


VET TES TAMEN
NOV TAM TVM
Dei
Sub Numine
Viget

Der
Rheinische Bund.

Eine
Zeitschrift
historisch-politisch-statistisch-geographischen Inhalts.

Herausgegeben
in
Gesellschaft sachkundiger Männer
von
P. A. Winkopp
Hofkammerrath.

Zweiter Band.
4 — 6 Heft.

Frankfurt am Mayn,
bei J. C. B. Mohr 1807.

Imperium iis artibus retinetur, quibus initio partum est.

SALLUSTIUS *in praef. B. Cat.*

oder

Jede Verfassung, welche eine Erneuerung ihrer Kräfte nöthig hat, findet sie am besten in der Natur ihres Grundsatzes.

Darstellung des Fürstenbundes S. 122.

Der

Rheinische Bund.

Viertes Heft.

I.

Ueber die Auslegung der Rheinischen Bundesakte.

(Eingesandt.)

§. 1.

In der festen Ueberzeugung, daß, bei der gänzlichen Veränderung aller Umstände, die deutsche Reichsverfassung ihren Zweck nicht mehr erreichen könne, schlossen mehrere Stände dieses Reichs einen Bund mit Napoleon, Kaiser der Franzosen und König von Italien, und sagten sich unter dessen Schutze von der bisherigen Verbindung feierlich los. In der nämlichen, aber durch diesen Vorgang nur noch um so lebhafter gewordenen, Ueberzeugung legte das deutsche Reichsoberhaupt seine Krone nieder, und mit dem alten ehrwürdigen Reiche stürzten nun auch alle dessen konstitutionellen Gesetze und Rechte zusammen.

§. 2.

Es ist also völlig zweckwidrig, sich auf dieselben zu berufen, in so ferne nicht noch einige Aehnlichkeit mit dem dermaligen Zustande der Dinge statt findet, welcher für

einen Theil Deutschlands einigermaßen durch die Rheinische Bundesakte bestimmt ist.

Die durch diese Bundesakte mediatisirten Länder sind ausdrücklich unter den, in derselben enthaltenen, Bedingungen von dem Kaiser Napoleon an die neuen Souverains übergeben worden, und diese haben versprochen, darüber zu wachen, daß keine ihrer Stellen in die den Mediatisirten zustehenden Rechte eingreife.

Leider! sind aber diese Bedingungen nicht durchgehends genau genug bestimmt, und alle Theile, sowohl die Stellen der Souverains, als die Mediatisirten, suchen sie nun zu ihren Gunsten auszulegen.

§. 3.

Eine kleine Druckschrift: Was ist Souverainität und was ist Landeshoheit? enthält im Allgemeinen sehr viel Wahres und Gutes über die richtige Auslegung der Bundesakte, welche eine der Souverainität untergeordnete Art von Landeshoheit a) nicht nur zuzulassen, sondern sogar

---

a) Die Ausdrücke: Landeshoheit, Unmittelbarkeit, Mittelbarkeit u. s. w. beziehen sich blos auf die nun völlig aufgelößte deutsche Reichsverfassung und passen in ihrer vollen Bedeutung auf keinen andern Staat. Daher ist auch der selbst in dieser Schrift so häufig vorkommende Ausdruck: Mediatisirte, eigentlich ganz unrichtig. Welchen andern soll man aber gebrauchen? Gutsherr oder Herrschaft sagt doch bei den vorzüglichen Hoheitsrechten, welche den Mediatisirten noch verbleiben sollen, offenbar zu wenig, und thut dem bisherigen Landesherrn, so oft er es hören oder lesen muß, weh. Ein Fürstenthum oder eine Grafschaft ist doch kein Gut, sondern ein Land. Also mögte Landesherr, im Gegensatz von Oberherr, Souverain, Monarch oder mehrerer Länder Herr doch wohl noch immer gesagt werden können, oder man sage lieber: Herr und Herrschaft schlechtweg. Die großherzoglich-badischen und hessischen Besitzergreifungs-Patente sprechen von einer Oberhoheit. Es muß also doch eine untergeordnete oder Unterhoheit geben, welche im badischen Patente auch wirklich mit dem Namen: Patrimonialhoheit —

zu begünstigen scheint. Indessen ist es sehr zu bedauern, daß am Schlusse jener sonst so gründlichen und einleuchtenden Schrift der Folgerungen zu viel aus obiger Distinktion gezogen, und dabei gar keine Rücksichten auf den leicht vorauszusehenden Einwurf genommen worden sind: daß nämlich jeder, welcher ehemals in dem heiligen römischen Reiche eine Landeshoheit behaupten wollte, auch selbst seinen Antheil an der Souverainität, welche das deutsche Reich in seiner Gesammtheit hatte, haben, das heißt, Reichsstand seyn mußte. Eben dieser Antheil an der Souverainität, diese Art von Mitregierung — (wenn sie auch noch so unbedeutend war, so daß sie z. E. bei einem westphälischen Grafen nach Pütters Berechnung nur $1/_{29,600}$ betrug) war doch so wesentlich zur Landeshoheit erforderlich, daß man solche einem übrigens Unmittelbaren, der aber keinen Antheil an jener Souverainität hatte, namentlich der unmittelbaren Reichsritterschaft, nicht einmal zugestand. b)

§. 4.

Die Bundesakte sagt nirgends, daß die Mediatisirten auch wieder Stände desjenigen Reichs seyn sollen, welchem sie unterworfen werden. Ja manche der neuen Souverains gehen sogar so weit, daß sie auch die bisher in ihren

---

in Gefolge des Artikels 27. der Bundesakte bezeichnet wird. Verba valent sicut nummi. —

b) Von dieser kleinen Schrift wird man im nächsten Hefte etwas mehr finden. Uns wundert, daß man den Zustand der mediatisirten Fürstenthümer in Schlesien, oder auch der die Landeshoheit von Sachsen oder Preussen erkennenden Fürsten und Grafen, die noch dazu zugleich Reichsstände waren, und die desfallsigen Verträge nicht mit in Betrachtung gezogen hat. Der Zustand einiger wenigstens giebt sehr viel Licht über die in Frage befangene Sache. Wir werden einiges davon im nächsten Hefte bei dieser Gelegenheit anführen.

D. H.

Staaten bestandenen Landstände mit der Souverainität unverträglich finden, und deshalb völlig aufheben. Ganz anders benimmt sich dagegen der französische Prinz, Großherzog Joachim von Berg c).

Aus dieser schon hier und da geschehenen Aufhebung der Landstände läßt sich indessen mit Zuverläßigkeit der Schluß machen, daß bei einer doktrinellen Auslegung der Bundesakte nicht das mindeste gedeihliche herauskomme, wenn man dabei noch von dem ehemaligen, nun völlig umgestürzten Zustande ausgehet.

Will man aber ja einen Versuch einer doktrinellen Auslegung der Bundesakte wagen, so muß solcher mit völliger Abstraktion von allen alten — den Verbündeten nach Art. 1, 2 und 3 der Bundesakte ohnehin verhaßten — Verhältnissen, blos nach der wahrscheinlichsten Intention aller Kontrahenten, oder doch des größern oder wichtigsten Theils unter ihnen gemacht werden.

Mit Ausnahme des Fürsten Primas, dessen Wichtigkeit in seinem politischen Einflusse und nicht in seiner militärischen Macht bestehet, würde der Grad der Wichtigkeit sehr leicht nach dem Maaßstabe der — bundesmäßig zu stellenden — Kontingente zu bestimmen seyn.

§. 5.

Nach dem Eingange der Bundesakte sind eigentlich nur zwei kontrahirende Theile,

Napoleon, einer- und

sämmtliche neue Souverains anderer Seits,

und die einzige Absicht des Vertrags ist die:

Um durch eine zweckmäßige Uebereinkunft die innere und äußere Ruhe des mittägigen Deutschlands zu sichern.

---

c) Hierüber sehe man dasjenige nach, was über die Aufhebung der Landstände im dritten Hefte, bei Gelegenheit der aufgehobenen großherzogl. hessischen Landstände, überhaupt gesagt wurde.

§. 6.

Bei diesem von allen Kontrahenten selbst öffentlich erklärten Hauptzwecke des Vertrags muß man — wenn man sie nicht insgesammt auf das empfindlichste beleidigen will, — schlechterdings annehmen, daß jeder einzelne unter ihnen, indem er über die Rechte Dritter, ohne sie vorher um ihre Einwilligung zu fragen, mit disponirte, nicht zu seinem Besten, sondern blos zum Besten des Ganzen, also auch zum Besten des an seinen Rechten gekränkten Dritten, disponirt, und daher die Absicht gehabt habe, den Mediatisirten nicht blos ein gutes, sondern sogar ein besseres und ruhigeres Schicksal zu bereiten; ihnen den allenfallsigen unvermeidlichen Verlust und das Opfer, welches sie dem allgemeinen Wohl nun einmal bringen müssen, so wenig empfindlich, als möglich zu machen, und ihnen von allen den Einkünften, die schon vorher in ihre Kammer- und Privatkassen flossen, mithin zu ihrem Eigenthum gehören, nicht das allermindeste zu entziehen.

§. 7.

Im Zweifel muß also jede doktrinelle Interpretation der Bundesakte zu Gunsten der Mediatisirten ausfallen um so mehr, da auch die im Namen des Kaisers Napoleon offiziell geschehenen Aeußerungen, der ganze Sinn und Geist der Bundesakte selbst, und endlich vorher und nachher erfolgte Handlungen mehrerer der Verbündeten jenem Grundsatze entsprechen.

§. 8.

In den von dem Generalkommissär **Napoleons** an mehrere Regierungen mediatisirter Stände ergangenen Entlassungsschreiben heißt es:

»Magistrats et habitants du etc. etc.!
»Vous voilà dégagés du serment de fidélité à votre
»ancienne constitution. Cette fidélité vous la devez
»désormais à votre nouveau Souverain etc. etc.«

Hiernach soll also der neue Souverain nur an die Stelle der aufgelößten Konstitution treten. — Die Bundesakte ist, so viel man weiß, in dem französischen Kabinet entworfen, und man vermuthet, die lettres patentes d'Alsace seyen dabei zum Grund gelegt worden.

Kaiser Napoleon glaubte gewiß, daß es den mindermächtigen Ständen, welche in der bisherigen deutschen Reichsverfassung weder Schutz noch Sicherheit finden, und nun ohne dieselbe sich noch viel weniger allein aufrecht erhalten konnten, ziemlich gleichgültig seyn würde, ob ihr Souverain statt Kaiser und Reich, künftighin König, Großherzog u. s. w. heiße. Sein Hauptzweck war Sicherheit, und Ruhe des südlichen Deutschlands. Als Mittel zum Zweck mußten die neuen Souverains freilich einen Zuwachs an Macht erhalten. Dieser sollte aber blos aus den Rechten des aufgelößten deutschen Reiches genommen werden, nicht sowohl in vermehrten Einkünften, als in vermehrter politischer und militärischer Kraft bestehen; und was die Mediatisirten allenfalls durch die neue Ordnung der Dinge verlieren könnten, sollte ihnen auf andere Art, z. E. durch Abnahme ihrer Schulden u. d. gl. wieder vergütet werden.

§. 9.

Mit diesen höchst wahrscheinlichen Gesinnungen Napoleons stimmt nun die Bundesakte völlig überein. Sie distinguirt überall deutlich genug zwischen Oberherrschaft (Souverainété) und Eigenthum.

Der Zweck der Oberherrschaft ist nicht der Vortheil des Herrschenden, sondern allein die Wohlfahrt derjenigen, um welcher willen sie übertragen worden ist.

Das Eigenthum beziehet sich aber schon seinem Begriffe nach allein auf die Wohlfahrt des Eigenthümers.

Alle wesentlichen Hoheitsrechte (Majestätsrechte), das heißt: diejenigen, welche zum vollen Begriffe einer unein-

geschränkten Oberherrschaft nothwendig sind, sollen und müssen dem Souverain zufallen. Der Artikel 26. der Bundesakte zählt sie alle richtig auf, und spricht sie — aber auch nur sie allein, und sonst gar nichts weiter — ganz bestimmt den Souverains zu.

§. 10.

Den Mediatisirten hingegen sollen, außer ihren Domainen, und ihrem Privateigenthum — welches sich von selbst versteht —, alle und jede, der Souverainität nicht wesentlich anklebenden, sogenannten zufälligen, hauptsächlich nutzbaren Hoheitsrechte, das heißt, solche, die zwar mit der obersten Gewalt schicklich verknüpft werden können, aber nicht nothwendig dabei seyn müssen, und eben daher nicht in allen Staaten dieselben sind, nach wie vor verbleiben.

Dieses sagt die Bundesakte Art. 27. deutlich genug in den Worten:

»Les princes et comtes actuellement regnants, »conserveront chacun comme propriété patrimoniale »et privée tous les domaines sans exception, qu'ils »possèdent maintenant, ainsi que *les droits Seigneu-»riaux* et féodaux *non essentiellement inhérens »à la Souveraineté, et notamment* les droits »de basse et moyenne jurisdiction en matières civiles »et criminelles, la jurisdiction et police forestière, »le droit de chasse et de pêche, des mines, d'usines, »des dixmes et prestations féodales, de patronage et »*autres semblables* *) et les revenus provenant »des dits domaines et droits.«

Es werden hier mehrere dieser Rechte aufgezählt, die Worte et notamment, und autres semblables zeigen

---

*) Die Worte: et autres semblables fanden sich nicht in allen Exemplaren der Bundesakte. Das et notamment sagt indessen schon ganz das Nämliche.

aber, daß nicht alle, sondern nur einige der vorzüglichsten unter denselben, zur Erläuterung, zum Beispiel, aufgeführt sind, und daß es deren noch mehrere, und andere, hier nicht ausdrücklich mit angeführte, gebe.

§. 11.

So wie nun, nach dem wörtlichen Inhalte der Bundesakte selbst, der Souverain die höchste Gerichtsbarkeit und obere Polizei, der Mediatisirte aber die niedere und mittlere Gerichtsbarkeit und die niedere Polizei haben kann; eben so kann auch bei den andern Majestätsrechten der Mediatisirte immer noch einen — jedoch, wie es sich von selbst verstehet, der Souverainität untergeordneten — Zweig oder Theil derselben als ein zufälliges, außerwesentliches Hoheitsrecht ausüben, in so ferne er solches schon vorher, wo er ebenfalls der Souverainität des Kaisers und Reichs untergeordnet war, auszuüben hatte, und es kommt nun nur darauf an, ungefähr zeigen zu können, was die Kontrahenten selbst in anderen ähnlichen Fällen als wesentliche Majestäts- oder Souverainitätsrechte — oder als blos zufällige, mit der Souverainität nicht wesentlich verbundene Hoheitsrechte angesehen haben.

Hierzu können die Subjektionsverträge, welche von einzelnen unter den kontrahirenden Theilen mit andern vormaligen deutschen Reichsständen abgeschlossen worden sind, und die Bewilligungen, welche erstere letzteren in diesen Fällen ertheilt haben, sehr gut dienen. Z. E.

Bei Frankreich: die lettres patentes d'Alsace etc.

Bei Baiern: die königliche Deklaration der staatsrechtlichen Verhältnisse der Reichsgrafen Fugger u. s. w.

Man wird zwar einwenden, daß hier freiwillige, bei den — durch die Bundesakte Mediatisirten, aber nothwendige und gezwungene Subjektionen zum Grunde lägen; also der Inhalt jener Subjektionsverträge, oder auch Gnadensbezeigungen hier gar nicht in Anwendung gebracht werden könne.

Allein dieser Einwurf ist, wenn man unbefangen darüber nachdenkt, weit mehr für, als gegen die durch die Bundesakte mediatisirten vormaligen Reichsstände. Denn eben deswegen, weil sie unter gewissen, nicht von ihnen selbst, sondern ohne ihre Einwilligung von und unter Dritten gemachten Bedingungen zur Unterwerfung gezwungen waren, eben deswegen müssen diese Bedingungen gänzlich zu ihrem Vortheil und — wo möglich — so günstig ausgelegt werden, daß man glauben kann, die Mediatisirten würden sich unter solchen Bedingungen auch freiwillig unterworfen haben. Der Billigkeit nach müssen ihnen, wo nicht größere, doch wenigstens die nämlichen Vortheile zugestanden werden, welche bei freiwilligen Subjektionen andern bewilligt worden sind.

Dem sey aber, wie ihm wolle, so siehet man aus solchen Subjektionsverträgen und Bewilligungen doch immer, was einige der vorzüglichsten Kontrahenten als nicht wesentlich zur Souverainität gehörig ansehen: In den lettres patentes portant confirmation et ampliation des droits de l'Evêché de Strasbourg de l'an 1723. heißt es: »Voulant bien leur laisser une partie des droits re»galiens dont ils jouissoient et les confirmer dans »tous ceux qui peuvent compatir avec la Majesté »Royale et l'autorité souveraine inséparable de cette »couronne etc. etc.« — und alle diese Rechte sollen ja auch den Mediatisirten verbleiben.

§. 12.

Es wird also wohl nicht ganz unzweckmäßig seyn, die einzelnen von der Bundesakte genannten Souverainitätsrechte durchzugehen, um zu sehen, in wie weit solche in jenen Urkunden zu den wesentlichen oder außerwesentlichen Hoheitsrechten gezählt werden. Um der Kürze willen wird man die lettres patentes nur mit L. P. und die königlich baierische Deklaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Grafen von Fugger u. s. w. nur mit K. B. D. andeuten.

§. 13.

In dem 26ten Art. der Bundesakte heißt es:

I. *Les droits de Souveraineté sont ceux de législation.*

Nach den L. P. bleiben die usages, coutumes et constitutions du pays bestehen, und die K. B. D. versteht unter législation nur die oberste allgemeine Gesetzgebung, als eines der vorzüglichsten Rechte der Souverainität; die Lokalgesetzgebung, das Recht, Lokalstatuten, Reglements und Verfügungen zu erlassen, die mit den allgemeinen Landesgesetzen nicht im Widerspruch stehen, bleibt nach wie vor den mediatisirten Ständen.

§. 14.

II. *Le droit de jurisdiction suprème.*

Hier sind die Worte selbst schon deutlich, werden aber durch den nachfolgenden Art. 27. der Bundesakte noch näher dahin erläutert, daß nämlich die mittlere und niedere Gerichtsbarkeit den Mediatisirten verbleiben solle, so wie solche auch ehemals die L. P. als mit der Souverainität verträglich angesehen haben.

Aus diesem Rechte der 2ten Instanz läßt sich ebenfalls auf das Recht einer Lokalgesetzgebung schließen, und es folgt noch ferner daraus:

1.) Daß den Mediatisirten landesherrliche Einkünfte gelassen werden müssen, um die Diener gehörig besolden zu können.

Mehr hiervon siehe unten §. 17.

2.) Daß sie noch ferner das Recht haben, die hierzu erforderlichen Räthe und Beamten zu ernennen, und überhaupt Charaktere und Würden zu ertheilen, welches Recht auch die L. P. den Subjicirten gelassen haben.

»Le dit Sieur Evêque de Strasbourg et ses suc»cesseurs — heißt es Art. 19. — jouiront de la nomi-

»nation et libre disposition de tous les Officiers gé-
»néralement quelconques tout pour la regence, les »baillages, prévotés, autres justices, que pour les »recettes des deniers communes et patrimoniaux dans »les villes et communantés dépendantes du dit Evê-»ché, ainsi qu'ils en ont toujours jouis.«

Auch die Grafen Fugger haben nach dem Art. 10. der K. V. D. die freie Ernennung ihrer Beamten behalten.

§. 15.

III. *Le droit de haute police.*

Obere oder hohe Polizei heißt diejenige, welche in Ansehung des ganzen Staates oder Landes ausgeübt wird.

Niedere Polizei hingegen heißt diejenige, welche aus dem Eigenthums- und Benutzungsrechte fließet, und auch andern, in einzelnen Distrikten des Landes mit Subordination gegen den Souverain zustehen kann; und diese letztere, nämlich die niedere Polizei, verbleibt mit allen daraus fließenden Nutzungen und Rechten den Mediatisirten, eben so, wie sie solche vorher, als Stände des Reichs, ausgeübt haben.

Hieraus folgt nun wieder zum Besten der Mediatisirten

1.) Das Recht, Lokal-Polizeistatute, welche natürlicher Weise den allgemeinen Polizeianstalten und Gesetzen nicht entgegen stehen dürfen, erlassen zu können, wie solches nach dem §. 17. der K. V. D. auch den Grafen Fugger, und nach dem Art. 18. der L. P. dem Bischoffe von Strasburg freigegeben worden ist, in den Worten:

»Maintenons le dit Sieur Evêque et ses succes-»seurs dans l'usage, où ils sont de tems immémorial »de faire et confirmer dans les Terres et Seigneuries »du dit Evêché tels Statuts et Reglements qu'ils ju-»geront convenables pour le maintien de la police, »*même ceux des corps des arts et métiers*, à la

»charge toute fois qu'en cas d'opposition ou d'appel »la connoissance en appartiendra à notre conseil su- »périeur d'Alsace et que les dits statuts et réglements »ne pourront être executés qu'après avoir été homo- »logués au dit conseil supérieur.«

2.) Das Recht der Annahme ihrer Unterthanen jeder Konfession, folglich auch der Juden, und der Erhebung der Schutzgelder, sowohl von Christen als Juden.

Die K. B. D. gestehet solches §. 17. A. den Grafen Fugger ebenfalls zu, und die L. P. sagen Art. 8.:

»Entendons aussi que le dit Sieur Evêque et ses »successeurs jouissent dans les terres du dit Evêché »du droit de recevoir et de congédier les Juifs et de »percevoir, ce qui est accoutumé d'être payé pour »cet effet annuellement par les dits juifs.«

3.) Das Recht der niederen Polizeiaufsicht über die Wirthe, den Handel, die Zünfte und Handwerker u. s. w. und der Erhebung aller und jeder hieraus fließender Nutzungen, z. B. des beständigen und unbeständigen Umgelds von Gast- Schild- und Heckenwirthen; des Handels-Kommissionsgelds; des Handels- und Aufschlaggelds; der Handwerksgelder; des Braugelds; des Blasenzinses; vom Salpetergraben u. s. w.

Alle diese Rechte und Nutzungen sind den Grafen Fugger nach dem §. 32. der K. B. D. und die meisten derselben den Bischöffen von Strasburg nach dem oben angeführten Art. 18. der L. P. gelassen worden.

Nach der Bundesakte kann es gar keinem Zweifel unterworfen seyn, daß sie den Mediatisirten verbleiben sollen.

§. 16.

IV. *Le droit de conscription et recrutement.*

Ob zwar das Recht der Konskription ganz unläugbar dem Souverain zustehet, und zustehen muß, wenn der

Hauptzweck des Bundes erreicht und jeder Fehler der in sich selbst zusammen gestürzten deutschen Reichsverfassung vermieden werden soll; so lassen sich doch noch mancherlei Wege denken, auf welchen jener Zweck vollständig erreicht, das mediatisirte Land aber möglichst geschont, und der Unterthan der neuen Verfassung nur um so treuer und geneigter gemacht werden kann. Welcher Souverain wird einen solchen Weg nicht gerne einschlagen wollen! Baiern ist auch hier, so wie in gar vielen andern Fällen, schon mit dem schönsten Beispiele vorangegangen, indem es in §. 25. der K. B. D. mit der Souverainität verträglich gefunden hat, daß der Mediatisirte, ohne Einmischung der königlichen Civil- und Militärbehörden, nach seinen eigenen Anordnungen, in Friedenszeiten von 30 dienstpflichtigen Familien Einen Mann, in Kriegszeiten aber verhältnißmäßig um so viel mehr, als in den übrigen Staaten ausgehoben wird, stellen müsse.

Sollte dieser Weg in der Anwendung auf einer oder der andern Seite keinen Beifall finden, so lassen sich noch manche andere gedenken; z. E. nachdem die Populationslisten gehörig hergestellt sind, reskribirt blos die oberste Polizeibehörde des Souverains der ihr untergeordneten mediatisirten Stelle, daß sie nach einer auf den ganzen Staat richtig gemachten Austheilung so und so viel diensttaugliche Mann zu stellen haben, und mischt sich, wenn dieser Befehl gehörig befolgt wird, in die Art und Weise dessen Vollziehung gar nicht. Dies setzt freilich voraus, daß der Maaßstab, nach welchem die Austheilung gemacht wird, richtig ist; und hierüber wird die obere Behörde der ihr untergeordneten nöthigenfalls, damit nirgends zu viel oder zu wenig geschehe, Bericht abfordern.

Wer es mit den Souverains treu und redlich meint, der muß ihnen rathen, anfänglich irgend einen, doch zum Zweck führenden, gelinden, Mittelweg einzuschlagen, damit die Umwälzung nach und nach vor sich gehen, und das

Volk nicht durch gewaltsame Einschreitungen gerade in dem Punkte, den es bei allen längst vorausgesehenen Veränderungen am meisten, oder beinahe einzig und allein fürchtete, der neuen Verfassung abgeneigt gemacht werden möge.

Geschehen die desfallsigen Anordnungen so schonend, als möglich, und immer noch durch die bisherigen Vorgesetzten, so werden die Unterthanen unvermerkt daran gewöhnt, und lernen nach und nach den ihnen sonst schrecklichen Beruf sogar hoch und werth achten; zumal, wenn ihnen die neuen Verhältnisse in andern Beziehungen Vortheile gewähren, die sie sonst nicht hatten.

Nur durch die treue Liebe und Anhänglichkeit seiner Unterthanen kann ein Souverain groß werden, oder seine Größe erhalten.

Was hätte selbst Napoleon mit seinem allumfassenden Genie auszurichten vermogt, hätte er nicht gewußt, sich das volle Zutrauen seines Volkes und die unerschütterliche Treue und Anhänglichkeit seiner Armee zu erwerben?

§. 17.

V. *Le droit d'impôt.*

Dieser Ausdruck kann in der ganzen Verbindung, wo und wie er hier steht, nichts anders sagen, als das Besteuerungsrecht; das heißt, das Recht, außerordentliche oder vielmehr nicht fixirte Steuern nach den jedesmaligen Bedürfnissen des Staats auszuschreiben, oder sonstige neue Auflagen zu machen; ein Recht, welches natürlicher Weise nur der Souverainität ankleben kann, und auf welches die Mediatisirten Verzicht thun müssen.

Keineswegs ist ihnen aber dadurch das Recht benommen, alle diejenigen Abgaben noch fernerhin zu beziehen, welche sie schon vorher nicht sowohl als Landesherrn, sondern als ein ihnen zuständiges Eigenthum (comme propriété patrimoniale, et privé) bezogen haben, und welche in die —

nicht dem Lande, sondern ihnen zugehörigen Kammer- und Privatkassen geflossen sind.

Alle solche Abgaben gehören zu den außerwesentlichen nutzbaren Hoheitsrechten, welche auch wohl ein Mittelbarer besitzen kann, und welche die Mediatisirten nach dem deutlichen Inhalte der Bundesakte behalten sollen.

In den ehemaligen reichsständischen Landen, wo Ordnung herrschte, war eine besondere, von den herrschaftlichen Einkünften und Ausgaben völlig abgesonderte Landschaftskasse; Kontributionskasse *), oder wie sie sonst benannt worden seyn mag.

Alles, was in diese Kasse geflossen, und aus derselben wieder zu dem allgemeinen Staatszweck, d. h. zu Reichs- und Kreis-Praestandis, zur Unterhaltung, Stellung und Rekrutirung des Kontingents, zu Gesandtschaftskosten, Kriegskosten u. s. w. verwendet worden ist, gehört jetzt dem Souverain; alles übrige aber, sein Name, der ja gar nichts zur Sache thut, mag seyn, welcher er wolle, muß nach dem klaren Inhalt der Bundesakte den Mediatisirten verbleiben.

Wenn man bedenkt, daß diese noch die mittlere und niedere Gerichtsbarkeit in Justiz- und Polizeisachen behalten, und die darzu erforderliche Dienerschaft besolden sollen; so ist es ja nicht mehr als Recht und billig, daß ihnen nicht nur die hierausfließenden, zur Erreichung des Zwecks gewöhnlich bei weitem nicht hinreichenden Nutzungen, sondern auch, über alles dasjenige, was sie ja ohnehin als Gutsbesitzer und als zu ihrem Eigenthum gehörig, so wie jede andere Privatperson im ehemaligen heiligen römischen Reiche auf alle Fälle behalten müssen, noch etwas weiteres — selbst ein Zeichen der Hoheit an sich tragendes — gelassen werden

*) In mehreren Staaten auch Obereinnahme, Hofkriegszahlamt genannt.
D. H.

müsse, um so mehr, da ja, wie den Publicisten bekannt ist, sehr viele wahre, ursprüngliche Eigenthumsrechte blos deswegen in der Folge mit dem Namen der Regalien belegt worden sind, weil sie der Landesherr ausübte. Hiermit stimmt auch das der Bundesakte durchaus gemäße, und überhaupt edle Benehmen des Großherzogs von Berg völlig überein, indem nach dem von ihm unterm 26ten Juli 1806 erlassenen Patent und dessen Art. 4. — die Kommissarien blos den **Status aller Landes- und Steuerkassen zu verificiren**, also um die Domanialkassen sich gar nichts zu bekümmern haben.

Von allen oben in dem §. 15. angeführten Nutzungen, welche aus den — in Gemäßheit der Bundesakte den Mediatisirten ohnehin verbleibenden außerwesentlichen Hoheitsrechten fließen, kann hier gar keine Frage mehr seyn, da sie gar nicht unter das Droit d'impôt gehören. Wohl aber mögte es noch einigermaßen zweifelhaft scheinen, wie es

a.) mit den bisher in die Kammer- und Amtskassen geflossenen sogenannten ordinären Schatzungen *), Grundsteuern, Lichtmeß- Walpurgi- u. s. w. Steuern, dann Beethen u. dgl.

b.) mit den Zöllen

zu halten seyn mögte.

Manche der

ad a.) benannten Gefälle sind nichts anders, als ein nur mit einem andern Namen belegter Zinß.

Andere haben die ehemaligen Reichsstände schon lange vorher, ehe noch das Steuerwesen in den reichsständischen Landen sich ausgebildet hatte, und die eigentlichen Landessteuern eingeführt waren, bezogen.

---

*) Die ordinären Schatzungen flossen und fließen noch in vielen Staaten in die Landeskasse, und sind zur Erhaltung des Militärs bestimmt.

D. H.

Wieder andere sind blos einiger Ersatz für die noch immer bei dem uralten Geldanschlag belassenen Naturalprästationen, oder für den mit dem steigenden Luxus weit größer gewordenen Aufwand an Administrationskosten und Dienerbesoldungen.

Die L. P. Art. 6. erlauben die Erhebung einer fixen Steuer, zur Besoldung der Dienerschaft, mit den Worten:

»Voulons néanmoins que pour l'entretien des »justices du dit Evêché et des Officiers d'ycelles le »dit Sieur Evêque et ses successeurs ayent le pouvoir »et faculté d'imposer chaque année par forme de »subside une somme de 8000 Livres sur les habitans »de leurs Baillages, terres, et Seigneuries.«

und in der K. B. D. §. 32. heißt es ganz im Allgemeinen:

»Die Einkünfte der Herrschaften bleiben denenselben »ohne Schmälerung, auch der Genuß aller nutzbaren Rega»lien, in deren Besitze sie sich befinden; jedoch unter der »bestimmten Unterordnung unter unserer Staatsgewalt.«

Was

ad b.) die Zölle anlangt, so ist dieses ein Gefälle, welches, wie wir ja häufig um uns her sehen, auch gar wohl mittelbare, physische oder moralische Personen, z. E. Städte, Gemeinden rc. besitzen können. Die L. P. Art. 3. halten es daher für billig, denjenigen, welche solche höherer Rücksichten wegen verlieren müssen, etwas dafür zu ersetzen:

»Que pour les dédommager des droits de péages »supprimés par Arrêt de notre conseil du 3 Octobre »1680. il leur sera loisible de prendre, et percevoir »le trentième denier de toutes les ventes des im»meubles et le cinquantième denier de toutes celles »des meubles, qui se feront dans les terres du dit »Evêché etc.«

Also zum Ersatz des Zolles eine Art von Steuer.

Die Grafen Fugger scheinen keine Zölle gehabt zu haben, da deren in der K. B. D. bei Gelegenheit der Zollbefreiung keine Erwähnung geschiehet. Wo die mediatisirten Herrschaften schon einen Stempel eingeführt hatten, können sie ihn beibehalten; und die Stempeltaxe des Souverains findet in den mediatisirten Landen nur in Appellationsprozessen, und in Eingaben an die Landesstellen des Souverains statt. — So entscheidet die Billigkeit und die K. B. D. §. 31.

§. 18.

Dieser Auslegung der Bundesakte scheint der Art. 30. derselben zu widersprechen.

Es sind aber hier verschiedene Lesearten. In einigen Abdrücken und Abschriften heißt es:

»Les dettes propres *de chaque principauté et* »*comté ou seigneurie* — in andern:

»Les dettes propres *à chaque Prince*, *Comte ou* »*Seigneur* passant sous la Souveraineté de l'un des »états confédérés seront partagées entre les dits »états et les princes ou comtes actuellement regnants, »dans la proportion des revenus que le dit état doit »acquerir, et ceux que les princes et comtes doivent »conserver d'après les stipulations ci-dessus.«

Dieses ist nun gar nicht einerlei. Denn ganz etwas anders sind die Schulden eines Fürstenthums und einer Grafschaft, ganz etwas anders die Schulden des Fürsten oder Grafen. Erstere sind Landes- letztere Privatschulden.

Erstere muß freilich der Souverain, da ihm die Landes- oder Landschaftsrevenüen zufallen, alle ohne Ausnahme mit übernehmen. Letztere gehen ihn aber gar nichts an. So muß auch der Art. 30, wenn er einen richtigen — auf billigen Grundsätzen ruhenden Sinn haben soll, ausgelegt werden; und es wäre wohl der ganze Artikel nicht nöthig gewesen, wenn man nicht vielleicht geglaubt hätte, es gäbe

kleine Länder, wo die eigentlichen Landeseinkünfte von den Kammer- und Domanialeinkünften gar nicht gehörig getrennt, sondern mit denselben vermischt seyen.

Wo aber die Landeskasse (Landschafts-, Kontributions-, Steuerkasse, oder wie sie sonst heißen mag,) ihre völlig abgesonderte Einnahme und Ausgabe hatte, und von derjenigen Kasse, in welche die herrschaftlichen Einkünfte, die Kammer- und Domanialgefälle, flossen, gänzlich getrennt war, ist die Theilung der Revenüen und der Schulden von selbst gemacht.

Um sich hier nicht durch die Ausdrücke irre machen zu lassen, muß man zwischen Landes- oder landschaftlichen Einkünften, und zwischen landesherrlichen oder herrschaftlichen Einkünften (revenus provenant des droits seigneuriaux etc.) distinguiren. Erstere fallen dem Souverain zu, letztere bleiben den Mediatisirten, welche hiervon den zur Ausübung ihrer droits seigneuriaux erforderlichen Kostenaufwand, Besoldungen u. dgl. bestreiten müssen.

Die Souverains haben sich zwar zum Theil, wie man in Erfahrung gebracht hat, schon zu einem Beitrag zu den Dienerbesoldungen, und zu einer verhältnißmäßigen Uebernahme der Domänenschulden in Gefolg des Art. 30. der Bundesakte erboten. Ersteres ist, in so fern die Diener das Interesse des Souverains mit besorgen, nicht mehr als billig; und letzteres mußte freilich geschehen, sobald man den Herrschaften etwas von ihren Domanialeinkünften wegnehmen will.

Aber welche auffallende, mit dem ganzen Geiste der Bundesakte gar nicht zu vereinbarende, Unbilligkeit und Ungleichheit würde bei dieser Art das Entzogene zu vergüten statt finden!

Wir wollen einmal annehmen, unter zwei Mediatisirten, A und B habe jeder $^{100}/_{m}$ fl. Revenüen, und einem jeden würden $^{20}/_{m}$ fl. mithin $^{1}/_{5}$ davon, von dem Souverain weg-

gezogen. — A. habe aber nur $^{100}/_{m}$ fl. B. hingegen 1 Million Schulden.

Der Souverain müßte nun von einem jeden $^{1}/_{5}$ seiner Schulden übernehmen; also vom A. $^{20}/_{m}$ fl., vom B. aber 10mal so viel, nämlich $^{200}/_{m}$ fl. Oder noch auffallender: A. habe gar keine, B. aber $^{150}/_{m}$ fl. Schulden, und es würde jedem die Hälfte seiner Revenüen (wie dies, wo solche größtentheils aus den vom Souverain in Anspruch genommenen Rechten, z. E. Zöllen u. s. w. herfließen, gar wohl der Fall seyn kann) entzogen; A. erhielte nun für seinen empfindlichen Verlust gar nichts, während solcher dem B. beinahe reichlich, nämlich mit $^{750}/_{m}$ fl. ersetzt würde.

A. würde also für seine gute Wirthschaft hart bestraft, während B. für seine üble Haushaltung belohnt würde.

Soll aber vielleicht die Berechnung und Vergütung auf eine andere Art geschehen, und z. E. gar keine Rücksicht auf die Größe der Schulden, sondern blos auf die Größe des Revenüenverlusts genommen, und dieser nur nach einem billigen Maaßstabe vergütet werden, so wird doch dadurch die Sache nicht viel besser.

Nimmt man einen billigen Maaßstab an, so gewinnt der Souverain, wenig oder nichts dabei, und er muß nur dem, der gar keine Schulden hat, baar hinaus zahlen. — Bleibt der Maaßstab sehr tief unter dem wahren Werthe, so tritt wieder die nämliche Unbilligkeit und Ungleichheit, wie oben, ein.

Z. E. Einer, der nur $^{15}/_{m}$ fl. Revenüen hat, verliert davon $^{7}/_{m}$ fl. und erhält dafür e. g. mit 10 zu einem Kapital erhöhet $^{70}/_{m}$ fl., welche zu 4 p. Ct. jährlich nur 2800 fl. abwerfen. Er büßt also 4200 fl. von seinem Wenigen ein, welches ihm weit schmerzlicher fallen muß, als dem, der vielleicht bei $^{100}/_{m}$ fl. Revenüen nur eben so viel Einbuße leidet.

Doch dergleichen Unbilligkeiten können gerechten Sou-

verains unmöglich in den Sinn kommen, und man kann einen solchen, ihre Majestät beleidigenden Gedanken nicht wohl anders entfernen, als wenn man aus allem Vorstehenden das Resultat ziehet:

Nur die eigentlichen Landeseinkünfte, und mit diesen auch nur die eigentlichen Landesschulden gehen an den neuen Souverain über; alle und jede Kammer- und Domanialeinkünfte, so wie die schon vorher aus zufälligen Hoheitsrechten bezogene Nutzungen hingegen, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, verbleiben nach wie vor den Mediatisirten, welche aber auch ihre Diener selbst besolden, und ihre eigenen Schulden selbst bezahlen müssen.

Wo indessen schon vorher ein Beitrag zur Besoldung der Landesdienerschaft aus der Landschaftskasse rechtlich hergebracht ist, da muß auch dieser nach wie vor zu diesem Zweck verwendet werden.

Wer blos das Interesse des Souverains besorgt, wird auch blos vom Souverain bezahlt. — Uebrigens verstehet es sich von selbst, daß dem Souverain die Oberaufsicht zustehe, damit kein Mißbrauch von irgend einem Hoheitsrechte gemacht werde.

§. 19.

Hiermit wäre nun zwar eine völlig unpartheiische doktrinelle Auslegung der Bundesakte allen dabei interessirten Theilen vor Augen gelegt; aber wenn auch alles noch weit unumstößlicher und ganz mit der Kraft, Würde und Schönheit, wie man es wohl gewünscht hätte, dargestellt wäre, so wäre doch damit immer noch keine Beruhigung und Hülfe für die durch die größere Politik und das allgewaltige Schicksal unverschuldet Leidenden bewirkt.

Dieses kann nicht anders, als durch eine authentische Interpretation erzielt werden.

Auf welche, dem Grundvertrage und allen Umständen angemessene Weise eine solche, sowohl zum Wohl aller Einzelnen, als des ganzen Bundes höchstnöthige Interpretation gesucht und gefunden werden könne und müsse, dieß sey der letzte und wichtigste Gegenstand dieser kleinen Abhandlung.

§. 20.

In allen Uebergabs-Protokollen haben die neuen Souverains gerechtest versprochen, darüber zu wachen, daß keine ihrer Stellen sich einen Eingriff in die den Mediatisirten — nach der Bundesakte — zustehenden Rechte erlaube.

Glaubt nun einer der Mediatisirten, daß die Behörden des neuen Souverains in ihrem Diensteifer zu weit gegangen seyen, und die dunklen Stellen der Bundesakte zu sehr zum Vortheil des Souverains ausgelegt hätten; so muß ihn der Gedanke an die — seinem neuen Souverain gewidmete Treue und Anhänglichkeit, und an das demselben schuldige Vertrauen, daran erinnern, daß er zu allererst bei diesem Mitkontrahenten, um eine authentische Auslegung der Bundesakte zu bitten, und sich dabei schon zum voraus, als völlig beruhigt und dankbar zufrieden zu erklären habe, wenn auch seine Bitten und Wünsche blos aus Gnaden, und nicht weil solche auf die aus der Bundesakte habenden Rechte gegründet seyen, erfüllt werden.

§. 21.

Sollte aber die Erklärung des Souverains wider Verhoffen so ausfallen, daß der Mediatisirte sich nicht dabei beruhigen kann; so muß es ihm erlaubt seyn, sich mit schuldiger Ehrfurcht und Bescheidenheit gegen seinen Souverain an den ganzen Bund, oder an die Bundesversammlung wenden zu dürfen, um nun von dem Bunde in seiner Gesammtheit eine authentische Auslegung der Bundesakte zu erhalten.

Die Art und Weise, wie dieß geschehen müsse, läßt sich noch nicht mit Zuverläßigkeit angeben, da das Fundamentalstatut noch nicht erschienen ist.

So weit man ohne dieses, blos nach dem Art. 10 und 11. der Bundesakte, urtheilen kann, scheint der ordnungsmäßige Weg dieser zu seyn, daß eine solche — auf diese Akte selbst und die Bedingungen, unter welchen die Souverainität von Napoleon an die Bundesgenossen übergeben worden ist, gegründete — bescheidene Bitte — um eine authentische Interpretation in die Hände des Fürsten Primas, als Präsidenten der Bundesversammlung, niedergelegt werde, welcher sie sodann der Versammlung vorlegen, — bei dringenden Fällen und nicht existirender Versammlung aber schon einen andern Weg der Mittheilung einschlagen — und nöthigen Falls auch die Sache an den Protektor des Bundes zu seiner Erklärung, als Mitkontrahent und Protektor, gelangen lassen wird.

Obgleich dieser ganz bestimmt erklärt hat, daß die innere Angelegenheiten eines jeden Staats ihn nichts angiengen, und die Zwistigkeiten, welche die Souverains mit ihren Unterthanen haben könnten, nicht an einen fremden Gerichtshof gezogen werden dürften; so ist doch eine Bitte, ohne eine Mitwirkung aller Kontrahenten kaum mögliche unauthentische Erklärung des Grundvertrags, nicht hieher zu rechnen; denn sie ist keine Klage gegen den Souverain.

§. 22.

Diese kleine Abhandlung ist blos in Hinsicht auf die besondere Lage der kleinern unmächtigen mediatisirten Stände niedergeschrieben worden. Es ist daher in derselben gar keine Erwähnung von allen den Herrlichkeiten geschehen, welche nichts eintragen, oder sonst nicht für die Mediatisirten oder ihre Unterthanen von irgend einem wesentlichen Nutzen sind.

Kleine unbedeutende Herrschaften müssen, wenn sie klug handeln wollen, bei ihrer eingeschränkten Lage auf alle und jede dergleichen Herrlichkeiten freiwillig Verzicht leisten.

Unter diese Gattung von Herrlichkeiten kann aber das Recht der zweiten Instanz, oder überhaupt Mediatkollegien zu halten, nicht gerechnet werden.

Da bisher von den Stellen der Souverains viele nutzbare Hoheitsrechte in Anspruch genommen worden sind, so wird nicht nur überall der Wunsch einer authentischen Interpretation der Bundesakte lebhafter, sondern es sind auch schon manche der Mediatisirten auf die Idee verfallen, dem — ihnen nach der Bundesakte zustehenden — großen Vorrechte der zweiten Instanz und der Mediatkollegien zu entsagen, um sich dadurch die Kosten derselben zu ersparen, und auf diesem Wege den Verlust der Revenüen zu ersetzen.

Wer es aber gut mit den Souverains, mit den Mediatisirten und mit den Unterthanen — kurz mit allen dabei interessirten Theilen — meint, der kann unmöglich mit voller und redlicher Ueberzeugung zu einem wirklich so desperaten, allen Theilen schädlichen Entschlusse rathen, wenigstens nicht gleich im Anfange, wo die neue Verfassung noch nicht die gehörige Festigkeit erhalten hat, und die so verschiedenartigen Theile einzelner Staaten erst nach und nach etwas gleichartiger und dem Ganzen anpassend gemacht werden müssen.

Die Mediatkollegien, welchen, wenn sie schon vorher waren, was sie seyn sollten, neben der genaueren Kenntniß des Landes und dessen bisheriger Verfassung, auch noch das Vertrauen ihrer Herren und ihrer Untergebenen zu statten kommt, sind nun wahre Vermittler zwischen dem Souverain, den Herrschaften und den Unterthanen, um mit unverrückter Hinsicht auf den allgemeinen Zweck, nämlich auf das Wohl und die Sicherheit des Ganzen, überall Zufriedenheit, Ruhe und wechselseitiges Vertrauen zu erhalten.

Sie müssen daher auch, wenn sie diesen edlen Zweck gehörig erfüllen sollen, schlechterdings dem Souverain mit verpflichtet seyn, damit sie überall eben so gut das Interesse des Souverains, als der Herrschaft und der Unterthanen zu befördern suchen, und ihr ganzes Bestreben einzig und allein dahin richten, alle und jede wirkliche Rechte des Souverains zu wahren, ohne jedoch den Herrschaften und Unterthanen dabei wehe zu thun.

Sind sie dem Souverain nicht verpflichtet, so bleibt ein ewiger Streit zwischen diesem und den Mediatisirten, ein ewiges unmächtiges, heimliches Widerstreben gegen die höhere und größere Macht, und so auch eine immerwährende Unzufriedenheit der darunter leidenden Unterthanen, die nun alle Schuld auf die neue Verfassung schieben, welche eben dadurch in Gefahr kommt, auf die nämliche Klippe zu stoßen, an welcher die alte deutsche Reichsverfassung doch endlich scheitern mußte.

Nur wechselseitige Liebe und wechselseitiges Vertrauen, dann wahre landesväterliche Güte und Fürsorge auf der einen — und unerschütterliche Treue und Anhänglichkeit auf der andern Seite können das Wohl eines Staats dauerhaft und fest gründen; da hingegen ein immerwährendes Mißtrauen, ein beständiges Reiben der so ungleichen Kräfte, eine nie aufhörende heimliche Unzufriedenheit mit der gegenwärtigen Lage und daraus erzeugte Sehnsucht nach einer andern, auch die beste Verfassung nach und nach untergraben und umstürzen kann.

Wenn alle rheinischen Bundesgenossen beständig so handeln, wie Maximilian Joseph, Carl und Joachim begonnen haben, so ist diese kleine Schrift zur größten Freude ihres für sein neues Vaterland patriotisch gesinnten Verfassers völlig unnütz!!



2.

K. baierische Organisation der vorhin österreichischen Provinz Tirol und Vorarlberg.

Die Provinz Tirol, welche durch den Preßburger Frieden vom Kaiser von Oesterreich an die Krone Baiern abgetreten wurde, bestand aus der eigentlichen gefürsteten Grafschaft Tirol, aus den zu Tirol geschlagenen vorarlbergischen Herrschaften und den beiden säkularisirten Bißthümern Trient und Brixen. Vor der gänzlichen Einverleibung dieser beiden letztern wurde die gefürstete Grafschaft Tirol in fünf Kreise eingetheilt, wozu 1803 der sechste, nämlich der Trienter, kam. Die Vorarlbergischen Herrschaften bildeten den Bregenzer Kreis. Unter den Kreisämtern standen unter mannigfaltigen Benennungen die theils landesfürstlichen, theils herrschaftlichen Gerichte. Die Verfassung überhaupt war sehr verwickelt, und von der seit 1802 in den gesammten baierischen Landen eingeführten Ordnung ganz verschieden.

Damit nun die innere Landesverwaltung in der Provinz dem in den älteren Erbstaaten eingeführten Systeme allmählig angenähert würde, wurde mit Zugrundlegung der für gesammte baierische Lande erlassenen Normalverordnung vom 24ten März 1802. die Aufstellung eigener Landgerichte und Rentämter in dieser Provinz beschlossen. Zu dem Ende erschienen zu München unterm 16. und 21ten November 1806 zwei Organisationsedikte, von denen das erstere die schon seit dem 26ten April von Tirol gänzlich getrennten vorarlbergischen Lande, das letztere aber das eigentliche Tirol betrift.

Dem Plane unserer Zeitschrift gemäß wollen wir aus beiden Verordnungen einen gedrängten Auszug liefern, und damit die von der Regierung selbst bekannt gemachten statistischen Nachrichten verbinden.

Die Provinz Tirol (ohne die vorarlbergischen Lande) wird dermalen, bis durch Einlösung der Pfandschaften oder andere Vorkehrungen eine Vermehrung der Aemter nothwendig wird, eingetheilt in 24 Landgerichte und 22 Rentämter. Der Wirkungskreis der Landgerichte und die Ausscheidung der Geschäfte zwischen diesen und den Rentämtern finden in der schon angeführten organischen Verordnung von 1802. ihre Bestimmung.

Das Verhältniß der Landgerichte zu den in Tirol bestehenden und noch ferner beizubehaltenden Kreisämtern wird in einer noch zu erlassenden Instruktion näher bestimmt werden. Inzwischen wird vorläufig folgendes festgesetzt: a) die Landrichter sind rücksichtlich der ihrem Bezirke einverleibten Patrimonialgerichte die Substitute des vorgesetzten Kreisamtes, dessen Befugnisse sie hierinnfalls auszuüben haben; b) alle Verordnungen und Befehle werden von der Landesstelle unmittelbar an die Landgerichte, und von diesen an die Patrimonialgerichte ausgeschrieben, welche an die ersteren Berichte zu erstatten, und von Landgerichts wegen Weisungen zu empfangen haben; c) die Kreisämter erhalten von den an die Landgerichte ergehenden Ausschreibungen Nachricht, um darüber zu wachen, daß die k. Verordnungen allenthalben in richtigen und schleunigen Vollzug kommen; d) die Kreisämter haben für die höhere Polizei in ihren Bezirken zu sorgen, vorzüglich ist ihnen die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit anvertraut; e) an sie geht in Polizeisachen der Rekurs von den Land- und Patrimonialgerichten, und dann erst an die Landesstelle; f) die Kreisämter besorgen das Marsch- und Verpflegungswesen, und überhaupt die in Militärgegenständen einschlagenden Geschäfte.

Die Landesgerichte vereinigen alle jene Gerichtsbarkeit in sich, welche bisher von den landesherrlichen Urbar-Schub- Hof- und Landgerichten nach verschiedenen gegenseitigen Beschränkungen ausgeübt wurden. Sie haben auch

wie die Patrimonialgerichte, die peinliche Gerichtsbarkeit. Der Wirkungskreis der Rentämter ist der nämliche, wie in den übrigen baierischen Landen, nur daß sie bis auf weitere Verfügung auch die Mauthgefälle zu verrechnen haben; für welche in den übrigen baierischen Staaten besondere Rezepturen bestehen.

Die 24 Landgerichte sind folgende:

1) Das Landgericht Innsbruck wird aus den vormaligen landesherrlichen Gerichten Sonnenburg, Ambras, Stubay und Arams zusammengesetzt. Als Inkorporationen enthält dasselbe das Stadtgericht Innsbruck, Marktgericht Mattay, das Klostergericht Wilten und das fürstlich auersbergische Gericht Steinach.

Der Flächeninhalt beträgt 21 23/25 Quadratmeilen; die Bevölkerung 35,549 Seelen, von denen 17,015 unter unmittelbarer landgerichtischer Gerichtsbarkeit stehen, die übrigen den Inkorporationen gehören. Das Rentamt ist von gleichem Umfange, und beide haben ihren Sitz zu Innsbruck.

2) Das Landgericht Schwaz enthält: das landesfürstliche Gericht Schwaz und Freundsberg und als Inkorporationen a) das lochauische Patrimonialgericht Rettenberg, b) das Stadtgericht Hall, c) das sternbachische Gericht Thaur. Auf einem Flächeninhalte von 10 4/5 Quadratmeilen leben 22,041 Seelen, wovon 9,249 landgerichtisch sind. Das Rentamt ist von gleichem Umfange und hat seinen Sitz zu Hall, das Landgericht aber zu Schwaz.

3) Das Landgericht Rattenberg besteht aus dem landesfürstlichen Gerichte Rattenberg, dem Graf Tannenbergischen Gerichte Rottenburg, dem Burgfrieden Trazberg, der Graf Lodronschen Hofmark Stum und den Hofmärken Münster und Mazen. Auf einem Flächeninhalte von 16 7/25 Quadratmeilen leben 19,945 Seelen, von welchen 12,000 landgerichtisch sind. Landgericht und Rentamt von gleichem Umfange haben ihren Sitz zu Rattenberg.

4) Das Landgericht Kufstein enthält das landesherrliche Stadt- und Landgericht Kufstein, die Hofmark Pillersee, das fürstlich-lambergische Gericht Kizhübel und die von Klozische Hofmärke Thierberg und Mariastein. Auf einem Flächeninhalte von 19 $^{67}/_{100}$ Quadratmeilen befinden sich 28,267 Seelen, wovon 15,225 unmittelbar landgerichtisch sind. Das Rentamt hat die nämlichen Gränzen wie das Landgericht und beide haben ihren Siz zu Kufstein.

Diese 4 Landgerichte gehören zum Unter-Innthaler Kreisamt zu Schwaz, und der Kreis zusammen hat einen Flächeninhalt von 68 $^{67}/_{100}$ Q. M. Die Bevölkerung beträgt 105,802 Seelen, von denen 53,489 unmittelbar unter den Landgerichten stehen, 52,363 aber zu Patrimonialgerichten gehören.

5) Das Landgericht Fürstenburg wird zusammengesetzt aus dem landesherrlichen Gerichte Naudersberg, mit Ausschluß der Gemeinden Ischgl und Gallthür, welche dem Landgerichte Landeck zugetheilt worden; ferner aus dem Graf von Trappischen Pfandgerichte Glurns und Matsch, dem Gerichte Marienberg, Schlanders und Montani. Der Flächeninhalt beträgt 24 $^{1}/_{5}$ Quadratmeilen, die Bevölkerung besteht in 22,690 Seelen, worunter nur 4786 landgerichtisch sind. Das Rentamt hat gleiche Gränzen mit dem Landgerichte und beider Siz ist zu Fürstenburg.

6) Das Landgericht Landeck enthält außer den beiden von Naudersberg getrennten, unter 5 genannten Gemeinden, das landesherrliche Gericht Pfunds, und die Dinastialgerichte Landeck, Laudeck und Imst. Der Flächeninhalt beträgt 39 $^{65}/_{100}$ Quadratmeilen, die Bevölkerung besteht in 32,201 Seelen, wovon aber nur 3216 unmittelbar unter dem Landgerichte sich befinden. Der Siz des Landgerichts ist zu Landeck, jener des Rentamts, welches die nämlichen Gränzen hat, zu Ried.

7) Das Landgericht Telfs besteht aus dem Graf

Fiergischen Gerichte Hörtenberg, der Graf Wolkensteinischen Herrschaft Petersberg, und dem Klostergerichte Stams. Es enthält auf einem Flächeninhalte von 23 $^{16}/_{25}$ Quadratmeilen 24,752 Seelen. Der König ist gesonnen, die verpfändeten Gerichte einzulösen; bis dahin, wo der zu Telfs sitzende Landrichter unmittelbare Unterthanen hat, versieht er blos die Stelle eines Substituten des Kreisamtes. Das Rentamt hat gleichen Umfang und hat seinen Sitz ebenfalls zu Telfs.

8) Das Landgericht Reutti begreift das landesfürstliche Gericht Vils, dann das den Gerichtsunterthanen verpfändete Landgericht Ehrenberg und Aschau. Auch diese Pfandschaft soll baldmöglichst eingelößt werden. Der Flächeninhalt beträgt 18 $^{3}/_{4}$ Quadratmeilen, die Bevölkerung 16,345 Seelen, worunter dermalen nur 794 unmittelbare sind. Das Rentamt von gleichem Flächeninhalt, und das Landgericht haben ihren Sitz zu Reutti.

Diese 4 Landgerichte gehören zum Oberinnthaler Kreisamte zu Imst. Der ganze Kreis hat einen Flächeninhalt von 106 $^{22}/_{25}$ Quadratmeilen, und eine Bevölkerung von 95,988 Seelen. Hierunter sind nur 8,796 landgerichtisch, 87,192 aber gehören den Inkorporationen.

9) Das Landgericht Brixen enthält die landesherrlichen Gerichte Thumberg, Salern, Lisen, Alweis, Untervintl, Pfeffersberg, und das Hof- und Stadtgericht Brixen, dann die Sternbachische Herrschaft Sterzing, die Burgfriedensgerichte Sprachenstein und Reifenstein, das Klostergericht Neustift, und das Graf Wolkensteinische Gericht und Burgfrieden Rodenegg und Mühlbacher Klausen. Der Flächeninhalt beträgt 21 $^{1}/_{4}$ Quadratmeilen, und die Bevölkerung 27,724 Seelen, von welchen 9,843 unter dem Landgerichte stehen. Das Rentamt hat gleichen Flächeninhalt wie das Landgericht, und beide haben ihren Sitz zu Brixen.

10) Das Landgericht Bruneggen besteht aus dem landesfürstlichen Gerichte Antholz, Stadt und Oberamts-

gerichte Bruneggen, den Gerichten Thurn, Buchenstein und Innichen; dann den inkorporirten Gerichten Sonnenburg und Ennenberg, Schenegg, Michaelsberg, und Welsberg, Taufers, Uttenheim, Altrassen und Ampezzo. Der Flächeninhalt beträgt 41 ½ Quadratmeilen, und die Bevölkerung besteht in 42,775 Seelen, von denen dermalen nur 8,351 unmittelbar landgerichtisch sind. Die Zahl derselben wird aber durch die beschlossene Einziehung des dem Stifte von Sonnenburg gehörigen Gerichts Sonnenburg und Ennenberg vermehrt. Das Rentamt hat gleichen Flächeninhalt wie das Landgericht, und beider Sitz ist zu Bruneggen.

11) Das Landgericht Lienz begreift in sich das landesfürstliche Gericht Amras, und das dem Haller Damenstifte gehörige Gericht Heinfels, Lienz, Lienzer Klausen, Kals, Viergen und Tefereggen. Da die Gerichtsbarkeit dem Haller Damenstifte entzogen werden soll, so ist bestimmt, dieses Landgericht in zwei Gerichtsbezirke einzutheilen. Dermalen hat es einen Flächenraum von 32 Quadratmeilen, und eine Bevölkerung von 25,722 Seelen, wovon 2,691 landgerichtisch sind. Das Rentamt hat gleichen Umfang, wie das Landgericht, und beider Sitz ist zu Lienz.

Diese drei Landgerichte gehören zum Pusterthaler Kreisamte zu Bruneggen. Der Kreis hat auf 94 ¾ Quadratmeilen eine Bevölkerung von 96,221 Seelen, von denen 20,885 landgerichtisch und 75,336 gerichtisch sind.

12) Das Landgericht Bozen begreift dermalen folgende ständische Gerichtsbarkeiten: Das der Stadt Bozen pfandweise verliehene Stadtgericht allda und das ihr zu Lehen überlassene Gericht Kanreid; das von Menzische Gericht Siegmundskron und Wangen; das gräflich Wolkensteinische Gericht Jenessien, Molten; das Graf von Sarenthinsche Gericht Sarenthin; die dem Grafen von Zenobio gehörigen Gerichte Neumarkt, Salurn, Tramin, Kurtatsch; das Sternbachische Gericht Deutschofen; das Graf von Giovanellische

Gericht Kaltern, Leisern und Leimburg; das von Fuchsische Gericht Hoheneppan; das von Brandeisische Gericht Tissens; das von Khunensche Gericht Altenburg; das von Tannenbergische Gericht Neuhaus und das dem deutschen Orden verpfändete Gericht Stein am Ritten. Der Flächenraum des Ganzen beträgt 21 $^{23}/_{100}$ Quadratmeilen, die Bevölkerung 43,784 Seelen, wovon nur 4,082 landgerichtisch sind. Dieses Landgericht, welches zu Bozen seinen Sitz hat, ist in zwei Rentämter abgetheilt; das eine hat seinen Sitz zu Bozen, das andere zu Tramin.

13) Das Landgericht Klausen ist zusammengesetzt aus den landesfürstlichen Gerichten Fassa, Klausen, Cardell, Verdings, Latsons, Velthurns, Thiers und Kollmann; dem Lehngerichte Völls und Schenkenberg; den gräflich Wolkensteinischen Gerichten Villanders, Wolkenstein, Trostburg, Gufidaun, Hauenstein und Salek, und dem von Bachischen Gerichte Kastelruth. Der Flächeninhalt beträgt 16 $^{1}/_{5}$ Quadratmeilen, die Bevölkerung 22,578 Seelen, worunter 6,733 landgerichtisch sind. Landgericht und Rentamt von gleichem Umfange haben ihren Sitz zu Klausen, oder letzteres, wenn es daselbst keinen Platz haben sollte, zu Kollmann.

14) Das Landgericht Meran besteht aus dem landesfürstlichen Landgerichte Meran, dem Graf von Spaurschen Gerichte Burgstall, Graf Bettonischen Gerichte Schöna, dem den Gerichteinsassen verpfändeten Gerichte Passeyer, dem von Trappischen Gerichte Ulten, dem Graf von Brandeisischen Gerichte Niederlanna, Forst und Stein unter Löwenberg, und dem Graf von Henkelschen Gerichte Kastelbel und Allerengelberg. Der Flächenraum beträgt 27 $^{1}/_{10}$ Quadratmeilen, die Bevölkerung 32,318 Seelen, wovon 11,577 landgerichtisch sind. Landgericht und Rentamt von gleichem Umfange, haben ihren Sitz zu Meran.

Diese drei Landgerichte gehören zum Bozener Kreisamte zu Bozen.

Der Kreis hat mithin einen Flächenraum von 64 $^{53}/_{100}$ Quadratmeilen mit 98,680 Seelen, worunter 22,392 unmittelbar unter den Landgerichten stehen und 76,288 zu den Inkorporationen gehören.

15) Das Landgericht Trient ist wegen besondern Verhältnissen noch nicht ganz organisirt. Es hat einen Flächenraum von 9 ½ Quadratmeilen und eine Bevölkerung von 37,522 Seelen, worunter nur 903 unmittelbar landgerichtisch sind. Das Rentamt von gleichem Umfange wie das Landgericht, haben ihren Sitz zu Trient.

16) Das Landgericht Mezzolombardo besteht aus den landesfürstlichen Gerichten Mezzolombardo und einem Theile des Nonsberges; ferner aus den inkorporirten Gerichten Cronmez, Spor, Flavons, Belfort, Fai und Zambana, Königsberg und Grumeis; dann den Graf Thunischen Ortschaften. Der Flächeninhalt beträgt 10 Quadratmeilen mit 17,516 Seelen, worunter 5,564 unmittelbar landgerichtisch sind. Der Sitz des Landgerichts ist zu Mezzolombardo; jener des Rentamts aber, welches gleichen Umfang hat, zu Lavis.

17) Zum Landgerichte Kles gehört der größere Theil des Nonsberges und das Patrimonialgericht Castelfondo. Der Flächenraum beträgt 9 ¾ Quadratmeilen mit einer Bevölkerung von 17,719 Seelen, von welchen 14,224 unmittelbar zum Landgerichte gehören. Der Sitz des Landgerichtes und des Rentamtes, welches sich über dieses und das folgende Landgericht erstrekt, ist zu Kles.

18) Das Landgericht Malé wird durch die landesherrlichen Nonsbergischen Gemeinden Livo und Salzberg, dann dem Graf Thunischen Gerichte Rabbi gebildet. Auf einem Flächenraum von 12 Quadratmeilen findet man eine Bevölkerung von 11,445 Seelen, von denen 9,872 landgerichtisch sind. Der Sitz des Landgerichts ist zu Malé.

19) Das Landgericht Pergine besteht aus dem landesfürstlichen Gerichte Pergine und dem einbezirkten Graf Trap-

pischen Gerichte Caldonazzo. Es hat auf 5 ¾ Quadratmeilen eine Bevölkerung von 12,731 Seelen, von welchen 8,412 landgerichtisch sind. Der Sitz ist zu Pergine.

20) Das Landgericht Levico begreift das landesfürstliche Gericht Levico, das Graf Giovanellische Gericht Telvano und Castelalto, ferner das Graf Wolkensteinische Gericht Ivano und Tessino. Der Flächenraum beträgt 12 ¾ Quadratmeilen, auf welchen 19,942 Seelen leben. Nur 2,357 sind landgerichtisch. Der Sitz des Landgerichts ist zu Levico.

Die beiden Landgerichtsbezirke von Pergine und Levico bilden das Rentamt Levico, welches von seinem Sitze zu Borgo auch das Rentamt Borgo heißt.

21) Das Landgericht Cavalese begreift nebst den Gerichten Fremme (Fleims) und Kastello noch das Patrimonialgericht Primiero. Der Flächenraum beträgt 14 ½ Quadratmeilen, auf welchen 18,988 Seelen leben, worunter 11,181 landgerichtisch sind. Der Sitz des Landgerichts und gleich großen Rentamts ist zu Cavalese.

Die sieben Landgerichte Trient, Mezzolombardo, Kles, Malé, Pergine, Levico und Cavalese gehören zum Trienter Kreisamte zu Trient.

Der ganze Kreis enthält auf 74 ¼ Quadratmeilen 136,766 Seelen, worunter 52,513 landgerichtisch, 84,253 aber ständisch sind.

22) Das Landgericht Roveredo enthält die unmittelbaren landesfürstlichen Gerichte Folgaria und Castel Corno, das Graf Trappische Gericht Pesens, das Kresceriſche Schloß Pietra, das Stadtgericht zu Roveredo nebst der Prätur, das Fedrigazische Gericht Nomi, das Graf Lodronische Gericht Castellano und Castelnovo, das Castelbarocoische Gericht Gresto, und die denselben zu Lehen verliehene 4 Vikariate Brentonico, Mori, Ala und Avio. Es hat einen Flächenraum von 9 ⅘ Quadratmeilen mit einer Volksmenge von 43,721 Seelen, worunter aber nur 3,945 landgerichtisch sind. Landgericht

und Rentamt von gleichem Umfange haben ihren Sitz zu Roveredo.

23) Das Landgericht Riva enthält die landesfürstlichen Gerichte Tenno, Val di Ledro, Stenico und die Prätur Riva; dann die zur Grafschaft Arco gehörigen Gerichte Penede, Arco und Drena. Der Flächenraum beträgt 8 41/50 Quadratmeilen mit einer Bevölkerung von 23,178 Seelen, von denen 16,199 landgerichtisch sind. Der Sitz des Landgerichts ist zu Riva.

24) Das Landgericht Tione begreift die Judicarien mit Ausnahme des Gerichts Stenico; sodann die Gerichte Tione und Storo nebst der Grafschaft Lodron. Der Flächeninhalt beträgt 15 3/4 Quadratmeilen mit einer Bevölkerung von 18,537 Seelen, unter denen 16,954 landgerichtisch sind. Der Sitz des Landgerichts ist zu Tione. Die beiden Landgerichte Tione und Riva bilden den Bezirk des Rentamts Riva.

Die drei Landgerichte Roveredo, Riva und Tione gehören zum Kreisamte Roveredo.

Der ganze Kreis enthält auf einem Flächenraum von 53 37/100 Quadratmeilen eine Bevölkerung von 85,436 Seelen, worunter 36,738 landgerichtisch und 48,698 ständisch sind.

Das in 6 Kreise und 24 Landgerichte abgetheilte Tirol enthält überhaupt auf 443 1/2 Quadratmeile 618,893 Seelen, worunter 231,432 unmittelbar landgerichtisch, 360,461 aber ständisch sind. Die Organisirung selbst ist dem General-Landeskommissariat zu Innsbruck aufgetragen.

Der bisher unter dem Namen der vorarlbergischen Herrschaften begriffene Landesbezirk bleibt der Provinz Schwaben zugetheilt, und alle in demselben gelegenen bisher besonders behandelten Herrschaften sind in der allgemeinen Aemterorganisation mit einbegriffen.

Diesemnach werden folgende Gebietstheile vollkommen einverleibt, nämlich:

a) die Herrschaft Blumenegg;
b) die Probstei St. Gerold;
c) die ritterschaftlichen Besitzungen Schinau und Waltroms;
d) die Herrschaft Ettenhofen, und
e) der sogenannte Reichshof Lustnau.

Ausgenommen ist die fürstlich Lichtensteinische Herrschaft Vaduz als souveraines Gebiet. Alle vorhinigen Aemter und Recepturen sind gänzlich aufgelößt; und sämmtliche vorarlbergischen Lande werden in sieben Landgerichte, zwei Stadtgerichte und zwei Rentämter eingetheilt.

Die Landgerichte sind:

1) Das Landgericht Weiler. Dieses enthält die vormals allgauischen Gerichte Altenburg, Grünenbach mit Schinau, die Herrschaft Hohenegg mit Waltroms, Kellhöf und Simmerberg. Auf 5 Quadratmeilen, 1,119,750 Quadratklafter und 3 Quadratschuhen enthält dasselbe 15 Pfarreien, 4 Lokalkaplaneien, 4 Marktflecken 119 Dörfer, 454 Einöden, 2301 Häuser und in 2668 Familien 6752 männliche, 7223 weibliche, überhaupt 13,975 Seelen. Der Sitz ist im Marktflecken Weiler.

2) Das Landgericht Bregenz besteht aus den vormaligen Gerichten Alberschwende, Hofrieden, Hofsteig und Sulzberg. Auf 3 Quadratmeilen, 14,587,519 Klafter, 26 Schuhen enthält das Landgericht 13 Pfarreien, 2 Lokalkaplaneien, 1 Marktflecken, 56 Dörfer, 797 Einöden und 2482 Häuser mit 6650 männlichen, 7182 weiblichen, überhaupt 13,832 Seelen in 2570 Familien. Der Sitz ist zu Bregenz.

3) Das Landgericht Inner-Bregenzer-Wald enthält den Inner-Bregenzer-Wald, die Gerichte Lingenau und Mittelberg. Auf 8 Quadratmeilen, 1,869,391 Quadratklaftern, 10 Schuhen 16 Pfarreien, 5 Lokalkaplaneien, 1 Marktflecken, 223 Dörfer, 280 Einöden und 2824 Häuser mit 6367 männlichen, 6646 weiblichen, überhaupt 13,013

Seelen in 2571 Familien. Der Sitz des Landgerichts ist zu Betzau.

4) Das Landgericht Dornbirn ist zusammengesetzt aus dem Gerichte Dornbirn, dem Gerichte Höchst und Fussach, Hohenems und dem Reichshofe Lustenau. Es enthält auf 3 Quadratmeilen, 3,281,363 Quadratklaftern, 12 Schuhen 7 Pfarreien, 4 Lokalkaplaneien, 2 Marktflecken, 43 Dörfer, 10 Einöden und 2362 Häuser mit 6218 männlichen, 6148 weiblichen, überhaupt 12,361 Seelen in 2391 Familien. Der Sitz des Landgerichts ist zu Dornbirn.

5) Stadtgericht Bregenz enthält die Stadt Bregenz. Diese hat mit der Markung einen Umfang von 658,805 Quadratklaftern, bildet nur eine Pfarrgemeinde und hat 354 Häuser mit 945 männlichen, 1006 weiblichen, überhaupt 1951 Seelen in 397 Familien.

Das Stadtgericht Bregenz und die vier vorhin beschriebenen Landgerichte machen den Bezirk des Rentamts Bregenz aus, welches seinen Sitz zu Bregenz hat.

6) Das Landgericht Feldkirch begreift die Gerichte Ränkweil mit Sulz, Neüburg und Jagdberg. Es enthält auf 4 Quadratmeilen, 10,283,110 Quadratklaftern, 19 Schuhen 20 Pfarreien, 2 Lokalkaplaneien, 2 Marktflecken, 54 Dörfer, 84 Einöden und überhaupt 2533 Häuser mit 6616 männlichen, 6741 weiblichen, überhaupt 13,357 Seelen in 3014 Familien. Der Sitz des Landgerichts ist in der Stadt Feldkirch.

7) Das Landgericht Sonnenberg begreift die Gerichte Sonnenberg, Damils, Thannberg und die Herrschaften Blumenegg und St. Gerold. Es enthält auf 14 Quadratmeilen, 986,440 Quadratklaftern 24 Pfarreien, 6 Lokalkaplaneien, 40 Dörfer, 127 Einöden und überhaupt 2148 Häuser mit 5412 männlichen und 5652 weiblichen, überhaupt 11,064 Seelen in 2528 Familien. Der Sitz des

Landgerichts ist zu Nuzlders, soll aber in der Folge nach Pludenz verlegt werden.

8) Das Landgericht Montafon besteht blos aus der bisherigen Landammanschaft Montafon. Diese enthält auf 9 Quadratmeilen, 13,251,367 Quadratklaftern, 21 Schuhen 8 Pfarreien, 5 Lokalkaplaneien, 1 Marktflecken, 110 Dörfer, 924 Einöden und überhaupt 1951 Häuser. Die Seelen- und Familienzahl ist in den Tabellen nicht angegeben. Man kann aber dafür 8500 Seelen wenigstens annehmen. Der Siz des Landgerichts ist zu Schruns.

9) Das Stadtgericht Feldkirch begreift die Stadt und Markung Feldkirch, nebst einem Märktflecken. Dieses enthält überhaupt auf 75,000 Quadratklaftern 1 Pfarrei, 4 Lokalkaplaneien, die Stadt, 1 Marktflecken, 2 Einöden und überhaupt 234 Häuser mit 507 männlichen, 527 weiblichen, überhaupt 1034 Seelen in 268 Familien. Der Siz des Landgerichts ist zu Feldkirch.

10) Das Stadtgericht Pludenz ist noch nicht organisirt. Stadt und Markung enthalten aber 7,105,800 Quadratklafter. Die Stadt bildet nur eine Pfarrgemeinde, hat 277 Häuser und 336 Familien mit 1486 Seelen, worunter 713 männliche und 773 weibliche befindlich sind.

Diese beiden Städte mit den benannten drei Landgerichten bilden den Bezirk des Rentamts Feldkirch, welches zu Feldkirch seinen Siz hat.

Um das nöthige Mittelorgan zwischen der Landesstelle und den oben beschriebenen Land- und Stadtgerichten herzustellen, ist über das ganze Land ein eigenes Kreisamt angeordnet worden, welches seinen Siz in Bregenz hat. Das Kreisamt soll auch eine eigene Instruktion erhalten; bis dahin aber ist demselben besonders die Einweisung der neuen Aemter, die Zurechtweisung und beständige Aufsicht über die Beamten zur richtigen Befolgung der Verordnungen, die Oberaufsicht über die Wirkung der Geseze, die Besorgung

der Militärkonskription, die höhere Polizei und die Erhaltung der öffentlichen Ruhe im Allgemeinen übertragen worden.

Der ganze Bregenzer Kreis enthält nun überhaupt auf 49 Quadratmeilen, 7,103,699 Quadratklaftern, 19 Quadratschuhen (welche nicht ganz eine halbe Quadratmeile ausmachen) 107 Pfarreien, 32 Lokalkaplaneien, 3 Städte, 11 Marktflecken, 551 Dörfer, 2678 Einöden und überhaupt 17,466 Häuser mit einer Bevölkerung von 44,110 männlichen, 46,119 weiblichen, überhaupt 90,229 Seelen in 18,735 Familien. Unter der Seelenzahl ist das Landgericht Montafon nicht begriffen. Schätzt man nun dieses auf 8500 Seelen, so würde der dermalige Bregenzer Kreis überhaupt 98,725 Einwohner haben.

Im Jahre 1803 gaben österreichische Statistiker für die sieben vorarlbergischen Herrschaften, ohne die nun einverleibten oben benannten neu hinzugekommenen Herrschaften, überhaupt 41 ½ Quadratmeile mit einer Bevölkerung von 84,585 Seelen an.

3.

Beitritt der Herzoge zu Sachsen zum Rheinischen Bunde.

Zwischen den Bevollmächtigten Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen, König von Italien und Protektor des Rheinischen Bundes einer Seits, und den Bevollmächtigten Ihro Durchlauchten den regierenden Herzoge zu Sachsen, ist am 15ten Dezember 1806 nachstehender Vertrag zu Posen abgeschlossen und unterzeichnet worden.

Se. Majestät der Kaiser der Franzosen, König von Italien und Protektor des Rheinischen Bundes, und J. F. D. D. die Herzoge zu Sachsen-Weimar, Sachsen-Gotha, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Hildburghausen und Sachsen-Koburg haben, indem Sie die Bedingungen des Beitritts gedachter Herrn Herzoge Durchlauchten zum Rheinischen Bunde festsetzen wollen, zu Ihren bevollmächtigten Ministern ernannt, nämlich Se. Majestät der Kaiser, König von Italien den Divisionsgeneral Michael Duroc, Großmarschall des Pallastes, Großkreuz der Ehrenlegion, des k. preussischen rothen und schwarzen Adlerordens und des großherzoglich-badischen Fidelité-Ordensritter; Se. Durchlaucht der Herzog zu Sachsen-Weimar und Eisenach den geheimen Regierungsrath F. v. Müller; Se. Durchl. der Herzog zu Sachsen-Gotha und Altenburg den Kammerherrn und bevollmächtigten Minister August Friedrich v. Studnitz; J. Durchl. die verwittwete und regierende Frau Herzogin von Sachsen-Meiningen den Oberstallmeister Freiherrn von Erffa; Se. Durchl. der Herzog von Sachsen-Hildburghausen den Freiherrn K. A. v. Lichtenstein; Se. Durchl. der Herzog von Sachsen-Koburg den Oberrath A. J. v. Dankelmann, welche nach vorheriger Auswechselung der gegenseitigen Vollmachten über folgende Punkte übereingekommen sind:

Art. 1. Ihro Durchlauchten die Herzoge zu Sachsen-Weimar, Sachsen-Gotha, Sachsen-Meinungen, Sachsen-Hildburghausen und Sachsen-Koburg treten dem am 12ten Juli 1806. zu Paris geschlossenen Bundes- und Allianzvertrage bei, und erwerben durch diesen Beitritt alle aus diesem Bundes- und Allianzvertrage entspringenden Rechte und Verpflichtungen, eben so, als wenn sie selbst Theilnehmer an dem Abschlusse dieses Vertrags gewesen wären.

Art. 2. Ihro Durchlauchten, die Herren Herzoge werden ihren Sitz in dem Kollegio der Fürsten haben. Ihr Rang

in demselben wird durch die Bundesversammlung bestimmt werden.

Art. 3. Ohne die vorherige Genehmigung des gesammten Rheinischen Bundes darf in keinem Falle, und auf keine Veranlassung, welche es auch seyn möge, Truppen, einzelnen Korps oder Detaschements irgend einer auswärtigen, nicht zu gedachtem Bunde gehörigen Macht, die Betretung der Staaten Ihro Durchlauchten der Herren Herzoge zu Sachsen gestattet werden.

Art. 4. Die Bekenner des katholischen Glaubens werden in der Ausübung ihres Gottesdienstes in allen Staaten der Herren Herzoge zu Sachsen durchaus den lutherischen Glaubensverwandten gleich gestellt, und die Unterthanen beiderlei Glaubens werden sich ohne Ausnahme gleicher bürgerlicher, öffentlicher und rechtlicher Verhältnisse zu erfreuen haben; jedoch wird durchaus keine Veränderung bewirkt.

Art. 5. Das Militärkontingent, welches die Herren Herzoge zu Sachsen-Weimar, Sachsen-Gotha, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Hildburghausen und Sachsen-Koburg im Falle eines Krieges stellen werden, wird aus 2800 Mann Infanterie bestehen, welche auf die Art vertheilt sind, daß Sachsen-Weimar 800, Sachsen-Gotha 1100, Sachsen-Meiningen 300, Sachsen-Hildburghausen 200 und Sachsen-Koburg 400 Mann stellt. Diese 2800 Mann werden ein Infanterieregiment von 3 Bataillons bilden, dessen Oberbefehl und Oberinspektion unter den zwei Hauptlinien des Hauses abwechseln wird.

Art. 6. Die Ratifikation gegenwärtigen Traktats, und die Auswechselung der Ratifikationen wird zu Berlin binnen 15 Tagen von der Unterzeichnung dieses Vertrags an gerechnet, oder wo möglich noch früher geschehen. — So geschehen und unterzeichnet zu Posen den 15. Dezember 1806.

Hier folgen die Unterschriften der oben genannten Bevollmächtigten.

Dieser Vertrag wurde alsbald ratifizirt, und zu Berlin am 30ten Dezember zwischen Sr. Exzellenz dem französischen Divisionsgeneral, Herrn Clarke, Generalgouverneur von Berlin einer Seits, und den im Eingange des Vertrags genannten herzoglich-sächsischen Bevollmächtigten anderer Seits ausgewechselt. Man kann die hier mitgetheilte Uebersetzung des in französischer Sprache abgefaßten Vertrags als offiziell ansehen, da er buchstäblich unterm 6ten Jänner d. J. von der Koburg-Saalfeldischen Regierung öffentlich bekannt gemacht wurde.

Da wir voraussetzen können, daß mehrere unserer Leser von den Verhältnissen und den Landen der Herzoge zu Sachsen nicht vollkommen unterrichtet sind; so schmeicheln wir uns, daß diese nachfolgende kurze historische und statistische Nachrichten nicht ungerne lesen werden.

Die gesammten Herzoge zu Sachsen haben mit dem regierenden kurfürstlichen, nun königlichen Hause einen Stammvater in der Person des Kurfürsten Friedrichs des Sanftmüthigen, welcher 1464 starb. Seine beiden Söhne Ernst (gebohren 1441) und Albert (gebohren 1443) blieben Anfangs, die Kur ausgenommen, in gemeinschaftlichem Besitze gesammter Lande, bis 1482 auch des Vaters Bruder Wilhelm starb. Nun theilten sich 1485 beide Söhne so: daß Ernst, als der ältere, die Kur sammt dem Kurkreise, den größten Theil von Thüringen, ferner die vogtländischen und fränkischen Besitzungen oder die Pflege Koburg; Albert, der jüngere, hingegen Meißen und das übrige von Thüringen erhielt. Diese beiden Prinzen wurden nun die Stifter der beiden noch regierenden Hauptlinien, die sich noch jetzt von ihren Ahnherren die Ernestinische und Albertinische Linie nennen.

Von Ernsts Nachkommen verlohr Kurfürst Friedrich der Großmüthige, im Kampfe gegen die Oberherrschaft Karls V. nach der Schlacht bei Mühlberg 1547, seine Frei-

heit, die er durch die Entsagung auf die Kur und seine Lande erkaufen mußte. Diese und jene (ausschließlich der Pflege Koburg, welche vermöge Erbsonderungsrezesses ein Bruder Johann Friedrichs, Herzog Ernst, besaß) übergab Kaiser Karl V. dem Herzoge Moriz von Sachsen, einem Enkel Alberts, von welcher Zeit an Kur und Lande bei der Albertinischen Linie blieben. Damit jedoch die drei Söhne des gefangenen unglücklichen Kurfürsten, Ernestinischer Linie, nicht das Opfer der Unfälle ihres Vaters würden, wurde in der Wittenberger Kapitulation 1547 bestimmt, daß der neue Kurfürst Moriz ihnen nebst einer Summe Geldes mehrere Schlösser und Aemter, meist in Thüringen gelegen, überlassen solle, wozu in der Folge noch durch den Naumburger Vertrag 1554 mehrere Lande, theils in Thüringen, theils mehrere andere Stücke des nachherigen Fürstenthums Altenburg kamen. Zu diesem Lande kam noch alsbald durch den Tod des kinderlosen Herzogs Ernst, Bruders des unglücklichen Kurfürsten, die Pflege Koburg. In der Folge erbte noch die Ernestinische Linie den größten Theil der gefürsteten Grafschaft Henneberg.

Von des unglücklichen Kurfürsten Johann Friedrichs Söhnen stiftete Herzog Johann Friedrich II. die Alt-Gothaische, und Herzog Johann Wilhelm die Weimarische, oder Alt-Eisenachische Linie. Nach der Aechtung Herzog Johann Friedrichs II. fielen zwar gesammte Lande bis auf einige Aemter, welche die Albertinische oder Kurlinie für aufgewandte Exekutionskosten inne behielt, an Herzog Johann Wilhelm; er mußte aber nach der Restitution der beiden Söhne des ersteren (1570) diesem Gotha, Koburg und Eisenach zurückgeben. Die Alt-Gothaische Linie starb aber schon 1638 aus, worauf diese Lande an die Weimarische Linie zurück fielen.

Von Johann Wilhelms Söhnen († 1573) stiftete Friedrich Wilhelm die Linie zu Altenburg, die aber schon

mit dessen Enkel, Friedrich Wilhelm dem Dritten, ausstarb; worauf die Lande an die Weimarische Linie kamen. Der Stifter dieser Linie und des gesammten noch blühenden Ernestinischen Hauses ist Herzog Johann zu Weimar, ein Sohn Johann Wilhelms. Von seinen Söhnen blieben nur zwei übrig, welche die Stifter der jetzt noch übrigen beiden Hauptlinien des Ernestinischen Hauses wurden. Wilhelm, der ältere, stiftete die Weimarische, welche man daher auch die Wilhelmische Linie nennt; Ernst der Fromme aber die Neu-Gothaische Linie.

Von Wilhelms Söhnen wurden abermals drei Linien gestiftet, und zwar von Johann Ernst die Jung-Weimarische, von Johann Georg die Eisenachische oder Markfuhlische, und von Bernhard die Jenaische. Die letztere gieng schon 1690 aus, worauf diese Landesportion an Eisenach und Weimar fiel. Da aber auch Eisenach 1741 ausstarb, so kam das ganze Land an die noch blühende Jung-Weimarische Linie.

Diese ist also die erste herzogliche Hauptlinie, welche die beiden Fürstenthümer Weimar und Eisenach nebst einem Theile (drei Aemter) der Grafschaft Henneberg besitzt.

Die zweite herzogliche Hauptlinie stiftete, wie gesagt, Herzog Ernst der Fromme. Er besaß die drei Fürstenthümer Gotha, Altenburg und Koburg und den größten Theil von Henneberg; nämlich hievon alles, was bei der Theilung der hennebergischen Lande nicht an Kursachsen und Hessen gekommen war, ausgenommen die drei an Weimar oder Eisenach gefallenen Aemter.

Das Recht der Erstgeburt war noch nicht eingeführt; Ernst der Fromme verordnete jedoch, daß seine Söhne das Land gemeinschaftlich regieren sollten. Allein sie achteten der väterlichen Disposition nicht und theilten von 1679—1681 das ganze Land auf folgende Art:

1.) Friedrich der älteste bekam Gotha und den größten Theil von Altenburg. 2.) Albert II. größtentheils die Pflege Koburg. 3.) Bernhard III. den größten Theil von Henneberg. 4.) Heinrich IV. erhielt Römhild. 5.) Christian V. einen Theil von Altenburg, vorzüglich Eisenberg. 6.) Ernst bekam den Rest der Pflege Koburg oder das nachher sogenannte Fürstenthum Hildburghausen. 7.) Johann Ernst, der jüngste, erhielt den südlichen Theil von Altenburg oder die nachher sogenannte Saalfeldische Landesportion.

Von diesen neuen sieben Linien starben aus: 1.) 1699 die von Albert II. gestiftete Alt-Koburgische; 2.) 1707 die von Christian V. gestiftete Eisenbergische, und 3.) 1710 die von Heinrich IV. gestiftete Römhildische Linie. Ihre Lande wurden nach ungleichen Verhältnissen getheilt, und es blühen nun nur noch:

1.) Die Linie Friedrichs zu Gotha;
2.) Die Linie Bernhards III. zu Meiningen.
3.) Die Linie Ernst's zu Hildburghausen.
4.) Die Linie Johann Ernst's zu Saalfeld, die, weil sie den größten Theil der Pflege Koburg mit der Hauptstadt erhielt, sich Koburg-Saalfeld nennt.

Diese vier Stämme regieren ihre Lande unabhängig von einander; allein sie bilden zusammen den zweiten Stamm der Ernestinischen Hauptlinie, von dem Gotha der Senior ist. Und diese zwei Hauptlinien sind es, von denen es im Abschnitte 5 des Posener Vertrags heißt, daß der Oberbefehl und die Oberinspektion unter den zwei Hauptlinien des ganzen Hauses abwechseln sollen. Auf welche Art dieser Oberbefehl abwechseln solle, ist nicht bestimmt, und wird wahrscheinlich durch einen besondern Vertrag der Linien ausgemacht werden. Eben so ist nicht deutlich genug bestimmt, ob von der zweiten Hauptlinie nur Gotha allein, oder auch die drei jüngeren

Linien am Oberbefehl Theil nehmen sollen; welches erst in der Folge näher bekannt werden wird. Nach dieser Auseinandersetzung wollen wir nun den Bestand der Lande des ganzen Ernestinischen Hauses auseinandersetzen.

I. Lande des Herzogs zu Weimar, oder der älteren Hauptlinie des Ernestinischen Hauses.

Dieser besitzt die Fürstenthümer Weimar und Eisenach, und 3 Aemter von Henneberg.

Der Flächeninhalt beträgt 37 Quadratmeilen, die Bevölkerung 109,000 Seelen. Das Land hat überhaupt 22 Städte, 6 ½ Flecken und 318 Dörfer in 18 landesfürstlichen Aemtern und 18 adelichen Gerichten. Die Einkünfte werden nach einem Mittelanschlage auf eine Million Gulden rheinisch geschätzt.

II. Die Lande der zweiten Hauptlinie und zwar:

1.) Des Herzogs zu Gotha.

Dieser besitzt a) das Fürstenthum Gotha, mit einem Antheile von der Grafschaft Gleichen, und einem sehr kleinen Antheile an Henneberg; b) das Fürstenthum Altenburg.

Der Flächeninhalt beträgt 54 Quadratmeilen, die Bevölkerung 180,000 Seelen. Das Land hat überhaupt 15 ½ Städte, 10 ½ Flecken und 410 Dörfer. Die Einkünfte werden auf 1,300,000 Gulden geschätzt.

2.) Des Herzogs zu Meiningen.

Dieser besitzt a) den größten Theil von Henneberg, als sein eigentliches Stammland, und b) einen Antheil vom alten Fürstenthum Koburg.

Der Flächeninhalt wird auf 13 ½ Quadratmeile, die Bevölkerung auf 34,000 Seelen berechnet. Man zählt 3 ½ Städte, 5 Flecken, 141 Dörfer, 6683 Häuser. Die Einkünfte werden auf 300,000 Gulden geschätzt.

3.) Des Herzogs zu Hildburghausen.

Derselbe besitzt einen Theil vom alten Fürstenthum Koburg, und einen sehr kleinen Theil von Henneberg.

Der Flächeninhalt beträgt 11 Quadratmeilen, die Bevölkerung 33,000 Seelen. Man zählt 9 Städte, 5 Flecken, 121 Dörfer und 5076 Häuser. Die Einkünfte werden auf 150,000 Gulden geschätzt.

4.) Des Herzogs zu Sachsen-Koburg-Saalfeld.

Dieser besitzt einen Theil vom alten Fürstenthum Koburg, einen Antheil am Fürstenthum Altenburg, die Saalfeldische Landesportion genannt, und einen unbedeutenden Theil an Henneberg.

Das Ganze beträgt 18 ½ Quadratmeilen mit 59,000 Seelen, und man zählt 7 ⅚ Städte, 8 Flecken und 265 Dörfer und Weiler. Die Einkünfte schätzt man auf 300,000 Gulden.

Die gesammten Lande des Ernestinischen Hauses enthalten mithin:

134 Quadratmeilen,
58 Städte,
35 Flecken,
1,255 Dörfer,
415,000 Einwohner,

und geben nach einem Mittelanschlage 3,050,000 fl. Einkünfte.

Die gesammten Lande machen eine zusammenhängende Masse aus; das Fürstenthum Altenburg ist vom Kursächsischen und der Herrschaft Gera ganz umgeben, und von den andern Theilen getrennt; so wie das Hildburghausische Amt Königsberg ganz im Fränkischen, und zwar im Fürstenthum Würzburg. Die übrigen liegen auf beiden Seiten des thüringer Waldes, und sind daher wegen der über dieses Gebirg führenden Pässe und Straßen von hoher militärischer Wichtigkeit. Verschiedene kursächsische Landestheile, das Fürsten-

thum Erfurt und die obere Herrschaft Schwarzburg sind von den herzoglichen Landen eingeschlossen, und bieten Gegenstände zum Arrondissement dar.

Die Ernestinische Linie hat unter sich verschiedene Verträge und Verbindungen, und die zweite Hauptlinie noch einige weitere Verbindungen. Die Herzoge sind aber unter sich von einander unabhängig, und bei jeder Linie ist das Recht der Erstgeburt eingeführt, so daß künftig keine weitere Abtheilungen statt finden können.

Das ehemalige Reichskontingent ist, wenn man die Grafschaft Henneberg ausnimmt, welche im Ganzen zu einem Simplo 16 ⅓ Kavallerie und 69 Mann Infanterie stellte, nirgendwo genau auseinander gesetzt und nicht genau bekannt. Der Beitrag des ganzen Ernestinischen Hauses zu einem einfachen Römermonate betrug mit Henneberg 980 Gulden 20 ½ Kreuzer, und zu einem Kammerziele 659 Thaler 20 ½ Kreuzer.

Nach allem aber, was man weiß, und nach den Römermonaten zu schließen, übersteigt das jetzige Kontingent um sehr vieles das alte Reichskontingent.

Die evangelisch-lutherische Religion war bisher die Haupt- und herrschende Religion: doch lebten viele Katholiken vorzüglich in den Hauptstädten, und hatten da ihren Gottesdienst.



4.

Königlich-baierische Organisation der vormaligen Reichsstadt Augsburg.

Die durch den Preßburger Frieden und dessen Artikel 13. an Se. Majestät, den König von Baiern, mit voller Souverainität und Eigenthum übergegangene vormalige Reichsstadt Augsburg *) hatte, wie fast alle Reichsstädte, eine sehr

*) Augsburg konnte sich auch in den glücklichsten Friedenszeiten nicht länger als selbstständiger Staat erhalten, und die Vereinigung mit Baiern war das einzige Mittel, dem gänzlichen Untergange des öffentlichen und Privatwohls zuvor zu kommen. Die Stadt hatte schon vor der vorletzten politischen Krisis Deutschlands in ihren Finanzen ein jährliches Deficit von 50,000 fl. Der Deputationsrezeß gab der Stadt die in ihren Mauern liegenden geistlichen Güter; aber durch diesen Erwerb und die damit eingetretene Veränderung der politischen Lage wurde gerade der Uebelstand noch vermehrt. Den jährlichen Ertrag der geistlichen Güter konnte man auf 22,000 Gulden rechnen. Diese Summe ward durch die Pensionen der Geistlichkeit und durch die nöthigsten Baureparaturen verschlungen. Dabei mußte man Schulden übernehmen, deren Zinsen allein jährlich 10,000 fl. betrugen. Das Aerarium mußte den Armenfond für die entstandene Lücke mit jährlichen 7000 fl. entschädigen; man mußte zur Besoldung des künftigen Bischoffs und zu den Kreisschulden konkurriren; man war in Gefahr, den Domschulfond ersetzen zu müssen; man mußte Gesandten zu Paris und Regensburg besolden; man mußte für die Stadtpfarreien, die vorhin von den Stiftern besorgt wurden, eine jährliche Summe von 30,000 fl. ausmitteln. Dabei waren noch andere große Uebel zu besorgen. Verbot Baiern die Bierausfuhr nach Schwaben, so verlohr die Stadt die Hälfte des Ohmgeldes, eine der Hauptrevenüen. Alle stiftischen Fruchtspeicher kamen aus ihren Mauern hinweg, und es hing vom mächtigen Nachbar ab, sie auszuhungern. Für die Gewerbe ging durch das Aussterben der geistlichen Personen eine Cirkulation von einer halben Million Gulden jährlich ver-

verwickelte Verfassung, und man fand außer den obersten exekutiven, legislativen und richterlichen Stellen, die selbst vielfältig in einander griffen, und auf mannigfaltige Art organisirt waren, eine Menge Unterbehörden und Aemter, die theils einen ansehnlichen Kostenaufwand foderten, theils den schnellen Gang der Geschäfte hinderten, und doch, so lang die Stadt eine Reichsstadt war, keine Veränderungen erhalten konnten. Hiezu kamen noch die Gerichtsbarkeit und sonstige Rechte verschiedener Klöster, Adelichen und des Hochstifts selbst. Das Ganze vollständig neu zu organisiren und zu ordnen, foderte Ueberlegung, und selbst eine provisorische Umänderung konnte so schnell nicht erwirkt werden. Diese kam daher erst am 22ten Junius 1806 zu Stande, nachdem der König sich durch die vorgelegten Berichte überzeugt hatte, »daß das gemeine Beßte der Stadt »nicht verstatte, die Administration des städtischen Wesens »auf dem bisherigen Fuße zu belassen, bis alle zur defini-

---

loren; bei öffentlichen Unglücksfällen hatte man nicht mehr auf die Beiträge der Stifter zu rechnen, und der Handel hatte, in einer mitten in einem großen Staate gelegenen fremden Stadt, die trübsten Aussichten. Der Magistrat hatte zwar Entwürfe zur Steuerung der Finanznoth veranlaßt, die aber nach der Natur des Uebels immer unzulänglich seyn mußten und gegen die übrigen schädlichen Folgen der politischen Umänderung hatte die Stadt in ihrer Selbstständigkeit durchaus keine Mittel. Nur die Unterwerfung unter Baiern konnte sie retten. Ein großer Staat wird die Lasten, die auf den öffentlichen Kassen liegen, leichter heben und entfernen; die Stadteinnahmen werden sich vermehren, dem Handel und den bürgerlichen Nahrungen wird ein neuer Tag aufleben, der Fruchtmangel wird aufhören und bei öffentlichen Kalamitäten wird die Stadt nicht mehr verlassen seyn. Aus: Rückerinnerungen auf die ehemalige Reichsstadt Augsburg, nebst Hinsichten auf die jetzige Verfassung von Johann Melchior Hoscher; einer kleinen gehaltreichen Schrift, der Vorläuferin eines weit größeren und wichtigern Werks.

D. H.

»tiven Organisation nothwendigen, längere Zeit erfodernden »Vorkenntnisse gesammelt seyn würden.« Durch die provisorische Administration sollten nur die größeren Anomalien gehoben, und der Uebergang von der bisherigen Verfassung zum künftigen definitiven Zustande dadurch erleichtert werden, und zur nächsten Vorbereitung dienen.

Es wurde daher ein Stadt- und Wechselgericht, eine Polizeidirektion und ein Stadtmagistrat provisorisch angeordnet, welcher letztere aber mit Justiz- und Polizeisachen durchaus nichts mehr zu schaffen hatte. An der Spitze des Stadtgerichts stand ein Stadtrichter, und es wurde mit 10 Stadtgerichtsräthen besetzt. Die Polizeidirektion bestand aus einem Direktor und einem Kommissär; der Magistrat aber aus einem Stadtkommissär, 2 Bürgermeistern und 23 Magistratsräthen. Nur wenige Aemter wurden unter der Leitung des Stadtmagistrats belassen, und die meisten als überflüßig aufgehoben.

Dieser provisorische Zustand der Dinge dauerte bis zum 22ten Dezember 1806, wo mit dem Stadtgerichte eine definitive Einrichtung getroffen wurde. Die desfallsige königliche Verordnung zerfällt in folgende Abschnitte:

I. Wirkungskreis des Stadtgerichts.

Das Stadtgericht vereinigt in sich alle Zweige der Justizverwaltung, sowohl der streitigen als nicht streitigen, welche zuvor von dem ehemaligen Stadtgerichte — von den sechs Bürgermeister-Aemtern — von dem Frevel- und geheimen Strafamt — von dem Handwerksgerichte — von der Weberhaus-Deputation — von der Deputation zum geschwornen Amte — von dem Stadtvogtamte — von dem protestantischen Ehegerichte und von dem Kollegium der sechs

Rathskonsulenten ausgeübt worden sind *). In allen hiedurch vereinigten Zweigen der bürgerlichen Rechtspflege verhandelt das Stadtgericht als erste Instanz. Die Berufungen gehen an das Hofgericht zu Memmingen. Die peinliche Gerichtsbarkeit verwaltet das Stadtgericht nach dem den Landgerichten vorgezeichneten Wirkungskreise. Es besorgt alle Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit in Ausfertigung der Kontrakte, Hypotheken u. dgl.; die Führung des Hypothekenbuchs, des Depositenwesens und des Vormundschaftsamtes. In dieser Hinsicht hat es über die Pupillengelder und Depositen, so wie über die Gerichtstaxen Rechnung zu stellen.

Sein Wirkungskreis erstreckt sich über alle in der Stadt und deren Markung wohnende Personen und liegenden Güter; nur diejenigen sind hievon ausgenommen, welche sich eines befreiten Gerichtsstands bei dem Hofgerichte oder dem Militärgerichte zu erfreuen haben.

II. Personalstand des Stadtgerichts.

Das Stadtgericht besteht aus einem Stadtoberrichter, sechs Stadtgerichtsräthen, sechs Aktuaren, vier Kopisten, einem Rathsdiener, drei Bothen und einem Eisengerichtsdiener. Bis die alten Sachen aufgearbeitet sind, bleiben vier supernumeraire Räthe, die aber bei Sterbfällen nicht ersetzt werden. Die Ernennung des Personals geschieht auf die nämliche Art, wie die Anstellung anderer landesfürstlichen Beamten und Staatsdiener. Die künftig anzustellenden Oberrichter und Stadtgerichtsräthe müssen auf einer Landes-

*) Welch' eine Menge Aemter! Welche Kollisionen mußten da entstehen! Und wie wohlthätig muß die Vereinfachung der Justizverwaltung nun für das Publikum seyn, das vormals eine Menge Rathgeber bedurfte, um nur das gehörige Forum kennen zu lernen!

D. H.

universität die Studien vollendet, nach gerichtlicher Praxis bei der Landesdirektion mit Zuziehung zweier Hofgerichtsräthe die Prüfung abgelegt, und sich hiedurch als vollkommen tauglich bewährt haben. Bei den Aktuaren soll das akademische Studium ebenfalls den Vorzug gewähren, dieselben sollen aber noch insbesondere Kenntnisse im Rechnungswesen besitzen. Die Annahme eines überzähligen Personals außer einigen Praktikanten, findet nicht Statt. Das Personal des Stadtgerichts hat mit dem Personal des Verwaltungsrathes gleichen Rang und sich aller Vorrechte nach der Normalverordnung vom 1ten Jänner 1801 zu erfreuen, so wie es auch gleiche Pflichten zu tragen hat.

III. Besoldungsstand.

Der Stadtoberrichter erhält jährlich 1500 fl., jeder Rath 1000 fl.; die drei erstern Aktuare, jeder 800 fl.; die drei weitern, jeder 600 fl.; jeder Kopist 500 fl.; ebensoviel der Rathsdiener, und jeder Kanzleibothe 300 fl. Taxen und Sporteln werden dem Rentamte verrechnet, das die Besoldungen auszahlt.

Alle Geschenke und Ehrungen von Zünften und Privatpersonen, unter welchem Vorwande sie geschehen mögten, werden unter der auf die Bestechung festgesetzten Strafe untersagt. Wittwen und Kinder werden nach der Normalverordnung von 1805. behandelt.

Der IVte Abschnitt macht die Namen aller jenen bekannt, welche der König zu den Stellen bestimmt hat.

V. Vertheilung und Gang der Geschäfte.

Alle Justizgeschäfte sollen bei dem Stadtgerichte, in der Regel in kollegialer Form, behandelt werden; nur die geringern Streithändel, welche eines Schriftenwechsels nicht bedürfen, sollen von dem Stadtoberrichter mit Zuziehung zweier Stadtgerichtsräthe an besonders hiezu bestimmten Gerichtstagen erlediget werden.

Das Stadtgericht hat in der Hauptsache die Kollegialordnung anzunehmen, welche dem Hofgerichte vorgeschrieben ist; jedoch unter den besondern Modifikationen, welche die Verschiedenheit beider Gerichte von selbst nothwendig macht.

Der Stadtoberrichter, als Vorstand des Gerichts, empfängt alle schriftliche Eingaben, und vertheilt die Geschäfte unter die Räthe. Die Stadtgerichtsräthe können zur Untersuchung und Instruirung der Rechtssachen, nach Beschaffenheit der Umstände, wie bei andern Justizstellen, beauftragt werden. Sie sollen aber keine förmlichen Aemter, welche Theile des Stadtgerichts sind, bekleiden, noch beständige Kommissionen haben.

Die Aufsätze sollen die Stadtgerichtsräthe selbst verfassen, und die Aktuare ordentlich in die Protokolle eintragen.

Alle Ausfertigungen des Stadtgerichts geschehen mit der Unterzeichnung und dem Siegel des Stadtgerichtes, mit der Unterschrift des Stadtoberrichters und eines Aktuars.

Die ökonomischen Angelegenheiten des Stadtgerichts werden durch den Verwaltungsrath besorgt.

Ein Aktuar ist zu dem Hypothekenbuche und den damit verbundenen Kontraktserrichtungen, und ein anderer zu dem Vormundschaftswesen, jeder unter der Leitung eines Stadtgerichtsrathes, anzuordnen.

Das Stadtgericht ist in Hinsicht der Gerechtigkeitspflege von dem Einflusse des Stadtkommissärs ganz frei, welchem nur jene Befugnisse hierin zustehen, die überhaupt den Landeskommissären und Kreisbeamten in Beziehung auf die Landgerichte beigelegt sind. Besonders soll dem Stadtkommissär obliegen, die Gefängnisse zu untersuchen, über die richtige Führung des Hypothekenbuches, des Depositen-, Vormundschafts- und Taxwesens streng zu wachen; die Baarschaften mit den Manualien zu vergleichen, auf Ordnung der Registratur zu halten, und zu wachen, daß keine Verzögerung der Rechtspflege eintrete.

Die Verpflichtungen geschehen durch einen von der Landesdirektion zu ernennenden Kommissär; eine umständliche Instruktion soll nachfolgen, und die Funktionen des Stadtgerichts fangen mit dem ersten Jänner 1807 an.

Unterm 29ten Dezember erfolgte nun auch die definitive Organisation der **Polizeibehörde**, welche ebenfalls mit dem ersten Jänner 1807. anfängt. Die desfallsige königliche Verordnung zerfällt in folgende Abschnitte und lautet:

I. Wirkungskreis der Polizeidirektion.

§. 1.

Die Polizeidirektion vereinigt alle ehemals von dem Stadtmagistrate, und den verschiedenen städtischen Aemtern und Behörden verwalteten Zweige der örtlichen Polizei.

Sie umfaßt innerhalb der Stadt und ihrer Markung alle Gegenstände der Ortspolizei, und erstreckt sich über alle darinn befindliche Personen, ohne daß eine persönliche oder reale Ausnahme von den Verfügungen und Wirkungen der exekutiven Gewalt dieser Stelle statt findet.

§. 2.

Ueber das Verhältniß der Polizeidirektion zur Stadtkommandantschaft sind die Bestimmungen in der Verordnung vom 25ten Febr. 1802. vorgezeichnet.

§. 3.

Die Polizeidirektion ist übrigens der Leitung und Aufsicht der Landesdirektion unterworfen, und hat unter derselben alle Befugnisse auszuüben, welche nach der Natur der Sache und den allerhöchsten Verordnungen in dem Gebiete einer exekutiven Polizeistelle liegen.

§. 4.

Einer gesetzgebenden Gewalt darf sie sich nicht anmaßen, indem sie nur Vorschläge zu neuen Verfügungen über die

örtliche Polizei der höhern Prüfung und Genehmigung vorzulegen, und sich bei Verkündung einer allgemeinen Polizeiverfügung auf die erhaltene höhere Genehmigung oder Weisung zu beziehen hat.

§. 5.

Da die Polizei nur anerkannte Rechte schützet, die Entscheidung von zweifelhaften aber den Justizstellen überläßt; so hat sich die Polizeidirektion jedes Ueberschreitens ihres Wirkungskreises zu enthalten — in Kollisionsfällen sich mit den Justizbehörden freundschaftlich zu benehmen, und, wo sich der Anstand nicht heben ließe, an die vorgesetzte Landesdirektion zu berichten.

§. 6.

Wenn jedoch Unbilden an öffentlichen Orten sich ergeben, und Unruhe veranlassen, oder veranlassen könnten; dann in Fällen, wenn Beschwerden der Dienstbothen und Dienstherren unmittelbar eine Verletzung unzweifelhafter Dienstverhältnisse betreffen, — tritt die Kompetenz der Polizeistelle um so mehr ein, als sich die ersteren Fälle als Störung der öffentlichen Ordnung schon von selbst in das Gebiet der Polizei reihen, und die Beschwerden in Dienstbothensachen ein schleuniges Verfahren fordern, und durchgehends nur auf Exekution der unstreitigen Dienstverhältnisse gerichtet sind. Jedoch sind unter dem Vorwande dieser Fälle die zur Polizei nicht geeigneten Sachen dem Richteramte nicht zu entziehen.

§. 7.

Dem Stadtgerichte, als Kriminalbehörde, arbeitet die Polizeidirektion dadurch vor, daß sie die Verbrecher zu entdecken sich bemüht, dieselben anhält, und an jenes ohne Verschub aushändiget.

§. 8.

Auf welche Art die Polizeidirektion bei dem Armeninstitute, und überhaupt bei allen Wohlthätigkeitsanstalten der Stadt Augsburg mitzuwirken habe, wird bei deren weiteren Untersuchung und Organisirung näher bestimmt werden.

§. 9.

Damit eine zweckmäßige Feuer-Löschanstalt in Bälde hergestellt werde, hat sich unter der Leitung des Polizeidirektors alsobald eine eigene Kommission diesem wichtigen Gegenstande zu unterziehen, wozu außer einem Bauverständigen noch zwei städtische Verwaltungsräthe und die nöthigen Techniker auszuwählen sind.

Diese Kommission hat sich alsobald mit der Revision der bestehenden Lokal-Feuerordnung und ihrer Verbesserung, — mit Untersuchung und zweckmäßiger Vermehrung der vorhandenen städtischen Löschgeräthe, — mit Herrichtung geschickt vertheilter Aufbewahrungsorte, — Ausmittelung eines, wo möglich, selbstständigen Fonds, und überhaupt mit den nöthigen Vorarbeiten in allen Zweigen zu beschäftigen.

Wenn hiernach auf die vorgelegten Vorschläge die allerhöchsten Entschließungen erlassen sind, hat die auf solche Art zusammengesetzte, oder weiter zweckmäßig anzuordnende Kommission über die Ausführung jener Anordnungen pflichtmäßig zu wachen, — das bei der Löschanstalt angestellte Personal unter steter Aufsicht zu behalten, — und genaue Obsorge über die Aufbewahrung und Unterhaltung der Löschgeräthschaften zu tragen.

§. 10.

Eben derselben Kommission, unter der Leitung des Polizeidirektors, wollen Wir auch die Herstellung und Unterhaltung einer ordentlichen Beleuchtungsanstalt anvertrauen.

Ueber die nähere Einrichtung dieser Anstalt erwarten

Wir gutächtliche Vorschläge, indem Wir zum vorzüglichen Wirkungskreise dieser Kommission die Ausmittelung eines hinlänglichen Fonds, — die Vollziehung der wirklichen Einrichtung der Stadtbeleuchtung, — die Aufsicht über das dabei anzustellende Personal, welches größtentheils aus Quieszenten oder Pensionisten wird genommen werden können, und die Aufsicht über die Verwaltung des Fonds, wozu ein eigner Kassier angeordnet werden muß, bestimmen.

§. 11.

Die Aufstellung einer eignen Baukommission ist in den allerhöchsten Verordnungen bereits gegründet.

Der Polizeidirektor hat daher deren Formation näher zu begutachten, und hiebei die der Baukommission in München unterm 9ten März 1805. ertheilte Instruktion zum Maaßstabe zu nehmen.

§. 12.

Im übrigen wird die Polizeidirektion durchgehends auf die unterm 22ten Junius bereits ertheilte provisorische Instruktion, und durch diese auf die 1796 der Oberpolizeidirektion in München vorgeschriebene Instruktion (Mayrische Generalien-Sammlung, Vter Band, Nro. 158. Seite 336) hiemit definitiv angewiesen.

II. Geschäftsgang.

§. 13.

Was den Geschäftsgang betrifft, so hat sich die Polizeidirektion durchgehends nach den in der Instruktion enthaltenen Bestimmungen zu achten.

Insbesondere wird aber verordnet, daß in den Fällen

1.) wenn es die Errichtung gewisser Lokalinstitute, und

2.) wenn es die allgemeine Gewerbspolizei betrifft, der Verwaltungsrath durch zwei Deputirte aus seinem Mittel

zur Polizei konkurriren solle, wie es in der Hauptstadt München ebenfalls eingeführt ist.

§. 14.

Diese Deputirten berathschlagen sich in diesen Fällen mit dem Polizeidirektor, und machen im Verwaltungsrathe, so viel die Kosten betrifft, die nöthigen Vorträge darüber. Sie werden auch in allen streng-bürgerlichen und auf das Bürgerrecht Bezug habenden Verhältnissen beigezogen, ohne jedoch eine andere, als berathende Stimme zu haben, da die Entscheidung und Verantwortlichkeit in Vollziehung der Polizeiaufsicht sich auf den Vorstand beschränken muß.

§. 15.

In jenen Gegenständen des Geschäfts, worüber in der ertheilten Instruktion keine nähere Bestimmung getroffen ist, wird die Polizeidirektion an die bei der Polizeidirektion in München bestehende Einrichtung angewiesen.

III. Personalstand.

§. 16.

Den Personalstand der Polizeidirektion in Augsburg haben Wir auf folgende Art festzusetzen beschlossen:

Ein Polizeidirektor, ein Polizeikommissär, drei Polizeiaktuare, sechs Polizeioffizianten, ein Marktinspektor, ein Polizeichirurg; dann die Polizeiwache, bestehend aus zwei Ober- und zwei Unter-Rottmeistern, und 50 Polizeidienern.

§. 17.

Neben diesen sind provisorisch beizubehalten, und zu den geeigneten Verrichtungen zu verwenden:

a.) die 24 Thurmwächter,

b.) die Schrannendiener,

c.) die Marktknechte,

d.) die Fleisch- und Getränkbeschauer,

e.) die Brodwäger,
f.) die sogenannten Aichschreiber,
g.) die Mehlbeschauer,
h.) die Wasenmeister.

§. 18.

Der Polizeidirektor hat den Rang und die Uniform eines Landesdirektionsraths.

Ueber die Uniformirung des übrigen Personals behalten Wir uns die näheren Bestimmungen bevor.

Dem Polizeidirektor stehet zu, die Handlungen des ihm beigegebenen Personals zu leiten, und die Geschäfte unter ihnen nach seiner Auswahl zu vertheilen. Er soll aber keinem Individuum der Polizei einen Zweig der Polizei so anvertrauen, daß er nicht wenigstens jede Woche den Gang des Geschäftes untersuche.

Unsere Landesdirektion wird stets ein wachsames Auge auf dieses wichtige Amt haben, und die geeigneten Mittel anwenden, dessen Thätigkeit zu erhalten und zu unterstützen.

Das gesammte Personal muß sich zu allen von dem Polizeidirektor ihm aufgetragenen Geschäftszweigen ohne Unterschied gebrauchen lassen.

§. 19.

Der Polizeikommissär supplirt den Polizeidirektor in den geringern täglichen Amtsvorfallenheiten, — er wird bei Versendungen von Wichtigkeit gebraucht, — hat die Kasse und die Rechnung zu führen, und in Abwesenheit, oder bei Erkrankung des Direktors, die Geschäfte zu leiten.

§. 20.

Die drei Aktuare sind nach der von dem Polizeidirektor zu treffenden Geschäftsrepartition zur Aufsicht über die Amts- und Zensur-Registratur, — zur Führung des Einlaufsprotokolls und des Expeditionsbuches, — zur Füh-

rung des Verhandlungsprotokolls und der dazu gehörigen Register, — zur monatlichen Berechnung der aus der Polizei fließenden Gefälle, und zu den übrigen verschiedenen Büreau-Arbeiten zu verwenden.

§. 21.

Die sechs Offizianten haben nach Anordnung des Polizeidirektors die Ausfertigung der Päſſe, Aufenthaltskarten, Kundschaften, Atteſtate, und die Führung der hiezu gehörigen Regiſter, die Regiſtrirung der Fremdenzettel, der Thorrapporte und die Thorzettel für Abreiſende, das Konſkriptionswesen, das Anfragsbüreau und die Kopiſtendienſte zu besorgen.

§. 22.

Dem Polizeichirurg ſind im Allgemeinen die techniſchen Verrichtungen, in Bezug auf die Geſundheitspolizei, übertragen.

§. 23.

Der Marktinſpektor hat die unmittelbare Aufſicht und Leitung der Jahr- und Wochenmärkte zu besorgen.

Die Polizeidiener ſind in militäriſcher Ordnung zu erhalten.

Die übrigen noch proviſoriſch beizubehaltenden Individuen werden zu den betreffenden Geſchäften, nach Anordnung des Polizeidirektors, verwendet.

§. 24.

Die Anſtellung des geſammten Polizeiperſonals bleibt Uns vorbehalten. Die Annahme der Rottmeiſter hat jedoch Unſere Landesdirektion, auf Gutachten des Polizeidirektors, zu besorgen. Die Aufnahme der Polizeidiener iſt dem letztern lediglich überlaſſen.

Bei denſelben iſt jedoch immer vorzügliche Rückſicht auf gediente taugliche Soldaten, auf die augsburgiſchen Stadtgardiſten und Penſioniſten zu nehmen.

IV. Besoldungsstand.

§. 25.

Die Besoldungen des Polizeipersonals werden auf folgende Art festgesetzt:

a.) Der Polizeidirektor erhält, nebst freier Wohnung, jährlich 2500 fl. (der jetzige noch eine jährliche Gratifikation von 500 fl.)

b.) Der Polizeikommissär erhält einen fixen Gehalt von 1200 fl.

c.) Der erste Aktuar 800 fl.

d.) Die beiden andern Polizeiaktuare, jeder 600 fl.

e.) Die drei Offizianten erster Klasse, jeder 500 fl.

f.) Die drei Offizianten zweiter Klasse, jeder 400 fl.

g.) Der Marktinspektor 500 fl.

h.) Der Polizeichirurg 400 fl.

i.) Die zwei Oberrottmeister, jeder mit Einschluß des Monturgeldes, jährlich 430 fl.

k.) Die zwei Unterrottmeister, eben so mit Einschluß des Monturgeldes, jeder jährlich 330 fl.

l.) Die zwanzig Polizeidiener erster Klasse, mit Einschluß des Monturgeldes, jeder 246 fl.

m.) Die dreißig Polizeidiener zweiter Klasse auf gleiche Art, jeder 231 fl.

Das provisorisch verwendete Personal behält die dermaligen Gehalte.

§. 26.

Die Besoldungen werden von dem Rentamte bezahlt, wohin auch die Rechnung der Polizeidirektion, als eine Beilage der Rentamtsrechnung, gegeben werden muß.

V. Fond der Polizeidirektion.

§. 27.

Der Fond der Polizeidirektion besteht:

a.) Aus den Gefällen, welche aus der Verwaltung der Polizei fließen; —

b.) aus den Zuschüssen, welche von der Polizeikasse *) zu Deckung des Deficits der Polizeikasse gemacht werden.

§. 28.

Als allgemeine Norm für den Tax- und Sportelbezug von Polizeiexpeditionen wird die für die schwäbischen Provinzial-Gerichts- und Polizeibehörden im Jahre 1804 erlassene provisorische Tax- und Sportelordnung vorgeschrieben.

Für diejenigen Gegenstände und Geschäfte, welche in jener allgemeinen Verordnung noch nicht enthalten sind, sollen die bisherigen observanzmäßigen Taxen noch ferner bezogen werden; jedoch ist von allen solchen Gegenständen und Verhandlungen, die dem Taxbezuge unterliegen, und sich in jener provisorischen Verordnung nicht finden, sogleich die gehörige Anzeige zu machen, um das Erforderliche suppliren zu können.

Nach den obigen Bestimmungen ist der Etat der Polizeidirektion zu rektifiziren, und ordnungsmäßig vorzulegen, damit der zu Deckung des Deficits erfoderliche jährliche Zuschuß aus der Provinzial-Staatskasse näher bestimmt, und angewiesen werden könne.

Im VIten Abschnitte wird das Personal bekannt gemacht, welches der König zur Polizei bestimmt hat.

Sobald die Organisation des Verwaltungsraths erscheint, werden wir solche nachtragen.

---

*) Vielleicht von dem Rentamte, oder von der Provinzial-Staatskasse?

D. H.

5.

Einige Anmerkungen über die Artikel 26, 27, 28 und 34 der Rheinischen Konföderationsakte vom 12ten Juli 1806. von dem geheimen Rath Medikus zu Weilburg.

So wie unser altes, um mich eines Ausdrucks des Herrn Gönner zu bedienen, nun zur Geschichte übergegangenes Staatsrecht durch die Bemühungen akademischer Gelehrten und Geschäftsmänner ausgebildet worden; so wird auch das neue ausgebildet werden müssen, und jeder Beitrag dazu willkommen seyn. Die erste Grundlage desselben ist und bleibt die Konföderationsakte vom 12ten Juli 1806.

Schon haben wir zwei Abdrücke derselben in dem Rheinischen Bunde, Heft 1, S. 40, und den Europäischen Annalen, Jahrgang 1806, Stück 9, S. 217.

mit Anmerkungen, die um so schätzbarer sind, als sie historisch-geographische Notizen enthalten, die nach Verlauf eines halben Jahrhunderts schwerlich zusammen zu bringen gewesen seyn dürften.

Wann also auch ich hier einige juristisch-politischen Inhalts mittheile, so bedarf es wohl keiner Versicherung, daß ich dieselben nicht als Diener eines Souverains, als Deduzent, oder wohl gar, um das Loos der Mediatisirten gegen den Geist der Konföderationsakte zu erschweren; sondern allein in der Absicht niedergeschrieben habe, um tiefern Einsichten Gelegenheit zu geben, sie zu prüfen, zu bestätigen oder zu widerlegen, und damit die Sache gleich Anfangs in das erforderliche Licht zu setzen.

ART. 26.

Les droits de souveraineté sont ceux de législation, de jurisdiction suprême, de haute police, de conscription militaire ou de recroutement et enfin le droit d'impôts.

ART. 27.

Les Princes ou Comtes actuellement régnants conserveront, chacun comme propriété patrimoniale et privée, tous les domaines sans exception, qu'ils possédent maintenant, ainsi que tous les droits seigneuriaux et féodaux non essentiellement inhérens à la souveraineté et notamment les droits de basse et moyenne jurisdiction en matières civiles et criminelles, la jurisdiction et de police forestière, le droit de chasse et de pêche, des mines, d'usines, des dîmes et prestations féodales, de patronage et autres semblables et les revenûs provenant des dits domaines et droits. Leurs domaines et biens seront assimilés, quant à l'impôt, aux domaines et biens des princes de la maison, sous la souveraineté de laquelle ils doivent passer en vertu du présent traité, ou si aucun des princes de la dite maison ne possédoit d'immeubles, aux domaines et biens de la classe la plus privilégiée. Ne pourront les dits domaines et droits être vendus à un souverain étranger à la confédération, ni autrement aliénés, sans avoir été préalablement offerts au prince sous la souveraineté duquel ils se trouvent placés.

Am kürzesten und leichtesten wird man zum Zweck gelangen, wenn man den Gegenstand in zwei Theile zerlegt, und zwar in

A., das, was die neuen Souverains erhalten, und
B., das, was den vormaligen Landesherrn verbleibt.

ad A., die ganze Ereigniß hat kein Beispiel in der deutschen Geschichte, die erst in diesen Tagen vorgekommene Subjektion der Grafen Fugger unter die Krone Baierns ausgenommen *).

Es ist also nothwendig, ein eigenes System zu bilden. Die Grundlagen desselben können keine andere seyn, als a) der Begriff der Souverainität im Allgemeinen, und b) die derselben in der Konföderationsakte vom 12ten Juli 1806 gegebenen näheren Bestimmungen.

ad A. a.) Souveraineté ist, wie der Verfasser der

Publicistischen Erörterung der im Preßburger Frieden begründeten Souverainität der Häuser Baiern, Würtemberg und Baden. Hadamar im Verlage der neuen gelehrten Buchhandlung 1806. 8. §. 1.

sagt: »Souverainität, in der strengsten Bedeutung, bezeichnet eine unumschränkte von Niemand abhängige Herrschergewalt im Staate. Der Souverain, obwohl [vertragsmäßig] an die Gesetze des Staats gebunden, doch unabhängig von fremdem Einflusse, kennt weder eine absolute noch bedingte Abhängig- oder Unterwürfigkeit; er ist also im eigentlichen Verstande — Monarch.«

ad A. b.) giebt der Artikel 26. die näheren Bestimmungen so an:

1.) Législation.
2.) Jurisdiction suprême.
3.) Haute police.
4.) Conscription militaire ou recroutement.
5.) Impôt.

---

*) Der Vertrag vom 10. Juni 1806. stehet in extenso im Rheinischen Bund, Heft 1. S. 67.

Ad 1.) *Législation.*

Es kann keinem Zweifel unterworfen seyn, daß die neuen Lande sich den Gesetzen der neuen Souverains nicht zu unterwerfen haben sollten. Vorerst dürfte jedoch, um denselben die Veränderung weniger fühlbar zu machen, und selbst, um eine Menge von Inkonvenienzien zu vermeiden, räthlich seyn, dieselben nach ihren bisherigen Gesetzen und so lange leben zu lassen, bis mit der Zeit ein allgemeines Gesetzbuch für die alten und neuen Lande zu Stand gebracht werden könnte, wo immittelst jedoch alle, in die alten Lande ergehenden allgemeinen Verordnungen auch in die neuen zur Publikation und Ausübung zu bringen seyn dürften.

Ad 2.) *Jurisdiction suprême.*

Die von dem Schauplatz abtretenden Regenten, stehen 1.) unter den neuen Souverains. Sie sind also deren Jurisdiktion unterworfen, nicht allein, wann sie als Privati erscheinen, sondern auch, wann die Unterthanen Beschwerden gegen sie, als ihre Domänen-Administrations-Behörden, führen. Nach der Wahlkapitulation Art. XIX. §. 6. waren die Unterthanen, die als Kläger gegen die Landesherren auftreten wollten, an die Landesgerichte verwiesen. Allein dies war eine besondere Vergünstigung für Landesherren, und eine Ausnahme von der Regel, die also hier nicht angeführt werden kann.

Zur ersten Instanz könnten die Hofgerichte, zur zweiten die Revision in vim transmissionis Actorum, und zur dritten die Oberappellationsgerichte bestimmt werden.

2.) Ihre gesammte geist- und weltliche Landesdienerschaft behielt in weltlichen Sachen ihr bisheriges Forum bei den Aemtern und höhern Gerichten, mit Vorbehalt der Appellation, und wenn die erste Instanz bei einem solchen höhern Gericht wäre, der Aktenversendung als eines remedii der zweiten Instanz.

3.) Die Hofdienerschaft der vormaligen Landesherren behielt ihre zwei Instanzen im Lande ihrer Brodherren. Letzteren könnte überlassen bleiben, wo in erster und zweiter Instanz gesprochen werden solle.

4.) Alle bischöffliche Rechte, als unmittelbare Ausflüsse der Landeshoheit bei protestantischen Landesherren, mithin auch die Konsistorien, gehen auf die neuen Landesherren über.

5.) Alle Unterthanen werden Unterthanen, und sind also, so wie die Diener aller Klassen, zu Ablegung des Huldigungseides verbunden, damit erstere wissen, woran sie sind, und letztere bei Verordnungen, welche der neue Landesherr vermög seiner Souverainitätsrechte zu erlassen nöthig finden wird, nicht glauben mögen, sich Modifikationen erlauben zu dürfen, welche mit besagten Souverainitätsrechten unverträglich seyn könnten.

6.) Die mediatisirten Landesherren können keine Regierungen, sondern nur Kanzleien, mithin auch keine Regierungsräthe, sondern nur Kanzleiräthe und Kanzleidirektoren haben; behalten aber ihre Familiennamen von: Fürst zu rc. oder Graf zu rc. jedoch ohne weitern Zusatz bei.

Ad 3.) *Haute police.*

Leist *) sagt hiervon:

»Die Landespolizeigewalt, welche auf einen einzelnen »deutschen Staat Beziehung hat, ist ein in der Landes»hoheit enthaltenes, ganz vorzüglich wichtiges Regie»rungsrecht. Sie verbreitet sich über alle Zweige der »Staatspolizei, und ihr sind ausschließend alle Gegen»stände überlassen, welche die Polizei jedes einzelnen »deutschen Staates zunächst und unmittelbar betreffen. »Nimmt man auf die Art der Wirksamkeit der Landes»polizei Rücksicht, so kann sie in die hohe oder Ober-

---

*) Lehrbuch des deutschen Staatsrechts §. 155.

»Landes (Landes=Staats)=Polizei und in die niedere »oder Lokalpolizei abgetheilt werden. Die Lokalpolizei »beschäftigt sich theils mit der Aufsicht über die Be=»folgung der von der Oberlandespolizei erlassenen Po=»lizeigesetze, theils mit Vollstreckung derselben und »Bestrafung der Uebertreter. Sie begreift aber das »Recht, neue Polizeigesetze zu machen, und neue Po=»lizeianstalten einzurichten, keineswegs in sich; es sey »dann, daß sie sich dasselbe besonders erworben habe, »oder große Gefahr auf dem Verzug hafte, in welchem »Falle von ihr allerdings Verordnungen und Anstalten »provisorisch gemacht werden können.«

Nach diesen ohne Zweifel richtigen Begriffen schließe ich, daß den Beamten der vormaligen Landesherren blos Polizeijurisdiktion in Polizeisachen, nicht aber die Befugniß, irgend etwas von Belang zu verfügen, zustehen kann; sondern daß sie erforderlichen Falls deshalb an die einschlagende Regierung vorerst Bericht zu erstatten haben.

Ohne die Regierung kann daher kein Unterthan recipirt, keine Heurath gestattet, kein decretum alienandi für Minderjährige ertheilt, kein Zunftgenosse recipirt werden, und dergleichen mehr. Die Besorgung der Polizei ist manchmal mit Kosten verknüpft, z. B. durch Salarirung eines Landphysici. Es entsteht daher die Frage, wer hat künftig dergleichen Kosten zu übernehmen? Ich glaube, so ferne nicht herkömmlich das Land dazu verbunden ist, der neue Landesherr. Denn, wenn gleich solche Salaria vorhin aus den Kammerkassen bezahlt worden sind, so ist das doch in der Hinsicht geschehen, weil den vormaligen Landesherren die haute police oblag, d. h. weil sie Landesherren waren. Da sie nun aber es nicht mehr sind, so zweifle ich sehr, ob man ihnen zumuthen kann, Kosten, die von einer nicht mehr existirenden Pflicht herrühren, ferner zu tragen.

Ad 4.) *Conscription militaire ou recroutement.*

So wenig eine Militärkonskription in den Landen der zur Souverainität übergegangenen Fürsten bis jetzo nöthig war und auch in Zukunft nöthig seyn dürfte, indem die zu den vorhinigen Kreiskontingenten von Zeit zu Zeit erforderlichen wenigen Rekruten durch die Beamten, welchen die Verhältnisse ihrer Untergebenen immer am besten bekannt sind, ohne alle Umstände und Kosten, und ohne das Civilregiment durch Einmischung des Militärs zu stören, geliefert wurden, und auch wohl in vergrößerter Anzahl für die Zukunft geliefert werden könnten; so nöthig wird dieselbe doch in den neuen Landen, dabei aber zu wünschen seyn, daß sie mit möglichster Schonung in Ausübung gebracht werde.

Da übrigens nicht alle junge Mannschaft zum Dienst genommen werden kann, so wird es billig seyn, diejenigen, welche nicht gezogen werden, bei ihrer Verheurathung, so wie es in mehreren Landen schon lange üblich ist, ein Dispensationsgeld von etwa fünf Procent ihres Vermögens bezahlen zu lassen; — eine Abgabe, welche jeder lieber entrichten, als persönlich dienen wird.

Das Militär der alten Landesherren wäre dem ihrer Souverains zu inkorporiren; und da diese zu Bezeichnung ihrer Souverainität sowohl als zu Handhabung der Ruhe und Ordnung, in den Städten kleine Garnisonen halten dürften, so könnten von diesen die Schloßwachen, wo sie bisher üblich gewesen, ohne besondern Kostenaufwand der alten Landesherren versehen werden.

Ad 5.) *Impôt.*

Unter Impôt sind vorzüglich die seit dem westphälischen Frieden allgemein eingeführte Kontribution, die nach Zeit und Umständen vermindert und erhöht werden kann; sodann alle bisher aus der Landeshoheit geflossenen Revenüen, als

Zoll, Accise, Judenschutz- und Concessionsgelder aller Art zu verstehen.

ad B.) Das, was den vormaligen Landesherren als propriété patrimoniale et privée verbleibt, wird in dem Artikel 27. der Konföderationsakte so beschrieben:

1.) Toutes les domaines qu'ils possédent maintenant.

2.) Tous les droits seigneuriaux et féodaux, non essentiellement inhérents à la souveraineté.

3.) La basse et moyenne jurisdiction en matière civile et criminelle.

4.) Jurisdiction et police forestière.

5.) Chasse.

6.) Pêche.

7.) Mines.

8.) Usines.

9.) Dixmes.

10.) Praestations féodales.

11.) Patronage.

12.) Et autres semblables et les revenues provenants des dites domaines et droits.

Ad 1.) *Toutes les domaines, qu'ils possédent maintenant.*

Dies sind die Schlösser, Gärten, Hofgüter, einzelne Aecker und Wiesen, Mühlen, Waldungen, Teiche und überhaupt alles das, was der vormalige Landesherr nicht als solcher, sondern als Privatus besaß.

Ad 2.) *Tous les droits seigneuriaux et féodaux non essentiellement inhérents à la souveraineté.*

Zu den droits seigneuriaux rechne ich die leibherrlichen Gefälle, als Leibhühner, Manumissionsgebühren und Besthaupt; zu den droits féodaux aber allein die Gefälle von Erbleih- und Erbzins-Gütern.

In Absicht auf die Manumissionen entsteht die Frage, wie es damit in den Fällen zu halten sey, wann ein Unterthan des Souverains in die Lande seines Mediatisirten überzieht, und umgekehrt? Da es eines Theils einen beträchtlichen Ausfall in den beiderseitigen Revenüen machen würde, wenn die Unterthanen nicht weiter manumittirt werden sollten; andern Theils aber die Manumissionsgebühren nicht aus der ehemaligen Landeshoheit und nunmehrigen Souverainität, sondern aus der uralten potestate herili ihren Ursprung haben, und der überziehende Leibeigene, da er wieder in die Hand des neuen Herrn fällt, die Einwilligung des erstern ausbringen und seiner Verbindlichkeit gegen denselben entledigt seyn muß: so glaube ich, daß die Manumissionen etwa mit fünf Prozent des ganzen Vermögens und die herkömmlichen Sporteln beizubehalten, nur aber von Erhebung der Nachsteuer zu abstrahiren; in den Fällen jedoch, wo einer aus einem der neuen Lande in ein Land eines andern Souverains als des seinigen abzieht, diese letzterm zu vindiziren seyn dürfte.

Ad 3.) *La basse et moyenne jurisdiction en matière civile et criminelle.*

Zwei, von zwei durch Einsicht, Erfahrung und ihre Stellen ausgezeichneten Geschäftsmännern diskursweise vernommene Aeußerungen, daß

1) jurisdiction basse die sogenannte Grundherrlichkeit, die jurisdiction moyenne aber die erste Instanz bedeute; jene, die Grundherrlichkeit aber die actus voluntariae jurisdictionis zum Vorwurf habe, und daß demnach den mediatisirten Landesherren keine zweite oder Appellationsinstanz gebühre, und

2) nach dem Titel der Pandekten de muneribus et honoribus die Souverains die Räthe und Beamten ihrer Mediatisirten zu patentisiren und zu charakterisiren hätten —

veranlassen mich zu einer Ausführlichkeit, die ich außerdem nicht nöthig gehalten haben würde. Ich bemerke zuvörderst, daß die Konföderationsakte nicht nach römischen und altdeutschen Gesetzen und Herkommen, sondern allein darnach zu erklären sey, was die hohen Paciscenten gewollt, und die Redakteurs, die doch wohl Franzosen waren, sich bei ihren Ausdrücken gedacht haben.

In dem vormals Nassau-Weilburgischen Amte Alsenz auf der linken Rheinseite, und zwar in den Ortschaften Niederhausen und Winterborn, und noch einigen andern Rheingräflich und Pfälzischen Orten, welche das sogenannte Münsterthal konstituirten, hatte die Abtei Sanct-Maximin bei Trier wegen ihrer Probstei Sauberschwabenheim die sogenannte Grundherrlichkeit, die aber in weiter nichts bestund, als dem Recht, das Steinsatzgericht, welches für die richtige Erhaltung der Limiten der Münsterthaler Ortschaften zu sorgen hatte, zu bestellen, und dem Bezug gewisser Grundzinsen von Liegenschaften; auch des Zehntens, jedoch mit Ausschluß des Novalzehntens, welchen sich die Landesherren vindicirten. Von actibus jurisdictionis voluntariae war also hier gar keine Frage. Auch die ältere französische Verfassung stimmt hiermit überein.

De Ferrière *) sagt:

»Justice foncière ou censière est une justice »particulière, qui a lieu dans quelques coutumes, »dont tout le pouvoir consiste à condamner les »rédevables à payer aux Seigneurs censiers et »fonciers les cens et rentes foncières. Dans ces »coutumes, par justice foncière l'on entend la »basse justice, qui appartient au Seigneur fon-

*) Nouvelle Introduction à la pratique, contenant l'explication de termes de pratique, de droit et de coutûmes par Mr. Claude Joseph de Ferrière. Paris 1735.

»cier, à cause de sa seigneurie et qui concerne »la désaisine et saisine des héritages de lui tenus »et mouvans. Justitia fundi terrae est bassa ju- »risdictio, quae domino soli, villae vel vici »competit ad tutanda tantummodo jura, quae a »subditis annuatim penduntur, quam foncertam »consuetudinem provinciarum plerumque deno- »minant.

L'auteur du grand Coutumier livre 4. chapitre 5. de justice foncière, dit: »que justice fon- »cière est avoir cens sur ses sujets, qui est dit »chef-cens, mais il n'a pas la justice des causes, »civiles et criminelles.«

Eben dieser de Ferrière definirt hiernächst die justice haute, moyenne et basse, jede besonders; da aber diese Definitionen auf die bas, moyens et hauts justiciers, die, weil wenigstens letztere in der Regel königliche Vasallen waren, und eben diesem Vasallagio ihre justice zu verdanken hatten, auf das alte Feudalsystem berechnet sind, nur allein auf diese passen.

Außerdem, daß *du Fresne* in dem Glossario ad scriptores mediae et infimae latinitatis in der unten angeführten Stelle *), den medius Judex für den erklärt,

---

*) Medius judex dicitur is, ad quem et a quo ad alium provocari potest. Litterae Caroli Primog. Reg. Franc. anno 1356. f. 3. ordinat. pag. 145. Voulons et ordonnons, que si aucuns des subgez et justiciables du dit royaume, appellent désormais de juge subgez d'aucune sentence, prononciation ou jugement en la Court de parlament ou autre Court Royal en délaissant le Juge moyen et cet. Litterae salvamenti ejusdem Johannis Reg. Franc. anno 1360. ibidem pag. 457. Et suum absque medio, noscantur habuisse responsum coram dictis Justitiariis et officiariis nostris.

an welchen, und von welchem appelliret werden könne, traten bei den deutschen Reichsständen, welche vor und nach in Elsaß und Lothringen unter die französische Souverainität kamen, ganz andere, von denen der bas, moyens et hauts justiciers durchaus verschiedene, der dermaligen neuen Ordnung der Dinge sehr analoge Verhältnisse ein. Denn so hatte Hessen-Darmstadt wegen der Grafschaft Lichtenberg zu Buchsweiler ein förmliches Regierungs- und Justizkollegium desgleichen ein förmliches Kammerkollegium. Ersteres war eigentlich nur ein Justizhof, dahingegen alle Landesangelegenheiten von dem letztern besorgt wurden. Pfalz-Zweibrücken hatte eben diese Kollegia zu Rappoltsweiler, und die bischöffliche Regierung des Fürsten und Bischoffs zu Strasburg hatte ihren Sitz zu Elsaß-Zabern. Der Bischoff von Metz hatte eine Regierung zu Vic. An diese Regierungen wurde von den Aemtern appellirt, und von diesen gieng die Appellation an die Cour souveraine nach Collmar, von Vic aber nach Metz.

Es scheint mir diesemnach ausgemacht zu seyn, daß den mediatisirten Landesherren auch die zweite oder Appellationsinstanz zukomme. Da die Beamten und Räthe lediglich von den Fürsten angenommen, charakterisirt und patentisirt wurden, und keines besondern Patents des Königs bedurften; so macht sich die Folge wohl von selbst, daß die Meinung, als ob die Souverains die Beamten und Räthe der abtretenden Landesherren zu charakterisiren und zu patentisiren hätten, keinen Grund habe. Indem die abtretenden Herren die niedere und mittlere Jurisdiktion in civilibus et criminalibus, wie auch die Forstjurisdiktion behalten, so scheint mir hieraus zu folgen:

a.) Sie behalten dieses Recht kraft einer wichtigen allgemeinen Staatsakte. Da sie es also nicht von den neuen Landesherren bekommen, wird auch die Justiz nicht in de-

ren — sondern in ihrem, der vorigen Landesherren Namen administrirt *).

b.) Die Signatur unter die Dekrete geschieht daher, meines Bedünkens, ohne Anstand in ihrem Namen; z. B. mit

»Fürstlich . . . sches Amt dahier.«

eben so, wie ein landsäßiges adliches Gericht, z. B. signirt:

»Adlich von . . . sches Amt dahier.«

c.) Ihre sämmtliche Diener, einschließlich der Advokaten, werden von ihnen allein angenommen, und in ihrem Namen verpflichtet. Nur würden die Beamten, da sie zugleich Polizeibeamten sind, auch im Namen des neuen Landesherrn zu verpflichten seyn. Einer besondern Besoldung bedürften sie deshalb nicht, weil von allen Geschäften Sporteln fallen.

d.) Da die Jurisdiktion überhaupt genannt ist, so ist auch darunter die voluntäre begriffen.

e.) Wenn gleich die Polizeijurisdiktion nicht besonders genannt ist, so ist sie doch mit darunter verstanden; theils, weil sie sich mit causis criminalibus minoribus beschäftigt, theils, weil zu den Souverainitätsrechten, Artikel 26, nur die haute police gerechnet wird.

f.) Dagegen ist die geistliche Jurisdiktion darunter nicht begriffen, weil sie eines Theils weder zu der Civil- Kriminal- oder Polizeijurisdiktion gehört, andern Theils aber sie nur ein Ausfluß der Landeshoheit seyn kann.

Alle geistliche Sachen, als Ehe- und Eheverspruchssachen, Kirchen- Schul- und Disciplinsachen, ohne Zweifel

*) Wann dagegen in dem zu Dillenburg affigirten großherzoglich-bergischen Patent vom 29ten Juli 1806

(Der Rheinische Bund, Heft 1. S. 92.)

verordnet worden, daß die Justiz, Polizei, und alle öffentlichen Akte in großherzoglichem Namen verwaltet und ausgeübt werden sollen, so liegt dabei vielleicht eine bis jetzt noch unbekannte Veranlassung zum Grunde.

auch Fornikationssachen, gehören vor die neuen Landesherren.

Ad 4. 5. et 6.) *Jurisdiction et police forestière, chasse, pêche.*

Da den abtretenden Herren weiter die Jagd und Fischerei, und die Forstpolizei indistincte vorbehalten ist; so dürfen sie nicht blos in ihren Waldungen und ihren Teichen, sondern auch in den Gemeindswaldungen und Feldern, wie auch in Flüssen und Bächen jagen und fischen; desgleichen auch die Forstpolizei in den Gemeindswaldungen ausüben.

Ad 7. et 8.) *Mines et usines.*

Von Bergwerken aller Art, sodann Eisen- Schmelz- und Hammerwerken gebühren die Zehnten und die Koncessionsgebühren dem Souverain, weil ersterer auch de la classe la plus privilégiée prästirt wird. Dann hat derselbe das Recht, in den neuen Landen für sich selbst Berg- und Hüttenwerke anzulegen, oder Andern Schurfscheine und Belehnungen darüber zu ertheilen.

Ad 9.) *Dixmes.*

Versteht sich natürlicher Weise nur von solchen Zehnten, welche die vormaligen Landesherren bisher besessen haben. Künftige Neubruch- oder Rottzehnten dürften dem Souverain zu vindiziren seyn.

Ad 10.) *Préstations féodales*

sind wohl mit Nro. 2. den droits seigneuriaux et féodaux einerlei.

Ad 11.) *Patronage* *).

Dieses Wort kann in doppeltem Verstand genommen werden; einmal als das Recht, geistliche Pfründen zu vergeben, und dann als das Recht des mittelbaren Herrn

---

*) In allen in Deutschland gedruckten und zirkulirenden Abschriften der Konföderationsakte heißt es Patronage, im Moniteur selbst aber Paturage —

(Seigneur) über seine Angehörigen, also das Recht des Leibsherrn *). In dem ersten Sinne kann, da wie ad Nr. 3. lit. f. bemerkt worden, die vormalige Herren keine Konsistorien behalten, unter patronage nichts weiter verstanden werden, als daß sie bei Erledigung einer geistlichen Stelle einen Kandidaten präsentiren, der dann von dem Konsistorium des Souverains zu prüfen, und wann er tüchtig befunden worden, durch diesen zu vociren, und durch dessen Superintendenten in sein Amt einzuweisen stünde, wogegen die Schulbestellungen den Konsistorien lediglich zu überlassen seyn dürften.

Präsentationsrechte auf ausländische Pfarreien verbleiben den vormaligen Landesherren schon um deßwillen, weil auch ein Privatus das jus patronatus erwerben und ausüben kann.

In Absicht auf den zweiten Sinn ist oben ad B. 2. die droits seigneuriaux et féodaux non essentiellement inhérents à la souveraineté betreffend, das Nöthige bemerkt worden.

Ad 12.) *Et autres semblables et les revenues provenants des dites domaines et droits.*

Eine genaue Scheidung der vormaligen Landeshoheits- und nunmehrigen Souverainitätsrevenüen von den nun-

---

Waidrecht. Wahrscheinlich ist der Druckfehler im Moniteur, weil nicht zu vermuthen, daß in den von mehreren Exemplaren der deutschen Höfe genommenen Abschriften so einstimmig Patronage statt Paturage sollte gesetzt worden seyn. Auch ist noch nirgendwo offiziell dem in den deutschen Abdrücken gebrauchten Patronage widersprochen worden. Merkwürdig bleibt indessen, daß noch kein Regierungsblatt, außer dem Moniteur, einen Abdruck dieser so wichtigen Akte geliefert hat, obschon man sich allenthalben so oft auf dieselbe bezieht.

D. H.

*) *de Ferrière* l. c. voce: Patron. *du Fresne* l. c. voce: Patronus.

mehrigen Patrimonial- und Privatrenten wird sich nur dann erst machen lassen, wenn man die General- und Spezialrechnungen zur Hand hat, wie dann z. B. nur die erste Koncession ergeben kann, ob die Renten von Mühlen der Privatorum, als Wasserlauf, Mahlschweine und dgl. zu jenen oder diesen gehören.

Da übrigens die neue Ordnung der Dinge mit den Paragien der reichsständischen Häuser die größte Aehnlichkeit hat, mithin auch in den neuen Landen eben so wie in jenen, Reservatkommissarien erfoderlich seyn werden; so dürfte der, mit deren besondern Aufstellung verbundene bedeutende Kostenaufwand dadurch zu vermindern, und dem Souverain damit die Gelegenheit offen zu halten seyn, verdiente Männer zu belohnen, wann diese Stellen den Mitgliedern der nächsten Regierungen gegen eine billige Remuneration, dann freien Transport und Zehrung in den Fällen, wo ihre persönliche Gegenwart auf dem Platz erforderlich wäre, aufgetragen würden, wobei sich dann von selbst verstünde, daß jeder in allen, das seiner nächsten Aufsicht anvertraute Land, betreffenden Vorkommenheiten das Referat zu führen hätte.

Art. 28.

En matières criminelles les princes et comtes actuellement régnants et leurs héritiers jouiront du droit d'austrégat, c'est-à-dire, d'être jugés par leurs pairs.

Da die Austräge ihre Bestimmung durch die kaiserliche Kammergerichts-Ordnung von 1495. tit. 24. erhalten haben, diese Bestimmung aber bekanntlich mit so vielen Subtilitäten und Schwierigkeiten umwunden ist, daß die Austrägalgerichte dem dabei intendirten Zwecke nur selten haben entsprechen können; so dürfte dieser Punkt eine allgemeine neue, genau bestimmte Gesetzgebung der ganzen Konföderation erfordern, von der alten Einrichtung jedoch dieses beizubehalten seyn,

daß die Austrägalrichter, wie vorhin, als Kommissarien des Kaisers, nunmehr als Kommissarien der Souverains zu handeln hätten.

Art. 34.

Les Rois, Grands-Ducs, Ducs et Princes confédérés renoncent chacun d'eux pour soi, ses héritiers et successeurs à tout droit actuel, qu'il pourroit avoir ou prétendre sur les possessions des autres membres de la confédération, telles quelles sont et telles, qu'elles doivent être en conséquence du présent traité. Les droits éventuels de succession demeureront seuls reservés et pour le cas seulement, où viendroit à s'étendre la maison ou la branche, qui posséde maintenant ou qui doit en vertu du présent traîté posséder en souveraineté les territoires, domaines et biens, sur lesquels les susdits droits peuvent s'étendre.

So wie es der Hauptzweck der Lossagung von dem Reichsverbande und der Vereinigung in einen neuen Bund war, daß die Theilnehmer aus Reichsständen Souverains werden sollten, so mußte nothwendig alles entfernt werden, was dieser Souverainität hätte Eintrag thun, oder das gute Vernehmen unter den Theilnehmern stören können.

Die wechselseitige Renunciation begreift also:

a.) im Allgemeinen die Prätensionen, welche ein Bundesgenosse auf ganze oder einzelne Landestheile eines Andern hätte haben können, und

b.) die lehnherrliche Rechten eines Bundesgenossen über den Andern.

Ad a.) ist an und für sich klar und deutlich. Die Ursache davon liegt offenbar darinn, daß ein Bundesgenosse, wann ihm sein Land ganz oder zum Theil evincirt worden

wäre, der nämliche nicht mehr geblieben seyn würde, den alle übrigen bei dem Abschluß der Konföderationsakte im Auge gehabt hatten.

Ad b.) Der Hauptgrundsatz der Konföderationsakte ist die Souverainität, und zwar in der Ausdehnung, daß der mindermächtigste Fürst in seinem Lande eben so Souverain seyn solle, als der größte Monarch in dem seinigen. Da es mit dieser Souverainität kontrastiren würde, wann ein Bundesgenosse dem andern mit Lehnspflichten verbunden seyn sollte, so zweifle ich um so weniger, daß der ganze Lehnsnexus unter den Bundesgenossen aufgehoben sey, als:

1.) nach dem Artikel 4. selbst die Würde des Fürsten Primas der plénitude de la Souveraineté jedes einzelnen Bundesgenossen keinen Eintrag thun soll.

2.) der Artikel 25. schon bei der Vertheilung der reichsritterschaftlichen Besitzungen alle Verstückelung und Vermischung — morcellement et mélange der Territorien verbietet; beides aber bei Lehns-Heimfällen, Refusirungen oder Raducirungen unausbleiblich seyn würde.

3.) in dem Schreiben des Kaisers Napoleon an den Fürsten Primas vom 11ten September 1806.

(Der Rheinische Bund, Heft 2. S. 240.)

ausdrücklich gesagt wird: les princes de la confédération du Rhin sont des souverains, qui n'ont point de suzerain.

So viel dagegen die Aktivlehen betrifft, so möchten dieselben um deswillen für beibehalten zu achten seyn, weil sie schon nach gemeinen Rechten der Hoheit der Landesherren unterworfen sind, somit der Souverainität keinen Eintrag thun, weswegen dann auch die bei den Passivlehen bemerkten Inkonvenienzien um deswillen nicht zu befürchten stehen, weil eines Theils der Lehnherr ein heimgefallenes Lehen in keiner andern Kathegorie besitzen kann, als es sein Vasall vorhin besessen; andern Theils aber die Lehnherren, nachdem

das ganze Lehnssystem in leere Förmlichkeiten ausgeartet ist, die höchstens nur noch dazu dienen, das Andenken des lehnherrlichen Eigenthums zu erhalten, auf neue Begebungen der Heimfälle schwerlich zurückkommen; sondern dieselben durch Vertauschungen oder Verkauf zum Besten ihrer Lande verwendet werden. Wirklich ist mir schon ein Fall bekannt, in welchem man sich bei der Vertheilung angrenzender ritterschaftlichen Orte nach jenem Prinzip benommen hat.

Von Staatsrechts-Dienstbarkeiten — servitutibus juris publici sind, meiner Einsicht nach, der Analogie des Artikels 2. — toute loi de l'empire germanique sera à l'avenir nulle et de nul effet — zufolge, nur diejenigen unter der Renunciation begriffen, welche sich aus einem kaiserlichen Privilegio, wie z. B. das ehemalige pfälzische Wildfangsrecht auf der linken Rheinseite, die Geleite über die Territorialgränzen hinaus und dergleichen herleiten; alle übrige auf Verträgen, Präskription und unwidersprochenem Besitz beruhende, aber um deswillen nicht, weil dieselben auch zwischen unabhängigen Mächten statt haben können, und weil selbst noch in der Konföderationsakte neue etablirt worden sind. Z. B. Artikel 24. zu Gunsten des Großherzogs von Berg ein Kommunikationsweg durch die Staaten des Fürsten von Salm, und Artikel 34. die Bestimmung der königlich-baierischen Städte Augsburg und Lindau zu Waffenplätzen *).

Wir haben diese Betrachtungen des Herrn geheimen Raths Medikus ohne alle Anmerkungen abdrucken lassen,

*) Auch die großherzoglich Bergische Festung Wesel kann hieher gerechnet werden, da dieselbe durch ein kaiserl. Dekret vom 29ten Juli 1806., was den militärischen Theil betrifft, zu der 25ten Militärdivision gezogen wird, in Rücksicht der Artillerie, des Ingenieurfachs, und der Gensd'armerie in die nämliche Kategorie wie das Roer-Departement gesetzt worden.

verweisen aber unsere Leser überhaupt theils auf den ersten Aufsatz in diesem Hefte, theils auf verschiedene bereits in den vorigen und in diesem Hefte gelieferten Staatsverträge; so wie auf die vollständige Uebersicht, die wir im dritten Hefte Se. 455 haben abdrucken lassen. Ueber den 34. §. werden wir, wo nicht in diesem, doch gewiß in dem folgenden Hefte, eine uns eingesandte besondere Abhandlung abdrucken lassen.

D. H.

6.

Nachrichten von der Vertheilung der reichsritterschaftlichen Besitzungen.

Der Artikel 25. der Konföderationsakte verordnet, daß alle ritterschaftlichen Besitzungen unter die Souverainität jenes der konföderirten Fürsten kommen sollen, in dessen Staaten sie liegen. Diejenigen, welche zwischen zwei Staaten liegen, sollen unter sie, so gleich als möglich, vertheilt werden; doch so, daß dadurch keine Unterbrechung oder Vermischung der Territorien entsteht.

Wir versprachen bei dieser Gelegenheit, 1. Band S. 36. in der Folge ein genaues Verzeichniß der ritterschaftlichen Besitzungen, mit Bemerkung ihres jetzigen Herrn, zu geben, und wir wollen nun mit der Erfüllung dieses Versprechens nicht länger säumen.

Von den Besitzergreifungen ritterschaftlicher Orte von Seiten des Fürsten Primas haben wir bereits im zweiten Hefte S. 270. Nachricht gegeben, wohin wir also verweisen.

Diese Besitznahme geschah vor dem Beitritte des nunmehrigen Erzherzog Großherzogs von Würzburg zum Rheinischen Bunde. Da verschiedene dieser Besitzungen an das Würzburgische gränzen, so sind über einige Ortschaften aus dieser und andern Ursachen Irrungen zwischen beiden Regierungen entstanden, welche durch gütliche Unterhandlungen auseinander gesetzt werden sollen, die noch nicht beendigt sind. Einige andere Ausgleichungen haben wir bereits im dritten Hefte S. 366 und 368. angeführt, auf die wir ebenfalls verweisen.

Unterm 28ten August vorigen Jahrs wurde das in der Anlage 1. abgedruckte fürstlich Leyensche Patent an die Ortsvorsteher der darinn benannten Dorfschaften und Weiler von dem fürstlichen Oberamtmann, Hofrath Schmidt zu Seelbach übersandt; allein diese erhielten, auf geschehene Anfrage, von ihren vorgesetzten Ortsobrigkeiten den Befehl, das Patent nicht affigiren zu lassen, worauf es auch unaffigirt liegen blieb, und kein weiteres Anverlangen deshalb von Fürst Leyenscher Seite erfolgte.

Bald darauf wurden diese und viele andere reichsritterschaftliche Orte unter Badische Hoheit gehörig erklärt, und schon im September die Badischen Hoheitszeichen daselbst angeschlagen. Inzwischen wurden auch andere Anstände der großherzoglich-badischen Regierung wegen der ritterschaftlichen Orte mit den benachbarten Regierungen ausgeglichen, und es erfolgte daher unterm 25ten November 1806. eine großherzoglich Badische landesherrliche Verordnung, die Eintheilung der nunmehr unter großherzoglich Badische Hoheit gehörigen Ritterorte betreffend. Weil aber nach dem Erlasse mehrere Lokal- und Personalbemerkungen und Berichtigungen eingelaufen waren, so wurde ein berichtigter Abdruck der Eintheilung dieser Ritterorte unterm 25ten Dezember bekannt gemacht.

Um Wiederholungen zu vermeiden, schalten wir die

Berichtigungen vom 25ten Dezember der Verordnung vom 25ten November selbst ein. Sie lautet, wie folgt:

In Gefolg des Rheinischen Bundesvertrags Art. 25. ist seiner Zeit die Okkupation der anher gehörigen Ritterorte vor sich gegangen; auch ist ihr die Einweisung durch kaiserl. königl. französische Bevollmächtigte in dem anhero fallenden Kanton Ortenau schon unter dem 16ten Sept. d. J., sodann in Beziehung auf die theilbaren Kantone Creichgau, Ottenwald, Neckar-Schwarzwald, Donau, Allgau und Hegau zum Theil unter dem 24. Sept. provisorisch, und sodann unter dem 18ten November d. J. definitiv nachgefolgt, nachdem über die meisten, deshalb mit angränzenden Souverains entstandenen Strittigkeiten, und zwar über jene, mit dem Großherzogthum Hessen, unter dem 5. Okt. und über jene, mit der Krone Würtemberg, unter dem 13. November dieses Jahrs eine gütliche Vereinbarung durch Staatsvertrag abgeschlossen worden, so daß nur noch mit der Krone Baiern und dem Großherzogthum Würzburg einige minder beträchtliche Irrungen abzuthun sind. Diesemnach wird nun in dessen Gefolg öffentlich anmit bekannt gemacht, daß ausser den zuvor schon entweder Sr. königl. Hoheit, dem Großherzoge von Baden oder den Höchst Ihnen zugewandten Fürsten und Grafen eigenthümlich angehört habenden Orten, weiter nun folgende der diesseitigen Hoheit untergeben worden sind, und zwar:

A.) Zur Provinz der Pfalzgrafschaft sind eingetheilt

a.) Rechts des Neckars:

Umpfenbach [1]) (Grundherr, Fürst Trautmannsdorf) sodann die zum Kanton Ottenwald gehörig gewesene Orte;

---

[1]) Diesen Ort findet man weder im fränkischen Lexicon, noch auf den weimarischen und andern Karten. Es ist aber

Laudenbach am Main [2]), (Grundherr von Fechenbach); Reichertshausen [3]), (Grundherr von Reibelt sammt dem Fürstenthum Leiningen); Gissigheim [4]), (Grundherr von Bettendorf); Ober- und Unter-Eubigheim [5]), (Grundherr von Bettendorf und von Rüdt); Unter- auch Klein-Eicholsheim und Binau [6]), (Grundherr Graf Waldkirch); Sindolsheim, Eberstadt, Bödigheim,

---

das auf der bünaischen großen Personschen, so wie der Hannschen Karte vom Laufe des Taubers bemerkte bei Aichenbühl im leiningischen Amte Miltenberg auf der rechten Seite der Erf liegende Dorf.

[2]) Liegt zwischen Klein-Heubach (Fürst Löwensteinisch) und Trennfeld (großherzoglich Hessisch) dicht am Main, eine kleine Stunde unterhalb Miltenberg, und ist also hier die äußerste Gränze gegen das Großherzogthum Hessen. Des Orts ward im Vertrage zwischen dem Fürsten Primas und dem Großherzoge von Hessen gedacht, und die fürstlich Primatische Lehnsherrlichkeit vorbehalten. (Siehe Heft 3. Seite 367.)

[3]) Ein Dörfchen im leiningischen Amte Miltenberg, östlich von Amorbach. Im leiningischen Verzeichnisse heißt es Reinhardshausen.

[4]) Pfarrdorf, im leiningischen Amt Bischofsheim, südlich von Königheim.

[5]) Ersteres, eigentlich ein von mehreren Bauern besetzter Hof; letzteres, welches auch blos Eubigheim heißt, ein ansehnlicher Marktflecken; beide zwischen dem leiningischen Amte Boxberg und dem wertheimischen Amte Gerichstetten.

[6]) Liegt an der Schefflenz zwischen Ober-Schefflenz und Ober-Eicholsheim im leiningischen Amte Moßbach. Binau findet sich sonst nicht in den Verzeichnissen, vermuthlich ist es das Binau am Neckar, zwischen Moßbach und Eberbach; also im leiningischen Amte Moßbach.

Waldhausen [7]), (Grundherr von Rüdt); Waldstetten, Hamstatt [8]), (Grundherr von Rüdt sammt dem Fürstenthum Leiningen); Neckarzimmern sammt Steinbach, Hornberg und Stockbronner Hof, auch Leibenstatt und Tollnay's Hof (von dem Anleger v. Tollnay so genannt [9]), (Grundherr von Gemmingen); Hettigenbeuern, Hüngheim, Merchingen [10]), (Grundherr von Berlichingen); Laudenberg, Adelsheim sammt Hergenstetter Hof und Wemmersbach, ein Hof, Volkshausen [11]), (Grundherr von Adelsheim);

---

[7]) Sindolzheim, ein Marktflecken mit dem Helmstädter Hofe, liegt südlich vom wertheimischen Amte Gerichstetten; die 3 übrigen, als Eberstadt, Bödigheim und Waldhausen, liegen etwas weiter westlich und südlich dem leiningischen Amte Buchen.

[8]) Waldstetten im leiningischen Amte Wallthürn; ein Hamstatt findet sich nicht daselbst, wohl aber Heinstadt zwischen Wallthürn und Buchen, und ein Hambrunn im nämlichen Amte.

[9]) Neckarzimmern am Neckar, eine Stunde oberhalb Moßbach, im leiningischen; die übrigen, als Steinbach, Hornberg und Stockbronner Hof, liegen näher gegen Moßbach.

[10]) Hettingenbeuren liegt im leiningischen Amte Buchen; die beiden andern, als Hüngheim und Merchingen, im Amt Borberg zwischen Burken und Ballenberg im Salm-Krautheimischen.

[11]) Laudenberg liegt im Umfange des leiningischen Amts Eberbach; Adelsheim, ein Städtchen und Poststation auf der Straße, die von Heidelberg nach Mergentheim und Franken zieht, zwischen Moßbach und Mergentheim. Die bemerkten Höfe liegen eine halbe und eine Stunde

Sennfeld [12]), (Grundherr von Adelsheim und von Rüdt); Widdern zu $^{109}/_{512}$ [13]), (Grundherr von Gemmingen und von Zyllenhardt); ferner das Amt Rosenberg, mit den Amtsorten: Bofsheim, Bremen, Hohenstatt und Neidelspach [14]), (Grundherr Fürst von Löwenstein-Wertheim); Neunstetten (bei Krautheim) [15]), Grundherr von Berlichingen); Rutschdorf, ein Weiler, in der Gegend von Wallthürn [16]), (Grundherr von Zobel).

b.) Links des Neckars:

Die zum Kanton Kreichgau, und zum Theil Ottenwald gehörig gewesene Orte: Gondelsheim sammt Bonnertshausen und Erdbeerhof [17]), (Grundherr, Se. Hoheit Herr Pfalzgraf Ludwig von Baden); Neidenstein, Rohrbach, Düren, Steinsberg, Weiler am Steinsberg, Eichtersheim, Grumbach [18]), (Grundherr von Venningen); Menzingen [19]), (Grundherr von

---

vom Städtchen. Adelsheim gränzt an das leiningische Amt Boxberg.

[12]) Eine halbe Stunde südlich von Adelsheim.

[13]) Ein ganerbschaftliches Städtchen an der Jaxt zwischen Schönthal und Mökmühl. Die übrigen Ganerben sind Würtemberg und Löwenstein-Wertheim, vorhin Würzburg vermög Deputationsrezesses.

[14]) Rosenberg, dieses fürstlich löwensteinische Amt liegt zwischen den leiningischen Aemtern Boxberg und Buchen.

[15]) Zwischen Krautheim und Boxsberg.

[16]) Eine Stunde nördlich vom leiningischen Wallthürn.

[17]) Gondelsheim, nebst den beiden Höfen, liegt zwischen Bretten und Bruchsal.

[18]) Alle diese Ortschaften liegen um Sinzheim an der Elsenzbach im leiningischen Amte Hilsbach; auch sind dabei noch einige Höfe.

[19]) Eine Stunde westlich von Sinzheim gegen Bruchsal.

Menzingen); Sikingen [20]), (Grundherr Graf von Sikingen); Flehingen [21]), (Grundherr von Metternich); Michelfeld, Hofenheim, Babstatt, Wollenberg, Guttenberg, Mühlbach, Rauhof, Treschklingen, Kälbertshausen, Kohlhof, Adersbach, Rappenau, Hüffenhardt, Martinshof [22]), (Grundherr von Gemmingen); Gemmingen [23]), (Grundherr

---

[20]) Bei Eppingen im badischen Amte Bretten.

[21]) Liegt etwas westlicher von vorigem.

[22]) Diese Ortschaften liegen größtentheils beisammen gegen den Neckar und Moßbach hin, und zwar a) Michelfeld, Pfarrdorf zwischen Sinzheim une Menzingen; b) Hofenheim oder Hofen, eine halbe Stunde von Sinzheim nördlich; c) Babstatt, Dorf, mehr nördlich und gegen den Neckar hin; d) Wollenberg, ein kleiner Flecken, eine Stunde vom Neckar und Neckarzimmern; e) Guttenberg, ein altes Ritterschloß, nicht weit vom Neckar, Neckarzimmern gegenüber; f) Mühlbach, Pfarrdorf, höher den Neckar hinauf gegen Wimpfen; g) Rauhof, ein Hof, dessen Lage mir nicht bekannt ist; h) Treschklingeu, unter diesem Namen findet man kein Dorf auf den Karten; aber zwischen Wimpfen und Fürfeld (würtembergisch) liegt ein Dorf Tischingen, und dieses ist vielleicht das Treschklingen; i) Kälbertshausen, Kirchdorf, zwei Stunden von Moßbach gegen Wimpfen; k) Kohlhof, ein Hof, nicht weit davon; l) Adersbach, ein Dorf, liegt eine halbe Stunde südöstlich von Sinzheim; m) Rappenau, ein Pfarrdorf zwischen Wimpfen und Heinsheim, eine viertel Stunde vom Neckar; n) Hüffenhardt, ein Pfarrdorf, eine halbe Stunde von Wollenberg westlich. Der Martinshof liegt auch in dieser Gegend.

[23]) Ein Marktflecken zwischen Eppingen (badischen Amts Bretten) und Wimpfen am Neckar.

von Gemmingen und Graf Neipperg); Adelshofen und Dammhof [24]), (Grundherr Graf Neipperg); Ravensburg, Sulzfeld [25]), (Grundherr von Göler); Hochhausen, Bischofsheim, sammt Ober-Bügelhof, und Helmhof, Haßelbach [26]), (Grundherr von Helmstätt); Unterbügelhof [27]), Grundherr von Degenfeld); Borshof [28]), (Grundherr Stift Pforzheim); Ehrstatt, sammt Neühaus und Eulenhof [29]), (Grundherr von Degenfeld); Heinsheim und Zimmerhof [30]), Grundherr v. Raknitz, nebst Deutschorden); Ittlingen [31]),

---

[24]) Adelshofen, ein Pfarrdorf, eine Stunde östlich von Eppingen.

[25]) Sulzfeld, ein Pfarrdorf, eine Stunde südlich von Eppingen. Dabei liegt das alte Schloß Ravensburg.

[26]) Hochhausen, ein Pfarrdorf am Neckar, eine Stunde unterhalb Moßbach; Bischofsheim, ein Städtchen zwischen Sinzheim im leiningischen Amte Hilsbach und Wimpfen am Neckar. Eine Stunde davon südlich liegt der Ober-Bügelhof; der Helmhof liegt noch weiter gegen den Neckar und das Kirchdorf Haßelbach, zwei Stunden von Sinzheim gegen Wimpfen.

[27]) Liegt bei dem Ober-Bügelhof näher gegen Wimpfen.

[28]) Die Lage dieses Hofs ist mir nicht bekannt, im schwäbischen Lexicon steht er unter dem Namen Bockschaft; aber die Lage ist auch nicht bestimmt.

[29]) Liegen bei einander zwischen Sinzheim und Wimpfen, von beiden gleich weit entfernt.

[30]) Heinsheim, ein Pfarrdorf am Neckar, eine Stunde unterhalb Wimpfen; der Zimmerhof liegt eine halbe Stunde davon westlich.

[31]) Ein Flecken, eine halbe Stunde von Eppingen, östlich an der Elsenz.

(Grundherr von Gemmingen); Berwangen [32]), (Grundherr von Berlichingen und übrige von Helmstettische Allodialerben); Dairnbach, bei Hoffenheim, ehemals zum Kanton Ottenwald gehörig [33]), (Grundherr Ueberbrük von Rodenstein); die gräflich Ingelheimischen Antheile an den fürstlich Leiningischen Orten: Windisch, Buchen und Monbronn [34]).

B.) Zur Provinz der Markgrafschaft.

Die schon vorhin in sicherem Verbande damit gestandenen Neckarschwarzwaldischen Orte im Hagenschies: Steinegg, Neuhausen, Hohenwart, Hamberg, Schellbrunn, Tiefenbrunn, Mühlhausen, Lehningen [35]), (Grundherr von Gemmingen); Liebenek

---

[32]) Ein Pfarrdorf, eine halbe Stunde weiter hinauf gegen Heilbron.

[33]) Auf der büngischen Karte Darmbach, und eben so bei Bundschuh, liegt eine kleine Stunde von Sinzheim westlich.

[34]) Windisch, Buchen; in den leiningischen Verzeichnissen sind zwei Windischbuchen; das eine im Amte Miltenberg, das andere im Amte Boxsberg. Diese können es aber nicht seyn, da sie auf der rechten Seite des Neckars liegen; und Monbronn findet sich gar nicht in den leiningischen Verzeichnissen. Man findet davon auch nichts in Widders Beschreibung der Pfalz am Rhein, noch in Röderers und Bundschuhs Lexicon. In der ersten Verordnung vom 25ten November wird derselben nicht gedacht. Ich wünschte also wohl von einem Sachverständigen belehrt zu werden.

[35]) Hagenschies; eigentlich ein überaus ansehnlicher Wald, der von Pforzheim an sich in das Würtembergische erstreckt, und wovon die Gegend im Hagenschies genannt

und Würm (Grundherr von Leutrum), und die Kreichgauische Hälfte an Königsbach [36]), (Grundherr von St. Andre); sodann außer denen zum Kanton Ortenau gehörigen in Ortsbannen gelegenen zerstreuten Häusern und Gütern, an Orten und Schlössern: Rodeck (Grundherr von Neuenstein), Bosenstein, Altdorf, Orschweyer, Rohrburg [37]), (Grundherr von Türkheim); Niederschopfheim, Hofweyer [38]), (Grundherr von Frankenstein), Schauenburg und Griesbach [39]), (Grundherr von

---

wird. In und um denselben herum liegen auf beiden Seiten der Würm obenbenannte Gemmingische Ortschaften, die ein geschlossenes Gebiet ausmachten, und in die beiden Aemter Steinegg und Mühlhausen vertheilt sind. Der Hauptort ist Tiefenbronn, ein Marktflecken. Auf der weimarischen Karte des schwäbischen Kreises von 1806. findet man dieses Gebiet besonders illuminirt. Es war seit 1461 badisches Lehn, so wie die beiden folgenden, Liebenek und Würm, welche ebenfalls im Hagenschies liegen. Das badische Oberamt Pforzheim besorgte bisher die badischen Gerechtsamen.

[36]) Ein schöner Marktflecken, nicht weit von Stein nördlich, welches schon zum Theil zum badischen Amte Stein gehörte.

[37]) a) Rodeck, ein Schloß bei Kappel; b) Bosenstein, desgleichen bei Oberkirch; c) Altdorf, ein Pfarrdorf bei Ettenheim; d) Orschweyer, bei Kippenheim im badischen Oberamte Mahlberg; e) Rohrburg, ein zerfallenes Schloß und Rittergut ebendaselbst.

[38]) a) Niederschopfheim, ein ansehnliches Pfarrdorf im Amte Mahlberg, an der Hohengeroldseckischen Gränze; b) Hofweier, ebenfalls ein Pfarrdorf in dieser Gegend.

[39]) Schauenburg, ein zerfallenes Schloß im be-

Schauenburg); Neuweyer sammt Hofen, Grimbach, Horbach u. s. w. [40]), (Grundherr von Knebel); Hof Ottenweyer [41]), (Grundherr von Dungern); Nonnenweyer mit Friedenburg [42]), (Grundherr von Rathsamhausen, von Böcklin und von Oberkirch); Rust [43]), (Grundherr von Böcklin); Wittenweyer [44]), (Grundherr von Berkheim, von Böcklin und von Frankenstein); Allmannsweyer [45]), (Grundherr von Böcklin, von Berkheim und v. Montprison); Schmieheim [46]), (Grundherr von Berstett, Graf Waldner); Wissenheim [47]), (Grundherr von Wurmser); Berghaupten [48]), (Grundherr von Schleiß); Diersburg [49]), (Grundherr von Röder); Möhrburg [50]), (Grundherr von Weitersheim).

---

wohnten Thale Griesbach, welches nach Oppenau im Amte Oberkirch eingepfarrt ist.

[40]) a) Neuweyer, ein Dorf bei Steinbach im Oberamt Baden, wozu das bewohnte Thal Hofen gehört. b) Grimbach ist mir nicht bekannt; c) Horbach, ein adliches Gut bei Neuweyer.

[41]) Ein adliches Gut im badischen Amte Mahlberg.

[42]) Von beiden kann ich nichts unter diesem Namen finden. Sie stehen auch nicht in Röderers Lexicon.

[43]) Ein ansehnlicher schöner Marktflecken an der Elz zwischen Ettenheim und Emmedingen.

[44]) Pfarrdorf am Rhein im Oberamt Mahlberg.

[45]) Ein Pfarrdorf im nämlichen Amt.

[46]) Ein Pfarrdorf in der nämlichen Gegend.

[47]) Welches nach einer mir mitgetheilten handschriftlichen Nachricht Meissenheim heißen soll, findet sich weder unter obigem noch jenem Namen bei Röderer.

[48]) Pfarrdorf bei Gengenbach.

[49]) Pfarrdorf und bewohntes Thal bei Operschopfheim im Oberamte Mahlberg.

[50]) Ein adliches Gut bei Schätterwalden.

C.) Zur Provinz des obern Fürstenthums.

Von dem Kanton Donau: Billafingen sammt Nassau und Beuern [51]), (Grundherr v. Schrökenstein). Von dem Kanton Hegau: Worndorf mit dem Denenbrunnen, Pfeiffenmacher, Streckerhof und Röslerhof [52]), (Grundherr von Freyberg); Marbach, Wangen sammt Langenmoos, auch Langenrhein mit Stankenhof, Stegenhof und Höfenhof [53]), (Grundherr von Ulm); Güttingen, Meckingen sammt Röhrwang und Hirterhof, sodann Freudenthal und Liggaringen [54]), (Grundherr von Bodmann); Linz [55]), (Grundherr Baden qua Constanz); Worblingen, Gailingen, Hüttesheim und Schleiffenbach [56]), (Grundherr von Liebenfels).

Gleichwie nun Se. königliche Hoheit der Großherzog Sich vorbehalten, über die Organisation dieser Ortsgerichtsbarkeit und ihre Zutheilung zu exekutiven Bezirken das Nähere zu beschließen, und zu verordnen;

---

[51]) Billafingen, die eigentliche Lage dieses kleinen Fleckens ist mir nicht bekannt. Röderer sagt, es liege am Fuße der zwoten Bergkette vom Bodensee. Nassau und Beuern sind zwei dazu gehörige Höfe.

[52]) Dieses Dorf, sammt den Höfen, liegt in der fürstenbergischen Herrschaft Waldsberg.

[53]) Marbach, Schloß und Dorf; Langenrhein und Wangen, zwei Pfarrdörfer, liegen am Rhein an der nellenburgischen Gränze.

[54]) Diese Orte liegen auch am Nellenburgischen, 2 und 3 Stunden von Stockach.

[55]) Pfarrdorf bei Pfullendorf.

[56]) Worblingen und Gailingen, Pfarrdörfer an der Aach, und nellenburgischen Gränze.

so wird nur einstweilen so viel provisorisch in Höchstdero Namen verordnet.

I. Die Huldigung ist an die desfalls sich legitimirenden Kommissarien dem Großherzoge abzulegen.

II. In Militärsachen ist das hiesige großherzogliche Kriegskollegium die betreffende Behörde, und so weit dabei die Civilstellen zu konkurriren haben, ist ein jeweilig sich darstellender außerordentlich bevollmächtigter Kommissar, in dessen Ermanglung aber das Hofrathskollegium der Provinz, die Behörde.

III. In Kirchensachen ist allein das betreffende Kirchenkollegium der Provinz, für alle drei Religions-Verwandte Pfarrer die weltliche Staatsbehörde, und zugleich bei Protestanten die Kirchenbehörde, an welche sich zu wenden ist; doch unbeschadet des Patronatrechts, das ein und dem andern Privatbesitzer dort zur Zeit zustehet, wie dann auch die Pfarrer die Huldigungsreverse an die großherzoglichen Kommissarien nach den empfangenden Formularien einzuliefern; diejenigen aber, welche etwa aus Uebersehen keins erhalten, sich binnen zwei Monaten a dato bei dem Geheimen Rath zu melden, und dadurch ihre Submission außer Zweifel zu setzen haben.

IV. In weltlichen Regierungs- oder Polizeisachen bleibt mit Unterordnung unter die eintreffenden landesherrlichen normativen, oder inquisitiven Verfügungen einstweilen in so weit alles im Alten, daß nur eines Theils das Hofrathskollegium der Provinz gleich jetzo an die Stelle der Ritterdirektoren tritt, und andern Theils der Ortsherr, der Schutz; oder der Unterthan, der Hülfe vom Souverain nöthig zu haben vermeinte, sich an jene Stelle zu wenden hat.

V. In Justizsachen bleibt es ebenfalls bis zur erscheinenden Organisation in so weit bei dem Alten, daß a.) von den adlichen Gerichten die Appellation an

das Hofgericht der Provinz, und von da in geeigneten Fällen weiter an das Oberhofgericht gehet; sodann b.) jene Rechtssachen gegen die Ortsherren, so vorhin bei dem Ritterdirektorio anzubringen gewesen, nun provisorisch dem Provinzial-Hofgericht zufallen; dagegen c.) jene, die schon an den Reichsgerichten hängen, so wie einstweilen auch jene, welche vorhin unmittelbar dort hätten angebracht werden müssen, an das Oberhofgericht zu Bruchsal zu bringen sind.

VI. In Steuersachen ist provisorisch an die vorigen Kantonshauptleute, oder an denjenigen, welchen statt ihrer jener Souverain, unter welchem die mehrsten Kantonsorte liegen, statt seiner zur Einnahme verordnet, die hergebrachte Zahlung mit Beobachtung der hergebrachten Gegenrechnungen zu leisten; endlich

VII. In Lehenssachen höret nun aller auswärtige Lehensverband der Besitzer obengedachter Orte in der Maße auf, daß sie dagegen die gleichen Lehenspflichten gegen den hiesigen großherzoglichen Hof zu übernehmen haben, weswegen alle hierdurch aufgefordert werden, diese Lehen innerhalb lehensrechtlicher Frist a dato unter Vorlegung einer Abschrift des ältesten und jüngsten von ihren ehemaligen Lehenhöfen erhaltenen Lehenbriefs, zu muthen, um nicht in die Strafe der Lehensuntreue zu verfallen.

Hiernach hat sich männiglich zu achten, und vor Schaden zu hüten. Verordnet im großherzoglichen geheimen Rath.

Carlsruhe den 25ten November 1806.

Großherzoglich Badische geheime Räthe.

Dieses Verzeichniß der ritterschaftlichen Orte scheint jedoch, wenigstens nach den ältern Verzeichnissen, die man bei Büsching und Andern findet, nicht vollständig zu seyn, wel-

cher Unterschied vielleicht daher rühren mag, daß man schon vorher manche sonst im ritterschaftlichen nexu gewesene Ortschaften, oder solche, die es wenigstens behaupteten, als landsässig angesehen und behandelt hat, wie der Fall in den vorhin österreichischen Oertern und dem Breisgau zum Theil zu seyn scheint.

Von den würtembergischen Besitznahmen haben wir noch keine so umständlichen Verzeichnisse erhalten können. Indessen wollen wir dasjenige, was uns hievon zugekommen, bekannt machen, und hoffen in der Folge dieses Verzeichniß fortsetzen und vollständig machen zu können.

Durch den schon erwähnten Vertrag mit Baden kamen an Würtemberg vom Kanton Kreichgau:

1.) Bonfeld, ein Marktflecken, 3 Stunden von Heilbronn gegen Fürfeld; Grundherr von Gemmingen.

2.) Eschenau, ein Dorf näher gegen Heilbronn; Grundherr: Staatsminister von Urküll-Gyllenbond.

3.) Fürfeld, eine halbe Stunde von Bonfeld, ein Städtchen mit einer Poststation; mehreren von Gemmingen gehörig.

4.) Haussen, ein Pfarrdorf, 3 Stunden von Heilbronn, und

5.) Klingenberg, ebenfalls ein Pfarrdorf, eine Stunde oberhalb Heilbronn am Neckar; beide gehören dem Grafen Neipperg.

6.) Massenbach, ein Pfarrdorf, eine Stunde von Fürfeld; Grundherr Freiherr von Massenbach.

7.) Massenbachhausen, ein Pfarrdorf, eine halbe Stunde weiter von Fürfeld.

8.) Neipperg, ein Pfarrdorf sammt Schloß, eine halbe Stunde von Brackenheim gegen Heilbronn.

9.) Schweigern, ein Marktflecken 1 ½ Stunde westlich von Heilbronn, und eben so viel nördlich von Brackenheim. 7. 8. und 9. gehören dem Grafen Neipperg.

10.) Steinsfeld, ein Pfarrdorf in der nämlichen Gegend; gehört verschiedenen von Gemmingen.

11.) Untereisselsheim, ein Pfarrdorf am Neckar zwischen Heilbronn und Wimpfen.

Alle diese Ortschaften steuerten vorhin zum Kanton Kreichgau.

Vermöge des zwischen Baiern und Würtemberg unterm 13. Oktober 1806. abgeschlossenen Staatsvertrags über die Abtheilung der zwischen beiden königlichen Staaten gelegenen ritterschaftlichen Besitzungen, sind nachfolgende Orte, sammt Zugehör, unter die Souverainität der Krone Würtemberg gekommen, und zwar:

A.) Vom Kanton Kocher.

1.) Groß-Eißlingen, ein Pfarrdorf an der Fils bei Göppingen, wo auch das Pfarrdorf Salach mit dem Schlosse Staufeneck liegt. Dazu gehört der Karpfenhof. Gutsherrschaft, Graf von Degenfeld-Schomburg.

An Groß-Eißlingen hatte schon Würtemberg Theil.

2.) a) Hohen-Rechberg, ein Bergschloß und Hauptort der Herrschaft Rechberg mit zwei Weilern, und Strasdorf, ein Pfarrdorf eine halbe Stunde davon und eine Meile von Göppingtn; b) Otterbach, ein Pfarrdorf zwischen Hohen-Rechberg und Hohenstaufen; c) Reichenbach, ein Pfarrdorf in der nämlichen Gegend bei Donzdorf; d) Bärenbach: es giebt verschiedene Orte dieses Namens, aber keines in der Herrschaft Rechberg; vermuthlich ist es das Dorf Grünenbach bei Donzdorf. Unter diesem Namen findet man es bei Röderer und auf den Karten. e) Degenfeld, ein Pfarrdorf an den Quellen der Lauter in der Herrschaft Rechberg. Diese macht ein geschlossenes Gebiet, und ist auf drei Seiten vom würtembergischen (Göppingen, Gmünd und Heidenheim), im Süden aber vom baierischen (vorhin Ulm) Landgerichte Geißlingen um-

geben. Die ganze Herrschaft gehört dem Freiherrn von Rechberg.

3.) Krummwälden, ein Pfarrdörfchen bei Göppingen, und Kützen, ein Weiler bei Hohen-Rechberg. An beiden hatte Würtemberg schon Theil. Die übrigen Gutsherrschaften sind: von Bubenhofen, Rechberg und Graf Degenfeld-Schomburg.

4.) Winzingen, ein Pfarrdorf in der Herrschaft Rechberg hinter Donzdorf. Besitzer von Bubenhofen.

5.) Rämsberg, ein altes Schloß mit dem Weiler Höfen bei Göppingen. Besitzer Graf von Reising.

6.) Wisgoldingen, ein Pfarrdorf, und Bartholomäe, ein kleines Dörfchen an den Gränzen der Herrschaft Rechberg gegen Heidenheim; Besitzer Freiherr v. Holz.

B.) Vom Kanton Donau.

7.) Arnegg, Schloß und Dorf im Blauthale zwischen Ulm und Blaubeuern; dem deutschen Orden gehörig.

8.) Achstetten, Marktflecken an der Rottum zwischen Ulm und Biberach; dem Freiherrn von Reutner und Grafen Törring gehörig.

9.) Dischingen (ober), verschieden von Dischingen oder Tischingen an der Eger, welches dem Fürsten von Thurn und Taxis gehört, liegt 3 Stunden ober Ulm unweit der Donau, ist ein schöner Marktflecken, und gehört dem Grafen Schenk von Castell, der hier seine Residenz, und ein Oberamt hat.

10.) Gammerschwang, Dorf und Schloß von Ehingen eine Stunde an der Donau. Besitzer Frhr. v. Raßler.

11.) Ristissen, Pfarrdorf an der Riß unter Biberach; gehört dem Grafen Staufenberg.

12.) Groß- und Klein-Laupheim, ein Marktflecken an der Rottum, 4 Stunden von Ulm gegen Bibe-

rach; gehört der Familie von Welden, und zwar zweien Besitzern, die den Ort in groß und klein getheilt haben.

13.) Ober-Sälmetingen, Schloß und Flecken an der Riß unter Biberach. Unter-Sälmetingen, Schloß und Pfarrdorf, nicht weit davon, ebenfalls an der Riß. Beide Orte gehörten vorhin Ochsenhausen, nun dem Fürsten von Thurn und Taxis; Griessingen (ober und unter), zwei nur eine Gemeinde ausmachende Dörfer an der Donau unterhalb Ehingen. Sie gehörten von Freiberg, der sie an den Fürsten von Thurn und Taxis verkaufte.

14.) Hürbel, Pfarrdorf zwischen Ochsenhausen und Guttenzell; gehört von Freiberg.

15.) Bußmannshausen, eine Herrschaft an der Roth zwischen Guttenzell und Ulm. Sie gehörte der ausgestorbenen Familie von Roth als österreichisches Lehen. Der jetzige Besitzer ist der Freiherr von Hornstein. Von dieser Herrschaft sind unter die Souverainität von Würtemberg gefallen: das Pfarrdorf Bußmannshausen und der auf der rechten Seite der Roth liegende Flecken Orsenhausen.

16.) Kirchdorf, ein Pfarrdorf im Gebiete des ochsenhausischen Amtes Thanheim; Besitzer Graf v. Wartemberg.

17.) Kirchberg, ein Pfarrdorf unweit Dietenheim im Illerthale, 2 Stunden von Ulm an der Iller; gehörte den Abteien Guttenzell und Roth, und kam von diesen an den Grafen von Törring.

C.) Vom vormaligen Bezirke Allgau — Bodensee.

18.) Kieslegg, Marktflecken und Schloß, eine Meile von Leutkirch südwestlich, Hauptort der gleichnamigen Herrschaft. Verschiedene Weiler und Höfe von dieser Herrschaft sind aber an Baiern überlassen worden. Besitzer Fürst von Wolfegg und Wurzach.

19.) Praßberg, Dorf, Schloß und Herrschaft an

der untern Argen, eine halbe Stunde von Wangen; Leipsholz, ein Pfarrdorf in der Gegend und zur Herrschaft Praßberg gehörig; Besitzer Fürst von Wolfegg.

20.) Siggen, Pfarrdorf und Hauptort der gleichnamigen Herrschaft zwischen den beiden Flüssen Argen, an der Gränze der Grafschaft Eggloſs und der Grafschaft Trauchburg; Besitzer Fürst von Windischgräz. Zur Herrschaft gehören noch mehrere Ortschaften. Es ist aber im Auszuge aus dem Staatsvertrage nicht bestimmt, ob diese der Krone Baiern oder Würtemberg gehören.

21.) Mörweiler; unter diesem Namen findet man keinen Ort, welchen hier der Fürst von Dietrichstein besäße. Sollte es vielleicht Meggen in der Herrschaft Siggen seyn?

22.) Brochenzell, Pfarrdorf und Herrschaft, welches vorhin Weingarten gehörte, und an Oranien-Nassau-Fulda kam. Es liegt in der Landvogtei. Die eigentliche Lage aber ist mir nicht bekannt.

23.) Amtszell, ein Pfarrdorf und großes Kirchspiel in der untern Landvogtei, liegt zwei Meilen nördlich von Wangen; Besitzer Freiherr von Reichlin.

D.) Vom Kanton Ottenwald.

24.) Dünzbach und Moorstein, zwei Dörfer zwischen Kirchberg und Langenburg im Hohenlohischen; dem Freiherrn von Crailsheim gehörig.

Man sieht aus diesem Verzeichnisse, daß hier nur solche Ortschaften angegeben sind, welche zwischen der Krone Baiern und Würtemberg wegen der Gränzen streitig seyn konnten. Wir hoffen aber auch die übrigen, nebst jenen, welche an die Krone Baiern kamen, bald angeben zu können. Von einigen an das Großherzogthum Hessen gekommenen Ortschaften findet man in nächstehender Nummer Nachricht.

Beilage.

Wir Philipp von Gottes Gnaden, Fürst von der Leyen, Graf zu Hohen-Geroldseck, Herr zu Ahrenfels und Nievern rc. rc.

Fügen hiermit zu wissen:

Nachdem zufolge des am 12ten Juli d. J. zu Paris zwischen Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen, Könige von Italien, und mehreren bisherigen höchsten und hohen deutschen Reichsständen abgeschlossenen Bundesvertrags, Uns die völlige Souverainität sowohl über Unsere angestammten, als auch nach Maaßgabe des Art. 25. des erwähnten Bundesvertrags über die — durch Unsere Besitzungen enclavirten und solchen angränzenden reichsritterschaftlichen Ländereien, beigelegt worden ist; Als finden Wir in Gefolg dessen für nöthig, von der Uns über gedachte ritterschaftliche Besitzungen, und namentlich: von Diersburg, Berghaupten, Rohrburg, Hofweyher, Niederschopfheim, und den ritterschaftlichen Antheilen der Orte Schutterwald *), Höfen

*) Schutterwald, ein Allodium, hatte während und vor dem Aufhören der deutschen Reichsverfassung drei Ortsherrschaften, nämlich 1.) den durchlauchtigsten Besitzer der Ortenau. 2.) Den Herrn Grafen von der Leyen, und zum größten Theil, 3.) die Freiherren von Erthal, und nach deren Aussterben seit 1806. den Freiherrn von Frankenstein. Nach der altdeutschen, von der Leibeigenschaft herrührenden Parömie: „partus sequitur ventrem“ gehörten daselbst die Kinder demjenigen Herrn zu, der die Herrschaft der Mutter und darnach war, folglich nicht nach dem Besitze des Grundeigenthums; so wurden dieselben auch abwechselnd von besagten drei Herrschaften über ihre Güter besteuert. Die Reichsritterschaft hatte also keine Steuer daselbst zu erheben, mithin ist die hier im Patent gebrauchte Benennung: reichsritterschaftlich, auf Schutterwald niemals anwendbar gewesen. Die hohe und niedere Gerichtsbarkeit, so wie die Polizei, wurde dergestalt und noch mit Beobachtung einer alten Bann- (oder Dorfs- oder Markungs-) Ordnung besorgt: daß nämlich 12 Ein-

und Langenhurst, in Gemeinschaft mit dem durchlauchtigsten Großherzoge von Baden königliche Hoheit, zustehende Oberhoheit, durch gegenwärtiges Patent vor der Hand Besitz zu nehmen, und behalten Uns deshalb das Weitere hierüber bekannt zu machen und anzuordnen, noch bevor. Wornach

---

wohner (Bauern) in Schutterwald als Schöffen oder Schöpfen nebst einem vorachtbaren Stabhalter (an andern Orten Schultheiß benannt), der ebenfalls aus ihrer Mitte ist, zu Gerichtsaßen und den freiherrlich Erthalischen, und hierauf, nach dem Erlöschen des Erthalischen Mannsstammes, den freiherrlich Frankensteinischen Justizbeamten der sogenannten Herrschaft Binsburg zu ihrem Gerichtsschreiber hatten. Letzterer führte in Gegenwart und durch Besprechung des anwesenden Stabhalters und der Schöffen das Protokoll, entwarf mit Einstimmung des Gerichts das Urtheil, und letzteres wohnte sodann auch der Publikation desselben bei. Oesterreich hat sich als vormaliger Besitzer der Ortenau zu verschiedenenmalen eine Jurisdiktionsausübung über seine steuerbare Unterthanen in Schutterwald beilegen wollen; allein es war stets ohne fortdauernde Wirkung und mit behauptendem Widerspruche. Lediglich die Ob- und Resignatur, so wie die Inventur der Effekten eines verstorbenen Pfarrers wurde durch österreichisches Zuvorkommen einmal, wiewohl mit Widerspruch der Freiherren von Erthal, zwischen den beiderseitigen Beamten gemeinschaftlich besorgt. Daß übrigens Oesterreich seine desfallsige Orts-Jura zusammen nur eine Aftervogtei benennen konnte, sagt Georg Hassel in seinem statistischen Umriß der sämmtlichen europäischen vom Jahr 1805. Theil I. Abtheilung B. ältere Fürsten, Seite 70. — Hinsichtlich der Appellation ist merkwürdig, daß solche von dem Schöffengerichte zu Schutterwald an die — durch reichsgerichtliche Praejudicia gegründete Erthalische und nachher Frankensteinische Appellationsinstanz und von dieser — an die Reichsgerichte gelangte. Das Jus Patronatus und Jus decimarum in Schutterwald besitzen die Freiherren von Röder zu Diersburg. Der Ort Schutterwald hatte demnach und hat sie gewissermaßen noch, eine vermischte landesherrliche und analogisch-reichsdorfische Hermaphrodital-Verfassung, die nicht nur in Deutschland die einzige dieser Art ist, sondern darüber man auch in keiner staatsrechtlichen oder statistischen Druckschrift diese nähere Entwickelung dargestellt findet.

sich zu achten ist. Urkundlich Unsers hiernach gedruckten Insiegels. Gegeben zu Seelbach in der Grafschaft Hohen-Geroldseck den 28ten August 1806.

(L. S.) Ad Mandatum
Serenissimi Principis proprium.
Schmidt.

7.

Uebereinkunft und Vertrag zwischen der großherzoglich badischen und großherzoglich hessischen Regierung, verschiedene streitige Länderpunkte betreffend.

Um verschiedene Anstände zu heben, welche in Ansehung mehrerer Besitzungen zwischen beiden in der Ueberschrift genannten Regierungen entstanden waren, ernannten die Großherzoge von Baden und Hessen Kommissarien, welche unter Vermittlung der beiden französischen Besitznahme-Kommissarien Dawaux und Monard am 5ten Oktober zu Darmstadt sich über folgende Punkte verglichen.

1.) Der Großherzog von Baden entsagt allen Ansprüchen nicht nur auf die in den alten Staaten des Großherzogs von Hessen, sondern auch in der Grafschaft Erbach und Herrschaft Breuberg eingeschlossenen ritterschaftlichen Besitzungen, und namentlich Fränkisch Grumbach sammt allem, was davon abhängig ist; das Rittergut Georgenhau-

sen, und die ritterschaftlichen Antheile von Lautenau, Klein-Gumpen und Winterkasten [1]).

2.) Der Großherzog von Baden überläßt dem Großherzoge von Hessen seine Mitansprüche auf die Souverainität über Birkenau und Kallstadt [2]).

3.) Der Großherzog von Baden erkennt die Souverainität des Großherzogs von Hessen über Rothenberg, und entsagt allen Ansprüchen, die er sowohl darauf als auf die Weiler und Höfe Heimbrunn, Finkenbach und Kartelsgrund machen könnte. Dagegen fallen die Ansprüche des Großherzogs von Hessen auf Moßbrunn, nach eingesehenen Akten, hinweg [3]).

4.) Der Großherzog von Baden entsagt seinen Rechten auf die beiden Ortschaften Wörth und Trennfurt, welche für immer die Souverainität des Großherzogs von Hessen anerkennen sollen [4]).

---

[1]) Fränkisch Grumbach, ein Dorf im Odenwalde in der Herrschaft Breuberg; gehört von Gemmingen-Hornberg. Die Dörfer Lautenau, Klein-Gumpen und Winterkasten liegen in der Gegend von Neunkirchen im hessischen Amte Lichtenberg, und gehören Gemmingen-Hornberg und Erbach-Erbach gemeinschaftlich. Das Rittergut zu Georgenhausen, welches dem Freiherrn von Harthausen gehört, liegt in der Gegend von Dieburg.

[2]) Birkenau und Kallstadt, nebst Rohrbach, gehören dem Freiherrn von Wamboldt, und liegen in der Gegend von Weinheim.

[3]) Rothenberg; die eigentliche Lage dieser Ortschaften ist mir nicht bekannt. Sie gehören Erbach-Fürstenau, und liegen im Odenwalde. Moßbrunn ist zwar ein erbachisches Dorf, liegt aber im badischen Amte Neckar-Schwarzach.

[4]) Wörth, ein Städtchen, 2 Stunden von Obern-

5.) Dafür überläßt der Großherzog von Hessen dem Großherzoge von Baden die Souverainität über den Flecken Kleinheubach und über den ritterschaftlichen Ort Laudenbach [5]).

6.) Der Großherzog von Hessen entsagt ferner allen Souverainitätsansprüchen auf die ritterschaftlichen Orte im Kreichgau und in der Gegend, und überträgt alle seine desfallsigen Rechte dem Großherzoge von Baden [6]).

7.) Der Großherzog von Baden entsagt zu Gunsten des Großherzogs von Hessen allen Ansprüchen, welche derselbe auf die hohe Gerichtsbarkeit oder Zent über die fünf Ortschaften des Amtes Freienstein der Grafschaft Erbach, so wie über irgend einige andere Orte und namentlich auf die

---

burg gegen Miltenberg, und Trennfurt, ein Dorf eine halbe Stunde weiter hinauf gegen Miltenberg; beide am Main. Sie gehörten zur kurmainzischen Kellerei Klingenberg, und wurden 1802. durch den Deputationsrezeß an den Fürsten von Löwenstein-Wertheim abgegeben. Dieser schlug sie zum Amte Kleinheubach. Da nun diese (s. Heft 1. S. 28 und 30. Anm. 27.) durch den Pariser Staatsvertrag an den Großherzog von Hessen kam; so verleitete mich dieß, zu glauben, daß beide Ortschaften ebenfalls an Hessen gekommen seyen. Allein Baden sah sie nicht als Pertinenz von Heubach, sondern als Löwensteinische Besitzung an, und nahm Besitz. Nun kommen aber beide an Hessen. Sie gränzen mit dem Erbachischen.

[5]) Kleinheubach, ein Flecken zwischen Miltenberg und Wörth, kam durch den Pariser Vertrag an Hessen. Ueber Laudenbach hatte sich Hessen mit dem Fürst-Primas verglichen. Sieh hierüber Heft 3, Seite 367.

[6]) Man findet die kreichgauischen Ortschaften in den vorhergehenden Nummern, unter Baden und Würtemberg, verzeichnet.

Hälfte des Dorfes Kirchbeerfurt machen könnte. Ausgenommen hievon sind jedoch die Zehnten, und sonstiges grundherrliches Eigenthum, in deren Besitze das Haus Baden bleibt, bis etwa in Zukunft desfalls ein Austausch oder sonstiges Arrangement getroffen seyn wird [7]).

8.) Der Großherzog von Hessen entsagt dagegen aber ausdrücklich zu Gunsten des Hauses Baden allen Rechten und Ansprüchen auf die Ortschaften Kunzenbach und Rilschweier, die zwar zur Grafschaft Erbach gehören, aber außerhalb des geschlossenen Gebietes der Grafschaft liegen [8]).

Dieser Staatsvertrag wurde am 8ten Oktober 1806. von beiden Großherzogen ratifizirt, und die Besitznahmen vorgenommen.

---

[7]) Diese Ansprüche rühren von dem fürstlichen Hause Leiningen her, welches in die Rechte der Kurfürsten von Mainz und Pfalz aus der Abtei Amorbach gefolgt war, und in die nun das Haus Baden succedirte. Jene prätendirten nämlich die hohe Jurisdiktion oder Zent über die fünf erbachische Ortschaften Untersensbach, Hebstal, Karlbach, Gallenbach und Hesselbach im Amte Freienstein. Die Grafen Erbach waren aber im Besitze des Besteurungsrechts und anderer Regalien, und widersprachen von jeher diesen Prätensionen. Dieser Streit hört also auf. Das Dorf Kirchbeerfurt liegt in der Gegend von Reichenberg.

[8]) Rilschweier finde ich nicht, wohl aber Rippenweiler und Riedenweiler. Diese und Kunzenbach liegen im badischen Amte Unter-Heidelberg.

8.

Gedanken
über den Sinn und die Auslegung des 34ten Artikels der Rheinischen Bundesakte, den Verzicht der Rechte eines Bundesgliedes auf die Besitzungen eines andern betreffend.

Dieser Artikel lautet so:

Les Rois, Grands-Ducs, Ducs et Princes *confédérés* renoncent *chacun d'eux* pour soi, ses héritiers et successeurs à *tout* droit *actuel*, qu'il pourroit avoir ou prétendre *sur les possessions des autres membres de la confédération*, telles, quelles sont et telles, qu'elles *doivent être en conséquence du présent traité*. Les droits *éventuels* de succession demeureront *seuls* reservés, et pour le cas seulement, où viendroit à s'étendre la maison ou la branche, qui posséde maintenant ou qui doit en vertu du présent traité posséder *en souveraineté* les territoires, domaines et biens, sur lesquels les susdits droits peuvent s'étendre.

1.

Der Verzicht ist wechselseitig zwischen den Bundesgliedern. Jedes giebt die Rechte auf, die es in dem Souverainitätslande des andern Bundesgliedes hat.

Der Grund davon ist leicht zu finden.

Er besteht unfehlbar in der Entfernung aller Gelegenheiten und Anlässe zu Streitigkeiten und Irrungen unter sich, welche bei dergleichen Rechten eines verbündeten Souverains in den Besitzungen des andern so leicht entstehen, wie es die leidige Erfahrung vor dem Bund gelehret hat.

2.

Der Verzicht geht nur auf die eigenen Rechte der Souverains, und kann auch nur auf diese — nicht aber auf die Rechte des Dritten gehen. Er kann daher nicht auf die Rechte der Mediatisirten erstreckt werden, welche ihnen die Bundesakte gewähret, und welche sie auf die Besitzungen ihres eigenen oder eines andern Souverains und deren Mediatisirten haben. Nur stehen sie in Ansehung ihrer auswärts habenden Rechte unter der Souverainität des andern und nicht ihres Souverains.

3.

Da der Verzicht wechselseitig unter den Verbündeten ist, so geht er nicht auf die Rechte in den Besitzungen desjenigen Souverains, der nicht zu den Verbündeten gehört, oder dem Bunde noch nicht beigetreten ist. Sobald er aber beitritt, so macht er sich auch den Verzicht eigen.

4.

Der Verzicht geschieht zum wechselseitigen Besten der Bundesglieder, welche auf der einen Seite dadurch verlieren, und auf der andern wieder billig den Vortheil davon haben. Die verzichteten Rechte fallen also dem Souverain des Landes zu, in welchem sie der andere hatte.

5.

Unter die Lande oder Besitzungen des andern verbündeten Souverains, worauf die verzichteten Rechte giengen, werden auch diejenigen gerechnet, welche derselbe durch die Bundesakte erhalten hat. Es fallen also auch die Rechte weg, welche ein verbündeter Souverain auf die durch die Bundesakte unter die Souverainität des andern Bundesgliedes gekommenen Lande der Mediatisirten gehabt hat, und wachsen dem Bundesglied zu, zu dessen Souverainitäts-Besitzungen jetzt gedachte Lande mitgehören.

6.

Der Verzicht geht auf alle Rechte eines Bundesgliedes

über die Souverainitätsbesitzungen des andern mit alleiniger Ausnahme der Successionsrechte. Diese einzige Ausnahme bestärkt die Allgemeinheit der Verzichtsregel.

Die Akte unterscheidet die droits *actuels* (Rechte, deren Ausübung der andere schon wirklich hat, oder zu haben behauptet) et *éventuels* (solche, deren Ausübung er blos erst auf begebende Fälle zu hoffen hat) und nimmt unter diesen letztern nur allein die Successionsrechte aus, die ein Bundesglied auf die Besitzungen des andern Bundesgliedes hat, welchem solche zur Zeit der Konföderation (maintenant) oder kraft derselben als Souverain (en souveraineté) an Territorien, Domänen und Gütern zustehen.

Dieses und besonders auch noch der Beisatz:

> blos und allein in dem Fall, wenn ein solches konföderirtes Haus oder Linie (branche), die dergleichen Souverainitätsbesitzungen haben, ausstirbt —

giebt genugsam zu erkennen, daß hier nicht von der Succession eines Bundesgliedes in die Besitzungen eines ausgestorbenen mediatisirten Hauses oder einer dergleichen Linie die Rede sey. Es scheint also auch das Successionsrecht eines Bundesgliedes in dergleichen Besitzungen, welche noch unter einem andern verbündeten Souverain stehen, nicht mit unter der Ausnahme, sondern unter der Verzichtsregel begriffen zu seyn. Wenigstens geht die Ausnahme nicht auf diesen Fall. Es gehört zwar auch nicht unter die droits *actuels*, sondern unter die droits *éventuels* de succession, aber nicht unter die hier **allein** und bestimmt ausgenommenen, zwischen Souverain und Souverain und auch lediglich nur in Ansehung dessen, was der Ausgestorbene en souveraineté besessen hat; mithin nicht, was ein dritter Ausgestorbener unter der Souverainität eines andern Bundesgliedes besaß. Der obige Grund davon, daß ein Bundesglied Rechte und Besitzungen in und unter der Souverainität des andern Bundesgliedes haben soll, schlägt auch hier noch besonders

an, und es ist wohl eben deshalb sogar das Veräußerungsrecht der Mediatisirten im 27ten Artikel der Bundesakte durch das dem Souverain verliehene Einstands- oder Vorkaufsrecht eingeschränkt.

7.

Hiebei könnte die Frage entstehen, ob nicht auch die bloßen lehensherrlichen Rechte, welche ein Bundesglied über den andern verbündeten Souverain und dessen Souverainitätslande hat, und kraft deren ihm nach dessen Aussterben das Lehen heimfällt, unter der Ausnahme mit begriffen seyen? Lehensheimfälle gehören nicht unter die eigentlichen Successionsfälle, und die lehensherrlichen Rechte sind offenbar nicht, wie jene, bloße Droits éventuels de succession, sondern Droits actuels, die der Lehensherr über den Vasallen wirklich ausübt, und nur auf den Fall der Vermannung den Lehensheimfall zur Folge haben. Sie gehören also unter die aufgegebenen Rechte. Bei ihnen schlägt der Grund des Verzichts (§. 9.) ebenfalls, ja fast noch mehr als bei andern, an.

8.

Es sind daher außer den Lehensrechten eines verbündeten Souverains auf die Souverainitätsbesitzungen des andern, auch alle sogenannte Staatsrechts-Dienstbarkeiten (servitutes juris publici) und andere nutzbare Rechte aufgehoben, als Geleitsrechte, Zent und Kriminaljurisdiktion, landgerichtliche und andere Jurisdiktionsgattungen, jus recipiendi appellationes, wenn sie an die höheren Gerichte des andern ergriffen werden wollen, Wildfangsrechte, hohe und niedere Jagden, Zehenten, Gülten, Zinsen und dergleichen.

9.

Da den Mediatisirten alle ihre Rechte, welche ihnen die Bundesakte gewähret, auch in den Souverainitätsbesitzungen des andern Bundesgliedes gelassen werden müssen (§. 2.),

so verbleibt ihnen unter andern auch die Zent oder Kriminaljurisdiktion in selbigen.

Der Souverain des Landes kann aber wohl verlangen, daß sie durch Richter, die auch ihm mit verpflichtet sind, ausgeübet und die Unterthanen nicht außer Landes evocirt oder geführet werden. Er kann sie also ohne besondere Vergünstigung nicht anders als im Lande ausüben lassen, oder auch nach Gutfinden ganz aufgeben.

10.

Die Bundesakte spricht nirgends einem Mediatisirten das eventuelle Successionsrecht auf das Land eines Bundesgliedes ab, wenn dessen Haus oder Branche ausstirbt. Es muß ihm also solches in Gefolg nur gedachter Grundsätze um so mehr verbleiben, als die Mediatisirten selbst auf nichts verzichtet haben, und der Bundesverzicht nur auf die Bundesglieder gegeneinander gehet, und gehen kann. Eben darinnen liegt aber auch der Grund, daß der Satz: jura successionis sunt reciproca, hier nicht anschlagen kann. Denn, wenn die Bundesglieder unter sich wechselseitig auf die Succession in die Besitzungen der Mediatisirten eines andern Bundesgliedes verzichten, weil es der Zweck ihres Bundes erfordert; so ist das blos eine Sache unter ihnen, und der Mediatisirte kann deshalb sein gleiches Successionsrecht nicht verlieren, weil der andere sich seines Rechts begeben hat. Bei ihm fällt auch überhaupt der ganze Grund des Verzichtes weg.

9.

Herstellung des richtigen Textes der Konföderations-akte.

Bis hieher hatten wir drei französische Abdrücke der Pariser Konföderationsakte, nach welcher alle deutsche Uebersetzungen gemacht wurden, und auf die sich alle übrigen französischen Abdrücke gründen; nämlich jene, welche das Journal de Francfort in den Nummern 226, 227 u. 228 lieferte, jene im Moniteur vom August, und jene, welche im ersten Hefte unsers Journals abgedruckt ist. Alle drei weichen nicht nur in einigen wenigen bedeutenden Worten, sondern auch selbst in einigen wesentlichen Punkten von einander ab. Bis jetzt hatte noch keiner von den Rheinischen Souverains diese Akte in der Originalsprache publiziren lassen. In der Sammlung der Verordnungen für das Herzogthum Berg, Nr. 14 u. f., steht zwar neben der deutschen Uebersetzung auch der französische Text. Allein dieses Blatt selbst hat den Karakter eines offiziellen Regierungsblattes noch nicht erhalten *). Man war daher besonders über einige Punkte in Ungewißheit, welches die rechte Leseart sey.

Endlich erscheint nun im königl. baierischen Münchner offiziellen Regierungsblatte und dessen Nummer 3. unterm 17. Jänner d. J. ein Abdruck dieser Akte, nach welchem wir also den von uns im ersten Hefte gelieferten Text berichtigen wollen. Man wird finden, daß, einige Druck- und Schreibfehler von minderer Bedeutung ausgenommen, die wir jedoch bei dieser Gelegenheit auch verbessern, unser Abdruck nur

*) In Düsseldorf soll auch ein Abdruck in Grossfolio herausgekommen seyn, der uns aber nicht zu Gesicht gekommen ist.

einen wesentlichen Fehler im Art. 30. hat; dagegen aber die andern Artikel, und namentlich der Art. 24, richtiger als irgendwo abgedruckt worden sind.

Im Eingange selbst, bis zum ersten Artikel, sind einige nicht bedeutende Unterschiede. So heißt es allezeit nicht l'Empereur des Français *et* Roi d'Italie; sondern das Wort *et* fällt weg. Eben so fällt das Wort *de* zwischen Nassau - Usingen et Weilbourg, Hohenzollern - Hechingen et Sigmaringen, Salm-Salm et Kyrbourg hinweg, und vor le Prince de Lichtenstein steht noch das Wort *et*.

Nach Savoir: fängt der neue Abschnitt mit Sa (statt L.) Majesté an, und vor Charles Maurice Talleyrand steht noch Monsieur, und statt Prince-Duc: Prince et Duc.

Bei den Namen der Bevollmächtigten muß noch hinzugesetzt werden, und zwar:

1) Bei Herrn von Cetto: Son Conseiller d'Etat ordinaire, Envoyé etc. Roi d'Italie et Chevalier de l'Ordre du Lion.

2) Bei Würtemberg: Monsieur Levin Comte de Winzingeroda, son Ministre d'Etat, des Conférences et du Cabinet, Chevalier de son grand Ordre, Commandeur de celui de Saint-Jean de Jerusalem, Chevalier de l'Aigle blanche.

3) Bei l'Archichancelier statt S. A. E. steht Son Altesse Serenissime, und nach de Beust Envoyé extraordinaire et Ministre — Roi d'Italie et Chevalier.

4) Bei Baden: Monsieur Sigismond Charles — Ministre du Cabinet de Son Altesse Electorale.

5) Bei Berg: Duc de *Berg* et Clêves und der Vorname Maximilien.

6) Bei Darmstadt: statt près de heißt es près sa — Roi d'Italie.

7) Bei Nassau: Usingen et *Nassau*-Weilbourg, und Leur statt Leurs.

8) Bei Hohenzollern: François Xavier Major de Fischler.

9) Bei Salm: *le même* Monsieur Fr. Xav. Maj. de Fischler, und das L. Ministre plénipotentiaire fehlt.

10) Bei Isenburg: Son Altesse Serenissime — Résident et Chargé des Pouvoirs de Son Altesse.

11) Bei Ahremberg: Son Altesse Serenissime — Durant St. André.

12) Bei Leyen eben so wie 11.

Für den Fürsten von Lichtenstein ist kein Bevollmächtigter genannt, und keiner unterschrieben, wohl aber ist derselbe im Eingange und Art. 1. genannt; auch erhellet aus der oben mitgetheilten k. baierischen Organisation des Vorarlbergischen, daß sein Gebiet für souveraines Gebiet anerkannt wird.

Im ersten Artikel heißt es: *et* de Bade, de *Hesse*-Darmstadt, de *Nassau*-Usingen et *Nassau*-Weilbourg, et *Hohenzollern*-Sigmaringen; und nach Isenbourg-Birstein: le Duc d'Ahremberg et le Prince de Lichtenstein; ferner particulière statt particulierée.

Art. 2. et *le* Comte; *en* l'article statt à l'article; nach leurs sujets noch das Wort et; statt de ceux: d'iceux; ferner à leurs dites Majestés et Altesses; statt de l'article: *du paragraphe*; statt relative: *relatives*; statt lesquels — exécuté: lesquelles — exécutées.

Art. 3. statt de titres: de *ses* titres; und statt il sera notifié: il fera notifier.

Art. 4. nach S. A. steht noch Serenissime, und statt du Prince: *de* Prince; ferner überall Primat statt Primas.

Art. 5. Hesse, statt Hessen; *le* rang, statt *Leur* rang; demeureront, statt demeurent.

Art. 7. Anstatt des services, muß es heißen du service; ferner devront nécessairement être und pourront conséquemmout prendre.

Art. 8. heißt es: il ne le pourra, und ferner

Art. 9. décidées.

Art. 10. Nach Primat ist ein Punkt.

Art. 11. Statt à leur délibération: à leurs délibérations; statt de *la* convocation: de *leur* convocation.

Art. 12. Hier steht das Roi d'Italie nicht hinter l'Empereur des Français.

Art. 13. Statt *au* droit: *aux* droits; statt *à* prétendre: *ou* prétendre.

Art. 14. Statt situes: *situées*.

Art. 16. à son Altesse Imperiale le Grand-Duc, statt au Grand-Duc; nach de Deutz: ou Duytz.

Art. 18. Et *possédera* en toute souveraineté etc. ferner et *la commanderie d'Alschhausen*.

Art. 19. Am Schlusse heißt es: il possédera *également*.

Art. 20. Heißt es: Deutz ou *Duytz*.

In den Art. 22 und 23 steht das Wort propriété vor dem Worte souveraineté.

Art. 23. Bei den ritterschaftlichen Besitzungen heißt es nicht: en toute Souveraineté, sondern blos en Souveraineté; ferner *notamment*, statt *nommément*.

Art. 24. a) Bei Baiern am Ende: de la grande route *allant* de Memmingen à Lindau. In der Uebersetzung in dem Regierungsblatte heißt es: so wie über die Totalität der Heerstraße von Memmingen nach Lindau.

b) Bei Würtemberg: Comtés, statt Comtes; à l'exception de celles qui sont situées, statt de celles situées.

c) Bei Baden: à la rive gauche du Mein, statt à la gauche du Mein; ferner étant exceptés, statt sont; aux Comtes de Löwenstein, statt au Comte. Der Schluß heißt: et enfin sur les possessions du Prince de Salm-Reiferscheid-Krautheim situées au Nord de la Yaxt.

d) Bei Berg ist der letzte Satz: de la Lahn, verbunden mit dem folgenden durch et.

e) Bei Darmstadt fällt les Possessions de Büren ganz hinweg, und die ganze Stelle heißt: les Possessions des barons de Riedesel enclavées dans les Etats etc.; ferner statt Wittgenstein-Berlebourg, heißt es: Wittgenstein *et* Berlebourg, welches auch in der Note abgeändert werden muß.

f) Bei dem Fürst Primas: statt des Princes et Comtes, heißt es: des Prince et Comtes; denn es giebt nur einen Fürsten von Löwenstein-Wertheim.

g) Bei Nassau: statt S. A. S. muß es heißen: LL. AA. SS.

Art. 25. Nach den Worten: elles seront partagées, muß noch hinzugesetzt werden: quant à la Souveraineté; ferner heißt es: des territoires, statt du territoire.

Art. 26. Heißt es ceux, statt ces; ferner fallen am Ende die Worte et enfin le droit hinweg, und es heißt blos d'impôt.

Der Art. 27 ist unserm Abdrucke vollkommen gleichlautend. Die Worte: et autres semblables (s. Anmerkung Heft 3, S. 9), ferner le droit de patronage, wofür der Moniteur le droit de paturage setzte, sind in unserm Abdruck ganz recht.

Art. 28. en matière criminelle, statt en matières criminelles.

Art. 30. Der wesentlichste Fehler in unserm Abdrucke, welcher schon zu vielen Anfragen und Bemerkungen (s. auch

Heft 3, S. 20) Anlaß gegeben hat, ist in diesem Artikel. Bei uns heißt es: les dettes propres à chaque *Prince*, *Comte* ou *Seigneur*; in dem Münchner offiziellen Abdrucke aber: les dettes propres de chaque *Principauté*, *Comté* ou *Seigneurie*.

Wir haben nochmals die uns mitgetheilte Abschrift nachgesehen und gefunden, daß unser Abdruck richtig nach dieser Abschrift gefertigt worden, und mithin der Fehler auf Seiten des Kopisten ist. Merkwürdig ist jedoch dabei, daß bis jetzt alle uns vorgekommenen Uebersetzungen, und namentlich jene in der großherzoglich-hessischen Landzeitung Nr. 100, und in Nr. 165 des schwäbischen Merkurs (Stuttgarder Zeitung), also in zwei souverainen Staaten und ihren Hauptstädten selbst erschienenen Zeitungen es heißt: »Die besondere Schulden jedes Fürsten, Grafen und Herrn u. s. w.« Ja in der oben angeführten Düsseldorfer Sammlung steht neben dem richtigen französischen Texte doch die fehlerhafte deutsche Uebersetzung, welche jedoch im 17ten Stücke als fehlerhaft verbessert wurde. Einen überzeugenden Beweis aber, daß die Münchner Leseart die ächte sey, geben die Procès verbaux der französischen Besitznahme-Kommissarien. In allen diesen Protokollen heißt es immer in der dritten Bedingung: les dettes propres du *comté*, *principauté* u. s. w. (s. Heft 2, S. 279).

Uebrigens steht in diesem Artikel statt partagées entre les dits états im Münchner Abdrucke: divisées entre le dit Etat.

Art. 33. dépossedés, statt déposés.

Art. 34. Statt les droits — demeureront, heißt es: les droits — demeurant.

Art. 35. Statt et *entre* les Etats, heißt es: et les Etats, und statt à tous les autres: *toutes* les autres.

Art. 36. Statt surprises, heißt es *prises*.

Art. 37. Statt à fournir, heißt es à former; und statt n'éprouve point, heißt es: n'éprouve pas.

Art. 38. Statt de toutes armées, heißt es: de toutes armes; und das nämliche steht auch hinter den 30,000 Mann von Baiern.

Art. 39. Statt autres princes et des états, heißt es: autre princes et états.

Die Unterschriften sind die nämlichen, nur daß 1) die Vornamen dabei stehen, wie sie im Eingange des Vertrags stehen; 2) daß zwischen Antoine de Cetto und Charles Comte de Beust noch Levin Comte de Winzingeroda steht, und 3) heißt es Schell, statt Schel; nach de Pappenheim folgt die Unterschrift von Jean Ernest Baron de Gagern; endlich Fischler, statt Fischlert. Auch ist dieser, so wie Durant St. André, zweimal jeder unterschrieben.

10.

Ausgleichung über verschiedene Anstände zwischen der großherzoglich-hessischen und fürstlich-isenburgischen Regierung.

Die verschiedenen Anstände, welche sich zwischen den obengenannten beiden Regierungen sowohl wegen der zwischen beiden souverainen Gebieten befindlichen ritterschaftlichen Besitzungen, als auch sonst ergeben hatten, wurden zu beiderseitiger Zufriedenheit durch einen am 24ten November 1806 zu Frankfurt abgeschlossenen Vertrag geschlichtet.

Vermöge desselben trat der Großherzog von Hessen an den Fürsten von Isenburg seine Mitansprüche auf die Souverainität über folgende ritterschaftlichen Orte ab, und zwar:

1.) Die gräflich Schönbornische Herrschaft Heussenstamm. Sie besteht a) aus dem Pfarrdorfe und Schlosse Heussenstamm, 2 Stunden von Frankfurt gegen Aschaffenburg; b) den Dörfern Oberhausen und Niederhausen oder Hausen hinter der Sonne. Sie liegen eine halbe Stunde von Heussenstamm gegen den Main, auf beiden Seiten der Roda, in der sogenannten Rödermark. c) Den Höfen Patershausen und Grafenbruch; beide bei Heussenstamm.

2.) Den dem deutschen Orden gehörigen Wildhof sammt anstoßenden Waldungen zwischen Frankfurt und Heussenstamm.

3.) Die freiherrl. v. Groschlagische Herrschaft Eppertshausen; ein Pfarrdorf, welches an den Dreieicherhain gränzt.

Die Mitansprüche des Großherzogs von Hessen rühren von den angränzenden alt- und neu-hessischen Besitzungen her. Diese ritterschaftlichen Orte gehörten zum vorigen Ritterorte Odenwald.

Der Fürst von Isenburg entsagt dagegen zu Gunsten des Großherzogs dem Souverainitätsanspruche auf:

1.) Die Ganerbschaft Staden, jedoch mit Vorbehalt der gemeinschaftlichen Nachfolge, nach der bestehenden und festgesetzten Ordnung und Theilungsproportion.

Die Ganerbschaft Staden, welche aus dem Schlosse und Gerichte Staden besteht, und wozu noch die Dörfer Ober- und Nieder-Mokstatt, Hegheim, Stammheim, Ober- und Nieder-Flohstadt gehören, liegt in der Wetterau am Flusse Nidda. Nach einem kammergerichtlichen Urtheile von 1750 besaßen hieran (nach dem 1729 erfolgten Abgange der Ganerben von Carben) das Haus Isenburg $^{8}/_{19}$, die Freiherrn Löwen v. Steinfurt $^{8}/_{19}$, und die Burg Friedberg $^{3}/_{19}$. Ueber diese letztere hat der Großherzog von Hessen ohnehin

als Souverain der Burg Friedberg die Souverainität, und gelangt nach Ableben des jetzigen Burggrafen zum Eigenthum. Stirbt die freiherrliche von Löwische Familie aus, so fällt ihr Antheil mit Eigenthum ohnehin an die übrigen Ganerben. Dermalen aber ist hier nur von der Souverainität über die ganze Ganerbschaft die Sprache.

2.) Das vorhin zum rheinischen Ritterkreise gehörige Dorf oder Flecken Lindheim, welcher 3 Stunden westlich von Büdesheim, nicht weit von der Nidda, liegt.

3.) Die Herrschaft Messel. Diese besteht aus dem vorhin zum fränkischen Ritterorte Ottenwald steuerbaren Pfarrdorfe Messel, 2 Stunden von Dieburg, wozu noch einige Grundstücke in und bei Dieburg gehören. Der Besitzer ist der fürstlich Primatische Staatsminister Freiherr von Albini, welcher mit dieser Herrschaft von dem vormaligen letzten Kurfürsten von Mainz beliehen worden.

4.) Entsagt der Fürst allen Konkurrenzansprüchen auf alle ritterschaftlichen Orte in der Wetterau, sie mögen Namen haben, wie sie wollen.

5.) Der Großherzog tritt ferner dem Fürsten die beiden Ziegelhütten bei Offenbach und die Bürgler Mühle ab; so wie

6.) Das dominium directum oder die Lehnsherrlichkeit über den oben schon bemerkten Patershäuser Hof; wogegen

7.) der Fürst allen Hoheitsansprüchen auf das in der Dieburger Mark gelegene Rittergut Georgenhausen sammt Zubehörde entsagt.

8.) Die Gerechtsame der gräfl. Isenburgischen Häuser, in Hinsicht der Jurisdiktion erster Instanz in der Ganerbschaft Staden, bleiben wie sie sind. Wegen verschiedenen andern Rechten in der nämlichen Ganerbschaft wurden noch verschiedene Nebenartikel verabredet und beschlossen.

11.

Tausch- und Epurationsvertrag zwischen dem Könige von Würtemberg und dem Großherzoge von Baden.

Bereits im dritten Hefte (Seite 368) haben wir einen Auszug aus dem in der Ueberschrift genannten Staatsvertrage geliefert, so wie uns solcher von verehrter Hand mitgetheilt wurde. Da indessen sich in demselben einige dunkle Stellen befinden, auch nicht alles genau ausgedruckt ist, und überdies am Ende gesehen werden kann, unter welches Amt die eingetauschten Orte gekommen sind; so glauben wir, diesen Staatsvertrag ganz, so wie er vom großherzoglichen geheimen Rathe am 20ten Oktober 1806 publizirt worden ist, mittheilen zu müssen.

Wir Carl Friedrich von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen u. s. w.

Urkunden und bekennen hiermit:

Demnach wegen Nichtabtretung der Uns in dem 14ten Artikel des zu Paris am 12ten Julius 1806 abgeschlossenen Rheinischen Bundesvertrags zugeschiedenen königlich-würtembergischen Stadt Tuttlingen und des am rechten Ufer der Donau gelegenen Theils des Oberamts gleichen Namens, gegen ein anderes, angemessenes Aequivalent; ferner wegen Vollendung des wechselseitigen Tausch- und Epurationsgeschäfts, das durch eine von beiderseitigen Gevollmächtigten zu Regensburg den 10ten Dezember 1802 abgeschlossene Präliminarkonvention eingeleitet wurde, zwischen dem königl. würtembergischen außerordentlich bevollmächtigten Gesandten

an Unserm Hof, Chef des Büreau des auswärtigen Departements und Direktor der königlichen Posten, Kammerherrn Grafen von Taube, und Unserm hierzu besonders beauftragten geheimen Rath und Staatsminister der auswärtigen Angelegenheiten, Freiherrn Ludwig von Edelsheim, Großkreuz des Ordens de la Fidélité, ein Vertrag in zehn Artikeln auf Unsere Ratifikation hin, abgeschlossen worden ist, welcher also lautet:

Se. Majestät der König von Würtemberg ꝛc. und Se. königliche Hoheit der Großherzog von Baden ꝛc. von dem gleich lebhaften Wunsch geleitet, ein freund = nachbarliches gütliches Uebereinkommen, wegen Bestimmung des, von Sr. königlichen Majestät von Würtemberg an des Herrn Großherzogs von Baden königliche Hoheit, angebotenen Aequivalents für die, durch den Artikel 14 der zu Paris abgeschlossenen Konföderationsakte abzutretende Stadt Tuttlingen, und den am rechten Ufer der Donau gelegenen Theil des Oberamts gleichen Namens, zu treffen: dann aber auch durch Austauschungen und gegenseitig zu cedirende Orte, Rechte und Gefälle, Ihre beiderseitigen Staaten zu epuriren; auf diese Art aber mehrere bestandene Gränzirrungen und Collisionen zu beseitigen, und eine gleich wünschenswerthe vertrauliche Zusammensicht und Eintracht zu begründen: Haben zu Erreichung dieses Zwecks, und zwar Se. Majestät der König von Würtemberg, allerhöchst Ihren außerordentlich = bevollmächtigten Gesandten am großherzoglich = badischen Hof, Chef des Büreau des auswärtigen Departements und Direktor der königlichen Posten, Kammerherrn, Grafen von Taube, und Se. königliche Hoheit der Großherzog von Baden, Höchst Ihren wirklichen geheimen Rath und Staatsminister der auswärtigen Angelegenheiten, Freiherrn von Edelsheim, Großkreuz des Ordens de la Fidélité, mit den nöthigen Autorisationen und Vollmachten versehen; welche sodann mit Zugrundlegung der ältern, schon seit dem Jahre 1802 ange=

knüpften und zum Abschluß gestandenen Tauschunterhandlungen, über folgende Punkte übereingekommen sind.

So viel

A.) Die neuen Unterhandlungen betrifft:

Artikel 1.

treten des Großherzogs von Baden königliche Hoheit an die Krone Würtemberg ab:

a) Die Stadt Tuttlingen, sammt dem auf der rechten Seite der Donau gelegenen Theil des Amts dieses Namens, so wie Höchstdenenselben solche durch den zu Paris unter dem 12ten Juli dieses Jahrs abgeschlossenen Rheinischen Bundesvertrag zugeschieden worden sind; nicht weniger

b) Dero Rechte und Ansprache an die Hoheit und Lehensherrlichkeit über die zum Ritterverein gehörig gewesene freiherrlich von Enzbergische Herrschaft Mühlheim an der Donau bei Tuttlingen;

c) Höchst Dero Rechte und Ansprache an die zu den Breisgauischen Klöstern St. Blasien und St. Peter gehörig gewesene Schaffnereien zu Mengen und Bissingen, mit allen im Königreich Würtemberg gelegenen, dazu gehörigen Gütern, Renten und Rechten, nichts davon ausgenommen, als was im Umfange des Großherzogthums Baden liegt und fällig ist; und entsagen

d) allen gemachten Ansprüchen auf die den Klöstern in Villingen zuständig gewesene Effekten.

Dagegen

Art. 2.

übergeben des Königs von Würtemberg Majestät an das Großherzogthum Baden:

a) Den durch den Preßburger Frieden allerhöchst Denenselben zugefallenen und abgetretenen Antheil am Breisgau; so wie

b) den Theil von dem Stadtbann und Stadtgebiet der Stadt Villingen, welches links der Brigach liegt; weiter

c) von den zur Johanniter-Commende in Villingen gehörigen Orten die drei nachfolgenden, nämlich Neuhausen, Obereschach und Thierheim; sodann

d) statt des vierten, Namens Weigheim, den Ort Oberacker, ohnfern Gochsheim, mit allen darin befindlichen Körperschaften und Stiftungen, sammt allen dazu gehörigen Renten, Gütern und Gefällen, — nur jene Besitzungen, Rechte und Gefälle der Commende und des Klosters St. Georgen in Villingen ausgenommen, welche in den königl. würtembergischen Landen gelegen, oder von dem Umfange derselben umschlossen sind; sodann

e) das Schloß Sponeck im Breisgau mit allen dasigen Zugehörden, und

f) die dem Königreich Würtemberg angehörigen Güter und Gefälle in der Ortenau.

Art. 3.

Es ist verglichen, daß:

a) Keinem der hohen kontrahirenden Theile, noch dessen Körperschaften, auf diesen wechselseitig abgetretenen Stücken irgend ein Staats-, Hoheits- oder Eigenthumsrecht verbleibe; sondern alles frei von allem auswärtigen Verband an seinen neuen Herrn übergehe; auch

b) gehen mit solchen alle dazu gehörige Kapitalien, Rückstände und laufende Gefälle ohne weitere Untersuchung oder Vorbehalt, über, so weit sie nicht im Lande des abgetretenen Theils angelegt sind, und respective ausstehen; und sollen

c) diese wechselseitigen Abtretungsgegenstände hiermit, ohne weitere vorgängige oder nachfolgende Evalvation, für gleich aufgetauscht gelten, und gleich jetzt ohne weitern Vorbehalt übergehen; annebst

d) verspricht die Krone Würtemberg wegen der, kraft voriger Artikel an sich gezogenen und zurückbehaltenen Pflegen, Kapitalien und Gefälle Breisgauer Klöster, einen verhältnißmäßigen Beitrag zu der Pension der Klostergeistlichen, so lange diese Last noch andauern wird, zu übernehmen, dessen Betrag demnächst besonders verglichen wird.

Was sodann

B.) Die alten Tauschhandlungen

anlangt, so tritt:

Art. 4.

die Krone Würtemberg an das Großherzogthum Baden ab:

Die Ortschaften:

Altlußheim, Neulußheim, Waldangeloch zur königlich-würtembergischen Hälfte, Unteröwisheim, Gochsheim, Bannbrücken, Grünwettersbach, Palmbach, Mutschelbach, Nußbaum und Nordweil im Breisgau, unter ausdrücklichem Vorbehalt der noch nachzuholenden Evalvation der ehemaligen Deutsch-Ordenschen Zehenden in Grünwettersbach und Mutschelbach; sodann an

Einzelnen Gefällen:

1.) Sämmtliche alt-würtembergische Kameralgefälle in alt-badischen Landen, einschließlich einiger Pfarrgefälle, nach dem im Jahr 1805 gefertigten und der großherzoglich-badischen Kommission übergebenen Verzeichniß; wovon jedoch die darin zwar ebenfalls benannten, aber zur Cession nicht mehr geeigneten königlich-würtembergischen Gefälle im Konzenbergischen nunmehr zurückgezogen und nicht an Baden abgetreten werden;

2.) sämmtliche zum königlich-würtembergischen Kirchengut gehörige Gefälle in den alt- und neu-badischen Landen, nach der tabellarischen Berechnung vom 26ten Juni 1804;

3.) die königlich-würtembergische Pflege zu Pfullendorf mit allen Zugehörden;

4.) das ehemalige Helmstädtische Einsechstel Zehnden zu Oestringen;

5.) die Reebgüter zu Markdorf und Hedingen. Ferner an

Lehensherrlichkeiten:

Die Lehenrechte zu Epfenbach und Spechbach, jene über den Pfarrsatz zu Blaichheim und über das von Gemmingische Jagen im Hagenschieß. Sodann verzichtet die Krone Würtemberg auf die Lehensherrlichkeit über die Burg Strahlenberg und über die der Stadt Schriesheim, über den Zehendantheil der geistlichen Administration in Oestringen und den Pfarrsatz daselbst.

Annebst

Einzelne Rechte

betreffend, so verzichtet

a) die Krone Würtemberg auf den Anspruch: wornach nur würtembergische Kandidaten zu den badischen Pfarreien Zeisenhausen und Gelshausen nominirt werden sollten; so wie ferner

b) auf den von der Pflege Maulbronn nachgeforderten Wein- und Fruchtgült-Rückstand vom Bruchsaler Zehenden; ingleichem

c) auf die Besteuerung der Birkenfelder Güter in der Dietlinger Markung, welche des Großherzogs von Baden königlichen Hoheit dergestalt jedoch heimfällt, daß der Durchschnittsertrag nach den Evalvationsprinzipien zu eruiren, und von großherzoglich-badischer Seite noch zu vergüten ist.

Endlich

d) auf alle Baukonkurrenz, die dem großherzoglich-badischen Zehendantheil zu Weinsheim obgelegen, welche Baupflichtigkeit von der Krone Würtemberg übernommen wird.

Art. 5.

Der großherzoglich-badische Hof tritt vermöge Eingangs gedachter Tauschhandlungen an die Krone Würtemberg ab:

Die Ortschaften

Weilheim, Wurmlingen, Seitingen, Oberflacht und Durchhausen, welche zusammen die Herrschaft Konzenberg ausmachen; sodann den badischen Antheil an Großgartach, auch die Orte: Unterniebelsbach, Pfauhausen und Neühausen; letzteren jedoch unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der noch nachzuholenden Evalvation sowohl der Schatzung oder Rittersteuer, als des Mobiliar- und Immobiliarvermögens des dort noch bestehenden Frauenklosters. Sodann an

Einzelnen Gefällen:

a) Die badischen Pflegen Eßlingen, Schorndorf, Besigheim, Mönsheim, Gechingen, mit allem, was darein gehört.

b) Die Gült- und Zehendgefälle in Trossingen und Schura, die Gefälle der Domfabrik und domprobsteilichen Lehen zu Aldingen, die Schuppesgefälle zu Seitingen und sämmtliche Gefälle zu Tuttlingen.

Nicht weniger an

Lehensherrlichkeiten.

Die Lehensherrlichkeit über das halbe Dorf Kaltenwestheim, welches Albrecht von Liebenstein und Graf von Gronsfeld an Würtemberg gebracht haben (vorbehältlich jedoch der besondern Ansprüche, die man großherzoglich-badischer Seits an die Vasallen von Liebenstein zu machen hat, welcher Vorbehalt aber nie zur Beunruhigung oder Beeinträchtigung der Rechte der Krone Würtemberg soll gebraucht werden können); die Lehensherrlichkeit über das Schloß Obermönsheim, die Reichenauischen Lehen zu Trossingen, Deislingen und Tuttlingen.

Einzelne Rechte betreffend.

Begeben des Großherzogs von Baden königliche Hoheit, Sich Ihrer, wegen des Fürstenthums Constanz, dann wegen

des Stifts Baden, in dem Königreich Würtemberg gehabten geistlichen Lehnschaften oder Pfarrsätzen; sodann der Ansprüche auf Herrenalb und Reichenbach und deren Zugehörden. Höchstdieselben überlassen auch an des Königs von Würtemberg Majestät, sämmtliche Jagden, welche bisher in den königlich-würtembergischen Bännen von dem großherzoglich-badischen Oberforstamt Pforzheim ausgeübt worden, in so weit diese Bänne mit den dazu gehörigen Ortschaften nicht an das Großherzogthum Baden übergehen, und mit einstweiliger Ausnahme der Jagdbezirke in und um den Dobel, welche so lange, bis die Dobler Differenzien in unten benannter Weise werden ausgeglichen seyn, in statu quo verbleiben.

Art. 6.

Zur näheren Bestimmung der bereits im Wesentlichen bei den älteren Tauschverhandlungen verabredeten Bedingungen, unter welchen diese Abtretungen geschehen sollen, so wie zur vollständigen Evalvation aller gegenseitig abgetretenen Objekte, sollen unmittelbar nach der vollendeten Immission in diese Objekte, Bevollmächtigte der beiden Allerhöchst- und Höchsten Höfe zusammentreten, um die letzte Hand an die Sache zu legen; mithin zuerst die Evalvation der noch zu bilancirenden Gegenstände berichtigen, sodann, unter zu Grundlegung der ehehin stipulirten 40,000 fl., welche Se. königliche Majestät von Würtemberg an Se. königliche Hoheit den Großherzog von Baden herauszubezahlen gehabt hätten, durch Vergleichung des bilancirten Werths der beiderseits neu hinzugekommenen Gegenstände, das alsdann sich ergebende Verhältniß berechnen; nach dem Resultat desselben aber, je nachdem sich auf königl. würtembergischer oder großherzogl. badischer Seite ein Ueberschuß zeigen wird, über die Ausgleichung desselben übereinkommen, und alle übrige, nach der Natur dieses Geschäfts und der einzelnen

Gegenstände, noch weiter erforderliche Bestimmungen festsetzen, auch insbesondere wegen der Dobler und Ebersteinischen Gränzirrungen das Nöthige einleiten, das ganze Geschäft ununterbrochen bis zur Vollendung fortsetzen, und auf beiderseitige Ratifikation eine endliche Uebereinkunft abschließen.

In Beziehung auf

C.) Beiderlei Tauschgegenstände

ist sodann noch folgendes bedungen und verglichen worden:

Art. 7.

Die Ortschaften und Gegenstände des alten und neuen Tausches werden, ohne auf jene Evalvation etwas auszusetzen, alle, so wie sie vorhin in dieser Urkunde benahmt sind, sogleich nach der Ratifikation dieses Traktats wechselseitig und Zug für Zug übergeben.

Art. 8.

Jeder Theil wird dem andern alle zu seinem Loos gehörige Akten längst in einem halben Jahr, gesammelt aus dem Archiv, den Dikasterial- und Amtsregistraturen, vollständig und gewissenhaft, mit kurzem Verzeichniß gegen Quittung übergeben, auch die etwa aus Versehen zurückbleibenden, so wie sie vorgefunden werden, getreulich nachliefern; mithin alle seine betreffenden Räthe und Diener dazu bei ihren Pflichten anweisen.

Art. 9.

Diejenigen Personen, welche aus den ein- und anderer Seits abgetretenen Orten unter dem Militär Ihres bisherigen Landesherrn dienen, ohne Unterschied, ob sie durch Auswahl oder Werbung darunter gezogen worden, sollen, sobald es geschehen kann, und es in dem dermaligen Augenblick ohne Nachtheil für den Militärdienst des einen oder des andern Theils möglich ist, an denjenigen der beiden kontrahirenden

Souverains abgegeben werden, in dessen Unterthanschaft ihr Heimathsort nunmehro kraft dieses Vertrags übergeht.

Art. 10.

Dieser Vertrag soll in der kürzesten Zeitfrist und längstens in 8 Tagen nach der gemeinschaftlichen Unterzeichnung ratifizirt, und die Ratifikationsurkunden zu Carlsruhe, sammt den wechselseitigen Orts-Uebergabsbefehlen, gegenseitig ausgewechselt werden. Also abgeredet und unterzeichnet zu Carlsruhe den 17ten Oktober 1806.

Graf v. Taube.
(L. S.)

Frhr. v. Edelsheim.
(L. S.)

Als ertheilen wir nunmehro demselben seinem ganzen Inhalte nach, Unsere volle Genehmigung und versprechen denselben getreulich zu vollziehen, stets fest zu halten, und die Unseren zu dessen Beobachtung anzuweisen. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidruckung Unsers ehevorigen, inzwischen noch nicht erneuerten Staatssiegels.

So geschehen in Unserer Hauptstadt Baden den 18ten Oktober 1806.

Carl Friedrich.
(L. S.)

Vt. Frhr. von Edelsheim.

Auf Sr. königl. Hoheit Spezialbefehl
Vt. Ring.

General-Dekret.

Vorstehender Staatsvertrag wird hiermit zu Jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht, und soll, so wie ein- und anderseits die Uebergabe der vertauschten Orte bewirkt worden ist, sich alsdann jeder Diener und Unterthan des großherzoglichen Staats darnach gebührend achten; wobei übrigens zur Nachricht dient, daß provisorisch die Orte Gochsheim, Bahnbrücken, Oberacker und Unteröwisheim in ein, den Provinzkollegien der Pfalzgrafschaft unterstehendes Amt zu Gochsheim zusammen geschlagen werden, daß von den übrigen Orten Alt- und Neu-Lusheim zum Amt Schwezingen, Waldangeloch würtembergischen Theils zu dem Amt Odenheim, das schon die diesseitige Hälfte administrirt, Nußbaum zum Amt Bretten, Mutschelbach zum Oberamt Pforzheim, Grünwettersbach und Palmbach zum Oberamt Durlach, und Nordweil zum Amt Kenzingen geschlagen ist, und daß wegen der Orte Neühausen, Thierheim und Obereschach in der Gegend von Villingen, so wie wegen Sponeck am Kaiserstuhl noch besondere Resolution eröffnet werden wird; so wie die Orte Marbach und Klengen einstweilen an die Villinger Stadtjurisdiktion, welcher sie vorhin angehörten, zurückfallen. Beschlossen im großherzoglichen Geheimenrath den 20ten Oktober 1806.

12.

Nachtrag

zu der im dritten Hefte abgedruckten Abhandlung: Ueber die Unterhaltung des gesammten Personals des kaiserlichen Reichskammergerichts.

Seit dem Abdruck der oben rubricirten Abhandlung sind uns noch verschiedene Nachrichten in dieser so wichtigen Sache mitgetheilt worden, welche wir dem Publikum mittheilen wollen.

Der vom Kammergerichte gemachte Vorschlag (S. 429) scheint wirklich bei einigen Höfen Eingang gefunden zu haben. So soll zwar des Königs von Würtemberg Majestät nicht geneigt seyn, die Kammerzieler fortzahlen zu lassen; dagegen aber haben Dieselben zwei Kammergerichts-Assessoren, den Freiherrn von Riedesel (präsentirt 1774 vom Könige von Preussen, als Fürsten zu Camin, wegen des obersächsischen Kreises) und den Freiherrn von Linden (präsentirt 1796 von Kurböhmen) in Ihre Dienste genommen. Auch verlautet, der Kammergerichts-Assessor, Herr von Kampz *), werde in würtembergische Dienste treten. Des Königs von Baiern Majestät haben durch das unter Anlage 1. abge-

*) Dieser wurde unterm 22ten September 1804 von Kurbrandenburg präsentirt, und am 27ten Mai 1805 für Assessoratsfähig erklärt und einberufen. Er legte im November seine Stelle als ordentlicher Assessor des Mecklenburgischen Hof- und Landgerichts zu Güstrow nieder, konnte aber wegen eingetretener Krankheit und bei der bald darauf erfolgten Veränderung nicht aufschwören. Derselbe ist durch mehrere Schriften, auch verschiedene Abhandlungen in periodischen Blättern und Journalen rühmlichst bekannt.

druckte Reskript die Fortbezahlung der Kammerzieler zugesagt, wodurch die Sustentationskasse einen ergiebigen Beitrag erhält.

Die Großherzoge von Baden und Hessen haben bereits theils von ihren eigenthümlichen Landen die Kammerzieler bezahlt, theils damit von denen, welche blos unter ihrer Souverainität stehen, fortfahren lassen. Eben so hat das fürstlich Nassauische herzoglich- und fürstliche Haus, so wie Hohenzollern-Sigmaringen und Isenburg die Beiträge wirklich abliefern lassen.

Auch mehrere Fürsten, die nicht zum Rheinischen Bunde gehören, haben ihre Kammerzieler berichtigt; und zwar im September Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, die Grafen Reuß, Oranien wegen Corvey, und Sachsen-Weimar; im Oktober Lippe, Hanseestadt Hamburg, Braunschweig-Wolfenbüttel, Mecklenburg-Schwerin und Güstrow, die Hanseestädte Bremen und Lübeck. Im Ganzen sind jedoch nur vom 1ten September bis zum 21ten Jänner gegen 12,000 Thaler eingegangen, worunter aber mehr als ²/₃tel von den Rheinischen Souverains gezahlt worden sind. Indessen sind doch, besonders in der letzten Herbstmesse, die Beiträge so sparsam eingegangen, daß das Kammergericht wirklich in Sorgen steht, die Besoldungen mögten nach dem 15ten Februar nicht mehr bezahlt werden können. Es hat sich daher schon genöthigt gesehen, an jene, welche die Bezahlung noch nicht geleistet, Erinnerungen zu erlassen, und es ist zu hoffen, daß diese die Wirkungen haben werden, zur Bezahlung einer der heiligsten Nationalschulden zu vermögen. Zugleich hat aber auch das Kammergericht diese seine Verlegenheit sämmtlichen vormaligen Reichsständen mit der Bemerkung bekannt gemacht, daß es sich genöthigt sehen würde, einen Theil des beim Kanton Ottenwald stehenden Kapitals aufzukündigen, um die Gehalte bezahlen zu können.

Es bleibt uns nur noch übrig, Nachricht zu geben, was für die Kammergerichts-Prokuratoren, Advokaten, Protokollisten, Notarien, und andere dem Kammergerichte angehörigen Personen bis jetzt geschehen ist, und wie die bereits im dritten Hefte bemerkten Summen verwendet worden sind.

Wir können dieses nicht besser, als durch den Abdruck der Schreiben, welche der fürstlich Primatische Direktorialrath und Direktor Herr von Mulzer zu Wetzlar am 5ten Dezember vorigen Jahrs an den Ausschuß der Kammergerichts-Advokaten und Prokuratoren, so wie an die Notarien und Schreiber erlassen hat. Man wird sie unter Anlage 2 und 3 finden. Späterhin sind auf Befehl Sr. Hoheit auch einige Unterstützungen wegen persönlichen Verhältnissen verschiedenen Notarien und Schreibern zugetheilt worden, und der zeitherige Kameralbuchbinder hat eine aversionelle Entschädigung von 100 Gulden erhalten. Die 24 verpflichteten Kammerboten sollen als wahre Reichsdiener geachtet, und ihnen ein Gehalt von 140 fl. jedem ausgezahlt werden, wobei noch die höchste Absicht zu erkennen gegeben wurde, daß der Unterhalt dieser Personen auch für die Folge vorzüglich gesichert werden solle.

Beilage 1.

Maximilian Joseph von Gottes Gnaden, König von Baiern rc. rc.

Unsern Gruß zuvor: Wohlgebohrne, Edle und Hochgelehrte — besonders lieber Herr Kammerrichter und liebe Besondere!

Dem Hrn. Kammerrichter und den übrigen Mitgliedern des vormaligen Reichskammergerichts wird auf ihre bei Uns

übergebene verschiedene Vorstellungen, insbesondere die vom 11ten Dezember vorigen Jahres eröffnet: daß Wir an dem Schicksale, welches das Personale des durch die eingetretenen politischen Ereignisse aufgelößten Kammergerichts, unter welchem so viele verdienstvolle Männer sich befinden, betroffen hat, lebhaften Antheil nehmen, und Uns verbunden erachten, zur künftigen Subsistenz desselben nach dem Maaßstabe der bisherigen Beiträge aus Unseren verschiedenen Landen ferner verhältnißmäßig zu konkurriren. — Bis über die Festsetzung eines ausreichenden Sustentationsfonds durch sämmtliche dabei betheiligte vormalige Reichsstände ein Definitivregulativ getroffen werden kann, werden Wir Unsere einschlägigen Kommissariate anweisen: die Rückstände der vormals entrichteten Kammerzieler zu bezahlen, und damit bis auf weitere Befehle fortzufahren. Womit Wir dem Hrn. Kammerrichter, Denselben und euch mit Gnaden wohlgewogen verbleiben.

München am 2ten Jänner 1807.

Max. Joseph.

Montgelas.

Beilage 2.

Se. Hoheit, unser durchlauchtigster Fürst und Herr haben mir den höchsten Auftrag zu ertheilen geruht, sämmtlichen Herren Advokaten und Prokuratoren des bisherigen Reichskammergerichts folgende Eröffnung zu machen:

Se. Hoheit hätten zwar bereits in dem unterm 12ten Oktober l. J. mir zugegangenen höchsten Reskripte den Gesichtspunkt bemerket, unter welchem Höchstdieselben die nöthige Sorge für den Unterhalt mehrerer Angehörigen des bisherigen Reichskammergerichts bis dahin betrachten zu müssen geglaubt, wo die Stände des ehemaligen deutschen Reichs und nunmehrigen Souveraine über diesen Gegenstand

selbst bestimmte Maaßregeln treffen würden; zur Vermeidung aller durch die zeitherigen Verhandlungen angeregten Mißverständnisse fänden sich Se. Hoheit veranlaßt, Höchst Ihro Gesinnungen über diesen Punkt nochmals dahin zu erklären: daß Höchst Dero sehnlicher Wunsch sey, allen verdienten und würdigen Männern, welche durch die Auflösung des Reichskammergerichts ihren bisherigen Geschäftskreis, und mit ihm die Quelle ihres Unterhalts verlohren haben, auf billige und befriedigende Art auch eine provisorische Entschädigung verschaffen zu können.

Se. Hoheit fügen diesem Wunsche die wiederholte Versicherung bei, daß Höchstdieselben solchen, sobald es die Umstände erlauben, nach möglichsten Kräften der Erfüllung näher zu bringen suchen werden. Bis zu diesem gewünschten Zeitpunkte sehen Se. Hoheit sich aber lediglich auf die Möglichkeit einer provisorischen Abhülfe dringender Bedürfnisse durch Vorschüsse eingeschränkt. Höchstdieselben hoffen, daß jeder billig denkende Mann in dem unverkennbaren Drange der gegenwärtigen Umstände die Gründe und Beruhigung selbst auffinden und einsehen werde, daß Se. Hoheit gegenwärtig nicht nach dem Wunsche Ihres Herzens, sondern nach einem eingeschränkteren Plane zu handeln sich entschließen müssen.

Se. Hoheit hätten sich daher bewogen gefunden, für jetzt nur über einen Theil des provisorisch ausgemittelten Sustentationsfonds à 18,000 fl. *) bis zum letzten März 1807 zu disponiren, bis zu welcher Zeit vielleicht günstigere Umstände für den vorliegenden Gegenstand zu erwarten seyn dürften. Da nun die Herren Prokuratoren, geheimer Rath von Hofmann und Freiherr von Zwierlein die billige Anerkennung der oben berührten Verhältnisse durch eine Verzichtung auf gegenwärtige provisorische Sustentationsmaaßregeln

*) Dies sind die im vorigen Hefte bemerkten 10,000 Thaler im 20 fl. Fuße.

bereits schon geäußert haben; so setzen Se. Hoheit auch auf alle übrige Herren Reichskammergerichts-Advokaten und Prokuratoren das unbegränzte Vertrauen, daß diejenigen, deren Verhältnisse obige Vorsorge entbehrlich machen, eine gleichfallsige Verzichtung noch nacherklären werden; indem weder das gegenwärtige Provisorium, noch eine solche Verzichtung für künftige definitive Entschädigungsbestimmung den mindesten Nachtheil bringen solle noch könne.

In obigem Vertrauen hätten Se. Hoheit auch verfügt:

1.) Die Herren Prokuratoren, Hofräthe von Sachs senior, Friedrich von Bostell, Helfrich, Bissing, Sipmann und Schick, vorläufig außer Klassifikation zu belassen; sodann

2.) Den Herren Prokuratoren Dietz senior, Abel, Flach senior, Philipp von Bostell und Brandt 650 fl.

3.) Den Herren Prokuratoren Lange, Emerich, Buchholz, Fürstenau, Frech, Tils und Buff 500 fl.

4.) Den Herren Prokuratoren und Advokaten Goll, Mainone, Flach junior und Dietz junior 400 fl.

5.) Den Herren Prokuratoren Niederer, Feller und Andreas von Bostel 300 fl.

auf Verlangen dergestalt auszubezahlen, daß die eine Hälfte dieser Raten sogleich, und die andere im ersten Quartal des künftigen Jahres erhoben werden könne.

In Ansehung der übrigen Herren Prokuratoren und Advokaten ledigen Standes haben Se. Hoheit annoch verordnet: daß im Falle besonderer Gründe etwa ein Vorschuß von 200 fl. geliefert werden dürfe.

von Mulzer.

Beilage 3.

Se. Hoheit, unser gnädigster Fürst und Herr, haben in mildester Erwägung, daß durch die Auflösung des kaiser-

lichen Reichskammergerichts mehrere Notarien und Schreiber auf einmal brodlos geworden, ohne auf der Stelle eine andere Ernährungsquelle finden zu können, mich zu bevollmächtigen geruhet, den nachbenannten Personen eine bestimmte Unterstützungssumme in 6monatlichen Raten, vom 1ten Oktober 1806 bis letzten März 1807, auszubezahlen.

Nach dieser höchsten Bestimmung sollen an die als sogenannte Protokollisten bei den Herren Prokuratoren in Diensten gestandenen Personen, als:

1.) an Johann Paul Adam, Johann Michael Aßmann, Niklas Bach, Franz Anton Bach, Philipp Casimir Blum, Johann Friedrich Essich, Andreas Kuhn und Johann Heinrich Thomas 72 fl.

2.) an Joseph Bach, Johann Heinrich Faber, Johann Conrad Gotschalk, Friedrich Kleber, Johann Mayerschöfer und Christian Gottlieb Voigt 54 fl.

3.) an Friedrich Carl Blum, Christian Gracelius, Peter Grün und Heinrich Held 40 fl.

ausbezahlt werden.

Da die wohlmeinende Absicht Sr. Hoheit bei dieser provisorischen Bestimmung zugleich die Erwartung in sich begreift, daß sämmtliches Personale nach möglichsten Kräften ohne weitere Erinnerung auf anderweite Versorgung und Ernährungswege, von selbsten ernstlichen Bedacht nehmen werde *); so behalte ich mir vor, die in dieser Hinsicht von Sr. Hoheit erlassene höchste Verfügungen, welche einzelne Personen betreffen, denselben noch insbesondere bekannt zu machen.

Wetzlar den 4ten Dezember 1806.

von Mulzer.

---

*) Einige davon sind bereits wirklich bei der Stadt Wetzlar als Notarien im Laufe des Jänners angestellt worden.

13.

Ansicht des Rheinischen Bundes.

Bereits im ersten Hefte gaben wir eine Ansicht des Rheinischen Bundes, und versprachen, dieses Gemälde bei den Erweiterungen dieses Staats auszuzeichnen. Nun hat derselbe bereits durch Würzburg's und der sächsischen Häuser Beitritt eine ganz andere Gestalt gewonnen. Wir nehmen jedoch Anstand, diese Skizze schon jetzt auszuzeichnen, weil höchst wahrscheinlich ist, daß noch mehrere deutsche Fürsten dieser Konföderation beitreten, und dieselbe vielleicht gar den Namen der Deutschen mit jenem der Rheinischen vertauschen werde. Wir können aber nicht unterlassen, eine andere Ansicht dieses Bundes aus zwei öffentlichen Blättern mitzutheilen. Sie sind, so scheint uns, des Aufbewahrens in dieser Zeitschrift aus mehr als Einer Rücksicht werth. Der eine Aufsatz ist aus einer französischen Zeitung; der andere ist der Eingang zur kritischen Anzeige unserer Zeitschrift in der Jenaischen allgemeinen Litteraturzeitung Nr. 16. vom 19ten Jänner 1807. Geist und Buchstaben verrathen hier den gefühlvollen Mann, der für ächte, gesetzmäßige Freiheit, für das Wohl der Fürsten und ihrer Untergebenen, für das Glück und die Ruhe der Staaten so hohes Gefühl hat. Wir können ihn nicht nennen, Deutschland und Europa kennen seinen Geist und die Worte, die ihm eigenthümlich sind.

»Die wesentlichen Grundzüge einer neuen Ordnung der Dinge in Deutschland, heißt es in dem überrheinischen Aufsatze, sind angegeben; aber die Verfassung dieses weitschichtigen und interessanten Landes ist gewiß noch nicht definitiv bestimmt. Man darf wohl sagen, daß in Polen eben so gut um das Schicksal von Deutschland, als um die Selbst-

ständigkeit jenes Landes gekämpft wird; und gewiß wird das Loos beider Reiche in dem künftigen Friedensschlusse, der nicht weniger merkwürdig und folgenreich, als der von Lüneville und Preßburg seyn wird, bestimmt. Indessen hat Deutschland schon in der kurzen und stürmischen Zeit, die dem Preßburger Frieden gefolgt ist, eine Haltung angenommen, die gewiß mehr in dem Geiste der Zeit ist, und bessere Tage für dieses gequälte und mit sich selbst in ewiger Fehde liegende Land hoffen läßt.

Das lose Band, welches eine unförmliche Masse von Staaten zusammen halten sollte, die Ein Name vereinigte und ein getheiltes Interesse trennte, ist aufgelößt. Die Fürsten, welche in manchen Rücksichten in einer gesetzlichen Abhängigkeit standen, wenn sie nicht stark genug waren, sich über den Buchstaben und den Geist der Verfassung hinauszusetzen, sind selbstständige Souveraine geworden. Dies war die erste große Folge der neuen, durch Frankreichs Einfluß, eingeführten Anordnungen. Die gänzliche Aufhebung der Landstände, wo sie bis jetzt noch bestanden, war eine andere nothwendige Folge, die nicht weniger bedeutend ist.

Mit Vergnügen sieht man die nähere Entwickelung des durch Napoleon angedeuteten Systems. Deutschland gefiel sich nicht allein in seinem politischen Zwiste, sondern, als wenn seine Verfassung nicht hingereicht hätte, seine Kräfte zu lähmen und sein Interesse zu theilen, mußte sogar die Religion, die sonst verbinden und versöhnen sollte, auch der feindseligen Absonderung und Theilung dienen. Napoleon setzte in seinen Verträgen mit den sächsischen Häusern die katholische Religion in gleiche Rechte mit der protestantischen ein. In katholischen Ländern tritt der protestantische Gottesdienst in den Genuß der Rechte, die keinem Glauben versagt werden sollten.

Durch eine königlich-baierische Verordnung von letztem 21ten Dezember wurde den Protestanten in München eine

eigene Pfarrkirche angewiesen, und es werden ihnen dieselben Rechte und dieselbe freie Ausübung ihres Gottesdienstes zugesichert, welche der Friede zwischen Frankreich und Sachsen den dortigen Katholiken gewährt. Die verschiedenen Religionen, welche wie feindselige Brüder lebten, sollen und werden als gleiche Schwestern Eines Hauses sich nicht allein vertragen, sondern sich auch achten und lieben lernen. Diese gesellige Anerkennung und Heiligung der Parität verschiedener Religionen ist vielleicht die größte Wohlthat, die bis jetzt für Deutschland aus der neuen Ordnuug der Dinge hervorgegangen ist. Für edle höhere Menschen gab es von jeher nur Eine Religion, obgleich verschiedener Dienst und Glauben; so wie es für alle Länder nur Eine heilige Gerechtigkeit bei verschiedenen Gesetzen giebt.« — —

Konnte je eine Zeitschrift passender seyn, sagt der Verfasser der erwähnten Recension in der Jenaischen Litteraturzeitung, als deren Gegenstand eben in seiner Entwickelung ist? welche nicht nur die Akten seines Ursprungs und Gangs vollständig, sondern, wie der Chor in den alten Tragödien, auch die Besorgnisse, Warnungen, Freuden des Publikums in ursprünglicher Aechtheit liefern kann! In diesen Chor wollen auch wir uns mischen. Nichts ist vollendet; konstituirt allenfalls der Bund, aber, wie in der Kindheit geschieht, sein Geist noch nicht ausgesprochen. Wer sie seyen, die Mitglieder, welche den Bund ursprünglich angenommen, aus was für Ländern ihre Staaten bestehen, und ihr auswärtiges Verhältniß wird hier vorgelegt, und man hört von ihrem Benehmen gegen Mediatisirte und von gewissen öffentlichen Verpflichtungen — etwas. Die Hauptsache, nachdem sie der gewesenen Gesetze entbunden und souverain erklärt worden, was für allgemeine Gesetze der Bund, welche jeder sich selbst vorschreiben werde; hievon künftig, wie die Zeit es lehren wird. Man muß dem großen Stifter

nachsagen, daß Er es ihnen an Gelegenheit, so wie an dem Vermögen, Gutes zu thun, durchaus nicht hat fehlen lassen; er hat nicht mehr als die Grundlinien vorgezeichnet; was den Bund nationalisiren, was es jedem Deutschen werth machen muß, in diesen Kreisen zu leben, dies einzurichten, überließ er ihrer Weisheit. Nicht mit Unrecht, noch aus übertriebenem Zutrauen. Der Verstand, auf welchen er bei Deutschen rechnen zu sollen glaubte, muß jeden lehren, der Souverainitäts-Erklärung sich fürstlich (nicht wie Jünglinge, die vom Hofmeisterjoche loskommen) zu bedienen. Alles, sagt er, möget ihr nun thun. Aber nicht, sagt er, was immer ihr vornehmt, ist recht und nützlich. Wenn die Unterthanen unzufrieden würden, und öfters der Protektor, auch wohl mit Macht, einschreiten müßte; wenn durch die Verstopfung der gesetzlichen Aeußerung öffentlicher Meinung rohe Ausbrüche gereitzt würden; wenn durch die Vernichtung ordnungsmäßiger Schuldengarantien der Kredit eben dann fiele, wo man sein öfter bedürfte; und endlich die Völker, wie für den Fürsten die Treue, so für das Vaterland den Muth einbüßten, und bessere Existenz unter fernen Himmelsstrichen dem Sklaven- und Bettlerleben zu Hause vorzögen: was könnte man mehr beklagen, als den Mißverstand über den Geist der neuen Ordnung der Dinge? Formen wurden durch dieselbe gelößt, welche als Schuldigkeit manchem lästig seyn mogten, deren Erneuerung und Vervollkommnung aber aus freier Gnade das erste Pfand einer guten Regierung werden kann. Ueberhaupt wir alle, Regenten und Völker, laborirten an dem Aberglauben an längst erstorbene Namen und Formeln; die ersten edlen Zwecke waren über dem Schlendrian vergessen; es war, wie in Religionen zu geschehen pflegt, Ceremoniendienst geworden, ohne Wahrheit, ohne Leben. Dieser Todesschlaf wurde durch gewaltige Stöße gestört. Sollte der Friede darin bestehen, daß der Großvaterstuhl wieder an seinen Ort gesetzt

würde, damit wir fein fortschlummern? Nein; all der todte Buchstab, all die eingebildeten Stützen, an die man sich zu lehnen pflegte, es ist alles ab; alles reducirt sich auf Geist und Kraft. Nach dem Gesetz vermag der Fürst alles; aber seine Lage schreibt ihm vor, was er wollen darf; kein Reichsgericht verpflichtet ihn, aber das klare Interesse seiner Existenz. Der Nation ist in diesen Akten eben selten erwähnt — weil sie sich von selbst versteht; ohne sie, wider ihre öffentliche Meinung, die so mancherlei Organe hat, wird keiner dieser Fürsten sicher und glücklich regieren zu können, glauben. So wenig ein Gesetz nöthig war, daß die Menschen im Rheinischen Bunde ferner von Speise und Trank leben sollen, so wenig durfte gesagt werden, daß die Größe seiner Fürsten ganz eigentlich von ihrem Einverständniß mit der Nation herkommt. Einen starken Beweis, daß dem so ist, daß es so, und nicht anders genommen werden muß, liefert ein Fürst, von dem man wohl glauben kann, daß er den Geist des Protektors aufgefaßt habe — der Großherzog von Berg. Neben den Aktenstücken, wodurch, der Erlaubniß gemäß, in verschiedenen Ländern die ständische Verfassung als unnütz, als kostspielig, aufgehoben wird, lesen wir vom Großherzog Joachim die Ausschreiben, wodurch er die verschiedenen Stände seiner Gebiete zu Einem Landtage vereinbart, freundlich mit ihnen spricht, sie hört, ihnen Theilnahme an der öffentlichen Fürsorge giebt. Ohne Zweifel werden die folgenden Hefte uns belehren, wie auch anderswo die ursprünglich deutschen Fürsten die Zeit benutzt, um solche Versammlungen vollkommener zu organisiren. Je mehr Einheit, Stärke, Befriedigung, Zweckmäßigkeit, Fortschritte, desto besser würde der Plan erfüllt, statt einer veralterten, den Keim Einer trefflichen Verfassung Deutschland zu geben: wozu der edelste Wetteifer der alten und neuen Fürsten das Beförderungsmittel würde. Im Uebrigen ist alles in dem Bunde der Zeit gemäß, die

Leitung, der Schutz in der mächtigsten Hand, wie der Augenblick es forderte.

14.

Zum siebenten Artikel der Konföderationsakte.

1.

Im siebenten Artikel der Konföderationsakte wird bestimmt, daß, weil die Rheinischen Souverains nothwendig ganz unabhängig von jeder fremden Macht seyn müßten, ihnen nicht gestattet seyn könne, Dienste irgend einer Art zu nehmen als in den konföderirten Staaten selbst, oder in jenen, welche mit der Konföderation alliirt sind. Jene, welche schon in fremden Diensten stünden, und darin ferner bleiben wollten, müßten das Fürstenthum einem ihrer Kinder überlassen.

Wirklich haben auch diesem Artikel zufolge einige Souverains, z. B. der Herzog von Nassau und der Herzog von Weimar, jener die österreichischen, dieser die preussischen Dienste verlassen. Ob der Fürst Lichtenstein die österreichischen Dienste aufgegeben, oder einem seiner Söhne das souveraine Fürstenthum übertragen habe, ist noch nicht zur Kenntniß des Publikums gekommen.

2.

Am 9ten Dezember 1806 starb der regierende Herzog Franz Friedrich Anton zu Sachsen-Koburg-Saalfeld, noch vor dem in Posen am 15ten Dezember abgeschlossenen Frie-

den. Ob bei dem Abschlusse desselben dieser Tod schon am 15ten zu Posen bekannt war, ist offiziell nirgendwo bemerkt. Durch einen Kourier konnte das allerdings der Fall seyn, indem Posen von Koburg, über Berlin sogar; mehr nicht als 54 Meilen entfernt ist, welche ein Kourier mit mäßiger Eile in 5 Tagen machen konnte. Bekannt aber war der unverhoffte Todesfall gewiß bei der am 30ten Dezember erfolgten Auswechselung der Ratifikationen zu Berlin.

Dem verstorbenen Herzoge folgte in der Regierung sein Sohn, der bisherige Erbprinz Ernst, welcher aber, wie wir gleich hören werden, abwesend war, und vielleicht nicht einmal etwas vom abgeschlossenen Frieden, wenigstens nichts von der Ratifikation wußte, und wissen konnte.

Die Koburg-Saalfeldische Regierung des verwaißten Landes fand indessen für dringend, den abgeschlossenen und ratifizirten Friedensvertrag am 6ten Jänner 1807 mit folgender Einleitung öffentlich bekannt zu machen:

»Ernst von Gottes Gnaden, Herzog zu Sachsen rc.

Es war bisher Unser größtes und einziges Streben, Unsern getreuen Unterthanen, welche Uns zur Leitung anvertraut sind, Ruhe, Selbstständigkeit und kraftvollen Schutz zu bewirken. Unsre rastloßen Bemühungen sind durch den glücklichsten Erfolg belohnt; Wir können Unsere Unterthanen versichern, daß Wir durch den Beitritt zum Rheinbunde Unsern Koburg-Saalfeldischen Landen die vollkommenste und fortdauerndste Selbstständigkeit erhalten haben. Um aber Unsere Unterthanen mit der größten Offenheit über die Verhältnisse zu unterrichten, welche auf sie als Staatsbürger einen Einfluß haben, theilen Wir ihnen öffentlich den Vertrag mit, welchen Se. Majestät der Kaiser von Frankreich und König von Italien über den Beitritt der sächsischen Herzogthümer zum Rheinischen Bunde mit Uns abgeschlossen

haben, und dessen Ratifikationen unter dem 30ten Dezember v. J. bereits ausgewechselt sind.«

Hierauf folgt der Friedensschluß selbst, wie wir ihn S. 42 dieses Heftes mitgetheilt haben, nur daß noch folgender Eingang vorher geht:

»Nachdem Wir den am 15ten Dezember 1806 zwischen dem Divisionsgeneral Duroc, Großkreuz der Ehrenlegion, Großmarschall des Pallastes u. s. w. in Folge der unbeschränkten Vollmachten, welche Wir demselben zu diesem Behufe ertheilt haben, und den gleichfalls mit den gehörigen Vollmachten versehenen Herrn — (hier folgen die Namen der Bevollmächtigten der Herzoge, wie sie S. 42 dieses Heftes stehen) — geschlossenen, abgefaßten und unterzeichneten Vertrag gesehen und in Erwägung gezogen haben, und welcher folgender Gestalt lautet: — Hier folgt der Vertrag selbst, und nach den Unterschriften folgt:

»Wir haben genehmigt und genehmigen hiemit vorstehenden Traktat in allen und jeden Artikeln, welche in demselben enthalten sind; erklären, daß derselbe angenommen, genehmigt und bestätigt sey, und versprechen dessen unverbrüchliche Beobachtung. Urkund dessen haben Wir gegenwärtiges mit Unserer eigenhändigen Unterschrift und mit Unserm kaiserlichen Siegel versehen.

Unterzeichnet: Napoleon.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten,
unterzeichnet: K. M. Talleyrand,
Prinz von Benevent.

Auf Befehl Sr. Majestät des Kaisers und Königs
der Minister Staatssekretär,
unterzeichnet: Hugues B. Maret.

Worauf die Regierung fortfährt:

»Die Rheinische Bundesakte vom 12ten Juli 1806 erklärt, wie folgt: Die Souverainitätsrechte bestehen in dem Rechte der Gesetzgebung, der hohen Polizei, der militärischen Konskription und Rekrutenaushebung, und endlich in dem Rechte, Auflagen zu verfügen. Wir werden Uns immer bemühen, diese Rechte, welche Uns die Souverainität verleiht, einzig zur Beförderung des Beßten Unserer Unterthanen zu gebrauchen; Wir erwarten daher auch von ihnen unverbrüchlichen Gehorsam gegen alle Gesetze und Befehle, welche Wir als souverainer Fürst und Herr zu erlassen für nöthig finden. Höchst ungerne werden Wir Uns in dem Zustande sehen, gegen Ungehorsame die Kräfte zu gebrauchen, welche die neuen Regierungsverhältnisse Uns verliehen haben. Zu gleicher Zeit machen Wir allen Unsern Beamten, Magistraten und Vasallen bekannt, daß Wir in Gemäßheit der neuen politischen Veränderungen folgenden Titel angenommen haben:

Ernst, von Gottes Gnaden, Herzog zu Sachsen, Markgraf zu Meißen, Landgraf zu Thüringen, souverainer Fürst zu Koburg-Saalfeld, gefürsteter Graf zu Henneberg.

Gegeben Koburg den 6ten Jan. 1807.

Herzoglich-sächsische Landesregierung
von Kretschmann.

3.

Der neue Herzog blieb indessen noch immer abwesend, und mehrere Gerüchte drangen selbst in das kaiserliche Hauptquartier, daß der Herzog in russisch-kaiserlichen, nach andern Zeitungen in königlich-preussischen Diensten sey. Die Folgen dieser Gerüchte vermuthlich ahnend, vielleicht schon wissend, erließ die verwaißte Regierung unterm 18ten Jänner 1807 nachfolgende Bekanntmachung:

»Die Feinde des Vaterlandes haben in öffentlichen Zeitungen, und selbst bei den kaiserlich-französischen Behörden, die Nachricht zu verbreiten gesucht, daß Unser durchlauchtigster Landesherr sich in Diensten der königlich-preussischen Armee befinde, und gegen die kaiserlich-französische Armee streite. Da nun diese Nachricht ungegründet ist, da Seine Durchlaucht niemals in wirklichen Kriegsdiensten gestanden haben, sondern, nachdem Sie im Monat Oktober bei Sr. Majestät dem Könige von Preussen einen Besuch zu Weimar abgestattet hatten, auf Ihrer Reise nach Riga zu Ihrer durchlauchtigsten Frau Schwester *) in Königsberg von einem gefährlichen Nervenfieber überfallen wurden, und noch krank daselbst niederliegen, also an dem Kriege selbst auf keine Art Antheil nehmen konnten; als wird dieses zur Berichtigung des Publikums zu Jedermanns Wissenschaft andurch bekannt gemacht.

Koburg den 18ten Jän. 1807.

Herzoglich-sächsische Landesregierung
von Kretschmann.

4.

Die Folgen der Besorgnisse entwickelten sich am 27ten Jänner. An diesem Tage erschien eine von dem zu Koburg aufgestellten k. französischen Kommandanten, Augustin Parigot, und zugleich vom Intendanten Villain unterzeichnete Proklamation:

»Bewohner des Koburger Landes! Euer letzter Regent hatte euch den kostbarsten Beweis seiner Liebe dadurch gegeben, daß er diesem Lande einen unschätzbaren Vortheil verschaffte, daß es unter die konföderirten Staaten und den

*) Die Prinzessin Antoinette, Gemahlin des Herzogs Alexander von Würtemberg, russisch-kaiserlichen Generals der Kavallerie und Generalgouverneurs von Lief- Esth- und Kurland.

mächtigen Schutz Napoleons des Großen aufgenommen wurde. Ihr habt euch dieses Vortheils nicht lange zu erfreuen gehabt. Der Fürst, den ihm die Geburt bestimmte, ist im Dienste Rußlands; und da er gegenwärtig in Hinsicht seiner Person Unser Feind ist, so befindet er sich im Kriegsstande mit Frankreich und dessen konföderirten Staaten. Auf Befehl Sr. Majestät des Kaisers und Königs, Unsers erhabenen Monarchen, haben Wir von euerem Lande Besitz genommen, welches im Namen Sr. Majestät regiert und verwaltet wird. Eure Personen und euer Eigenthum sind gesichert. Eure Obrigkeiten setzen ihre Amtsverrichtungen fort; Einigkeit und Polizei werden erhalten. Die väterliche Administration erhält ihren regelmäßigen Gang und die Gerichtsbehörden bleiben ungestört. Wir rechnen darauf, daß die konstituirten Gewalten Uns mit Eifer und die Bürger mit gutem Willen an die Hand gehen werden. Jeder Ruhestörer wird eingezogen, und nach der Strenge der Militärgesetze bestraft.

5.

Wir werden die weiteren Folgen in dieser Zeitschrift bemerken, und fügen hier nur noch folgende historische Notitzen bei: Der vormalige Erbprinz, geboren am 2ten Jänner 1784, ist russisch-kaiserlicher Generalmajor beim Leibgarderegiment zu Pferd; sein Bruder, der Prinz Ferdinand Georg August, ist kaiserlich-österreichischer Major unterm 6ten Chevauxlegersregiment; der jüngste Bruder Leopold ist russisch-kaiserlicher Generalmajor und Obrist des Leibgarderegiments. Seines Vaters Bruder Ludwig Karl ist kaiserl. österreichischer Feldmarschalllieutenant. Seines Großvaters Bruder, der Prinz Friedrich Josias, ist ebenfalls kaiserlich-österreichischer Feldmarschall; so daß also wirklich gesammte Prinzen von Sachsen-Koburg-Salfeld in fremden Kriegsdiensten stehen. Die beiden letztern

leben aber zu Koburg, und thun schon geraume Zeit keine Dienste. Der Aufenthalt des Prinzen Leopold ist mir nicht bekannt.

15.

Nachtrag zu der oben S. 28 mitgetheilten Organisation der Provinz Tirol.

In der oben S. 28 mitgetheilten Organisation wurde bemerkt, daß über die Gerichtseintheilung in der inneren und äußeren Prätur von Trient die weitere königliche Entschließung ertheilt werden solle. Diese ist nun wirklich unter dem 5ten Jänner d. J. bekannt gemacht worden. Derselben zu Folge wird der bisher die innere und äußere Prätur von Trient bildende Landesbezirk in die drei Landgerichte Trient, Vezzano und Livezzano eingetheilt.

1.) Das Land- und Stadtgericht Trient erstreckt sich über die bisherige innere Prätur, nebst den Ortschaften Gardolo und Matarello. Es enthält in 24 Ortschaften, mit Einschluß der Stadt, 18,353 Seelen auf 2 ½ Quadratmeilen. Die Theilnahme des Stadtmagistrats an der Gerichtsbarkeit hört auf, und das Landgericht hat den nämlichen Wirkungskreis, wie die übrigen Landgerichte. Die Organisation des Magistrats, als Verwaltungsrath, so wie die Einrichtung der Polizeidirektion, soll nachfolgen. Der Sitz des Landgerichts ist zu Trient.

2.) Das Landgericht Vezzano besteht aus der westlichen Hälfte der sogenannten äußeren Prätur, und enthält auf 3 ¼ Quadratmeilen 21 Ortschaften mit 7192 unmittelbaren, dem Landgerichte unterworfenen Seelen. Bis eine Wohnung

zu Vezzano selbst ausgemittelt ist, kann der Landrichter zu Trient wohnen.

3.) Das Landgericht Livezzano besteht aus der östlichen Hälfte der äußeren Prätur und dem Graf Pratischen Patrimonialgerichte Seganzano. Es enthält auf einem Flächenraum von 4 Quadratmeilen in 52 Ortschaften 11,977 unmittelbare landgerichtliche und 903 patrimonialgerichtliche, zusammen 12,880 Seelen.

Wegen des Sitzes des Landrichters findet das nämliche, wie bei dem Landgerichte Vezzano statt.

16.

Territorialeintheilung der zum Großherzogthum Berg gehörigen Herzogthümer Berg und Cleve.

(Aus Nr. 18 der Sammlung der großherzoglich Bergischen Regierungsverhandlungen.)

A. Herzogthum Berg.

1.) Bezirk (Arrondissement) von Siegburg.

	Quadratmeilen.		Bevölkerung.	
Wildenburg	1 ¾	—	1,500	Seelen
Homburg	1 ½	—	7,000	—
Windek	6 ½	—	18,331	—
Blankenberg	7 ½	—	24,195	—
Löwenberg und Lulsdorf . .	3	—	13,636	—
Villich und Schwarzrheindorf .			1,200	—
Königswinter			1,357	—
Siegburg	½	—	1,985	—

Bezirk von Siegburg . . 69,264 Seelen

2.) Bezirk von Mühlheim.

	Quadratmeilen.		Bevölkerung.
Mühlheim	1/3	—	13,234 Seelen
Deutz			2,000 —
Portz	4 1/2	—	12,464 —
Miselohe	2 3/4	—	12,482 —
Odendahl	2/3	—	2,270 —
Steinbach	6 1/2	—	14,192 —
Wipperfurth	1/2	—	2,350 —
Gimborn	2 1/2	—	12,000 —
— Bezirk von Mühlheim .			70,992 *)

3.) Bezirk von Elberfeld.

	Quadratmeilen.		Bevölkerung.
Elberfeld	1	—	19,513 Seelen
Barmen und Beienburg . .	1 3/4	—	18,247 —
Ronsdorf	1 1/4	—	2,937 —
Rade vorm Wald	1/4	—	2,429 —
Lehnep	1/4	—	2,742 —
Hückerwagen und Bomefeld .	2 3/4	—	18,318 —
Burg, Solingen und Grefrath	5 1/2	—	16,601 —
Hardenberg	1 1/2	—	5,401 —
Bezirk von Elberfeld . .			86,188 —

4.) Bezirk von Düsseldorf.

	Quadratmeilen.		Bevölkerung.
Düsseldorf	3/4	—	19,008 Seelen
Monheim	} 2	—	6,287 —
Richrath		—	1,775 —
Hilden und Hahn			2,000 —

*) Im Summarium steht 60,992; die einzelnen Zahlen aber geben die bemerkte Zahl.

	Quadratmeilen.		Bevölkerung.
Mettmann	2 ½	—	9,484 Seelen
Schöller	1	—	2,349 —
Broich und Styrum	1 ¼	—	11,614 —
Angermünde und Landsberg . .	4 ½	—	13,725 —
Rütingen	½	—	2,839 —
Kaysersweŕth	¾	—	1,352 —

Bezirk von Düsseldorf .	70,433 —
Hiezu Bezirk von Siegburg .	69,264 —
— — Mühlheim .	70,992 —
— — Elberfeld .	86,188 —

Zusammen für das Herzogthum Berg . 296,877 Seelen.

Der bei den Aemtern angegebene Flächeninhalt beträgt 66 Quadratmeilen. Nimmt man nun noch 3 bis 4 Quadratmeilen höchstens für jene Ortschaften an, bei welchen der Flächeninhalt nicht angegeben ist, so könnte man dermalen für das Herzogthum Berg überhaupt 70 Quadratmeilen annehmen. Nach der Zählung von 1801 befanden sich im damaligen Herzogthum Berg, ohne die neu hinzugekommenen Stücke, zusammen 294,700 Seelen. Randel gab den Flächeninhalt zu 65, Wiebeking aber zu 54 Quadratmeilen an.

B. Herzogthum Cleve.

1.) Bezirk von Duisburg.

Städte:	Duisburg	4,069 Seelen
—	Dinslaken	1,031 —
—	Ruhrort	1,054 —
—	Holten	745 —
Aemter:	Dinslaken	2,130 —
—	Beck	1,769 —
—	Gosserswickerham und Spellen .	1,684 —
—	Holten	159 —

Herrschaften: Hunste und Crudenberg . .	1,378	Seelen
— Meiderich	1,348	—
— Gahlen und Bühl	1,193	—
— Woerde	449	—
Abtei Essen sammt Zugehörde	14,000	—
— Werden beiläufig	2,000	—
Bezirk von Duisburg .	41,009	—

2.) Bezirk von Wesel.

Städte: Wesel	6,144	Seelen
— Emmerich	4,234	—
— Rees	2,311	—
— Schombeck	720	—
— Isselburg	420	—
— Sevenaer	872	—
— Huissen	902	—
Aemter: Emmerich	784	—
— Lobith	350	—
— Rees	571	—
— Helter	352	—
Pfarrei Grieterbusch	192	—
Aemter: Wesel	824	—
— Brunen	1,798	—
— Bislich	1,490	—
— Schermbeck	1,415	—
Herrschaften: Millingen	1,177	—
— Groin	112	—
— Sonsfeld	1,118	—
— Bienen	402	—
— Offenberg	532	—
— Wehl	1,215	—
— Hassen und Mehr	1,184	—
— Haminkeln	884	—

Herrschaften: Ringenberg	. . . .	378 Seelen
— Diersforth	. . . .	177 —
— Gronstein	. . . .	35 —
— Wertherbusch	. . . .	468 —
Aemter: Lymers	. . . .	2,408 —
— Huissen	. . . .	817 —
Herrschaft Hulhausen	. . . .	53 —
Abtei Elten beiläufig	. . . .	2,000 —
Bezirk von Wesel	.	36,349 —

Rechnet man hiezu den Bezirk von Wesel mit 36,349 Seelen, so ergiebt sich für das Herzogthum Cleve eine Bevölkerung von 77,358 Seelen. Nach den bisherigen Angaben preussischer Statistiker enthielt das Herzogthum Cleve diesseits des Rheins mit dem Stifte Elten auf 20 ½ Quadratmeilen 54,000 Seelen, die Abtei Essen auf 5 Quadratmeilen 14,600, und die Abtei Werden auf 2 ½ Quadratmeilen 7500 Seelen; im Ganzen also auf 28 Quadratmeilen 76,100 Seelen, womit die neuen Angaben bis auf Werden sehr nahe übereinstimmen.

Die beiden Herzogthümer Berg und Cleve würden also auf einem Flächenraume von 98 geographischen Quadratmeilen enthalten: 374,235 Seelen. Hierunter sind aber mehrere andere unter die Souverainität des Großherzogs gekommene, S. 29 und 30 im ersten Hefte angegebenen, Lande nicht begriffen, von denen wir die offiziellen Angaben, so wie sie erscheinen, mittheilen werden.

17.

Kurze Nachrichten.

1.

Im ersten Hefte Seite 90 wird gesagt, daß in der Grafschaft Hohen-Geroldseck kein Wein wachse. Dies war nun zwar vormals der Fall, allein seit 9 Jahren hat der um die Herrschaft, seine Mitmenschen und Amtsuntergebene verdiente fürstlich Leyensche Oberamtmann, Herr Hofrath Schmidt in Seelbach, in der Nähe von Seelbach ein beträchtliches Stück ausgerotteten Waldes mit Weinreben angelegt, die bereits zu verschiedenenmalen Wein von besonderer Güte hervorbrachten.

2.

Kostheim und Kastel, Mainz gegenüber, sind nun förmlich mit Frankreich vereinigt. Noch werden sie aber provisorisch auf die alte Art behandelt. Ob die Douanenlinie in Mainz bleibt, oder auch auf das rechte Rheinufer kommt, ist noch nicht entschieden. Geschieht es, so ist es ein hohes Unglück für die beiderseitigen Bewohner, welche durch Brand, Plünderung und Einquartierung, auch durch den Kasteler Festungsbau, so wie durch die mehrmaligen Belagerungen von Mainz so außerordentlich gelitten haben. Uebrigens wird durch Kostheim nun auch der Main gesperrt. Hier wurden mancherlei Waaren, die den Main herab kamen, ausgeladen, und bei Kastel wieder in die Schiffe gebracht; so daß sie also die französischen Zölle und Douanen in Mainz umgiengen, wodurch die den Main hinab in den Rhein und auf die rechte Rheinseite gehende deutsche Waaren, und zurück, große Erleichterung fanden.

Uebrigens hat man den eigentlichen Vertrag zwischen

Frankreich und Nassau wegen dieser Abtretung noch nicht öffentlich bekannt gemacht, woraus man schließt, daß vielleicht noch andere Abtretungen erfolgen könnten, oder noch andere Vorbehalte geschehen seyn möchten.

3.

Die königl. baierische Gerichtsordnung wird kraft einer landesherrlichen Verordnung vom 15ten Dezember 1806 nicht nur in allen durch den Preßburger Frieden erworbenen, sondern auch in allen jenen Landen, vom 1ten Jänner 1807 anfangend, eingeführt, welche zu Folge der Konföderationsakte vom 12ten Julius, und der weiteren Verträge mit der Krone Würtemberg unter die Souverainität der Krone Baiern gekommen sind.

4.

Bereits am 5ten Julius 1806 wurde auf die wiederholten Bitten der Protestanten in München und in der Gegend, denselben die Bildung einer eigenen Pfarrgemeinde bewilligt, und ihnen nicht nur die freie und öffentliche Religionsübung nach ihrem Ritus, sondern auch sämmtliche Parochialrechte zugesichert. Das Organisationsedikt dieser Pfarrei erschien nun am 21ten Dezember vorigen Jahrs. Das merkwürdigste hiebei ist, daß die Protestanten in Konsistorialangelegenheiten nun unter der Landesdirektion als Konsistorium zu München, und die Ehesachen unter dem Hofgerichte daselbst stehen. Bei jeder der beiden Landesstellen wird deshalb ein eigener Direktorial- und ein Hofgerichtsrath, protestantischer Religion, angestellt. In Gegenständen, welche vorzüglich auf die protestantische Glaubenslehre, auf den religiösen Unterricht der protestantischen Jugend Bezug haben, oder, wo der Konsistorialreferent es nöthig finden sollte, ist der protestantische Pfarrer zur Berathschlagung beizuziehen.

Der
Rheinische Bund.
Fünftes Heft.

18.

Ausschreiben ausserordentlicher Steuern in verschiedenen Staaten der Rheinischen Souverains.

In allen von Deutschen gegründeten Staaten waren von jeher die freien Bewohner derselben eifersüchtig auf die Erhaltung des Grundsatzes, daß von ihnen durchaus keine Steuern gegeben werden sollten, als wozu sie ihre Einwilligung ertheilt haben. Dies war auch wirklich der Fall bei allen ordentlichen Steuern, die nur nach förmlicher Bewilligung ständig geworden sind. Eben so eifersüchtig waren sie von jeher darauf, durch Rechnungs-Vorlagen überzeugt zu werden, daß die bewilligten Gelder blos zur Landes Nothdurft, blos zur Bestreitung der bekanntgemachten Bedürfnisse verwendet wurden. Bei ausserordentlichen Steuern war man in Behauptung dieser Rechte noch eifersüchtiger und vorsichtiger. Diese Einwilligung wurde freilich nicht von jedem Einzelnen gefodert oder gegeben, die Rechenschaft wurde allerdings nicht jedem Einzelnen abgelegt; aber die förmliche Einwilligung aller einzelnen Reichsstände war

nothwendig, wenn der deutsche Souverain (Kaiser und Reich) ausserordentliche Reichssteuern haben wollten. Und sehr oft wurde sogar nach der Reichsstände Abstimmung vom Souverain vorgeschrieben, auf was für Art und Weise von den einzelnen Bewohnern die bewilligten Beiträge gegeben werden sollten. Von der Verwendung mußte der Souverain den Ständen Rechenschaft ablegen. Mit Recht sahen die Reichsstände diese Vorzüge als das Palladium ihrer Freiheit an. Beispiele benachbarter Reiche, wo diese förmlichen Einwilligungen ausser Gebrauch gekommen waren, hatten sie gelehrt, was zu fürchten ist, wohin es führt, wenn die Befugniß des Ausschreibens nicht beschränkt ist. Diese Foderungen des Souverains konnten aber nur bei allgemeinen Reichsangelegenheiten und Reichsbedürfnissen Statt finden; um die innern Bedürfnisse der einzelnen Staaten bekümmerten sich Kaiser und Reich, als solche, nicht; sondern ihre richterliche Gewalt trat nur dann ein, wann bei Ueberschreitungen vorgezeichneter Gränzen Stände oder Unterthanen Hülfe suchten, die sie reichsgesetzlich zu verlangen berechtigt waren, und auch fast immer erhielten.

In den einzelnen Staaten der deutschen Reichsstände fanden ausser den Reichssteuern eigentliche Steuern nur dann vorzüglich erst Statt, als die bürgerlichen Regimentseinrichtungen mit vielem Kostenaufwande nöthig wurden, als der durch erhöhte Hoheit verursachte Aufwand des Regenten aus den Privat- und Staatsgütern nicht mehr bestritten werden konnte, der stehende Soldat eingeführt wurde und ordentliche Reichs- und Kreissteuern angelegt werden mußten. In allen deutschen Staaten entstanden daher ordentliche Steuern, welche indessen immer unter der Aufsicht der Landstände oder der Landschaft standen, und nie anders als zu bestimmten Zwecken allgemeiner Landesnothdurft verwendet werden durften. Allein diese ordentliche Steuern waren theils so kärglich bewilligt, theils vermehr-

ten sich von Jahr zu Jahr die Landesausgaben so ausserordentlich, daß man in wenigen Staaten einen Schatz sparen konnte, um ungewöhnliche Lasten ertragen zu können. Man nahm Anfangs, in Hoffnung besserer Zeiten, und geleitet vom Wunsche, die Zeitgenossen zu schonen, welche ohnehin in ungewöhnlichen Zeiten der Lasten gewöhnlich zu viel haben, seine Zuflucht zu Kapitalaufnahmen. Dieses Mittel, welches, wenn nur bessere Zeiten gekommen wären, vollkommen genügt hätte, wurde gerade für viele Lande sehr verderblich. Die meisten deutschen Staaten hatten seit Karls V. Zeiten nur selten lang Ruhe. Die beständigen Kriege, die Vermehrung des stehenden Soldaten und hundert andere Geld fressende Drangsale verursachten in kurzer Zeit in manchen Staaten eine gegen sonst aufs Zehn = ja Zwanzigfache vermehrte Ausgabe. Die gewöhnlichen Steuern reichten weder hiezu, noch zur Zahlung der Zinsen, noch weniger zur Abtragung von Kapitalien hin. In mehreren Staaten griff man zur Veräusserung von Staatsgütern oder deren Vererbpachtung, und das Uebel wurde dann in der Zukunft nur schlimmer.

Nun schlich — hatte man nicht für ständigen Ersatz gesorgt — auch bei den Kammerkassen ein drückendes Deficit ein, das nicht selten durch den guten Willen der Landschaft bedeckt werden mußte. In den sogenannten geistlichen Staaten hoffte man am längsten auf bessere Zeiten, und fuhr fort, Kapitalien auf Kapitalien aufzunehmen, schritt bedenklicher zur Erhöhung der Steuern, oder sprach Geistlichkeit und Adel um Beiträge an, die sie nie oder selten verweigerten. In vielen Staaten gab man die Hoffnung besserer Zeiten frühzeitiger auf; man machte einen Etat der Bedürfnisse, und richtete hiernach die Foderung ordentlicher Steuern. Alle diese ordentliche Steuern wurden indessen in allen deutschen Staaten entweder auf dem Landtage für immer oder bei jedem Landtage auf gewisse Zeit bestimmt, oder, wo

kein landständisches System Statt hatte, da trugen die Regenten die Bedürfnisse der Landschaft vor, und die ordentlichen Steuern wurden auch hier erhöht. Daß die Foderungen nur nach den Bedürfnissen eingerichtet werden durften, dafür hatten Landstände und Landschaft Schutz beim Kammergerichte, welches durch Pönal-Mandate sorgte, ne domini in subditos nimium saeviant.

Das hatte allerdings das Gute und Vortreffliche, daß der Willkühr gesteuert würde, die nirgendwo bedenklicher, gefährlicher und nachtheiliger ist, als eben in dieser so allgemeinen, jeden einzelnen Bürger interessirenden Angelegenheit. Aber auf der andern Seite hatte diese Beschränkung auch die Folge, daß die Landesherrn sich äusserst selten getraueten, mehr zu fodern, als die augenblicklichen Bedürfnisse erheischten. Zu sammeln an einem Schatze, der in Fällen ausserordentlicher Noth genügen könne, daran ward selten gedacht. Der Deutsche meinte, kommt Zeit, kommt Rath; die Nachkommen möchten auch sehen, wie sie zurecht kämen, und überhaupt sey der Schatz besser in Privat- als landesherrlichen Kassen aufbewahrt. So ganz unrecht hatte der Deutsche nicht. Wir finden in mehr als einem Staate, daß die hie und da ersparten Gelder nicht selten zu ganz andern Zwecken verwendet wurden, als zu welchen sie gegeben waren. Vorwände und Gründe zur Rechtfertigung fand der geschmeidige Finanzmann immer, die dreifach verriegelten Kisten aufzuschließen.

Der Erfolg war allgemein, daß man bei ungewöhnlichen Zeiten auch zu ausserordentlichen Steuern seine Zuflucht nahm, oder nehmen mußte.

In Hinsicht der Rechtmäßigkeit der Foderung theilten sich die deutschen Staaten in ständische und nicht ständische. In ersten konnte der deutsche Landesherr durchaus keine neuen Steuern begehren, durfte die alten nicht erhöhen, ohne die ausdrückliche Genehmigung gesammter Landstände; und ge-

wöhnlich setzten diese nicht nur die zu bezahlenden Summen fest, sondern sie bestimmten auch, durch welche Mittel und Wege diese aufgebracht werden sollten; sie bestimmten die Art der Steuern, und sie wachten über die Verwendung und ihre Verrechnung. Die Steuerkassen waren nicht blos landesherrlich, die Stände waren die Mitaufseher, oft selbst die Mitverrechner. Jeder Eingriff von Seiten des Landesherrn ward als eine gemeine Beschwerde angesehen, und gab bei der Beharrlichkeit des Regenten Gelegenheit zu Klagen bei den Reichsgerichten, welche der Willkühr Schranken setzten. In Landen, wo keine Stände waren, konnte nun zwar freilich der Landesherr ausserordentliche Steuern in ausserordentlichen Zeiten fodern; aber auch hier konnten die Unterthanen, wenn sie sich über die Maaße beschwert erachteten, zusammentreten, sogenannte Syndikate errichten, und bei Reichsgerichten Hülfe suchen, die sie auch fanden. Ueberhaupt hatte man fast allgemein den Grundsatz angenommen, daß der Landesherr verbunden sey, von der Verwendung ausserordentlicher Steuern Rechenschaft abzulegen. Auch hatten sich in den meisten deutschen Staaten, die keine Landstände hatten, ein Korps Repräsentanten gebildet, das zwar reichsgesetzlich dafür nicht anerkannt war, nach dem Herkommen aber sich doch dafür ansah, und darnach handelte. Dies waren in mehreren deutschen Staaten die Regierungen. Das Steuerwesen stand in diesen Staaten fast überall unter der Aufsicht der Kammern. Diese mochten nun entweder wirklich das Interesse der Landesherren mehr als jenes der Unterthanen berücksichtigen, oder man mochte auch nur die Vermuthung von ihnen hegen; genug, die Regierungen sahen sich, wenn es auf die Unterthanen ankam, als derselben Stellvertreter an. Sie waren die Oppositionsparthie, und man muß gestehen, daß durch ihren Patriotismus nicht selten manches landesverderbliche System verhindert, manche Gänge nach Wezlar erspart wurden,

Nicht als ob wir den Kammern hierin einen Vorwurf machen, oder den Patriotismus der Glieder bezweifeln wollten. Nein! Es lag in der Natur der Sache, daß die, welche die ganze Erforderniß übersahen, und oft nicht wußten, wo sie all das nothwendige Geld auftreiben sollten, hie und da vom Unterthanen mehr fodern mußten, als ihnen lieb war. Aber eben darum war es gut, daß die Finanzgewalt von der Regierungsgewalt getrennt war *). »Jedes Jahr, sagt ein vortrefflicher Nassauischer Geschäftsmann in Häberlins Staatsarchiv, Heft 53. Seite 88. »wenn die Steuern aus»geschrieben werden, muß die Erforderniß von der Kammer »dem Regierungskolleg zur Untersuch. und Prüfung vorge»legt werden. Und dieses läßt auch nicht die kleinste Er»höhung ohne die dringendsten Umstände zu. Mehr als »einmal hat dasselbe bei diesen und andern dergleichen Ver»anlassungen dem Fürsten so mündlich als schriftlich erklärt, »daß es sich in dieser Lage als Stellvertreter der

---

*) Die neuerliche Vereinigung beider Gewalten in mehreren deutschen Staaten in einem Kollegium — es heiße nun Direktion oder Regierung — hat allerdings, besonders in Rücksicht schnellerer Ausführung und einförmiger Grundsätze viele Vorzüge; allein in Hinsicht auf die Unterthanen können wir uns nicht überzeugen, daß diese dabei gewonnen haben sollten; im Gegentheil fürchten wir — was die Zeit lehren muß — daß sie verlohren haben. Kurz, wir glauben, durch das Vereinbaren sey die in jedem Staate nothwendige Kontrolle gesprengt. Im alten fränkischen Reiche, oder vielmehr nach Karl dem Großen, gieng alle Freiheit verlohren, sobald die so weislich von diesem großen Gesetzgeber eingeführte Kontrolle aufhörte. Ueberhaupt konnte man die Regierungen und Kammern als die beiden Augen des Regenten betrachten, durch welche er alle Gegenstände von zwei Seiten sah. Jetzt hat er nur Ein Auge, durch welches ihm immer alle Gegenstände nur nach Einem System vorgestellt werden. Bemerkungswerth ist übrigens, daß die Vereinbarung beider Gewalten in Einem Kollegium in militärischen Staaten zuerst eingeführt wurde. Die übrigen waren blos Nachahmer.

»Unterthanen und als ein zwischen diesen und »ihm stehendes Kollegium ansehe, dessen erste »Pflicht es erfodere, so wie jede Verkürzung der landes»herrlichen Gerechtsamen von ihm, also auch jede *Prae-»gravation* von den Unterthanen abzuwenden. »Und — dieses ist vom Fürsten als bekannt und richtig »mit Beistimmung angenommen worden.«

Das nämliche fand in vielen andern Staaten Statt, und überhaupt war in ganz Deutschland für gemeines Recht angenommen, daß die Landesherren willkührlich ihre Unterthanen nicht besteuern konnten.

Durch die Auflösung der deutschen Reichsverfassung sind unsere Fürsten zur Souverainität gelangt, und ausdrücklich ist ihnen in der Konföderationsakte und in den Uebergabsprotokollen das Besteuerungsrecht zugesichert, zwar nur bei den Mediatisirten, aber um so gewisser auch in den eigenen Landen. Nirgendwo findet man, daß ihnen hierin irgend einige Vorschrift gemacht worden; aber auch nirgendwo ausdrücklich, daß die alten Verfassungen in dieser Rücksicht ganz aufhören sollen. Wenn man auch Anfangs wenigstens auf den Gedanken hätte kommen können, daß hierin durch das künftige Fundamentalstatut nähere Bestimmungen erfolgen möchten; so verliert sich doch diese Hoffnung durch die Worte des Protektors in dem S. 240. und f. des ersten Bandes abgedruckten Schreiben: »Die innern Angelegenheiten eines »jeden Staates, heißt es S. 243, gehen Uns nichts an. »Die Fürsten des Rheinischen Bundes sind Souverains, »ohne einen Oberlehnsherrn zu haben. Als solche haben »Wir sie anerkannt. Die Zwistigkeiten, welche sie mit ihren »Unterthanen haben könnten, dürfen daher an einen frem»den Gerichtshof nicht gezogen werden. Die Bundesver»sammlung ist ein politisches Tribunal zur Erhaltung des »Friedens zwischen den verschiedenen Souverains, aus wel»chen der Bund besteht.«

Das Besteurungsrecht unserer Souverains scheint also durch nichts beschränkt, als durch Politik, welche räth, der Souverainität häuslich zu genießen, und durch Herzensgüte, welche von geläuterten Grundsätzen und Menschlichkeit empfohlen wird. Wir haben schon im dritten Hefte bemerkt, daß die Souverains allerdings die Befugniß haben, alle ständische Verfassung aufzuheben; aber daß doch viele Vortheile mit der Beibehaltung, oder wie wir uns ausdruckten, mit der Beschränkung der Souverainität verknüpft seyen. In Ausübung des unbedingten Besteurungsrechts ist noch räthlicher als irgendwo, daß die Souverains hier die Gränzen genau vorzeichnen, über welche sie künftig hinaus nicht schreiten wollen. Es ist räthlich, daß die deutschen Staaten hierin eine Konstitution und eben solche Staats- und Land-Grundgesetze erhalten, wie der Großherzog von Baden sich selbst und seinen Nachkommen in Rücksicht des Schuldenwesens gegeben hat *). So wie dadurch verläßig der öffentliche Kredit aufrecht gehalten, befestigt und erweitert wird; eben so wird Ruhe und öffentliches Wohl durch ein Staats- und Land-Steuergesetz mehr als durch Soldaten erhalten und befördert werden. Gern gab von jeher der Deutsche, wenn er nur wußte, wozu; wenn er nur hoffen durfte, daß dem Geben ein Ziel sey; wenn er nur überzeugt war, daß sein Geld zum bemerkten Zwecke verwendet werde. Gern wird auch künftig der Deutsche für Souverain und Vaterland nicht nur sein Blut verspritzen, sondern auch willig, ohne Murren und Mißvergnügen — das bei unfürstlichem Genusse der Souverainität auch den benachbarten, ja alle Souverains, und so auch den Protektor selbst interessiren und theilnehmend machen müßte, wäre es auch nur um Ansteckung zu vermeiden; — gern wird der Deutsche auch

*) Wir liefern dieses wichtige badische Staats-Grundgesetz, wo möglich noch in diesem, oder doch verläßig im nächsten Hefte.

künftig geben, wenn der Souverain ihn nur würdigt, zu sagen, wozu er geben solle; nur würdigt, zu zeigen, wozu er das Gegebene verwendet habe; wenn der Unterthan nur sieht, daß seine Ersparnisse, oder wie oft seyn muß, die Resultate beschränkter Bedürfnisse nicht zum Verprassen, sondern zur Erhaltung des Staats dienen; wenn das ganze Land vom Souverain selbst durch eigene Beispiele an die Zeiten der Noth erinnert wird.

Wann jemals solche Zeiten vorhanden waren, wann es jemals rechtliche Gründe gab, von Unterthanen ausserordentliche Beiträge zu verlangen; so sind es unsere Tage. Ein beispielloser Krieg, noch verheerender und fürchterlicher durch die Art, mit welcher er geführt wird, als durch die Dauer, hat alle Vorräthe verschlungen, hat Kraft und Mark aller deutschen Staaten verzehrt. Zehnfache Anstrengung war erforderlich, um sich nur zu erhalten. An das Vernarben der Wunden war noch nicht zu denken. Der Lüneviller Frieden schien Erholung zu gewähren, aber ein neuer Krieg erfoderte nicht nur für jene Staaten, welche daran Theil nahmen, einen ausserordentlichen Aufwand, sondern auch jene, die im Frieden blieben, litten auf die mannigfaltigste Art. Der Rheinische Bund hatte einen langen innerlichen und äusserlichen Frieden zum Zwecke. Er wird erreicht, aber er muß erkämpft werden. Und hiezu sind ausserordentliche Beiträge erforderlich *). Welche man fodert, wie man sie fodert, das wollen wir nun von jedem einzelnen Staate anführen.

Königreich Baiern.

Unterm 7ten November erschien folgende königliche Kriegssteuer-Verordnung:

---

*) Von der Steuerfreiheit und der Aufhebung ein andersmal.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben bei dem Anfange Unserer Regierung Unsere Kriegsmacht auf einen Fuß gestellt, welcher Unsern damaligen Staaten nicht angemessen war, sondern es erst im vierten Jahre durch den Reichs-Deputations-Rezeß wurde.

Aber auch die im Reichs-Deputations-Rezesse Uns zu Theil gewordenen Indemnitäts-Lande, waren mit so vielen alten Schulden, und mit so vielen Pensionslasten behaftet, daß der schwere Unterhalt Unserer Kriegsmacht noch erst um sehr Weniges erleichtert wurde, während dem politischen Verhältnisse auch noch eine Vermehrung derselben erheischt haben.

Doch haben Wir in diesem ganzen Zeitraume Unsere Unterthanen von neuen schweren Auflagen in einer Art verschont, welche jedermann, der sie mit andern Staaten vergleicht, auf das dankbarste erkennt.

Wir waren zwar diese Schonung Unserer getreuen Nation schuldig, da sie doch noch so viele Drangsalen des zweimal in die Mitte Unseres Reiches gezogenen Kriegsschauplatzes ausharren mußte, und mit einer Uns ewig unvergeßlichen Standhaftigkeit ausgeharret hat. Wir hätten aber diese Schonung unmöglich eintreten lassen können, wenn Wir nicht mehrere, in Selbstregie gestandene Staatsgüter, wiewohl immer mit strenger Rücksicht auf die Erschaffung einer neuen ewig bleibenden Staatsrente, verkauft, und noch nebenher den größten Theil Unserer Aktiv-Staatskapitalien aufgeopfert hätten.

Der Preßburger Friede hat die Standhaftigkeit Unserer Nation und die Aufopferungen Unseres Staatsschatzes mit einem glücklichen Erfolge gekrönt. — Allein, nachdem der für die Staatskassen so äusserst drückende Kriegsstand auch nach dem Preßburger Frieden in täglich vermehrtem Maaße noch acht ganze Monate lang fortdauerte, und nachdem

Unsere ganze Armee, ohne irgend einen Mangel an Mobilität, vor fünf Wochen wieder neuerdings augenblicklich in das Feld zog, reichen jetzt die bisher schon achtjährigen Anstrengungen Unseres Staatsschatzes nicht mehr hin; um in der jetzigen, Unserer und Unserer Nation würdigen und ehrenvollen Lage ohne eine ausserordentliche und schnelle Unterstützung auszuharren.

Nach reifer Erwähnung verschiedener Uns hierüber gemachten Vorschläge haben Wir allergnädigst beschlossen, wie folgt:

1. Es soll in Unserm ganzen Reiche überall und allgemein gleichheitlich, ohne irgend eine Ausnahme oder Befreiung eines Standes, oder einer Person, eine extraordinäre Kriegsauflage erhoben werden.

2. Sie soll die Eigenschaft einer direkten Auflage auf alles Grundvermögen haben.

3. Ihr Maaßstab soll ein Viertel Prozent von allem Grundvermögen, das heißt: Funfzehn Kreuzer von jedem Hundert Gulden des Vermögenswerthes seyn.

4. Ueber die Art der Erhebung werden Wir für jede einzelne Provinz einzelne Instruktionen erlassen.

5. Diese Kriegsauflage ist alsobald nach der Kundmachung der Provinzial-Instruktionen in Vollzug zu setzen, und die Fassionen und Geldbeiträge sind auf der Stelle beizubringen.

6. Die Rezepturen haben in der sechsten Woche nach Kundmachung der Provinzial-Instruktionen, die bis dahin eingeflossenen Gelder gegen den instruktionsmäßigen Ansatz zu kontrolliren, und die Säumigen anzumahnen. Wer nach Verfluß der achten Woche noch säumig befunden wird, gegen denselben ist ohne weiteres mit der Exekution zu verfahren.

7. Jedes General-Landeskommissariat hat den Ertrag dieser Kriegsauflage, so wie derselbe nach und nach zur Provinzial-Hauptkasse einläuft, allzeit ungesäumt und ohne alle Vermischung mit der ordinairen Zentral-Kasse-Dotation an Unsere Zentral-Staatskasse baar einzusenden, und am Ende die Uebersicht des ganzen Ertrages durch alle individuelle Rubriken Unserem Finanz-Ministerio vorzulegen.

Gegegeben in Unserer königlichen Haupt- und Residenzstadt München den 7. November 1806.

M a x. J o s e p h.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.

G. Geiger.

Diese Verordnung ist für das ganze Königreich; und da dasselbe im Ganzen keine ständische Verfassung hat, so konnte in derselben auch der Landschaft nicht gedacht werden. Dieses geschieht aber in der am nämlichen Tage emanirten Instruktion für die Provinz Ober- und Niederbaiern. Hier heißt es im Eingange: »Ueber die Art der angeordneten allgemeinen Kriegsauflagen erlassen Wir für die Provinz Baiern nach gepflogenem Benehmen mit den »Verordneten Unserer lieben und getreuen Landschaft, wie folgt: für Altbaiern wird beim Bauerstande eine ganze Landsteuer, als die das ¼ Prozent vom Grund-Vermögen des Staats approximirende Kriegsauflage bestimmt. Bei dem General-Landes-Kommissariat wird eine eigene Rechnungs-Kommittee mit Zuziehung eines Individuums von der landschaftlichen Rechnungs-Revision niedergesetzt, um die einlaufenden Geldbeiträge mit den landschaftlichen Steuer-Registern zu kontrolliren.

In der Grafschaft Haag und den Parzellen von Ismaning wird ⅔ eines Simplums; in Hohenwaldeck, Hohen-

schwangen, Weidenfels, Burgrain und Ortenburg eine halbe Landsteuer, in Alt- und Neu-Frauenhofen eine ganze Landsteuer, die dem gefoderten ¼ Prozent am nächsten kommen, verlangt; wegen Passau soll das General-Landes-Kommissariat die näheren Bestimmungen so veranlassen, daß ¼ Prozent vom Werthe des Realvermögens herausfalle. Der in Altbaiern, und den dazu geschlagenen neuen vorhin benannten Parzellen mit Rittergütern begüterte inn- oder ausländische Adel, auch inn- oder ausländische geistliche Stand fassionirt den Werth seiner Rittergüter mit allen Pertinenzen und einschichtigen Unterthanen, Stiften, Gülten, Laudemien, Zehnten, Hofbau, Schäfereien, Bräuhaus, Waldungen, Fischereien, Jagd, Scharwerken, Jurisdiktion u. s. w. auf adeliches oder priesterliches Trauen und Glauben. Ist der Werth eines Ritterguts nicht durch neuern Kauf schon konstatirt, so wird der einem jeden Eigenthümer selbst bekannte Ertragsgulden zu 25 im Kapital angeschlagen. Ein Abzug der auf dem Gute liegenden Schulden findet, wie bei allen direkten Steuern, also auch hier nicht Statt. Die Besitzer dieser Güter reichen ihre Fassionen unmittelbar dem General-Landes-Kommissariate, und ihre Beiträge zur Provinzial-Landes-Kasse ein. Die Rechnungs-Kommittee hat zu sorgen, daß von allen in der Rittersteuer liegenden Gütern die Fassionen richtig eingehen. Grund- und Zehntherren, deren Güter zwar in keiner Rittersteuer, aber auch nicht in der gemeinen Landsteuer, sondern in der Herrengültsteuer liegen, fassioniren sich, wenn sie vom Adel oder geistlichen Stande, oder wenigstens siegelmäßig sind, eben so wie die Besitzer der Rittergüter; aber sie übergeben ihre Fassionen, und liefern ihre Beiträge an das einschlagende Rentamt. Bei Grund- und Zehntherrn, die in der Herren Gültsteuer liegen, und nicht siegelmäßig sind, verfassen die einschlagenden Rentämter die Fassionen, durch legale Auszüge aus den Briefsprotokollen, durch Vorlage der

jüngsten Kaufbriefe, oder bei Abgang beider Hülfsmittel, durch legale Schätzung. Daß die Fassionen richtig einlaufen, dafür hat das Rechnungs-Kommittee zu sorgen. Findet sich, daß einige solche Grundherrn (die in der Decimation liegende Geistlichkeit ausgenommen) bisher noch keine Herrn-Güiltsteuer entrichteten, so macht das Kommittee sogleich die Anzeige zur Landschaft, damit die Belegung eintrete.

Jene inn- oder ausländische Geistlichkeit, Körperschaften, Kirchen oder Stiftungen, welche der Staatsauflage, so man Decimation nennt, unterworfen sind, haben nach dem approximativen Anschlage des $1/4$ Prozents zu dem Werthe ihres Vermögens fünf Achttheile des Katastralbetrages der Decimation, oder von jedem Decimationsgulden $37 \, 1/2$ Kreuzer an das Rentamt zu bezahlen. Besitzen dergleichen Individuen u. s. w. auch noch Güter, die der Rittersteuer, oder einer besondern Herdgüiltsteuer unterliegen; so müssen diese noch besonders nach oben aufgestellten Grundsätzen mit $1/4$ Prozent versteuert werden.

Alle Besitzer der verkauften Staatsrealitäten, sie mögen Namen haben und liegen, wo sie wollen, haben, wenn sie noch nicht in der gemeinen Landsteuer liegen, von dem beim ersten Verkaufe bedungenen ganzen Kaufschillinge ebenfalls $1/4$ Prozent an das einschlägliche Rentamt zu bezahlen.

Wegen der großen Ungleichheit, welche bisher in der Repartition der Stadt- und Marktsteuern liegt, ist die Absicht, und wird befohlen, daß alle Realitäten in den Städten und Märkten, sie mögen Bürgern oder andern Einwohnern gehören, auf die nämliche Art im Detail geschätzt und katastrirt werden sollen, wie es in München bereits geschehen ist. Das Landeskommissariat soll auch hierüber früh die Instruktionen ausfertigen. Weil aber ein solches Geschäft erst in ein paar Jahren zur Vollständigkeit gelangen kann, so soll für diesmal in allen Städten und Märkten $1 \, 1/2$

Stadt- oder Marktsteuer erhoben werden. Es findet aber hiebei keine etwa in ordinario sonst übliche Personalbefreiung Statt, und es darf auch nicht das sonst in ordinario übliche Stadt- oder Marktsteuer-Aversum, sondern es muß der ganze wirkliche Kastastral-Ertrag mit 1 ½ Stadt- und Marktsteuern an die Rentämter eingeliefert werden. Den reinen Ertrag hat das Rechnungskommittee zu kontrolliren.

Von gleichem Inhalte ist die Instruktion für die Provinz der obern Pfalz. Hier geben die eigentliche Oberpfalz sammt Leuchtenberg eine ganze Landsteuer; die Distrikte Sulzbach, Floß, Parkenstein und Vohenstrauß eine halbe Landsteuer; Pleystein ⅔, Sulzburg und Pyrbaum ⅓, Breiteneck ⅒, und Cham eine ganze Landsteuer, welche Ansätze dem Betrag von ¼ Prozent vom Grundvermögen am nächsten kommen. In der Grafschaft Sternstein soll das General-Landes-Kommissariat die Steuerbeiträge so reguliren, daß ¼ Prozent vom liegenden Vermögen herausfalle.

Die Instruktionen für die übrigen Provinzen sind noch nicht im Regierungsblatte bekannt gemacht worden. Wir werden hievon aber in der Folge Auszüge geben, wenn sie etwas besonders enthalten sollten.

Großherzogthum Hessen.

In den alten hessendarmstädtischen Landen fand eine landständische Verfassung Statt, deren Aufhebung wir im ersten Bande S. 308. bemerkt haben. Hier wurden in Friedenszeiten alle ausserordentliche Steuern, sie mogten Namen haben, wie sie wollen, so wie die Bedürfnisse eintraten, z. B. Abtilgung von Schulden, Land-Sicherheitsmaaßregeln, Appanagen, Prinzessinnen-Steuern, Erbprinzen-Deputate, Schloßbau u. s. w. — von den Landständen unter

dem Namen Verwilligungsgelder bewilligt, und nach dem angenommenen Steuerfuße repartirt. Es waren eigene sogenannte Obereinnehmer bestellt, welche die Gelder empfiengen, die Ausgaben, zu denen sie gewidmet waren, bestritten, Rechnung über Einnahme und Ausgabe stellten, und die etwaigen Ueberschüsse an die General- oder nach der neuen Organisation in die Provinzialkassen ablieferten.

In Kriegszeiten wurden eigene Kriegskommissionen in den verschiedenen Provinzen niedergesetzt, welche das Recht hatten, nach den lokalen Bedürfnissen Steuern zu verordnen, Gelder aufzunehmen, und darüber nach Erforderniß zu disponiren. Diese Gelder wurden in der Folge durch einen engern Landtags-Ausschuß auf das ganze Land nach dem Steuerfuße repartirt, von dem Obereinnehmer eingezogen, und den einzelnen Gegenden, die etwa zu viel geleistet hatten, der Ersatz gemacht, auch die provisorisch kontrahirten Schulden wurden nun abbezahlt.

In den neu hinzugekommenen Landen hatten einige ebenfalls eine ständische Verfassung, andere aber nicht.

Wie nun im Ganzen die Verfassung ist, erscheint aus der hier nachfolgenden Verordnung:

Wir Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen ꝛc. ꝛc.

Entbieten Unsern lieben und getreuen gesammten Unterthanen Unsern Gruß und Gnade zuvor.

Bekannt sind die mannigfaltigen Ereignisse, welche Uns und Unsere angestammte Lande seit anderthalb Jahrzehnten betroffen haben. Der große Aufwand in so vielen Kriegsjahren, die Entbehrung eines bedeutenden Theils der Staatsrevenüen während derselben, führte die Nothwendigkeit herbei, die Ausgaben des Staats großen Theils durch Anlehen zu decken, und dadurch den Betrag der beim Antritte Unserer Regierung vorgefundenen Schulden zu vermehren.

Diese Schuldenlast wurde noch mit jenen beträchtlichen Schulden vergrößert, welche auf den im Jahr 1802 Uns zugefallenen Entschädigungslanden hafteten. Das Mißverhältniß, welches hierdurch in den Staatseinnahmen und Ausgaben entstehen mußte, konnte durch die Revenüen gedachter Entschädigungslande nicht gehoben werden, indem die starken Pensionszahlungen, womit solche belastet sind, nebst den gewöhnlichen Administrationsausgaben, die Einkünfte großen Theils und zum Theil ganz verschlingen.

Nichts destoweniger haben Wir stets den Staatskredit durch pünktliche Zahlung der Zinsen von den Staatsschulden aufrecht erhalten, und Wir werden nach den neuesten in Deutschland vorgegangenen Staatsveränderungen alle mit der Wohlfahrt Unseres Hauses und Unserer Unterthanen vereinbarliche Mittel ergreifen, welche geeignet sind, ein regelmäsiges festes Finanzsystem zu gründen, und dadurch den Staatskredit noch mehr zu erhöhen.

In gegenwärtigem Augenblicke legt Uns indessen das durch die oben angeführten Ereignisse und durch den neuerdings ausgebrochenen Kontinentalkrieg herbeigeführte Bedürfniß des Augenblicks die schmerzliche Nothwendigkeit auf, von Unsern Landen ein ausserordentliches Opfer zu fordern. Wir haben zu der bewährten Anhänglichkeit Unserer getreuen Unterthanen an Uns und Unser Großherzogliches Haus das Zutrauen, daß sie, überzeugt von dem Drange der Umstände, und von Unsern landesväterlichen Gesinnungen, einen Beitrag willig entrichten werden, womit Wir sie verschonen zu können sehnlichst gewünscht hätten, und welchen Wir durch möglichst gleiche Vertheilung zu erleichtern Uns bestreben werden. Diesemnach finden Wir Uns bewogen, Folgendes gnädigst zu verordnen:

§. 1.

Es soll eine allgemeine einmalige Vermögenssteuer von einem halben Prozent des Kapitalvermögens in Unsern Lan-

den erhoben werden, und die erste Hälfte dieser Steuer vom 15ten bis zum letzten Januar 1807, die andere Hälfte aber vom 1ten bis 31ten März gedachten Jahres entrichtet werden, wobei Wir zugleich die feierliche Versicherung anfügen, daß diese ausserordentliche Auflage nur für den jetzigen ausserordentlichen Fall statt finden soll.

§. 2.

Sämmtliches bewegliche sowohl als unbewegliche Vermögen, ohne allen Unterschied, in so fern davon nicht gleich unten (§. 3. u. 4.) einige Ausnahmen gemacht werden, ist dieser Besteuerung unterworfen. Da jedoch die Landesunterthanen nur das reine Vermögen zu versteuern haben, so sind sie befugt, ihre gesammte Passiven in Abzug zu bringen.

§. 3.

Befreit von dieser Besteuerung bleiben blos folgende Vermögenstheile:

Die Kirchen- Schul- Pfarr- und überhaupt alle öffentliche Gebäude.

Das Vermögen der Armenhäuser, Waisenhäuser und Spitäler.

Das Vermögen der Landesuniversität Giesen.

Das Vermögen der Invalidenanstalt.

Das Vermögen der Wittwen- und Waisen-Versorgungs-Societäten.

Und endlich

Die Kleidungsstücke und sonstige Mobilien der Dienstboten.

Alle übrigen hier nicht namentlich ausgenommenen und §. 4. noch ausgenommen werdenden Vermögenstheile sind dieser Besteuerung unterworfen.

§. 4.

Alles unbewegliche Vermögen in dem Umfange Unserer Lande ist obengedachtermaßen (§. 2.) dieser Besteuerung unterworfen. Eben so auch das bewegliche, und soll bei diesem

letztern jeder Landesunterthan die sämmtlichen verzinnslichen Kapitalien, wie auch sämmtliche unverzinnsliche Schuldforderungen, sowohl die in Unsern Landen ausstehenden, als die in auswärtigen Landen angelegten, jedoch nur im Ganzen, zur Besteuerung angeben, und sind von den letztern nur diejenigen ausgenommen, von welchen erwiesen werden kann, daß solche in dem auswärtigen Lande, wo sie stehen, bereits einer Besteuerung unterliegen.

Verzinnsliche Kapitalien und Schuldforderungen von auswärtigen Unterthanen in Unsern Landen sind von der Besteuerung frei. Werden aber in einem auswärtigen Staate verzinnsliche Kapitalien und Schuldforderungen Unserer Unterthanen zu einer Besteuerung gezogen, so sind auch die Unterthanen dieses Staats mit ihren in Unsern Landen stehenden Kapitalien und Schuldforderungen der gegenwärtigen Besteuerung unterworfen.

§. 5.

In Bezug auf vorstehenden §. wird hier noch hinzugefügt, daß als Unterthan derjenige angesehen wird, welcher innerhalb Unserer Lande domicilirt ist, oder, seines dermaligen temporairen Aufenthalts ausser Landes ohngeachtet, als ein solcher angesehen wird.

§. 6.

Zur Grundlage dieser Besteuerung werden die Angaben der Besitzer genommen. Diese Angaben sind nach dem unter A. anliegenden Formular *) zu verfertigen; wobei jedoch zur Erleichterung der Berechnung des Prozents bei den einzelnen Rubriken und deren Geldwerth in Unserem Herzogthum Westphalen blos Reichsthaler und in Unsern übrigen Provinzen blos Gulden, und keine Stüber und Kreuzer an-

*) Dieses Formular enthält 24 Vermögensrubriken, von welchen die 24ste lautet: an übrigen Mobilien, als Ackergeräthschaften, Handwerksgeschirr, Hausrath, Kleidungsstücke, Bibliotheken, baares Geld.

zusetzen sind; so wie auch in Summirung der ganzen Angabe das, was über fünf Thaler oder Gulden ist, für zehn, und das, was fünf Thaler oder Gulden und darunter ist, für Null gerechnet werden soll.

Die besondere Aufzählung und genauere Beschreibung der einzelnen Gegenstände mit den denselben anklebenden besonderen Gerechtsamen, den darauf ruhenden besonderen Lasten, wie auch mit der Angabe, ob sie vollkommenes Eigenthum oder Erbpacht, oder mit welchem andern gutsherrlichen Nexus sie bestrickt sind, geschieht von dem Besitzer in so viel einzelnen nach der Beilage B.*) einzurichtenden Verzeichnissen, welche numerirt und dem Hauptverzeichnisse als Anlage beigebogen werden; wobei jedoch noch das bemerkt wird, daß von den Rubriken 18 bis 24 inclusive, nemlich von den Aktivforderungen und verzinnslichen Kapitalien, von den vorräthigen Fabrikaten, Waarenlagern und Apotheken, Weinvorrath, Prätiosen und den übrigen Mobilien, keine detaillirte Verzeichnisse erforderlich sind, indem es hinreichend ist, wenn der Werth dieser Gegenstände von den Besitzern in folle treu und gewissenhaft angegeben wird.

§. 7.

Ein jeder Landesunterthan giebt alle Rubriken seines Vermögens in seinem Wohnort, der Auswärtige, welcher im Land possessionirt ist, da, wo die Güter, Vorräthe, Gefälle rc. gelegen sind, an.

§. 8.

Da das Aerarialvermögen der Städte, Flecken, Freiheiten und anderer Gemeinden, eben so wie das Vermögen der Privaten dieser Besteuerung unterworfen ist, so sind die Angaben davon von den Ortsvorstehern zu leisten.

Das Vermögen der Pupillen und Minorennen, wenn gleich sie sich selbst in der Abnutzung ihres Vermögens befinden,

---

*) Dieses Formular ist als unbedeutend weggelassen worden.

muß von ihren Vormündern — so wie alles unter einer fremden Verwaltung stehende Vermögen von den Verwaltern und Beständern angegeben werden. Die Größe und den Werth der Erbbestands — mit anderm gutsherrlichen Nexus bestrickten — der Lehen — der in Nutznießung begebenen, und der Fideicommiß-Güter, geben die Erbbeständer, Kolonen, Lehnsträger, Nutznieser und Fideicommiß-Besitzer an. Jedoch müssen die Erbbestandsguts- und Lehnsherrn die jährlich davon zu beziehenden Erbpächte und Zinnsen, so wie die gutsherrlichen und Lehnsgefälle ebenfalls angeben.

§. 9.

Zu den Behörden, bei welchen diese Vermögens-Angaben eingereicht werden müssen, bestimmen Wir der Regel nach Unsere Justiz- und Reservatbeamten, dergestalt jedoch, daß es den zur Respicirung dieses Geschäfts in jeder Provinz aus den Landesdikasterien von Uns gnädigst niedergesetzten Steuerkommissionen unbenommen bleibt, zur Annahme der Angaben auch andere Personen ausser den Justizbeamten, in soweit diese mit andern Geschäften zu sehr überladen oder sonst behindert sind, zu ernennen.

§. 10.

Nach vorstehenden §. §. geben die Besitzer die Größe und den Werth ihres sämmtlichen Vermögens zwar selbst an; es soll jedoch die Größe und der Werth derjenigen Steuerobjekte, welche in dem Hauptverzeichnisse sub Lit. A. unter den Rubriken von No. 1. bis einschließlich 17. aufgezählt sind, durch die gleich unten §. 11. näher bestimmt werdende Rektifikationsbehörde in jedem Fall, wo sie den mindesten Verdacht unrichtiger und unvollständiger Angaben schöpft, sogleich durch vorzunehmende summarische Inventarisation untersucht — der Werth der, in diesem Hauptverzeichnisse unter den Rubriken von No. 18 bis 24 einschließlich, angegebenen Vermögenstheile aber alsdann näher

untersucht und berichtiget werden, wenn solcher von den Eigenthümern auffallend zu gering angeschlagen ist.

§. 11.

In jedem Ort sammelt der Ortsvorstand die Angaben, welche ihm von schriftsäßigen Personen, so wie von Fabrikanten und Personen aus dem Handelsstand auch verschlossen behändigt werden können, und liefert solche dem Justizbeamten, oder dem hierzu eigends bestellten Kommissär zu. Diesem wird nun hiermit zur strengen Pflicht gemacht, die Vermögensangaben sogleich aufs genaueste zu durchgehen, und wo etwa Irrthümer und Versehen vorliegen, so viel es in Kürze geschehen kann, alsbald zu rektificiren; im Fall er aber den mindesten Verdacht, wegen unrichtiger oder unvollständiger Angaben findet, mit Zuziehung zweier aus den Ortsvorständeu zu wählender Personen, und in Beziehung auf Waldungen mit Zuziehung der einschlägigen herrschaftlichen Forstbedienten, sogleich zur Rektifikation zu schreiten; wobei jedoch der Steuerkommission in jeder Provinz unbenommen bleibt, nach Gutbefinden oder auf Vorschlag der Beamten annoch einzelne dazu geeignete Männer der Rektifikationsbehörde beizugeben.

§. 12.

Die Normen zu der eigenen Angabe, wie auch zu der von den Rektifikationsbehörden vorzunehmenden Berichtigung der Werthe der verschiedenen Steuerobjekte, sind folgende:

a) bei Gebäuden mit den Hofraithen und den unmittelbar daran gelegenen Gärten, ferner bei Mühlen, Gärten, Weinbergen, Aeckern, Wiesen, Weiden, Vieh, Waldungen und Fischereien, desgleichen bei vorräthigen Früchten und sonstigen Naturalien, vorräthigen Fabrikaten, Waarenlager und Apotheken, Weinvorräthen, Prätiosen und übrigen Mobilien, — der wahre laufende Werth; das baare Geld wird, wie

sich von selbst versteht, nach seinem vollen Werth angegeben und in Ansatz gebracht.

§. 13.

b) Bei der Angabe des Kapitalwerths der Zehnten, ist auf die mittlere Güte der zehntbaren Distrikte Rücksicht zu nehmen, und eine hiernach zu bestimmende Quote von dem Geldwerth der Grundstücke selbst, als Kapitalwerth der Zehntgerechtsamen anzugeben.

§. 14.

c) Das Fünf und zwanzigfache von der Beed, den Grund- und Erbzinsen, und den sonstigen ständigen Geldgefällen ist der dafür in Ansatz zu bringende Kapitalwerth.

Der jährliche Ertrag von Grund- und Erbpächten und sonstigen ständischen Naturalgefällen, wird nach einem seit mehreren Jahren bestandenen billigen Mittelpreise zu Geld angeschlagen, und mit fünf und zwanzig multiplicirt, um dafür den in Anschlag zu bringenden Kapitalwerth zu erhalten.

Um die erforderliche Gleichheit in den Anschlägen zu bewirken, werden die hier bemerkten Mittelpreise von den Steuerkommissionen in den Provinzen, welche nach §. 30. die bei der Regulirung dieser Steuer vorkommenden Geschäfte unmittelbar zu leiten haben, entweder für eine ganze Provinz, oder doch für große und schickliche Landestheile nach Billigkeit bestimmt werden.

§. 15.

d) Bei Weide- und Triftgerechtigkeiten, Beholzigungs- und Mastgerechtsamen, und bei sonstigen nutzbaren Rechten, wird der daraus entspringende jährliche Vortheil billig angeschlagen und zu Geld berechnet; da alsdann der fünf und zwanzigfache Betrag des so in Geld berechneten jährlichen Vortheils den für die Gerechtsame in Ansatz zu bringenden Kapitalwerth giebt.

§. 16.

e) Der Kapitalwerth von Salzwerken ist nach dem zwanzigfachen Betrag dessen, was sie den Besitzern in den drei letzten Jahren im Durchschnitt eingetragen haben, auszumitteln. Jeder Erbsälzer oder Salineneigenthümer hat demnach den Betrag dieser Einkünfte der drei letzten Jahre mit anzugeben.

§. 17.

f) Der Werth der Berg- und Hammerwerke soll dermasen bestimmt werden, daß dafür das Fünfzehnfache des daraus in den Jahren 1803, 1804 und 1805 im Durchschnitt gezogenen reinen Ertrags genommen wird.

§. 18.

g) Alle Aktivforderungen und verzinnsliche Kapitalien kommen ganz in Ansatz; sind bei den letzteren jedoch Staatsobligationen, so werden diese nur nach dem koursirenden Werth angeschlagen.

§. 19.

Wo nutzbare Rechte mit einem Gut, Haus und anderm liegenden Eigenthum verbunden sind, solche werden mit demselben in Anschlag gebracht. Sind aber dergleichen Rechte einzeln und abgesondert in dem Besitz eines Steuerpflichtigen, so müssen solche unter der Rubrik: sonstige nutzbare Rechte, besonders in Anschlag gebracht, und in dem Hauptverzeichniß sub Lit. A. gehörig beschrieben werden.

§. 20.

Obgleich beim Angeben des wahren Werths unbeweglicher Steuerobjekte, welchen besondere Lasten ankleben, der Werth dieser Lasten damit selbst schon in Abzug gebracht worden, so sollen dergleichen Lasten, als Beed- Grund- und Erbpachte &c. &c. demohngeachtet einzeln und bestimmt in den Anlagen zu den Hauptverzeichnissen um deswillen benennet werden, damit ermessen werden kann, ob der Ei-

genthümer und Besitzer sie bei seinem Vermögen gehörig angegeben hat.

§. 21.

In Zeitbestand begebene Güter und Besitzungen werden von den Eigenthümern ihrem Werthe nach versteuert.

Sind die Güter und Besitzungen in Erbbestand begeben, oder sonst mit einem gutsherrlichen Nexus bestrickt, oder sind es Lehngüter, so werden sie dem Innhaber als völliges Eigenthum angerechnet, wovon jedoch die jährlich zu entrichtenden Erbpächte und Zinsen, und auch die gutsherrlichen und Lehnsgefälle nach den obigen Normen in Abzug kommen.

Diese Erbpächte und Zinsen und eben so die gutsherrlichen und Lehnsgefälle, welche den Innhabern in Abzug gebracht werden, kommen dem Erbbestands = Guts = und Lehnsherrn in Ansatz.

§. 22.

Die Vermögensangaben müssen auf die vorbeschriebene Art spätestens bis den 15ten Dezember a. c. an die Behörde übergeben werden. Wer diesem nicht genau nachkommt, dessen Vermögen wird auf seine Kosten förmlich inventarisirt.

§. 23.

Wer seine in dem Formular sub Lit. A. nach den Rubriken von No. 1. bis einschließlich 18. aufgezählten Vermögenstheile zwar alle, aber um den dritten Theil zu gering, angiebt, dem werden diese Vermögenstheile um ⅓tel über ihren wahren Werth angesetzt.

Wer diese Vermögenstheile um die Hälfte zu gering angiebt, dem werden sie um die Hälfte über ihren wahren Werth angesetzt.

Wer sie um ¾tel zu gering angiebt, dem werden sie um den vierfachen Werth angesetzt.

Wer einen dieser Vermögenstheile ganz verschweigt, dem wird er um den zehnfachen wahren Werth angesetzt.

Wer den Werth seiner in dem Formular sub Lit. A. nach den Rubriken von No. 19. bis einschließlich 24. aufgezählten Vermögenstheile um die Hälfte zu gering angiebt, dem werden sie zu dem doppelten Werth angesetzt.

Wer diese letzten Vermögenstheile um ¾tel zu gering angiebt, dem werden sie mit dem vierfachen wahren Werth angesetzt.

Wer einen dieser Vermögenstheile ganz verschweigt, dem wird er um den zehnfachen wahren Werth angesetzt.

Wer die nach §. 2. in Abzug zu bringenden Schulden zu hoch angiebt, dem werden sie bei der Berechnung dieser Steuer um das zehnfache derjenigen Summe, um welche sie zu hoch angegeben sind, von ihrer wahren Größe herabgesetzt.

In vorkommenden Fällen haben die Rektifikationsbehörden diese Erhöhungen und Erniedrigungen der wahren Werthe sogleich vorzunehmen und darnach die Steuern zu berechnen.

Die Kosten, welche bei den durch solche falsche Angaben nothwendig werdenden Untersuchungen veranlaßt werden, hat der Pflichtige noch besonders zu bezahlen.

§. 24.

Den Beamten und Ortsvorständen legen Wir die besondere Pflicht auf, ihre Amtsuntergebenen ausdrücklich zu warnen, daß sie sich durch verspätete oder unrichtige Angaben keine Strafen und Schaden zuziehen möchten, und ihnen überhaupt in Beziehung auf die vorgeschriebenen Vermögensangaben mit Rath und That an Hand zu gehen.

§. 25.

Diese Strafen treffen auch die im Auslande befindlichen Eigenthümer von solchen in Unseren Landen gelegenen Vermögenstheilen, wovon sie nach obiger Vorschrift diese Vermögenssteuer zu entrichten schuldig sind. Damit aber Niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, machen

Wir es den Erhebern und sonstigen Geschäftsführern auswärtiger Vermögenbesitzer zur Pflicht, letztere von dem Inhalte dieser Verordnung unverzüglich zu benachrichtigen. Im Unterlassungsfall haften sie denselben für allen hieraus entspringenden Schaden.

§. 26.

Die im §. 11. bestimmten Behörden zur Berichtigung der Vermögensangaben verfertigen aus den in jedem Ort eingereichten Hauptverzeichnissen (Lit. A.) die zu diesem Ende mit römischen Ziffern numerirt werden, die Gemeinderegister in duplo nach dem sub Lit. C. *) beiliegenden Muster. Da, wo aber zur Verfertigung ähnlicher Register ein eigenes Personale angeordnet ist, lassen jene Behörden solche Gemeindetabellen von diesem Personale, und zwar ebenfalls in duplo, verfertigen.

§. 27.

Nachdem die oben gedachten Rektifikationsbehörden aus diesen Gemeinderegistern auch zuvor die Amtstabellen, nach dem sub Lit. D. *) beiliegenden Formular gefertiget haben, schicken sie sämmtliche Amtstabellen und Gemeinderegister mit ihren Belegen und deren Anlagen, wie auch das Duplikat der Gemeinderegister zur endlichen Berichtigung und Genehmigung an die Steuerkommission ein. Diese Einsendung muß ohnfehlbar vor Ende des laufenden Jahrs geschehen.

§. 28.

Nach Erfolgung der im vorherigen §. vorgeschriebenen Genehmigung der gefertigten Register und Tabellen wird nach den in die Aemter zurück zu sendenden Duplikaten der Gemeinderegister die Erhebung unmittelbar von den zur Rektifikation angeordneten Beamten oder sonstigen Personen besorgt, und Wir erlauben gnädigst, daß sie für die Bemü-

---

*) Wir haben diese beiden Formularen, die nur zur bequemern Uebersicht des Steuerquantums dienen, hier weggelassen.

hung, Erhebung und Berechnung zwei von jedem Hundert zurück und für sich behalten mögen.

Die Einlieferung der Gelder geschieht an die Provinzial-Kammerkasse, wo über diese Vermögenssteuer eine von allen übrigen Rechnungen abgesonderte Rechnung gestellt werden soll.

§. 29.

Hat jemand die Zahlung der ihm zukommenden Vermögenssteuer in den festgesetzten Terminen, und zwar das erste Ziel bis zum letzten Januar 1807, und das zweite Ziel bis zum 31ten März gedachten Jahres nicht geleistet; so soll, nach Verlauf derselben, unaufhaltbar mit exekutivischen Mitteln vorgefahren werden. Die Kosten des Exekutionsverfahrens muß der Debent tragen, weil er sie durch sein Verschulden veranlaßt hat.

§. 30.

Unsere Steuerkommissionen in den Provinzen haben die bei dieser einmaligen Vermögenssteuer vorkommenden Geschäfte unmittelbar zu leiten. Sie haben den Beamten und Ortsvorgesetzten auf ihre Anfragen die geeigneten Weisungen nach den in gegenwärtiger Verordnung festgesetzten Grundsätzen zu ertheilen. Sind authentische Interpretationen oder noch nähere gesetzliche Bestimmungen nöthig; so ist von diesen Kommissionen desfalls an Unser geheimes Ministerium zu berichten, und Unsere höchste Entschließung einzuholen.

§. 31.

Schließlich machen Wir es sämmtlichen Rektifikationsbehörden und den Steuerkollegien in den Provinzen zur besondern Pflicht, über die Vermögensangaben des Einzelnen die strengste Verschwiegenheit zu beobachten.

Und damit diese Unsere gnädigste Verordnung zu Jedermanns Wissenschaft gelange; so soll sie gewöhnlichermasen verkündet und den Landzeitungen beigedruckt werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und hierauf gedruckten Staatssiegels.

So geschehen Darmstadt den 8ten November 1806.

(L. S.) Ludewig.

Freiherr v. Lehmann,
Staatsminister.

Diese allgemeine Verordnung wurde nun von den angeordneten Provinzial-Steuerkommissionen mit Bemerkung der Preise der Naturalien überall bekannt gemacht. In den blos der Souverainität unterworfenen Landen ist bis jetzt diese Verordnung noch nicht bekannt gemacht, und noch keine Vermögenssteuer angesetzt worden. Das nämliche scheint auch in den Provinzen der baierischen Monarchie der Fall zu seyn; wenigstens sind nur einige Hoheitslande bekannt, wo noch keine ausserordentliche Kriegssteuern ausgeschrieben wurden. Uebrigens bemerken wir noch, daß schon vorher durch ein besonderes Edikt vom Großherzoge alle Steuerfreiheiten, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, gänzlich aufgehoben worden sind; und daß man mit einem neuen Steuerwesen beschäftigt ist.

Von fürstlich Primatischem Extra-Kriegssteuer-Ausschreiben, so wie von andern im folgenden Hefte.

19.

Versuch einer Darstellung der rechtlichen Verhältnisse und künftigen Staatsverfassung der Herren Fürsten zu Wied-Runkel und Wied-Neuwied Durchlauchten und Höchstderen Lande, rücksichtlich der Hohen souverainen Höfe Nassau-Usingen und Nassau-Weilburg nach der Rheinischen Bundesakte vom 12ten July 1806.

Verfaßt
von Franz Gärtner, fürstlich Wied-Neuwied'schen Geheimen Rath, Direktor der Landeskollegien in Neuwied und beider Rechte Doktor *).

Eine rechtliche Erwägung der künftigen Staatsverhältnisse zwischen den hohen souverainen Höfen Nassau-Usingen und Weilburg, und den Herren Fürsten zu Wied-Runkel und Wied-Neuwied Durchlauchten, erheischt vorerst eine nähere Angabe und Prüfung der Quellen, aus welchen die Bestimmungsnormen geschöpft und die Resultate gezogen werden müssen.

Angabe und Untersuchung der Quellen. Unter diesen behauptet billig die Rheinische Bundesakte vom 12ten July d. J. den ersten Platz.

I.) Bundesakte. I.) Insbesondere verdienen der Eingang dieser Staatsakte; sodann die §. 2. 6. 9. 17. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 32. hier eine nähere Erwägung.

---

*) Diese Darstellung wurde vom Herrn geheimen Rathe Gärtner dem herzoglich und fürstlich Nassauischen Ministerium am 1ten November 1806 überreicht. W.

II.) Bisherige Verhandlungen.

II.) An diese reihen sich unmittelbar, die unter dem 6ten August d. J. mit beiden Herren Ministern Excellenzen, von Unterzeichnetem gepflogene Verhandlungen und nachherige Korrespondenz.

III.) Hauptdeputationsschluß.

III.) Der Hauptdeputationsschluß vom Jahr 1803. verdient ebenwohl Rücksicht, nicht allein da, wo er in der Bundesakte besonders bestätigt worden ist; sondern überhaupt auch nach den Regeln der Analogie und Auslegungskunst: in sofern sich daraus auf Absichten und Verhältnisse Schlüsse eruiren lassen.

IV.) Allgemeines Staatsrecht.
V.) Territorialstaatsrecht.

IV.) Das allgemeine Staatsrecht und V.) das besondere Territorialstaatsrecht von Wied-Runkel und Wied-Neuwied, treten da ein, wo entweder die Rheinische Bundesakte keine genaue, deutliche Bestimmungen enthält, oder diese Bestimmungen, der besondern Verfassung gemäß, besonderer Modifikationen bedürfen.

VI.) Analogie.

VI.) Die Verhältnisse anderer Fürsten und Herrschaften ohne Hoheit, zu den souverainen Regenten, in deren Staaten ihre Besitzungen liegen, dienen auch sehr zur Erläuterung; sie begründen analogische Rechtsschlüsse und Folgerungen. Ich werde hierbei besonders die auf Verträgen und rechtlichen Entscheidungen beruhenden Verhältnisse des Herrn Landgrafen zu Hessen-Rotenburg Durchlaucht, zu dem Herrn Kurfürsten zu Hessen, Kurfürstlichen Durchlaucht zum Grunde legen.

VII.) Vormalige ähnliche Subjektionsverhältnisse.

VII.) Die vorhinigen Subjektionsverhältnisse, in welchen der jetzt Großherzogliche Hof Hessen-Darmstadt, rücksichtlich der Grafschaft Hanau-Lichtenberg; sodann die Herrn Kurfürsten zu Trier, und die Bischöffe zu Speyer, rücksichtlich einiger Besitzungen, ehemals zur Krone Frankreich standen, gleichfalls als erläuternde Beispiele zu erwägen.

Es sey mir erlaubt, jeden dieser Gegenstände vorerst im Allgemeinen zu erörtern.

Beleuchtung der Bundesakte vom 12. July d. J.

ad I.) Rheinische Bundesakte.

Schon damals, als durch den Frieden von Lüneville und durch den darauf gefolgten Hauptdeputatiosschluß, die ehrwürdige deutsche Reichsverfassung (bei welcher sich wenigstens der Einzelne glücklich fand, wenn gleich dieselbe für das Ganze mangelhaft war) bis zu Erschütterung ihrer Grundvesten untergraben wurde, blickte der deutsche Patriot mit trauriger Ahndung in die Zukunft; — obgleich damals die Rechte erblicher Fürsten noch geachtet, und für die vormals geistlichen Mitstände mit billiger Rücksicht gesorgt wurde. Der unglückliche Krieg Rußlands und Oesterreichs gegen Frankreich, welcher durch die in so vieler Hinsicht merkwürdige Schlacht von Austerliz, und durch den darauf gefolgten Preßburger Frieden geendigt wurde, verwandelte jene traurigen Ahndungen nur zu bald in Wirklichkeit.

Das morsche Gebäude der deutschen Reichsverfassung erlitt mitten im Frieden eine neue Erschütterung; für das südliche Deutschland wenigstens — eine völlige Auflösung und Vernichtung.

Lange gieng von Mediatisirungen der mindermächtigen Reichsstände, von einer neuen politisch-militärischen Verfassung u. s. w. eine unbestimmte Sage umher. Der 12te July d. J. verwirklichte auch diese.

Es ist der merkwürdige Tag, an welchem die Rheinische Bundesakte in Paris unterzeichnet wurde; welche nachher auch formell von allen Verbündeten vollzogen — vom gebietenden Protektor sanktionirt, und von den mächtigeren Staaten Deutschlands anerkannt wurde, — folglich als Quelle eines neuen Staatsrechts zu beurtheilen ist.

Der Rechtsgelehrte, welcher die Sache der durch diese

Rheinische Bundesakte, ohne alles Verschulden mitten im Frieden, unterdrückten mindermächtigen Fürsten beleuchten, oder vertheidigen soll, muß freilich von der

L. 1 C. inter alios acta,

so wie von allen Maximen des Natur- Völker- bürgerlichen und Staatsrechts seinen Blick traurend abwenden; er muß bei Erwägung der merkwürdigen Geschichte des letzteren Jahrzehends erkennen, daß der Geist der Zeit diese Veränderung herbeigeführt, und die souverainen Herren, eben so wie die ihrer Selbstständigkeit und Reichsstandschaft entkleideten Stände, mit sich fortgerissen hat.

Gerade aus diesem Geiste der Zeit ist aber auch der einzig richtige Gesichtspunkt aufzufassen, aus welchem die Tendenz der Bundesakte zu beurtheilen ist.

Der ganze Zweck, die offenbar vorliegende Tendenz derselben, ist — rein politisch-militärisch.

Dies zeigt die im Eingang der Bundesakte deutlich angegebene veranlassende und bestimmende Ursache; alle Dispositionen der Akte selbst bestätigen es.

Es soll dadurch für das südliche Deutschland eine neue Verfassung gegründet werden, geeignet, den Frieden zu erhalten, und nöthigen Falls zu erkämpfen; es soll dadurch eine bessere bündigere Verfassung für das durch verwüstende Kriege seither zerrüttete südliche Deutschland konstituirt werden. Wie gesagt, die Absicht war rein politisch-militärisch. Man konnte, da in dem Hauptdeputationsschluß vom Jahre 1803 für die damals aufgeopferte geistliche Fürsten so billige Rücksichten bezeigt worden waren, unmöglich die Herabwürdigung, Kränkung und Beschädigung der supprimirten erblichen deutschen Fürsten beabsichtigen; denn eines Theils hatten diese gegen den Allerhöchsten Protektor niemals sich etwas zu Schulden kommen lassen, und andern Theils sind die erhabenen Gesinnungen der hohen Herren Souverains gegen ihre bisherigen Mitstände zu bekannt,

als daß eine solche menschenfeindliche Idee Wurzel fassen könnte. Die mediatisirte Fürsten haben sich weder freiwillig unterworfen, noch sind sie in einem Krieg, an welchem sie aktiven Antheil genommen hätten, unterjocht worden; sondern eine ganz eigene Verkettung von Umständen, deren geschichtlich-politische Beurtheilung einen tiefen Rückblick auf die Vergangenheit erfordern würde, riß sie dahin.

Man betrachtete es als ganz unumgängliches Mittel, zu Erreichung des oben angegebenen rein politisch-militärischen Zweckes, daß längs dem Rhein her, eine Kette größerer, stets bewaffneter und zu diesem Behufe militärisch organisirter deutscher Staaten gebildet werde. —

Diese einzig wahre Absicht und Bestimmung des rheinischen Bundes liefert auch das einzige Erkenntniß und Auslegungsprinzip, welches aus dem Labyrinthe einer, weder nach streng wissenschaftlichen Grundsätzen, noch speziell genug verfaßten neuen Konstitutionsakte herausführen kann.

Aus diesem unwiderleglichen Prinzip gehen folgende Hauptgrundsätze und Momente hervor:

A) nur die im 26ten Artikel der Bundesakte näher bestimmte wesentlichste, unzertrennliche Höchste Regentenrechte, deren Innbegrif die reine, nicht geschichtlich, sondern a priori gebildete Souverainitätsidee ausmacht, gehören dem neuen Hohen Souverain.

B) Alle übrige Rechte aber, welche bisher der Landesherr genoß, bleiben dem Landesherrn; so fern sie

C) mit der Unterwürfigkeit, mit der Souverainität und mit der angegebenen Tendenz der Bundesakte nicht im Widerspruch stehen.

D) Alles, was außer der Tendenz dieser, den Keim zu einem neuen Staatsrecht enthaltenden Akte gefordert wird, ist also eben so eine dem Geist derselben widerstrebende Anmaßung; als es

E) unbefugte Verweigerung ist, wenn die nun unter-

geordneten Stände etwas widersprechen, was zum Wesen der näher bezeichneten Souverainitäts-Rechte und zu Erzielung des Bundeszweckes, unzertrennlich erfordert wird.

F) Im zweifelhaften Falle aber ist die Vermuthung für die bisherigen Landesherrn; weil

a) dieselben bisher alle Landeshoheitsrechte, ohne Ausnahme, im vollgültigsten rechtlichen Besitze hatten; folglich

b) nicht die Rede von demjenigen ist, was sie etwa neu erhalten; sondern

c) nur von dem, was sie bisher als unbestrittenes Eigenthum selbstständig besessen haben; jetzt zum Theil behalten, zum Theil verlieren sollen; folglich

d) alle diese jetzt ganz schuldlos unterdrückte Fürsten nur de damno vitando zertiren; während

e) die hohen Herren Souverains — sollte Höchstdenenselben auch die Veränderung der Dinge keinen effektiven baaren Gewinn gewähren, doch offenbar an Ansehen, Macht und künftigen Verhältnissen, unberechenbar gewonnen haben.

Es ist also

f) die Verfassung nur in Ansehung der im 26ten Artikel bestimmten, die Tendenz der Bundesakte speziell bezeichnenden Punkte, als aufgehoben anzusehen; übrigens aber besteht dieselbe wie zuvor, und für die bisherigen Landesherren streiten Besitz und Vermuthung gleich unverkennbar; so wie auch

g) das durch seine unpartheiische Rechtspflege rühmlichst bekannte Oberappellationsgericht in Cassel, in dieser speziellen Hinsicht für das subordinirte landgräflich Hessen-Rothenburgische Haus — gegen Kurhessen erkannt und den Grundsatz aufgestellt hat:

> quidquid domus regens sibi non reservavit, id domui Rotenburgicae competit. Dec. Sum. Trib. Hass. Tom. 2. Dec. 285. Nro. 3.

Wenn also

h) die eigenen Diener Sr. kurfürstl. Durchlaucht, zu Hessen, gegen ihren eigenen Landesherrn und Souverain dahin erkannten: daß die Vermuthung für das subordinirte Haus Rotenburg streite; wie viel mehr ist

i) von der Gerechtigkeit der hohen Herren Souverains zu erwarten, daß Hochdieselben eben diesen Rechtssatz für die erst neuerdings schuldlos unterdrückten bisherigen Mitstände anerkennen; und

k) die abgeordneten Hoheitskommissarien, welche zum Theil hierüber völlig rechtswidrige Grundsätze aufgestellt haben, in die Schranken der Billigkeit und des Rechts zu weisen, gnädigst geruhen werden.

Alle diese, über die Tendenz der Bundesakte im Allgemeinen aufgestellte Behauptungen, und daraus gezogene Folgerungen, werden

G) durch den speziellen Inhalt dieser Staatsurkunde noch bis zur Evidenz bestätigt.

a) Der Artikel 17 bis 23. nennt vorerst die Lande und Besitzungen, welche auf die Bundesglieder *en toute propriété et souveraineté* übergehen sollen.

b) Der Artikel 24. bezeichnet die Gebiete, welche nur der Souverainität untergeben werden sollen:

leurs Majestés et leurs Altesses Sérénissimes *exerceront* tous les droits de souveraineté.

c) Im 25ten Artikel wird in Ansehung der ritterschaftlichen Besitzungen gesagt:

chacun des Rois et princes confédérés *possédera* *) *en toute souveraineté* les terres équestres enclavées dans ses possessions.

---

*) Im Abdrucke der Konföderationsakte Heft 1. steht zwar statt possedera das Wort aura. Dies ist aber unrichtig und wird weiter unten in einem besondern Artikel verbessert. W.

Die Bundesakte hat also selbst drei Gradationen der Verhältnisse zur Souverainität konstituirt:

1) Die Lande, welche *en toute propriété et souveraineté* besessen werden sollen.

Das Wort propriété kann hier natürlich nicht vom Eigenthum der Communen und Privaten jener Lande verstanden werden, sondern es bezeichnet die Totalität des Staats- und Grundeigenthums der befragten Grafschaften, Herrschaften, Städte und Aemter, welche in Ansehung der in den §. 17 bis 23. verzeichneten Besitzungen, auf die hohen Herren Souverains übergehen soll.

Vergleicht man nun

2) den Gegensatz derjenigen Gebiete, über welche nach dem 24ten Artikel die hohe Bundesgenossen nur tous les droits de souveraineté ausüben sollen; so wird aus dieser beobachteten Gradation von selbst einleuchtend: daß in Ansehung dieser, als Total- oder Landes-Grundeigenthum (toute propriété) nicht übertragen, dieses vielmehr, mit allen Folgen, den bisherigen Landesherren und Eigenthümern geblieben ist. Es würde also offenbar rechtswidrig und unbillig seyn, den Herren Fürsten zu Wied Durchlauchten, welche mit ihren Landen unter die Kathegorie des 24ten Artikels der Bundesakte gehören, diese Befugnisse, und die daraus fließenden Landesrevenüen (Gegensatz Hoheitsrevenüen) entziehen, oder sie gar auf die Domainen beschränken zu wollen.

Dieses kann höchstens

3) nur in der letzten Stufe der Verhältnisse, in Ansehung der Ritterschaft, statt finden, welche die souverainen Herren *en toute souveraineté* wirklich besitzen sollen.

Die Richtigkeit dieser im Allgemeinen aufgestellten Grundsätze ergiebt sich

H) aus dem Inhalte des 26ten und 27ten Artikels noch insbesondere. Diese beiden Artikel beziehen sich aus-

drücklich nur auf den 24ten Artikel, also auf die 2te Gradation, wovon es heißt:

ils *exerceront* tous les droits de souveraîneté.

Dieses ist ganz unwidersprechlich; denn es wird im 27ten Artikel nur der Princes et Comtes actuellement regnants gedacht, der Reichsritterschaft aber gar nicht; vermuthlich weil man in Ansehung dieser durch den im 25ten Artikel gebrauchten Ausdruck:

possédera en toute souveraineté,

alles abgethan und hinlänglich bestimmt glaubte.

Ganz der bisher entwickelten Tendenz der Bundesakte gemäß, wurden daher in Beziehung auf die in die zweite Kathegorie gehörigen Landesherren im 26ten Artikel nur die wesentlichsten unzertrennlichsten Souverainitätsrechte den neuen hohen Souverainen übertragen; nämlich:

législation, jurisdiction suprême, haute police, conscription militaire, impôt.

Nach dem 27ten Artikel hingegen sollen die bisherigen Landesherren, nicht blos die Domainen — sondern auch

tous les droits seigneuriaux et féodaux *non essentiellement inhérents* à la souveraineté —

behalten (conserveront), nicht ex novo titulo erwerben, wie zum Theil sehr irrig behauptet worden ist.

Die Spezialien, welche darüber im 27ten Artikel angegeben worden, sind offenbar nur beispielsweise angeführt; das folgt aus der Natur der Sache (da solche Spezialien nach den individuellen Staatsverhältnissen sehr verschieden sind), und aus der Zusammenstellung der Worte: notamment et autres semblables. Also nicht blos die besonders genannten, sondern auch les autres semblables, alle unter gleiche Kathegorie gehörigen und aus denselben Quellen abzuleitenden Befugnisse und Renten, sollen den bisherigen Landesherren verbleiben: versteht sich, untergeordnet dem Hauptstaatszweck — der Tendenz der Bundesakte. Es würde

also die Absicht der Bundesakte eben so, als die Billigkeit kränken, wenn man in diesen Verhältnissen die Stände, welche schuldlos ein Opfer des Geistes der Zeit wurden — noch mehr beschränken wollte, als die Bundesakte es gebietet; mehr als unrecht würde es seyn, wenn man sie gar de facto aus dem viele Jahrhunderte hindurch geachteten Besitz verdrängen wollte.

Sollten sich darüber die hohen souverainen Höfe mit den ihnen untergeordneten Fürsten und Grafen nicht vereinigen können; so müßte wohl hiernächst der Bundestag darüber entscheiden.

Aus wahrer Verehrung für die hohen souverainen Herren müßte ich wenigstens rathen: in diesem Falle entweder auf den verdienstvollen Herrn Kammeerichter Excellenz und auf zwei Assessoren zu kompromittiren, oder wenigstens die Sache rechtlich instruiren, und von dem Hochpreislichen eigenen Oberappellationsgericht — nachdem die Urtheiler für diesen Fall der Pflichten entlassen worden — entscheiden zu lassen.

Dies geschieht z. B. in dem vortrefflich organisirten Kurhessen tagtäglich. Jedem stehet da frei, den Advocatum Principis und die Advocatos Fisci zu belangen; und die vortreffliche Sammlung der Oberappellationsgerichts-Decisionen liefert eine Menge Fälle; in welchen dieses Gericht für Landsassen und Unterthanen, gegen den Regenten erkannt hat.

Doch ich hoffe, daß alles dieses in Ansehung der künftigen Verhältnisse des fürstlichen Gesammthauses Wied nicht nöthig seyn wird; vielmehr Ihro herzogl. und hochfürstliche Durchlauchten, so wie das hohe Ministerium, alle diese Rechtsgründe zu beherzigen, und alles mit Güte und Wohlwollen zu bestimmen geruhen werden.

Diese Hoffnung hat, gemäs meiner tiefsten Verehrung für die hohen Herren Souverains, von dem Augenblicke an, da ich von der Rheinischen Bundesakte Kenntniß erhielt,

beseelt; sie ist durch Höchsteigene mündliche und schriftliche Zusicherungen genährt, und durch die am 6ten August dieses Jahres gepflogene Unterhandlungen, zum Theil bereits bestätigt worden.

II.) Bisherige Verhandlungen

Diese Verhandlungen, welche nach dem eigenen Ausdruck des hohen herzoglichen Ministeriums als Basis, als erste Linien eines so wünschenswerthen guten Vernehmens angesehen werden sollen, muß ich hier aufs Neue zu hochgeneigter Erwägung empfehlen, und deren Inhalt näher analysiren.

Der Verfasser dieses Versuches war bekanntlich der erste von allen Räthen der mediatisirten Herren Fürsten Durchlauchten, welcher kurz nach Publikation der Bundesakte hieher eilte, um seine Submission zu bezeigen, und Namens der Herren Fürsten zu Wied-Neuwied und Wied-Runkel Durchlauchten, den Wunsch zu künftigen freundschaftlichen Verhältnissen zu bethätigen.

Diesen Wunsch drückte ich in einem am 6ten August dieses Jahres dem hohen herzoglichen Ministerium übergebenen Promemoria mit eben so viel Lebhaftigkeit als Wahrheit aus; ich äusserte zugleich die Hauptgrundsätze, auf welche die künftige Verfassung und Staatsverhältnisse zu gründen seyn möchten.

Die beiden Herren Minister hochfreiherrliche Excellenzen geruheten auch noch an demselben Tage, hierauf zu antworten, und jene Versicherung des Wunsches guten Vernehmens zu erwiedern.

Zugleich geruhete das hohe Ministerium, darin folgende Hauptgrundsätze aufzustellen:

I.) Einheit des Herzogthums, und Abneigung gegen alles, was einen Staat im Staate herbeiführe.

II.) Alle Theile und Distrikte des Landes nach gleichförmigen Grundsätzen zu regieren, und keinen vor dem andern zu bedrücken.

III.) Gleiche Repartition der Steuern, so, daß sie weder auf einzelnen Klassen, noch auf einzelnen Objekten ruhen.

Der Verfasser dieses Versuchs setzt, gemäß seinem auf persönliche Verehrung für beide Herren Minister Hochfreiherrliche Exzellenzen gegründeten Vertrauen voraus: daß diese drei Hauptpunkte, im wahren Geiste der Bundesakte, und innerhalb der dadurch bezeichneten Gränzen zu verstehen sind, und unter dieser billigen Voraussetzung kann er nicht umhin, demselben vollkommen beizupflichten.

Das ganze souveraine Herzogthum muß demnach

ad I.) allerdings als ein einziger souverainer Staat angesehen werden; in Ansehung der im 26ten Artikel bestimmten Souverainitätsrechte, welchen überdieß noch mit Recht die implicitte darinn enthaltene Höchste ausübende Staatsgewalt beigezählt wird, kann zwischen den alten und neu erworbenen Staaten, im Allgemeinen, kein Unterschied Statt finden; alles muß auf einen, der Bundesakte gemäßen Zweck hinarbeiten, und der mediatisirte Fürst, welcher in jene im 26ten Artikel bestimmten Rechte eingreifen, oder diesem Zweck entgegen handeln wollte, würde — meiner vollen Ueberzeugung nach — nicht allein unrecht, sondern auch unklug handeln.

In dieser Hinsicht kann ein Status in statu nicht gestattet werden.

Nach Grundsätzen des Rechts und der Billigkeit können aber auch die Souverainitätsrechte, unter dem schon im ältern Staatsrecht so zweideutig bekannten Vorwand, man könne keinen Staat im Staat gestatten, nicht willkührlich ausgedehnt werden.

Die unter den vormaligen staatsrechtlichen Verhältnissen gesammelten Erfahrungen sprechen hierin wohl mehr gegen die Mächtigeren, als gegen die Schwächeren; es ist aber zuverlässig zu hoffen, daß diese Erfahrungen durch die Geschichte neuerer Zeit widerlegt werden.

ad II.) Daß die Souverainitätsrechte über alle Theile des Herzogthums gleichförmig ausgeübt werden, ist allerdings dem Recht eben so angemessen, als einer weisen Staatsverwaltung.

Der Ausdruck **regieren**, bezeichnet aber die künftigen inneren Verhältnisse, meines unzielsetzlichen Erachtens, nicht so bestimmt, als er im 24ten Artikel der Bundesakte gebrauchte:

exercer les droits de souveraineté;

denn diejenige Branchen der Landesverwaltung, welche mit den im 26ten Artikel bezeichneten Souverainitätsrechten in keinem unzertrennlichen Verhältniß stehen (non essentiellement inhérents à la souveraineté, vid. art. 27) können nach dem Geist der Bundesakte wohl um so weniger den bisherigen Landesherrn streitig gemacht werden, als der 27te Artikel sie selbst.

les Princes et Comtes *actuellement* regnants

nennt.

ad III.) Das Droit d'impôts ist den hohen Herren Souverains im 26ten Artikel ausdrücklich eingeräumt, und schon nach der gesunden Vernunft, als Mittel zum Zweck, von der Souverainität unzertrennlich.

Eben so billig ist es, daß diese Mittel zum Zweck der öffentlichen Wohlfahrt, auf alle daran Theil nehmende Unterthanen, und auf das ganze unter der Souverainität vereinigte Nationalvermögen gleichförmig vertheilt werden. Von den erhabenen Gesinnungen der hohen Herren Souverains und von den tiefen Einsichten des hochverehrlichen herzoglichen Ministeriums hofft man eine gleichförmige Anwendung dieses Grundsatzes mit vollkommenstem Vertrauen, und behält nur die Besteuerung der Domainen und die darüber im 27ten Artikel der Bundesakte festgesetzte Norm einer näheren Entwickelung bevor.

Dieses mag vorerst hier in der allgemeinen Einleitung

genügen; indem ich, um Wiederholungen zu vermeiden, das, was in der Erklärung des hohen herzoglichen Ministeriums über einzelne Gegenstände gesagt worden ist, deren spezieller Erörterung vorbehalte: Ich gehe also nun zu der oben angezeigten III^ten Quelle, dem Hauptdeputationsschluß vom Jahre 1803. über.

III.) Hauptdeputationsschluß.

Bekannt ist mir zwar sehr wohl, daß im 2ten Artikel der Bundesakte, die Wirkung der Reichsgesetze auf die Allerhöchsten und Höchsten Bundesglieder, auf deren souveraine Staaten und auf alle denselben untergebenen Lande und Unterthanen aufgehoben worden ist.

Eines Theils ist aber doch eben dieser Deputationsschluß, in demselben Artikel, rücksichtlich der Staatsgläubiger, Diener und Pensionärs ausdrücklich bestätigt worden, und andern Theils von selbst einleuchtend:

> daß auf denselben, als letztvorhergegangenes Grundgesetz, in zweifelhaften Fällen rekurrirt werden muß; daß geschichtliche und analogische Argumente daraus geschöpft werden können.

Dieses ist um so weniger zu bestreiten, als beide Staatsurkunden unter dem entschiedenen Einfluß von Frankreich verfaßt; man kann wohl sagen, diktirt wurden.

Hierin liegt ganz unverkennbar die kräftigste Bestätigung der Behauptung: daß die ganze Tendenz politisch-militärisch sey.

Für diese allgemeine Einleitung gehört in dieser Beziehung nur der Schluß:

> daß, da man in dem Hauptdeputationsschluß, für die geistlichen Mitstände, welche damals ein Opfer der politischen Ereignisse wurden, mit Billigkeit sorgte; es zuverläßig noch vielweniger jetzt die Absicht gewesen seyn kann, weltlichen erblichen Landesherren

etwas mehr zu entziehen, als die Erreichung des Zwecks unumgänglich erfordert.

(les droits essentiellement inhérents à la souveraineté.)

In dem Verhältniß der geistlichen Fürsten, welche zum Theil nur gebohrne Adliche waren, und in jedem Falle nur ein Recht ad dies vitae hatten, zu weltlichen Fürsten und Grafen, welche alles aus resp. kaiserl. Belehnung und eigenem Recht eigenthümlich besaßen, und von Generation zu Generation transferirten, liegt die Bestätigung dieses Schlusses so klar vor, daß es überflüssig seyn würde, darüber etwas weiteres zu sagen *).

IV.) Allgemeines Staatsrecht.

Als IVte Quelle, aus welcher Entscheidungsnormen zu schöpfen sind, nannte ich im Eingange das allgemeine Staatsrecht.

Das generelle Staatsrecht des deutschen Reichs hat freilich durch die nunmehr erfolgte Auflösung der deutschen Reichsverfassung und durch Aufhebung der Reichsgrundgesetze, auf welchen diese beruhete, eine totale Vernichtung, als formelles Recht erlitten. Die Materialien aber sind und bleiben, in so fern sie mit der neuen Verfassurg nicht in direktem Widerspruche stehen, immer brauchbar. Ueberdies giebt es aber ein allgemeines Staatsrecht, von welchem der gelehrte Kanzler von Selchow sagte: unam naturam ducem habet et comitem, et quid in omni rerum publicarum administrationis formula ductu sanae rationis statuendum determinat, und worüber Friedr. Wilhelm

---

*) Von persönlichen Verdiensten ist hier nicht die Rede; denn in dieser Hinsicht theile ich die einmüthige Huldigung von ganz Deutschland für die erhabenste Person des Herrn Fürsten Primas Hoheit, gewiß im höchsten Grade.

D. V.

Pestel die bekannte orationem, de damnis ex neglectu juris publici in civitatem redundantibus, hielt.

Da dieses allgemeine Staatsrecht hauptsächlich auf dem Natur= und Völkerrechte beruht; folglich nur Folgerungen suppeditiren kann, welche ganz den edeln Gesinnungen der höchsten souverainen Höfe entsprechen; so darf man auch dieses sicher zum Grund legen. Mit den daraus abzuleitenden Grundsätzen stimmt so ganz überein, was in der L. 3. et 192. D. de reg. jur. gesagt wird:

in re dubia benigniorem interpretationem sequi, non minus justius est, quam tutius.

Bei einzelnen dem Anschein nach, zweifelhaften Fällen werde ich also auch auf dieses allgemeine Staatsrecht rekurriren.

Wichtiger noch ist

V.) Territorial=Staatsrecht.

V.) das Territorial=Staatsrecht der fürstl. Wiedischen Lande.

Es enthält die speziellen staatsrechtlichen Bestimmungen, auf welchen die bisherige Verfassung des fürstl. Wiedischen Gesammthauses und der beiden Herren Fürsten zu Wied Durchlauchten gehörigen Lande beruhete. Dahin gehören die Stammspakten, die Haus= und Familienverträge, und rücksichtlich Sr. Durchlaucht, des Herrn Fürsten zu Wied=Runkel, der Deputationsschluß, in welchem die Entschädigungen für Kriechingen bestimmt wurden; ferner die in den Prozessen mit den Unterthanen erfolgten reichsgerichtl. Entscheidungen, und die mit denselben geschlossenen Vergleiche, so wie den ganzen Gemeinheiten bisher ertheilten Privilegien.

Durch die Rheinische Bundesakte haben zwar die Herren Fürsten zu Wied Durchlauchten ihre Reichsstandschaft und die darauf radicirten Rechte verlohren; ihre landesherrlichen Rechte sind der Souverainität untergeordnet und durch sie beschränkt worden; aber die Haus= und Landesverfassung ist doch dadurch — in so fern beide nicht auf der Reichsverfas=

sung beruheten — keineswegs umgestoßen worden. Es kann nicht von Organisation einer ganz neuen Staatsverfassung die Rede seyn; sondern nur von einer Anpassung der bereits bestehenden, an die durch die Rheinische Bundesakte konstituirte Verfassung des südlichen Deutschlands.

Das selbst adelichen Familien zustehende Recht der Autonomie, kann den Herren Fürsten zu Wied Durchlauchten nicht streitig gemacht werden, und ihre bereits bestehenden oder noch zu schließenden Familienverträge bedürfen eben so wenig einer besonderen Bestätigung der dermaligen höchsten Staatsgewalt, als diese vorhin von Kaiser und Reich absolut erforderlich war.

Dieses genüge vorerst über diesen wichtigen Gegenstand im Allgemeinen; das übrige bleibt auch hierüber der speziellen Erörterung vorbehalten.

Ich komme nun.

VI.) Analogie.

VI.) zu der aus ähnlichen Fällen und Verhältnissen und aus gleichen Gründen zu entlehnenden Analogie.

Diese hat lange schon in der Rechtslehre im Allgemeinen und im Staatsrecht insbesondere ein wohlverdientes Bürgerrecht erhalten. Sie wird also auch bei Interpretation der bei weitem nicht bestimmt genug verfaßten Rheinischen Bundesakte, zu Hülfe genommen werden müssen; so wie überhaupt ein großer Staatsmann von ihr sagte:

> quae ipsa, cum multa omnino negotia, nec lege nec observantia satis determinata, in disciplina juris publici occurrant, in gravissimis adeo juribus, saepenumero in subsidium vocanda est.

Schon in meinem Promemoria vom 6ten August dieses Jahres habe ich diesen Grundsätzen zu Folge bei einigen Gegenständen auf die zwischen Kurhessen und den Herrn Landgrafen von Hessen-Rotenburg bestehende Verfassung hingewiesen.

Bei der aus dieser Verfassung zu entlehnenden Analogie ist offenbar dem persönlichen und Staatsverhältniß nicht zu nahe getreten. Ich werde also bei einzelnen Fällen darauf rekurriren, und besonders auf das Rücksicht nehmen, was die eigenen kurhessischen Gerichte darüber im Wege Rechtens entschieden haben.

Endlich werde ich,

VII.) Vormalige ähnliche Subjektionsverhältnisse.

VII.) auch auf vormalige ähnliche Subjektionsverhältnisse Rücksicht nehmen.

Es fanden solche bekanntlich ehemals in Ansehung mehrerer deutscher Fürsten statt, deren an Frankreich gränzende oder vom französischen Gebiet eingeschlossene Besitzungen durch die Könige von Frankreich vormals untergeordnet worden waren. Dahin gehörten z. B. die hessen-darmstädtische Grafschaft Hanau-Lichtenberg, die Hochstift Speyer'schen Länder im Elsaß und mehrere kurtrierische Besitzungen.

Die im Jahre 1736 ausgestorbenen Grafen von Hanau hatten nämlich, obgleich im westphälischen Frieden gegen die französische Occupation restituirt, dennoch ihre Grafschaft Lichtenberg und Herrschaft Ochsenstein der französischen Souverainität unterworfen, um des beständigen Haders los zu werden, und den Rest ihrer gekränkten Rechte zu sichern. Gedachte Grafen erhielten darüber im April 1701, im November 1707 und Februar 1717. sogenannte Lettres Patentes, und im Jahr 1749 einen Extrait des registres du Conseil d'état du Roi.

Durch alle diese wurde bestimmt, welche Rechte und Befugnisse die Herren Grafen der Souverainetät unbeschadet haben und behalten sollten.

Eben so hatte Kurtrier mehrere von Frankreich verschiedentlich occupirte Distrikte, z. B. das Land von Merzig und Sargau an der Saar; die Herrschaften Jumay, Jeppin und andere an der Maas.

Durch Vergleich wurde die Souverainität derselben im Jahr 1778 an die Krone Frankreich abgetreten; welche über die dem Erzstift verbleibenden Rechte, im August 1780 lettres patentes ertheilte.

Vorzügliche Rücksicht verdienen endlich auch die lettres patentes, welche unter solchen Verhältnissen das Hochstift Speyer im Juny 1756 von Frankreich erhielt. Bereits im Jahr 1646 hatte Speyer sich unter französische Protektion begeben; jedoch ohne seiner Landeshoheit und Unmittelbarkeit zu entsagen, welche im westphälischen Frieden ausdrücklich vorbehalten wurden. Allein nachdem die Reunionskammer zu Breysach, die sechs im Elsaß zur Rechten der Queis gelegenen Speyerischen Aemter, im Jahr 1680 für eine Dependenz der Landgrafschaft im Elsaß erklärt, und Frankreich der Vollziehung der im Ryßwicker und Badenschen Frieden enthaltenen Stipulationen stets auszuweichen gewußt hatte; so unterwarf sich Speyer endlich der französischen Souverainität, und erhielt darüber im Jahr 1756 die oben angezogenen lettres patentes. Da in allen diesen lettres patentes bestimmt ist, was zur Souverainität nothwendig gehören muß, und was hingegen die Landesherren behalten sollen; so dienen auch diese sehr zur Erläuterung, und ich werde im Verfolg dieser rechtlichen Erörterung, bei mehreren Fällen mich darauf berufen.

Spezielle Erörterung.

VII. Bei der speziellen Erörterung der aus diesen Quellen zu schöpfenden Grundsätze, würde ich mich sehr kurz fassen können, wenn ein hochverehrliches Ministerium die über die Interpretation der Bundesakte zuvor aufgestellten allgemeinen Grundsätze zu genehmigen geruhen wollte.

Es würde alsdann daraus von selbst der Schluß folgen, daß nur die im 26ten Artikel der Bundesakte genannten Souverainitätsrechte, deren Wirkung, Ausdehnung und Gränzen ein Gegenstand der Unterhandlung seyn können.

Ich habe diesen Grundsatz bereits in meinem Promemoria vom 26ten August dieses Jahrs aufgestellt, und durch das, was ich in diesem Versuch über die Bundesakte, deren wahren Sinn und einzig richtige Tendenz gesagt habe, glaube ich, denselben vollkommen gerechtfertigt zu haben.

Die Anwendung dieses Grundsatzes würde unleugbar das so wünschenswerthe Ausgleichungsgeschäft sehr abkürzen und erleichtern

Es sey mir also erlaubt, die Sache vorerst aus diesem Gesichtspunkt zu beleuchten, und demnach den Umfang der im 26. Art. der Bundesakte übertragenen Souverainitätsrechte zu erwägen.

Spezielle Erörterung der Souverainitätsrechte.

Ich gehe dabei von denselben Grundsätzen aus, welche ich ad I.) im Allgemeinen über die Tendenz der Bundesakte aufgestellt habe.

Souveraineté.

Unter Souveraineté verstehe ich demnach: die allerhöchste Staatsgewalt, in so fern dieselbe die innern und äussern höchsten Staatsverhältnisse und deren Lenkung zu Erreichung des Bundeszwecks betrifft. Z. B. das Recht über Krieg und Frieden; die höchste ausübende Staatsgewalt; die Militärgewalt und das Recht, Festungen anzulegen; das Recht, Bündnisse und Verträge mit den Nachbarn oder entfernteren Mächten zu schließen; das Recht, die übrigen im 26. Art. bestimmten obersten Staatsbefugnisse auszuüben; das Recht endlich, über die Verhältnisse und Bedingungen, welche in der Föderationsakte konstituirt worden sind, zu wachen, und alles zu diesem wichtigsten Staatszweck hinzuleiten.

Man wird mir, hoffe ich, die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß ich keine zu beengten Begriffe mit der Souveraineté verbinde. Dahingegen würde es aber auch meiner Pflicht und Ueberzeugung widersprechen, wenn ich den bisherigen Landesherren die Totalität des Staats- und Grundeigenthums, oder wie v. Selchow in elem. jur. publ.

§. 422. sagt, ein jus territoriale subordinatum absprechen wollte.

> Nam quamquam sint, qui regalia quam plurima, praesertim utilia in terris suis exerceant, cum tamen quis ab alterius imperio ac suprema inspectione pendeat, vera superioritas territorialis ipsi tribui non potest, sed jus territoriale subordinatum,

drückt sich jener berühmte Publizist aus. Mit diesem jure territoriali subordinato können also, der suprema inspectione (Souverainität) unbeschadet, alle regalia utilia verbunden seyn; so wie es überhaupt gar nichts widersprechendes ist, daß unter einem Souverain mehrere Fürsten und Landesherren von verschiedener Würde, Bedeutung und Befugniß vereinigt seyn können, welche, vorbehaltlich der Souverainitätsrechte, rücksichtlich der inneren Staatsrechte, immer Landesherren bleiben, und geringstens alle regalia accidentalia (non essentiellement inhérents à la souveraineté) ausüben können.

In dieser Hinsicht haben auch die beiden Herren Minister Hochfreiherrliche Excellenzen bereits in der Erklärung vom 6ten August das Recht der Mithuldigung, und daß die bisherigen Landesherren mit ins Kirchengebeth eingeschlossen werden sollen, bereits anerkannt.

Der damals gebrauchte Ausdruck: Gerichtsherren, Gerichtsherrlichkeit, jurisdiction de Wied etc. tritt aber den Befugnissen der Herren Fürsten zu Wied Durchlauchten viel zu nahe; denn sie würden dadurch dem landsässigen, die Gerichtsbarkeit besitzenden niederen Adel gleich gestellt!

Die Ausdrücke jus territoriale subordinatum, subordinirte Landesherren, Standesherrschaften ꝛc. scheinen die Verhältnisse richtiger zu bezeichnen; so wie überhaupt nur die der Reichsstandschaft anklebenden Rechte cessiren; alle

übrige persönliche Fürsten- und Standesrechte aber unverletzt und geachtet bleiben müssen.

Das ganze persönliche Staatsrecht, jus privatum principum, jurisprudentia heroica müssen unverletzt bleiben; sie verändern nur die Form, welche die Reichsstandschaft verliehen *).

Législation. Die gesetzgebende Gewalt ist ein regale essentiale; also ganz recht der Souverainität zugeeignet worden. Förmliche Gesetze müssen also in Zukunft von den höchsten souverainen Herren gegeben werden.

Wenn ich aber den richtigen Gesichtspunkt auffasse, daß der Rheinische Bund und die darin konstituirte Souverainität einzelner Bundesmitglieder, an die Stelle von Kaiser und Reich getreten sind (ein Gesichtspunkt, welcher jedoch den mediatisirten Herren, weil sie auf dem Bundestage nicht repräsentirt werden sollen, etwas zu nahe tritt) **), so folgt daraus von selbst:

---

*) Rechte setzen immer, als Gegensatz, Verbindlichkeiten voraus, und wenn ich hier von wechselseitigen Rechten und Verbindlichkeiten handelte; so habe ich ausser dem Gefühl für Wahrheit und Recht die Worte des berühmten Sully für mich: la première loi du souverain, est de les observer toutes. Il a lui même deux souverains, Dieu et la loi. La justice doit présider sur son trône; la douceur en doit être l'appui le plus solide. Dieu étant le vrai propriétaire de tous les Royaumes et les Rois n'en étant que les administrateurs, ils doivent tous représenter aux peuples celui dont ils tiennent la place, par ses qualités et ses perfections: sur tout ils ne regneront comme lui, qu'autant qu'ils regneront en Pères.

Esprit de Sully p. 50.

**) Dieser Gesichtspunkt ist sehr gut entwickelt in einer kleinen Broschüre: Was ist Souverainetät und was ist Landeshoheit? 1806. Doch scheinen mir die Grundsätze des Verfassers zum Theil der nicht mehr bestehenden Reichsverfassung zu sehr angepaßt zu seyn, und in dieser Hinsicht den Rechten der höchsten souverainen Regenten zu nahe zu treten.

daß die Standesherren diejenigen Gesetze, quae statum publicum concernunt, eigentliche Staats- und Grundgesetze, weder geben, noch abändern; dahingegen die gesetzgebende Gewalt über Privatsachen eben so ausüben können, wie solches bisher allen Reichsständen bekanntlich, sogar gegen den Inhalt der Reichsgesetze zustand.

Vdr. *Ch. Thomasius de statuum imperii potestate legislatoria contra jus commune.*

Will man aber auch diese an sich sehr richtige Behauptung bei Seite setzen, so ist doch nichts rechtlicher und billiger, als daß

a) die bereits bestehenden Landesgesetze geachtet, und nicht ohne besonders wichtigen Grund aufgehoben werden.

b) Das Recht, Verfügungen in Hinsicht der innern Administration nach den bereits vorhandenen, oder künftig zu publizirenden Gesetzen zu erlassen, kann den der Souverainität subordinirten Landesherren nicht bestritten werden; besonders

c) in so fern diese mit der Höchstdenselben gelassenen basse et moyenne jurisdiction civile et criminelle, mit der jurisdiction et police forestière u. s. w. in Verbindung stehen.

d) Daß das Recht, Statuten zu machen, nicht bestritten werden kann; bedarf wohl kaum einer Erwähnung.

Was

Jurisdiction suprême.

III.) die Jurisdiction suprême betrifft, so hat man sich darüber bereits in den Verhandlungen vom 6ten August einverstanden.

Das Recht der zwei ersten Instanzen bleibt, ganz so wie bisher, sämmtlichen unter der Souverainität vereinigten Landesherren.

Es kann also auch das verfassungsmäßige Recht der Revisionsinstanz in Sachen, welche in erster Instanz vor

der Justizkanzlei anhängig gemacht werden, nicht bestritten werden; weil jeder Staatsbürger vollgültigen Anspruch auf das Recht von drei Instanzen hat *).

Uebrigens aber tritt das hochpreisliche Oberappellationsgericht in Zukunft an die Stelle der höchsten Reichsgerichte.

Daß die in erster und in zweiter Instanz zu exhibirende Schriften mit dem Wiedischen Stempel zu bezeichnen seyen; dahingegen beim hochpreißlichen O. A. Gericht sowohl, als bei allen übrigen höchsten Souverainitätsbehörden der herzoglich Nassauische Stempel gebraucht werden muß, versteht sich wohl von selbst.

Nachrichtlich wird jedoch hier bemerkt, daß der Ertrag des sehr gemäßigten Wiedischen Stempels bisher nicht hingereicht hat, um die Schreibmaterialien für die Kollegien davon zu bezahlen.

Haute police.

IV.) Haute police, sublimis politia — höchste Staatsgewalt in Polizeisachen ist eben wohl ein von der Staatsgewalt unzertrennliches Recht. Es ist darunter meines Erachtens nichts anders zu verstehen, als die höchste Polizeigewalt, welche bisher von Reichs- und Kreiswegen ausgeübt wurde.

Will man aber auch diesen Gesichtspunkt nicht billigen, so lassen sich doch die Gränzen zwischen der haute police, sublimis politia, und der gewöhnlichen, mit der Gerichtsbarkeit verbundenen, und in Kurhessen selbst adelichen Gerichten zustehenden Polizeigewalt, sehr leicht ziehen.

Die erstere umfaßt die höchste Staatsgewalt in Landespolizeisachen; wie solche in dem klassischen Werk

von Berg Handbuch des deutschen Polizeirechts

sich sehr genau dargestellt findet. Dahin gehört z. B. das

---

*) Siehe die vortreffliche Abhandlung in Gönners Handbuch des deutschen Prozesses 3ter Band 55te Abhandl. §. 4. Seite 12. u. s. w.

Recht, förmliche, den ganzen Staat umfassende, oder Beziehung auf benachbarte Staaten habende Polizeigesetze zu geben; das Recht, Verträge über Polizeigegenstände mit den Nachbarn zu schließen; militärische Gewalt zu Streifzügen entweder allein, oder in Verbindung mit angränzenden zu verfügen; endlich das Recht, förmlich organisirte Landespolizeikollegien anzuordnen, u. s. w.

Die gewöhnliche, der haute police, sublimis politiae, höchsten Staatspolizeigewalt, untergeordnete Polizei aber, beschäftigt sich mit Vollziehung jener Staatspolizeigesetze; sie kann über die, einzelne Communen oder Korporationen betreffende Polizeigegenstände Verfügungen nach jenen Gesetzen, oder nach allgemeinen Grundsätzen ertheilen, diese exequiren, Geld- und körperliche Strafen verhängen u. s. w.

Hiermit scheint mir der vorhin über diese Sache geäusserte Anstand völlig gehoben zu seyn.

Conscription militaire.

V.) Conscription militaire, oder das Jus armorum bedarf keiner näheren Bestimmung.

Da der ganze Zweck des Rheinischen Bundes politisch-militärisch ist, und sämmtliche allerhöchste und höchste Bundesgenossen in dem 38. Art. versprochen haben, im Fall eines Kriegs, eine gewisse Anzahl Militär zu stellen; so versteht es sich von selbst, daß die sämmtlichen zum Herzogthum gehörigen Lande die nöthige Mannschaft dazu stellen müssen. Es ist nur zu wünschen, daß darin immer nach der Population, Gleichförmigkeit beobachtet werde; und dieser Wunsch ist vorerst, zu des Unterzeichneten Dankverpflichtung, möglichst in Erfüllung gegangen.

Wenn hiernächst nach dem Beispiel anderer militärischer Staaten alles gehörig in Kantons abgetheilt wird; die Kantonslisten genau aufgestellt, und zu den Musterungen jedesmal die mit den individuellen Verhältnissen vertraute Beamten und Ortsvorstände zugezogen werden; so bleibt darüber nichts zu wünschen übrig. Denn daß alle in Dien-

sten der Standesherren stehenden Diener, und deren Kinder, von der Ausnahme befreit bleiben werden, ist wohl zuverlässig zu erwarten.

Was endlich

Droit d'impôts. VI.) das droit d'impôts betrifft; so gehört auch dieses unwidersprechlich zu den wesentlichen, von der Souverainität unzertrennlichen Rechten. Es liefert die Mittel zum Zweck, wird aber eben durch diesen Zweck auch näher bestimmt.

Das droit d'impôts darf nämlich nach Recht und Billigkeit weiter nicht ausgedehnt werden, als zu Ausübung der im 26. Art. bestimmten Hoheitsrechte.

Ich habe darüber bereits in dem Promemoria vom 6. August d. J. die wesentlichsten Grundsätze aufgestellt, und bin in der Antwort darauf durch den Beifall des hohen Ministeriums belohnt worden. Ich beziehe mich also hier darauf und bemerke nur: daß die geäusserte Idee eines künftig zu diesem Zweck anzuordnenden Landtages sehr zum Vortheile des Landes geeignet scheint.

Bis dahin, daß dieses wohlthätige Institut zu seiner Reife gedeiht, müßte aber den Standesherrn das jus subcollectandi verbleiben; es müßte ihnen das Erforderniß jedesmal bekannt gemacht, und die Subrepartition mit Zuziehung ihrer der Landesverfassung kundigen Räthe überlassen werden.

Daß die Domänen dabei von allen ordentlichen Steuern, der bisherigen Verfassung gemäs, frei bleiben müssen, versteht sich wohl von selbst.

Sollte aber ein solcher ausserordentlicher Fall eintreten, daß auch die eigenen Domänen der höchsten souverainen Herren besteuert werden müssen; so darf man hoffen, daß alles in der zugesicherten freundschaftlichen Uebereinstimmung, dem 27ten Artikel der Bundesakte gemäs, regulirt werden wird.

Dies ist also meine unmaaßgebliche Meinung über den Umfang der im 26. Art. bestimmten Souverainitätsrechte.

Ich schmeichle mir, darin meine tiefste Ehrfurcht für die höchsten souverainen Höfe, und meine nur auf Recht und Billigkeit beruhende Ansicht und wohlmeinende Absicht, bethätigt zu haben, und wünschte nichts sehnlicher, als auf diesem kürzesten Wege, zu dem von mir vom ersten Anfang an, beabsichtigten Ziel der gütlichen Uebereinstimmung zu gelangen.

Dies würde der Fall seyn, wenn ein hohes herzogliches Ministerium den im Eingange dieses Versuchs über die wahre Tendenz der Bundesakte von mir aufgestellten Grundsätzen Hoch Seinen Beifall zu schenken, und dabei den von dem kurhessischen Oberappellationsgericht, zu Gunsten der Herren Landgrafen zu Hessen-Rotenburg mit ruhmvoller Gerechtigkeitsliebe aufgestellten Grundsatz anzunehmen geruhen wollte:

> daß in Ansehung aller übrigen Punkte die Vermuthung ferner für die subordinirten Landesherren bleiben, und diese im Besitz gelassen; allenfallsige künftige Differenzien aber rechtlich verhandelt, und von dem höchsten Souverainitätsgericht entschieden werden sollten.

Einer auf solchen Grundsätzen beruhenden Uebereinkunft, wegen der künftigen Verfassung, würde von den spätesten Nachkommen noch mit Dankgefühl gehuldigt werden; sie würde für alle übrige zum Muster dienen. Sie würde Gemeingeist gründen, Beruhigung wirken, und die jetzt ganz zerstörte Ordnung wieder herstellen.

Meine Höchste Kommittenten Durchlauchten schmeicheln sich mit mir, diese schöne Hoffnung in Erfüllung gehen zu sehen; haben mich aber, um ganz mit der Bereitwilligkeit und Offenheit, welche von Anfang an alle ihre Schritte bezeichnete, auch ferner zu Werke zu gehen beauftragt: in

das allergenaueste Detail der bisherigen Staatsverfassung und der Landesreveniien einzugehen.

Zu dem Ende lege ich sub Lit. A. *) ein von mir auf Pflichten beglaubigtes Verzeichniß aller der Reveniien, welche bisher zur fürstlich Neuwiedischen Kammerkasse flossen, vor.

Ich muß hierbei, wie auch der Herr Kommissarius bereits berichtet haben wird, wiederholt bemerken, daß im Neuwiedischen bisher gar keine Steuern Statt fanden, diejenigen ausgenommen, welche zu Reichs- und Kreisbedürfnissen bezahlt, und in der Landkasse verrechnet wurden. Diese Landkasse wurde, einer reichskammergerichtlichen Verfügung zufolge, von der Regierung verwaltet und am Ende jedes Jahrs über Einnahme und Ausgabe den versammelten Landesdeputirten offene Rechnung abgelegt.

Die Landkassa-Rechnung vom Jahr 1805 ist dem Herrn Kommissarius sogleich eingehändiget worden, und zu erwarten, daß derselbe sie bereits berichtlich eingesendet haben wird. Ich beziehe mich also hierauf, und auf die offenkundige Verfassung.

Dieser Bemerkung über die Steuerverhältnisse vorgängig, füge ich nun in der Anlage B. **) eine der Landesverfassung und dem Territorial-Staatsrecht gemäße nähere Erläuterung und Beschreibung der in der Anlage A. verzeichneten Kammereinkünfte hier an.

Sie wird zu Berichtigung der Gesichtspunkte dienen, und die Uebersicht der systematischen speziellen, rechtlichen Erörterung erleichtern.

---

*) Das Verzeichniß der Titel der Einkünfte haben wir unter den Beilagen weggelassen, da solche in der weiter unten angezeigten Beilage wiederholt werden. W.

**) Diese Beilage findet man am Schlusse der Abhandlung im folgenden Hefte. W.

Geht mein sehnlicher Wunsch, die künftige Verfassung auf dem kürzesten und billigsten Wege zu vermitteln und zu begründen, in Wirklichkeit über, so werde ich hiernächst eben so in Ansehung der fürstl. Wied-Runkelschen Kammer-revenüen ins Detail gehen.

Die Fortsetzung, welche die systematische Darstellung der Rechte und Verbindlichkeiten der Herrn Fürsten zu Wied enthält, im nächsten Hefte.

20.

Königl. baierische Verordnung, die der K. Souverainität unterworfene Ritterschaft und ihre Hintersassen betreffend.

Die vormalige unmittelbare Reichsritterschaft war vorzüglich seit den preussischen Okkupationen in Franken, im größten Theile von Deutschland in Rücksicht der Art ihrer politischen Existenz einer Ungewißheit ausgesetzt, welche ihr weit nachtheiliger war, als selbst ihre Vernichtung, oder die Entziehung genossener Hoheitsrechte. Zwar schien ihre Erhaltung durch die berühmte Klausel in dem Reichsgutachten vom 24ten März 1803. und dem darauf erfolgten kaiserlichen Ratifikationsdekrete vom 28ten April des nämlichen Jahrs neuerdings gesichert. Aber wer zweifelte wohl überhaupt am Zusammensturze des ganzen morschen Gebäudes, nachdem einmal zu rütteln versucht worden? Auch brach der Sturm von mehr als Einer Seite früher los, als man zu fürchten oder zu hoffen gewagt hatte.

Nicht nur jene Fürsten, die deutlich genug und offen bei der Reichsversammlung ihre Ansicht der Dinge vorgelegt, ihre Absichten zu erkennen gegeben hatten, sondern auch jene, die mitwirkende Ursache waren, daß die salvatorische Klausel dem Reichsgutachten einverleibt wurde, streckten ihre Hände aus vielfältigen Gründen nach den kaum anerkannten Rechten aus. Bald mußte die hohe Zent, bald die Lehnsherrlichkeit, bald die Enklavirung im reichsständischen Gebiete, bald die Angränzung, oft blos die Konvenienz der Titel zur Besitznahme ritterschaftlicher Gebiete werden. So viele Titel mußten sich oft hie und da durchkreuzen, und zwischen dem Zent und Lehnsherrn, so wie dem Angränzer Streitigkeiten erregen. Auch trat nicht selten die Konvenienz bei einem und dem andern zugleich ein. Mehrere nahmen zur Sicherheit, damit der Nachbar nicht nehmen möge. Kurz, es entstand eine Art von Krieg in Deutschland, der von den bedenklichsten Folgen hätte seyn müssen. Schon lang hatten die deutschen Fürsten sich gewöhnt, ihre häuslichen Angelegenheiten durch fremde oder große Mächte ordnen zu lassen. Auch jetzt geschah es. Der kaiserliche Hof wollte die Ritterschaft durch Gewalt und erkannte Konservatorien erhalten, obwohlen derselbe in den eigenen Besitzungen so häufig und schon so lang ihre Rechte verletzt hatte; der König von Preussen, der mit Beispielen vorgegangen war, welche er nicht ungeschehen machen konnte, gab eine Erklärung von sich, die zwar im Grunde der Ritterschaft nicht günstig war, doch aber den entstandenen Fehden und der drohenden Anarchie ein Ende machen sollte. Am meisten wirkte das Schreiben des Kaisers von Frankreich, damals noch ersten Konsuls, vom 13ten Prärial Jahr XI. an das reichsritterschaftliche Generaldirektorium, und die Note des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an den ritterschaftlichen Abgeordneten, Herrn von Wächter. Im ersten erklärte der erste Konsul, es sey ihm sehr angenehm, daß

er zur Erhaltung der politischen Existenz der Reichsritterschaft habe beitragen können. Im zweiten sagte der Minister bestimmt, der erste Konsul sey unwiderruflich entschlossen, die Reichsritterschaft nach dem Inhalte des Deputationsrezesses in ihrer politischen Existenz zu erhalten, nur wünsche man, daß die Reichsritterschaft sich über alle streitigen Gegenstände mit dem Kurfürsten von Baiern sowohl, als andern Fürsten gütlich auseinander setze; dabei aber immer den Rezeß als Grundlage eines Vergleichs annehme. Dadurch schien die Ritterschaft wenigstens gegen fernere Gewaltthätigkeit gesichert, oder wenigstens wurde die unterbrochene Ruhe in Deutschland hergestellt. Viele, welche unbefangener in die Zukunft blickten, und das ganze ritterschaftliche Gebäude nicht mehr für haltbar erkannten, riethen, diesen günstigen Zeitpunkt zu nützen, und mit eigner Hand das ganze ritterschaftliche System zu sprengen, und von den Landesherren eine bessere Kapitulation zu erhalten. Aber man wiegte sich neuerdings in Hoffnungen, beharrte, dem unverkennbaren Geiste der Zeit zu trotzen; man zog das zweideutige Glück einer noch sehr ungewissen Zukunft dem augenblicklichen gewissern Verluste vor; kurz, man wollte die lange Todesangst lieber ausstehen, weil die Hoffnung noch belebte, auf dem Richtplatze begnadigt zu werden. Aber dieser Zustand war für die Ritterschaft von höchst bedeutenden Folgen. Ihre Güter, die schon, durch die Besorgniß des Verlustes der Unmittelbarkeit, so sehr im Werthe gesunken waren, sanken noch tiefer, durch die Ungewißheit des endlichen Schicksals, weil man die Größe des Verlustes, die Art des Daseyns gar nicht berechnen konnte.

Bis hieher hatte sich die Ritterschaft noch einigermaßen durch die Einigkeit der Kabinete von St. Cloud und Wien erhalten. Aber nicht sobald wurde diese 1805 unterbrochen, als ein neuer und nicht mehr zu beschwörender Sturm ausbrach. Die Kurfürsten von Baiern, Würtemberg

und Baden nahmen überall Besitz von den ritterschaftlichen Gütern. Noch einmal versuchte die Ritterschaft den gesezlichen Weg. Der Reichserzkanzler legte ihre Vorstellung dem Reichstage vor. Dieser Schritt ward mißbilligt, und vermöge französischer Ordre du jour vom 19. Dezember 1805. mußten die französischen Kommandanten in den besetzten Landen die Kurfürsten in der Besitznahme unterstützen. Als Ursache findet man in diesem Armeebefehl, weil der Kaiser der Franzosen diesen drei Kurfürsten die nämliche Souverainität versichert habe, wie sie Oestreich und Preussen in ihren deutschen Staaten genießen; und weil die Ritterschaft ein Bundesgenosse Oestreichs gewesen, und diesem Hause Werbungen in ihren Besitzungen gestatte, wodurch sie sich selbst in Kriegsstand gegen Frankreich versetzt habe.

In der damaligen politischen Lage, und nachdem durch den Preßburger Frieden jede Hoffnung auf die Unterstützung Oestreichs verschwand, Frankreich aber bestimmt sich erklärt hatte, konnte die Ritterschaft sich nicht mehr schmeicheln, ihre Unmittelbarkeit zu erhalten. So gewiß man nun hätte glauben sollen, daß die nicht unter die Souverainität der beiden Könige von Baiern und Würtemberg und des Kurfürsten von Baden gefallenen Kantons ihr unvermeidliches Schicksal durch Verträge, die damals noch möglich waren, sichern würden; so blieben doch auch diese dem Systeme getreu, auszuharren, und lieber mit Sturm als mit Kapitulation überzugehen. Ob diese Beharrlichkeit ehrenvoller war, oder ob nicht besser und rühmlicher, der unvermeidlichen Nothwendigkeit zu weichen, und ein neues festes System zu gründen, als über den Trümmern des nicht mehr haltbaren zu seufzen, das mögen die Nachkommen entscheiden, die richtiger über alle diese Begebenheiten urtheilen können, als der Zeitgenosse.

Aber das Zeugniß ist der Zeitgenosse dem Korpus schuldig, daß es beharrlich bis ans Ende seiner Tage zusammen-

hielt, und hier nicht jene Brudermorde begangen wurden, dergleichen die Nachkommen bei andern Ständen aufzuzählen wissen werden, wenn es auch dem forschenden Zeitgenossen nicht gelingen sollte, sie zu dokumentiren. Da war nicht einer, der durch den Tod des andern seine Existenz zu erhalten suchte; alle standen für einen, und einer für alle. Gewiß eine Seltenheit in unserm so egoistischen Zeitalter!

Die übrige Reichsritterschaft verlohr ihre Unmittelbarkeit am nämlichen Tage, wo so viele Fürsten und Grafen ihre Souverainität, sonst genannt Landeshoheit, das deutsche Reich, als solches, seine Existenz verlohr. Die Konföderationsakte vom 12ten Julius 1806 bestimmt §. 25: Chacun des Rois et Princes confédérés possédera en toute souveraineté les terres équestres enclavées dans ses possessions.

Das übrige dieses §. enthält die Art der Vertheilung solcher ritterschaftlichen Gebiete, die zwischen den Gebieten der Souverains liegen. Im §. 23. wird noch besonders ritterschaftlicher Besitzungen gedacht, welche dem Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen mit aller Souverainität zufallen, und eben so sind im §. 24. unter reichsständischen Besitzungen mehrere Ritterschaftliche besonders genannt. Diese Vermischung von ständischen und reichsritterschaftlichen Besitzungen gab Gelegenheit, zu vermuthen, daß den Souverains über diese keine andere Rechte ertheilt worden, als über jene. Und diese Vermuthung erhielt einiges Gewicht, da gleich auf den oben bemerkten §. 25. im §. 26. die Rechte des Souverains genauer bestimmt worden, ohne einen Unterschied zwischen der Souverainität über die ritterschaftlichen und ständischen Besitzungen zu machen. Allein diese Vermuthung fällt, wenn man den folgenden §. 27. liest, in welchem die Rechte der Mediatisirten näher bestimmt werden. Hier wird nur der jetzt regierenden Fürsten und Grafen gedacht, von der Ritterschaft geschwiegen. Ein Beweiß,

daß man ihnen nicht die nämlichen Rechte zugestehen wollte, wie jenen *). Auch in den Procès verbaux und in den Besitznahmen bemerkt man diesen Unterschied. Man sehe die fünfte Bedingung im Procès verbal wegen Rhieneck S. 280 im zweiten Hefte. Der ritterschaftlichen Orte wird gedacht, aber den Besitzern werden keine Rechte vorbehalten. Diese Bedingung ist gleichlautend in den übrigen Protokollen, und namentlich im Fürstenbergischen S. 471. des dritten Heftes. Und aus dem Ganzen erhellt, daß die Verhältnisse der Besitzer von Rittergütern durchaus nicht bestimmt sind, und ihr Schicksal in die Hände des Souverains gegeben ist, und zwar nur unter den vier Bedingungen, welche man im Procès verbal S. 279, Heft 2. nachlesen kann.

Diese Unbestimmtheit des künftigen Schicksals hatte für die Ritterschaft, vorzüglich in Ansehung des Werths ihrer Güter, die ausserordentlichsten Folgen. Sie waren von der Besitznahme an bis zur Sicherstellung ihrer Verhältnisse zum Souverain durchaus nicht im Stande, nur den approximativen Werth ihrer Güter zu bestimmen, da sie den eigentlichen Verlust nicht kannten. Aber von dem Augenblicke der öffentlichen Bestimmung ihrer Rechte und Verhältnisse an erhalten die Güter wieder einen hypothekarischen Werth, und der fast ganz verschwundene und doch so nothwendige Kredit fängt an, neue Wurzel zu fassen. Es ist nicht genug, daß man im Stillen sich entweder mit den Ritterschaften einzeln abfindet, oder diesem und jenen Deklarationen zustellt; es ist nothwendig, daß diese Sicherstellung öffentlich geschehe. Dieses ist der einzige reelle Ersatz, den die Souverains den

---

*) Herr geheime Rath Gärtner hat zuerst sehr scharfsinnig in der vorhergehenden Abhandlung den Unterschied zwischen den Landesherrn und der Ritterschaft bemerkt, und zuerst aufmerksam auf die Wahl der Worte exerceront und possédera gemacht. Wir verweisen die Leser, um Wiederholungen zu vermeiden, auf diese Abhandlung.

Eigenthümern der Güter für den Verlust so mancher Hoheitsrechte, für den so sehr verminderten Werth des Eigenthums geben können.

Der König von Baiern hat, so viel uns bekannt, zuerst öffentlich und allgemein diese Verhältnisse in der Verordnung vom 31ten Dezember 1806 bestimmt, welche im fünften Stücke des Regierungsblattes vom 31ten Jänner 1807 zur Kenntniß des Publikums gekommen ist. Und gewiß werden Zeitgenossen und Nachkommen eine Regierung segnen, welche sich so sehr angelegen seyn läßt, alles Unbestimmte zu entfernen, das immer von wesentlichem Schaden ist. Wenn einem Privatmanne erlaubt ist, einen fast allgemeinen Wunsch vorzutragen, so ist es dieser, daß gleich nach der Promulgation einer solchen pragmatischen Verordnung, jedes mediatisirte adliche Gut mit allen gegebenen Rechten in ein Staatsgrundbuch, welches zugleich als Hypothekenbuch dienen könnte, gelegt werden möchte. Der Staat selbst wird hievon die wesentlichsten Vortheile haben, und den Eigenthümern sowohl als den Kreditoren würde dadurch ein größerer Gewinn zugehen, als sie vielleicht bei den vorigen Verhältnissen hatten. Eine solche würdige Arbeit würde eine lange, dankbare Nachkommenschaft segnen! Wir verkennen die Schwierigkeiten nicht, die sie hiebei finden; wir wissen, daß hiezu Geschäftsmänner erfodert werden, welche Kenntniß, Thätigkeit und vorzüglich Erfahrung besitzen müssen, wenn solche Arbeiten zu einem sichern Ziele schnell führen sollen; wir wissen, daß dergleichen Männer in unsern Tagen, wo alles spielend gelernt und gethan werden soll, seltener sind, als man glaubt, und die meisten durch die zur Mode gewordenen ermüdenden Details in ihrer Thätigkeit gelähmt werden; wir wissen, daß es schwer, ja größtentheils unmöglich ist, das Ganze gleich in ein System zu ordnen, welches keiner Korrektion mehr bedürfte. Aber die Sache ist zu wichtig für Staat und Eigenthümer, als daß man

nicht die weniger genialische, aber sichrere und leichtere Methode der stufenweisen Versuche einschlagen sollte. In der That ist es überhaupt sehr auffallend, daß wir beinahe durch ganz Deutschland keine andere Landeskataster als aus dem 16ten und vom Anfange des 17ten Jahrhunderts haben, so oft auch die Dringlichkeit der Erneuerung erwiesen worden ist. Der Grund wird jedem aufmerksamen Beobachter des Jahrhunderts nicht entgehen. Inzwischen verlieren die Regierungen Tausende an reellen Einkünften, und müssen nicht selten, um die Bedürfnisse zu decken, zu destruktiven Abgaben ihre Zuflucht nehmen, während sie durch eine entschlossene, nicht komplizirte Erneuerung und Verbesserung der Landeskataster sich eine reine, wohlthätige und nicht versiegbare Quelle von Einkünften eröffnen könnten!

Nach diesen kurzen Bemerkungen liefern wir nun die angeführte königl. baierische Verordnung.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden, König von Baiern.

Wir haben Uns über die definitive Bestimmung der künftigen Verhältnisse der Unserer Souverainität unterworfenen Ritterschaft, mit ihren Hintersassen, zu den verschiedenen Zweigen der Staatsgewalt ausführlichen Vortrag erstatten lassen, wornach Wir folgendes verordnen:

A.

In Ansehung der allgemeinen persönlichen Rechte und Verbindlichkeiten der ritterschaftlichen Gutsbesitzer.

1. Die Unserer Souverainität unterworfenen Mitglieder der vormaligen unmittelbaren Reichsritterschaft haben diejenigen allgemeinen persönlichen Rechte und Vorzüge zu genießen, deren nach den gegenwärtigen oder künftigen Gesetzen der Adel in Unserer Monarchie sich zu erfreuen hat; dagegen

2. sind mit der aufgelößten Ritterschaft alle jene Rechte, Titel und Ehrenauszeichnungen erloschen, welche ihnen als Mitgliedern einer unmittelbaren, ritterschaftlichen Korporation zukamen.

3. So wie dieselben mit Unserem landsässigen Adel alle Vorrechte theilen, so sind sie auch den Gesetzen, welche diesen verbinden, unterworfen.

4. Die persönliche Erscheinung und Eidesablegung wird den Rittergutsbesitzern bis zur allgemeinen Huldigung nachgelassen; die von Uns vorgeschriebene Subjektionsurkunde muß aber, von jedem eigenhändig unterzeichnet, dem einschlägigen Generalkommissariate in duplo übergeben werden, wovon das eine Exemplar an Uns einzusenden ist.

5. Ihre Familienverträge, Successionsordnungen, Fideikommisse erfodern künftig zu ihrer Giltigkeit die Beobachtung der Vorschriften Unserer Gesetze.

Die bereits errichteten müssen, wenn sie ferner giltig seyn sollen, zu Unserer Bestätigung eingesendet werden.

6. Diejenigen adelichen Gutsbesitzer, deren Familieneigenthum unter der Hoheit verschiedener Souveraine sich befindet, haben innerhalb sechs Monaten eine bestimmte Erklärung abzugeben: ob sie ihr ständiges Domicilium in Unserem Königreiche festsetzen, oder als Forenses betrachtet, und behandelt seyn wollen. Wir werden die Freiheit der Gutsbesitzer hierbei nicht beschränken, so lange sie ihren Wohnsitz in den Staaten der Bundesgenossen, oder der mit dem Bunde Alliirten nehmen, und den Verbindlichkeiten, die ihnen aus dem Besitze eines landsässigen Gutes obliegen, Genüge leisten.

7. Die Adelichen, welche in Unserem Königreiche ihr gewöhnliches Domicilium haben, dürfen ohne besondere Erlaubniß in keine fremden Dienste treten, und wenn sie auswandern, so erhalten Unsere Auswanderungsgesetze bei ihnen ihre Anwendung.

B.

In spezieller Beziehung auf jeden einzelnen Zweig der Staatsgewalt.

I. Der Gesetzgebung.

In allen subjicirten ritterschaftlichen Orten kömmt künftig die Gesetzgebung ausschließend Uns zu, und die Unterthanen dieser Orte sind an die in Unserem Königreiche eingeführten Gesetze und Verordnungen gebunden.

Die bei ihnen bisher eingeführten Statuten und Ortsgewohnheiten sollen nur in so weit eine fernere verbindliche Kraft behalten, als sie Unseren Gesetzen und Verordnungen nicht entgegen sind, und nach vorgängiger Untersuchung Unsere Bestätigung erhalten haben.

II. Der Staats-Justizgewalt.

1. Die adelichen Gutsbesitzer haben für ihre Person und ihre Familien in allen bürgerlichen Rechtsfällen einen privilegirten Gerichtsstand unmittelbar vor Unseren oberen Justiztribunalen.

2. Diejenigen Rittergüter, mit deren Besitze die Patrimonialgerichtsbarkeit blos in Civil- oder in Civil- und Kriminalsachen bisher verbunden war, behalten dieselbe; die Rittergutsbesitzer müssen aber bei Ausübung der ihnen hierdurch bestätigten Gerichtsbarkeit in allen Fällen nach Unseren eingeführten, oder künftig zur Publikation kommenden Gesetzen sich pünktlich achten. Unsern einschlägigen Stellen kömmt deshalb die Oberaufsicht über die Justizverwaltung bei den Patrimonialgerichten, die Untersuchung ihrer Amtsführung, des Depositenwesens, der Hypothekenbücher ꝛc. ꝛc. jederzeit zu.

3. Die Patrimonialgerichte sind in allen Justizsachen, ohne Ausnahme, Unseren Hofgerichten unmittelbar unterworfen; alle Berufungen, und alle Klagen über verzögerte

oder verweigerte Justiz müssen bei diesen angebracht werden, wornach Unseren unmittelbaren Justizämtern, so wie anderen mittelbaren nicht gestattet ist, die Gutseingesessene der Ritterschaft unmittelbar vorzuladen. Unsere Kollegien hingegen, und die von diesen angeordneten Kommissäre sind befugt, an die Patrimonialgerichte unmittelbare Befehle zu erlassen.

4. Die Patrimonialgerichtshalter haben gleichfalls einen privilegirten Gerichtsstand bei Unseren Hofgerichten.

5. Dem Gutsbesitzer steht zwar das Recht zu, seinen Gerichtshalter zu ernennen; dieser muß aber den einschlägigen Landesstellen zur Prüfung präsentirt, und von denselben tüchtig befunden werden.

Ferner muß ihm die Verwaltung der Gerichtsbarkeit durch eine ordentliche Bestallung aufgetragen, und er von dem Gerichtsherrn den Gerichtseingesessenen vorgestellt werden.

6. Der bestätigte Gerichtshalter muß bei der Provinzial-Landesstelle den Diensteseid ablegen.

Die dermal Angestellten, wenn sie wegen der erforderlichen Studien sich ausweisen können, sollen nach abgelegtem Subjektions- und Diensteseide bestätiget werden.

7. Gerichtshandlungen, welche von einem nicht bestätigten Gerichtshalter vorgenommen werden, sind nichtig. Sollte ein Gutsherr die Besetzung seines Gerichts mit einem gehörig qualifizirten Gerichtshalter vernachläßigen, so soll er mit Strafbefehlen dazu angehalten werden; und bleiben diese fruchtlos, so ist von den einschlägigen Landesstellen ein tauglicher Gerichtshalter zu ernennen, und dessen Besoldung, nach Verhältniß des Umfanges seines Geschäftes, zu bestimmen.

Wenn der Gerichtsherr die erforderlichen Eigenschaften besitzt, und von den einschlägigen Behörden nach vorgegangener Prüfung tauglich befunden worden ist, so wird ihm gestattet, die Gerichtsbarkeit selbst auszuüben.

8. Der Gerichtshalter kann von dem Gutsbesitzer nicht eigenmächtig entlassen, sondern nur auf vorgängige Klage und Untersuchung von Unserem Hofgerichte entsetzt werden. Hingegen bleibt dem Gutsbesitzer die Anstellung und Dienstentlassung bloßer Oekonomieverwalter lediglich überlassen.

9. In peinlichen Fällen ist der Gutsbesitzer für sich und seine Familie von den unteren Justizbehörden befreiet, und Unserem einschlägigen Hofgerichte unmittelbar unterworfen.

10. Da, wo adeliche Gutsbesitzer geschlossene Distrikte haben, soll ihren Patrimonialgerichten auch die Kriminalgerichtsbarkeit, wenn sie diese hergebracht haben, in der Art überlassen werden, wie sie Unseren Landgerichten übertragen ist.

In diesem Falle hat die Gutsherrschaft die aus Strafen, und sonst sich ergebenden Gefälle zu beziehen, dagegen aber auch die Kosten zu bestreiten; sichere und der Gesundheit der Gefangenen unschädliche Gefängnisse zu unterhalten.

11. Wo die adelichen Güter und Hintersassen vermischt mit Unserem Gebiete sind, da steht die Kriminalgerichtsbarkeit lediglich Unseren Landgerichten zu, und es haben davon künftig keine Exemtionen Statt, auf was immer sie sich gründen mögen.

12. Das peinliche Verfahren in den Gerichten der adelichen Gutsbesitzer ist nach Vorschrift Unserer, in dem Bezirke, wo sie sich befinden, eingeführten Landesgesetze einzurichten.

Auch muß jede Patrimonialgerichtsbarkeit innerhalb Unseres Königreiches ausgeübt werden, und die Gerichtsregistraturen dürfen an keinem andern Orte seyn, als wo das Gericht gehalten wird.

III. Der Staats-Polizeigewalt.

A. Bevölkerungspolizei.

1. Das Recht, neue Hintersassen anzunehmen, bleibt den Gutsbesitzern, jedoch mit Unterordnung Unserer oberen

Aufsicht dergestalt, daß die Annahme eines neuen Hintersassen nur alsdann Statt haben soll, wenn von dem Patrimonialbeamten die Qualifikation desselben nach den bestehenden Landesgesetzen hergestellt, und von der oberen Behörde, an welche der Bericht zu erstatten ist, die Genehmigung erfolgt seyn wird.

2. Unter gleicher Einschränkung verbleibt ihnen das Recht, Juden aufzunehmen, wo sie solches hergebracht haben.

3. Auswanderungen adelicher Hintersassen sind ganz den nämlichen Bedingungen unterworfen, welche bei Unseren übrigen Unterthanen eintreten.

In solchen Fällen haben die Patrimonialgerichte an die ihnen unmittelbar vorgesetzte obere Behörde Bericht, nach den gesetzlichen Vorschriften, zu erstatten.

B. Polizei des öffentlichen Unterrichtes.

1. Die Schulen protestantischer Gemeinden sind dem einschlägigen protestantischen Oberschulkommissariate, so wie die Schulen katholischer Gemeinden, dem einschlägigen katholischen Oberschulkommissariate und respektive den Inspektionen untergeordnet.

2. Die Anstellung der Schullehrer bleibt den adelichen Gutsbesitzern da, wo sie es hergebracht haben, zwar vorbehalten; der ernannte Kandidat muß aber dem Oberschulkommissariate präsentirt werden, welches zu untersuchen hat, ob derselbe die vorschriftsmäßigen Qualifikationen besitzt; nach dem Resultate dieser Untersuchung ist derselbe zu bestätigen, oder dem Gutsherrn die Präsentation eines tauglichen Subjektes aufzugeben.

C. Vormundschaftspolizei.

1. Der adeliche Gutsbesitzer, wie auch sein Gerichtshalter, erkennen für ihre Person in allen Vormundschafts- und Kuratelangelegenheiten dasselbe Kollegium als oberste

Vormundschaftsbehörde, welches den landsässigen Adelichen in Unserem Königreiche, und den Staatsdienern für solche Fälle angewiesen ist.

In dieser Hinsicht hat das einschlägige Hofgericht die Inventuren der Hinterlassenschaften, — die Theilungen, wobei Minderjährige, Abwesende oder Unfähige interessiret sind, — Vormundschaften für Minderjährige, Abwesende oder Verschwender allein anzuordnen.

3. Bei Vormundschafts- und Kuratelsachen der adelichen Hintersassen kömmt den Patrimonialgerichtshaltern dieselbe Befugniß zu, welche Unseren Landgerichten zugestanden ist.

Die einschlägige Landesstelle ist verpflichtet, von Zeit zu Zeit den Zustand des Pupillenwesens bei den Patrimonialgerichten zu untersuchen.

D. Sicherheitspolizei.

1. Die Sicherheitspolizei, in so ferne sie sich auf allgemeine Anstalten bezieht, wird allein von den oberen Behörden angeordnet, und unter ihrer Leitung von den Unterbeamten des Distriktes in Vollzug gebracht.

2. An solchen Orten, welche rein zu einem Patrimonialgerichte gehören, kömmt die Anordnung lokaler Sicherheitsanstalten demselben zu; wenn sich hingegen zugleich unmittelbare Unterthanen von Uns darin befinden, so soll dieselbe dem betreffenden Landgerichte überlassen werden, indem die Anordnung und Vollziehung kräftiger Maaßregeln von zwei konkurrirenden Behörden sich nicht erwarten läßt.

E. Dorfs- und Gemeindepolizei.

1. In Dörfern, welche unvermischt sind, bleibt die Dorfs- und Gemeindepolizei, welche auf die Verwaltung des Gemeindeguts, auf die Handhabung der öffentlichen Ruhe, auf die Einrichtung oder Erhaltung der Armenanstalten sich bezieht, dem Patrimonialgerichte.

2. In Dörfern, welche mehreren adelichen Gutsbesitzern angehören, mag die Observanz auch künftig als Norm bei Ausübung der sogenannten Dorfs- und Gemeindeherrschaft gelten.

3. In Dörfern hingegen, wo Unsere unmittelbaren Unterthanen neben adelichen Hintersassen sich befinden, bleibt zwar die Verwaltung des gemeinen Wesens, wie auch die Leitung der Armenanstalten gemeinschaftlich; die Polizei auf dem Felde und im Dorfe aber, was die Sicherheit des Gemeinen- und Privateigenthums angeht, hat Unser Polizeibeamter ausschließend zu handhaben, die Vergehen zu rügen und zu strafen. Hieher gehören auch namentlich die Löschanstalten.

F. Handwerkspolizei.

1. Die Aufsicht über das Zunftwesen steht, mit Ausschlusse der niedern Gerichtsbehörden, einzig der oberen Polizeibehörde zu.

2. Ueber die Annahme neuer Handwerker ist von den Patrimonialgerichten mit Gutachten an die einschlägige Landesstelle zu berichten, von welcher die Annahme, nach vorgängiger Prüfung der gesetzlich vorgeschriebenen Eigenschaften, und mit Rücksicht auf das Bedürfniß des Distriktes und Wohnortes, abhängt.

3. Die Bestätigung oder Bestimmung neuer Zunft- und Handwerksordnungen, so wie

4. Die Entscheidung der Streitigkeiten der Zünfte und Zunftgenossen unter sich, in Beziehung auf diese Verbindung, steht allein der obersten administrativen Behörde zu.

G. Handelspolizei.

1. Neue Handelsleute anzunehmen, ist der obersten Polizeigewalt vorbehalten, welche hierüber auf Bericht und Gutachten der einschlägigen Behörden entscheiden wird.

2. Der Handel im Allgemeinen, und der Handel der Juden insbesondere, bleibt den bisherigen Gesetzen und Einschränkungen unterworfen, bis neuere Bestimmungen hierüber erfolgen werden.

3. An Orten, wo die adelichen Gutsbesitzer Jahrmärkte hergebracht haben, gelten zwar in Zukunft die allgemeinen, hierauf sich beziehenden Landesverordnungen ohne Ausnahme; die Patrimonialgerichte behalten aber die Lokalpolizei rücksichtlich der Marktsordnungen und Gewohnheiten.

4. Die in den nunmehr subjicirten Orten häuslich angesessenen Handelsleute, eben so auch die Handwerker, sind von diesem Zeitpunkte an nicht mehr als Fremde anzusehen, wornach die in dieser Beziehung bisher ihren Handel, und die Ausübung ihrer Handwerke beschränkenden Verordnungen aufgehoben werden.

Freier Verkehr findet künftig zwischen Unseren mittelbaren und unmittelbaren Unterthanen Statt.

5. Die Untersuchung über Elle, Maas und Gewicht, über die Güte der Feilschaften und Arbeiten steht der Lokal-Polizeibehörde zu.

H. Straßen- und Wasserpolizei.

1. Die Oberaufsicht auf die Heerstraßen und Flüsse gehört einzig zum Wirkungskreise Unserer eigens dafür aufgestellten Straßen- und Wasserbau-Beamten.

2. Die Polizeiaufsicht hingegen über die Brücken und Wege, welche von einem Orte zu dem andern führen, gebühret der Lokalpolizeibehörde unter obiger Leitung.

I. Forst- und Jagdpolizei.

1. Die Landesforst- und Jagdordnungen sind auch für die adelichen Gutsbesitzer verbindlich.

2. Die adelichen Hintersassen sind, in Ansehung ihrer Gemeindewälder, wie Unsere unmittelbare Gemeinden denselben Gesetzen unterworfen.

3. Die Forstgerichtsbarkeit wird von dem einschlägigen Patrimonialgerichte ausgeübt, sowohl was die in den Gemeinde- als auch in den adelichen Privatwaldungen verübten Forst- und Jagdfrevel betrifft.

K. Gesundheitspolizei.

1. Die Anstellung der Aerzte, Wundärzte, Hebammen und Apotheker hängt lediglich von der obersten Polizeigewalt ab, welcher auch alle Anordnungen über Gesundheitspolizei-Gegenstände zustehen, und von der Lokalpolizeibehörde befolgt, und in Vollzug gesetzt werden müssen.

2. Die Viktualienpolizei, die Sorge für die Reinigung der Straßen, die Anstalten gegen Verbreitung ansteckender Krankheiten unter Menschen und Viehe, und andere auf die Erhaltung der Gesundheit sich beziehenden Lokalanstalten, gehören gleichfalls zu den Lokalpolizeibehörden; jedoch unter der Aufsicht und Leitung der oberen Polizeibehörden.

IV. Der Staats-Kirchengewalt.

1. Die Pfarreien adelicher Gutsbesitzer katholischer oder evangelischer Religion stehen zu der obersten Staatsgewalt in demselben Verhältnisse, wie Unsere unmittelbare Pfarreien; sie sind hiernach allen aus der Staats-Kirchengewalt fließenden Verordnungen unterworfen.

2. Die von den adelichen Insassen in ihrer vormaligen reichsunmittelbaren Eigenschaft bisher ausgeübte Konsistorial-Gerichtsbarkeit über ihre protestantische Unterthanen geht an Unsere einschlägigen Hofgerichte über, welche für solche Fälle für die Zukunft als die einzig kompetenten Behörden zu betrachten sind.

3. Für die anderen nicht gerichtlichen Konsistorialsachen sind Unsere angeordneten protestantischen Konsistorien die Behörden, an welche die Pfarrer und Beamte in den dahin geeigneten Fällen sich zu wenden haben.

4. Das Patronatrecht bleibt den adelichen Gutsbesitzern da, wo sie es hergebracht haben; jedoch unter der Einschränkung, daß der zu dem erledigten Benefizium ernannte Geistliche Unserer einschlägigen Landesstelle, welche bei Protestanten das Konsistorium ist, zur Untersuchung seiner Qualifikation für die Seelsorge und Bestätigung vorgestellt werden muß.

Das Installationsrecht kann nur in Unserem Namen ausgeübt werden.

5. Wo der adeliche Gutsbesitzer Patron der Kirche ist, werden ihm die allda hergebrachten Ehrenrechte bestätiget, wornach, nebst dem Kirchengebethe und dem Trauergeläute für den Landesregenten, dieselbe auch für ihn zugelassen werden können.

6. Die Verwaltung des Kirchen-, Schul- und milden Stiftungsvermögens steht zwar unter unmittelbarer Aufsicht des Patrimonial-Gerichtshalters, ist aber der Leitung der einschlägigen obersten administrativen Behörde untergeben.

V. Der Staats-Finanzgewalt.

A. Steuerverhältniß der adelichen Gutsbesitzer und ihrer Hintersassen.

1. Da die adelichen Gutsbesitzer und ihre Hintersassen alle Vortheile der Vereinigung mit dem Staate, den Schutz desselben, die Wohlthaten aller öffentlichen Landesanstalten, wie Unsere übrige Unterthanen, genießen; so müssen sowohl die adelichen Einsassen (in so weit sie nicht ausdrücklich befreiet sind), als ihre Angehörigen, zur Bestreitung allgemeiner Staatsbedürfnisse und Staatsausgaben, wie auch zu den zur Errichtung und Erhaltung allgemeiner Landesanstalten bestimmten Abgaben verhältnißmäßig konkurriren.

2. Alle aus dem Unterthansverbande seither entrichteten, oder künftig zu entrichtenden Abgaben und Landessteuern fließen künftig einzig in Unsere Staatskassen, wie Wir in

Ansehung der in die vormaligen Kantonskassen entrichteten Steuern bereits verordnet haben.

3. Auf gleiche Art sind in die Staatskassen einzuziehen alle jene Steuern, welche die adelichen Gutsbesitzer bezogen haben:

a) Durch einen unerlaubten Mißbrauch aus sogenannten Drüberschlägen;

b) Was sie von ihren Unterthanen unter dem Namen von Steuern mehr nahmen, als die paktirte Steuer betrug. In Ansehung dieser Gattungen von Steuern können die adelichen Gutsbesitzer auf keinen Ersatz Ansprüche machen, da dieselben nur zur Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse erhoben wurden, und nur unter diesem Titel von den adelichen Hintersassen erhoben werden konnten; für welche Bedürfnisse der Souverain künftig einzig zu sorgen hat, und bei jenen folglich aller Titel zur ferneren rechtmäßigen Perzeption dergleichen Abgaben aufhöret.

4. Wenn eine vormals landesherrliche Steuer mit einem Gute gekauft, und zeither von dem adelichen Besitzer desselben als eine Privatsteuer bezogen worden, so geht diese zwar gleichfalls an Uns über; der adeliche Gutsbesitzer soll aber dafür verhältnißmäßig entschädiget werden, — zu welchem Ende ein solcher Fall besonders zu untersuchen, und mit Gutachten Uns anzuzeigen ist.

5. Wenn ein adelicher Gutsbesitzer von seinen eigenen Gütern einige an seine Unterthanen übergeben, und darauf eine Steuer gelegt hat, so soll diese als grundherrliche Abgabe demselben verbleiben; jedoch soll die Benennung: Steuer, bei dergleichen Abgaben, wie bei allen grundherrlichen, künftig nicht mehr gebraucht werden.

6. Wenn Beide durch einen besondern Vertrag mit den Unterthanen, oder durch ein rechtmäßiges Herkommen eingeführt worden, und in eine ständige, unveränderliche Abgabe übergegangen sind, so sollen sie, jedoch unter

der Rubrik von grundherrlichen Abgaben, dem Gutsbesitzer belassen werden.

7. Da die Personalsteuern, wie die Realsteuern, aus dem Unterthansverbande abgeleitet werden, so gehören sie, wie diese, in die Staatskasse, und der adeliche Gutsbesitzer kann dafür keine Entschädigung fodern.

8. Ein gleiches Verhältniß tritt ein in Ansehung des Accises und Umgeldes, als indirekter Auflagen, welche nur durch den Landesregenten für Staatsbedürfnisse erhoben werden können. Die adelichen Gutsbesitzer waren deshalb nicht berechtiget, diese Staatsabgaben, wie grundherrliche, für ihren Privatnutzen einzuziehen. Kein adelicher Gutsbesitzer darf daher künftig eine Konsumtionsabgabe, unter welchem Namen es geschehe, von seinen Unterthanen erheben. Die Regulirung und Erhebung dergleichen Auflagen kömmt einzig Uns, als dem Souverain, zu.

Um indessen den Verlust, den manche Familien durch die Anwendung strenger Grundsätze erleiden könnten, zu vermindern, wollen Wir diejenigen, welche dergleichen Konsumtionsauflagen von ihren Unterthanen bisher bezogen haben, im Verhältnisse ihres Titels und Bezuges nach Billigkeit entschädigen lassen, worüber nach geschehener Untersuchung derselben das einschlägige Generalkommissariat gutachtlichen Bericht an Uns zu erstatten hat.

Uebrigens hat von den eingeführten Konsumtionsauflagen künftig keine Befreiung Statt, und die adelichen Gutsbesitzer können sich dagegen auf keine Exemtionen berufen, welche sie in ihren vorigen Verhältnissen hergebracht hatten.

B. Regulirung des Steuerfußes.

1. Die Steuern von den subjicirten Rittergütern sollen zwar vor der Hand nach dem bisherigen Fuße erhoben werden; da aber

2. manche Güter gar nicht belegt sind, und überhaupt

beinahe in jedem Distrikte eine abweichende Verschiedenheit der Belegung obwaltet, so soll sobald, als es möglich ist, eine Steuerberichtigung vorgenommen, und ein mit Unsern übrigen Unterthanen gleichförmiger Steuerfuß bei denselben eingeführt werden.

3. Da in einigen Bezirken adeliche Gutsbesitzer das Steuerquantum ihrer Unterthanen gemindert, und einen Theil derselben in die Bücher der grundherrlichen Abgaben ihrer Unterthanen übergetragen haben sollen; so werden Unsere Generalkommissariate dergleichen strafbare Defraudationen zu entdecken, und das gehörige Steuerquantum herzustellen suchen.

C. Steuer-Erhebung.

Die Erhebung der Steuern von den Adelichen und ihren Hintersassen soll den einschlägigen Rentämtern übertragen werden, welchen auch die Begutachtung der Moderations- und Nachlaßgesuche zukömmt. Dabei soll, nebst der genauen Beobachtung der vorgeschriebenen Erfordernisse, den Steuerpflichtigen aufgegeben werden, zugleich ein Zeugniß über den an seinen grundherrlichen Reichnissen erhaltenen verhältnißmäßigen Nachlaß beizubringen.

D. Steuer-Befreiung.

Jede Steuerfreiheit widerstrebt richtigen und reinen Administrationsgrundsätzen; sie entzieht dem Staate einen Theil der nothwendigen Mittel zur Bestreitung seiner Bedürfnisse, und hindert eine Vertheilung der Staatslasten nach einem gerechten Maaßstabe.

1. Deshalb soll den subjicirten adelichen Gutsbesitzern die hergebrachte Steuerfreiheit ihrer Hofbaugüter nur so lange verbleiben, bis ein allgemeines Reglement über die Staatsauflagen für Unser ganzes Königreich erfolgen wird.

2. Wird dieselbe auf die ordinären Steuern und nur auf jene Güter beschränkt, welche am 1ten Jänner 1806

auf unmittelbare Rechnung der Gutsbesitzer gebaut, oder von ihnen in Zeitpacht gegeben worden sind.

Sollten einzelne dieser Grundstücke, oder das Ganze in bürgerliche Hände übergehen, so sind sie mit der gewöhnlichen Steuer zu belegen.

3. Die geistlichen und milden Stiftungen der subjicirten ritterschaftlichen Orte sind, in Ansehung ihrer Beiziehung zu den Steuern, wie die geistlichen und milden Stiftungen des Distrikts, in dem sie sich befinden, zu behandeln.

E. Fiskal- und sonstige Territorialgefälle.

1. Alle Territorialgefälle, welche zu bestimmten Zwecken erhoben werden, wie Weggelder, Brückenzölle u. dgl. gehen ohne alle Entschädigung an den Souverain über, da dieser auch die Besorgung der Wege künftig übernimmt.

Sollten einige adeliche Gutsbesitzer einen Straßendistrikt selbst als Chaussee hergestellt haben, so soll ihnen dafür eine verhältnißmäßige Entschädigung geleistet werden, wenn sie dieselbe aus dem bisherigen Bezuge der Weggelder nicht bereits erhalten haben, welches näher zu untersuchen ist.

2. Bei den vermischten Territorialgefällen, welche ihren Grund nach der vormaligen Verfassung theils in der Landeshoheit, theils in den grundherrlichen Verhältnissen, theils in der Gerichtsbarkeit haben, wenn diese aus Gründen der allgemeinen Staatswohlfahrt den adelichen Gutsbesitzern entzogen werden, bewilligen Wir ihnen eine verhältnißmäßige Entschädigung; jedoch in der Voraussetzung, daß sie zeither im rechtmäßigen Besitze solcher Gefälle waren.

3. Nach der speziellen Ausscheidung der bemerkten Gefälle mit Anwendung der obigen Grundsätze:

a) sollen den adelichen Gutsbesitzern alle Geldstrafen verbleiben, welche als Früchte und nutzbare Gefälle der ihnen zustehenden Patrimonial-, Polizei- oder Kriminal-Gerichts-

barkeit zu betrachten sind; jedoch sind sie an die Bestimmungen der darüber bestehenden Gesetze gebunden.

b) Der fernere Bezug von Konzessions- und Schutzgeldern wird ihnen belassen, wo ihnen gestattet ist, solche Konzessionen und Schutz zu ertheilen, wie bei Aufnahme neuer Hintersassen und Juden; jedoch unter der Aufsicht der einschlägigen obersten administrativen Stelle, und unter Beobachtung der bestehenden und künftig einzuführenden Gesetze.

Eben so

c) verbleibt ihnen der Bezug von Taxgeldern nach den bestehenden Taxordnungen.

Dagegen

d) gehen, als unvermischte Rechte der Landeshoheit, das Heimfallsrecht, Vermögenskonfiskationen, erblos gewordenes Privateigenthum, an den Souverain über.

e) Die Einführung des Stempels, als einer indirekten Auflage, die Wir durch Unser Reskript vom 19ten Dezember vorigen Jahres bereits verordnet haben, kann nur dem Souverain zustehen; und wenn Rittergutsbesitzer ein Stempelrecht ausgeübt hatten, so ist dieses durch ihre neuen Verhältnisse verlohren gegangen, und sie können dafür eben so wenig, als für die eingezogenen Steuern auf eine Entschädigung Ansprüche machen.

f) Zölle haben einen zu wichtigen Einfluß auf die Leitung des Handels, als daß sie künftig in den Händen von Privaten belassen werden können.

Sollten daher adeliche Gutsbesitzer Antheile an Zöllen gehabt haben, so sind ihnen diese zwar zu entziehen; wenn sie aber einen rechtmäßigen Ankunftstitel ausweisen können, so sollen sie für den Verlust der davon bezogenen Einkünften entschädiget werden.

Uebrigens sind alle adeliche Gutsbesitzer, wie ihre Hintersassen, Unsern Maut- und Zollordnungen unterworfen,

und es ist ihnen weder eine Zoll- noch Mautfreiheit ferner zu gestatten.

g) In Ansehung der Berg-, Wasser-, Jagd- und Forst-Regalien bleiben die Adelichen zwar im Besitze der ihnen zustehenden Bergwerke, Fischereien, Jagden und Forste; sie sind aber an die darüber bestehenden und künftig noch einzuführenden Gesetze gebunden, und stehen unter der Aufsicht Unserer einschlägigen Behörden.

h) Auf gleiche Art sind sie Unsern Gesetzen über die Kultur der ungebaut liegenden öden Gründe, und über die Normalzehenten unterworfen.

i) Wenn adeliche Gutsbesitzer das Nachsteuerrecht hergebracht haben, so soll ihnen dasselbe gegen auswärtige Staaten, mit welchen keine Freizügigkeits-Verträge bestehen, verbleiben; hingegen im Innern Unserer Staaten, und gegen Auswärtige, mit welchen Freizügigkeits-Verträge geschlossen sind, soll es aufgehoben seyn.

Sollten einige dadurch einen bedeutenden Verlust an Einkünften leiden, so soll, wegen einer verhältnißmäßigen Entschädigung, dafür mit ihnen unterhandelt, und das Resultat zur weiteren Entschließung Uns angezeigt werden.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die adelichen Gutsbesitzer, so wie ihre Hintersassen, gehalten sind, Unsere Gesetze über Auswanderung und Redimirung der Militärpflichtigkeit, insbesondere die Generalverordnung vom 4ten Junius 1804. genau zu beobachten.

F. Eigenthum und grundherrliche Rechte.

Die adelichen Gutsbesitzer sollen in dem ungestörten Genusse ihres Eigenthums, aller rechtlich hergebrachten grund- und lehenherrlichen Abgaben ihrer Hintersassen, so wie der ihnen bleibenden, übrigen nutzbaren Rechte nach obigen Bestimmungen geschützt werden.

VI. Der Militär-Gewalt.

1. Die adelichen Insassen genießen, in Ansehung der Militärpflichtigkeit, für sich, ihre Söhne und unentbehrliche Dienerschaft, die nämlichen Freiheiten, welche in Unserm Kantonsreglement den Adelichen überhaupt gestattet sind. Dagegen

2. sind alle ihre Hintersassen, wie Unsere übrige Unterthanen, den Vorschriften des Kantonsreglements und ergangenen weitern Verordnungen unterworfen. Auch

3. haben sie gleiche Verbindlichkeiten mit Unsern übrigen Unterthanen in Ansehung der Einquartierungen, der Lieferungen für die Armeen, der Fuhrenstellungen.

VII. Des Lehensverbandes.

1. In Lehenssachen sind die adelichen Gutsbesitzer den einschlägigen administrativen Landesstellen, als Lehenhöfen und respektive Unsern Hofgerichten untergeordnet.

2. Wenn sie Reichslehen besitzen, so treten Wir als oberster Lehensherr an die Stelle des vormaligen deutschen Kaisers und Reichs; indem alle Souverainitäts- und Oberlehenherrlichkeitsrechte, die nach der ehemaligen Reichsverfassung Kaiser und Reich ausgeübt haben, an Uns übergegangen sind.

3. Da feuda extra curtem mit einer vollkommenen Souverainität nicht wohl vereinbarlich sind, so sind nach dem Geiste des Preßburger Friedens und der Föderationsakte alle lehensherrlichen Rechte, welche ein Konföderirter über die Unterthanen des andern bisher auszuüben hatte, als wechselseitig überwiesen anzusehen. Hiernach sollen alle Lehengüter der adelichen Gutsbesitzer, welche in Unsern Staaten gelegen sind, und die bisher einen auswärtigen Lehenherrn hatten, bei Unserem einschlägigen Lehenhofe eingetragen werden, und von Uns künftig zu Lehen gehen. Die Anstände, welche mit den betheiligten auswärtigen Lehenherren

sich ergeben können, und mit welchen Wir Uns darüber noch nicht verstanden haben, werden Wir durch eine gütliche Uebereinkunft zu heben suchen.

C.

Auflösung der bisherigen Kantonalverfassung.

Da die Auflösung der bisherigen Kantonalverfassung nur mit Einverständniß derjenigen Souverainen geschehen kann, in deren Gebieten die zu jedem Kanton gehörigen ritterschaftlichen Besitzungen gelegen sind; so werden Wir durch ministerielle Korrespondenz die erfoderliche Einleitung hiezu treffen lassen.

Unsere hiezu beauftragten Kommissäre haben hierbei folgende Vorschriften zu befolgen:

1. Die ritterschaftlichen Direktoren und Diener sind, in Ansehung ihrer bisher bezogenen Gehalte und Pensionen, nach den Bestimmungen des §. 59. des Reichsdeputationsschlusses zu behandeln.

Ihre fassionirte Besoldungen und Emolumente sollen nach den in ähnlichen Fällen zeither angewendeten Vorschriften liquidirt und regulirt werden.

Zur Beurtheilung dessen, was ein jeder bezogen hat, ist der Zeitpunkt des ersten Jänners 1806. anzunehmen.

2. Die Abtheilung der Pensionen, und respektive die Uebernahme der ritterschaftlichen Diener, geschieht nach einem Einverständnisse mit den betheiligten Souverainen nach dem Verhältnisse der Steuern, die ihnen aus den subjicirten Rittergütern zugefallen sind; indem aus diesen die Besoldungen des bei dem Kanton angestellten Dienstpersonals bisher bestritten worden.

3. Die verfassungsmäßig kontrahirten und gehörig liquidirten Schulden werden von den betheiligten Souverainen nach dem Verhältnisse der ihnen zugefallenen Rittersteuern von Jedem derselben über nommen werden.

4. Das gemeine Vermögen der ritterschaftlichen Kantone wird unter die betheiligten Souveraine, welche auch alle darauf liegende Lasten zu bestreiten haben, nach Verhältniß der Jedem derselben zugefallenen Rittersteuern vertheilt.

5. Die in den Registreturen und Archiven befindlichen Urkunden und Papiere werden dergestalt gesondert, daß

a) diejenigen, welche auf die vormalige Kantonalverfassung einzig Bezug haben, bei demjenigen Souverain deponirt bleiben, welchem der größte Theil des aufgelößten Kantons zugefallen ist.

b) Diejenigen Papiere, welche die einem Theile zugetheilten Schulden, und das ihm zugewiesene Vermögen betreffen, auch an diesen abgeliefert werden.

c) Die Urkunden und Papiere, welche einzelnen ritterschaftlichen Familien angehören, entweder diesen zurückgegeben, oder an die einschlägigen Behörden desjenigen Souverains, unter dessen Hoheit sie sich befinden, abgeliefert werden; z. B. Vormundschafts- Kuratel-Rechnungen.

6. Die bei einzelnen Kantonen befindlichen Stiftungen sind zu untersuchen: ob sie ferner fortbestehen können. In diesem Falle geht die Aufsicht über solche Stiftungen und ihre Verwendung, nach dem Stiftungsbriefe, an denjenigen Souverain über, in dessen Gebiete der größte Theil des Stiftungsfonds gelegen ist.

Nach diesen Vorschriften sollen die künftigen Verhältnisse der ritterschaftlichen Gutsbesitzer und ihrer Angehörigen zu den verschiedenen Zweigen Unserer Staatsgewalt sogleich regulirt, und das Erforderliche zur Auflösung ihrer vormaligen Kantonalverfassung mit den dabei betheiligten Souverainen eingeleitet werden.

Alle Gesetze, Verträge und Privilegien, welche in Beziehung auf die vormalige ritterschaftliche Verfassung errichtet, und den ritterschaftlichen Mitgliedern ertheilt worden sind, haben alle verbindliche Kraft verlohren, und wenn über

einen Gegenstand in der gegenwärtigen Deklaration keine besondere Norm enthalten ist, so sind Unsere allgemeinen Gesetze und Verordnungen zu befolgen.

Da Wir in derselben überall auf das individuelle Wohl der Uns subjicirten ritterschaftlichen Familien, so weit die neue politische Ordnung der Dinge es Uns gestattet hat, die billigste Rücksicht genommen haben; so erwarten Wir von ihnen, daß sie vorzüglich durch Treue und patriotische Anhänglichkeit an Uns und Unsern Staat sich jederzeit auszeichnen werden.

Unseren Landeskollegien und übrigen Behörden werden diese Vorschriften zur schuldigen Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

München den 31ten Dezember 1806.

Max. Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
von Flad.



21.

Auszug
Abtretungs-Vertrags über Kastell und Kostheim zwischen Seiner Majestät dem Kaiser Napoleon und dem Herrn Fürsten zu Nassau [1]).

Sa Majesté, Napoléon prémier, Empereur des François, Roi d'Italie, d'une part,

Et Son Altesse Sérénissime Frédéric Auguste, Prince de Nassau-Usingen, avec le consentement de Son Altesse Sérénissime Frédéric-Guillaume, Prince de Nassau-Weilbourg, d'autre part,

Ayant résolû de conclure un traité sur des objets, qui intéressent la sureté des Etats des hautes parties contractantes

ont nommé pour leurs Plénipotentiaires, savoir:

De la part de Sa Majesté l'Empereur des François, Roi d'Italie

le S. Jean Baptiste Moise Jollivet, Conseiller d'Etat, Ministre Plénipotentiaire de Sa dite Majesté Impériale et Royale près les Princes et Etats Germaniques, Liquidateur Général de la Dette des Départements de la Rive gauche du Rhin, et l'un des Commandans de la Légion d'honneur,

Et de la part de Leurs Altesses Sérénissimes les Princes de Nassau-Usingen et Nassau-Weilbourg

---

[1]) Nach unserm Plane liefern wir von diesem hier zum erstenmale abgedruckten Staatsvertrage keine vollständige Uebersetzung; sondern nur, um Platz zu gewinnen, einen Auszug aus demselben in deutscher Sprache.

le S. Ernest François Louis Marschall de Bieberstein, Ministre et Conseiller intime de S. A. S. le Prince de Nassau-Usingen

Lesquels, aprés s'être communiqués leurs pleins-pouvoirs, sont convenûs de ce qui suit: [2])

Article 1.er

S. A. S. le Prince de Nassau-Usingen du consentement de S. A. S. le Prince de Nassau-Weilbourg, cède et transporte à S. M. l'Empereur des François, Roi d'Italie pour lui et ses successeurs à la Couronne de France

1.° La pleine, et entière Souveraineté, appartenante à la Sérénissime maison de Nassau tant sur les Communes de Cassel et Costheim, situées le long et à la rive droite des fleuves du Mein et du Rhin, en face de la ville de Mayence, que sur la totalité du territoire formant la Banlieue, autrement appelé le Ban de chacune des dites communes, ainsi que sur tout le territoire formant l'Ile saint Pierre, située au milieu du fleuve du Rhin, à droite du Thalweg,

---

[2]) Da Se. Majestät Napoleon I, Kaiser der Franzosen, König von Italien einer- und Se. Durchlaucht Friedrich August, Fürst von Nassau-Usingen, mit Einwilligung Sr. Durchlaucht des Fürsten von Nassau-Weilburg anderer Seits beschlossen haben, einen Vertrag über Gegenstände abzuschließen, welche die Sicherheit der beiderseitigen Staaten betreffen; so haben sie zu ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar Se. Majestät der Kaiser den Staatsrath Jollivet ꝛc. und die Fürsten von Nassau den Staatsminister und geheimen Rath Marschall von Bieberstein.

Nach mitgetheilten Vollmachten sind beide Theile über folgende Punkte übereingekommen.

en face du Ban de la commune de Cassel et de partie de celui de la Commune de Mosbach; desquelles communes, de leur ban et de l'Ile Saint Pierre le Gouvernement françois a reconnu la réunion nécessaire à la place de Mayence pour en assurer d'avantage la défense.

2.° La pleine et entière propriété de tous les Domaines et Droits appartenans à quelque titre que ce soit, à Sa dit Altesse S. le Prince de Nassau-Usingen, situés et perceptibles dans l'étendue des dites Communes, dans le territoire qui forme leur ban, et dans celui de l'Ile Saint Pierre [3]).

ARTICLE 2.

Dans le cas où il y auroit insuffisance des territoires formant le ban des dites Communes de Cassel et Costheim pour fournir un rayon de deux mille mètres représentant mille vingt six toises dix pouces sept lignes $^{872}/_{1000}$, ancienne mesure de France, à partir de la crête des glacis des demi-lunes actuelles

---

[3]) Art. 1. Der Fürst von Nassau-Usingen tritt mit Einwilligung des Fürsten von Nassau-Weilburg an Se. Majestät den Kaiser und Seine Nachfolger in der Krone von Frankreich ab: 1) die volle Souverainität über die Gemeinden Kastel und Kostheim, sammt ihren Gemarkungen, so wie die ganze St. Peters-Insel im Rhein auf der rechten Seite des Thalwegs, indem die französische Regierung die Vereinigung derselben mit der Festung Mainz zu derselben besserer Vertheidigung, für nothwendig erachtet hat; 2) das volle Eigenthum aller dem Fürsten von Nassau-Usingen in besagten Gemeinden und Markungen gehörigen Domänen und Rechte, sie mögen Namen haben, wie sie wollen.

du Corps de la place de Cassel, ce qui s'en défaudra pour completter ce rayon est également cédé et abandonné par S. A. S. le Prince de Nassau-Usingen à Sa Majesté Impériale et Royale, tant en pleine et entière Souveraineté sur la partie du ban des Communes limitrophes où il sera nécessaire de s'étendre, qu'en toute propriété — quant aux Domaines du Prince — s'il s'en trouve dans ce terrein supplémentaire [4]).

Article 3.

Sa Majesté Impériale et Royale déterminera l'époque à laquelle devra se faire en son nom, la prise de possession des objets cédés par les deux articles precédens; jusqueslà il ne sera rien innové dans l'administration ni dans les recettes et les dépenses qui continueront de se faire au nom et pour le compte de S. A. S. le Prince de Nassau-Usingen [5]).

Article 4.

Du premier jour de la prise de possession mentionnée en l'article précédent le Gouvernement français entrera en jouissance des révenûs à écheoir par la suite.

---

[4]) Art. 2. Wenn besagte Markungen nicht hinreichend seyn sollten, zu einem Umkreise von 2000 Meters, gerechnet vom Kamme der bedeckten Wege vor den Halbmonden des Hauptwalles vor Kastel; so wird von den angränzenden Markungen noch das hiezu erfoderliche, unter den nämlichen Bedingungen wie im Art. 1, abgetreten.

[5]) Art. 3. Die Zeit der Besitznahme wird von Sr. kaiserl. königl. Majestät bestimmt werden; bis dahin wird in der Administration nichts geändert, alle Einnahmen und Ausgaben geschehen bis dahin im Namen und für Rechnung des Fürsten von Nassau.

A compter de la même époque il demeurera chargé, pour l'avenir,

1.° des frais d'administration, gages et appointemens des employés actuels,

2.° des pensions des anciens employés des territoires cédés ou de leurs veuves, telles qu'elles sont acquitées présentement sur les caisses du Prince,

3.° des dettes locales dont les dits objets cédés sont nominativement grèvés, s'il en existe de cette nature [6]).

Article 5.

Comme la Souveraineté et la presque totalité des Domaines et Droits cédés à la France par l'article 1.er du présent traité font partie de la masse d'Etats et de propriétés soit seculiers soit ecclésiastiques qu'a recueillie S. A. S. le Prince de Nassau-Usingen, en vertu du §. douze du recès de l'Empire Germanique du 25 Février 1803, et que cette masse, se trouve grevée des dettes, pensions et autres préstations mises à sa charge d'après les dispositions des parägrafes trente huit, quarante sept, cinquante trois, cinquante quatre, cinquante six, cinquante huit, cin-

---

[6]) Art. 4. Vom Tage der Besitznahme an tritt die französische Regierung in den Genuß der künftig fällig werdenden Einkünfte, und vom nämlichen Tage an trägt sie auch für die Zukunft a) die Kosten der Administration und die Gehalte der jetzt wirklich Angestellten; b) die Pensionen der für das Gebiet alt Angestellten oder ihrer Wittwen, so wie sie jetzt aus den fürstlichen Kassen bezahlt werden; c) die Lokalschulden, womit die abgetretenen Gegenstände namentlich belastet sind, wenn es dergleichen giebt.

quante neuf, soixante quatre, soixante huit, soixante douze, soixante seize, soixante dix sept, soixante dix huit, quatre vingt un, quatre vingt deux, quatre vingt trois et quatre vingt quatre du même recès, le Gouvernement françois demeurera également chargé, à compter du jour de son entrée en jouissance, d'une portion de ces dettes, pensions et autres préstations proportionellement à la valeur des objets cédés, des quelles dettes, pensions et préstations la division sera faite ultérieurement par les hautes parties contractantes pour assigner la part que chacune d'Elles en devra supporter [7]).

En considération des cessions consenties au présent Traité par leurs Altesses Sérénissimes les Prince de Nassau-Usingen et de Nassau-Weilbourg, en faveur du Gouvernement François, Sa Majesté l'Empereur des François, Roi d'Italie, tant pour lui que pour ses successeurs, garantit pleinement et entièrement à la Sérénissime Maison de la Branche de Nassau-Saarbrück, l'intégrité de toutes les possessions,

---

7) Art. 5. Da die im ersten Artikel abgetretenen Domänen und Rechte einen Theil der an Se. Durchlaucht, vermöge des 12ten §. des deutschen Reichsrezesses vom 25ten Februar 1803, gekommenen Ländermasse ausmachen und diese mit Schulden, Pensionen und andern Prästationen, vermöge der §. §. 38, 47, 53, 54, 56, 58, 59, 64, 68, 72, 76, 77, 78, 81, 82, 83 und 84 des nämlichen Rezesses, belastet sind; so übernimmt die französische Regierung vom Tage des Genusses an, einen Theil dieser Schulden, Pensionen und sonstigen Prästationen im Verhältniß mit den abgetretenen Gegenständen. Die Ausgleichung soll weiter von beiden hohen kontrahirenden Theilen geschehen, und jedem angewiesen werden, was er zu tragen habe.

en Allemagne, appartenantes actuellement aux Princes de cette Branche, garantie, qui embrasse tous les cas et s'effectuera, si besoin étoit, par l'emploi de toutes les forces à la disposition de Sa dite Majesté Impériale et Royale et de ses successeurs [8]).

Le présent Traité sera ratifié par les hautes parties contractantes et les ratifications en duë forme échangées à Mayence dans un mois de ce jour [9]).

En foi de quoi Nous soussignés Plénipotentiaires avons signé de nôtre main le présent Traité, et y avons fait apposer nôs cachets respectifs.

Fait à Mayence le douze Mars mil huit cent six.

(L. S.) Jollivet.

(L. S.) Ernest François Louis Marschall de Bieberstein.

Der obenerwähnte Traktat wurde von Seiner kaiserlich-königlichen Majestät den 24ten März 1806. — von Seiner hochfürstlichen Durchlaucht, dem Herrn Fürsten von Nassau-

---

[8]) In Rücksicht dieser eingewilligten Abtretungen garantiren Se. kaiserl. königl. Majestät für Sich und Ihre Nachkommen vollkommen der Linie Nassau-Saarbrücken die Integrität aller ihrer Besitzungen in Deutschland, so wie sie jetzt den Fürsten dieser Linie zustehen. Diese Garantie erstreckt sich für alle Fälle, und soll, wenn es nöthig wäre, mit aller Sr. k. k. Majestät und ihren Nachfolgern zu Gebote stehenden Macht geltend gemacht werden.

[9]) Dieser Traktat soll einen Monat vom Tage der Unterzeichnung gerechnet, ratifizirt werden.

Die Unterzeichnung geschah am 12ten März.

Usingen den 26ten April — und von Seiner hochfürstlichen Durchlaucht, dem Herrn Fürsten von Nassau-Weilburg den 27ten des nämlichen Monats und Jahres ratifizirt, und den 13ten Oktober 1806 in Vollzug gesetzt.

22.

Beitrag
zur Auslegung der Rheinischen Bundesakte vom 12ten Juli 1806, vom Herrn Kabinetsrath Stephan zu Braunfels.

Das vielumfassende Interesse, welches die, durch die Rheinische Bundesakte vom 12ten Juli 1806 herbeigeführte, Staatsveränderung des deutschen Reichs jedem Manne von Nachdenken, und deutschem Sinne gewährt, muß nothwendig auch in diesem Verhältniß die Aufmerksamkeit auf jeden litterarischen Beitrag spannen, der dieser neuen auffallenden Erscheinung gewidmet ist.

Unter welcher Ansicht gab es denn auch wohl seit Gründung der deutschen Verfassung für den deutschen Publizisten eine Katastrophe, die einen reichlichern Stoff zu den ernstesten Betrachtungen, eine größere Aufforderung zu der behutsamsten und durchdachtesten Erwägung und Bearbeitung staatsrechtlicher Verhältnisse enthalten hätte? — Sicher keine; denn die Rheinische Bundesakte gab ja dieser Verfassung das — Ende!

So groß und traurig aber auch die Opfer ausfielen, welche der Wiedergeburt des Vaterlands gebracht werden mußten; so erschütternd und beugend die Vernichtung war,

welche sie für die edelsten Rechte von fünf Sechstheil der bisherigen reichsständischen Familien, im Gefolge hatte; so wenig läßt sich die Hoffnung aufgeben, daß nicht dieses unglückliche Schicksal nach und nach verschmerzt werden sollte, wenn überall der Grundsatz der Mäsigung und Besonnenheit die Handlungen leitet.

Reifliches Nachdenken über die Entstehung der neuen Ordnung der Dinge, kalte unpartheiische Prüfung des wahren Zweckes der neuen Staatsverfassung und Würdigung der Resultate, die sie für die Dauer hervorbringen soll, sind hierbei für den Bearbeiter die ersten Pflichten; und hat man bei der alten Verfassung die Bemerkung gemacht, daß sie am Mangel des Patriotismus dahinsterbe, so wäre es das traurigste Zeichen der Zeit, wenn nicht wenigstens jetzt jeder Deutsche, der Kopf zum Denken, und ein Herz zum Fühlen hat, sein Schärflein, sey es klein oder groß, dazu beitragen wollte, eine Verfassung zu begründen, die auf eine lange Zeit dem Vaterlande Ruhe und Wohlstand zusichern soll.

In dieser Rücksicht war es mir angenehm, daß in dem 4ten Hefte des Rheinischen Bundes der Anfang mit Lieferung solcher Aufsätze gemacht worden, welche der Auslegung dieser Staatsakte gewidmet sind; und noch mehr, daß ich darin einen Beitrag des Hrn. Geheimenraths Medicus zu Weilburg, eines bekannten gründlichen Gelehrten, fand, dessen Bestreben, billig zu seyn, auch aus verschiedenen Behauptungen hervorleuchtet. Da inzwischen dessen Ansicht mit der Meinigen gutentheils nicht übereinstimmt, so hoffe ich, wird es ihm nicht mißfallen, hier einige Bemerkungen zu seinem Aufsatz nach meinem Glauben zu lesen. Ich muß aber nothwendig etwas weiter ausholen, um zur Beurtheilung der einzelnen Materien überzugehen.

§. 1.

Wenn von Auslegung irgend einer Staatsakte, die zu-

gleich Fundamentalgesetz einer neuen Verfassung werden soll, die Rede ist, so muß die erste Frage seyn:

Wer kann authentisch interpretiren, wenn doktrinelle Auslegungen nicht auslangend sind? (wie denn doch bei der Bundesakte wohl der Fall seyn dürfte.)

Die zweite Frage ist:

Von welchen Grundsätzen muß man bei der doktrinellen Auslegung ausgehen?

§. 2.

Bei Erörterung der ersten Frage: »Wer kann authentisch interpretiren?« scheint es vielleicht Manchem, der mit flüchtigem Blicke den Umfang der Souverainitätsrechte überschaut, einleuchtend, daß dieses Interpretationsrecht einem jeden einzelnen Souverain nicht wohl abgesprochen werden könne, da ihm ja durch die Bundesakte die Souverainität und als Ausfluß derselben die Legislation, welche das Interpretationsrecht zur Folge hat, eingeräumt wurden. Aber dieser Schluß ist darum unrichtig, weil bei demselben die Wirkung für die Ursache genommen wird, und es ist daher noch weit einleuchtender, daß gerade aus dem Grunde, weil jedem einzelnen Souverain die Bundesakte erst das Recht der Gesetzgebung beilegt, diesem das Recht, die Bundesakte zu interpretiren, nicht zustehen könne.

§. 3.

Folgende natürliche Ansicht der Sache wird solches ausser allem Zweifel setzen.

Die Rheinische Bundesakte ist ein Fundamentalgesetz, welches, wie ihr Inhalt und die Natur der Sache zeigt, nicht kraft der Herrschergewalt eines oder des andern der, seit dem Preßburger Frieden und 12. Juli v. J. souverainen, Häuser gegeben werden könnte.

Es mußte sich vorher unter Genehmigung des Kaisers Napoleon eine Konföderation bilden, und dieser Bund mußte sich des Beitritts und Schutzes Sr. kaiserlichen Ma-

jestät zu erfreuen haben, ehe die Möglichkeit der Umstürzung der alten Verfassung gedacht, geschweige solche realisirt werden konnte.

§. 4.

Die Herrschergewalt also, vermöge welcher jenes Gesetz gegeben wurde, beruhet einzig und allein auf der Konföderation, wovon Napoleon der Beschützer wurde. Das Criterion eines Gesetzgebers fällt mithin, was dieses Fundamentalgesetz anlangt, ganz und gar weg, sobald man den einzelnen Souverain betrachtet, und wo jenes verschwindet, da sucht man vergeblich nach dem Recht der authentischen Interpretation.

§. 5.

Der Vollzug der Bundesakte geschahe auch nicht, wie die Protokolle beweisen, und aus dem Vorhergehenden schon folgen mußte, durch die Authorität der verschiedenen Souverains, nicht einmal die des Bundes, sondern durch die Authorität des französischen Kaisers von einem kaiserlichen Kommissär und unter dem Beistand kaiserlich-französischer Truppen.

§. 6.

Der Vollzug geschahe weiter unter ausdrücklicher Hinweisung auf die Unverletzbarkeit der Befugnisse, welche den unterworfenen Reichsständen vorbehalten wurden. Diese also gehen mit den Souverainitätsrechten gleichen Schritt. Sie sind beide als Mittel zu dem großen Zweck zu betrachten, den sich Napoleon bei Genehmigung des Rheinbundes dachte. Auf ihnen soll das Wohl des Bundes, sein äußeres Ansehen — seine innere Stärke beruhen — lauter Gegenstände, welche ein so allgemeines Interesse haben, daß sie der Deutung und dem Urtheil eines einzelnen Souverains nicht unterworfen werden können.

Daher setzt auch der Art. 6. der Bundesakte fest:

»les intérêts communs des états confédérés se-

ront traités dans une Diète dont le siège sera à Francfort etc.«

Daher, und wegen der Wichtigkeit des dem Bundestag zugedachten Wirkungskreises, ist wahrscheinlich die Ernennung des Fürsten Primas für die Zukunft nach dem 12ten Art. ein Reservatrecht des kaiserlichen Protektors.

§. 7.

Ueberdem bildet ja die Einräumung der Souverainitätsrechte, unter den vorgeschriebenen Bedingungen, offenbar zwei Theile: den Gewinnenden und Verlierenden; Beide gründen auf die Bundesakte, als ein gemeinschaftliches Instrument, ihre Rechte; denn beiden sind sie durch dieses Gesetz gesichert.

Auf welch' eine harte Probe würde die Unpartheilichkeit gesetzt werden, wenn es der Willkühr eines jeden einzelnen Souverains überlassen seyn sollte, das Fundamentalgesetz nach bloßer Konvenienz auszulegen!

§. 8.

Ich schließe mithin aus diesem allem, daß die authentische Auslegung der Bundesakte nur dem Protektor des Rheinischen Bundes und dem, durch den 6. Art. jener Akte angeordneten, Bundestag mit Recht vindicirt werden könne; weil nicht einzelne, sondern alle zusammen die neue Gesellschaft, den Rheinbund, bilden; daher das Prinzipium der Legislation in Rücksicht der Bundesakte nur von dem Einfluß, dem Beitritt und der Protektion des französischen Kaisers — und von der, sich unter dessen Aegide gebildeten Konföderation, als solcher, andern Theils — ausgeht, weil diesemnach auch der Zweck eines einzelnen Souverains nicht als der des ganzen Bundes angesehen werden kann, und die Auslegung Gegenstände betrifft, deren Entscheidung, nach dem gemeinschaftlichen Interesse, das sie für den ganzen Bund haben, nicht einem einzelnen Gliede zugestanden werden kann.

§. 9.

Es bedarf keiner Bemerkung, daß durch die Behauptung: — die authentische Interpretation der Bundesakte stehe nur dem Protektor und dem Bundestag, nicht einzelnen Souverains, sondern der Gesammtheit der Souverains zu — den im Art. 26. angegebenen Souverainitätsrechten nicht zu nahe getreten werden wolle; denn das sind offenbar zwei ganz verschiedene Gegenstände, die neben einander recht gut bestehen können.

§. 10.

Wenn ich indessen die Frage von dem Recht der authentischen Interpretation der Bundesakte aufwarf, so setzte ich den Fall als denkbar voraus, daß den unterworfenen Reichsständen zu ihrer Einholung Veranlassungen gegeben werden könnten; das fühlt sich aber von selbst, daß es erwünschter wäre, wenn man eines solchen Auswegs nicht bedürfte, sondern ein billiges Benehmen der Souverains und die schonende Rücksicht, welche man von ihnen gegen ihre ehemaligen Reichsmitstände erwarten kann, jener Frage allen praktischen Werth benähme. Gewiß wird

§. 11.

ein solches Benehmen der hohen Konföderirten den Beifall des Protektors erhalten, Reklamationen und Rekurse verhindern, und das Band des wechselseitigen Zutrauens befestigen.

Es wird den Weg zu billigen Verträgen bahnen, und wenn die Wahl der neuen Souverains und ehemaligen Reichsstände auf einsichtsvolle, der alten und neuen Verfassung kundige, Männer fällt, so wird durch ihre vereinte Bemühung die Organisation der einzelnen Staaten bald vollendet, die als Zweck des Bundes angegebene innere Ruhe auf das beste befestiget, und den neuen Staaten gleich anfänglich eine ungewöhnliche innere Kraft und Stärke gegeben werden.

Aeusserem Vernehmen nach sollen einige mächtige Souverains zu dieser Geschäftsbehandlung geneigt seyn; worüber die Zeit Auskunft geben wird.

§. 12.

Diese Behandlungsart führt mich nun zur Beantwortung meiner zweiten Frage:

Von welchen Grundsätzen muß man bei der doktrinellen Auslegung der Bundesakte ausgehen?

So lange die bisher beobachteten Regeln der Auslegungskunst nicht ausdrücklich abgeschafft sind, — ein Fall, der mir nicht denkbar scheint — müssen sie auch wohl bei der Bundesakte ihre Anwendung finden.

Hiernach ist es unbestritten, daß bei Auslegung eines Gesetzes vor allem neben den gebrauchten Ausdrücken der Geist und Zweck desselben erforscht, und dann, neben der Benutzung der Analogie, bei entstehendem Zweifel der mildern Ansicht zu folgen sey.

Ich weiß gar wohl, daß man geneigt seyn wird, gegen jene das »res inter alios acta« einzuwenden; allein dem ist doch nicht also! denn was in gleicher Lage ein König von Frankreich durch die Lettres patentes den Elsäßischen Ständen zugestand, darauf haben auch die Submittirten des Rheinischen Bundes einen Anspruch; und welche Einräumungen der König von Baiern, der Mächtigste der Verbündeten, der diesemnach auch den größten Antheil am Zweck des Bundes hat, den Submittirten macht, diese können auch mindermächtigen Souverains zugemuthet werden.

§. 13.

Man mag nun die Bundesakte so oft und fleißig lesen und wieder lesen, als man nur will, immer wird man unwillkührlich zu folgenden Betrachtungen hingerissen:

a.) Der Geist dieses Gesetzes athmet keine Rache;

b.) er athmet nicht Eroberung;

c.) er athmet nur Verbesserung der fehlerhaften Verfassung Deutschlands.

§. 14.

ad a.) Daß der französische Kaiser die Unterwerfung von mehr als achtzig reichsständischen Familien unter Einige ihrer vorherigen Reichsmitstände nicht als Strafe angesehen und beschlossen habe, bedarf eigentlich keines Beweises.

Die unterworfenen Fürsten hatten Frankreich und seinen Kaiser nicht beleidiget; die Resultate der Regensburger Deputation hatten Frankreich mit Deutschland vollkommen ausgesöhnt; wo aber keine Beleidigungen vorausgehen, da läßt sich auch keine Bestrafung gedenken.

Hätten auch Motive der Unzufriedenheit mit den mediatisirten Ständen die Akte vom 12ten Juli veranlasset, so würde Napoleon sie ausgedruckt haben. Nicht der entfernteste Schein zu dieser Vermuthung ist vorhanden. Jene verlohren ihre Unmittelbarkeit, weil die Verfassung, in welcher sie ihren Schutz fanden, nach der Ueberzeugung des Protektors und der Erklärung der Verbündeten, unter den jetzigen Umständen, nicht mehr fortdauern konnte.

§. 15.

Die Folge hiervon ist, daß der Vollzug der Bundesakte nicht von ferne den Schein einer Strafe annehmen, daß das Betragen der Souverains nicht mit Strenge — vielweniger mit Härte — verbunden seyn, sondern überall das Gepräge der Billigkeit und Milde an sich tragen müsse, um die Unterworfenen ihren Verlust so wenig, wie es nach den Umständen nur immer möglich ist, fühlen zu lassen.

§. 16.

ad b.) Die Bundesakte athmet nicht Eroberung.

Daß die unterworfenen reichsständischen Lande nicht wie Eroberte behandelt werden sollen, ist aus dem doppelten Grunde klar, weil Napoleon so wenig das Eroberungsrecht über dieselben durch aufgelegte Lasten zum Vortheil

der kaiserlichen Schatzkammer *) ausgeübt, als weniger die unterworfenen Reichsstände selbst der Discretion ihrer Souverains hingegeben hat.

§. 17.

Hieraus folgt, daß der Zustand der neuen Bundesverfassung dem eines eroberten Landes nicht gleichen, daß die Rechte des Eigenthums auf das heiligste respektirt, und die Subsistenz der unterworfenen Reichsstände durch keine Art von Reveniien-Verminderung oder Entziehung beeinträchtigt, sondern dieselben in dem desfallsigen Besitz vollkommen gesichert bleiben müssen.

§. 18.

ad c.) Die Rheinische Bundesakte athmet nur Verbesserung der fehlerhaften Verfassung Deutschlands.

Dieser Zweck allein findet sich in dem Eingange der Bundesakte durch die Worte »assurer la paix interieure et exterieure« ausgedruckt; Sicherung des innern und äussern Friedens bleibt also der oberste und einzige Zweck des Bundes.

§. 19.

Man hat von je her den Grundsatz anerkannt, daß der Vortheil eines einzelnen Staatsgliedes dem des ganzen Staats im Kollisionsfalle nachstehen müsse. Dieser Grundsatz bezog sich auf Sicherung des Staats und seiner Verfassung. Aber das Natur- und Völkerrecht setzt jenem Grundsatz einen andern eben so wichtigen an die Seite, daß eines Theils die Aufopferungen, welche von Einzelnen dem Staatswohl gebracht werden müssen, schlechterdings nicht weiter ausgedehnt werden dürfen, als es zu Erreichung des beabsichtigten Staatszwecks erforderlich ist, und andern

*) Die stipulirte Truppenstellung ist Sache des Rheinischen Bundes, als Bund, nicht des französischen Kaisers, der ohne diesen groß und mächtig bleibt.

Theils, daß der beabsichtigte Zweck vollkommen erreicht wird, weil hierin die leidenden Glieder einigen Ersatz für die gebrachten Opfer finden müssen. Man kann sich auch nichts billigeres gedenken, als die Coexistenz dieses Grundsatzes neben dem erstern, durch welchen der Staat, indem er Rechte über seine Glieder ausübt, zugleich an die Pflichten gegen sie erinnert wird.

Dieses auf die, durch die Bundesakte vom 12ten Juli herbeigeführte, Staatsreform unsers deutschen Vaterlandes angewendet, werden sich die Grundsätze ohne Mühe ergeben, nach welchen der Sinn derselben gedeutet werden muß.

§. 20.

Indem ich nach Vorausschickung dieser allgemeinen Ansicht nun mich meinem Zwecke nähere, finde ich zu bemerken nöthig, daß es mir erwünschter gewesen wäre, wenn es dem Hrn. Verfasser gefallen hätte, seine Ideen über die Gestalt der Verfassung, welche der Rheinische Bund jedem Souverainitätslande, nach richtigen Regeln der Auslegung, geben könnte, in einem vollständigen Systeme vorzutragen; denn es ist wohl keinem Zweifel unterworfen, daß es ausser den, von demselben berührten, Gegenständen, noch eine große Reihe gebe, deren Erörterung eben so wichtig als dringend wird, wenn anders der Staatenbund, wie er durch den Vertrag vom 12ten Juli gegründet ist, Solidität und Dauer erhalten soll. Da indessen jenes nicht im Plane des Herrn Geheimenraths lag, so sehe ich mich auch nicht berufen, demselben vorzugreifen, sondern liefere nur — was mein Vorsatz war — Bemerkungen! —

§. 21.

Was demnach den Begriff der Souverainität anlangt, welchen der Hr. Verfasser Seite 68 aufstellt, so kann ich darin mit ihm nicht einverstanden seyn, weil es offenbar eine andere Souverainität ist, wie sie der Presburger Frieden, und eine Andere, wie sie die Rheinische Bundesakte

aufstellt; denn nach jenem Art. VII. war mit derselben keine Trennung vom deutschen Reichsverband verknüpft; nach dieser gieng Leztere auf die feierlichste Art voraus, ehe man zur Erhebung der konföderirten Fürsten zu der Würde neuer Souverains schritte; — Ein Umstand, der die Ansicht bedeutend und in eben dem Grade verändert, als die Verhältnisse beider Souverainitäts-Arten dadurch eine große Verschiedenheit erhalten.

§. 22.

Ohne mich daher auf Zergliederung der gegebenen Definition weiter einzulassen, — wozu es nicht an Stoff gebrechen dürfte, — und da die Souverainität der Rheinischen Verbündeten immer ihre großen Eigenthümlichkeiten behalten wird, mit welchen die bisherigen Begriffe nicht wohl zu vereinigen sind, glaube ich am logisch-richtigsten zu definiren, wenn ich sage:

Souverainität in unserm Sinne ist der Inbegriff der Gerechtsame, welche den Mitgliedern des Rheinischen Bundes durch die Bundesakte vom 12ten Juli v. J. über ihre eigenen Lande sowohl, als die Lande der ihnen unterworfenen Reichsständen eingeräumt worden sind.

§. 23.

Diese Definition umfaßt das Eigenthümliche der neuen Staatsverfassung, und den Zweck, welcher durch sie erreicht werden soll; Attribute, welche in dem Begriff von Souverainität nach dem Sinne des Preßburger Friedens nicht enthalten seyn können, jetzt aber durchaus nicht ausser Acht gelassen werden dürfen, weil hierauf bei Anwendung des Gesetzes selbst unendlich viel ankommt.

§. 24.

Ich habe oben unter den Buchstaben a, b und c den wahren Zweck der Rheinischen Konföderation zu entwickeln gesucht. Ich konnte keinen andern auffinden, und kann daher auch bei Betrachtung der einzelnen Souverainitätsrechte,

so wie derjenigen, deren Fortgenuß den unterworfenen Reichsständen im Art. 27 zugesichert worden, von keinem andern Gesichtspunkt ausgehen.

§. 25.

Der Art. 26 setzt die Souverains des Rheinischen Bundes in den alleinigen Besitz der vorzüglichsten Prärogativen, deren bisher deutsche Reichsstände nur immer fähig seyn konnten. Man betrachtete diesen Uebertrag als unerläßliches Mittel, die fehlerhafte Verfassung zu verbessern. Da nun einzelnen Staatsgliedern zu Beförderung dieses Staatszwecks nicht größere Aufopferungen zugemuthet werden dürfen, als ganz genau zu dessen Erreichung erforderlich ist, so werden sich auch hieraus einige Folgerungen auf die Ausübung jener Gerechtsame machen lassen.

§. 26.

Also 1.) *Le droit de Législation.*

Sicherung von Deutschlands innerer und äusserer Ruhe wird von den Souverains gefordert; denn sie sind die Depositaire des Zwecks der Verbindung. Die Gesetzgebung muß daher in ihren Händen seyn, um diesen Zweck zu leiten. Das ist nicht zu läugnen.

Aber billig und selbst zweckmäßig und gerecht bleibt es nach obigem Grundsatz ad c. doch, den unterworfenen Reichsständen diejenigen Branchen von Anordnungen zu belassen, welche in keiner Beziehung mit den gemeinschaftlichen Interessen des Bundes stehen, sondern die lokalen Verhältnisse und Privatrechte ihrer Herrschaft betreffen. Hierin haben sie offenbar die Vermuthung für sich, die Pflichten des Gesetzgebers vollkommen zu erfüllen; daß ihnen daneben das uralte Recht des deutschen hohen Adels, die Autonomie, ganz ungeschwächt gelassen werden müsse, ist wohl ausser allem Zweifel. — Denn daß sie solche nicht gegen den Bundeszweck ausüben werden, und daß alles, was diesem zuwider

vi autonomiae verfügt werden wollte, an und für sich nichtig wäre, muß vorausgesetzt werden, und versteht sich von selbst.

§. 27.

2.) *Le droit de jurisdiction suprême.*

Die oberste Handhabung der Gerechtigkeit kann nicht wohl von der Gesetzgebung getrennt werden. Da es aber nur die Gerechtigkeit in oberster Abstufung ist, welche den Souverains eingeräumt wurde, so behalten die unterworfenen Fürsten das Recht der ersten und zweiten Instanz; mithin die Befugniß, die dafür angeordneten Stellen ganz ohne allen fremden Einfluß, zu besetzen, und das Forum der Herrschafts-Unterthanen bleibt nach wie vor dasselbe.

Daß der Gerichtsstand der Unterworfenen nach diesen Gerechtsamen festgesetzt werden müsse, bringt die Natur der Sache mit sich, — fordert der Geschlechtsrang, den ihnen die Unterwerfung nicht nehmen konnte, — und fordert die Schonung, welche so schuldlos leidenden Fürstenfamilien gebührt. Hiermit scheint auch der Hr. Verfasser einverstanden zu seyn, wenn er Seite 69 ad 2. einen desfallsigen Vorschlag macht.

Allein es ist nicht wohl einzusehen, aus welchen Gründen derselbe den unterworfenen Reichsständen so ganz alle Theilnahme an Leitung der kirchlichen Angelegenheiten unter N. 4. und S. 78 unter Buchstaben f. absprechen will. Ein Beweis, daß denselben ein Konsistorium und die damit in Verbindung stehenden übrigen Rechte der Kirchengewalt gelassen werden müssen, wird daher hier am rechten Orte stehen.

§. 28.

In der Bundesakte ist dieses Gegenstandes nicht im Art. 26, wo von Souverainitätsrechten gehandelt wird, sondern nur im Art. 27 mit dem einzigen Worte »de patronage« Erwähnung geschehen. Schon um deswillen müß-

ten kirchliche Angelegenheiten weniger zum Ressort des Souverains als der Supprimirten gerechnet werden; denn sie bilden eine ganz eigene Klasse von Verhältnissen, in deren Besitze letztere waren, und im Zweifelsfall ist doch eher für den zu sprechen, welcher verlieret, als denjenigen, der mit des andern Schaden schon reicher geworden ist.

Daneben macht die Bundesakte, indem sie von der Gerichtsbarkeit und Polizeiaufsicht redet, und mit den Worten »et autres semblables« die Aufzählung der Gerechtsame schließt, in kirchlichen Gegenständen gar keine Ausnahme, et ubi lex non distinguit nec nostrum est distinguere.

Noch deutlicher wird aber die Sache, wenn man theils

a.) die Natur der kirchlichen Befugnisse, theils

b.) die Bedeutung des Worts patronage näher untersucht.

§. 29.

ad a.) Der deutsche protestantische Reichsstand befand sich bisher in einem zweifachen Verhältniß zur Kirche. Einmal war sie

α.) als Gesellschaft seiner weltlichen Oberherrschaft unterworfen; andern Theils sahe er sich

β.) in der Ausübung der Kirchengewalt, welche durch die Reformation der Kirche als Gesellschaft wiedergegeben, und von dieser auf den protestantischen Regenten durch ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung der Gemeinden übertragen war. — Er repräsentirte dieselbe!

§. 30.

ad α.) Der Inbegriff der Gerechtsamen, welche dem Landesherrn über die Kirche zustehen, wird das Majestätsrecht über die Kirche genannt, welches sich auf dreierlei Art äussert:

1.) durch das weltliche Reformationsrecht, das die Befugniß des Regenten enthält, die Aufnahme der Kirche und die Religionsübung derselben zu bestimmen.

Vermöge dieses Rechts kann er die Letztere gestatten, erweitern, wieder einräumen, verweigern und beschränken.

2.) Durch die oberaufsehende Gewalt, welche in der Aufsicht und Sorge besteht, damit die Kirche als Gesellschaft, und die Ausübung der kirchlichen Gewalt der Ruhe und Wohlfahrt des Staats nicht nachtheilig werde, und durch

3.) die weltliche Schutz- und Schirmgerechtigkeit, oder das Recht, die Kirche bei ihren Kollegialrechten zu erhalten, und alle unrechtmäßige Gewalt und Beleidigung von derselben abzuwehren.

Vermöge dieses Rechts räumt der Regent die Hindernisse aus dem Wege, welche sich dem Zweck der Kirche entgegen stellen; er schafft Hülfe, wo die Ausübung der kirchlichen Gewalt beeinträchtiget wird.

Dies sind die Befugnisse der weltlichen Oberherrschaft über die Kirche als Gesellschaft.

§. 31.

ad β.) Die Ausflüsse der Kirchengewalt aber, welche dem Regenten durch einen Uebertrag derselben zustand, sind

1.) die kirchliche Aufsicht, oder die Befugniß darauf zu sehen, daß nichts vorgenommen werde, was dem kirchlichen Zweck hinderlich oder gar für ihn zerstörend sey.

Hierunter ist das Recht begriffen, die dahin einschlagenden Anstalten zu machen, und dann das Visitationsrecht.

2.) Das Recht, Kirchen-Ordnungen zu geben.

Der Gegenstand derselben sind blos Kirchensachen, und ein Zweig derselben ist das Recht, zu dispensiren und Privilegien zu ertheilen.

3.) Die kirchliche Gerichtsbarkeit und

4.) Das kirchliche Vollziehungs- und Strafrecht *).

§. 32.

Hält man nun die Natur dieser Gerechtsame mit dem oben angegebenen wahren Zweck der Bundesakte zusammen, so ist, sobald den Souverains die sub α. verzeichneten Majestätsrechte über die Kirche zugestanden worden, gar nicht abzusehen, zu welchem Ende den unterworfenen Reichsständen auch noch die Rechte der Kirchengewalt entzogen werden sollen.

Die Kirche des, der Souverainität unterworfenen, Landes steht als Gesellschaft eigentlich in gar keiner Beziehung mit dem Souverain, ausser der ihm durch die Bundesakte eingeräumten haute police. Mit welchem Rechte kann wohl die Souverainität hierin weiter gehen?

§. 33.

Die Rechte der Kirchengewalt, die sub β. verzeichnet worden, sind Kollegiatrechte der Kirche, zu deren Ausübung der bisherige deutsche Reichsstand, kraft eines Uebertrags derselben, gelangt war, — eines Uebertrags, der nicht durch die Landes-Hoheitsgerechtsame, sondern durch die Uebereinstimmung des Glaubens motivirt wurde **).

Freilich kam der Umstand hinzu, daß die Glieder der kirchlichen Gesellschaft im Anfang der Reformation mit ihren Einrichtungen eher ins Reine zu kommen dachten, wenn die Kirchengewalt der höchsten Gewalt im Staate einverleibt würde; allein diese Veranlassung fällt jetzo nach dem bekannten cessante causa cessat effectus gänzlich weg, und wir fanden daher und finden noch Rechte der Kirchengewalt in den Händen von Mediatstädten ***).

Läßt sich denn nun vermuthen, daß dieser Uebertrag

---

*) S. Schnauberts Grundsätze des Kirchenrechts.

**) C. W. Lederhose hessen-kasselisches Kirchenrecht §. 16.

***) Heberlin Handbuch des deutschen Staatsrechts 2ter Bd. S. 417.

durch die Bundesakte verrückt oder verändert worden? — ich dächte im geringsten nicht; denn er hat nicht den entferntesten Berührungspunkt mit dem Zweck und den Interessen des Rheinischen Bundes, die ganz rein weltlich sind, und die Kirche vollkommen und so sehr in ihren Würden lassen, daß derselben nicht einmal mit einem Wort Erwähnung geschehen ist.

§. 34.

Würde aber auch nur irgend etwas Ersprießliches für die Kirche herauskommen, wenn man die Verpflanzung jenes Uebertrags auf den Souverain für einen Augenblick als rechtliche Folge der Bundesakte annehmen wollte? — ich dächte eben so wenig; denn dem submittirten Reichsstand bleiben doch noch immer der engsten Banden genug, welche ihn an die Unterthanen seiner Herrschaft knüpfen und bei ihr das lebhafteste Interesse erregen, daß unter ihnen der Zweck der kirchlichen Gesellschaft auf das vollständigste erreicht werde. Im Gegentheil aber könnte ein solcher erzwungener Uebertrag Besorgnisse veranlassen, daß die Gewissensfreiheit da leiden möchte, wo das Glaubensbekenntniß des Souverains nicht auch das des unterworfenen Landes wäre.

§. 35.

So lange also nicht der volle Beweis geliefert worden, daß die Rechte der Kirchengewalt, in deren Ausübung die submittirten Reichsstände sich bis jetzt befanden, durch die Bundesakte entweder ausdrücklich oder nur nach einer richtigen Auslegung des Zwecks der Bundesverfassung, dem Souverain eingeräumt worden, oder eingeräumt werden müsse; so lange werden jene in ihrem Besitz ungestöhrt zu belassen, und jede Entziehung und Beschränkung eine offenbare Unrechtmäßigkeit zu nennen seyn.

§. 36.

Der Submittirte wird also nach wie vor die ad β. erwähnten Ausflüsse der Kirchengewalt ausüben; zu dem

Ende neben der Anstellung der Kirchen- und Schuldiener ein Konsistorium im wahren Sinne des Worts beibehalten, und der Souverain, als solcher, die Pflicht haben, dem Erstern, wo das sub 4. berührte Vollziehungs- und Strafrecht nicht ohne den weltlichen Arm beseitiget werden kann, solchen zu diesem Ende zu leihen.

§. 37.

Ich glaube hierdurch die Beantwortung meines Satzes aus der Natur der Sache vollendet zu haben. Die nämlichen Resultate werden sich aber zeigen, wenn ich

ad b.) die Bedeutung des Worts patronage näher untersuche.

Der Hr. Geheimerath Medicus wird mir diese Beweisart nicht verwerfen, da er selbst sich derselben bei der Erörterung des Rechts der Gerichtsbarkeit S. 75. u. f. bedient hat.

§. 38.

Es fragt sich demnach, was droit de patronage im französischen Geschäftsstyle bedeute?

In der Encyclopedie methodique, im 6ten Theil der Jurisprudenz S. 487. wird der Umfang des patronage en matière ecclésiastique also angegeben:

Le droit de patronage, heißt es daselbst, consiste en honnenrs, charges et profits.

Le droit de patronage est une suite de celui de propriété.

Eine besondere Gattung des droit de patronage ist aber das patronage des seigneurs. ibid. 490.

§. 39.

Dieses patronage war in Frankreich ein droit feudal (wobei auf das Eigenthum der Kirche nicht gesehen wird) und von diesem patronage, welches von unserm gewöhnlichen auf dem Eigenthum beruhenden Präsentationsrecht unterschieden ist, wird in dem Art. 26. der Bundesakte ge-

redet; weil es den Rechten beigezählt wird, welche vorzugsweise, als zur Klasse der droits seigneuriaux et féodaux gehörig angegeben worden.

§. 40.

Es involvirte in Frankreich eines der ausgezeichnetsten Rechte, und gehörte denjenigen Seigneurs qui possedoient ce qu'on appelle des fiefs de dignité. Solche Seigneurs hatten auch la nomination des ministres ecclésiastiques dans leurs seigneuries.

§. 41.

Hiermit ist gewiß genug gesagt, um die Wichtigkeit des patronage des seigneurs zu beweisen, welches unstreitig hier, wo es mit mehrern großen und kleinen Regalien genannt wird, den submittirten Reichsständen und zwar den Protestantischen nach der Analogie und in dem Umfang, welcher nach ihren Religionsgrundsätzen das jus Consistorii ausmacht — vorbehalten werden sollte.

§. 42.

Diese Ansicht kann auch keinem Kenner des ehemaligen deutschen Staatsrechts auffallen, da nach bekannten Grundsätzen sehr häufig das Jus Consistorii Mediatis zuständig war, und nur das Jus circa sacra dem Landesherrn zugeeignet wurde.

Zwei Beispiele aus dem preussischen Staat, wo man gewiß wußte, was wesentlich zur Souverainität gehört, — das eine aus ältern, das andere aus den neuesten Zeiten mögen hierzu hinreichend seyn.

§. 43.

Das ältere findet sich in dem zwischen dem Könige von Preussen und dem Hrn. Grafen von Stollberg-Wernigerode am 19ten Mai 1714 wegen der Souverainität über die Grafschaft Wernigerode geschlossenen Rezeß, nach welchem Letzterm über die ganze Grafschaft die bürgerliche, peinliche und kirchliche Gerichtsbarkeit, die Vokation, Ordination,

Konfirmation und Introduktion sowohl der Prediger als Superintendenten, nicht weniger die Besorgung der Schulen, das Recht, Kirchen- und Schulordnungen zu geben; die Befugniß, Kirchen und Schulen zu visitiren, so wie über die Lehre oder den Lebenswandel der Prediger und Schuldiener eine Untersuchung zu verfügen, überlassen wird.

§. 44.

Das neueste Beispiel, wo das Jus Consistorii dem Mediaten zukam, giebt der Subjektionsvertrag des Herrn Grafen von Giech vom 10. Nov. 1796, wo Art. 2 folgendes enthalten ist:

»Die gegenwärtig in dem Flecken zu Thurnau bestehende gräflich Giechische Kanzlei — das Konsistorium und die Aemter, bleiben ganz in ihrer bisherigen Verfassung, jedoch sind sie der Regierung und Kriegs- und Domainenkammer zu Bareuth untergeordnet; sie müssen von derselben Befehle annehmen; sich den verfassungsmäßigen Visitationen derselben unterwerfen, und in allen Rechts- und Polizeisachen, sich lediglich nach unsern Verordnungen, Gesetzen, Edikten und Anstalten, welche ihnen jedesmalen eröffnet werden sollen, richten.«

§. 45.

Aus diesem allem folgt unwidersprechlich, daß nach dem Zweck der Bundesakte und der Natur der kirchlichen Angelegenheiten, dem französischen Begriffe von droit de patronage und den Staatsverhältnissen, die vorher zwischen Souverains und Mediaten bestanden haben, die Kirchengewalt und in specie das Jus Consistorii kein wesentliches Souverainitätsrecht seyn, und mithin dem unterworfenen Reichsstand unbedingt überlassen bleiben müsse.

§. 46.

Hiermit ist denn auch die Behauptung beantwortet, welche sich S. 78. in folgendem Satze findet:

»Alle geistliche Sachen, als Ehe- und Eheverspruchs-

»sachen, Kirchen- Schul- und Disziplinsachen, ohne »Zweifel auch Fornikationssachen, gehören vor die neuen »Landesherrn.«

Obgleich mehrere dieser Gegenstände eigentlich keiner Beantwortung bedürften; denn in vielen Landen giebt es Ehegerichte, welche durch die Beamten mit Zuziehung eines Geistlichen verwaltet werden, — und die Fornikationsfälle zu den wesentlichen Souverainitätsrechten über die Kirche zählen — hieße doch wirklich letztere allzusehr herabwürdigen. Es ist bekannt, daß in mehreren Landen diese Sachen zum Ressort der Aemter gehören; es ist Sache der Willkühr, daß sie in andern vom Konsistorium entschieden wurden.

§. 47.

Ob endlich die unterworfenen Reichsstände die Kollegien, durch welche die ihnen gelassene Gerichtsbarkeit 2ter Instanz verwaltet werden soll, nicht Regierung, sondern Kanzleien, benennen dürfen — ist eine Sache, die an sich keinen großen praktischen Werth hat. Da indessen mehrere Gerechtsame und bedeutende Regalien neben der Justiz zu administriren bleiben, so könnte der Name Regierung füglich bestehen bleiben. — Er würde dem Souverain keinen Abbruch thun, und wollte man neben der Sache auch noch alle Namen wegnehmen, so gäbe es der traurigen Erinnerungen gar zu viele, daß die unterworfenen Reichsstände für die Fehler der Verfassung — die doch wahrlich nicht auf ihre Rechnung allein kommen — alleine büßen mußten.

§. 48.

3.) *Le droit de haute police.*

Die Befugnisse, welche der submittirte Reichsstand neben und ohnbeschadet der oberaufsehenden Gewalt — also dem wahren Zweck der Bundesakte gemäß — ausüben kann, sind in dem ersten Aufsatz des 4ten Heftes des Rheinischen Bundes §. 15. nahmhaft gemacht worden, wobei ich im Ganzen

nichts zu erinnern finde. Nur eines sehr wichtigen Gegenstandes, der von dem Hrn. Geheimenrath Medicus ebenfalls ausschließlich dem Souverain vindicirt zu werden scheint, muß ich nothwendig Erwähnung thun. Es ist die Aufnahme der Unterthanen und deren Verpflichtung.

§. 49.

Daß der Souverain, vermöge der haute police, das Recht besitze, darnach zu fragen, wer in das Souverainitätsland aufgenommen werden solle; daß er vermöge der Legislation selbst die Modifikationen bestimmen könne, unter welchen die Rezeption nur Statt finden solle, wird von niemand bezweifelt werden, weil sonst der Zweck des Bundes leicht gefährdet werden könnte: Allein ist der Souverain in der Ausübung dieser höchsten Befugnisse, dann möchte ich wissen, wie es nach eben diesem Zweck zu rechtfertigen wäre, wenn man dem submittirten Reichsstande die Aufnahme selbst bestreiten wollte.

Dem Wohl des Staates kann ja schlechterdings kein Eintrag geschehen; dafür hat die Gesetzgebung gesorgt; und sollte vielleicht einmal der Fall vorkommen, daß dem Gesetz über die Unterthanen-Rezeption entgegen gehandelt würde, so bleiben dem Souverain Mittel genug, für die Zukunft dergleichen Contraventionen zuvorzukommen.

§. 50.

Durchgeht man auch nur flüchtig den Umfang von Gerechtsamen, welche die Bundesakte §. 27. den unterworfenen Reichsständen vorbehält, wodurch sie fortwährend als wahre Eigenthumsherrn ihres Landes dargestellt werden; erwägt man, daß diesemnach der neo-recipiendus in alle die Verhältnisse und Verpflichtungen eintritt, welche das Ober- oder Grundeigenthum, die leibsherrliche Gewalt, welche der Hr. Verfasser S. 74 selbst anerkennt, und die Gerichtsbarkeit zur Folge hat; so ist es nicht zu begreifen, warum nicht einem solchen Grund- Leib- und Gerichtsherrn auch die

Einwilligung zur Uebernahme jener Verpflichtungen zusehen soll ?? Sie ist ja der einzige Grund, worauf Herr und Unterthan, als auf einem stillschweigenden Vertrage; jeder seine Rechte bauet, und diesen hinwegnehmen, hieße die Rechte des Erstern prekair machen.

In den meisten kleinen Landen wurden auch von dem ehemaligen Reichsstand die Unterthans-Rezeptionen nicht als Landes- sondern als Gutsherrn vorgenommen, — sie als ursprüngliche Dynastien modo herili regiert, und da es, der Dienste wegen, dem Gutsherrn sehr auf die Qualität der Unterthanen ankam, war die Aufnahme eher gutsherrlich als landesherrlich zu nennen.

§. 51.

Es leidet also wohl keinen Zweifel, daß das Recht der submittirten Reichsstände auf die Unterthanen-Aufnahme nicht nur der Bundesakte nicht zuwider, sondern dem Geiste derselben und dem Zwecke des Bundes vollkommen angemessen sey. Sie muß auch durchaus kein wesentliches Souverainitätsrecht seyn, da Se. Majestät in Baiern dieselbe den Hrn. Grafen von Fugger nicht nur, wie die desfallsige königliche Baierische Deklaration §. 17. beweißt — sondern auch selbst den, der Krone Baiern subjicirten Gliedern der Ritterschaft nachgelassen hat. Denn in der Kundmachung Sr. königl. Majestät von Baiern vom 31. Dezemb. 1806*), die Landsässigkeit der Ritterschaft betreffend, wird im dritten Abschnitte unter dem Rubro: Staats-Polizeigewalt — in specie der Bevölkerungspolizei, verordnet:

1.) Das Recht, neue Hintersassen anzunehmen, bleibt den Güterbesitzern, jedoch mit Unterordnung unserer obern Aufsicht.

Dergestalt 2c. 2c.

2.) unter gleicher Einschränkung verbleibt ihnen das

---

*) Sie ist nun abgedruckt oben unter Nr. 20.

Recht, Juden aufzunehmen, wo sie solches herge= bracht haben.

Was von der analogischen Benutzung der königlich= baierischen Verfügungen, in so ferne sie die Souverainitäts= verhältnisse betreffen, zu halten sey, ist §. 13. bemerkt worden.

Es würde doch sehr auffallen, wenn mindermächtigere Souverains, wie der König von Baiern — ihren Submit= tirten (die ihnen guten Theils an Alter und Aechtheit des Geschlechts nicht nachstehen) einen geringern Umfang von Befugnissen einräumen wollten, als selbst der nun landsässige Adel in Baiern zu genießen hat. Daß man in den Lettres patentes von ähnlichen Grundsätzen ausgegangen ist, hat der Verfasser des ersten Aufsatzes des 4ten Hefts des Rh. Bundes §. 15. schon bemerkt.

§. 52.

Daß die Dimission nach eben den Grundsätzen behandelt zu werden verdient, bedarf kaum einer Erwähnung. — Auch hierbei ist aber Mitwissenschaft der souverainen Behör= de erforderlich, weil die Souverainität dabei so gut wie bei der Rezeption interessirt ist.

§. 53.

Mit der eidlichen Verpflichtung der neuen Unterthanen für den Submittirten hat es gleiche Bewandniß. — Sie steht dem Ansehen der Souverainität nicht im Wege, weil sie keine Huldigung vorstellen soll, — obgleich den ehemaligen Bischöffen von Speyer bei ihrem Regierungsantritt die Ab= nahme des gewöhnlichen Huldigungseides, nur mit Vorbe= halt der Treue gegen den König, in den deshalb im Jahr 1756 erlassenen Lettres patentes Art. X. eben so gut nachgegeben worden ist, als sie bisher dem Hrn. Landgrafen von Hessen=Rothenburg, mit welchem der Hr. Verfasser den submittirten Reichsstand nach §. 81. vergleicht, von den Un= terthanen der Quart geleistet wurde. — Sie scheint aber

durchaus nöthig, damit die Unterthanen nicht auf die Idee gebracht werden, durch einen dem Souverain geleisteten Huldigungseid von den mancherlei Pflichten gegen ihren Seigneur befreiet worden zu seyn.

§. 54.

Daß der Hr. Verfasser die decreta alienandi für Minderjährige, so wie die Aufnahme der Zunftgenossen, zum Ressort der Regierung rechnet (gegen die Heurathsverstattungen habe ich weniger zu erinnern, da hierbei besonders das Recht der Militärkonskription betheiligt ist), stimmt wenigstens mit den bisherigen Begriffen hiervon nicht überein; denn die Ertheilung der Veräusserungsdekrete war bisher blos Folge der Gerichtsbarkeit, und wurde so von den Aemtern, den Justitzkollegien und dem vormaligen K. Kammergericht ausgeübt, und die Aufnahme der Zunftgenossen ist Sache der niedern Polizei, die nur der Gesetzgebung unterworfen seyn kann.

§. 55.

Der Meinung des Hrn. Verfassers, daß der Landphysikus, als solcher, aus der Landeskasse salariret werden müsse, kann ich nichts entgegen setzen, weil sie sich auf die Natur der Sache gründet. Ob aber nicht die Ernennung eines solchen Dieners, wenn sein Wohnort in der Residenz eines submittirten Reichsstandes und er zugleich dessen Leibarzt war, diesem letztern darum überlassen werden sollte, weil offenbar beide Stellen, wenn sie kombinirt bleiben, gewinnen, und es denn doch bei dem Leibarzt auf persönliches Vertrauen ankommt, dies ist eine andere Frage, die einer nähern Prüfung wohl nicht unwürdig ist!

§. 56.

4.) *Le droit de Conscription militaire ou Recroutement.*

Hierbei stimme ich gleichfalls mit dem Hrn. Verfasser im Ganzen überein; nur finde ich die Abgabe von fünf

Prozent zu hoch: denn da bei einer mit dem Staatsbedürfniß unverhältnißmäßigen Anzahl junger dienstfähiger Mannschaft gewöhnlich das Loos entscheidet, so sehe ich nicht ein, warum einer oder der andere, welcher frei ausgieng, nun noch sein persönliches Glück bezahlen soll. Er wurde ja dadurch den Gezogenen gleich gestellt, und dies stimmt mit dem Staatsbedürfniß nicht überein. Ausserdem wirft der geringere Bedarf des Militärs durch die Ersparniß einen Nutzen für die Souverainitätskasse ab.

§. 57.

5.) *Le droit d'impôt.*

Bei diesem Souverainitatsrecht, das — wenn es gegen den wahren Zweck des Rheinischen Bundes extensive ausgelegt wird — von den nachtheiligsten Folgen für die unterworfenen Fürsten werden kann, muß ich nothwendig auf dasjenige rekurriren, was ich oben vom §. 12. bis 19. incl. über den Geist und Zweck der Rheinischen Bundesakte gesagt habe.

Hiernach kann man wohl annehmen, daß der unterworfene Reichsstand unter dem Vorwand dieses Rechts der Auflagen weder gestraft, noch sein Land, als ein erobertes Land, behandelt, sondern daß dasselbe nur in so weit ausgeübt werden dürfe, als es der Staatszweck der Rheinischen Konföderation zur unerläßlichen Nothwendigkeit macht.

§. 58.

Die submittirten Reichsstände könnten es doch wahrlich, troz des schuldlosesten Gewissens, nicht anders als Bestrafung ansehen, wenn sie durch jenes Souverainitätsrecht nur einen Kreuzer an ihren bisherigen Kammerrevenüen verlieren sollten. Diese haben sie ja theils vermöge des, in den meisten Gegenden allgemein bekannten Ober- oder Grundeigenthums — das mit dem Begriff alter dynastischer Geschlechter unzertrennlich verbunden ist — und der Verhält-

nisse, die sich daraus nach und nach zwischen Herrn und Unterthanen gebildet haben, theils als Güterbesitzer von urdenklichen Zeiten her, und ehe man von Landeshoheit eine Idee hatte, bezogen. Aus welchem Grunde sollten ihnen diese entrissen, oder nur durch Einziehung der ihnen anklebenden Freiheiten vermindert werden?

§. 59.

Geschähe dieses aber auch direkte nicht, sondern würden nur die Unterthanen der Submittirten von dem Souverain mit so schweren Steuern belegt, daß sie ausser Stand gesetzt würden, ihrem bisherigen Landesherrn die schuldigen herrschaftlichen Abgaben zu entrichten, — ein Fall, den ich nicht der Möglichkeit seines Eintritts, die ich wahrlich bezweifle, sondern nur der Behauptung meines Satzes wegen aufstellen muß — so gliche das Land des Unterworfenen einer Eroberung, wo nicht Gesetze der bürgerlichen Ordnung das Eigenthum sichern, sondern die Geißel des Kriegs dieses der Willkühr dahin geben.

§. 60.

Beides kann der Fall nicht seyn, und es kommt nur darauf an, die Gränzlinie zu ziehen, innerhalb welcher der angegebene Zweck — Sicherung der innern und äussern Ruhe — dem Souverain die Ausübung des Besteurungsrechts eingeräumt hat.

Es ist wohl am schicklichsten, wenn man sagt:

»Da, wo der Souverain als Repräsentant des Bundeslandes — also auch der, seiner Souverainität unterworfenen, Provinzen und mithin als Depositaire des Bundeszwecks — erscheint, müssen die hierzu erforderlichen Ausgaben durch den Weg der Besteurung bestritten werden.«

Wer sieht nicht beim ersten Anblick, daß diesemnach die Kontributionskasse in denjenigen Landen, wo sie von der Kammerkasse getrennt verwaltet wurde, diejenige Kasse sey,

welcher jene Ausgaben zufallen, daß mithin nur der Bezug der, seit dem Westphälischen Frieden allgemein eingeführten, Kontribution, in dem Verhältniß, wie es das Staatsinteresse erheischet, dem Souvarain — aber ausschließlich aller andern Unterthanen Abgaben überlassen sey.

§. 61.

Gerade zu den nämlichen Zwecken waren auch bisher die Kontributions- oder Landkassengelder bestimmt. Sie wurden auf Reichstags-Gesandtschaftskosten, wo der deutsche Reichsstand als Theilhaber an der Legislation, zu Kammerzielern, wobei er als Theilhaber an der Jurisdiction suprême durch den Weg des Präsentationsrechts, zu Kreiskosten, wo er als Theilhaber an der haute police, und zu Stellung und Unterhaltung der Kontingentstruppen, wo er als Inhaber der Conscription militaire erschien, verwendet, und nach dem Drang der Umstände erhöhet. Nichts floß davon in die Kammerkasse.

§. 62.

Nach dem Art. 26. der Bundesakte ist das droit d'impôt als Mittel zu Führung der so eben gedachten Zweige der höchsten Staatsgewalt aufgestellt worden. Letztere haben die unterworfenen Reichsstände ihres Orts dem Zweck der neuen Bundesverfassung aufopfern müssen; gewiß ein sehr bedeutendes Opfer! — und doch sollten sie auch noch von ihrem Eigenthum — von ihren Revenüen, die sie gar nicht als Inhaber der Souverainitätsrechte, sondern als Besitzer eines Landesdistrikts bezogen haben, einbüßen? Begreife es, wer es kann, ich vermag es nicht!

Die Beleuchtung einiger solcher Abgaben wird mich rechtfertigen. Ich folge dem Hrn. Verfasser S. 73. beim Zoll und Accis; denn die Aufnahme neuer Einwohner, christlichen oder jüdischen Glaubens, mithin auch die hiervon fallenden Abgaben betrachte ich als unbestrittenes Recht des

Submittirten und so auch die Koncessionsgelder, wenn sie sich auf Ausübung der niedern Polizei beziehen.

§. 63.

Zölle sind Abgaben, so blos für die Erlaubniß des Ein- oder Durchgangs von Waaren bezahlt werden; das Recht, Zollstätten anzulegen, war aber in der Souverainität der deutschen Reichsstände nicht begriffen, sondern gründet sich auf besondere kaiserliche Bewilligung, welche meistens lange vor dem Westphälischen Frieden, durch welchen jene fest begründet wurde, ertheilt worden waren. Hieraus folgt schon, daß sie keine wesentliche Souverainitätsrechte seyn können. Aber in der Art, wie sie bisher bezogen wurden, kann man ihnen auch nicht den Begriff des Römischen Vectigal beilegen. Sie sind meistens Weggelder, welche bald von Patrimonial-Obrigkeiten, wie z. B. von der adelichen Familie von Schenk, bald sogar von Dorfgemeinden selbst bezogen wurden.

§. 64.

Eben so hat die Accise in den meisten reichsständischen Landen nicht die Natur einer wahren Konsumtionssteuer gehabt, welche von allem Eßbaren bezahlt werden muß, so in ein Land eingeführt wird. Die Accise und das Ohmgeld ist eigentlich eine Abgabe, welche zu Bestreitung der Kosten der niedern Polizei zu entrichten ist; daher haben auch häufig Mediati hieran Theil. Was besonders das Ohmgeld betrifft, so hat dieses hauptsächlich seinen Grund in der Wirthschafts- und Zapfgerechtigkeit, welche den alten dynastischen Familien in allen Orten ihres Landes zustand, so daß jetzo noch in vielen die Wirthshäuser ein herrschaftliches Eigenthum sind.

Es wäre überflüßig zu bemerken, daß ein solches Recht — als Folge der Grundherrlichkeit — kein Bestandtheil der Souverainität genannt werden könne. Daß hiermit die königl. französische Lettres patentes und die königl. baierische

Deklaration in Rücksicht der Hrn. Grafen von Fugger übereinstimmen, ist in dem ersten Aufsatz des 4ten Hefts dieser Zeitschrift S. 14 und 19. gezeigt worden. Auch sogar den, der Krone Baiern subjicirten, Gliedern der Ritterschaft wurde nach der Kundmachung Sr. königlichen Majestät, dieses Verhältniß betreffend, unterm 31ten Dezember v. J. sowohl für den allenfallsigen Verlust an Accis= als Zolleinkünften eine billige Entschädigung zugesagt *).

§. 65.

Ich komme nun zu den Erläuterungen des Hrn. Verfassers über den 27. Art. der Bundesakte, welcher den Umfang der, den submittirten Reichsständen vorbehaltenen, Rechte und Zuständigkeiten beschreibt.

Um den Sinn dieses Artikels ganz zu fassen, muß man die verschiedenen Ausdrücke, welche ihn bezeichnen, herausheben. Sie sind folgende:

1.) die submittirten Reichsstände sollen »tous les Domaines sans exception« behalten, die sie jetzt besitzen; also im ausgedehntesten Sinne des Worts, alle Arten von Domanialbesitzungen sollen ihnen verbleiben;

2.) sollen sie alle Herrschafts= und lehnsherrlichen Gerechtsame »tous les droits seigneuriaux et féodaux non essentiellement inhérents à la souveraineté« fortgenießen. Nachdem hiervon einige der Vorzüglichsten namentlich angeführt worden, wird

3.) erwähnt, daß sie alle den genannten ähnliche, »et autres semblables« so wie

4.) die Einkünfte, welche aus diesen Besitzungen und Gerechtsamen bezogen werden, beibehalten sollen.

Aus diesem Gesichtspunkt beurtheile ich nun die verschiedenen Dispositionen des wichtigen Art. 27.

---

*) S. oben unter Nr. 20. V. A. 8. und E. f.

§. 66.

Hiernach müssen die ad 1. genannten Domanialbesitzungen mit allen den Rechten, Vorzügen und Freiheiten verstanden werden, die ihnen ankleben; denn sonst würden die davon fallenden Revenüen, die ungeschmälert gelassen werden sollen, bedeutend verringert werden; auch kommt es auf die Art der Erwerbung oder Benutzung durchaus nicht an, wenn sie nur am 12ten Juli v. J. vom unterworfenen Reichsstand besessen wurden.

§. 67.

Daß zu den ad 2. genannten droits féodaux nicht blos alle »feuda impropria« (schlechte Lehen), sondern auch die »feuda propria« — die Aktivlehen der supprimirten Reichsstände gehören, wird wohl der Hr. Verfasser selbst nicht bezweiflen; denn unter welchem Vorwand sollte ihnen das dominium directum, das immer wahres Eigenthum bleibt, entzogen werden?

Die Sache flüchtig betrachtet, könnte es wohl den Schein haben, als wenn die Mann- und Burglehen durch die Bundesverfassung dem Souverain anheim gefallen wären, weil sie bei ihrer Verleihung die Vasallen zu Kriegsdiensten verpflichteten. Allein dieser Grund ist auch nur Scheingrund; denn das Feudalsystem, wie wir es bei seiner Entstehung finden, ist seit geänderter Militärverfassung fast ganz verschwunden. — Von der Sache existirt für den Lehensherrn nur noch wenig, was mehr in nutzloser Form als wirklichen Vortheilen besteht. So wenig es aber den Reichsständen je eingefallen ist, die an Edelleute gegebenen Lehen aus der Ursache zurückzunehmen, weil sie nicht mehr verdient wurden, so wenig kann der Souverain den Willen haben, dem supprimirten Reichsstand sein dominium directum zu nehmen, — weil das Faustrecht, das den Beweggrund dazu hergab, schon seit Jahrhunderten abgeschafft ist. Es bleibt immer Eigenthum, das im Fall der Apertur,

vollkommen wird; und so lange dieser Fall nicht eintritt, erinnern wenigstens die beibehaltenen Formen der alten Feudalverfassuug an die Vergänglichkeit menschlicher Dinge!

Was der Hr. Verfasser hier noch von Manumissionen sagt, bestärkt meine §. 50. angegebene Behauptung.

Wenn der Souverain ein Interesse hat, den in das Land des unterworfenen Reichsstands überziehenden Leibeigenen zu manumittiren, so hat auch dieser eines, ihn aufzunehmen, — so lange die Luft noch Leibeigen macht, kann eins ohne das andere nicht bestehen! —

§. 68.

Mit dem ad 3. über die erste und zweite Instanz gefällten Urtheil bin ich vollkommen einverstanden. Die Folgerungen von a. bis e. einschließlich, fließen sehr natürlich aus dem Begriff, den man mit den Worten »les droits de basse et moyenne jurisdiction« verbindet, und was ich bei dem Buchstaben f. einzuwenden hatte, ist oben §. 28—47. vorgekommen. Nur das bemerke ich noch, daß eine feste Gränzlinie in criminalibus zwischen den Befugnissen, welche der Souverain vermöge der haute police — und denen — welche der Submittirte vermöge der peinlichen Gerichtsbarkeit auszuüben hat, — durchaus nöthig ist.

§. 69.

Da ich ad 4, 5 et 6. bei der Jurisdiction et police forestière, chasse, pêche, gleichfalls von ähnlichem Gesichtspunkt ausgehe, so wende ich mich ad 7 et 8. zu den mines et usines, wo die Meinung des Hrn. Verfassers in einem so auffallenden Kontrast

a.) mit der ausdrücklichen Disposition der Bundesakte, und

b.) mit seinen eigenen vorherigen Ansichten —

gefunden wird, daß ich mir einige Bemerkungen erlauben muß.

§. 70.

ad a.) Des Hrn. Verfassers Meinung kontrastirt mit der ausdrücklichen Disposition der Bundesakte.

Ich habe nämlich oben §. 65. angegeben, auf welche Art man es anfangen müsse, um den Sinn des Art. 27. ganz und vollständig aufzufassen. Schon hiernach würde man, wäre auch der Bergwerke gar keine Erwähnung geschehen, mit vollem Recht schließen können, daß Berg-, Hütten- und Hammerwerke zu den Domainen gehören, welche den Unterworfenen »sans exception« verblieben sind, und aus den Beisätzen, welche den vorzugsweise aufgezählten landesherrschaftlichen und lehensherrlichen Gerechtsamen hinzugefügt sind, nämlich

1.) »non essentiellement inhérents à la souveraineté« und

2.) »et autres semblables«

würde, ohne gerade den scharfsinnigen Deducenten zu machen, unwillkührlich folgen, daß das Bergregal diesemnach den droits seigneuriaux et féodaux beigezählt werden müsse.

Allein dieser Schlußfolge bedürfen wir nicht, da »le droit des mines et usines« ausdrücklich unter denjenigen Gerechtsamen genannt ist, welche »notamment« — namentlich — den nicht souverainen Reichsständen verbleiben.

Sie werden so gut, wie »le droit de jurisdiction et police forestière, chasse, pêche« denen der Oberhoheit unterworfenen Herrn vorbehalten.

Der Hr. Verfasser distinguirt, wie aus seiner Aeusserung hervorleuchtet, unter dem Eigenthum der Berg-, Hütten- und Hammerwerke, und unter dem Bergregal, und behauptet, daß nur jenes durch die Worte »mines et usines« den submittirten Reichsständen vorbehalten sey. Ueber das Bergregal ist nach seiner Meinung in der Bundesakte nicht disponirt, und daher rechnet er dasselbe, als ein hohes

Regal, zu den wesentlichen Souverainitätsrechten. Diese Behauptung ist aber Bundesaktwidrig.

Berg-, Hütten- und Hammerwerke sind in allen Landen Eigenthum der Privaten. Diese Wahrheit ist so bekannt, daß sie keines Beweises bedarf. Das Privateigenthum der alten Landesherrn, oder ihre Domainen, ist aber denselben im Eingang des 27ten Art. mit den ausdrücklichen Worten vorbehalten worden:

»les Princes et Comtes actuellement regnants conserveront chacun comme propriété patrimoniale et privée tous les domaines sans exception qu'ils possedent maintenant.«

Es bedurfte also keines namentlichen Vorbehalts mehr.

Es heist auch in der Bundesakte nicht simpliciter »mines et usines« — Ausdrücke, die man wenigstens scheinbarer auf die bestehenden Berg- Hütten- und Hammerwerke beziehen könnte. Es heist »les droits de mines et d'usines« welches nichts anders als das wahre und eigentliche Bergregal bedeuten kann.

Warum überhaupt der Hr. Verfasser bei Verzeichnung der herrschaftlichen und lehensherrlichen Gerechtsamen S. 73. der Bundesakte nicht ganz getreu geblieben ist, und nach den Worten »tous les domaines« den Beisatz »sans exception«, so wie nach dem Satz »non essentiellement inhérents à la souveraineté« die Worte »et notamment les droits« welche doch nicht gleichgültig waren, hinweggelassen hat, kann ich nicht einsehen. Geschahe es etwa aus Fürsorge für Nr. 7, 8 und 9?

Das Bergregal, — das Recht, ohne Koncession des Souverains, Metalle aller Art zu Tage zu fördern, und Hütten- und Hammerwerke anzulegen, ist also ohne allen Zweifel den submittirten Reichsständen und zwar ausschließlich in den Worten »les droits de mines et d'usines« in seinem ganzen Umfange belassen worden, und der Schluß

macht sich daher auch von selbst, daß nur den Besitzern dieses Regals die Befugniß, Schurfscheine und Belehnungen zu ertheilen, eben so ausschließlich zustehen, und jeder Eingriff nicht anders als Gewaltthätigkeit genannt werden müsse.

§. 71.

Könnte man, wenn das Bergregal Souverainitätsrecht wäre, und nicht ausschließlich dem Unterworfenen zustünde, wohl behaupten, daß alle Domainen »sans exception« ihnen in salvo blieben? ich dächte nein! Denn alsdann könnte ja von dem Souverain in den Domainen des Letztern nach Erz geschürft, nach Gutdünken auf dessen Eigenthum Hütten- und Hammerwerke angelegt werden; jeder Eröffnung eines neuen Stollens in dem Eigenthum des Submittirten würde, wäre keine Koncession gelößt, Widerspruch entgegen gesetzt, und wenn, wie dies oft der Fall ist, ein altes Bergwerk erschöpft wäre, so würde derselbe den Schmerz erleben, daß einige hundert Schritte davon ein neuer Stollen geschlagen, und für den Souverain Erz gewonnen würde. Diese Bedrückungen würden Statt finden, selbst wenn der Souverain keine Rechtsverdrehungen gestatten wollte. Wollte aber diesen Statt gegeben werden, welchen Vorwand könnte nicht das Bergregal dazu geben?!

Fern sey es von mir, daß ich irgend einen der hohen Souverains Zulassungen der angeführten Art fähig halten sollte; dies würde eine sträfliche Hintansetzung der ihnen schuldigen Ehrerbietung seyn. Ich habe die möglichen Fälle nur aufgestellt, um zu zeigen, zu welchen Mißgriffen es hinreißt, wenn man bei Deutung der Bundesakte den Weg verläßt, den die wörtliche Disposition derselben und der wahre Zweck des Bundes vorgezeichnet hat.

§. 72.

Die Frage, ob von den Bergwerken der Submittirten an die Souverains Zehnten entrichtet werden müsse? beantwortet sich eben so leicht.

Fürs erste kann der Satz des Hrn. Verfassers
» weil ersterer auch de la classe la plus privilégiée präſtirt wird «

auf den vorliegenden Fall nicht angewendet werden; er scheint auch nur als Mittel gebraucht worden zu seyn, um einen andern Gesichtspunkt anzugeben.

Der Bergwerkszehnte ist kein impôt, und wenn man auch einen Zehnten Steuer oder Auflage nennen wollte, so könnte doch von den unterworfenen Reichsständen nur dann Bergwerkszehnte gefordert werden, wenn dargethan würde, daß der Souverain von seinen eigenen Bergwerken sich selbst Zehnten gebe: denn es heißt in der Bundesakte ausdrücklich:

» leurs domaines sont assimilés, quant à l'impôt aux domaines et biens des Princes de la maison sous la souveraineté de laquelle ils doivent passer. «

Der Hr. Verfasser wird aber fühlen, daß es offenbar ins Lächerliche fallen würde, wenn sich der Eigenthümer selbst noch den Zehnten geben wollte. Die Domainen des Submittirten sollen den Domainen der Souverains » quant à l'impôt « gleich gehalten werden. Es kann also nicht zur Norm dienen, was allenfalls de la classe la plus privilégiée präſtirt wird. Auf diesen Fall soll nach der Bundesakte nur dann rekurrirt werden, wenn einer der Souverains in seinen souverainen Staaten keine Domainen besäße.

Fürs andere, so ist ja den Submittirten das » droit de dixmes « (nicht blos les dixmes) eben so unwidersprechlich als das » droit de mines et d'usines « vorbehalten worden.

Man findet auch hierin nichts als eine Bestättigung eines Rechts, das den submittirten dynastischen Geschlechtern, vermöge ihres ungezweifelten Grundeigenthums, das ihnen über ihre Dynastie zustehet, nothwendig gelassen werden mußte. Sie haben also nicht blos die bisher besessenen

Zehnten fort zu genießen, sondern auch, mit Ausschluß des Souverains, die Befugniß von jedem Gegenstand, dessen Benutzung sie als Grundeigenthümer verstatten, den Zehnten zu ziehen, und es liefe auf eine bundesaktswidrige Verkürzung hinaus, wenn hierin einem Eingriff Platz gegeben werden sollte.

§. 73.

Daß die Aeusserungen des Hrn. Verfassers über das droit de mines et d'usines mit der ausdrücklichen Disposition der Bundesakte kontrastire, ist nun wohl so, wie ein gleiches wegen des droit de dixmes, gezeigt: allein sie kontrastiren auch, wie ich §. 69. sub b. bemerkte, mit seinen eignen vorherigen Ansichten.

Das »droit de mines et usines« wird so gut wie das »droit de jurisdiction et de police forestière de chasse, de pêche« den Unterworfenen vorbehalten.

Der Hr. Verfasser folgert ad 4, 5 et 6. daraus, daß solches »indistincte« geschehen, mit vollem Recht:

»daß also nicht allein in eignen Waldungen und Teichen, sondern auch in den Gemeindswaldungen, wie auch in Flüssen und Bächen jenen die Jagd und Fischerei, desgleichen die Forstpolizei in den Gemeindswaldungen zustehen müsse.«

Wie ist es nun möglich und — begreiflich, daß bei ebenfalls »indistincte« vorbehaltenen Gerechtsamen distinguirt werden soll? —

§. 74.

Das durch die Worte droit de mines et usines so deutlich reservirte Bergwerksregal ist auch zu allen Zeiten von Mediatis besessen worden, und kann also auf keine Art für ein wesentliches Souverainitätsrecht ausgegeben werden.

Unter der französischen Souverainität besaßen es mehrere Reichsstände, und es heißt z. B. in den Hanauischen Lettres patentes von 1701. Art. 17:

»que tous les mineraux qui se trouveront (der König gab also keine Schurfscheine) tant dans le Rhin que dans les montagnes et plats-pays de l'étendue de leurs dites terres leur appartiendront ainsi que du passé.«

Die Hrn. Grafen von Stollberg in der Grafschaft Hohenstein, welche sich übrigens vollkommen unter der Landeshoheit befinden, haben Macht und Gewalt,

»die Bergwerke nach ihrem höchsten Nutzen zu gebrauchen; immaßen (sagt König Georg der II. in der Deklaration vom $^{18}/_{29}$ten May 1733) Wir denn auch dieselbe, soviel in specie die Forsten und Bergwerke betrifft, mit einigem etwan zu prästirenden Vorkauf des Holzes, Kohlen, Metalls (geschmolzen) noch Minerals (roh) nicht beschweren, oder ihnen auf einigerlei Weise an vorbeschriebenen höchsten Nutzen hinderlich seyn wollen.«

In der nämlichen Deklaration wird ihnen auch die Jurisdiktion in Bergwerkssachen bestätigt *).

Die Grafen von Stollberg, deren Besitzungen unter sächsischer Hoheit gelegen sind, haben gleichfalls das Bergregal.

§. 75.

Ueber das droit de dixmes ad 9. habe ich meine Meinung gesagt. Sie ist die nämliche in Rücksicht des Neubruch- oder Rottzehnten; denn der Supprimirte soll nicht die bisher genossenen Zehnten fort genießen, er soll nach der Bundesakte in Ausübung des Zehntrechts bleiben. Diese kann nur bei neuen Anlagen Statt finden, und der Neubruchzehnte ist also mit darunter begriffen. Die Frage dürfte auch nicht sehr praktisch werden, da das Bedürfniß überall angebauet hat.

---

*) S. Struben rechtl. Bed. Th. 2. Bed. 57. S. 202 und 205.

ad 10. Die Praestations féodales nehme ich für die Wirkung der droits féodaux, wie ich den Rottzehnten für Wirkung des droit de dixmes halte.

Meine Ansicht des droit de patronage ad 11. ist oben vorgekommen.

Wegen der Ausdrücke: et autres semblables etc. beziehe ich mich auf den §. 65. mit Rückblick auf den §. 12 bis 19. incl. und da für jetzt die Art. 28 und 34. ausser meinem Gesichtspunkt liegen, so schließe ich hier meine Bemerkungen.

Wenn der Grundsatz der Gerechtigkeit, der Schonung und Milde, wie ihm Baierns edelmüthiger König und des Bundes menschenfreundlicher Primas folgt, überall Eingang gefunden haben wird, dann werden die submittirten Fürsten keiner Deducenten mehr bedürfen, — sie werden leichter die Vergangenheit über die Gegenwart vergessen!

23.

Vertrag,

den Beitritt Sr. königl. Hoheit des Herrn Erzherzogs Großherzogs von Würzburg zur Rheinischen Konföderation betreffend.

Napoléon, par la grâce de Dieu et les Constitutions, Empereur des Français, Roi d'Italie, ayant vu et examiné le traité conclu, arrêté et signé à Paris le vingt-cinq Septembre, mil huit cent six, par M.r Charles Maurice Talleyrand, Prince et Duc

de Bénévent, Notre Ministre des rélations extérieures etc., en vertu des pleins-pouvoirs que Nous lui avons conférés à cet effet, avec M.r Charles Philippe Baron de Würtzbourg, également muni de pleins-pouvoirs, duquel traîté la teneur suit:

Sa Majesté l'Empereur des Français, Roi d'Italie, Protecteur de la Confédération du Rhin, et Son Altesse Royale l'Archiduc Prince Souverain de Würtzbourg, voulant régler tout ce qui concerne l'accession de Sa dite Altesse Royale au traîté du douze Juillet dernier, au quel Elle a témoigné le désir d'accéder, ont nommé pour leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté l'Empereur des Français, Roi d'Italie — M.r Charles Maurice Talleyrand, Prince et Duc de Bénévent, Son Grand-Chambellan et Ministre des relations extérieures, Grand-Cordon de la Légion-d'honneur, Chevalier des ordres de l'aigle rouge et de l'aigle noire de Prusse, et de l'Ordre se S.t Hubert;

Et Son Altesse Royale l'Archiduc Prince Souverain de Würtzbourg, Monsieur Charles Philippe Baron de Würtzbourg, Son Ministre plénipotentiaire;

Lesquels, après s'être communiqué leurs pleins-pouvoirs respectifs, sont convenus des articles suivans: [1])

---

[1]) Se. Majestät der Kaiser der Franzosen, König von Italien, Protektor der Rheinischen Konföderation, und Se. königl. Hoheit der Erzherzog, souverainer Fürst von Würzburg, haben zu Regulirung alles dessen, was den gewünschten Beitritt besagter Sr. k. Hoheit zum Vertrage vom 12ten Julius betrifft — zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und

Article 1.er

Son Altesse Royale l'Archiduc Prince Souverain de Würzbourg accède au traité de Confédération et d'alliance conclu à Paris le douze Juillet de la présente année, et en conséquence de Son accession, il entrera dans tous les droits et obligations de la confédération et de l'alliance, de la même manière, que s'il eut été partie principale contractante au dit traité [2]).

Article 2.

S. A. R. prendra le titre d'Archiduc Grand-Duc de Würzbourg. Il siégera en cette qualité dans le collége des Rois. Le rang qu'il devra tenir entre les membres de ce collége sera déterminé par la Diète [3]).

Article 3.

S. A. R. l'Archiduc Grand-Duc possédera en toute propriété et souveraineté les biens de l'Ordre de S.t Jean de Jérusalem, situés dans Son Grand-Duché [4]).

---

zwar Se. Majestät der Kaiser Herrn Karl Moriz Talleyrand, Fürst und Herzog von Benevent ꝛc. und Se. königl. Hoheit den Herrn Baron von Würzburg. Beide sind über folgende Artikel übereingekommen.

[2]) Art. 1. Se. k. Hoheit treten dem Pariser Vertrage vom 12ten Julius bei, und erhalten alle Rechte und Verbindlichkeiten, als ob Sie mit kontrahirender Hauptheil besagten Vertrags wären.

[3]) Art. 2. Sie nehmen den Titel Erzherzog Großherzog von Würzburg an, und sitzen in dieser Eigenschaft im Kollegium der Könige. Ihr Rang unter den Mitgliedern dieses Kollegiums wird durch den Bundestag bestimmt.

[4]) Art. 3. Der Erzherzog Großherzog erhält mit

Article 4.

S. A. R. exercera tous les droits de souveraineté sur les possessions du Comté d'Ortembourg, sur les Baronies de Tann et de Weyhers, sur les terres équestres enclavées dans Ses états ou interposées entre le Grand-Duché et les possessions des Ducs de Saxe, ou qui, quoiqu' enclavées dans les dites possessions, releveraient, comme fiefs, de la principauté de Würzbourg. — Quant au terres équestres interposées entre le Grand-Duché de Würzbourg et les autres états confédérés, elles seront partagées conformément à l'art. 25, du traîté du 12. Juillet dernier [5]).

Article 5.

Il est convenu, que les droits, qui peuvent appartenir à S. A. R. l'Archiduc Grand-Duc, comme membre de la famille impériale d'Autriche, lui demeurent réservés [6]).

Eigenthum und Souverainität alle Güter des Malthefer Ordens, die im Umfange des Großherzogthums liegen.

[5]) Art. 4. Se. königl. Hoheit werden alle Souverainitätsrechte ausüben über die Besitzungen der Grafschaft Ortenburg, über die Baronien Tann und Weyhers, über alle ritterschaftlichen Besitzungen, die in seinen Staaten eingeschlossen sind, oder zwischen dem Großherzogthum und den Besitzungen der Herzoge von Sachsen liegen, oder welche, wenn sie auch in besagten Besitzungen eingeschlossen sind, Lehen des Fürstenthums Würzburg sind. Was die ritterschaftlichen Besitzungen betrifft, welche zwischen dem Großherzogthum Würzburg und den übrigen konföderirten Staaten liegen, so werden diese in Gemäßheit des Art. 25. des Pariser Traktats vom 12ten Julius getheilt werden.

[6]) Art. 5. Man ist übereingekommen, daß die Rech-

Article 6.

Le Contingent de S. A. R. pour le cas de guerre, sera de deux mille hommes [7]).

Article 7.

Les ratifications du présent traîté seront échangées, à Mayence, dans le délai de quinze jours, à compter de la signature.

Fait à Paris, le vingt cinq Septembre, mil huit cent six [8]).

Signé: Ch. M. Talleyrand Prince de Bénévent, et Charles Baron de Würzbourg.

Avons approuvé et approuvons le traîté ci-dessus en tous et chacun des articles, qui y sont contenus, déclarons qu'il est accepté, ratifié et confirmé, et promettons qu'il sera inviolablement observé.

En foi de quoi Nous avons donné les présentes

---

te, welche Sr. k. Hoheit als Gliede der kaiserlich-österreichischen Familie zustehen können, demselben vorbehalten bleiben.

7) Art. 6. Das Kontingent Sr. k. Hoheit, im Falle eines Kriegs, wird auf 2000 Mann bestimmt.

8) Art. 7. Die Ratifikationen dieses Traktats sollen in 14 Tagen nach der Unterzeichnung zu Mainz ausgewechselt werden. So geschehen zu Paris am 25ten September 1806.

signées de Notre main, contresignées et munies de Notre Sceau Impérial.

à Mayence, le vingt neuf Septembre, mil huit cent six.

NAPOLÉON.

Par l'Empereur,
Le Ministre Secrétaire d'Etat
HUGUES MARET.

Le ministre des relations extérieures,
CHARLES MAURICE TALLEYRAND
Prince de Bénévent.

24.

Weiterer Nachtrag zur Abhandlung über die Unterhaltung des gesammten Personals des kaiserlichen Reichskammergerichts.

(Siehe Heft 3 und 4.)

Bereits im vierten Hefte gaben wir Nachricht, daß der Großherzog von Baden die Kammerzieler fortzahlen lasse. Wir können nun diese Nachricht mit dem unter Ziffer 1. abgedruckten Auszuge aus dem großherzoglichen geheimen Rathsprotokolle vom 27. Febr. 1807. belegen.

Vom 8ten Jänner bis zum 17ten März einschließlich sind zur Sustentationskasse eingegangen 5415 Thaler 62 ½ Kreuzer. Hierunter sind jedoch 1666 Thaler 60 Kr., welche

auf Abschlag rückständiger Interessen vom Odenwäldischen Kapital bezahlt wurden. Man war wegen Fortbezahlung dieser Zinnsen in Besorgniß, welche aber nun gehoben ist. Den bedeutendsten Beitrag leistete Baiern. Für die schwäbischen Besitzungen wurden 2579 Thaler 74 ½ Kreuzer und für das Fürstenthum Bamberg 718 Thaler 53 ½ Kreuzer bezahlt. Auch die Grafschaft Kastell zahlte 23 Thaler 61 Kreuzer. Von der unter großherzoglich-hessischen Souverainität stehenden Grafschaft Erbach wurden 67 Thlr. 52 Kr., und von Stollberg-Gedern 8 Thaler 67 ½ Kr. bezahlt. Von solchen Ständen, welche nicht zur Rheinischen Konföderation gehören, haben bezahlt: Lippe-Bückeburg 94 Thaler 31 ½ Kr. Mecklenburg-Strelitz wegen Stargard und Razeburg 171 Thlr. 42 ½ Kr. und Waldeck 84 Thlr. 70 Kr.

Die Nachricht von der Anstellung des Herrn Kammergerichts-Assessors Freiherrn von Kampz hat sich bestätigt. Derselbe ist vom Könige von Würtemberg zum Vicepräsidenten bei dem zweiten Senate des Ober-Justizkollegiums ernannt worden.

Vom Könige von Sachsen ist der von wegen Kursachsen zum Kammergerichte 1791 präsentirte Herr Assessor Friedrich August von Leutsch zum Gesandten bei dem Bundestage zu Frankfurt ernannt worden.

Noch theilen wir in der Anlage 2. ein Schreiben des kaiserlich-österreichischen Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Herrn Grafen v. Stadion, an des Herrn Kammerrichters Grafen v. Reigersberg Exzellenz mit, wodurch die Fortdauer der wohlwollenden Gesinnungen des ehemaligen Reichsoberhauptes beurkundet wird.

Beilagen.

Ziffer 1.

Auszug großherzoglich Badischen geheimen Rathsprotokolls vom 27ten Febr. 1807.

Das großherzogliche Hofrathskollegium zu Mörsburg frägt unterm 13ten d. M. Nro. 410. an, ob die Kammerzieler auch für dieses Jahr erhoben werden sollen.

CONCLUSUM:

Da in der Hoffnung, daß vor dem Ablauf eines weitern Termins eine allgemeine Uebereinkunft wegen der Sustentation des Kammergerichts zu Stande kommen werde, sowohl in den diesseitigen Eigenthumslanden, als auch durch das Edikt vom 15ten August v. J. in den Souverainitätslanden die Anordnung getroffen worden ist, daß die Kammerzieler vom verflossenen Herbstmeßtermine an eingestellt werden sollen, eine solche allgemeine Maaßregel aber bis jetzt noch nicht genommen ist, und inzwischen ein neuer Termin heranrücke, so sey, da das Kammergerichts-Personale nicht ohne Hülfe gelassen werden könne, zu verfügen, daß in gesammtem Großherzogthum die Kammerzieler noch ferner bis auf anderweite Anordnung erhoben und entrichtet werden.

Fiat igitur zur Nachachtung, und weiteren Veranstaltung an die 3 Hofrathskollegien der Markgrafschaft, der Pfalzgrafschaft, und des obern Fürstenthums an die Hofkommission in Freiburg wegen Bondorf, die fürstlich Fürstenbergische Regierung in Donaueschingen, der fürstlich Leiningischen Regierung zu Amorbach, der Fürst Schwarzenbergischen Regierung in Thingen, das fürstlich Auersbergische Oberamt in Thengen, der fürstlich Krautheimischen Regierung in Gerlachsheim, die fürstlich Löwensteinische Regierung in

Wertheim, den gräflich Löwensteinischen geheimen Rath von Städel in Wertheim, und an den gräflich Leiningischen Kanzleidirektor Zechmayer in Neidenau.

Ziffer 2.

Die sämmtlichen ehemaligen Kammergerichts-Advokaten und Prokuratoren, sodann die bei denselben angestellten Protokollisten und Notarien haben sich unter dem 5ten September d. J. an mich gewendet, um sowohl gedruckte, als geschriebene Memorialien über ihre durch die neuesten Ereignisse in Deutschland entstandene Lage an Se. Majestät gelangen zu lassen.

Ich habe diese Eingaben noch im nämlichen Monat allerhöchsten Orts vorgelegt, und da nun Se. Majestät mich allergnädigst beauftragt haben, die Allerhöchsten Gesinnunnen hierüber den betreffenden Personen durch Euere Exzellenz bekannt machen zu lassen, so entstehe ich nicht, Dieselben zu ersuchen, dem einen und andern Theil in jeder beliebigen Art gefälligst zu eröffnen, daß Se. Majestät die bereits im Anhang-Patent vom 6ten August l. J. geäußerte Zuversicht zu sämmtlichen ehemaligen deutschen Reichsständen hegen, sie werden für den **Unterhalt der Reichsdienerschaft**, welche Allerhöchst Sie nicht selbst übernommen haben, ausgiebig sorgen, daß aber Allerhöchst Dieselbe die Art und Weise, wie dieses provisorisch und endlich auch definitive geschehen, welche Gradation bei Bestimmung der Pensionen angenommen, und **welche Personen auch hierzu vereigenschaftet angesehen werden** sollen, lediglich denen Ständen überlassen, denen die **Vorsorge der Unterhaltung** obliegt, und daß Se. Majestät daher jede billige und rechtliche Verfügung, welche über die dem Reichskammergericht zugehörigen **disponiblen Fonds** getroffen werden wird, mit **Verzichtleistung** auf die Allerhöchst

Ihnen in ehemalig-Reichsoberhauptlicher und mehrfacher Reichsständischer Eigenschaft deshalb zuständig gewesene Befugnisse, so viel es noch erfödert werden mag, allergerechtest genehm halten werden.

Sehnlichst ist mein Wunsch, daß diese Allerhöchste Gesinnungen in Vereinigung mit dem großmüthigen Beispiel, welches Se. Majestät schon an einem großen Theil der Reichsdienerschaft bis jetzt gegeben haben, den um ihre künftige Subsistenz so sehr besorgten zahlreichen Individuen wenigstens dadurch zum reellen Trost gereichen mögen, daß die übrigen Fürsten Deutschlands desto eher bewogen werden, sich über die Wege zu vereinigen, auf welchen ihnen Hülfe geleistet werden solle.

Uebrigens habe ich die Ehre, mit vollkommenster Hochachtung zu beharren

Euerer ꝛc.

Wien den 20ten Dezember 1806.

gehorsamer Diener
Stadion.

25.

Königlich Würtembergische Staats-Ministerial-Resolution an den königlichen Tutelarrath vom 14ten Februar 1807, die Obsignationen, Inventuren und Vermögenstheilungen bei den mediatisirten Fürsten, Grafen und Ritterguts-besitzern betreffend.

Man verordnet hiemit, daß auch bei den mediatisirten Fürsten, Grafen und Rittergutsbesitzern bei jedem eintreten-

den Fall die Obsignation, Inventur und Vermögenstheilung in der Maaße vorgenommen werden soll, daß derjenige Beamte, der in loco die königlichen Hoheitsrechte ausübt, die Obsignation verrichte; die Inventur und Theilung aber von Seiten des königlichen Tutelarraths in gewöhnlichen Fällen einem in der Nähe befindlichen königlichen Beamten, der der Sache gewachsen ist, übertragen; in ausserordentlichen und wichtigen Fällen aber ein Mitglied des königlichen Tutelarraths, jedoch nach vorgängig davon gemachter unterthänigsten Anzeige und nach ertheilter königlichen Resolution, an Ort und Stelle abgeschickt werde. Dekret. im königlichen Staatsministerio den 14ten Febr. 1807.

Im Königreiche Baiern scheint man andere Grundsätze aufzustellen.

Vermöge §. 5. der königlichen Deklaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse der Grafen Fugger betreffend (S. Heft 1. S. 75.), werden die Verlassenschafts-Verhandlungen der regierenden Familienglieder den Grafen Fugger wie vormals überlassen. Nun ereignete sich wirklich ein dahin gehöriger Fall. Die Frau Wittib des 1780 schon verstorbenen regierenden Grafen Fugger-Kirchheim starb zu Augsburg am 20ten Jänner 1807, und hinterließ ein Testament. Das Stadtgericht zu Augsburg obsignirte und sandte das Testament an das königl. Hofgericht zu Memmingen. Auf die Anfrage desselben erhielt es die königliche Entschliessung, daß das Testament an den gräflich Fuggerischen Kanzler zurückgegeben, ohne weiters die Siegel wieder abgenommen, und keine königliche Stelle sich um die Verlassenschaft weiter bekümmern solle. Die königlichen Siegel wurden nun wirklich abgenommen — der gräflich Fuggerische Kanzler obsignirte und übernahm die Erbschaft.

26.

Noch einige Berichtigungen zur Herstellung des richtigen Textes der Konföderationsakte.

(S. Heft 4. S. 115.)

Im Artikel 25. steht irrig: chacun des Rois et Princes confédérés *aura* en toute souveraineté les terres équestres. Statt aura muß es heißen *possédera*.

Im Artikel 27. muß es heißen *de* jurisdiction et de police, statt *la* jurisdiction.

Im Artikel 31. fällt in qu'ils se conserveront das Wort *se* hinweg. Im nämlichen muß es heißen pour cette cause, statt pour cela.

Im Artikel 34, Zeile 8, lese man éteindre, statt etendre.

Im Artikel 35. steht irrig: surprises ou dépourvues, es muß heißen prises au dépourvu.

27.

Nachtrag

zu der im vierten Hefte S. 42. abgedruckten Beitritts-Urkunde der Herzoge zu Sachsen.

In dem benannten Vertrage heißt der Schluß des 4ten Artikels, wo die Bekenner des katholischen Glaubens den lutherischen Glaubensverwandten gleich gestellt werden: »jedoch wird durchaus keine Veränderung bewirkt.« Wiewohlen

dieser Schluß uns gleich anfangs in etwas unverständlich schien, so mußten wir doch denselben nach der von der Regierung zu Koburg selbst gemachten Bekanntmachung abdrucken lassen. Im Moniteur Nr. 20. vom 20ten Jänner wurde eine Uebersetzung dieser Koburgischen Bekanntmachung abgedruckt, wo der Satz heißt: sans cependant qu'il en soit effectué aucun changement. Nun wird aber in Nr. 49. des Moniteur vom 18ten Februar dieser Traktat offiziell mitgetheilt, und hier heißt die Stelle: sans cependant déroger à la possession et jouissance actuelle des biens de l'Eglise; — ohne inzwischen dem Besitzstande und dermaligen Genusse der Kirchengüter Abbruch zu thun. Der ganze Artikel lautet überhaupt: »l'exercice du culte catholique sera dans toutes les possessions de L. L. A. A. S. S. pleinement assimilé à l'exercice du culte lutherien, et les sujets des deux religions jouiront sans restriction des mêmes droits civils et politiques, sans cependant etc. Durch die Uebersetzung des Schlusses im fünften Artikel, wo es heißt: »der Oberbefehl und die »Oberinspektion über die Kontingente werden unter den zwei »Hauptlinien des Hauses abwechseln« wurden wir verleitet, S. 47. zu behaupten, es sey nicht deutlich genug bestimmt, ob von der zweiten Hauptlinie nur Gotha allein, oder auch die drei jüngern Linien am Oberbefehl Theil nehmen sollen. Wirklich wurde auch diese Stelle im Moniteur Nr. 20. übersetzt: entre les deux *principales* lignes; in der offiziellen Mittheilung Nr. 49. aber heißt es: entre les deux *premières* branches de la maison, unter den beiden erstern Linien des Hauses, also zwischen Weimar und Gotha.

Ein bemerkenswerther Umstand aber ist folgender: Im Koburger Abdrucke und in der französischen Uebersetzung im Moniteur Nr. 20. steht der Baron von Dankelmann für Sachsen-Koburg unterzeichnet. Aus dem offiziellen Abdrucke

in Nr. 49. des Moniteur erhellt aber, daß zwar der Baron von Dankelmann im Eingange als Bevollmächtigter des Herzogs von Sachsen-Koburg genannt wird, derselbe aber den Traktat nicht unterzeichnet hat, sondern derselbe unterschrieben ist: F. Müller (pour le baron Adolphe de Dankelmann). Jener war der Bevollmächtigte des Herzogs von Weimar. Man vergleiche hiemit unsere Aeusserungen S. 147. im vierten Hefte; und man wird nun auf die Vermuthung geleitet, daß der Tod des Herzogs von Koburg schon am Tage der Unterzeichnung zu Posen bekannt, und die Vollmacht des Herrn v. Dankelmann erloschen war.

28.

Neue Rechte der beiden reformirten Gemeinden in Frankfurt am Main.

Seine Hoheit, der Fürst Primas haben, ausser den in dem Organisationspatent vom 10ten Oktober 1806 den Reformirten zugestandenen Rechten, auf eine in dieser Hinsicht, durch die Vorsteher der beiden reformirten Gemeinden überreichte Bittschrift, nachstehende Resolution unterm 25ten Dezember zu ertheilen geruhet.

Jeder, der an diesen Wohlthaten Antheil nimmt, wird hieraus die huldvollen Gesinnungen des gnädigsten Fürsten erkennen, und Ihn dafür segnen.

An
die Vorsteher der beiden reformirten
Gemeinden allhier.

Eminentissimus haben auf die bei Höchstdenenselben unmittelbar eingereichte Bittschrift der Vorsteher der beiden

reformirten Gemeinden der Stadt Frankfurt am Main, in Gefolge des 3ten Sphi des 2ten Abschnitts des höchsten Organisationspatents vom 10ten Oktober 1806. in Gnaden resolvirt, daß

1.) Unter Genehmigung der von solchen mit dem Ministerio der hiesigen lutherischen Prediger, laut Konsistorialprotokolls vom 16ten Dezember a. p. getroffenen Uebereinkunft eines für die Stolgebühren überhaupt zu entrichtenden Abfindungsquanti von 3000 fl. — gegen Ausstellung einer Verzichtsurkunde gedachten Ministerii für künftige Zeiten, die Handlungen der Taufe und Eheeinsegnungen in reformirten Kirchen von reformirten Predigern ohngehindert geschehen können;

2.) Den Reformirten gestattet sey, ihre Kirchen mit Glocken und Thürmen zu versehen und zu haben;

3.) Denenselben auch erlaubt sey, eigene Schulen auf ihre Kosten zu errichten und zu stiften, in welchen Unterricht in ihrer Religion, im Lesen, Schreiben und Rechnen ertheilt werde; und

4.) Gedachte Glaubensgenossen in allen bürgerlichen Dingen fähig sind, öffentliche und andere Aemter zu bekleiden, auch in allen Handwerks-Innungen und Zünften aufgenommen zu werden,

welches hiermit zur allgemeinen Beruhigung erklärt, denenselben Kraft dieß bekannt gemacht und förmlich zugesichert wird.

Frankfurt am Main am 25ten Dezember 1806.

Ex Mandato Em^mi

L. Graf von Beust.

29.

Bevölkerung des ehemaligen Fürstenthums Eichstädt.

Das vormalige Hochstift Eichstädt hat seit wenigen Jahren mehrere Veränderungen der Herrschaft gehabt, als irgend ein anderes deutsches Fürstenthum. Des Verlustes durch die preussischen Okkupationen seit 1796 nicht zu gedenken, wurde das übrige Ganze nach dem ersten allgemeinen Entschädigungsplane 1802. an Baiern überlassen; allein schon im nämlichen Jahre wurde vermöge der zu Paris am 26ten Dezember zwischen Oesterreich und Frankreich abgeschlossenen Konvention der mittlere und untere Theil dem Großherzog von Toskana, nachmaligen Kurfürsten von Salzburg und jetzigen Großherzog von Würzburg zugetheilt; die sieben Aemter des oberen Stifts aber sammt allem, was im Ansbachischen eingeschlossen war, blieb bei Baiern. Aber schon 1803. vertauschte dieses die Eichstädtischen Parzellen nebst andern an Ansbach. Durch den Preßburger Frieden kam 1805 das eigentliche Fürstenthum wieder an Baiern, und im nämlichen Jahre erhielt dieses von Frankreich die übrigen Parzellen mit dem Fürstenthum Ansbach, welches Preussen an Frankreich zur weitern Disposition überlassen hatte.

Anfangs wurde das eigentliche Fürstenthum (ohne die Ansbachischen Parzellen) als eine besondere Provinz behandelt, und hatte seine eigene Landesdirektion und ein eigenes Hofgericht; allein im Jahre 1806 giengen mit denselben folgende Veränderungen vor. Vermöge Verordnung vom 31ten März und 8ten May 1806 wurde festgesetzt, daß die Revision vom Hofgerichte zu Neüburg gesucht werden solle, und kraft Verordnung vom 30ten Junius wurde das Hofgericht mit jenem zu Neüburg vom 1ten August anfangend

vereinigt; am 12ten Julius wurde auch die Landesdirektion aufgehoben, und nach Neüburg gezogen, welches jedoch erst am 1ten Oktober Statt hatte; so daß also nun das Ganze mit der Provinz Neuburg vereinigt ist. Diese Veränderung hatte die Eintheilung in Landgerichte und Rentämter zur Folge, welches jedoch nur provisorisch durch eine Verordnung vom 27ten August geschah. Das Ganze *) besteht nun aus der

1) Stadt Eichstädt mit	. . . .	5225	Seelen
2) Landgericht Eichstädt	. . . . . .	10410	—
3) — — Raitenbuch	. . . . . .	6115	—
4) — — Kipfenberg	. . . . . .	8370	—
5) — — Beilngries	. . . . . .	11985	—
		42105	Seelen.

Der Flächeninhalt wurde gewöhnlich auf 16 Quadratmeilen angegeben; allein nach genauen Messungen schon vor der baierischen Besitznahme fand man denselben 21 Quadratmeilen groß. (siehe Mannerts Lexicon unter Eichstädt.)

Nach einer Zählung von 1785 waren im ganzen Hochstifte, jedoch ohne die Geistlichkeit auf dem Lande überhaupt 57183 Seelen. Hievon hatte das mit Ansbach vereinigte obere Stift (1803) überhaupt 14190, so daß also für das untere und mittlere Stift 42993 Seelen blieben. Die Zählung von 1785 scheint aber, nach allen Umständen zu schließen, nicht richtig gewesen zu seyn. Denn man weiß bestimmt, daß durch die Regierungsveränderung, durch den harten Krieg von 1805, durch den Abgang der Landesstellen u. s. w. das Land an Leuten seit jener Zeit verlohren hat. Die Stadt Eichstädt hatte nach jener Zählung mit Einschluß

*) Die Bevölkerungsangaben sind aus dem Regierungsblatte Nr. 10. vom 7. März genommen; die übrigen Angaben aus mehreren Regierungsblättern von 1806.

der vier Vorstädte in 900 Häusern 6815 Einwohner, jetzt nur 5225 und mithin einen Verlust von 1180 Seelen; und man darf voraussetzen, und weiß gewiß, daß nach 1785 bis 1796 die Volksmenge zugenommen hatte. Da die Abtheilung noch provisorisch ist, so werden wir bei der definitiven Organisation die Bestandtheile dieser Landgerichte angeben, und bemerken nur noch, daß das vormals Ansbachische vom Neuburgischen und Eichstädtischen ganz umschlossene Amt Stauf und Geyern (mit 5500 Seelen) ein eignes Amt ausmacht, das aber in der Folge mit dem Landgerichte Raitenbuch vereinigt werden soll.

30.

Bevölkerung der Grafschaft Castell in Franken.

In einem der folgenden Hefte werden wir einige interessante statistische und geographische Nachrichten von der Grafschaft Castell in Franken, welche bekanntlich unter die Souverainität des Königs von Baiern gekommen ist, abdrucken lassen. Einsweilen wollen wir hier die Zahl der Häuser und Seelen nach den Aemtern angeben.

Amt Castell hat . .	308 Häuser und	1719 Seelen
Amt Rüdenhausen .	575 — —	3029 —
Amt Remlingen . .	472½ — —	2279½ —
Amt Burghasloch und Breitenlohe	351 — —	2415 —
Zusammen	1706½ Häuser u.	9442½ S.

Hierunter sind nicht nur die Häuser und Seelen in den Reichsständischen und eigenthümlichen, sondern auch jene in den gemischten und reichsritterschaftlichen Ortschaften begriffen.

In den künftigen Nachrichten wird dieses weitläufiger und bestimmter auseinander gesetzt werden. Wegen der zerstreuten und ritterschaftlichen Unterthanen waren bisher die Angaben sehr verschieden. Hoek nahm nur 3 Quadratmeilen und 5000 Seelen, Ockard 6000, Bundschuh 4 Quadratmeilen und 10,000 Seelen (diese drei blos fürs reichsständische Gebiet), Mannert für gesammte Besizzungen und Winkopp in den Wörterbüchern, jener 7, dieser 8 Quadratmeilen, beide mit 15,000 Seelen; Schorch unter Kastell im Lexikon für das reichsständische Gebiet 10,000 Seelen und fürs Ganze 7 Quadratmeilen und 16,000 Seelen an. Alle diese Angaben erhalten durch obige die getreueste Berichtigung. In Ansehung des Flächeninhalts ist dies wegen der gemischten Orte nicht wohl möglich. Schorch giebt übrigens irrig 6 Aemter und noch dazu ohne Burghaslach an.

31.

Kurze statistische Uebersicht des großherzoglich hessischen Fürstenthums Starkenburg.

Wir haben eine kurze historisch-geographisch-statistische Beschreibung der durch den Pariser Traktat unter die Sou-

verainität des Großherzogs von Hessen gekommenen Souverainitätslande vor uns liegen, welche wir aber wegen Mangel am Raum erst in den nächsten Heften können abdrucken lassen. Wir theilen hier unsern Lesern vorläufig eine Uebersicht von jenen Souverainitätslanden mit, welche zum Fürstenthum Starkenburg gehören. Mit dieser aus handschriftlichen Nachrichten genommenen Uebersicht verbinden wir zugleich eine allgemeine Uebersicht des ganzen Fürstenthums Starkenburg aus dem großherzoglich hessischen Staatskalender von 1806, der doch vielen unserer Leser nicht bekannt seyn wird.

A.

Souverainitäts-Lande.

Besitzungen.	Aemter oder Zenten	Städte.	Flecken.	Dörfer und Weiler	Schlösser.	Höfe und Mühlen	Häuser	Seelen
I. Von Löwenstein-Wertheim . .	2	1	–	9	1	4	722	4199
II. Grafschaft Erbach und zwar:								
1) Erbach-Erbach	2	1	2	33	3	12	886	6892
2) Erbach-Fürstenau . . .	3	1	1	32	3	5	1167	11003
3) Erbach-Schönberg	2	–	1	16	2	1	684	5013
III. Herrschaft Breuberg	4	1	2	40	3	15	1273	9090
IV. Ritterschaft . .	4	–	1	27	1	4	563	3592
Summa A.	17	4	7	157	13	41	5295	39789

B.

Eigenthümliche Lande.

Aemter	Städte	Flecken und Dörfer	Häuser	Seelen
1. Darmstadt	1	8	1489	16049
2. Dornberg	–	11	1054	7126
3. Kelsterbach	–	8	833	5515
4. Lichtenberg	1	33	1572	10536
5. Pfungstadt	–	9	1197	8104
6. Rüsselsheim	1	11	1292	8011
7. Seeheim	–	13	453	2849
8. Zwingenberg und Jägersburg	1	9	863	5628
9. Schaafheim	–	6	591	3469
10. Umstadt	1	9	1431	9199
11. Otzberg	1	2	308	1791
12. Lindenfels	1	34	850	6383
13. Steinheim	1	8	965	5167
14. Dieburg	1	3	736	4178
15. Seligenstadt	1	9	1083	5839
16. Alzenau	–	9	819	4680
17. Groskrotzenburg . . .	–	2	163	939
18. Seligenstadt (Amtsverwalterei)	–	3	163	1020
19. Heppenheim	1	7	541	4476
20. Fürth	–	34	517	4439
21. Bensheim	1	1	498	3363
22. Lorsch	–	5	1071	7083
23. Gernsheim	1	3	390	2836
24. Lampertheim	–	5	660	4239
25. Hirschhorn	1	1	319	2109
26. Neckarsteinach	1	4	216	1645
27. Wimpfen	1	3	517	2565
28. Kürnbach	–	1	102	796
Summa B.	16	251	20693	140034

Unter den letztern sind 76609 evangelisch Lutherische, 9290 evangelisch Reformirte, 51242 Katholiken, 42 Mennoniten und 2851 Juden.

Das ganze Fürstenthum Starkenburg enthält mithin in 33 Aemtern und Zenten 20 Städte, 415 Flecken, Dörfer und Weiler, 25988 Häuser und 179823 Einwohner.

Diese Bevölkerung ist sehr ansehnlich. Der Flächeninhalt für die eigenthümlichen Lande ist zwar zu 35 Quadratmeilen angegeben worden, beträgt aber nach neuen Berechnungen nur 29 ¼ Quadratmeilen. Für die Souverainitätslande kann man höchstens 15 Quadratmeilen annehmen. Mithin wohnen über 4000 Seelen auf einer Quadratmeile; und was wohl zu merken, ausser der Residenz, in welcher ohne das Militär 11320 Menschen leben, ist eine einzige Stadt, welche mehr als 3000 Menschen zählt, nämlich Bensheim, wo 3095 Seelen leben.

Nach einer Zählung von 1803 fand man nur 128077 Seelen, und Ockhardt nahm gar nur 99000 Seelen an. Die Paar Friedensjahre hätten also für dieses Land sehr glücklich gewirkt, und man muß nun auf die Resultate des nächsten Jahres allerdings sehr neugierig seyn, da bekanntlich in 1806 der Krieg, besonders für die hessen-darmstädtischen Lande, sehr hart war.

32.

Berichtigung einiger Ausdrücke in den allgemeinen geographischen Ephemeriden.

Im Jänner-Stücke 1807. der allgemeinen geographischen Ephemeriden, welche zu Weimar herauskommen, wird in der gewöhnlichen allgemeinen Uebersicht der sämmtlichen geographischen Veränderungen u. s. w. vom Jahr 1806 ebenfalls auch Nachricht von den konföderirten Staaten am

Rhein gegeben. In dieser Abhandlung sind einige Fehler eingeschlichen, welche einer Verbesserung bedürfen.

Zuerst wird gleich gesagt, die konföderirten Staaten am Rhein seyen ein neuer Staaten-Verein, unterschieden durch volle Souverainität seiner Glieder von der Verfassung des aufgelößten deutschen Reichs, und zusammen verbunden durch einen gemeinsamen Schutz, den der Protektor derselben, der Kaiser der Franzosen, zu leisten übernommen habe, durch genaues Vertheidigungsbündniß, durch ähnliche Verfassung und eine regelmäsige Versammlung zu Frankfurt am Main, in der die Glieder ihr gemeinsames und besonderes Interesse unter Leitung eines Fürsten Primas erwägen.

Zuerst ist der Satz: verbunden durch gemeinsamen Schutz u. s. w. und durch genaues Vertheidigungsbündniß, nicht karakteristisch genug. Der Art. 35. sagt: Zwischen dem Kaiser der Franzosen und den Staaten des Rheinischen Bundes insgesammt und einzeln genommen soll eine Allianz Statt haben, kraft welcher jeder Kontinentalkrieg, welchen einer der kontrahirenden Theile zu führen hätte, für alle Andere zur gemeinsamen Sache wird. Also nicht blos defensive, sondern auch offensive Kriege (jeder) sind Allen gemein, nicht blos wenn ein Rheinischer Souverain angegriffen wird, sondern wenn einer der kontrahirenden Theile, also auch Frankreich, auf dem Kontingent Kriege zu führen hat, müssen alle daran Antheil nehmen. Der Art. 36. giebt noch nähere Bestimmungen.

Der Ausdruck: durch ähnliche Verfassung, scheint uns der Konföderation nicht angemessen zu seyn. Schon jetzt unterscheiden sich diese Staaten in manchen Stücken sehr wesentlich voneinander; und da jeder Souverain der uneingeschränkten Souverainität im Staate genießt, so ist sogar vorzusehen, daß, wozu auch schon manche Schritte geschehen sind, eine noch größere Verschiedenheit eintreten werde. Ob die Versammlung regelmäßig seyn werde, wird erst das

Fundamentalstatut entscheiden. Daß das gemeinschaftliche Interesse daselbst solle erwägt, die Streitigkeiten, welche zwischen den Souverains entstehen könnten, sollen geschlichtet werden, sagt die Konföderationsakte; ob das besondere Interesse der einzelnen Staaten in eben dieser Versammlung dürfte erwogen werden, muß das Fundamentalstatut erst lehren. Auch scheint das nicht ganz der Fall zu seyn; weshalb wir auf das Schreiben des Protektors, welches wir S. 240. im zweiten Hefte abdrucken ließen, verweisen. Ein karakterisirender Umstand dieser Konföderation ist aber hier nicht ausgedruckt, der nämlich, daß der Protektor den Fürst Primas künftig ernennt.

S. 16 sagt der Verfasser: »Alle oben aufgeführte Fürsten haben völlige Souverainität über ihre alten und über die durch eben diese Bundesakte neuerworbenen Staaten erhalten, die dem größten Theile derselben theils neue Besitzungen mit Eigenthum und Souverainität, theils solche blos mit letzterer zueignet.« Da in einer Anmerkung die Bestandtheile der Souverainität angegeben sind, die Reichsritterschaft aber allen mit voller Souverainität zugetheilt worden ist, so hätte hier der bemerkbare große Unterschied zwischen der Souverainität über vormals reichsständische Gebiete und dem Besitze reichsritterschaftlicher Territorien mit Souverainität um so mehr angeführt werden sollen*), als in der Folge zwar hie und da des Besitzes der ritterschaftlichen Territorien gedacht, der Haupt§. 25. der Konföderationsakte aber nicht speziell angeführt worden ist, so daß man glauben sollte, nur einige Souverains hätten die volle Souverainität über die Ritterschaft erhalten, andere aber nicht, da doch einem jeden der Besitz in §. 25. mit gewissen Modifikationen zugesagt worden ist. Besonders

*) Man sehe hierüber die Bemerkungen in der Abhandlung des Herrn geheimen Raths Gärtner.

bemerkbar wird die Nichtanführung dieses §. bei der Beschreibung der Besitzungen des Fürsten Primas. Man sollte glauben, daß die daselbst angeführten ritterschaftlichen Besitzungen dem Fürsten Primas namentlich durch die Konföderationsakte mit der nämlichen Souverainität übergeben worden seyen, wie die Löwenstein-Wertheimischen Gebiete; da doch diese ritterschaftlichen Besitzungen nicht nach dem §. 24, sondern nach der generellen Verfügung des §. 25. und nach dem Uebergabs-Protokolle dem Fürsten Primas zugefallen sind. Auch ist das Verzeichniß nicht vollständig; denn in dem S. 277. des zweiten Heftes abgedruckten Procès verbal ist nur von den gegen das Fürstenthum Fulda und Großherzogthum Würzburg gränzenden ritterschaftlichen nicht eingeschlossenen Besitzungen die Rede; von den enklavirten war und konnte damals keine Sprache seyn; und wegen der Angränzungen gegen das Großherzogthum Hessen wurde die im dritten Hefte S. 366. abgedruckte, schon am 26ten September abgeschlossene, Uebereinkunft getroffen. Wenn also hier jener ritterschaftlichen Besitzungen gedacht wurde, und zwar so, als ob der Fürst über dieselben keine andere Rechte habe, als über die reichsständischen ihm zugefallenen Gebiete; so mußte dieser Umstand beigesetzt, und der übrigen zum Theil auch sehr wichtigen ritterschaftlichen Besitzungen und des Erbachischen Amtes Eschau gedacht werden *).

Mehrmalen wird übrigens des zwischen den königlich-würtembergischen und großherzoglich-badischen Bevollmächtigten am 17ten Oktober abgeschlossenen Staatsvertrags gedacht, ohne jedoch alle dadurch bewirkte geographische Veränderungen genau zu bemerken. Dieser Vertrag wird

---

*) In dem so eben erhaltenen Märzstücke wird zwar obiger Vergleich, ohne jedoch unsre Zeitschrift als Quelle zu nennen, angeführt: allein noch immer nicht der im Fürstenthum Aschaffenburg enklavirten ritterschaftlichen Besitzungen gedacht.

mehrmalen im Tausch- und Pacifikations-Vertrag genannt. Man geräth daher in Versuchung, zu glauben, beide Höfe seyen miteinander im Streit befangen gewesen, so, daß hiezu eine besondere Pacifikation nothwendig gewesen. Man lese aber den Eingang dieses Staatsvertrages, und man wird sehen, daß hier blos von Vertauschen und Purificiren der Gebiete, vom Vollzuge des §. 25. die Rede war, und daher nach dem im Vertrage selbst gewählten diplomatischen Ausdrucke das Wort Epurationsvertrag gesetzt werden muß *).

S. 31. heißt es: so viel bis jetzt öffentlich bekannt geworden, sey (für den Großherzog von Berg) nun von den Grafschaften Bentheim, Steinfurt, Horstmar und dem Lande des Fürsten von Looz durch ein Patent vom 26ten Julius 1806 Besitz genommen worden. In allen Zeitungen aber hat man gelesen, daß schon im April 1806 von Homburg, Neustadt und Wildenberg, am 19ten Julius von den Nassau-Usingischen Aemtern, und einige Tage später von allen übrigen Fürstenthümern, Grafschaften u. s. w. sehr förmlich und zum Theil auf eine andere Art, als von den übrigen Souverains Besitz genommen worden ist, wie der Verfasser dieses Aufsatzes, auch aus unserem ersten Hefte und aus dem 34 und 37sten Stücke der Nationalzeitung der Deutschen hätte ersehen können. Die Besitznahm-Patente sind überall gleichlautend, und dies war die Ursache, warum wir nur das eine abdrucken ließen. Diese, besonders bei diesem Souverain, welcher bekanntlich früher als alle übrige Besitz ergriff, sehr auffallende Anmer-

---

*) Im Märzstücke wird das rechte Wort: Epurationsvertrag, hingesetzt; doch so, daß man meinen sollte, Pacifikationsvertrag sey ein Druckfehler. Allein dieses Wort wird im Jännerstücke drei- oder viermal gebraucht, und man sieht aus dem Ganzen, daß der Verfasser den Vertrag selbst nicht vor Augen hatte.

kung mußte von uns hier durchaus verbessert werden, da sie sonst leicht zu allerlei Betrachtungen hätte leiten können.

Die Bemerkung, daß den mediatisirten Fürsten und Grafen vermöge des 27ten Artikels alle Domänen, die sie dermalen besitzen, als Patrimonial- und besonderes Eigenthum, und alle Herrschafts- und Feudalrechte, die mit der Souverainität nicht wesentlich verbunden seyen, zugesichert worden, ist dem Urtexte der Konstitutionsakte nicht gemäß. Das Wort *conserveront* ist karakteristisch und nicht ohne Ursache gewählt, wie Herr Geheimerath Gärtner umständlich gezeigt hat. Sodann behalten die Mediatisirten nicht nur alle diese Rechte, sondern sie genießen auch ferner alle von ihren Domänen und diesen Rechten herrührende Einkünfte. Einige geographische Unrichtigkeiten, z. B. die Weglassung der beiden ansehnlichen Ortschaften Ober- und Unter-Sulmetingen, welche dem Fürsten von Thurn und Taxis gehören, und einiger andern aus dem Vertrage zwischen Baiern und Würtemberg wollen wir nicht anführen. Einige sind jedoch im Märzstücke nachgetragen worden. Auffallend ist, daß der am 15ten Febr. 1805. schon verstorbene Graf Waldbott von und zu Bassenheim noch als jetziger Burggraf zu Friedberg S. 31. angeführt wird, da doch die am 28ten Mai 1805 vollzogene Wahl eines neuen Burggrafen in der Person des Grafen Westphalen zu Fürstenberg in den damaligen Zeiten nicht wenig Aufsehen gemacht hat. Ein noch sehr bedeutender Druck- oder Schreibfehler steht in der Note S. 19, wo es heißt: der König von Baiern müsse in Lindau ein Magazin von Früchten und Waffen anlegen. Der Art. 37. sagt: une quantité de fusils et de munitions suffissante pour une reserve, welches in der offiziellen baierischen Uebersetzung gegeben wird: »einen hinlänglichen Vorrath an Flinten und Munition zu haben, der als Reserve dienen soll.«

33.

Zur Note 31 im ersten Hefte S. 33, das Dorf oder die Herrschaft Münzfelden betreffend.

In der Konföderationsakte S. 33. wird unter andern auch dem Herzoge zu Nassau die Souverainität über denjenigen Theil des Dorfes Münzfelden zugetheilt, welcher dem Fürsten von Nassau-Fulda gehörte. Wir führten in der oben angezogenen Note dasjenige an, was wir hievon bei Büsching und andern gefunden hatten. Wir erhalten nun hierüber folgenden Aufschluß, den wir zur Berichtigung jener Note mittheilen wollen.

»Der als eine unmittelbare Herrschaft vormals zum oberrheinischen Kreise gehörige, an der Landstrase von Wiesbaden nach Limburg an der Lahn, eine starke Stunde von letzterer Stadt liegende Ort Münzfelden — oder nach heutigem Sprachgebrauche Mensfelden — war seit mehreren Jahrhunderten zwischen Kurtrier, dem fürstlichen Hause Nassau, Saarbrücker Linie, und den Grafen von Leiningen-Westerburg in der Art getheilt, daß von den ordinairen Gefällen Kurtrier $1/6$, Nassau $1/6$ und Leiningen-Westerburg $2/3$ bezogen. Die extraordinairen Gefälle wurden unter die drei Herren gleich vertheilt und die Jurisdiktion war gemeinschaftlich. Im Jahre 1645 kamen die Westerburgischen $2/3$ dieser Herrschaft an eine adliche Familie Waldeck von Kempten, und von dieser im Jahre 1728 durch Kauf an Kurtrier. Nun besaß also Kurtrier $5/6$ und Nassau-Usingen $1/6$, welches aber diesen Theil 1791 an das Haus Oranien-Nassau verkaufte. In dieser Verfassung blieb Mensfelden bis zum Jahre 1802, in welchem die Trierischen $5/6$ an das Haus Nassau-Weilburg übergiengen, wozu nun noch durch den Artikel

24. der Konföderationsakte das Oranische ⅙, jedoch nur in Hinsicht auf Souverainität gekommen ist.«

Dieses Münzfelden, oder vielmehr Münzenfeld, steht zwar in dem bei dem oberrheinischen Kreise hergebrachten Aufrufe nicht; aber es ist in dem oberrheinischen Kreismatrikul doch wirklich enthalten, mit 54 Kreuzer in simplo zu einer Kreissteuer angesetzt, und wurde daher in dem Vortrage der Subdelegations-Kommission in Hinsicht des Matrikular-Anschlags auch wirklich nicht unangeführt gelassen. Die Kreissteuer scheint indessen schon lang nicht mehr giebig gewesen zu seyn, und man findet nur, daß im Jahre 1714 vom oberrheinischen Kreise eine Exekution auf rückständige Waldeckische Kreis-Praestanda nach Münzfelden geschickt worden ist. Daß die Herrschaft auch ehemals zum Reiche gesteuert haben mag, davon kann folgende, meines Wissens noch ungedruckte, archivalische Nachricht einen Beweis geben. Im Jahre 1652 und 1661 verglichen sich die drei Herrschaften über gleiche Vertheilung der Reichs- und Kreisanlagen, und in letzterm Jahre wurde die Reichs-Anlage-Kreis- und Türkensteuer unanimi consensu auf 60 Reichsthaler jährlich für die drei Herrschaften zusammen festgesetzt. Indessen findet man doch nirgends von einem wirklichen Reichsanschlage oder einem Kammerzieler etwas. Der Frhr. v. Harprecht, der so viel gründliches über die Unterhaltung des kaiserlichen Reichskammergerichts schrieb, und die Reichs- und Kreismatrikel mit ihren Quellen so gut kannte, schloß aus dem Kreisanschlage auf die Leistung eines Kammerzieler-Beitrags, und rückte auch wirklich in dem bei der Visitation übergebenen Entwurfe der neuen Kammergerichts-Matrikel Münzenfeld ein; allein die darauf erfolgte jetzige Matrikul abstrahirte davon.

Uebrigens ist am wahrscheinlichsten, daß die eigentliche Kreisstandschaft nur Leiningen-Westerburg angegangen habe, von diesem Hause bei dem Verkaufe an Waldeck an diese Familie gekommen, und durch den in 1728 geschehenen Verkauf an Kurtrier aufgelößt worden sey. Daß Trier und Nassau die Reichsanlagen ebenfalls erhoben, mag in der bei Gemeinschaften herkömmlichen paritate jurium liegen. Daß des Dorfes nicht besonders in den Nassauischen Patenten gedacht wird, scheint darum geschehen zu seyn, weil der Oranische Antheil ohnehin unter dem Amte Diez stand, und daher eine Wiederholung überflüßig war.

34.

Kurze Nachrichten und Berichtigungen.

1.

Seite 27 im ersten Hefte ist von uns irrig der Graf von Traun-Abensberg als Herr der Grafschaft Egloff angeführt worden. Die Reichsherrschaft Egloff mit der vormals zum Kanton Hegau steuerbaren kleinen Herrschaft Siggen kam schon 1804 an den Fürsten von Windischgräz, welcher am 24ten Mai 1804 in den Reichsfürstenstand, so wie Egloff nebst Siggen in ein Reichsfürstenthum, unter dem Namen Windischgräz, erhoben wurde. Im Jännerstücke der geographischen Ephemeriden wird diese Reichsherrschaft ebenfalls noch dem Grafen Traun zugeschrieben.

2.

Der Seite 152 noch als lebend angeführte Prinz Ludwig Karl von Koburg ist bereits am 4ten Julius 1806 gestorben.

3.

Zufolge des siebenten Artikels der Föderationsakte hat der regierende Fürst Johann von Lichtenstein seinen dritten Sohn Karl Joseph (geboren am 14ten Junius 1803) als Souverain von Vaduz und Schellenberg, welche das Fürstenthum Lichtenstein ausmachen, förmlich erklärt. Dies zur Aufklärung der Nachricht S. 147. im vierten Hefte.

3.

Die französische Douane ist nun wirklich auf das rechte Rheinufer gerückt, und die provisorisch beibehaltene Ordnung in Kastel und Kostheim aufgehoben worden. Beide Ortschaften werden nun gänzlich wie alle übrigen französischen Besitzungen behandelt. S. viertes Heft S. 139.

Der
Rheinische Bund.
Sechstes Heft.

35.

Fortsetzung der im fünften Hefte unter Nr. 19. S. 190. abgebrochenen Abhandlung des Herrn Geheimen Raths **Gärtner** zu Neuwied.

Systematische Darstellung der künftigen Rechte und Verbindlichkeiten der Herren Fürsten zu Wied Durchlauchten, rücksichtlich der in der Rheinischen Bundesakte konstituirten Souverainitäts-Verhältnisse.

Bei dieser Darstellung werde ich überall auf die oben angezeigte Quellen und auf die daraus gezogenen allgemeinen Grundsätze rekurriren; überdies aber auch auf den Subjektionsvertrag Rücksicht nehmen, welchen die Herren Grafen Fugger mit Sr. Majestät dem König von Baiern sub dato München den 7ten Jun. d. J. geschlossen haben *).

Dieser Subjektionsvertrag, durch welchen die Herren Grafen Fugger, sowohl ihre unmittelbare Reichsständische,

---

*) S. Heft 1. S. 73.

als ritterschaftliche Besitzungen der königlich-baierischen Souverainität unterworfen haben, kann in Ansehung der den gedachten Herren Grafen belassenen landesherrlichen Rechte, wohl um so mehr zum Grunde gelegt werden, als Se. Majestät (wie im Eingang des Vertrags gesagt wird) vorher schon gerechte Ansprüche an die Besitzungen der gedachten Herren Grafen hatten. Wenn nun Se. Majestät, dieser Ansprüche ungeachtet, jenen Herren Grafen viele wichtige Rechte nicht entzogen, wie viel mehr wird aber dies die Billigkeit von den hohen souverainen Höfen Nassau erfordern, da diesen vorher auf die Wiedischen Lande nicht die allergeringsten Ansprüche zustanden! —

So wie aber die Herren Grafen Fugger Se. Majestät den König von Baiern als ihren Souverain anerkennen; eben so erkennen, der Rheinischen Bundesakte zufolge, die fürstlichen Häuser Wied, Se. herzogl. und hochfürstliche Durchlauchten, zu Nassau, für Ihren Souverain.

Sie haben dies gleich nach Bekanntwerdung der gedachten Bundesakte durch mich erklären lassen; sie lassen dies wiederholt erklären, und werden mit der größten Bereitwilligkeit alles das thun, was der Geist der Bundesakte, so wie Recht und Billigkeit von Ihnen fordern.

Sie erkennen, daß, so wie der 26te Art. der Rheinischen Bundesakte insbesondere, die Souverainitäts-Rechte konstituirt; eben dieser Artikel, im Gegensatz, auch die Pflichten der unter dieser Souverainität vereinigten Fürstenhäuser enthält.

Als Bevollmächtigter der Herren Fürsten zu Wied Durchlauchten habe ich über den Umfang dieser Rechte und Pflichten mich bereits erklärt. Ich kann dabei versichern, daß die gedachten Herren Fürsten sich nur nach Ruhe und nach einer auf feste Prinzipien zu regulirenden Verfassung sehnen, und alsdann — so unverdient und hart auch Ihr Schicksal ist —

gewiß alle die Pflichten pünktlich erfüllen werden, welche die Rheinische Bundesakte in Beziehung zu der Souverainität Ihnen auflegt.

Von der andern Seite aber beharren Sie auch eben so unwandelbar auf den Ihnen zustehenden Rechten; — und worin diese bestehen? werde ich, mit steter Hinsicht auf die prämittirten Grundsätze, hier noch näher untersuchen.

Rechte, und zwar: I.) Persönliche und Familienrechte.

Vorerst also sey von den persönlichen und Familienrechten der Herren Fürsten zu Wied Durchlauchten die Rede.

Die in der Bundesakte gelegentlich angeführten, sind folgende:

1) im 27ten Art. werden gedachte Herren, princes actuellement regnants, genannt.

2) im 28ten Art. ist ihnen das Recht der Austräge in Kriminalsachen zugestanden worden.

3) im 31. Art. das Recht, ihre Residenzen nach Gutfinden zu verlegen; — Revenüen und Kapitalien ohne Abzug ausser Landes zu bringen.

Wie äusserst unvollständig diese wenigen Punkte sind, ist von selbst einleuchtend. Es lag aber auch gar nicht im Zweck der Bundesakte, das an sich genug bekannte persönliche Fürstenrecht, in seinem ganzen Umfange zu bearbeiten; sondern es sind darin nur einige Gegenstände erwähnt, welche mit dem eigentlichen Zweck des Bundes in näherer Berührung zu stehen schienen.

Jetzt aber, da es die Absicht ist, einen allen Dissidien für die Zukunft vorbeugenden Konstitutionsplan zu entwerfen, ist es meine Pflicht, ins allergenaueste Detail einzugehen.

Es ist dabei ganz ausser Zweifel,

A) daß die Herren Fürsten zu Wied, rücksichtlich ihrer persönlichen Dignität und Prärogativen (die Reichsstand-

schaft abgerechnet), ganz in ihren vorigen Verhältnissen bleiben.

Vdr. der Vertrag der Grafen Fugger §. 2 et 3.

B) Sie bleiben also regierende Herren, auch Cheffs ihrer fürstlichen Familien, in allen Familiensachen, und können darin nicht auf die entfernteste Art beschränkt oder gar zur Rechenschaft gezogen werden.

C) Sie behalten den Rang, welchen Sie bisher hatten, und welchen Ihnen das deutsche Staatsrecht anwies.

D) Die Courtoisien und Etiquetten gegen sie, bleiben ganz wie bisher: denn die Bundesakte hat Ihnen nur nach Vernichtung der Reichsverfassung die Reichsstandschaft entzogen; die übrigen der Fürstenwürde anklebenden Rechte aber keineswegs.

E) Sie sind und bleiben Landesherren, versteht sich, der Souverainität untergeordnet. Deswegen werden auch die Herren Grafen Fugger im §. 5. des obangezogenen Vertrags, regierende Herren genannt, und im §. 17. A. geschieht ihrer Unterthanen ausdrückliche Erwähnung.

F) Die militärischen Honneurs, so wie

G) die Verpflichtung Ihrer Diener und Unterthanen sind Ihnen bereits in den Verhandlungen vom 6ten August zugestanden worden, und damit steht

H) das Trauergeläute in völlig gleicher Kathegorie. Auch die Bischöffe von Speyer hatten eben diese Befugnisse; sie ließen sich mit Vorbehalt der Treue gegen die Könige von Frankreich huldigen, und bezogen sogar die Huldigungs-Gelder.

Lett. Pat. de 1756. art. 10.

Vdr. auch der gräflich Fuggerische Vertrag §. 22.

I) Das Jus autonomiae kann ihnen, wie ich schon oben bewiesen habe, durchaus nicht bestritten werden; und dergleichen Haus- und Familienverträge bedürfen der Bestä-

tigung der Herren Souverains eben so wenig, als es vorhin unumgänglich nöthig war, sie von Kaiserlicher Majestät bestätigen zu lassen.

K) Wenn jedoch diese Bestätigung, welche nur consilii ist, gesucht wird, so kann sie, wenn darin nichts gegen die Rheinische Bundesakte enthalten ist, nicht verweigert werden.

Vdr. Gräflich Fuggerische Vertrag §. 24 et 35.

L) Die bereits bestehenden Hausverträge bleiben in ihrer vollen Gültigkeit; also auch das, was darin über die wechselseitigen Successionsrechte der beiden fürstlich Wiedischen Linien, so wie wegen der Primogenitur, Majorennität, Appanagen u. s. w. festgesetzt worden ist.

M) In Ansehung aller übrigen Punkte des persönlichen Fürstenrechts, z. B. wegen der Kuratelen, Tutelen u. s. w. treten allgemeine staatsrechtliche Bestimmungen ein, so weit solche durch Familiengesetze nicht bestimmt sind.

N) Das Recht der Fräulein-Steuer-Erhebung muß eben so ferner verbleiben.

O) Da in der Bundesakte eine Austrägal-Instanz in Kriminalsachen verstattet worden ist, und das majus immer das minus begreift, so muß eben diese Austrägal-Instanz auch in Civilsachen statt finden.

In dem von Sr. Majestät dem König von Baiern mit den Herren Grafen Fugger geschlossenen Subjektionsvertrag wird darüber §. 5. folgendes festgesetzt:

»Den regierenden Mitgliedern der Familie bleibt bei »Personal- und Realklagen das herkömmliche Austrägal»gericht; auch gehört für sie die Entscheidung der Verlassen»schaftsverhandlungen der regierenden Herren.

»In zweiter und letzter Instanz geht die Appellation »an die oberste Justizstelle in Schwaben; die nicht regie»renden Grafen haben ein privilegirtes Forum bei den Hof-

»gerichten in erster, und bei dem obersten Justiztribunal in »zweiter Instanz.«

Hier wird also, wie billig, ein Unterschied zwischen den regierenden und nachgebohrnen Herren gemacht; und da Se. Majestät der König von Baiern, den regierenden Herrn Grafen Fugger in allen Civilsachen eine Austrägal-Instanz zugestanden haben, so darf man wohl zuverläßig hoffen, daß ein gleiches dem angesehenen fürstlich Wiedischen Gesammthause hier gestattet werden wird; um so mehr, da auch hier die Analogie des Hauptdeputationsschlusses eintritt, in welchem den aufgehobenen geistlichen Ständen eine Austrägal-Instanz nichtsdestoweniger vorbehalten wurde.

Es ist gewiß nicht zu wenig nachgegeben, daß das hochpreißliche Oberappellationsgericht in Hadamar an die Stelle der Reichsgerichte getreten ist; diese mußten aber die Austrägalgerichte respektiren.

Eben so billig ist:

P) daß, wenn der fürstlich Wiedische Kammer-Anwald oder eine andere Landesbehörde von Wiedischen Unterthanen belangt wird, dies in erster Instanz, so wie bisher, bei der Justizkanzlei geschehen muß: salva appellatione an das herzogl. Nassauische Oberappellationsgericht.

Zu den persönlichen Rechten gehört ferner:

Q) Freiheit des Burgfriedens von allem Militär und Befreiung der Schlösser zu Dierdorf und Neuwied von aller Einquartierung. Die Schloßwachen werden also auch von dem herzoglich Nassauischen Militär nicht wider Willen der Herren Fürsten zu Wied besetzt. Diesen steht vielmehr

R) wie bereits in den Verhandlungen vom 6. August d. J. nachgegeben worden ist, frei, eine eigene, vom herzoglichen Militär gehörig abgezeichnete, Schloßwache zu halten.

S) Alles Fürstengut, welches zu den beiden Hofhaltungen oder Kammern gehört, muß wohl billig in Zukunft,

so wie bisher, frei von allen Abgaben beim Transport im Lande und ausser Landes bleiben.

Vdr. Gräfl. Fugger'sche Vertrag §. 33. und die Lett. Pat. der Bischöfe von Speyer de 1756. art. 12 et 26.

T) Eben so billig ist es, daß den Fürstlichen Familien, der Justiz-Kanzlei und den Rentkammern die Postfreiheit zugestanden werde.

U) Jeder der Herren Fürsten hat das Recht, einen in gar keinen Pflichten zu der Souveraineté stehenden Haus- oder Kabinetsrath zu haben; denn eines Theils kann es nicht die Absicht seyn, dieselben vertheidigungslos zu stellen, und andern Theils würde man ihnen ja doch nicht wehren können, sich des Rathes auswärtiger Staatsmänner und Rechtsgelehrten zu bedienen.

V) Endlich muß den Herren Fürsten frei stehen, die Diener für die Justiz, das Forst- Cameralwesen u. s. w. nach Gutfinden zu ernennen, dieselben durch Titel, Uniformen 2c. 2c. auszuzeichnen, und aus rechtlichen Gründen wieder zu entlassen.

Vdr. Gr. Fugger'sche Vertrag §. 36. desgleichen die Hanauische lett. pat. de 1701. art. 2. Speyer'sche lett. pat. de 1756. art. 2.

Dies sind die wesentlichsten persönlichen und Familienrechte der Herren Fürsten zu Wied; andere etwa hier nicht speziell genannte, müssen nach denselben Grundsätzen beurtheilt werden.

II.) Rechte, in Ansehung der Patrimonial-Güter.

Geht man nun zu Beurtheilung derjenigen Rechte über, welche den Herren Fürsten zu Wied, rücksichtlich ihrer Domänen, Güter und Einkünfte zustehen; so ist von selbst einleuchtend, daß dieses ihr viele

hundert Jahre hindurch besessene Familieneigenthum einer neuen Vergünstigung gar nicht bedurfte.

Diese Domänen waren aber bisher von allen ausserordentlichen und gewöhnlichen Steuern gleich frei, und selbst während des Kriegs haben gedachte Herren Fürsten, nur aus Liebe zu ihren Unterthanen, zuweilen einen freiwilligen Beitrag geleistet. Daß nun diese Domänen jetzt nach dem 27ten Art. der Bundesakte, in ausserordentlichen Fällen förmlich besteuert werden sollen, ist freilich sehr hart. Indessen gewährt die angefügte Modifikation: daß sie den Domänen und Gütern der hohen souverainen Höfe gleich gehalten werden, und wie die privilegirteste Klasse behandelt werden sollen, um so mehr einige Beruhigung, als ohnehin die Gerechtigkeit und Billigkeit so laut dafür reden, daß man die Wohlfahrt schuldlos unterdrückter Stände nicht noch mehr untergraben solle; und es selbst das Interesse und der Glanz der hohen souverainen Höfe erfodert, den Wohlstand der subordinirten Fürsten — welche ohnehin durch Krieg und andere Ereignisse so sehr gelitten haben, nicht gänzlich zu vernichten.

Se. Majestät der König von Baiern geruheten, von Allerhöchstderoselben glorreichen Regierung auszeichnenden erhabenen und gerechten Grundsätzen geleitet, den Herrn Grafen Fugger in dem mehr angezogenen Vertrag Art. 32. völlige Steuerfreiheit nach dem Besitzstand zuzusichern.

Eben so hatten die Könige von Frankreich vorhin nicht allein die subordinirten Stände ganz von Steuern freigelassen, sondern es war auch Hanau-Lichtenberg und Speyer erlaubt, zu Verwaltung der Justiz und Bezahlung der Diener 6000 Livr. jährlich an Steuern zu erheben.

Lett. pat. von 1717. art. 2.
Lett. pat. von 1756. art. 22.

III.) Rechte aus speziellen Titeln.

Es folgen nun die Rechte der Herren Fürsten zu Wied Durchlauchten aus speziellen Titeln.

1) Geistliche.

In dieser Hinsicht kommen zuerst die geistlichen Rechte in Betrachtung.

Wie ich bereits in meinem Promemoria vom 6. August anführte, verstehe ich darunter keineswegs die regalia essentialia circa sacra, die jura majestatica circa sacra, z. B. das jus reformandi exercitium religionis, die sublimis advocatia ecclesiastica u. s. w.

Diese sind ungezweifelte Souverainitätsrechte, welche mir heilig sind.

Nur von den Kollegialrechten der Kirchen ist hier die Rede; z. B. von Ernennung der Kirchen- und Schuldiener, von der nach bestehenden, oder von der Souverainität noch zu gebenden Gesetzen, auszuübenden Kirchenpolizei; von der geistlichen Gerichtsbarkeit u. s. w.

Alle diese sind keineswegs regalia essentialia circa sacra — sie sind nicht essentiellement inhérents à la Souveraineté.

Im Gegentheil sind solche Kollegialrechte der Landeshoheit — und noch viel mehr der Souverainität völlig fremd; die bisherigen Landesherren (welche vorbehaltlich ihrer Unterwerfung unter die Souverainität immer dieselben bleiben) hatten, nach bekannten Grundsätzen des Kirchenrechts, alle diese Befugnisse nur durch ausdrückliche oder stillschweigende Uebertragung der Kirche erhalten.

Aus welchem Grunde wollte man also denselben diese Befugnisse entziehen? Sie sind nicht essentiellement inhérents à la souveraineté; sie stehen mit der politisch-militärischen Tendenz der Bundesakte nicht in der entferntesten Beziehung.

Alles dieses habe ich bereits im Promemoria vom 6ten August und in der am 25ten September d. J. in Neuwied

dem dortigen Herrn Kommissarius übergebenen Note ausgeführt, und beziehe mich daher hier wiederholt darauf.

Die geistliche Gerichtsbarkeit, das jus consistorii insbesondere, kann den subordinirten Landesherrn nicht entzogen werden: denn betrachtet man die Kirche als eine Gesellschaft, so hat dieselbe das Kollegialrecht, eine gewisse Kirchenzucht einzuführen, und kirchliche Vergehungen, welche nicht zugleich bürgerliche sind, auf eine dem Zweck angemessene glimpfliche Art zu bestrafen. Eben so kann derselben die Befugniß nicht abgesprochen werden, über manche Verhältnisse der Glieder der kirchlichen Gesellschaft, in so weit zu urtheilen, als dieselben Sache des Gewissens sind. Daß überdies bisher bei den Konsistorien auch Ehe- und Schwängerungssachen verhandelt wurden; daß denselben die Leitung der Kirchen- Schul- und Armenfondssachen übertragen war, ist zwar im Grunde nur Konvenienz. Alle diese Sachen könnten auch von den gewöhnlichen weltlichen Gerichten besorgt werden. In jedem Fall stehen sie aber mit der Souverainität — die höchste Aufsicht ausgenommen — in gar keiner Verbindung.

Das Patronatrecht kann eben so wenig bestritten werden; denn von jeher sind alle Pfarreien von den Herren Fürsten zu Wied Durchlauchten ohne alle Beschränkung besetzt worden.

Ueberdies sind das droit de patronage et autres semblables in dem 27ten Art. der Bundesakte ausdrücklich vorbehalten worden. Unter dem Ausdruck autres semblables sind ohne Zweifel die Schulen zu verstehen, da das majus immer das minus begreift, und ohnehin die öffentlichen Schulen — in welchen der erste Religionsunterricht ertheilt wird, — nicht ohne Grund für annexa der Religionsübungen gehalten werden.

Die höchste leitende Staatsgewalt der Herren Souverains — haute police — wird auch hierbei unumwunden

anerkannt, schließt aber die Lokalpolizei der subordinirten Landesherren nicht aus.

Vdr. Fugger'sche Vertrag §. 17.

Dazu kommt bei den mehrsten Pfarreien und Schulen noch die Stiftung und Dotirung, welche direkt oder indirekt immer von den fürstlichen Familien geschahe.

Eben so verhält es sich mit der Aufsicht und Verwaltung der Stiftungen und milden Fonds.

Unter den Protestanten haben alle diese die Unterstützung der Armuth oder die Beförderung der sittlichen und religiösen Kultur zum Zweck. Zu dem Umfang der Souverainitätsrechte gehört es allerdings, diese Stiftungen (in so fern sie nicht von den fürstlichen Familien, sondern von Privaten geschehen sind) der höchsten Staatsaufsicht zu unterwerfen; z. B. die jährlich abgelegten Rechnungen sich vorlegen zu lassen u. s. w.; die spezielle Leitung aber wird, als zur Armenpolizei größtentheils gehörig, ganz unverkennbar am besten den bisherigen Behörden, welche mit den individuellen Verhältnissen genau bekannt sind, überlassen. Diese gehört in keinem Fall zu der haute police.

Ueberdies giebt es eigene Stiftungen der fürstlichen Familien, z. B. die große Armenkasse und Schulkasse in Neuwied, welche lediglich von der fürstlichen Familie dotirt, und bisher unterhalten worden sind. Diese sind und bleiben fürstliches Privateigenthum, im bestimmtesten Sinne des Worts.

Geistliche Güter und alle milde Stiftungen müssen überdies wohl, so wie bisher, von allen gewöhnlichen Abgaben frei bleiben.

Vdr. Fugger'sche Vertrag §. 23. seq.

Kurtrier und Speyer hatten auch unter ihren vormaligen Verhältnissen zur Krone Frankreich, das Patronatrecht und die geistliche Gerichtsbarkeit.

Lett. pat. von 1780. art. 12.
Lett. pat. von 1701. art. 8.

So weit von den geistlichen Rechten.

Ausser diesen geistlichen, oder wenigstens für geistlich geachteten Rechten, besaßen aber die Herren Fürsten zu Wied Durchlauchten bisher noch einen beträchtlichen Umfang von weltlichen Rechten, welche zu der Souverainität wesentlich gar nicht gehörig sind.

2.) Weltliche. Einige dieser weltlichen Rechte gründen sich auf vormals kaiserlichen Konzessionen, z. B. die Zölle und Bergwerke; — andere aber auf ein Landes- und Familieneigenthum, welches seine Wirkung in verschiedenen Formen äussert.

Zuerst hier von der ersteren Klasse.

Zölle sind bekanntlich Abgaben, von denen in oder durch ein Land gehenden Waaren. In der höchsten Staatsgewalt war das Recht, Zollstätten anzulegen, nach Grundsätzen des deutschen Staatsrechts nicht begriffen; sondern dies wurde nur durch kaiserliche Spezial-Verwilligungen begründet. Diese, so wie alle andere auf besondern kaiserlichen Konzessionen beruhende Rechte und Einkünfte, gehören also zu den ohne Rücksicht auf die Landeshoheit wohlerworbenen Rechten der Herren Fürsten zu Wied Durchlauchten, welche keineswegs als durch die Bundesakte aufgehoben anzusehen sind. Die obere Staatsaufsicht über die Zölle, das Recht, Verträge darüber mit den Nachbarn abzuschließen, so wie das Recht, neue Zölle, jedoch ohne Nachtheil der bereits bestehenden, anzulegen, gehören aber unstreitig zu den Souverainitätsrechten.

In dem §. 30. des Vertrags Sr. Majestät des Königs von Baiern mit den Herrn Grafen Fugger, ist daher auch nur die Leitung über das Zoll- und Mautwesen (jedoch nach dem §. 33. ohne Nachtheil der Herren Grafen) den königlichen Behörden übertragen worden.

Ich erwähnte zuvor auch das Bergregal, als unter diese Kathegorie gehörig.

Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen sind die Bergwerke kein Souverainitätsrecht, sondern vielmehr eine Folge des Land- und Grundeigenthums.

Rundo Grundsätze des deutschen Privatrechts §. 161. seqq.

Eigenthümlich war es aber der besondern deutschen Reichsverfassung, daß viele Stände sich darüber kaiserliche Belehnungen ertheilen ließen.

Wollte man also auch das Bergwerkswesen als ein Hoheitsrecht ansehen, so ist es doch kein wesentliches Regal — sondern ein droit non essentiellement inhérent à la souveraineté — überdies titulo speciali erworben. Dieses sahen auch wohl die Verfasser der Rheinischen Bundesakte ein, und haben daher les revenues du droit de mines den bisherigen Landesherren ausdrücklich vorbehalten; also nicht etwa blos les mines propres, welche zu dem fürstlichen Privateigenthum gehören.

Ueberdies sind tous les dixmes sans exception vorbehalten; worunter also auch der Bergwerkszehnde begriffen ist.

Denn, wenn wir die Rheinische Bundesakte als Gesetz anerkennen, so müssen wir auch den Grundsatz darauf anwenden:

ubi lex non distinguit, nec nostrum est, distinguere.

In den mehr angeführten

Hanauischen lett. pat. de 1701. art. 17.
Speyer'schen — — de 1701. art. 14. und
Trierischen — — de 1701. art. 17.

hieß es: tous les mineraux, qui se trouveront tant dans le Rhin, que dans les montagnes et plat pays, de l'étendue de leurs dites terres, leurs appartiennent ainsi que de passé.

IV.) Rechte aus dem Landes-, Staats- u. Familien-Eigenthum.

Ich gehe nun zu den Rechten über, welche auf wahrem Landes-, Staats- und Familien-Eigenthum der Herren Fürsten zu Wied Durchlauchten beruhen.

Schon oben in der allgemeinen Einleitung sub G. H. seqq. habe ich gezeigt, daß die im 24ten Art. der Bundesakte genannte, nur der Souverainität untergebene Fürsten, die propriété du territoire, die Totalität des Staats- und Grundeigenthums, nach den klaren Worten und nach dem eben so klaren Sinne der Bundesakte behalten haben. Die in jener Stelle darüber aufgestellten Grundsätze erhalten noch eine weitere Bestätigung aus dem 21ten Artikel der Bundesakte.

Dieser Artikel sagt:

Son Altesse Sérénissime le Grand-Duc de Hesse-Darmstadt réunira à Ses Etats le Bourggraviat de Friedberg *pour les posséder en souveraineté seulement* pendant la vie du Bourggrave actuel; *en toute propriété* après le decès du dit Bourgrave.

Hier ist gerade nach den von mir oben aufgestellten Grundsätzen die Souveraineté von der propriété genau abgeschieden, und überdies ganz klar an den Tag gelegt worden, wie wenig es die Absicht sey, diese propriété, die Totalität des Grund- und Staatseigenthums weltlichen erblichen Fürsten zu entziehen; welche, ohnehin unglücklich genug, ihre Selbstständigkeit, dem, wie es scheint, noch immer nicht versöhnten Geiste der Zeit, zum Opfer bringen mußten.

Es haben überdies

Struben in den Nebenstunden 4ter Theil, Abthl. 22. und

Pütter in den Beiträgen Th. 1. Nr. 6. §. 6. bis 14.

bis zur Evidenz bewiesen, daß die meisten fürstlichen und

gräflichen Gebiete, nebst allem, was dazu gehörte, in den Zeiten des Mittelalters, wahre Eigenthums-Besitzungen waren.

Eben dies war, wie in mehreren bekannten Deduktionen gezeigt worden, rücksichtlich der ehemaligen Dynasten, nachherigen Grafen und jetzigen Herren Fürsten zu Wied der Fall *).

Eine geschichtliche Erörterung hierüber würde mich aber zu weit von meinem Zweck abführen. Ich behalte diesen Gegenstand also, nöthigen Falles, einer weiteren Ausführung bevor, und beschränke mich für jetzt auf den klaren Inhalt der Bundesakte, Inhalts deren die Herren Fürsten zu Wied Durchlauchten, als in die durch den 24. Art. bezeichnete Kathegorie gehörig, toute propriété behalten haben; und die höchsten Herren Souverains über deren Lande nur die im 26ten Art. bestimmten Souverainitätsrechte ausüben sollen.

Der Grundsatz, daß jeder untergebene Fürst Grundherr bleiben und alle Rechte eines solchen, der Souverainität ungeachtet, ferner behalte, ist sehr merkwürdig ausgedruckt in dem Vertrag zwischen Frankreich und Trier de 1778. art. 7.

l'Electeur de Trêves continuera de jouir, sous la domination du Roi, de tous les droits utiles et honorifiques, rentes, revenues, censes, justices et autres prérogatives, *attachées à la seigneurie foncière.*

Vdr. auch die Speyer'sche lett. pat. de 1756. art. 30.

Aus diesem allgemeinen Staatseigenthum gehen folgende Resultate hervor:

---

*) Man sehe insbesondere: Geschlechtsregister der uralten deutschen reichsständischen Häuser Isenburg, Wied und Runkel, sammt einer Nachricht von deren — theils ehehin besessenen, theils noch besitzenden Landen und der darinn, von den ältesten bis in die neuesten Zeiten, hergebrachten Erbfolge-Ordnung; aus archivalischen Urkunden und glaubwürdigen Geschichtsschreibern. Mannheim 1775.

A.) Theilnahme an Landes=Gränz=Regulirungen.

Ich habe bereits in meinem Promemoria vom 6. August d. J. in dieser Hinsicht gezeigt, daß die Benennung territoire de Wied — subordonné à la souveraineté de Nassau, bleiben muß; daß folglich die unter dieser Souveraineté vereinigten verschiedenen Landesgebiete keineswegs zusammengeschmolzen, die Gränzen nicht verrückt worden. Eben dieses wiederhole ich also auch hier, mit der weiteren Bemerkung, daß die einzelnen Provinzialgränzen zum Nachtheil der Grundeigenthumsherren nicht verändert werden können, und demnach bei Gränzverträgen und Unterhandlungen billig immer ein Kommissarius derselben zu adhibiren seyn wird.

B.) Aus gleichem Grunde muß auch die Rezeption und Dimission der Unterthanen, sie seyen Christen oder Juden, den Landeseigenthumsherren bleiben. Da den Herren Fürsten zu Wied Durchlauchten ganz unbestreitbar das Landeseigenthum zusteht; so muß es Höchst Ihnen auch erlaubt seyn, über die Aufnahme und Entlassung der Bewohner desselben eben so gut zu disponiren, als der Eigenthümer eines Hauses Miethsleute annehmen und herausweisen; als der landsässige Edelmann in seine eigenthümlichen Dörfer neue Hintersassen aufnehmen, und den alten den Abzug verstatten kann.

Die Rezeption und Dimission müssen sich hingegen nach den Polizeigesetzen richten, welche vermöge der Souverainität ertheilt werden; es darf dabei insbesondere nichts zum Nachtheil der Conscription militaire geschehen. In dieser Hinsicht muß die Entlassung jedesmal zugleich bei den souverainen Herren nachgesucht werden.

Allen diesen Grundsätzen zufolge ist daher auch gar keinem Zweifel unterworfen, daß sowohl die Receptions= als Manumissionstaxen; Bürger=, Beisassen=, Einzugsgelder u. s. w. dem Grundherrn gehören.

Eben diese Grundsätze werden auch durch die Analogie bestätiget. So heißt es in dem Vertrag zwischen Sr. Majestät dem König von Baiern, und dem Herrn Grafen Fugger, §. 17. A.

»Es bleibt daher den Grafen Fugger die Annahme ihrer Unterthanen jeder Konfession, folglich auch der Juden; jedoch ist solche den deshalb schon bestehenden und künftigen königlichen Gesetzen unterworfen.«

et C. »Die Auswanderungen der Unterthanen in fremde Staaten, unterliegen den königlichen Gesetzen. Das Recht, ihren Unterthanen Heirathserlaubniß und Wanderschaftspässe zu ertheilen, wird den Grafen Fugger, ohne Anfrage bei den königlichen Landesstellen, überlassen; jedoch müssen sich solche, rücksichtlich der Vermögensumstände der Heirathenden, nach den königlichen Gesetzen benehmen. Bei Auswanderungen und Ueberzügen verbleiben den Grafen Fugger die hergebrachten Abzugs- und Manumissions-Gebühren.«

Hessen-Darmstadt und Speyer hatten unter ihren vormaligen Verhältnissen zur Krone Frankreich, auch alle diese Gerechtsame, und bezogen die damit verknüpften Renten.

Lett. pat. de 1756. art. 10.
— — de 1701. — 15.

In Kurhessen, einem Lande, dessen Verfassung gewiß zum würdigsten Muster dienen kann, hat das subordinirte landgräflich Rotenburgische Haus eben diese Gerechtsame.

Es bezieht unter andern das Bürgergeld. Als es aber dasselbe eigenmächtig erhöhen wollte, so verbot solches das geheime Ministerium durch Extract geheimen Raths-Protokolls d. d. 2ten May 1786.

Das landgräfliche Haus Rotenburg nicht allein, sondern auch viele adeliche, z. B. die von Löwenstein, von Gilsae und andere, beziehen auch das Einzugsgeld.

Kopp Handbuch zur Kenntniß der hessischen Verfassung 3ter Thl. S. 220.

Das Recht der Juden-Aufnahme mit Beziehung aller damit verbundenen Abgaben, haben in Hessen nicht allein die Herren Landgrafen von Hessen-Rotenburg, sondern auch die mehrsten adelichen Gerichtsherren, z. B. die von Schenck, von Boyneburg, von Eschwege, von Bischhausen, von Knoblauch, der deutsche Orden und andere.

Der verehrungswürdigste Kurfürst von Hessen, dessen Regierung sich durch Gerechtigkeit auszeichnet, hat sogar befohlen, daß keinem dieser Gerichtsherrn, wider Willen, ein Jude aufgedrungen werden solle. Dahingegen müssen, wie billig, die Gerichtsherren, die über die Judenaufnahme ergangenen Landesgesetze beobachten, und den Juden liegt ob, bei der höchsten Staatsgewalt noch einen besondern Schutzbrief auszuwirken.

Kopp. l. c. 6ter Thl. S. 476. 479—491. Vertrag mit Rotenburg vom 15ten Jul. 1656. §. 5; und von 1654. §. 2.

Wenn also alle diese Befugnisse den Hrn. Grafen Fugger von Sr. Majestät dem König von Baiern zugestanden worden sind; auch in Kurhessen und andern wohlgeordneten Staaten noch jetzt sogar adelichen Gerichtsherren zustehen, aus welchem Grunde wollte man dieselben, gegen den klaren Inhalt der Bundesakte, angesehenen Fürsten entziehen, deren Vorfahren alle diese Befugnisse schon seit vielen Jahrhunderten unwidersprechlich gehabt haben? Eben so verhält es sich

C.) mit dem zehnten Pfennig, Abzugsgeld, Nachsteuer, oder wie diese Abgabe sonst genannt wird. Diese ist eine nothwendige Folge der vorher erwähnten Befugnisse; dahingegen keineswegs essentiellement inhérent à la souveraineté, sondern sie beruhet auf dem Herkommen, welches sie manchen Mittelbaren, selbst Landstädten, bekanntlich zugewendet hat. Der Grundherr, welcher mit dem Abzug eines Unterthanen manche Personalabgaben und Prästationen

verliert, dürfte überhaupt noch am ersten befugt seyn, eine Entschädigung dafür aus dessen Vermögen zu fordern. Dieses Abzugsgeld ist auch nicht allein, Inhalts der oben angeführten Stelle, den Herren Grafen Fugger zugestanden worden; sondern es bezieht solches auch das landgräfliche Haus Hessen-Rotenburg; und das kurfürstlich hessische Oberappellationsgericht hat ausdrücklich erkannt, daß dies Recht kein regale essentiale sey.

Dec. Sum. Trib. Hass. T. 1. Dec. 164. Gaertner med. pract. spec 2. p. 51.

D.) Auch die Gerichtsbarkeit hängt mit dem Landeseigenthum unmittelbar zusammen. Nach der bekannten Verfassung Deutschlands hatte der Besitzer einer ansehnlichen Grundfläche, sobald er mit den darauf wohnenden Freien oder Leibeigenen ein Gericht besetzen konnte, jedesmal die Gerichtsbarkeit. Eben dies war bei den Vorfahren der jetzigen Herren Fürsten zu Wied Durchlauchten in den alten Zeiten der Dynastie schon der Fall. Als ein Ausfluß der Souverainität konnte diese Gerichtsbarkeit unmöglich betrachtet werden; denn in jenen Zeiten — vor Entstehung und Ausbildung der Landeshoheit — war der Kaiser einziger wahrer Souverain. Seine oberste Gerichtsbarkeit übte derselbe durch seine Beamten, die Grafen aus, welche des Endes sogenannte, von den Territorialgerichten ganz verschiedene, Grafengerichte hielten. Freilich kamen in der Folge, als die Grafenämter in den Familien der großen Landesbesitzer erblich geworden waren, als die Landeshoheit sich bildete, und von Zeit zu Zeit mehr konsolidirte, jene Eigenthumsgerichte mit den Grafengerichten in nähere Connexion. Nach Errichtung des Reichskammergerichts bildete sich endlich auch die Territorial-Gerichtsverfassung vollends aus. Man nahm als Hauptgrundsatz an, daß jeder deutsche Unterthan das Recht dreier Instanzen habe, wovon zwei Landesherrlich waren; die untere nämlich und obere. Die dritte oder

oberste aber kam den Reichsgerichten in der Regel allein zu.

So lange nun die Reichsverfassung blieb, verlohnte es sich nicht der Mühe, zu untersuchen: ob, und in wie weit die ordentliche landesherrliche Gerichtsbarkeit ein Ausfluß der Souverainität oder des Landeigenthums sey? In unseren merkwürdigen Tagen aber, wo die ehrwürdige deutsche Reichsverfassung so ganz aufgelößt, und ein einzelner bisheriger Mitstand zum Souverain des andern erhoben worden ist, erfordert es allerdings des Unterzeichneten Pflicht, auf den Ursprung der Sache zurückzugehen, welcher Ursprung in Ermanglung sonstiger Normen, allein die Entscheidung motiviren, und bei Interpretirung des Normalgesetzes (der Bundesakte) die Auslegungsgründe an Hand geben muß.

Die oberste oder höchste Reichsjustiz (jurisdiction suprême), welche auf die nach und nach erlöschende deutsche Reichsverfassung, zulezt noch allein einen obgleich nur matten Schimmer verbreitete, war unverkennbar ein Ausfluß der Souverainität. Dahingegen war die in zwei Instanzen ausgeübte Territorialgerichtsbarkeit, da sie jure proprio ausgeübt wurde, um so weniger als Souverainitätsrecht anzusehen, als es widersprechend seyn würde, in einem Staate zwei Souverains anzunehmen. Vollkommen stimmt mit diesen Gesichtspunkten der 27te Art. der Bundesakte, in so weit derselbe die Jurisdiktionsverhältnisse bestimmt, überein.

Die basse et moyenne jurisdiction, niedere und mittlere Gerichtsbarkeit (wovon die erstere bisher durch die Aemter, die leztere durch die Justizkanzlei, das Konsistorium, die Forst- und Berggerichte ausgeübt wurde), sind den bisherigen Landesherrn, als Grundeigenthümern, belassen worden. Sie gehören zu den droits seigneuriaux non essentiellement inhérents à la souveraineté. Die Ausübung dieser Gerichtsbarkeit in zwei Instanzen ist auch bereits in den Verhandlungen vom 6ten August den Herren

Fürsten zu Wied Durchlauchten unumwunden nachgegeben worden.

Eine treffliche Erläuterung aller dieser Grundsätze enthalten die mehr angezogenen lettres patentes de 1707. Hier heißt es:

Le Comte de Hanau-Lichtenberg nous a fait représenter, que bien qu'il nous ait plu en considération de la reconnoissance par lui faite de notre souveraineté sur les terres de six baillages, qu'il possède en Alsace, le maintenir dans tous les privilèges, droits regaliens et seigneuriaux, et que le plus ancien et le plus authentique des dits droits soit celui, *d'avoir une Regence* dans les dits baillages, et d'en faire exercer la justice par ses officiers, tant en matière civile que criminelle, soit en première instance ou par appel des jugemens des baillifs etc. etc.

Nous ordonnons, que le Comte de Hanau-Lichtenberg jouisse dans les dites terres du droit, d'y exercer la dite Regence en même manière. etc.

Eben diese Befugnisse haben die Herren Landgrafen von Hessen-Rotenburg unter Kurhessischer Souverainität. Sie sind endlich auch in dem bekannten Subjektionsvertrag der Herren Grafen Fugger anerkannt. Dahingegen versteht es sich von selbst, daß die Jurisdiction suprême der Souveraineté vorbehalten bleibt; daß die fürstlich Wiedischen Gerichte, die, kraft der Souveraineté ertheilt werdenden Prozeß- und andere Ordnungen, befolgen müssen; daß bei dieser jurisdiction suprême die Klagen wegen verweigerter oder verzögerter Justiz angebracht werden können u. s. w.

So wie aber die Justiz in erster Instanz nicht im Namen der Souveraineté, sondern jure proprio, mithin

im Namen der Herren Fürsten zu Wied exercirt wird; (Vdr. mehr angezogene lettres patentes de 1780. art. 2 et 3.)

eben so versteht es sich

E.) von selbst, daß bei den in erster und zweiter Instanz verhandelt werdenden Justizsachen, auch das fürstlich Wiedische Stempelpapier beibehalten werden kann; denn es würde widersprechend seyn, bei einer in eigenem Namen, jure proprio, ausgeübten Justiz, einen andern Stempel anzuwenden. Ganz recht und billig heißt es daher in dem mehr angeführten Subjektionsvertrag der Herren Grafen Fugger, §. 31:

»Die königliche Stempeltaxe findet in den gräflichen »Gebieten nur in Appellationssachen und bei Eingaben an »die königlichen Landesstellen statt; in den Verhandlungen »bei ihren Gerichten können aber die gräflichen Herr»schaften ihren bisherigen Stempel beibehalten — oder neu »einführen.«

F.) Mit der Gerichtsbarkeit an sich, ist in Deutschland gewöhnlich auch die Unterpolizei verbunden. Hier versteht sich dies um so mehr von selbst, als in dem 26ten Art. der Bundesakte nur die *haute* police mit der Souveraineté verbunden worden ist. Mit der Benennung: Unterpolizei, verbindet sich der doppelte Begriff: erstens Sorge, daß die vermöge der haute police ertheilten allgemeinen Polizeigesetze an jedem Ort, und von jedem Individuum beobachtet werden; und zweitens, die Befugniß der ordentlichen Obrigkeit, ihren Untergebenen gültige Polizeivorschriften zu ertheilen. Diese Befugnisse hat in Hessen und andern wohlgeordneten Staaten selbst jeder adeliche Gerichtsherr. Wie kann man sie also Fürsten streitig machen wollen, welche bis zu der neuern Katastrophe selbst die haute police unwidersprochen ausübten? Polizeisachen sind, ihrer Natur nach, gewöhnlich eilig. Die ordentliche Obrigkeit jedes Orts und

jedes Distrikts muß also in Ansehung ihrer nach Befinden einschreiten, und selbst Verfügungen, Statuten machen können. Daher war den Herren Grafen von Hanau-Lichtenberg und den Bischöffen von Speier vormals gestattet, Polizeistatuten und Reglements, auch Zunftordnungen, zu ertheilen.

Lett. pat. de 1717. art. 6.
Lett. pat. de 1756. art. 11.

Eben dies ist im gräflich Fuggerischen Subjektionsvertrag festgesezt; §. 4. §. 17. seqq.

Hierin sind besonders über die Gränzen zwischen der hohen und gewöhnlichen Polizei sehr praktische Grundsätze aufgestellt, welchen jeder Unbefangene mit Ueberzeugung huldigen wird.

Es versteht sich dabei von selbst, daß die höchste ausübende Staatsgewalt, auch in Polizeisachen, immer in den Händen der Souverains bleiben, und zu dem Ende das Militär zu Unterstützung der Polizeibehörden, zweckmäßig vertheilt werden muß; so wie, daß die örtliche Polizeiverfügungen und Statuten den allgemeinen Polizeigesetzen nicht widersprechen dürfen. Ausser diesen vorzüglichen Folgerungen lassen sich

G.) größtentheils auch aus diesem allgemeinen Landeseigenthum (toute propriété) die mancherlei Prästationen und Dienste der Landeseinwohner, sodann die landesherrlichen Eigenthumsrechte über Flüsse, Bäche, Weiden, Waldungen u. dgl. ableiten; welche sämmtlich der Souverainität keineswegs wesentlich ankleben.

Der Neuwiedische Landesvergleich, welcher als Quelle des Territorial-Staatsrechts zum Grund gelegt werden muß, hat hierin sehr genau die Gränzen abgeschieden. Es gab bisher in der Neuwiedischen Staatsverfassung nur zwei verschiedene Abgaben und Renten: diejenigen nämlich, welche zur Landkasse flossen, und die, welche (als droits seigneuriaux et féodaux) zur Kammerkasse gehörten. Im fürst-

lich Wied-Runkelschen war die Verfassung — kleine Abweichungen abgerechnet — beinahe dieselbe; worüber man sich die spezielle Ausführung noch vorbehält.

Der Souverain kann von den Unterthanen keine weitere Dienste fordern, als welche die Natur des Gesellschaftsverbandes und dessen Leitung durch die höchste Staatsgewalt nothwendig erfordert; z. B. Kriegsdienste, und alle übrige, welche zur Landfolge gerechnet werden.

Vdr. der Neuwied'sche Landesvergleich vom 14ten August 1804. §. 30. *)

Viele andere gehören aber zu den droits seigneuriaux et féodaux, wohin insbesondere die Kammerdienste zu rechnen sind.

Vdr. der gedachte Landesvergleich Art. 4. seqq.

Wer Anspruch auf diese Dienste selbst hat, — wie hier in Ansehung der Grund- und Leibherren der Fall ist — dem gebühren unstreitig auch die Dienstgelder. Dies ist so klar, daß es einer weiteren theoretischen Entwickelung gar nicht bedarf. Man bezieht sich nur noch auf die

Han. lett. pat. de 1701. art. 12 et 14.
Speyr. — — de 1756. art. 18 et 19.

in welchen den der französischen Souverainität vormals subordinirten Landesherren, alle dergleichen Prästationen und Befugnisse ungekränkt gelassen wurden. Unter diese Kathegorie des allgemeinen Grund- und Landeigenthums gehören ferner

H.) auch die Flüsse und Bäche und alle davon bezogen werdende Abgaben und Renten.

In Ansehung der großen schiffbaren Flüsse, z. B des Rheins, kann und muß sich die Souveraineté allerdings

*) Diesen in vieler Hinsicht so merkwürdigen, bisher noch wenig bekannten, Landesvergleich werden wir, sobald wir nur Plaz finden, in dieser Zeitschrift abdrucken lassen. W.

thätig zeigen; z. B. in Ansehung der offenen oder gesperrten Handelsverhältnisse; der Unterhaltung des Leinpfades; Beobachtung der Rheinoktroi u. s. w. Das alles sind Gegenstände, welche lediglich für die höchste Staatsgewalt gehören. Das Ueberfahrtrecht hingegen und das davon bisher zur fürstlich Neuwied'schen Rentkammer bezogene Pachtgeld, gehören keineswegs zu den droits essentiellement inhérents à la souveraineté. So hat in der Grafschaft Katzen-Ellenbogen zwar Kurhessen die oberste Hoheit über den Rhein; in Ansehung des Wasserbaues und des Fährrechts aber ist Hessen-Rotenburg bei der Observanz gelassen worden.

Dec. Sum. Trib. Hass. Tom. 1. *Dec.* 168. *pag.* 733.

Eben so behielt Speyer, auch unter französischer Oberhoheit, das Fährrecht über den Rhein bei Lauterburg.

Lett. pat. de 1756. art. 27.

Desgleichen wurde das Fischrecht in der Maas und im Rhein mit der Befugniß, über die Kontraventionen zu erkennen, den Herren Kurfürsten von Trier, Bischöffen von Speier und Grafen von Hanau-Lichtenberg, unter jenen Verhältnissen belassen.

Lett. pat. de 1780. art. 5.
— — de 1701. art. 19.
— — de 1756. art. 7.

Von dem, allen Rechtsbegriffen widersprechenden, Gedanken, die kleinen nicht schiffbaren Flüsse und Bäche zu den Regalien zu rechnen, ist man aber lange schon im deutschen Staats- und Privatrecht zurückgekommen. In jedem Falle gehören sie, so wie alle davon bezogen werdende Renten, nicht zu den wesentlichen, von der Hoheit unzertrennlichen, Regalien. In dem Subjektionsvertrag der Herren Grafen Fugger haben Se. Majestät der König von Baiern alle dergleichen Untersuchungen auf die allerkürzeste und gerechteste

Art unnöthig gemacht. Es heißt in diesem Subjektions-vertrag Art. 32:

»Die Einkünfte der Herrschaften behalten die Herren »Grafen ohne Schmälerung; eben so den Genuß aller Re-»galien, in deren Besitz sie sich befinden; jedoch untergeord-»net der königlichen Staatsgewalt.«

Hier wandeln Billigkeit und die nothwendige Staats-ordnung in der rühmlichsten Harmonie. Die Könige von Frankreich handelten als Souverains über die mehrgedachte Herrschaften, eben so, und namentlich ist der Wasserlauf von Mühlen den Herren Kurfürsten von Trier vorbehalten worden, in den mehr angezogenen lett. pat. Art. 6.

Was für eine besondere Bewandniß es überdies mit den Mühlen und anderen Wasserwerken im fürstlich Neu-wied'schen Lande hat, habe ich in der Anlage B. näher gezeigt; beziehe mich also darauf lediglich.

Es gehören ferner hierher

I.) die Weiden und Triften und alle davon bezogen werdende Renten. Diese stehen eben so wenig, als die vor-hergehenden, mit der Souveraineté in der geringsten Ver-bindung; sie sind vielmehr lediglich ein Ausfluß des allge-meinen Landeigenthums. Von den Landeigenthumsherren hieng — so lehrt die gesunde Vernunft und bestätigt die Geschichte — es lediglich ab, jemand, nach dem alten kanz-leimäßigen Ausdruck, Wasser und Weide zu verstatten. Es war nicht genug, daß der Landesherr seinen Untersassen, Hintersassen, Eigenen — oder wie die weiteren Namen wa-ren, welche Estor in seiner Rechtsgelahrtheit der Deutschen cum studio et amore aufbewahrt hat, — den zur Errich-tung der Gebäude und zum Ackerbau nöthigen Raum bewil-ligte. Sie bedurften, nach althergebrachter Sitte, auch zur Weide des Viehes großer Distrikte, welche wahrscheinlich bei geringer Bevölkerung anfänglich unabgemessen waren; bei sich, besonders nach dem 30jährigen Krieg, nach und nach

wieder mehrenden Bevölkerung aber, durch Gränzen zwischen den nächsten Gemeinden näher bestimmt wurden. Für die Verwilligung dieser Weide war das Triftgeld, so wie die jährliche Entrichtung der Weidhämmel, ein sogenanntes Anerkenntniß.

Alle dergleichen Renten müssen also nach allgemeinen, auf geschichtliche Thatsachen gegründeten, Schlüssen, und nach dem Geiste der Bundesakte, welche den subordinirten Landesherren alle droits non essentiellement inhérents à la souveraineté ausdrücklich vorbehielt — unstreitig den fürstl. Wiedschen Rentkammern verbleiben.

Dieses alles findet aber auf die fürstl. Wiedsche Landesverfassung um so mehr seine ungetheilte Anwendung, als in den Wiedschen Landen vorhin die strengste Leibeigenschaft herrschte, welche erst in dem mehr angeführten Landesvergleich vom 14ten August 1804. Art. 25. in Ansehung der persönlichen Wirkungen, aufgehoben worden ist.

Mit dem allgemeinen Landeseigenthum stehen

K.) auch die Forste in der wesentlichsten Verbindung. Der 27te Art. der Bundesakte hat den subordinirten Landesherren in dieser Hinsicht vorbehalten:

les droits de Jurisdiction et de Police forestière, de chasse etc. et les revenues, provenants des dits droits.

Diese an sich in Beziehung auf die ganze Tendenz der Bundesakte, deutlich genug gefaßte Bestimmungen, bedürfen doch noch einer näheren geschichtlichen und staatsrechtlichen Erörterung.

Von den großen eigenthümlichen Landesdistrikten machten in den Zeiten des Mittelalters — wo physische und geistige Kultur noch in der Wiege schlummerten — wie leicht zu denken ist, große Waldungen noch bei weitem die ansehnlichsten Strecken aus. Während den Ansiedlern einzelne Stücke dieser Waldungen auszurotten und urbar zu machen,

verstattet wurde, blieb der übrige Theil derselben ein Eigenthum des Landesherrn. Daß nachher Privaten und Communen einzelne Stücke, durch besondere Veranlassungen und spezielle Titel, als ihr Eigenthum erwarben, dies bestärkt als Ausnahme jene Regel. Diese Regel bleibt für den Grundeigenthumsherrn, und steht mit der Souveraineté in gar keiner Verbindung. Die Folgen dieses allgemeinen Grundeigenthums auf die Waldungen angewendet, sind vorerst: Disposition über die Substanz. Was diese betrifft, so muß sich der subordinirte Landesherr nicht weniger Einschränkungen, theils durch die Oberforstpolizei (haute police forestière), theils durch die Anwendung der Dispositionen der Rheinischen Bundesakte gefallen lassen. Vermöge der mit der Souverainität wesentlich verbundenen oberforstlichen Hoheit und Polizei kann z. B. ein Souverain die gänzliche Verödung der Waldungen verhindern; allgemeine Forstgesetze ertheilen; die Ausfahr und Einfuhr des Holzes rücksichtlich angränzender Lande gestatten, oder verbieten. Vermöge der Bundesakte dürfen überhaupt keine Domänen, also auch keine Domänialwaldungen ausser der Konföderation verkauft werden u. s. w. Die übrigen Befugnisse und Verfügungen rücksichtlich der Waldungen, bleiben aber den bisherigen Landesherren ungekränkt. Diese bleiben unbeschränkte Eigenthümer ihrer Domänialwaldungen, und im Besitz aller bisher über die Commun- und Unterthanen-Waldungen exercirten Rechte; so wie der daraus bezogenen Renten. Sie lassen ferner die Forestalgerichtsbarkeit und Polizei durch ihre Forstämter und andere Behörden ausüben; sind jedoch hierbei an die, vermöge der höchsten Staatsgewalt, über diesen Zweig der Staatsverwaltung erfolgende Gesetze gebunden. Eben dies gilt in Ansehung der zu allem Ueberfluß namentlich vorbehaltenen Jagd. Auf die konservirte jurisdiction et police forestière paßt überdies alles das, was oben schon über die Gerichtsbarkeit, basse et moyenne

Jurisdiction, im Allgemeinen gesagt worden ist. So ist auch in dem Subjektionsvertrag der Herren Grafen Fugger §. 17. sub H. festgesetzt:

»Die königlichen Forst- und Jagdordnungen werden »sowohl für die herrschaftlichen Forste, als für die Gemeinds- »waldungen beobachtet. Die Forstgerichtsbarkeit ist den »Beamten der Grafen Fugger in ihren Bezirken überlassen.«

Von den Königen von Frankreich wurde auch den subordinirten Ständen die Jagd ohne Einschränkung zugestanden:

les droits de chasse dans toute l'étendue de leurs terres et seigneuries.

Hanauische lett. pat. de 1701. art. 19.
Speyerische — — de 1756. art. 7.

Eben so auch das wirkliche Forstrecht: droit des forêts. Den Kurfürsten von Trier wurden die Ertragsprozente bestätigt, welche sie aus den Waldungen von Revin und Fumay bezogen.

Lett. pat. de 1780. art. 4 et 13.

Den Bischöffen von Speyer war die Forst- und Jagd-Polizeigerichtsbarkeit zugestanden.

Lett. pat. de 1756. art. 7.

Durch den Extrait des Registres du Conseil d'Etat du Roi vom 1ten Febr. 1749. wurde Hessen-Darmstadt bei dem Besitz eines Forstkollegiums zu Buchsweiler, durch welches die Forstpolizei und Gerichtsbarkeit ausgeübt wurde, erhalten.

So verhält es sich mit diesem wichtigen Gegenstand nach der Disposition der Bundesakte, nach allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen, und nach der aus ähnlichen Grundsätzen und Beispielen entlehnten Analogie.

Was das fürstl. Neuwied'sche Territorial-Staatsrecht in Ansehung der Forste insbesondere betrifft, so ergiebt sich dasselbe aus dem mehr angezogenen Landesvergleich vom 14.

August 1804. Art. 12 bis 25. und aus den besonderen, mit den mehresten Kirchspielen und Communen, abgeschlossenen, konfirmirten und vollzogenen Waldvergleichen. Ehemals waren alle Waldungen, auch im Wiedschen Landesgebiete, herrschaftliches Eigenthum. Nach und nach erwarben, wie in andern Ländern so auch hier, Privaten und Communen einzelne Walddistrikte. In den Zeiten der leider so bekannten Landesunruhen, griffen die widersetzlichen Unterthanen zu, und setzten sich in den Besitz beinahe aller Waldungen. Nach mehr als hundertjährigen Prozessen sind endlich diese Dissidien dahin verglichen worden, daß die Landesherrschaft (ausser ihren unbestrittenen Domänialwaldungen) einen Drittheil von allen bestrittenen Waldungen erhalten hat. Die andern zwei Drittheile wurden den Unterthanen zugewiesen; jedoch auch in Ansehung dieser für die Herrschaft die in dem Landesvergleich angeführten Rechte und Renten vorbehalten. Die Waldungen sind also theils herrschaftlich, und ganz unbestrittene Domänialwaldungen; theils Unterthan- und Commun-Waldungen. In Ansehung der ersteren kann den Herren Fürsten zu Wied nichts streitig gemacht werden; denn es steht ihnen nach dem 26ten Art. der Bundesakte ganz klar die propriété patrimoniale et privée de tous les Domaines sans exception zu.

Aber auch die aus den Unterthanen- und Commun-Waldungen bezogenen Renten können nach Recht und Billigkeit nicht angefochten werden; denn sie folgen aus der den subordinirten Landesherren reservirten toute propriété (dem allgemeinen Staats- und Grundeigenthum), und sie gehören überdies unter die Kathegorie: de tous les droits seigneuriaux et féodaux *non essentiellement inhérents* à la souveraineté.

Für Se. Durchlaucht, den Herrn Fürsten zu Neuwied, tritt noch das besondere Verhältniß ein, daß alle diese Renten in dem durch viele Aufopferungen von Höchstdenenselben

erkauften Landesvergleich bestättigt worden sind. Was den Holzzehnden insbesondere betrifft, so kann derselbe durchaus nicht streitig gemacht werden, weil die forsteilichen Gerechtsame, so wie alle Zehnden überhaupt, in der Bundesakte ohne Ausnahme vorbehalten worden sind, und weil endlich dieser Zehnden ex pacto als ein kleiner Ersatz dafür bezogen wird, daß man ⅔tel der ehemals ganz herrschaftlichen und nachher ohne Grund streitig gemachten Waldungen der wiederherzustellenden Ruhe und öffentlichen Wohlfahrt zum Opfer gebracht hat.

Ich habe oben bereits bei den Gegenständen, über welche vormals den Ständen kaiserliche Belehnungen ertheilt zu werden pflegten, der Bergwerke erwähnt, und muß

L.) hier wiederholen, daß auch diese hauptsächlich als ein Ausfluß de toute propriété du territoire anzusehen sind. In dieser Hinsicht müssen also die Bergwerke auch hier wieder angeführt werden. Auch auf Bergwerke hatte demnach kein Individuum und keine Commüne eher Ansprüche, bis ihnen solche vom Grundeigenthumsherrn eingeräumt wurden.

Bei Einräumung des Bergbaues in einzelnen Fällen ist jedoch das landesherrliche Grundeigenthum gewissermaßen ein dominium directum, nach gemeinem deutschen Gebrauche jedesmal so vorbehalten worden, daß der bergbauende Gewerke nur ein nutzbares Recht erhielt, und dagegen den Zehenden abgeben mußte.

Wendet man nun hiebei noch die Disposition des Pariser Vertrags Art. 27. *le princes conserveront le droit des mines, d'usines*, an, so findet gar kein Zweifel mehr statt; besonders da das Wort: *conserver*, eine Sache lassen, behalten, wie sie war und ist, bezeichnet. Die subordinirten Herren Fürsten behalten also, wie zuvor, nicht allein das unstreitige Eigenthum ihrer eigenen

Werke, sondern auch das Obere oder Grundeigenthum an den gewerkschaftlichen Gruben.

Letzteres ergiebt sich schon aus der Natur der den Gewerken ertheilten Belehnungen. Den Herren muß also auch die Berggerichtsbarkeit und Bergpolizei bleiben; theils weil sie zu der jurisdiction basse et moyenne *en matière civile* gehören, theils weil sie sich in mancher Hinsicht zu der Unterpolizei qualifiziren, und endlich, weil solches in Vergleichung mit der jurisdiction et police forestière sich von selbst ergiebt.

Einleuchtend ist übrigens, daß bei diesem Gegenstand die Souveraineté, höchste unbeschränkte Staatsgewalt, insbesondere die législation, jurisdiction suprême et haute police, eben so ihre Anwendung finden, wie solches vorhin rücksichtlich des Forstwesens ausgeführt worden ist.

Die Grundsätze von der toute propriété — von dem vorbehaltenen allgemeinen Staatseigenthum — finden

M.) auf die Stadt Neuwied und auf alle davon bezogene Renten, insbesondere ihre Anwendung.

Ich bitte darüber dasjenige geneigtest nachzulesen, was ich in der Anlage B. über die besonderen Privilegien und Verfassung dieser Stadt gesagt habe. Rücksichtlich derselben erhalten die Grundsätze vom allgemeinen Staatseigenthum noch besonders dadurch eine um so einleuchtendere Anwendung: als die ganze Stadt, theils auf von jeher besessenen, theils auf nachher angekauftem, und von der fürstlichen Neuwiedschen Rentkammer baar bezahltem herrschaftlichem Eigenthum steht; folglich als eine eigene, auf herrschaftliche Rechnung angelegte Kolonie anzusehen ist.

Aus den Stammspakten des fürstlichen Gesammthauses, so wie aus den Familienverträgen, aus den Stadtprivilegien und Punktationen, könnte dies noch weiter erläutert werden, wenn es nicht an sich so einleuchtend wäre, daß es weiter keines Kommentars bedarf.

N.) Eine Folge de toute propriété des Staats- und Grundeigenthums ist endlich das grundherrliche Retracts-recht. — In den Speyr. lett. pat. de 1756. art. 6, und in den Hanau-Lichtenberg. lett. pat. de 1716. art. 4. heißt es hierüber:

le droit de retrait seigneurial, tant en cas de vente que d'échange, le tout conformement à ce qui se pratique, à cet égard, pour les autres Seigneurs, possédans terres dans notre province d'Alsace.

An die Lehre vom allgemeinen Grundeigenthum reihet sich zunächst

V.) Domänen. V.) die Lehre von den Domänen, von welchen im Art. 27. der Bundesakte gesagt wird:

les Princes actuellement regnans, conserveront chacun, comme propriété patrimoniale et privée tous les domaines sans exception.

Hieher gehören:

1) Die Schlösser — Residenz- oder Jagdschlösser.

Eigentlich sind diese in mancher Hinsicht mehr Privat-eigenthum, als Domänen; da, wenigstens die Kameralisten unter Domänen nur die Besitzungen, welche etwas ein-bringen, zu verstehen pflegen.

Daß solche Schlösser, nach wie vor, mit dem Burg-frieden begleitet bleiben; daher unter dem besondern Schutz des Staats stehen, von Einquartierung verschont bleiben müssen rc. habe ich oben schon angeführt.

2) Gewöhnliche Häuser und Gebäude sind eigentliches Patrimonial-Eigenthum. Rücksichtlich ihrer bleiben also nur die Befugnisse konservirt, welche darauf bisher ruheten.

3) Höfe und andere Partikulargüter stehen in demsel-ben Verhältniß. Bei allen diesen Patrimonialbesitzungen kommt es nach der Bundesakte, Art. 27, auf den Ursprung und die Art der Erwerbung gar nicht an. Es heißt: tous

les domaines sans exception. Es versteht sich von selbst, daß auch diese Höfe und andere Güter völlig in ihren bisherigen Verhältnissen bleiben; mithin z. B. die Herren Fürsten in ihrer Disposition und Administration derselben durchaus nicht beschränkt werden dürfen; die Unterthanen ferner in Ansehung der Frohndienste und anderer Prästationen zu denselben, in völlig gleichem Verhältniß bleiben u. s. w.

4) Alles dieses gilt auch von verpachteten und vererbleiheten Gütern, so wie von solchen, welche an Unterthanen auf Grundzinnsen, Gülten, Zehenden und anderen Prästationen ausgegeben worden sind. Es ist von selbst einleuchtend, daß es die Ansicht der Sache gar nicht verändern kann, ob die subordinirten Landesherren bisher ihre Güter administriren ließen; oder ob sie dieselbe in Zeit- oder Erbpacht gegeben; oder gegen Grundzinnsen, Gülten, Zehnden, oder im emphyteutischen Kontrakt u. s. w. den Unterthanen überlassen hatten.

5) In eben dieser Hinsicht kann keinem Zweifel unterworfen seyn, daß die Aktivlehen ferner den Herren Fürsten zu Wied Durchlauchten verbleiben; mithin auch dasjenige, was über diese Lehen und die Verwaltung derselben durchs Familienseniorat rc. in den fürstlich Wiedschen Stammspakten und Familienverträgen festgesetzt worden ist, seine Kraft behält.

Bei einem oberflächlichen Blicke könnte es zwar scheinen, als seyen die Mann- und Burglehen zur Souveraineté zu rechnen, weil diese Lehen in den ältesten Zeiten die Vasallen zu Kriegsdiensten verpflichteten. Genauer beleuchtet, verschwindet jedoch dieser Schein sogleich. Denn in dem Zeitpunkt, wo die Lehensverfassung ihre eigentliche Ausbildung in Deutschland erhielt (im 12ten Jahrhundert), war das Recht über Krieg und Frieden, oder vielmehr dem damaligen Geiste angemessener bezeichnet, das Fehderecht, kei-

neswegs ein Ausfluß der damals noch gar nicht existirenden Landeshoheit. Als in der Folge die Landeshoheit nach und nach ihre Existenz und Konsistenz erhielt; als späterhin der Landfriede und die bessere Justizverfassung im deutschen Reiche, die vorher herkömmliche bewaffnete Selbsthülfe jedes freien Gutsbesitzers untersagte, und die Macht der Waffen zu einem wesentlichen unzertrennlichen Attribute der höchsten Staatsgewalt erhob: da fiel der wahre Zweck der ehemaligen Lehensverfassung von selbst hinweg.

Seit vielen Jahrhunderten ist von der Aufbietung der Vasallen gar kein Gebrauch gemacht worden, und in Zukunft kann dies noch weniger geschehen, weil das ganze Institut auf die neue Art, Krieg zu führen, gar nicht mehr paßt.

Seit jener Zeit hat man alle Lehen, ohne Ausnahme einzig und allein noch als Güter ansehen können, deren nutzbares Eigenthum den Vasallen, das obere oder Grundeigenthum aber, mit allen davon abhangenden Berechtigungen auf Lehenstaxe, Lehenswahre, Heimfall u. s. w. lediglich den Lehens- und Patrimonial-Landesherren, als Familieneigenthum gebührt. Es giebt überdies Beispiele genug, wo Städte, Adeliche und andere Mediaten, solche Aktivlehen besitzen. Die Bundesakte spricht ebenwohl im 27ten Art. deutlich genug:

> les princes actuellement regnants conserveront *tous les droits féodaux non essentiellement inhérents à la souveraineté.*

Daß in dieser Hinsicht auch die Lehensgerichtsbarkeit, jurisdiction féodale, sowohl die willkührliche, als contentiöse, den Landesherren (salva appellatione an das hochpreißliche Oberappellationsgericht) zusteht, daran kann, nach den in der Bundesakte über die jurisdiction basse et moyenne en toute matière civile et criminelle, aufgestellten Grundsätzen, kein Zweifel seyn, und es ist dies den

Lehensrechten insbesondere so angemessen, daß ich mich darüber nur auf

Böhmer *princ. jur. feud.* §. 377.

beziehen kann.

Den Herren Bischöffen von Speyer und Grafen von Hanau wurden von den Königen von Frankreich der Lehenhof eben so wenig abgesprochen.

Lett. pat. de 1756. art. 10.

Es wurde denselben das lehensherrliche Retractsrecht gelassen. — ibidem art. 6.

Beide Landesherren behielten ihren eigenen Lehenhof, welchen Speyer durch die Regierung zu Lauterburg ausüben ließ. — ibidem art. 5.

Den Herren Grafen von Hanau-Lichtenberg wurde verstattet, über die Felonien durch curia parium, jedoch mit Vorbehalt der Appellation an das Conseil supérieur d'Alsace, urtheilen zu lassen.

Es bedarf nun

VI.) Fürstl. Diener und Kollegien.

VI.) die Ausübung aller dieser, den Herren Fürsten zu Wied Durchlauchten konservirten Rechte, durch einzelne Diener und Kollegien, noch einer besondern Erwägung. Ich habe darüber oben bei der speziellen Erwägung der Souverainitätsrechte bereits einige allgemeine Grundsätze aufgestellt, auf welche ich mich hier wiederholt beziehe.

Das Ganze beruhet ausser dem klaren Buchstaben der Bundesakte, noch auf dem anerkannten Satz: daß, wem der Zweck gestattet ist, dem müssen auch die nothwendigen Mittel zu dessen Erreichung gestattet seyn. Da nun die subordinirten Landesherren die zuvor ausgeführten Rechte nicht alle in Person ausüben können, so versteht es sich von selbst, daß Höchstdenselben gestattet seyn muß, dazu Diener und Kollegien anzuordnen. Welche Kollegien oder einzelne

Diener dazu erforderlich sind? dies richtet sich nach dem Umfange der von ihnen zu besorgenden Geschäfte. Die Besetzung solcher Stellen muß also auch lediglich dem Ermessen der Herren Fürsten überlassen bleiben. Die Souveraineté tritt aber auch dabei, in so weit es der höchste Staatszweck erfordert, allerdings ein; sie kann darüber wachen, daß die Wohlfahrt des Staats dabei nicht gefährdet werde.

Die Diener und Kollegien, welche die Herren Fürsten zu Wied Durchlauchten nöthig haben, und behalten werden, sind:

1) Zur Ausübung der Kollegial-Kirchenrechte, so wie der den regalibus essentialibus circa sacra untergeordneten Episcopalrechte, insbesondere der geistlichen Gerichtsbarkeit, der Pfarrbesetzungen, der speziellen Aufsicht über die Landesschulen; ferner zu Verwaltung der Kirchen-, Pfarr-, Schul- und milden Fonds, ein Konsistorium.

2) Zur Verwaltung der Justiz in erster Instanz und der Unterpolizei, die Beamten.

3) Zur Justizverwaltung in zweiter Instanz, wie auch der Lehensgerichtsbarkeit; sodann als Kriminalbehörde, so wie auch zur Aufsicht über die Vormundschaften: eine Justizkanzlei.

4) Zur Administration der Landesrevenüen und Domänen, so wie zu Wahrung der diesen anklebenden Gerechtsame, eine Rentkammer; welche zugleich, wie sich von selbst versteht, bei liquiden Revenüen und Forderungen eine exekutive Gewalt haben, und nöthigen Falls vom Militär dabei, auf geziemende Requisition, unterstützt werden muß.

5) Ein Forst- und Bergamt zu den für deren Ressort gehörigen Geschäften.

6) Ein Kabinet, welches die subordinirten Landes-Administrationsgeschäfte, so wie die fürstlichen Privat- und Familiengeschäfte zu besorgen hätte.

7) Ein Archiv, dessen Inhalt nach der Abtheilung der Souverainitätsrechte, von den Befugnissen der subordinirten Landesherren, sich richten wird, und worüber in den Verhandlungen vom 6ten August bereits festgesetzt worden ist, daß um eine unzweckmäßige, ja zum Theil unmögliche Zersplitterung der Archivalakten zu verhindern, der Archivarius in Neuwied gemeinschaftlich verpflichtet und besoldet werden soll. Daß ein jeder dieser Diener von den Herren Fürsten zu Wied Durchlauchten einen angemessenen Titel und Rang erhalten kann, bedarf wohl keiner Anführung.

Was endlich

VII.) Ausübung und Behauptung der wechselseitigen Rechte.

VII.) die Ausübung und Behauptung der wechselseitigen Rechte betrifft, so erfordert es die eigene Würde der hohen souverainen Höfe, die nunmehro subordinirten Landesherren ferner als Fürsten auszuzeichnen, und durchaus nicht faktisch gegen dieselben zu Werke zu gehen: vielweniger zu gestatten, daß sie durch Diener, Kommissarien oder Kollegien herabgewürdiget werden. Eine gütliche Berichtigung und Bestimmung der künftigen Verhältnisse ist ohne Zweifel, sowohl für das besondere als allgemeine Wohl, das wünschenswertheste Ereigniß. Diese muß so speziell und systematisch als möglich seyn. Sollte aber, wider Verhoffen, eine solche gütliche Uebereinkunft nicht statt finden, so ist nichts gerechter und billiger, als daß die subordinirten Landesherren bis zu rechtlicher Entscheidung im Besitze ihrer bisher unbestrittenen Rechte bleiben. Die königlich Preussische, königlich Bairische und Kurhessische musterhafte Staatsverfassungen liefern dazu die rühmlichsten Beispiele. Da wird dem geringsten Unterthanen, der unbedeutendsten Korporation, also noch vielweniger der Ritterschaft und den höheren Ständen nicht das kleinste Recht faktisch entzogen. Die Fiskale müssen jedem, vor den eigenen landesherrlichen Gerichten zu Recht stehen; gleicher

Schutz und gleiches Recht wird allen zu Theil, und alle betrachten so die höchste Staatsgewalt in den Händen der Souverainität für die erste und unverletzlichste Wohlthat. Wie viel mehr ist also hier, wo von einer noch zu gründenden Staatsverfassung die Frage ist, wo nicht davon die Rede ist, was die Herren Fürsten zu Wied Durchlauchten — neu erhalten, — sondern was sie behalten, oder schuldlos verlieren sollen? ein gleiches gerechtes und schonendes Benehmen zu erwarten. ! Die bekannten erhabenen Gesinnungen der höchsten Herren Souverains herzoglichen und hochfürstlichen Durchlauchten, sind dafür der sicherste Bürge. Zuverläßig wird solches auch hiernächst den zu hoffenden Beschlüssen des Bundestags über den Sinn der Bundesakte, welche man eigentlich allein als vollgültig anerkennen kann, entsprechen.

Um so vollständig als möglich zu seyn, und wo möglich alle zu berichtigenden Punkte zu erwägen, bemerke ich schließlich noch folgende Deliberationsgegenstände.

VIII.) Besondere Deliberations-Gegenstände.

1) Die Abtheilung der Dienerschaft und Pensionärs, worüber der 32te Artikel der Rheinischen Bundesakte verfügt. Die Disposition derselben über diesen Gegenstand ist an sich so klar, daß sie keines Kommentars bedarf. Man behält sich also nur darüber, wenn die übrigen Punkte berichtigt sind, Vorschläge und Uebereinkunft bevor.

2) Theilung der Passivschulden, worüber der 29te und 30te Artikel der Bundesakte verfügen. Auch dieser Punkt setzt voraus, daß erst die übrigen Punkte berichtigt sind; denn erst diesem vorgängig, läßt sich das Verhältniß der künftigen Souverainitätssteuern und Renten zu den, den subordinirten Landesherren verbleibenden Revenüen bestimmen. Man behält also den beiden Herren Fürsten zu Wied Durchlauchten auch wegen dieses wichtigen Gegenstandes das Nöthige bevor. Ein weiterer zu berichtigender Punkt ist

3) nach dem 27. Art. der Bundesakte die Besteuerung der Domänen; worüber man sich ebenfalls eine weitere Ausführung so lange vorbehält, bis die Grundsätze, welche darüber angenommen werden, bekannt gemacht sind. Recht und Billigkeit reden übrigens laut dafür, daß mit allen solchen Verfügungen, bis zu Berichtigung der Verfassung durch Vergleich, oder rechtmäßige Entscheidung, Anstand genommen werde; da die Herren Fürsten bisher im Besitz der völligen Freiheit ihrer Domänen waren.

4) Auch die Militärkonskription und die Vertheilung des Militärs in die der Souveraineté untergebenen Lande, bedarf noch einiger Rücksprache. Der Verfasser dieses Aufsatzes erkennt es sehr wohl, daß alle Befehle darüber lediglich für die Souveraineté gehören, und die Herren Fürsten zu Wied sind weit entfernt, darin Eingriffe thun zu wollen. Vorschläge zum Besten der Wiedischen Lande sind aber doch wohl hier ganz an ihrem Ort, und Pflicht der subordinirten Landesherren.

Se. Majestät der König von Baiern haben es sich auch keinesweges zuwider seyn lassen, in dem mit den Herren Grafen Fugger geschlossenen Vertrag Art. 25 u. 26. wegen der Militärkonskription, so wie wegen der Militärquartiere und Requisitionen, das Nöthige einrücken zu lassen. Es ist also zuverläßig zu hoffen, daß den Herren Fürsten zu Wied Durchlauchten verstattet werden wird, für ihre Unterthanen eben so in dieser Hinsicht zu sorgen. Insbesondere bin ich beauftragt,

5) die Befreiung aller Personen, welche in Diensten der Herren Fürsten sich befinden, so wie deren Kinder, von der Militärausnahme zu gesinnen.

6) Sind in Ansehung der Gerichtsbarkeit noch folgende Gegenstände zu berichtigen:

a) Bestimmuug der Appellationssumme von der zweiten Instanz an das hochpreißliche Oberappellationsgericht.

b) Dürfte es billig seyn, stets einen, der Wiedischen Verfassung kundigen, von den Herren Fürsten zu Wied Durchlauchten zu präsentirenden Rath, als stimmeführendes Mitglied bei dieses höchste Justizgericht zu setzen, dessen Gehalt dann von beiden Wiedschen Ländern, zugleich mit den Steuern erhoben werden könnte. Wenn man den Umfang der beiden Wiedschen Länder, deren Volkszahl, und den beträchtlichen Zuwachs, welchen dadurch die höchsten souverainen Höfe erhalten haben, erwägt, so spricht für diese Motion die Billigkeit so laut — daß sie nicht verkannt werden kann.

c) Hatten bisher die Regierungen in Runkel und Neuwied auch das Recht der Revisionsinstanz. Da nämlich jeder Staatsbürger auf das Recht von drei Instanzen den vollgültigsten Anspruch hat, und die Schrift- und Kanzleisässigen sonst auf zwei Instanzen beschränkt, deterioris conditionis als die Amtssässigen seyn würden; so wurde in derselben in erster Instanz vor der Regierung verhandelten Rechtsstreiten, die Revision ad effectum transmissionis actorum als zweiter Instanz verstattet. Diese zweite Instanz muß demnach, besonders in Rücksicht der die fürstl. Wiedischen Rentkammern betreffenden Prozesse, nothwendig auch hinführo bleiben.

d) Die Diener der Herren Fürsten zu Wied Durchlauchten, welche bisher ein Forum privilegiatum hatten, müssen solches ohne Zweifel auch hinführo bei der Justizkanzlei behalten.

e) Daß Geldstrafen, welche in den ersten zwei Instanzen der Justiz, so wie von der Unterpolizei verfügt werden, als fructus jurisdictionis den fürstlichen Rentkammern zufließen, bedarf wohl kaum einer Bemerkung.

f) Das Hypotheken-, Kontrakten- und Depositen-Wesen bleibt, als zur Jurisdictione voluntaria gehörig, in der bisherigen Verfassung.

Vdr. Vertrag der Herren Grafen Fugger §. 9.

Endlich wäre

g) rücksichtlich der peinlichen Gerichtsbarkeit zu wünschen, daß die Verbrecher gegen eine billige Vergütung in die Zuchthäuser zu Weilburg oder Wiesbaden aufgenommen werden könnten. Das öffentliche Wohl, welches durch den Mangel solcher Sicherheits- und Korrektionsanstalten in den fürstlich Wiedschen Ländern, bisher nicht selten gefährdet wurde, — spricht laut dafür.

h) Muß ich rücksichtlich der Peinlichkeit noch bemerken, daß das Begnadigungsrecht unstreitig ein Ausfluß der Souveraineté ist.

Eben so habe ich

7) oben zu bemerken vergessen, daß das Recht, Privilegien und Dispensationen zu ertheilen, als Folge der gesetzgebenden Gewalt unstreitig zur Souverainität gehört.

Die Achtung für die Herren Fürsten Durchlauchten, so wie das öffentliche Wohl erfordern jedoch, daß die von Höchstdenenselben bisher ertheilten Privilegien in ihrer Würde gelassen, und nicht ohne hinlänglichen Grund aufgehoben werden. Eben so billig ist es, daß die aus solchen bereits ertheilten Privilegien fließende Renten, Ihro Durchlauchten den Herren Fürsten zu Wied ferner verbleiben. Geringere Koncessionen werden auch billig den Herren Fürsten ferner überlassen.

In Kurhessen ist z. B. nicht allein den Herren Landgrafen zu Rotenburg, sondern auch adelichen, z. B. den Freiherrn von Boyneburg, die Ertheilung von Wirthschafts-, Brau-, Brandweins-Koncessionen u. dergl. m. überlassen.

Dec. Sum. Trib. Hass. Tom. I. Dec. 171. pag. 149—750.
Kopp Handbuch der hessischen Verfassung 2ter Theil, S. 402.

8) Bedürfen noch einige Kammerrevenüen einer nähern Erwägung.

α) Die Accise z. B. gehört keineswegs zu den droits essentiellement inhérent à la Souveraineté. In Kurhessen beziehen solche z. B. die Freiherrn von Schenk zu Schweinsberg, und die von Schütz zu Holzhausen.

Lederhose kleine Schriften 1ter Band, S. 240. seqq.

Eben so hatte Speyer unter seinen vormaligen Verhältnissen zur Krone Frankreich, so wie Hanau-Lichtenberg das Umgeld und die Accise.

Speyr. lett. pat. de 1756. art. 19 et 24.
Han. Lichtenb. lett. pat. de 1701. art. 10 et 24.

β) Die Ertheilung des Marktrechts gehört unstreitig für die Souveraineté. Ganz etwas anders aber ist die Beziehung des Einkommens von bereits bestehenden Märkten. Dieses bleibt nach Recht und Billigkeit den bisherigen Landesherren. Eben so wurde es vorhin für die Herren Grafen zu Hanau und Bischöffe von Speyer gehalten.

Han. Lichtenb. lett. pat. de 1701. art. 20.
Speyer. lett. pat. de 1756. art. 11.

γ) Das übrigens der haute police unterworfene Zunftwesen ist aus gleichem Gesichtspunkt zu betrachten. Das Recht, neue Zunftprivilegien, so wie neue Zunftgesetze an die Stelle der aufgehobenen, ohnehin mangelhaften Reichsgesetze zu urtheilen, ist von der Souveraineté unzertrennlich. Die bereits ertheilten Privilegien aber müssen geachtet werden, und das Einkommen davon bleibt nach dem 27ten Art. der Bundesakte den subordinirten Landesherren.

δ) Die für die Wiedischen Lande eingerichtete Brand-Assekuranz-Anstalt müßte wohl so lange selbstständig bleiben, bis die Interessenten eine Einverleibung unter eine, das ganze Herzogthum umfassende Feuer-Versicherungs-Anstalt räthlich finden.

Vdr. der Gräfl. Fugger'sche Subjektionsvertrag §. 17. K.

e) Das Weg- und Brückengeld verbleibt billig den bisherigen Landesherren, oder es muß denselben dasjenige baar erstattet werden, was sie aus den Kammerkassen für artifizielle Arbeiten aufgewendet haben.

Vdr. derselbe Vertrag §. 17. G.

Dies sind die Deliberationspunkte, welche ich noch nachzutragen nöthig fand. Sollte hier und da noch ein Gegenstand unbeachtet gelassen seyn, so wird sich derselbe noch leicht nachtragen, und unter eine der aufgestellten Kathegorien bringen lassen.

Wiesbaden den 1ten November 1806.

J s. Gärtner m. p.
Geheimer Rath, Direktor der Landeskollegien in Neuwied, und beider Rechte Doktor.

Beilage B. *)

Erläuterung der Einnahms-Rubriken der fürstl. Wied-Neuwied'schen Rentei-Rechnung.

1) Vorjähriger Ueberschuß — bedarf keiner Erläuterung.

2. und 3) Aktivschulden und Interessen — desgleichen.

4) Grundzinns — Stadt Neuwied.

Diese Abgabe gründet sich auf die Stadtprivilegien von 1662. §. 8. In diesen wurde, um den Anbau der Stadt, welche damals nur in einigen Fischerhäusern bestand, zu be-

---

*) Die Beilage A. enthielt die Rechnungs-Rubriken. Da solche in der Beilage B. wörtlich wiederholt werden, so haben wir sie weggelassen.

M.

fördern, versprochen: jedem, welcher bauen wolle, einen Platz unentgeldlich oder gegen billige Recognition zu geben, und überdies solle jedes neugebaute Haus 10 Jahre lang von allen Abgaben frei seyn. Als Beförderungsmittel zum Anbau der Stadt war dieses freilich zweckmäßig; — übrigens aber eine sehr schlechte Kameralspekulation. Die Herrschaft gab nicht allein ihr eigenes Feld dazu her, sondern kaufte auch Privaten das ihrige dazu ab, und mußte es baar bezahlen, um nach zehen Jahren äusserst geringe Interessen des Kapitals zu erhalten.

Vid. acta der Abtey Rumersdorf, modo des Wiesbader Kammer-Anwaldts gegen den Kammer-Anwaldt in Neuwied.

Da nach und nach der Preis des Feldes so ungeheuer stieg, daß die Spekulation der herrschaftlichen Kasse täglich unerträglicher wurde, so verfügte man vor etwa 25 Jahren: daß jeder Bauende für die Ruthe 40 kr. bezahlen solle; — dahingegen die Rentkammer dem Eigenthümer den wahren Werth des Platzes bezahlen solle. Berechnet man den wahren Werth des ganzen, der Herrschaft eigenthümlichen Platzes, worauf die Stadt Neuwied steht, so erhält fürstliche Rentkammer kaum ein Prozent vom Kapital des fürstlichen Eigenthums.

5) **Beisassen- oder Personal-Erkenntniß-Geld** steht mit dem vorigen Artikel nach den angeführten Stadtprivilegien von 1662. Art. 8. in unzertrennlicher Verbindung. Damit nämlich der vorbemerkte offenbare Schaden doch etwas vergütet werde, so wurde in demselben §. festgesetzt:

»wollen wir uns mit der Bürgerschaft einer gewissen
»oder jährlichen Recognition halben, in aller Billigkeit
»finden lassen und vergleichen.«

Diese Abgabe steht also mit der vorigen in unzertrennlicher Verbindung; beide sind aus Einem Gesichtspunkt zu beurtheilen.

6) Nahrungsgeld. — Eine geringe Abgabe, welche sonst von den Ellen- und Spezereihändlern entrichtet wurde. Im verflossenen Jahre sind die ganzen Verhältnisse mit der Stadt aufs neue verglichen, und dabei ist diese Abgabe auf ein äusserst geringes Fixum von 250 Thalern jährlich, bestimmt worden, welche aus der Stadtkasse an die Kammerkasse bezahlt werden.

7) Gartenzinns. — Eine an die Stelle des sonst vom Feld erhobenen Zehndens gesetzte Abgabe.

8) Weingartenzinns. — Ein Erbpacht, welchen die Stadt von 35 Morgen ehemaliger Weinberge entrichtet.

9) Rommersdorfer Gartenzinns. — Eine Abgabe statt des Zehndens.

10) Großer Accis.

Vdr. die Stadtprivilegien von 1662. Art. 6.

Eine Abgabe von Wein, Brandwein, Essig, Bier und Aepfeltrank, wovon die Hälfte fürstliche Rentkammer, die andere Hälfte die Stadtkasse erhält.

11) Kleiner Accis — desgleichen; und wird von Salz, Borden, Häuten ꝛc. bezahlt.

12) Frucht-Accis — eben so; und besteht in einer sehr geringen Abgabe, welche Fremde für eingebrachte Früchte bezahlen müssen.

13) Pacht von der Mehlwaage. — Davon erhält, wie bei vorigen Posten, die Stadt die Hälfte.

Alle diese Posten stehen mit dem Etablissement der ganzen Stadt in Verbindung. Eine im Jahr 1730 erschienene Verordnung bestimmte das Verhältniß derselben.

14) Essig-Accis — gehört eben dahin.

15) Juden-Schlachtgeld und Extraschlachtgeld. Die Judenmetzger müssen von jedem Ochsen oder Kuhe 4 Alb. zahlen, und diese Abgabe wird ebenwohl mit der Stadt getheilt. Das Extraschlachtgeld bezieht fürstliche Rentkammer allein.

16) Juden-Leibzoll — ist aufgehoben.

17) Pacht vom Rhein-Ueberfahrt — wird von der Ueberfahrt von Neuwied nach dem weißen Thurn bezahlt, und das dafür einkommende Geld zur Unterhaltung des Rheinufers verwendet; reicht aber — ohne das aufgehende Holz zu rechnen, zu diesem Behuf kaum zur Hälfte.

18) Pacht vom Wiedbachs-Ueberfahrt — erhält zur Hälfte Kurtrier, modo Nassau-Weilburg, zur Hälfte Neuwied, und ist in den am Reichshofrath wegen des Dorfs Irlich, anhängigen Rechtsstreit verwebt. Uebrigens genügt die zur fürstlichen Rentkammer kommende Hälfte dieses Pachtgeldes bei weitem nicht zur Unterhaltung der Ufer der reissenden Wiedbach.

19) Markt- und Standgeld — von den Märkten zu Neuwied, Jahrsfeld und Steinen; an ersteren participirt die Stadtkasse.

20) Doppelt Monatgeld — cessat hier; — vdr. beim Land.

21) Juden-Schutzgeld — bedarf keiner Erläuterung.

22) Für Privilegien und Koncessionen — desgleichen.

23) Zehnden Pfennig — desgleichen; nur wird hier bemerkt, daß Inhalts der Privilegien der Stadt Neuwied jeder Einwohner und dessen Familie, mit ihrem Vermögen stets frei abziehen können, und der zehnte Pfennig nur von Erbschaftsgeldern, welche ausser Landes gehen, entrichtet wird.

24) Bürgergeld — wird von neu einziehenden Bürgern, zur Hälfte an fürstliche Rentkammer, zur Hälfte in die Stadtkasse bezahlt.

25) Zunft- und Aufdinggeld — wird vom Aufdingen, Losssprechen und Meisterwerden bezahlt.

26) Hofschutzgeld — zahlen die, welche ohne Bürger oder Beisassen zu seyn, in der Stadt wohnen; wird aber aus von selbst einleuchtenden Gründen selten genommen.

27) Strafen — vdr. Stadtprivilegien von 1662. Art. 6, Inhalts dessen die Stadt, unter gewissen Voraussetzungen, hiervon die Hälfte bezieht.

28) Lotto-Kanon — wird jährlich von dem in Neuwied, ohne herrschaftliche Garantie koncedirten Lotto bezahlt. Diese Koncession geht mit dem Jahr 1806 zu Ende.

29) Juden-Sterbfälle — von einem in der Stadt sterbenden jüdischen Hausvater wird 1 Thaler 50 kr. bezahlt, wenn er Vermögen hinterläßt.

30) Pacht vom Lumpensammeln — zu Papiermühlen — ist unbedeutend.

31) Stempelpapier — ist sehr gering, und in Ansehung der Landesunterthanen, durch Vergleich vom 14ten August 1804. Art. 38. aufgehoben; hat bisher bei weitem nicht hingereicht, um die Schreibmaterialien für die Kollegien davon zu bezahlen.

32) Einzugsgeld — wird von Juden, welche in die Stadt ziehen, und von Fremden, welche Landesunterthanen werden, bezahlt.

So weit die Stadt — nun folgt

das Land.

1) Doppelt Monat- oder Herrengeld — vdr. den neuen Landesvergleich von 1804. Art. 6. Diese waren schon vom K. und R. Kammergericht dem fürstlichen Hause Neuwied, als eine zur Kammerkasse fließende Civilrente zuerkannt, und sind in gedachtem Vergleich neuerdings als Kameralrente anerkannt worden. Die Herrschaft hat diesen Vergleich durch die größten Aufopferungen erkauft, um den unseligen Prozessen, welche beinahe 150 Jahre an der

Landeswohlfahrt nagten, ein Ende zu machen. Dem Herrn Kommissarius hat man ein Exemplar jenes Vergleichs eingehändiget.

2) Wachtgeld — vdr. derselbe Art. des Vergleichs.

3) Dienstgeld — vdr. Art. 4, 27, 29 u. 30 des gedachten Landesvergleichs, Inhalts deren auch die Landfolge-Dienste ausdrücklich vorbehalten worden sind.

4) Juden-Schutz- und Schlachtgeld — schon oben bei der Stadt erläutert.

5, 6 u. 7) Stehender Schatz, Kellerei- und Kurmuthzinns — geringe Abgaben, welche auf Gütern haften.

8) Accis — ist sehr gering, z. B. von der Ohm Wein, welche auf dem Lande verzapft wird, 70 kr.

9) Wasserlauf — wird z. B. von der Rasselstein- und Honnefelder Hütte bezahlt.

Diese Werke waren ehemals herrschaftliches Eigenthum, und sind erst gegen das Jahr 1784 mit Vorbehalt dieser Abgabe, verkauft worden.

Eben so waren auch ²/₃tel aller Mühlen herrschaftliches Eigenthum, und sind erst unter der vorigen Regierung, mit Vorbehalt dieser Abgabe, verkauft worden.

10) Nahrungsgeld — wird nur noch von Krämerwaaren, welche auf dem Lande verkauft werden, bezahlt. — vdr. Landesvergleich, Art. 38.

11) Geisengeld — vom Weidgang der Geisen, welcher sehr beschränkt worden ist. — vdr. Landesvergleich, Art. 36.

12) Brandweinkesselgeld — sehr gering bestimmt durch den Landesvergleich, Art. 59.

13) Fischereipacht — die mehreste Fischerei wird für herrschaftliche Rechnung betrieben; einiges ist verpachtet.

14) Hoffschutzgeld — wird von einigen wenigen,

welche nicht wirkliche Gemeindsglieder oder Beisassen sind, bezahlt.

15) Juden-Sterbfälle — vdr. oben.

16) Einzugsgeld — ist gering, und bedarf keiner Erläuterung.

17) Zehnter Pfennig — desgleichen.

18) Strafen — fructus jurisdictionis.

19) Zoll- und Hausirgeld — ist ebenfalls von geringer Bedeutung.

20 bis 24) Oelzinns, Höferzinns, Reichensteiner Beed-Höfer, und Castors Hühner, Rauchgelder ꝛc. — sind alte, zum Theil aus der ehemaligen Leibeigenschaft gefolgte Abgaben von geringer Bedeutung.

25) Marktgelder — von den Märkten zu Jahrsfeld und Steinen.

26 u. 27) Licent vom Bierbräuen, Brandweinkesselgeld — vdr. oben.

28) Pacht und Zehnden von Steinbrüchen — bedarf keiner Erläuterung.

29) Pacht von der Thonerde — wurde einige Zeit auszuführen verstattet, und dafür dieser Pacht erhoben. Es sollte aber diese Ausführung eines rohen Materials zum Nachtheil der inländischen Fabriken, durchaus nicht mehr gestattet werden. Man hat wegen eines gemeinschaftlichen Ausfuhrverbotes längst schon mit den hochfürstl. Nassau-Weilburgischen hohen Behörden kommunicirt, bis jetzt aber damit noch nicht durchdringen können.

30) Pacht vom Pottaschenbrennen — bedarf keiner Erläuterung.

31) Weggeld — desgleichen.

32) Steuern im Kirchspiel Marsayn — beruhen auf besonderem Vergleich wegen der Hachenburger Successionssache, und müssen vom hochfürstlichen Hause Nassau-Weilburg selbst vertreten werden.

33) Erbpacht von der Marsayner Gemeinds-mühle — herrschaftliches Eigenthum.

34) Herrn-Gülde- und Erbzinns — ebenwohl Güterpacht von geringer Bedeutung.

35) Voigtschilling und Hühnergeld — alte Abgabe, worüber Estor in den kleinen Schriften Nachricht giebt.

36) Pacht von herrschaftlichen Höfen und Domänen — versteht sich von selbst.

37) Mühlenpacht — von den Mühlen, welche nicht in Erbpacht gegeben, oder verkauft worden sind, sondern in Zeitpacht stehen.

38) Kellereyrevenüen überhaupt. — Es wird über alle Naturalien, Weine, Früchte u. s. w. eine besondere Kellereyrechnung geführt, und der Abschluß läuft durch die Hauptrechnung.

39) Weide- und Zehndhämmel — vom Hüten derselben auf herrschaftlichem Gemeindseigenthum u. s. w.

40) Zehnden — versteht sich von selbst.

41) Feld- und Wiesenpacht — von herrschaftlichen eigenen Wiesen und Feldern.

42 u. 43) Forst- und Jagdrevenüen — bedürfen hier keiner Erläuterung, und haben übrigens in dem neuesten Landesvergleich Art. 12. seqq. ihre nähere Bestimmung erhalten.

Dies ist eine überall auf Thatsachen gegründete Erläuterung sämmtlicher fürstlich Neuwiedischen Kammerrevenüen. Der Gegensatz ist die bereits an den Herrn Kommissarius abgegebene Landkasse, über welche man demselben auch willig mit den nöthigen Erläuterungen an Hand gegangen ist.

Den Ertrag jeder einzelnen Rubrik hier anzugeben, war nicht nöthig; denn ob solcher Ein Thaler oder Tausend

Thaler beträgt, dies kann weder für das rechtliche Verhältniß, noch für die Billigkeit ein Bestimmungsgrund seyn.

Wiesbaden den 26ten Oktober 1806.

Gärtner.

36.

Königl. Baierische Deklaration.

(Die Bestimmung der künftigen Verhältnisse der, der königlichen Souverainität unterworfenen Fürsten, Grafen und Herren zu den verschiedenen Zweigen der Staatsgewalt betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nachdem zufolge des zu Paris am 12ten July 1806. geschlossenen Rheinischen Bundes die vormalige Reichsstadt Nürnberg mit ihren Gebieten und die Deutschordens-Kommenden Rohr und Waldstetten mit vollem Eigenthum und Souverainitätsrechten, ferner verschiedene Fürstenthümer, Grafschaften und Herrschaften, namentlich:

a) In Franken:

1) das Fürstenthum Schwarzenberg,
2) die Grafschaft Kastell,
3) die Herrschaft Limpurg-Speckfeld,
4) die Herrschaft Wiesentheit,

5) jene Theile des Fürstenthums Hohenlohe, welche vom Ansbachischen und vom Gebiete der ehemaligen Reichsstadt Rothenburg eingeschlossen sind, namentlich die Oberämter Schillingsfürst und Kirchberg.

b) In der Oberen Pfalz:

6) die gefürstete Grafschaft Sternstein.

c) In Schwaben:

7) das Fürstenthum Oettingen,

8) diejenigen Besitzungen des Fürsten von Thurn und Taxis, welche gegen Norden des Fürstenthums Neuburg liegen.

9) die Grafschaft Edelstetten,

10) sämmtliche Besitzungen des Fürsten und der Grafen Fugger,

11) die Burggrafschaft Winterrieden,

12) die Herrschaft Buxheim,

13) die Herrschaft Thannhausen, endlich

14) der ganze Bezirk der Landstraße von Memmingen nach Lindau, mit Souverainitätsrechten Uns zugewiesen worden sind, und in Unserm Namen bereits davon Besitz genommen worden ist, — so haben Wir die staatsrechtlichen Verhältnisse dieser mediatisirten Gebiete und ihrer Besitzer, nach einem von Unserm Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten an Uns darüber erstatteten ausführlichen Vortrage, zur Beseitigung aller künftigen Anstände und Zweifel nach der Grundlage des Konföderations-Vertrages genau bestimmt, wie in folgender Erklärung enthalten ist.

A. Allgemeine persönliche Vorzüge, Rechte und Verbindlichkeiten der mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren.

1) Den Unserer Souverainität untergebenen Fürsten, Grafen und Herren werden alle jene persönlichen Vorzüge

und Rechte zugesichert, welche der ersten Klasse des Adels in Unserem Königreiche wirklich zustehen, oder welche diesen künftig werden ertheilet werden.

2) Es ist ihnen gestattet, den Titel fortzuführen, welchen sie vor ihrer Unterwerfung gehabt haben, jedoch mit Weglassung aller jener Beisätze und Würden, welche ein vormaliges Verhältniß zu dem deutschen Reiche ausdrucken, oder welche sie als Regenten des Landes bezeichnen. Hiernach

3) ist ihnen nicht erlaubt, sich ferner Reichs-Fürsten, — Reichs-Grafen, sondern nur Fürsten — Grafen zu nennen; so wie auch ihren Herrschaften das Beiwort — Reichs — ferner nicht mehr vorgesetzt werden darf. Sie können sich zwar von ihren ursprünglichen Stammgütern und Herrschaften benennen (Fürst von N., Graf — Herr von N.); aber nicht als regierende, sondern als Patrimonial-Herren; wornach sie sich der Prädikate — von Gottes Gnaden — künftig nicht bedienen dürfen. Auch dürfen sie sich der ersten vielfachen Person (Wir) nur in Schriften und Handlungen bedienen, die nicht mit Uns oder Unseren Behörden verrichtet, und an Uns oder an diese gerichtet werden.

4) In ihren Wappen müssen alle jene Zeichen weggelassen werden, welche auf das ehemalige deutsche Reich Beziehung haben.

5) Wir werden ein zwar ausgezeichnetes, jedoch ihren gegenwärtigen Verhältnissen angemessenes Kanzleizeremoniel gegen sie beobachten lassen. In den Erlassen Unserer oberen Landesstellen an die mediatisirten Herren selbst soll ihnen das Prädikat: Herr (dem Herrn Fürsten — Grafen), gegeben werden. In ihren Schriften, die entweder an Uns, an Unsere Ministerien, oder an Unsere übrigen höheren Landesstellen gerichtet sind, müssen sie nach dem Unseren Unterthanen vorgeschriebenen Zeremoniel sich achten.

6) Nach dem Kirchengebete für den Souverain kann dasselbe auch für die mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren in den Kirchen ihrer Wohnorte entrichtet werden. Ein Gleiches wird auch in ihren Wohnorten in Ansehung des Trauergeläutes gestattet. Eine eigentliche Landestrauer kann aber nur für den Souverain ausgeschrieben werden.

7) Es bleibt ihrer freien Wahl zwar überlassen, an welchem Orte sie ihre Wohnung nehmen wollen, wenn die in dem Artikel 31 des Bundesvertrags vorausgesetzten Bedingungen dabei eintreten. Jedoch sind sie verbunden, nach 6 Monaten à dato der Publikation der gegenwärtigen Deklaration den Aufenthaltsort, welchen sie sich gewählt haben, Uns anzuzeigen. Auch hat diese Freiheit bei denjenigen nicht statt, welche entweder in Unseren Diensten sich befinden, oder aus Unseren Staatskassen eine Pension beziehen. Diese müssen in Ansehung der Wahl ihres Wohnortes nach den bestehenden Gesetzen sich achten.

8) Die nämliche Freiheit mit den bemerkten Beschränkungen, welche sie in Ansehung der Auswahl ihres Wohnortes zu genießen haben, kömmt ihnen auch zu in Ansehung des Eintrittes in fremde Dienste.

9) In allen sie betreffenden Real- und Personalklagen haben sie ein privilegirtes Forum in erster Instanz bei dem einschlägigen Hofgerichte, in zweiter und letzter Instanz bei dem einschlägigen obersten Justiztribunal. —

Sollten bei einem der oben angeführten mediatisirten fürstlichen oder gräflichen Häuser durch Familienverträge besondere Austrägalgerichte zeither eingeführt gewesen seyn, so werden Wir dieselben näher untersuchen lassen, und wegen ihrer Bestättigung besondere Entschließung ertheilen.

10) Verlassenschafts-Verhandlungen, welche Mitglieder der Familie betreffen, kann der Chef des Hauses durch seine Kanzlei vornehmen und erledigen lassen, in so lange kein Rechtsstreit darüber entsteht; in welchem Falle sie an das

einschlägige Hofgericht zum geeigneten rechtlichen Verfahren abgeliefert werden müssen.

11) In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Militärverbrechen, genießen die subjicirten Fürsten und Grafen und ihre Erben das Recht einer Austrägalinstanz, nämlich durch Richter ihres Standes gerichtet zu werden. Wenn ein solcher Fall sich ereignet, so kann zwar durch die gewöhnliche Obrigkeit nach Beschaffenheit der Umstände, und so weit der Bairische Codex bei Adelichen es ohne speziellen allerhöchsten Befehl gestattet, die erfoderliche vorläufige Bewachung, oder auch eine wirkliche Verhaftnehmung und Verwahrung des Angeschuldigten an einem sichern und anständigen Orte verfügt werden. Es muß aber auf der Stelle davon sowohl an Uns unmittelbar, als an das Hofgericht, zu dessen Gerichtssprengel die Herrschaft des Angeschuldigten gehört, eine Anzeige darüber, mit Beilegung des bei der Ergreifung des Inkulpaten abgehaltenen Protokolls, gemacht werden. Das Hofgericht untersuchet hierauf in den ersten 24 Stunden nach der erhaltenen Anzeige die Rechtmäßigkeit der Verhaftnehmung, und ob ein peinliches Verfahren statt habe. In dem letzten Falle wird die Untersuchung durch das Hofgericht, unter dem Vorsitz des Präsidenten oder des Direktors, geführt. Sobald die Untersuchungsakten geschlossen sind, müssen dieselben an Uns zur Anordnung des in dem Artikel 28 des Rheinischen Bundesvertrags vorgeschriebenen Gerichtes eingesendet werden. Wir werden hierauf durch Unsern Justizminister die gesetzliche Zahl von Beisitzern aus dem Stande des Inquisiten in Unserer Residenzstadt versammeln, und diesen gleichfalls dahin verbringen lassen. Unser Justizminister wird in der Eigenschaft des Großrichters das Gericht eröffnen, und demselben vorsitzen. Der Direktor des hiesigen Hofgerichts ist dabei Referent, und derjenige geheime Referendär des Justizdepartements, welcher der gewöhnliche Ministerialreferent in Kriminalsachen ist, hat dabei das Cor-

referat; der erste geheime Sekretär des Justizdepartements führt das Protokoll. — Die Referenten sind zwar schon nach dem Gesetze verbunden, alles dasjenige anzuführen, was zur rechtlichen Vertheidigung des Inquisiten dienen kann; diesem bleibt indessen frei, auch einen eigenen rechtlichen Beistand sich zu wählen, welcher bei dem Gericht seine Vertheidigung übernimmt. Das übrige Verfahren richtet sich nach Unseren Gesetzen. Das von den Beisitzern geschöpfte Urtheil muß vor der Publikation zur Bestätigung Uns vorgelegt werden. Das von Uns bestätigte Urtheil wird in hergebrachter Art, wenn Wir hierüber nichts Besonderes bestimmen, durch das hiesige Hofgericht zum Vollzuge gebracht. Die Güter des Verurtheilten dürfen in keinem Falle konfiszirt, wohl aber während seiner Lebenszeit sequestrirt werden. —

Dieses privilegirte ausserordentliche Gericht kömmt nach den Bestimmungen der Konföderationsakte nur den Chefs der mediatisirten fürstlichen und gräflichen Häuser zu, welche wirkliche Besitzer der Patrimonial-Herrschaften sind; die übrigen Mitglieder dieser Familien sind in peinlichen Sachen dem gewöhnlichen privilegirten Foro untergeben.

12) Ihre Familienverträge und eingeführten Successionsordnungen müssen Uns zur Bestätigung vorgelegt werden.

13) Alle Vormundschaften und Kuratelen der mediatisirten fürstlichen oder gräflichen Häuser müssen bei den einschlägigen Hofgerichten bestätiget werden.

14) Alle Privilegien und Freiheiten, welche die subjicirten Fürsten und Grafen aus ihren vormaligen Verhältnissen zum deutschen Reiche genossen haben, können nur durch Unsere Bestätigung künftig eine Wirkung haben; ausserdem sind sie als erloschen anzusehen.

15) Die persönliche Huldigung der Unserem Königreiche subjicirten Fürsten und Grafen wird vorbehalten. Alle sind aber verbunden, schon jetzt eine Subjektionsurkunde

eigenhändig unterzeichnet an Uns einzusenden, welche die Verpflichtung enthält:

»Uns, als Besitzer des Unserer Souverainität un»tergebenen Fürstenthums N. (Grafschaft N., Herrschaft N., »Gebietes N.) getreu und gehorsam zu seyn, alles das ab»zuwenden und zu thun, wozu sie in obiger Eigenschaft, »als getreue und gehorsame Unterthanen Uns und Unseren »Nachkommen als ihrem allergnädigsten Souverain verpflich»tet sind.«

B. Auswärtige Verhältnisse.

1) Die repräsentative Gewalt gegen andere Staaten kömmt einzig dem Souverain zu.

2) Keinem subjicirten Fürsten, Grafen oder Herrn ist demnach erlaubt, an auswärtige Regierungen Agenten mit diplomatischem Karakter abzusenden, oder solche von auswärtigen bei sich anzunehmen, und mit ihnen zu unterhandlen.

3) Was sie in ihren Angelegenheiten an auswärtige Regierungen zu bringen haben, müssen sie Uns, als ihrem Souverain, anzeigen, wo Wir sie sodann durch Unsere Gesandtschaften werden vertreten lassen.

4) Unter dieser Beschränkung sind aber jene Angelegenheiten nicht begriffen, welche sie mit auswärtigen Staaten rücksichtlich ihrer darin liegenden Besitzungen zu verhandeln haben; z. B. wenn ein subjicirter Fürst oder Graf Besitzungen unter mehreren Souverainen hat, — bei einem andern Souverain in Lehen- oder Dienst-Verhältnissen sich befindet. —

C. Allgemeine Oberaufsicht und Gesetzgebung.

1) Die allgemeine Oberaufsicht, so wie die allgemeine Gesetzgebung des Souverains erstrecket sich über alle Landesangelegenheiten, und kömmt allein dem Souverain zu.

2) Den mediatisirten Fürsten und Grafen verbleibt nur die Befugniß, Reglements und Verfügungen über Gegenstände zu erlassen, welche die Verwaltung ihrer Patrimonial- und Eigenthumsrechte betreffen. Diese dürfen aber in keinem Falle den allgemeinen Gesetzen entgegen seyn.

3) Da die Verleihung von Privilegien in der That eine Gesetzgebung ist, so können Privilegien nur bei dem Souverain nachgesucht werden.

4) Die bestehenden Gesetze und Gewohnheiten behalten vor der Hand ihre verbindliche Kraft; sollen aber revidirt und mit Unseren allgemeinen Landesgesetzen in Uebereinstimmung gebracht werden.

5) Auf gleiche Art sollen die Formen der öffentlichen Verwaltung und der öffentlichen Anstalten den in den übrigen Theilen der Monarchie eingeführten assimilirt werden.

6) Das Regierungsblatt, durch welches alle allgemeine Gesetze und Verordnungen bekannt gemacht werden, soll auch in den mediatisirten Landen eingeführt werden.

D. Staats-Justiz-Gewalt.

1) Wenn die subjicirten Fürsten und Grafen die niedere und mittlere Gerichtsbarkeit in bürgerlichen und peinlichen Fällen hergebracht haben, soll ihnen dieselbe als erste und respektive zweite Instanz, nämlich als zweite für die Unprivilegirten, und als erste für die Privilegirten verbleiben.

2) Sie sind aber gehalten, die mittlere Gerichtsbarkeit durch ein förmlich konstituirtes Kollegium unter dem Namen: Königlich-Baierische N. (z. B. fürstlich Oettingische &c.) Justizkanzlei, von gesetzmäßig qualifizirten Personen verwalten zu lassen. Zu dem Ende

3) müssen die für die Justizverwaltung in der mittleren Instanz angestellten Individuen nach Berichtigung des Qua-

lifikationspunktes bei dem einschlägigen Hofgerichte durch den Weg des Justizministeriums die Genehmigung erhalten.

4) Die Subalternen in den Kanzleien und die Justizbeamten werden von den mediatisirten Herren ohne besondere Bestätigung ernannt; jedoch hat

5) die Mediat-Justizkanzlei bei der Verpflichtung und Einweisung solcher Subjekte die Beweise über die zu ihren Stellen erforderliche Qualifikation ad acta zu bringen, und jährlich dem einschlägigen Hofgerichte eine Liste darüber vorzulegen.

6) Dieser Justizstelle kömmt es überhaupt zu, von den Akten der Mediat-Justizkanzleien Kenntniß zu nehmen, Visitationen anzuordnen, und insgemein alles dasjenige zu verfügen, was dem Begriffe einer Oberaufsicht über die Justizpflege entspricht.

7) An eben diese Unsere Justizstellen sind die von den Mediat-Justizkanzleien bis zum Straferkenntnisse einschlüssig verhandelten Akten vor der Publikation des Erkenntnisses zur Bestätigung einzusenden.

8) Das Begnadigungsrecht kömmt allein dem Souverain zu.

9) Der Appellationszug ist bereits bestimmt worden.

10) Vor der Hand noch wird in den mediatisirten Landen nach den Provinzialgesetzen, Statuten und Gewohnheiten und in subsidium nach den gemeinen und Baierischen Gesetzen, Recht gesprochen.

E. Staats-Polizei-Gewalt.

1) Die obere Polizei im Allgemeinen kömmt dem Souverain zu, und wird von der einschlägigen oberen administrativen Landesstelle entweder unmittelbar oder aus besonderem Auftrage durch einen Kommissär ausgeübt.

2) Die gewöhnliche untere Polizei verbleibt dem mediatisirten Herrn, welcher solche durch seine nachgeordneten

Beamten, jedoch nur nach Unseren Gesetzen, auszuüben befugt ist. In so weit ihm die Polizei zusteht, kann er seine Beamte über Gegenstände derselben mit Bericht vernehmen, und auf die Berichte nach dem Sinne der allgemeinen Landesgesetze Resolutionen ertheilen.

3) Die Annahme neuer Unterthanen jeder Glaubens-Konfession, folglich auch der Juden, verbleibt den mediatisirten Fürsten und Grafen; jedoch müssen sie sich dabei nach den bestehenden und künftig noch zu erlassenden Gesetzen achten.

4) Auswanderungen der Unterthanen sind ganz den nämlichen Bedingungen unterworfen, welche bei Unseren übrigen unmittelbaren Unterthanen eintreten. Die Mediat-behörde darf ohne Bestätigung Unserer oberen administrativen Stelle dergleichen nicht bewilligen.

5) Die obere Leitung und Aufsicht über alle Gegenstände der Bildung und des öffentlichen Unterrichtes steht Unserer einschlägigen Landesstelle, die unmittelbare Leitung und Aufsicht aber der einschlägigen Behörde des mediatisirten Fürsten oder Grafen, nach den eingeführten Gesetzen und Verordnungen, zu.

6) Vormundschafts- und Kuratelssachen werden zwar durch die Beamten und durch die Justizkanzlei des mediatisirten Fürsten oder Grafen besorget. Die gesetzgebende Anordnung darüber aber, so wie die obere Aufsicht kömmt dem Souverain zu, welcher befugt ist, durch die einschlägige Behörde den Zustand des Pupillenwesens, so wie des Hypotheken- und Depositenwesens untersuchen zu lassen.

7) Die Sicherheitspolizei, in so weit sie sich auf allgemeine Anstalten bezieht, wird von Unseren obern Behörden angeordnet und geleitet. Alle Gegenstände der Lokal- und Distriktspolizei aber werden durch die Beamten und Kanzlei des Patrimonialherrn, nach Unseren Verordnungen, für deren genaue Vollziehung sie verantwortlich sind, besorgt.

8) Die Oberaufsicht über Heerstraßen und Flüsse, so wie die Anordnung und Leitung des Straßen- und Wasserbaues kömmt Unserer eigens dafür angeordneten Oberdirektion zu; die Vollziehung der getroffenen Anordnungen bleibt der Mediat-Polizeibehörde überlassen.

9) Alle Anordnungen und Einrichtungen zur Beförderung des Handels, folglich auch die Mauth- und Zollgesetzgebung, ferner die obere Leitung des Zunftwesens, die Bestätigung neuer Zunft- und Handwerksordnungen, die Verleihung neuer Gewerbskonzessionen, gehören, als Theile der oberen Polizei, dem Souverain und seinen dafür angeordneten höheren Landesbehörden. Die untere Aufsicht, die Vollziehung der Gesetze, Anordnungen und Verfügungen in dem Sinne Unserer Gesetze und Verordnungen, die Entscheidung der Streitigkeiten der Zünfte, mit Vorbehalt des Rekurses an die obere Landesstelle, verbleiben dem mediatisirten Fürsten und Grafen und seinen Polizeibehörden.

10) Die Anordnungen in Absicht auf allgemeine Landeskultur gehören zu Unserer Oberpolizei; ihre Vollziehung, wie auch die erste Instanz in Kulturstreitigkeiten bleibt der Mediat-Polizeibehörde überlassen.

11) Da der Eintritt zur allgemeinen Feuer-Assekuranz-Anstalt freiwillig ist, so können die in den mediatisirten Landen bereits eingeführten Feuer-Assekuranz-Sozietäten fortbestehen, bis diese, von dem Vortheile ihrer Vereinigung mit der allgemeinen überzeugt, ihren Beitritt selbst nachsuchen werden, oder ein anderes verordnet werden wird.

12) Die Forst- und Jagdpolizei, so wie die Forstgerichtsbarkeit, verbleibt den Mediatbehörden; jedoch sind sie verbunden, nach Unseren Forst- und Jagdordnungen sich zu achten.

13) Das Medizinalwesen in den mediatisirten Landen steht unter der Anordnung und Aufsicht der einschlägigen Medizinal-Oberbehörde, welcher auch das ärztliche Dienst-

personal mit Ausweisung ihrer Qualifikation zur Bestätigung angezeigt werden muß. Die untere Aufsicht in diesem Administrationszweige verbleibt dem Mediatherrn.

F. Staats-Kirchen-Gewalt.

1) Die oberste Kirchenpolizei steht dem Souverain zu; die Mediat- weltlichen und geistlichen Obrigkeiten müssen die in Kirchenpolizeisachen erlassenen Verordnungen des Souverains vollziehen, und für ihre Beobachtung wachen.

2) Wo eigene Konsistorien bestehen, da bleibt diesen die Verhandlung der Konsistorialsachen, wie bisher, mithin auch die Aufsicht auf Pfarreien und Schulen, die Anordnung der Verwesung derselben, die Verfügung schriftlicher oder mündlicher Admonitionen; jedoch sind sie Unseren einschlägigen Konsistorien untergeordnet, und hienach gehalten:

a) bei strengen Graden von Korrektionen oder bei Dienstsuspensionen an dieses ihren Antrag zu machen.

b) Es können von den Aussprüchen des Mediat-Konsistoriums über die Examina pro ministerio, über die Präsentationen ꝛc. Rekurse an Unser Konsistorium genommen werden.

c) Alljährlich müssen an dieses die Konduitlisten der Geistlichen und Schullehrer eingesendet werden.

3) Wo keine eigene Konsistorien bestehen, ist für die Konsistorialsachen Unser einschlägiges Konsistorium die geeignete Behörde.

4) Die Ehegerichtssachen werden bei der Mediat-Justizkanzlei verhandelt, von welcher an Unser einschlägiges oberstes Justiztribunal appellirt wird.

5) Zu eben dieser Kanzlei gehören auch die Dienstentsetzungen von Pfarrern und Schullehrern, welche im Wege Rechtens allda angebracht und salva appellatione entschieden werden.

6) Die Verwaltung des Kirchen- Schulen- und milden Stiftungs-Vermögens bleibt unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht der einschlägigen Mediatbehörde; diese ist aber verbunden, alljährlich eine genau tabellarische Uebersicht derselben Unserer Oberbehörde einzusenden, und die Verordnungen pünktlich zu befolgen, welche über die Verwaltung und Verrechnung des Stiftungsvermögens im Allgemeinen werden erlassen werden.

7) Jedem Mediatherrn steht in seinem Gebiete, abgesondert von den Episkopalrechten, die Ausübung der Patronatsrechte zu; über die Qualifikation der Subjekte müssen Unsere Gesetze beobachtet werden.

G. Militär-Gewalt.

1) Alles, was mit der Militär-Gewalt in Verbindung steht, kömmt dem Souverain ausschließend zu, und kann nur durch ihn angeordnet werden.

2) Die Einführung der Konskription nach dem Kantonsreglement und nach den übrigen über diesen Gegenstand erlassenen Verordnungen ist bereits befohlen. Die Vollziehung dieser Gesetze kann eigenen von Uns aufgestellten Kommissarien, oder in so lange dergleichen nicht eingeführt sind, auch der Mediatkanzlei aufgetragen werden.

3) Keinem mediatisirten Fürsten und Herrn ist gestattet, ohne Unsere allerhöchste Bewilligung Militär zur Bewachung seiner Person und seiner Schlösser zu halten. Polizeiwachen kann derselbe aber zur Handhabung der Sicherheit und inneren Landespolizei anordnen; wobei er sich jedoch nach den allgemeinen Einrichtungen, die hierüber für Unser ganzes Königreich werden getroffen werden, achten muß.

II. Staats-Finanz-Gewalt, und Ausscheidung der an den Souverain übergehenden, oder den mediatisirten Herren verbleibenden Gefälle.

1) Alle aus dem Unterthansverbande zeither entrichtete, oder künftig zu entrichtende Abgaben und Landessteuern fließen in Unsere Staatskasse. — Dergleichen Abgaben sind als Landessteuern für den Souverain in Anspruch zu nehmen:

a) wenn sie in die Landessteuerkasse zeither geliefert worden;

b) wenn sie nach Simplis, Maßen ausgeschrieben oder umgelegt, bald in höheren, bald in niederen Quantis erhoben, verrechnet, und zu Landesbedürfnissen verwendet werden.

2) Alle Abgaben, wozu die Bewilligung des ehemaligen Reichs-Souverains erforderlich war, oder die nach der vormaligen deutschen Verfassung nur erhoben werden durften zur Bestreitung der Bedürfnisse des Landes und der Regierung, gehören dem Souverain. — In die Kathegorie solcher öffentlichen Abgaben gehören nicht nur die direkten, sondern auch alle persönlichen und indirekten Steuern, die Stempeltaxen, die Judenschatzungen, Accise, Umgeld ꝛc. — Kein Patrimonialherr darf hienach künftig von seinen Unterthanen eine Konsumtionsabgabe, unter welchem Namen es geschehe, erheben. Wir werden aber auf den Verlust, den sie dadurch an ihren Einkünften leiden, eine billige Rücksicht nehmen, und ihnen im Verhältniß ihres bisherigen Bezuges einen Theil davon überlassen.

3) Alle Territorialgefälle, die zur Unterhaltung von öffentlichen Anstalten bewilliget werden, welche eine Zentralleitung erfordern, wie Münzen, Zölle, Chausseen, Brückengelder u. d. gl. gehen an den Souverain, mit den darauf haftenden Lasten, über.

4) Alle Umlagen zur Unterhaltung des Militärs, alle Ausschläge zur Tilgung der Kriegskosten und Schulden-

zahlung, in so ferne erstere nicht von den Gemeinden privatim unter sich geschehen, sind zu Unserer Kasse zu verrechnen.

5) Alle Ausgaben, welche, wie grundherrliche Zinnsen, in einem beständig unveränderlichen Quanto entrichtet werden, wie der Fall bei Beeten und bei der sogenannten Ordinaristeuer in einigen Herrschaften ist, die folglich nur abusive den Namen von Steuern führen, verbleiben den mediatisirten Fürsten und Grafen, sollen aber künftig unter der Rubrik von grundherrlichen Abgaben, und nicht von Steuern, vorgetragen werden. Treffen aber bei dergleichen Abgaben die oben angezeigten Karaktere wahrer Steuern ein, so sind sie, wie alle übrigen, in Unsere Kassen einzuziehen.

6) Die Nachsteuer verbleibt den mediatisirten Herren, jedoch nur gegen auswärtige Staaten, mit welchen keine Freizügigkeits-Verträge geschlossen sind. Ferners

7) verbleiben ihnen alle Konzessionsgelder, wo sie die Konzessionen zu ertheilen haben.

8) Die Steuern, welche in Unsere Kasse fließen, werden zwar vor der Hand nach dem bisherigen Fuße erhoben; es soll aber, sobald es geschehen kann, eine Berichtigung derselben vorgenommen, und ein, so viel möglich, gleichförmiger Steuerfuß eingeführt werden.

9) Die Etatskuratel der einschlägigen Landesdirektion hat Gutachten zu erstatten, wie die in den mediatisirten Landen zu erhebenden Steuern und übrigen Gefälle auszuscheiden, zu erheben, und wie das Kasse- und Rechnungswesen dabei einzurichten sey.

10) Es hat in den mediatisirten Landen keine Steuerfreiheit statt.

11) Die Domänengüter und Gefälle der mediatisirten Herren sind provisorisch nach dem Maaßstabe des Steuerbeitrages der baierischen Stände zu belegen.

12) Die mediatisirten Herren geniessen die Zollbefreiung von allen, zu ihren eigenen Hausbedürfnissen erforderlichen Konsumptibilien; jedoch müssen sie sich den Verfügungen gemäß benehmen, welche zur Verhütung des Unterschleifes werden getroffen werden.

13) Auch sind sie für sich und ihre Familien von der Entrichtung der Chausseegelder innerhalb des mediatisirten Gebietes frei.

14) Damit die Domänen nicht gegen den Sinn des Artikels 27 der Konföderationsakte veräussert werden, muß, wo es nicht schon geschehen ist, sämmtlichen Aemtern verboten werden, dergleichen Veräusserungen zu protokolliren.

I. Ausscheidung der Schulden.

Die verfassungsmäßig kontrahirten Schulden, welche auf den mediatisirten Fürstenthümern, Grafschaften und Herrschaften haften, werden zwischen dem Souverain und den mediatisirten Herren nach Verhältniß der Einkünfte getheilt, welche jener erhält, und diesen verbleiben. Hiernach

a) muß der Stand solcher Schulden vor Allem hergestellt, dann eine genaue Bilanz zwischen den Einkünften des einen und andern Theiles gezogen, und nach dem Verhältnisse der reinen Einkünfte die Repartition gemacht werden;

b) sind alle Gemeindsschulden davon zu sondern, und den Gemeinden, welche sie treffen, zuzuweisen;

c) auch bleiben dem Mediatisirten seine persönlichen Schulden zur Last.

K. Ausscheidung der Diener.

1) Es kann nur die Frage seyn von solchen Dienern, welche in der öffentlichen Landesadministration durch förmliche Dekrete zeither angestellt waren. Diejenigen, welche zum besonderen Dienste des Mediatisirten gehören, als: Hofdiener ꝛc. bleiben diesem ausschließend zur Last.

2) Die durch ordentliche Dekrete in auswärtigen Verhältnissen angestellt gewesenen Individuen, als: Kreisgesandte, Agenten bei den Reichsgerichten, gehen an den Souverain, entweder zu einer anderweitigen Anstellung, oder zur Pensionirung über. Dahin gehören auch die Beiträge zur Sustentation des Kammergerichts; wogegen der Souverain auch die eingehenden Steuern zur Bestreitung der Kammerzieler, der Kreiskosten ꝛc. zu beziehen hat.

3) Was in den Diensten des Mediatisirten zur Verwaltung seiner Privateinkünfte, zur Ausübung der niederen und mittleren Gerichtsbarkeit, der gewöhnlichen Polizei, verbleibt, muß auch von ihm besoldet werden.

4) Diejenigen Individuen, welche zur Verwaltung der Rechte und Einkünfte angestellt waren, die an den Souverain übergehen, als: Steuereinnehmer, Zollaufseher ꝛc. werden von diesem besoldet oder pensionirt. Die Besoldungen und Pensionen derjenigen Staatsdiener, welche für die Administration des Ganzen angestellt, und insbesondere auf die Steuerkasse angewiesen waren, fallen dem Souverain zur Last, wenn diese nicht von dem Mediatisirten nach dem Art. 3. für seinen Dienst verwendet werden.

5) Das Militär, so wie auch alle Militärpensionisten, werden von dem Souverain übernommen; das Dienstfähige wird unter Unsere Regimenter eingetheilt, die Unbrauchbaren werden zu andern Diensten verwendet, oder auf die Militärkasse als Pensionisten angewiesen.

L. Künftige Anstellung der Diener und ihr Verhältniß zu den Landesstellen des Souverains.

1) Den mediatisirten Fürsten und Grafen kömmt die Befugniß zu, das zur Verwaltung der ihnen bleibenden Rechte und Einkünfte erforderliche Personal zu ernennen, und mit geeigneten Titeln und durch eine passende Uniform

auszuzeichnen. Jedoch muß die gewählte Uniform zu Unserer Bestätigung angezeigt, und dabei die baierische National-kokarde getragen werden.

2) Sie können nebst den Lokalbeamten ein eigenes Kollegium für Justiz und Polizei unter dem Namen: Justiz-kanzlei, und für die Verwaltung ihrer Patrimonialeinkünfte unter dem Namen: Domänialkanzlei, anordnen, und dieselbe mit einem Direktor und der erforderlichen Anzahl von Räthen, Sekretären, Kanzlisten und Rechnungsverständigen besetzen. Ausser diesen Aemtern und Titeln ist ihnen nicht erlaubt, andere zu verleihen.

3) Wegen der Qualifikation der für die Justizverwaltung angeordneten Individuen ist das Erforderliche Lit. D. Nro. 3. bestimmt worden.

4) Unsere oberen Landesstellen, oder der von Uns angeordnete Kommissär, erlassen unmittelbare Befehle und Weisungen an die Kanzleien der Mediatisirten, welche verbunden sind, solche entweder selbst, oder durch ihre Unterbehörden vollziehen zu lassen; auch erstatten sie Berichte an die nämlichen Stellen, und zwar in der in Unseren Staaten vorgeschriebenen Art, nach dem Verhältnisse einer unteren Stelle gegen eine höhere, der sie untergeordnet ist.

5) Unsere Landesstellen dürfen keine unmittelbaren Befehle den Mediat-Unterbehörden ertheilen, sondern müssen diese allezeit an die Mediatkanzlei richten, welche hiernach das Geeignete an die Unterbehörde zu erlassen hat, so wie auch diese nur an die Mediatkanzleien in der Regel Berichte zu erstatten haben.

6) Unsere Landgerichte stehen mit den Beamten und Kanzleien der Mediatisirten in der Regel in keiner unmittelbaren Geschäftsberührung; was sie in Beziehung auf diese anzuzeigen haben, müssen sie der einschlägigen Landesstelle zur geeigneten Verfügung berichten. Doch ist ihnen in Fäl-

len, wo sie es nothwendig finden, eine Amtskorrespondenz erlaubt.

7) Die von den mediatisirten Herren ernannten Beamten und Kanzleien werden dem Souverain als Unterthanen, und in Beziehung auf ihre Dienstverhältnisse gegen den Souverain verpflichtet; nebst dem leisten sie den Diensteid ihrem Mediatherrn. Die Verpflichtung der Kanzleimitglieder geschieht durch Unseren Kommissär, der Beamten, aus Auftrag durch die Mediatkanzlei, welche das Verpflichtungsprotokoll nebst der Ausweisung der gehörigen Qualifikation des Beamten, an die einschlägige Landesdirektion einzusenden hat.

8) Die Mediatbeamten und übrigen Diener haben ihren Gerichtsstand in erster Instanz bei der Mediat-Justizkanzlei, und in zweiter Instanz bei Unserer obersten Justizstelle. Bei Entlassung und Entsetzung der für die Justiz und Polizei angestellten Beamten und Räthe muß nach Unseren Gesetzen verfahren werden.

M. Lehens-Verband.

1) Wenn mediatisirte Fürsten und Grafen in dem Unserer Souverainität unterworfenen Gebiete Lehen besitzen, welche entweder ehemals vom Kaiser und Reiche, oder von fremden Lehenherren, oder von anderen durch den Preßburger Frieden, oder durch den Pariser Staatsvertrag Uns zugetheilten Landen herrühren, und Gegenstände betreffen, welche nicht an die Souveraine übergegangen sind, so sind dieselben an Uns gefallen, und die mediatisirten Herren sind aufzufordern, innerhalb der in den Lehenrechten zur Muthung vorgeschriebenen Zeit von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, vom Tage der Ausfertigung der Deklaration, oder des an sie zu erlassenden Mandats an zu rechnen, bei dem Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten, als oberstem Lehenhofe, unter Beibringung des jüngsten Lehenbriefes

und eines Verzeichnisses aller Lehenstücke, gebührend zu muthen, auch alle übrigen Erfordernisse zu beobachten.

2) Was die Aktivlehen betrifft, so werden ihnen dieselben ferner belassen; jedoch geht in allen streitigen Lehensachen die Appellation an Unser oberstes Justiztribunal, und die Ritterdienste können nur für den Souverain verlangt werden; alle übrigen Lehengefälle bleiben dem Mediatherrn.

Nach dieser Erklärung sind die künftigen staatsrechtlichen Verhältnisse, sowohl der Mediatherren als ihrer Herrschaften, in Unserm Königreiche zu beurtheilen und zu reguliren; Unsere sämmtliche Landeskollegien und übrige Behörden, so wie die Unserer Souverainität untergebenen Fürsten, Grafen und Herren, ihre Kanzleien, Konsistorien, Beamte und sämmtliche Unterthanen haben dieselbe in allen ihren Artikeln als ein pragmatisches Staatsgesetz zu befolgen.

Die Verhältnisse der Stadt Nürnberg und ihres Gebietes werden besonders reguliret werden. So wie wegen der Kommende Rohr und Waldstetten mit Rücksicht auf den Artikel 33. der Konföderationsakte das Geeignete bereits verfügt ist.

München den 19ten März 1807.

Max. Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
von Flad.

37.

Einige Vorschläge zur neuen Einrichtung des Zunftwesens in den Staaten des Rheinischen Bundes, von dem Herrn geheimen Rathe Medicus zu Weilburg.

Die Anordnung der Zünfte war eine sehr wohlthätige Anstalt unserer Vorfahren, und es ist ihre Schuld nicht, wenn dieselbe in der Folge nicht überall weiter und völlig ausgebildet, vielmehr hin und wieder durch Mißbräuche aller Art verunstaltet worden — Mißbräuche, welchen selbst das gesammte deutsche Reich durch das Gesetz von dem Jahre 1731 so wenig als durch die vorherigen ganz hat abhelfen können.*)

---

*) Schon aus diesem Eingange erhellet, daß ich die Beibehaltung der Zünfte für nothwendig halte. Da mir indessen nicht unbekannt ist, daß auch eine gegenseitige Meinung ihre Verehrer findet, so will ich die meinige hier nur ganz kurz an- und ausführen.

A.) Die Zünfte sind ohne Zweifel eben so entstanden, wie die Staaten. So wie die Menschen sich zur äusserlichen Sicherheit in Staaten vereinigten, so verbanden sich nachher die Mitglieder eines und desselben Metiers in engere Gesellschaften, die mit der Zeit das wurden, was unsere jetzigen Zünfte sind.

Beide — die Staaten wie die Zünfte — hat mithin das Bedürfniß herbeigeführt, und es ist vorauszusehen, daß bei eintretender Auflösung derselben — nach einem Jahrzehnde das Bedürfniß einer engeren Verbindung der Handwerker wieder eben so fühlbar eintreten würde, als selbiges unsere Vorfahren — durch die herrliche Lehrmeisterin, die Erfahrung, geleitet, ebenwohl gefühlt haben müssen.

So wie diesemnach der Hauptfehler darin lag, daß man, was jede Anstalt gebieterisch erfordert, mit dem Geiste der Zeit nicht fortgeschritten, diesem gemäß nicht ab- und zugethan, und sich größtentheils damit begnügt hat, bei —

B.) Die Fortdauer dieses Instituts durch so viele Jahrhunderte spricht schon mit lauter Stimme die Ehrwürdigkeit desselben aus.

C.) Die Auflösung der Zünfte würde zur Folge haben, daß in allen Fächern der Handwerke nur Pfuscher, keine Meister mehr zu finden seyn würden.

Der Eigennutz würde den Professionisten zum Uebergreifen in angrenzende Handwerke verleiten. Der Schmidt würde auch ein Schlosser, der Zimmermann auch ein Schreiner, der Schuhmacher auch ein Sattler &c. seyn — kurz jeder würde alles treiben wollen!

Die nothwendigen Lehr- und Wanderjahre würden verschwinden, und lauter unvollkommene Produkte in dem einen wie in dem andern Fache würden das Publikum die abgestorbenen Zünfte gar bald mit tiefen Schmerzen betrauern lassen!

D.) Die ganze Zunftverfassung hat mit dem Verhältnisse des gelehrten Standes die auffallendste Aehnlichkeit.

Der zum Handwerk bestimmte Knabe tritt zuerst bei einem Meister in die Lehre, dann zieht er ab in entferntere Orte, um bei fremden Meistern seine in der Lehre erworbenen Kenntnisse in Ausübung zu bringen, zu vervollkommenen, und dasjenige etwa noch zu erringen, was diese mehr wissen, als sein früherer Lehrer. Dann kehrt er zurück, legt (durch das Meisterstück) einen öffentlichen Beweis seiner Kenntnisse ab, wird Mitglied der Zunft und darf sein Metier zur Nahrungsquelle machen.

Der zum Gelehrten bestimmte Knabe betritt zuerst das Gymnasium, mit den daselbst erworbenen Vorkenntnissen

Regierungsveränderungen und Standeserhöhungen die alten Zunftartikel gegen Erlegung der Tax- Stempel- und Sporteilgebühren — gleich als ob es auf diese allein angekommen — ohne weiteres zu konfirmiren, und damit auch das, was billig hätte abgeschafft und verbessert werden sollen, von neuem sanktionirt hat, so trug zur fortschreitenden Verschlimmerung nicht wenig bei, daß man

1) von Seiten der Obrigkeit um die Handlungsweise der Zunft, als solcher, sich zu wenig bekümmert, und den bei einer jeden derselben nach und nach eingeschlichenen Mißbräuchen nicht zeitig genug gesteuert hat;

2) gegen die Forderungen einer gesunden Politik, nach

---

ausgerüstet, wandert er auf die Akademie, genießt den Unterricht der Lehrer seiner Facultät (den Meistern seines Fachs), kehrt ins Vaterland zurück, legt durch eine öffentliche Prüfung die Probe über die erworbenen Kenntnisse ab, wird Advokat, Prediger, ausübender Arzt, d. h. er erhält die Erlaubniß, von diesen Kenntnissen öffentlichen Gebrauch zu machen und selbige als Nahrungsquelle zu benutzen. Niemand tadelt diese schöne Sitte! Warum will man das dieser so ähnliche Verfahren der Handwerker verdrängen?

Aber man wird

E.) den großen Unfug, die mancherlei eingeschlichenen Zunftmißbräuche und endlich die offenbaren nachtheiligen Folgen des Zunftzwangs in ein- und anderer Rücksicht einwenden? Ich antworte: Jede gute Sache hat ihre schlimme Seite! Willst du den Wein, die Quelle gesellschaftlichen Frohsinns, das stärkende Labsal des Kranken darum von der Erde verbannen, weil er deinem Freunde Gesundheit und Vermögen raubte?

Man lasse das Gute, und stöhre durch heilsame Verordnungen die Mißbräuche, und die schlimmen Folgen der guten Sache! u. s. w.

welchen der Städter und Landmann in Absicht auf ihre rechtlichen Verhältnisse den Jurisdiktionsbeamten allein untergeordnet seyn sollten, die Oberzunftmeisterstellen von den Jurisdiktionsbeamtenstellen getrennt, oft Ungelehrten anvertrauet, und dadurch, daß diese bald aus Mangel der nöthigen Einsicht, bald um den an dem Alten klebenden Zunftgenossen gefällig zu seyn, und endlich, weil sie nicht Gewalt genug gehabt, ihre Aussprüche ausserhalb der Zunftstube geltend zu machen, Kollisionen über Kollisionen veranlaßt worden.

3) Daß man in den, aus kleinen zusammengesetzten großen Aemtern jedem von ersteren seine alte Zunftverfassung gelassen, und denen, welche dergleichen vorhin nicht hatten, auch keine gegeben hat.

Erwäget man nun noch die heterogenen Theile, aus welchen nach dem jüngsten Reichsschluß vom 27ten April 1803. und der Rheinischen Konföderation vom 12ten July 1806, die einzelnen Staaten des Rheinischen Bundes zusammengesetzt sind, und daß die Entschädigungs- und mediatisirten Lande ihre eigne, unter sich selbst und von den in den Landen ihrer neuen Herren verschiedene Zunftverfassungen gehabt und noch haben; so liegt die Nothwendigkeit einer desfallsigen allgemeinen neuen Gesetzgebung für jeden einzelnen Staat so klar vor Augen, daß etwas weiteres darüber zu sagen, wohl nicht nöthig seyn wird.

Eben so wenig Zweifel ist es unterworfen, woher diese neue Gesetzgebung ausgehen müsse, weil die Einrichtung und Leitung des Zunftwesens, man mag nun dasselbe als einen Ausfluß der vormaligen Landeshoheit, oder der in dem Artikel 26 der Konföderationsakte den Souverains zugetheilten hohen Polizei — haute police — betrachten, ohnstreitig für diese gehört.

Nicht nur aber haben die Souverains das Recht, sondern auch nunmehr die Pflicht, das Uebel aus dem Grunde zu heben.

Das Geschäft ist auch so schwer nicht, als es dem ersten Anblick nach scheinen mögte.

An Hülfsmitteln und Vorarbeiten fehlet es nicht.

Die in dem 9ten und 10ten Theil des Gerstlacherischen Handbuchs enthaltenen Reichsgesetze und vorzüglich die dem Reichsgesetze von 1731 beigefügten gehaltreichen Anmerkungen nebst den darin angeführten Schriftstellern und den beiden neuern hier unten vollständig angegebenen Werken von Ortloff *) dürften schon hinlänglich seyn.

---

*) Das Recht der Handwerker nach allgemeinen deutschen Reichsgesetzen überhaupt, und mit besonderer Rücksicht auf das allgemeine Landrecht und andere Innungsgesetze für die königlich-preussischen Staaten, die kursächsischen General-Innungsartikel, die braunschweigische Gildeordnung für Handwerker und mehrere andere deutsche Handwerksgesetze. Von D. Johann Andreas Ortloff. Erlangen 1803. 8.

Corpus juris Opificiarii oder Sammlung von allgemeinen Innungsgesetzen und Verordnungen für die Handwerker, enthaltend die allgemeinen Reichsgesetze von 1731 und 1772 über das Innungswesen, die königlich-preussischen Innungsgesetze und Handwerksverordnungen, die kursächsischen General-Innungsartikel, und die herzogl. Sachsen-Coburg-Saalfeldischen Innungsartikel, die braunschweigische Gildeordnung, die badischen General-Zunftartikel und dazu gehörigen Verordnungen, die kurfürstlich-mainzische Verordnung wegen Beobachtung der Handwerksinnungen, die fuldische Polizeiverordnung für die Handwerker, die allgemeine Zunftordnung des unmittelbaren freien Reichsritterorts an der Baunach, das neue Reglement der hamburgischen Aemter und Bruderschaften, die würzburgische Verordnung wegen des Wanderns und des Meisterrechts der Handwerker, die hochfürstlich bayreutischen und ansbachischen Gesetze und Verordnungen, die sich auf die Handwerker beziehen, die öt-

Nach den von diesem mitgetheilten Vorgängen anderer Länder wären also gleich anfangs Generalartikel für alle Zünfte ohne Unterschied zu fertigen, und den Spezialartikeln für jede einzelne Zunft nur das vorzubehalten, was die Art und Weise der Treibung des Handwerks und die Fertigung des Meisterstücks betrifft, überhaupt das, worin ein Handwerk von dem andern sich unterscheidet, oder die Gränzlinie des einen von dem andern bestimmt.

Je vollständiger und bestimmter die Generalartikel gefaßt werden, desto leichter wird man mit den Spezialartikeln zum Zweck kommen.

In Absicht auf die Generalartikel erlaube ich mir folgende Bemerkungen:

1) Auf dem platten Lande wären ausser den dem Landmanne unentbehrlichen Schmidten, Wagnern, Schneidern, Schuhemachern und Leinwebern weiter keine Handwerker zu dulden, sondern dieselben insgesammt in die Städte zu verweisen, damit dem Städter, der in der Regel keinen Ackerbau treibt, und sich daher nur mit Professionen, Künsten, Wirthschaft und Handel ernähren kann, seine nothdürftigen Nahrungsquellen nicht entzogen werden.

2) Jedem, der das Meisterrecht in gehöriger Ordnung erworben, wäre die Befugniß zu ertheilen, sein Handwerk

---

tingische Wanderordnung, den fränkischen Kreisschluß von 1799 wegen Abstellung der Handwerksmißbräuche, des Freiherrn von Kreitmayr Abhandlung von Handwerkern, worin der Unterschied des baierischen Rechts von dem gemeinen Rechte gezeigt, und unter einander verglichen wird, nebst mehreren einzelnen speziellen Innungsgesetzen und Gesellenbriefen von D. Johann Andreas Ortloff, Erlangen 1804. 8. Ich vermisse darin die Generalartikel, wornach die sämmtlichen Zünfte in denen fürstl. oranien-nassauischen Landen sich zu achten haben. 1799. Fol. 5 Bogen.

in dem ganzen Umfang des Landes zu treiben, doch so, daß er ausser seinem Wohnort nicht hausire, oder Niederlagen mache, auf Messen und Jahrmärkten aber von allem Zunftzwange frei sich allein nach dem zu richten habe, was die Meß= und Marktgesetze vorschreiben.

3) Aller den Zünften etwa hin und wieder gestattete Vorkauf der Materialien, z. B. Wolle, Häute, Leder, Holz u. dgl. wäre, als der produzirenden Klasse und der Freiheit der Commerzien gleich nachtheilig, allgemein aufzuheben.

4) Mögte zwischen Zechen und Zehren ein Unterschied zu machen, und nicht alles Zehren, besonders an dem sogenannten Jahrtag, der das eigentliche Fest der Zunft ist, schlechterdings zu verbieten, sondern nur dem Uebermaaß und Mißbrauch vorzubiegen seyn, welch letzteres schon dadurch geschehen könnte, daß der Jurisdiktionsbeamte nun auch den Oberzunftmeister machte, die politische und ökonomische Haushaltung dirigirte, auch die Rechnungen abhörte, und eine gewisse Summe festgesetzt würde, die nicht überschritten werden dürfte, und wo, wann es doch geschähe, jeder Theilnehmer das Uebermaaß in seinem Beutel zu suchen hätte.

Die gute Seite der Sache ist darin nicht zu verkennen, daß der Erfahrung zufolge bei Gastmahlen, wann sie auch noch so gering sind, Mißverständnisse gehoben, alte Zwistigkeiten ausgeglichen, und neue Freundschaften gestiftet werden, und daß der gesellige frohsinnige Mensch ungleich besser zu regieren ist, als der ungesellige und mürrische.

Es ist weder politisch gut, noch billig, die gesellschaftlichen Vergnügungen als ein ausschliessendes Vorrecht der höheren Stände zu betrachten, weil der Mensch, der durch äussere Verhältnisse entstehenden vielfältigen Abstufungen ungeachtet, doch im Ganzen der nämliche bleibt. In Absicht auf die Spezialartikel hätte die Deputation, welcher das Geschäft aufgetragen wird, den Beamten aufzugeben, die

Zünfte anzuweisen, ihre Privilegien, Zunftartikel und in Streitigkeiten mit andern Zünften ergangenen Rechtssprüche, auch auf geführte Beschwerden erhaltene Dekrete neben den Originalien in leserlich und gebrochen gefertigten Abschrif.en einzureichen, und zugleich in einem Promemoria vorzulegen, was sie, so viel das Individuelle der Zunft betrifft, verändert, verbessert, und neu eingeführt zu sehen wünschten.

Die Beamten hätten diesemnach die Abschriften mit den Originalien zu kollationiren, die Richtigkeit der ersteren zu beurkunden und letztere zurückzugeben; sofort die Abschriften mit gutächtlichem Bericht über das Promemoria, und zwar eins mit dem andern von jeder Zunft besonders einzusenden.

Da die Generalartikel hiernächst ohnehin abgedruckt werden müssen, so dürfte räthlich seyn, auch die Spezialartikel in einer eignen Kollektion zusammen abdrucken zu lassen, und damit der bisherigen Geheimnißkrämerei ein Ende zu machen.

38.

Ideen von Errichtung eines Bundesgerichts.

Die Natur und das Wesen des in vorigem Jahre entstandenen Bundesstaates belehret in Verbindung der zeitherigen Besitznehmungspatente, wie durch die neue Ordnung der Dinge in Deutschland mehr Ruhe gestiftet, und Deutschlands politische Haltung nicht mehr durch seine mächtigen Glieder und ihren inneren Zwiespalt geschwächt werden solle.

War und ist dies der erhabene Zweck dieses neuen Bundesstaates, so wird es auch jedem Patrioten vergönnet

bleiben, dasjenige seiner Wünsche bekannt zu machen, was diesem erhabenen Zwecke sich nähert, und ihm am meisten entsprechen kann.

Unsere souveraine Fürsten haben noch nicht aufgehört, und werden auch nicht aufhören, Deutsche zu seyn, und alle, gebildet in einem Zeitalter der Kenntniß von Menschen- und Bürgerrechten, leben der festesten Ueberzeugung, daß ihre Throne nie fester ruhen, als, wie einst der große und erhabene Fürst Franz Ludwig von Bamberg und Würzburg sagte, auf der Liebe der Bürger und der Unterthanen. — Was bewirket aber wohl eher, und ich darf es sagen, einzig und allein wahre Liebe, wahre Verehrung bei dem deutschen Unterthan — als unpartheiische und in jeder Lage von allem Scheine der Partheilichkeit entfernte Verwaltung der Gerechtigkeit.

Den erhabenen Leitern der Reorganisation von Deutschland ist sammt und sonders noch bekannt, in welchen Rücksichten unsere vorige Verfassung wahre Vorzüge genoß, und auch sie als wahre Patrioten werden keine Idee hassen, welche der vorigen Verfassung erhaben, und jedem Deutschen stets die wichtigste war — die in jedem Verhältnisse unpartheiische Gerechtigkeitspflege. Hat der Deutsche diese in allen und jeden seinen Verhältnissen, so ist er, wie in den politisch- und historischen Ansichten bei Veränderung der bisherigen deutschen Reichsverfassung — herausgegeben vom Reichskammergerichts-Protonotar Vahlkampf, Wetzlar 1806, bei Winkler — in der Vorrede richtig bemerket zu finden, glücklich und also zufrieden. — Es ist hier nicht der Ort, die wohlthätigen Einwirkungen, welche die ehemaligen höchsten Tribunale von Deutschland für Deutschland und den Deutschen hatten, zu bemerken. Was hierüber gesagt, und wie nicht ohne Rührung jeder wahre Deutsche diesfalls von diesen höchsten Gerichtshöfen sich trennet, hat der ehemalige Kammergerichts-Beisitzer,

jetziger Regierungs-Vicepräsident in Stuttgard, Herr von Kampz, mit so vieler Gründlichkeit und Gefühl in den Reminiscenzen bei der Auflösung des Kaiserlichen und Reichskammergerichtes dem Publiko dargestellt, daß ich mir nicht hierüber noch etwas ferner zu bemerken erlauben mag.

Der deutsche Unterthan — der deutsche Patriot ist glücklich, bemerkte ich oben, wenn er in jedem Verhältnisse unpartheiische Verwaltung der Gerechtigkeitspflege erwarten darf. Es entsteht daher die für den ganzen Bundesstaat so erhabene und in ihren Folgen die wichtigste Frage: — wie kann und wie ist dies bei der neuen Vereinbarung, bei der neuen bevorstehenden Ordnung der Dinge am ersten, und man darf es wohl sagen, einzig und allein nur zu erreichen? — wenn das Ganze von Dauer, nicht die schon zweihundertjährige nur zu sichtbare Schwäche von Deutschland wieder erscheinen, und in dem Herzen von Deutschland nicht ein neuer Kampfplatz von innern blutigen Kriegen entstehen, und dann am Ende Polens trauriges Schicksal nicht auch uns zu Theile werden soll?

Die Errichtung eines Bundesgerichtes ist uns allein Bürge für alles das, was wir aus der neuen Verfassung für das Beste von ganz Deutschland erwarten, was uns Deutsche gegen jede innere Unruhe in Schutz nehmen, jeden auch noch so mächtigen Nachbarn den neuen Verein achtungswürdig, und uns vor andern Nationen glücklich und zufrieden machen wird. Die Errichtung eines solchen Bundesgerichtes widerspricht der Souverainität der konföderirten Fürsten nicht, wenn man anders nicht unter dem Worte Souverain den Begriff von willkührlicher Herrschaft verstehen, und so eine willkührliche Verwechslung der Begriffe sich erlauben will.

Bei dem griechischen Amphiktyonen-Gerichte blieb jeder Staat souverain. So bekannt dies ist, so übereinstimmig erscheint hierin auch Heinrich des IV. Idee einer christlichen

Republik, alle christlichen Staaten zu konföderiren, und dabei ein allgemeines Konföderationsgericht zu errichten, das den Veränderungen begegnen sollte, welche die Zeit in den weisesten und nützlichsten Einrichtungen hervorzubringen pflegt, und welches als der Schlußstein des ganzen Gebäudes zu betrachten wäre; es sollte über hervorgehende Angelegenheiten berathschlagen, entgegen streitende Interessen ausgleichen, Streitigkeiten beilegen, und alle Staatssachen erledigen.

Weder Heinrichen, noch der Königin Elisabeth von England, die dessen Idee ganz begnehmiget hatte, fiel es ein, daß bei einem solchen Gerichte ihrer oder eines Bundesgenoßnen Souverainität im geringsten zu nahe getreten werde.

Ein solches Bundesgericht handelt und spricht nicht anders, als Namens des souverainen Bundes; dessen Handlungen sprechen also die Souverainität des Bundes und eines jeden Verbündeten aus, und sämmtliche Souverains sind Vollzieher und Vollstrecker dieses ihres Ausspruches unter dem Schutze ihres Begründers und Protektors.

So unschädlich ein solches Bundesgericht in Beziehung auf die Souverainität der Konföderirten erscheinet, so wünschenswerth erscheint es, um die oben benannte unpartheiische Justizverwaltung für jedes Verhältniß in Deutschland zu erreichen, in zweifacher Hinsicht:

1) ist ein solches Bundesgericht nützlich und zwar

a) in Streitigkeiten der Unterthanen der Souveraine mit ihren Herren —

Zwar verweißt der Verfasser des höchsten Interesse Deutschlandes in Häberlins Staatsarchiv dergleichen Sachen an die landesherrlichen Gerichte.

Dies ist auch altdeutscher, von den römischen liberalen Grundsätzen abweichender Art und Kunst gemäß, da von jeher der Herr seinen Unterthanen, und dieser jenen vor

seinen eigenen Gerichten belangen konnte, letztere aber nie mußten, sondern ihnen nach Qualifikation ihrer Klage der Weg entweder an die Austräge oder höchsten Reichsgerichte offen war. Allein in Ansehung der eigenen Gerichte, besonders kleinerer Regenten, wird immer wahr bleiben, was Christian Karl August Klotz, Tübingen 1800, in seinem theoretischen Versuche über die Gerichtsbarkeit der höchsten Reichsgerichte in Klagsachen deutscher Landesobrigkeiten wider ihre eigenen Unterthanen in einzig nächster Instanz und schon vor ihm die Gevetter von Ditfurt in ihrer Vorstellung und Bitte an die hohe ehemalige Reichsversammlung, den Hessen-Casselischen Rekurs betreffend, 1783. §. 35. sagen:

»Es ist immer hart, wenn Kläger den Ausgang ihres Rechts auf den Ausspruch solcher Räthe, deren Glück und Unglück und ganze zeitliche Wohlfahrt nicht etwa blos von der Willkühr des Beklagten, den sie in Anspruch nehmen, sondern auch der Rathgeber, die ihm zur Seite stehen, und denen an dem Ausgang der Sache mehr als dem Herrn oft selbst gelegen ist, ankommen lassen soll. Und was können alle Pflichtentlassungen und Versicherungen helfen, wenn Menschen, so lange sie Menschen sind, auch Menschen bleiben? — Nicht, daß man behaupten wolle, daß rechtschaffene Männer nicht den geraden Weg der Justiz durchgehen könnten, oder daß man vermuthen könnte, daß ihnen eine solche Furcht eingejagt würde; sondern weil das menschliche Herz seine ihm selbst verborgene Falten hat, und bei dem besten Willen des Herrn und des Dieners sich rationes decidendi einschleichen können, die dem dependenten Richter die Sache nicht von der Seite anzusehen erlauben, von der sie ein von aller Verbindung mit einer der litigirenden Partheien ganz unabhängiger Richter ansehen würde. — Alle Rechte schließen die Gerichtshöfe der Beklagten von der Cognition in ihrer Herren Sachen aus, wenn anders nicht etwa beide Theile sich solches gefallen lassen wollen.« —

Wenigstens ist es gewiß, daß ein Unterthan mehr Beruhigung in dem Ausspruche eines dritten unabhängigen Richters finden wird, und daher ist auch

b) ein Bundesgericht den Souverainen, besonders jenen, so nicht so mächtig, und bei denen daher die Berührungspunkte zwischen Herrn und Unterthan immer näher erscheinen, nützlich; da ihnen vorzüglich daran gelegen seyn muß, alles Mißtrauen auf ihre Regierungsart und die heiligste ihrer Pflichten, die Justizverwaltung, ohne die kein Staat bestehen kann, zu beseitigen, um dadurch größere Anhänglichkeit an den Regenten zu erwirken.

2) Ist ein Bundesgericht auch nothwendig — und zwar a) in Ansehung der bei den vormaligen Reichsgerichten gegen die konföderirten Souverains anhängigen Rechtsstreite der ihnen nicht untergebenen Mediatpersonen.

Die nun mediatisirten Grafen von Löwenstein-Wertheim haben einen wichtigen Prozeß mit dem Herrn Herzogen von Ahremberg; kurz vor der Auflösung des Kammergerichtes wurden vor einer erkannten Kommission die Originaldokumente vorgeleget, wodurch die Sache zum Spruche Rechtens reif da liegt.

In der bekannten Citationssache von Manderscheid-Blankenheim contra den Herrn Herzogen von Ahrenberg *pto* einer Dotalforderung ist bereits an dem kaiserlichen Reichskammergerichte schon ein und die andere Zwischenurthel ergangen, und gegenwärtig die Sache bis zum Spruche Rechtens verhandelt.

Ein gewisser Geheimerath Lintz aus Coblenz extrahirte an dem kaiserl. Reichskammergerichte ein Mandatum S. C. contra Salm-Kyrburg in Betreff eines ihm auf Zeitlebens stipulirten Gehaltes. Die Sache soll zum Spruche Rechtens reif da liegen, und Lintz und dessen Frau und Kinder nach einer Entscheidung seufzen.

Gewöhnlich wurden bei solcher Herren Rechtsstreiten von ihren obersten Justizstellen, von dem Complexu ihrer Staatsdiener die Schriften gegen ihren Gegentheil verfaßt, und an die ehemaligen Reichsgerichte eingesandt. Es bleibt hiernach in einem solchen Lande kein Dikasterium übrig, welches einen solchen an den Reichsgerichten ehemals anhängigen Rechtsstreit unpartheiisch entscheiden könnte, und doch sollen und müssen solche Rechtshändel einmal, wenn man anders niemanden bei der neuen Ordnung der Dinge rechtlos und oft ganz unglücklich machen will, entschieden werden.

Es giebt mehrere Sachen, welche an den Reichsgerichten zeither anhängig waren, die sich nicht wohl, ohne die vorigen Deliberationen eingesehen zu haben, entscheiden lassen.

In der Salm-Kyrburgischen Debitsache ließen so viele Kreditoren sich eine vom Kammergerichte bestättigte Klassifikation gefallen; wenn nun die Vormundschaft mit der stipulirten Zahlung nicht einhält, wohin sollen sich die Kreditoren gegen den souverainen Mündel wenden?

Aehnliche Fälle sind bei mehreren Kreditoren und zwar von französischen Unterthanen, anderweitere von deutschen zu verschweigen, bereits schon eingetreten, und tagtäglich hört man diesfalls neue Klagen, ohne ihnen einen Weg zur Hülfe weisen zu können.

Hierüber muß man dem Verfasser des höchsten Interesse Deutschlandes beipflichten, wenn er behauptet, in Betreff der currenten Sachen bei den hohen Reichsgerichten sey die Herstellung der zurückgebliebenen Sachen dergestalt nothwendig, daß ohne dieselbe eine Auflösung des Kammergerichts, fremdem Interesse unbeschadet, nicht gedacht werden könne.

Wenn nun aber das Kammergericht de facto als aufgelößt angesehen wird, so ist es nothwendig, so mannigfaltiges fremdes Interesse zu wahren, demselben für dergleichen

rechthängigen Sachen ein Bundesgericht zu substituiren — auch ist dies nöthig

b) in Ansehung obwaltender Rechtsstreite zwischen deutschen Souverainen, so dem Rheinischen Bunde nicht beigetreten, und denen, so von diesem Mitglieder sind. Die zwischen diesen schon obwaltenden anhängigen Rechtsstreite fodern dies eben so dringend, als die noch etwa entstehenden es nothwendig machen werden.

Der Herr Kurfürst von Hessen spricht gegen den Herrn Fürsten Primas den Jossaer Grund an; der Rechtsstreit hieng noch unentschieden an dem Kammergerichte, als letzteres aufgehoben ward. Im Falle der Herr Kurfürst von Hessen diese Sache entschieden haben will, so fragt es sich, wer kann, wer soll sie entscheiden?

Häberlin in seinem Staatsarchiv fragt, wie es sollte gehalten werden, wenn Streitigkeiten zwischen den deutschen Souverains entstehen, und ob diese mit dem Degen in der Faust ausgemacht werden sollen?

Für die Rheinischen Konföderirten setzt die Bundesakte Art. 9. fest: alle Streitigkeiten, welche sich unter ihnen ergeben, sollten auf dem Bundestage entschieden werden. So gut diese Bestimmung auch ist, so sehr zu wünschen ist auch ihre Ausführbarkeit. Auf nichtrheinische Bundesverwandte paßt sie nicht, und nun entsteht oder bleibt vielmehr abermals die Frage: wo sollen diese ihr Recht suchen und finden? Sollen sie sich Selbsthülfe erlauben?

Häberlin sagt: Gut ist es, daß Napoleon da ist, um die Souverains, welche keine äussere Beschränkung ertragen können, zur Ordnung zu verweisen. — Man muß indessen bei Einführung einer Konstitution nicht blos auf Heute und Morgen denken, sondern auch die Zukunft betrachten. — Napoleon lebt nicht dieses ganze Jahrhundert hindurch, und jedes Jahrhundert giebt nur ein einziges großes Genie — im vorigen war es Friederich der Ein=

zige, und in diesem ist es Napoleon. Wer bringt Ordnung, wenn er nicht mehr ist? — Nichts als ein immerwährendes Bundesgericht für alle Zukunft. —

Wie leicht ein solches Gericht und zwar ohne neuen Aufwand von Kosten zu errichten sey, ist jedem deutschen Patrioten bekannt. Die Kammerzieler, so die Unterthanen von jeher bezahlet und gerne bezahlten, weil sie für das, was dem Deutschen jederzeit heilig war — für unpartheiische Gerechtigkeitspflege erhoben und bezahlet worden — können für den Unterhalt eines solchen Gerichtes durch Anstellung der Assessoren verwendet werden.

Diese Männer, welche Deutschland im Ganzen und in seinen einzelnen Theilen, in jeder Rücksicht so genau, und auf das Beste kennen gelernt, die sich des Zutrauens aller deutschen Unterthanen zu erfreuen haben, würden am ersten hiebei gebraucht, und mit Zufriedenheit eines jeden deutschen Patrioten angestellt und verwendet werden können.

Selbst Napoleon der Große, der Stifter des neuen Vereins, soll dem menschenfreundlichen Fürsten Primas mit Bezug auf die Bundesakte den Gehalt dieser Männer als eine heilige Nationalschuld anerkannt und erkläret haben. Es sind daher diese Männer zu besolden und zu unterhalten, und werden froh seyn, bei ihrem Gehalte bei einem Bundesgerichte einen Kreis nützlicher Thätigkeit wieder angewiesen zu sehen, bei dem Deutschlands Glück auf Jahrhunderte hinaus gegen innere Unruhen gesichert, auch jeder deutsche Unterthan bereitwillig sich an das gewöhnen wird, was die neue Ordnung der Dinge, die Natur der Sache und der erhabene Zweck des neuen Vereines erheischen und gebieten mag: denn er genießet alsdann auch das, was seine Ureltern in Deutschland vor andern Nationen schon glücklich und zufrieden machte — in jeder Lage völlig unpartheiische Verwaltung der Gerechtigkeitspflege — die ihm bei der

jetzigen Lage der Dinge die Errichtung eines Bundesgerichtes gewähren kann und gewähren wird.

S.

Der Herausgeber dieser Zeitschrift weiß wohl, daß es nicht im Plane der Konföderation zu liegen scheint, ein oberstes Justiztribunal für den ganzen Bund zu errichten; man darf aber doch dabei gewiß den Nutzen entwickeln, den ein solches, freilich auf eine andere Art als die bisherigen Reichsjustizhöfe zu organisirendes, Tribunal haben könnte; besonders da hier einiger Fälle gedacht wird, für welche die Konföderationsakte selbst keine Vorsehung getroffen hat, und worüber in der Folge doch eine Anordnung getroffen werden muß.

W.

39.

Ueber die Souverainität des fürstlichen Hauses Lichtenstein.

In der am 12ten Julius 1806 in Paris abgeschlossenen Rheinischen Bundesakte ist der Fürst von Lichtenstein unter die souverainen Fürsten dieses Bundes aufgenommen worden. Da diese Aufnahme die Folge einer ihm, ohne sein Wissen, zuerkannten Auszeichnung war, so ist weder die Bundesakte noch die bei dem Reichstage am 1ten August 1806 übergebene Erklärung der zum Rheinischen Bunde getretenen Fürsten von einem Bevollmächtigten des Fürsten von Lichtenstein unterzeichnet.

Die bekannten Verhältnisse des fürstlichen Hauses, dessen Hauptbesitzungen in der österreichischen Monarchie liegen, das seit mehr als 400 Jahren an den österreichischen Kaiser attachirt ist, und insbesondere die persönliche Anhänglichkeit des jetzt regierenden Fürsten an Oesterreichs Monarchen, in dessen Kriegsdiensten er seit seiner ersten Jugend steht, würden dem Fürsten von Lichtenstein es unmöglich gemacht haben, die ihm im Pariser Vertrage zugedachte Ehre unter den gesetzlichen Bestimmungen für seine Person anzunehmen, wenn nicht im 7ten Artikel der Bundesakte für diesen Fall die Vorsehung getroffen wäre, daß die Souverainität mit der Besitzung an einen Sohn übertragen werden könne.

Der Fürst von Lichtenstein wünschte von dieser Begünstigung zum Vortheile seines dritten minderjährigen Prinzen Karl, Gebrauch zu machen, und trug zu dem Ende seinem zum Bundestage designirten Gesandten auf, diese Absicht durch den kaiserlich-französischen Herrn Minister Bacher zur Kenntniß Sr. Majestät des Kaisers und Königs, als allerhöchsten Protektors des Bundes, zu bringen.

Die in der Anlage 1. abgedruckte Note des kaiserl. französischen Herrn Ministers Bacher an den fürstlich Lichtensteinischen Gesandten bei dem Bundestage beweißt, daß Se. kaiserl. königliche Majestät das von dem Fürsten beabsichtete Familien-Arrangement genehmigt haben, dessen Ausführung von der Eröffnung des Bundestages abhangen wird.

Unterdessen hat der Fürst in Uebereinstimmung mit mehreren verbündeten Fürsten durch seinen Gesandten über die Kontingentsstellung für das souveraine Fürstenthum Lichtenstein mit dem herzogl. Nassauischen Hofe einen Reluitionsvertrag abschließen lassen, und somit die im 38ten Artikel der Bundesakte enthaltene Verbindlichkeit erfüllt, wie auch bereits schon im dritten Hefte S. 479 bemerkt wurde.

Mit dieser hier ertheilten Auskunft verbinden wir einige

geographisch-statistische Nachrichten von diesem souverainen Staate, welche dazu dienen werden, die bisher davon gehabte Kenntniß zu berichtigen.

Das Fürstenthum Lichtenstein besteht bekanntlich aus der Grafschaft Vaduz und der Herrschaft Schellenberg. Beide kamen im fünfzehnten Jahrhunderte von den Freiherren von Schellenberg an die von Brandis, und von diesen 1507 durch Heurath an die Grafen von Sulz. Im Jahre 1614 kaufte sie Kaspar von Hohenembs um 200,000 Gulden, und 1699 tauschte sie Fürst Johann Adam von Lichtenstein gegen einträglichere Herrschaften in Mähren ein. Im Jahre 1719 wurden beide vom Kaiser zu einem unmittelbaren Reichsfürstenthum, unter dem Namen Lichtenstein, erhoben, und 1723 wurde Fürst Joseph Johann Adam für sich und seine männlichen Nachkommen im Reichsfürstenrathe eingeführt; dessen Vater schon 1713, jedoch nur für seine Person, im Reichsfürstenrathe Sitz und Stimme erhalten hatte.

Das Fürstenthum gehörte zum schwäbischen Kreise, liegt aber von demselben ganz abgesondert zwischen vorarlbergischen Herrschaften, Tirol, dem Rhein und Helvetien, von Feldkirch an bis Sargans reichend. Der Flächeninhalt wird verschiedentlich zu 2 und 3 Quadratmeilen geschätzt. Die letztere Angabe scheint nach den Karten der Wahrheit am nächsten zu kommen. Das Land ist überaus bergigt und waldigt, hat sehr viel Wildpret, auch guten Weinbau. Das Ganze steht unter einem Oberamte, welches im Schlosse Lichtenstein seinen Sitz hat und von einem Landvogte und einem Rentmeister versehen wird. Jede Herrschaft hat ihren besondern Landammann und Weibel, welche vom Oberamte ressortiren. Zu einem Römermonate war der Ansatz 19 fl., Kreissteuer 15 fl. und zu einem Kammerzieler besteht der Beitrag, nicht wie Gaspari im Handbuche 1r Thl. 2 B. Aufl. von 1805. S. 427 sagt, in 46 Thaler 60 Kr., sondern nur in 23 Rthlr. 30 Kr. Das einfache Kontingent bestand

in 1 Mann Kavallerie und 4 ½ Infanterie. Dermalen ist das Kontingent zur Rheinischen Bundesarmee auf 40 Mann gesetzt.

Ueber die Bevölkerung hat man ebenfalls verschiedene Angaben. Einige setzen solche auf 4000, andere auf 6000 Seelen. Nach dem unter Beilage 2. abgedruckten Verzeichniß, welches wir von guter Hand erhielten, ergiebt sich, daß 1806 im ganzen Fürstenthum überhaupt 5002 Menschen gezählt wurden.

Beilage 1.

NOTE.

Le soussigné Chargé d'affaires de France a l'honneur de faire part à Monsieur le Baron de Schmitz-Grollenbourg, que S. A. S. le Prince de Bénévent ayant mis sous les yeux de Sa Majesté l'Empereur et Roi la note, qu'il m'a fait l'honneur de m'adresser au nom de Son Altesse Sérénissime du Prince de Lichtenstein, Sa Majesté ne voit rien, qui ne soit conforme aux stipulations du traité de la confédération dans la détermination, que ce Prince a pris de faire passer sur la tête de son troisième fils les biens, qu'il possède dans l'étendue de la confédération et les droits de souveraineté, qui y sont attachés. Sa Majesté se prêtera donc volontiers en tout ce, qui dépendra d'Elle à l'execution du projet, que S. A. S. le Prince de Lichtenstein lui a fait connaitre.

Quant aux formes à suivre il me parait qu'elles doivent se borner à un acte de cession de la part de Son Altesse Sérénissime en faveur de son fils et à la communication de cet acte à la Diète de Francfort. Cette communication pourrait être adressée à S. A. E^me^ le Prince Primat, si S. A. S. le Prince de

Lichtenstein ne jugeait point à propos d'attendre la réunion de la Diète.

Le soussigné a l'honneur de renouveller à Monsieur le Baron de Schmitz les assurances de sa considération la plus distinguée.

Francfort le 3 Octobre 1806.

Bacher.

Beilage 2.

Seelenbeschreibung im Fürstenthum Lichtenstein.

A. Grafschaft Vaduz.

	Männlich.		Weiblich.
1) Zu Vaduz	274	—	298
Geistliche, Beamte und Hintersassen	43	—	29
2) — Schön und Planken	292	—	324
3) — Balzers und Mels	276	—	263
4) — Triesen	305	—	270
5) Am Triesenberg	246	—	306
Seelen	1436	—	1490
Zusammen	2926		

B. Herrschaft Schellenberg.

	Männlich.		Weiblich.
1) Zu Eschen	312	—	308
2) — Mauren	265	—	281
3) — Gamperin	148	—	137
4) — Ruckell	191	—	185
5) — Schellenberg	140	—	109
Seelen	1056	—	1020
Zusammen	2076		
Im ganzen Fürstenthum also:	2492	—	2510
Zusammen Seelen	5002		

40.

Betrachtungen über die Souverainität der Rheinischen Bundesgenossen; veranlaßt durch den Aufsatz des Herrn geheimen Raths Medicus im vierten Hefte dieses Journals *).

Ad reges potestas omnium pertinet, ad singulos proprietas. — Nullum tamen clementia ex omnibus magis, quam regem aut principem decet. Ita enim magnae vires decori gloriaeque sunt, si illis salutaris potentia est. Nam pestifera vis est, valere ad nocendum. *Illius demum magnitudo stabilis fundataque est, quem omnes tam supra se esse, quam pro se sciunt.* —

Seneca.

Vorbericht.

Bei dem Verlust einer geschätzten Verfassung, von welcher jedoch so mancherlei Nachtheile unzertrennlich waren, müssen wir uns mit dem trösten, was wir dabei auf der andern

*) Dieser Aufsatz war schon beim Schlusse des vorigen Hefts in unsern Händen. Wir bemerken dieses hauptsächlich deshalb, weil hier der königl. baierischen oben abgedruckten Deklaration nicht gedacht wird, welche damals noch nicht in den Händen des Verfassers seyn konnte. Eben so wußte der Herr Verfasser damals noch nichts von den Abhandlungen des Herrn geheimen Raths Gärtner und Herrn Kabinetsraths Stephan, welche derselbe, so wie den Herrn geheimen Rath Medicus, gar nicht kennt, und von allen dreien weit entfernt lebt. Bei einer so höchst wichtigen Sache, als die Bestimmung der Rechte der Souverains sowohl als der Mediatisirten, bei denen das ganze deutsche Publikum Interesse hat, muß es angenehm seyn, mehrere Stimmen, und der Gründe für und wider sehr viele zu kennen. W.

Seite gewinnen; und da der Mensch glücklicher Weise nun einmal so organisirt ist, daß er sich mit der Zeit in alles finden, und seine Vorstellungsart und Lebensweise unvermerkt zu seinen Umständen umstimmen kann: so müssen wir uns an die Vortheile halten, die uns durch die Veränderung der Nationalverfassung zuwachsen, und wir werden hinlängliche Beweggründe darin finden, uns ein Schicksal gefallen zu lassen, das so manche edle Nation schon betroffen hat, und, vermöge der Unbeständigkeit der menschlichen Dinge und der natürlichen Verkettung zwischen Ursachen und Wirkungen, auch das unsrige werden mußte.

In dieses Journals vierten Hefte, S. 66, sind über einige Artikel der Rheinischen Bundesakte Bemerkungen abgedruckt, deren achtungswerther Verfasser die Erklärung voranschickt, »daß er dieselben nicht als Diener eines Sou»verains, als Deduzent, oder wohl gar um das Loos der »Mediatisirten gegen den Geist der Konföderationsakte zu »erschweren; sondern allein in der Absicht niedergeschrieben »habe, um tiefern Einsichten Gelegenheit zu geben, sie zu »prüfen, zu bestätigen oder zu widerlegen, und damit gleich »anfangs die Sache in das erforderliche Licht zu setzen.«

Von der Einbildung, tiefere Einsichten zu besitzen, oder eine Sache, in welche das wahre Licht doch nur von oben herab kommen kann, durch mein schwaches Lämpchen erleuchten zu können, fühle ich mich frei. Aber mich dünkt, die Sache werde in jenem Aufsatze aus einem Standpunkte betrachtet, welcher, wenn er von Mehreren gewählt werden sollte, einer richtigen Ansicht der Entstehung und des Geistes der Rheinischen Bundesakte, vorzüglich aber der in derselben gegründeten Souverainität mehr hinderlich als förderlich werden, und insonderheit die gezwungenen Bürger des Rheinischen Bundesstaates und ihre Unterthanen der neuen Verfassung und ihren Souverains abgeneigt machen könnte.

Dies thut mir weh und treibt mich an, auch meine geringe Meinung bescheiden zu äußern.

Auch ich schreibe nicht als Söldner und werde mich keiner des Gegenstandes unwürdiger Fechterstreiche bedienen; aber dennoch — wünsche ich unerkannt zu bleiben.

Unerkannt kann ich mich freier regen, und mehr dem Drange meines moralischen Gefühls folgen; unerkannt kann ich das Gute überall, wo es sich findet, herausheben und zur Nachahmung aufstellen, ohne der Schmeichelei und niedriger Absichten verdächtig zu werden.

Auch ich will weder gegen die Souverains noch gegen die Mediatisirten streiten, sondern für das Wohl beider, für das Wohl des braven deutschen Volks, welches es wahrlich verdient, daß die neue Ordnung der Dinge auch die bessere, und das Gesetz souverain werde.

1.

»Wir Allemannier und Germanen, das mächtigste — »und unvermögendste Volk — und Nichtvolk von Europa, »schwebten in ängstlicher Ungewißheit, was aus unserer Ver»fassung — die schon lange aufgehört hatte zu seyn — am »Ende noch werden sollte.« *) Wir mußten, dies fühlten wir längst, aus dem bisherigen rechtlosen Zustande herausgehen, um wieder in einen gesetzlichen zu treten. Nur grauete es uns — und gewiß dieses Grauen war bei den Jammerszenen, die wir rund um uns her gesehen hatten, keine kindische Furcht — vor allem dem, was diesem Ueber-

*) Da man der Krähe die Pfauenfedern gleich anmerkt, so will ich lieber hier selbst gestehen, daß ich diese Worte, so wie den Eingang des Vorberichts und die nachfolgende Allegorie, unserem ehrwürdigen Wieland abgeborgt habe.

gange vorausgehen oder denselben begleiten könnte, und vor dem Dunkel, in welches das jenseitige Leben gehüllt war.

Dank sey es Napoleon dem Großen und seinen edlen deutschen Bundesgenossen, daß uns Bewohnern des südlichen Deutschlands dieser Uebergang in ein anderes — und, wie wir hoffen, besseres — Leben so sanft und leicht als möglich gemacht wurde!

Noch ehe die bisherige Verfassung, die ehrwürdige, alte, gothische Burg, in welcher mehrere zum Tragen und Zusammenhalten des Ganzen höchstnöthige Scheidewände schon durchbrochen waren; in welcher die Bewohner der vielen kleinen Zimmerchen ohne wohlverwahrte Thüren und Fenster ihre wenige Habe nicht mehr zu sichern wußten; in welcher das beständig unter der Asche glimmende Feuer schon die morschen Balken ergriffen hatte; — noch ehe diese altgothische Burg über unsern Köpfen völlig zusammenstürzte, noch ehe das Haupt der großen Familie ausrief: Kinder, ich kann den Sturz unserer Burg nicht mehr hindern, rette sich jeder, so gut er kann; — stand schon ein neues, zwar noch nicht vollendetes und festes, aber doch augenscheinlich von dem kraftvollen Baumeister nach einem großen Plane, auf mehrere Erweiterung und Befestigung berechnetes, nicht unfreundliches Gebäude da, in welches sich ein Theil der Familie gegen Stürme und Anfälle retten konnte.

Um der Einheit des Ganzen willen, um mehr Ordnung und Ruhe im Innern und mehr Sicherheit von Aussen zu erzielen, hatte es der kleinen Zimmerchen nicht so viele, als vormals die zusammengestürzte Burg enthielt, und die meisten schüchternen Bewohner jener engen Stübchen mußten sich nun in die großen Hallen und Säle des neuen Baues mit aufnehmen lassen, und dem Himmel danken, daß sie nicht unter Schutt und Graus begraben wurden. Natürlicher Weise konnten sie nun in den fremden Hallen und Sälen nicht mehr so befehlen und anordnen, wie vormals

in ihren eigenen kleinen Stübchen; aber doch war einmüthig dafür gesorgt, daß sie dem ohngeachtet nicht blos ihr Eigenthum, sondern auch alle und jede Vorzüge und Rechte ruhig behalten und genießen sollten, in so weit solche nur immer mit ihrer veränderten Lage zu vereinbaren waren.

Das neue Gebäude trug — freilich nicht in römischer oder deutscher, sondern in gallischer Sprache — die Inschrift: Conféderation du Rhin, *pour assurer la paix intérieure, et extérieure du midi de l'Allemagne.*

2.

Die geheimen Triebfedern zu untersuchen, warum das neue Gebäude gerade so und nicht anders ausfiele, warum gerade für diesen oder jenen und nicht auch für manchen andern ein eigenes Zimmerchen darinnen bereitet wurde, — dieß bleibt der Nachwelt überlassen. Wir Jetztlebenden werden es schwerlich ergründen. Es mag seyn, daß hier und da etwas menschliches mit untergelaufen ist; daß hier und da die Absichten nicht so ganz rein waren: aber wer kann sich vermessen, dieß öffentlich und vor allen zu behaupten, und der von Napoleon dem Großen und von den vordersten, edelsten, weisesten und menschlichsten unter Deutschlands Fürsten selbst gesetzten Inschrift ihre Wahrheit abzusprechen? Wer mögte dieß, wenn er es auch könnte? Wer mögte den Saamen der Zwietracht und des Mißtrauens in die verschiedenen nun von Einem Bande umschlungenen Familien ausstreuen? Müßte man den nicht für einen Feind des neuen Vaterlandes halten, der einen Versuch hierzu machte? —

Und doch trägt der Herr Verfasser jenes Aufsatzes kein Bedenken, S. 82 des vierten Hefts geradezu zu sagen:

»Der Hauptzweck der Lossagung von dem »Reichsverbande und der Vereinigung in einen

»neuen Bund war, daß die Theilnehmer aus »Reichsständen Souverains würden.«

In welchem Lichte müssen nun die Retter den Geretteten erscheinen, wenn sie diese Behauptung für wahr annehmen? Müssen sie dadurch nicht an Spinoza's: Pisces a natura determinati sunt ad minores comedendum, und an den daraus gezogenen Schluß *), oder an Voltaire's

»Ainsi, dans tous les temps, nos seigneurs les lions
»Ont conclu leurs traités aux dépens des moutons.«

erinnert werden??

Also nicht der große Gedanke, das Wohl des Ganzen, die Ruhe und Sicherheit der biedern Mitbrüder und des braven deutschen Volkes zu gründen, sondern die kleine hämische Freude, ihre bisherigen Mitstände willkührlich und unumschränkt beherrschen und sie — die bisher, obgleich mit weniger Kraft und Ansehen, doch immer an ihrer Seite stunden — nun auf einmal als Unterthanen — denn dieses sollen doch wohl (S. 70) die Worte: Alle Unterthanen werden Unterthanen ꝛc. — anzeigen — behandeln zu können, soll der Hauptzweck des Bundes seyn???

Nein! — Innerer und äusserer Friede des südlichen Deutschlands ist der einzige, der erhabenen Bundesgenossen würdige und von ihnen selbst angegebene Zweck ihres Bundes, und die durch denselben erlangte Souverainität ist nur ein Mittel, um desto eher und sicherer zu diesem edlen Zwecke zu gelangen!

Sobald wir hierüber einig sind, so wird und muß sich alles übrige leicht geben. Denn jetzt erscheint auf einmal

*) S. Feders Untersuchungen über den menschlichen Willen. Thl. 3. S. 259.

die neue Souverainität in einem ganz andern, nur sanften und wohlthätigen, niemand blendenden und zurückscheuchenden Lichte.

Wir wollen nun das Buch des neuen Bundes, die Konföderationsakte, nachschlagen. Wir wollen damit vergleichen, was schon hier und da einige der vorzüglichsten Genossen des Bundes, welche dessen Sinn und Geist doch wohl kennen konnten, durch ihre Handlungen authentisch interpretirt haben, und der Geist der Bundesakte selbst wird uns belehren, daß die aus ihr hervorgehende Souverainität es überall gut und nirgends böse meint.

3.

Souverainität ist ein fremder, schwankender Ausdruck, über dessen allgemeinen Begriff sich gar nicht — oder, wenn man Lust darzu hat, gar viel — streiten läßt. Die Franzosen haben kein Wort, um die deutsche — mit der Verfassung zu Grabe gegangene — Landeshoheit richtig zu bezeichnen. Sie nannten sie daher immer Souveraineté. — Millot a) sagt bei Gelegenheit der Reunions-Kammern: »Deux chambres établies à Metz et à Brisac, pour »réunir à la couronne toutes les anciennes dépen»dances des trois évêchés et de l'Alsace, enlevèrent »par leurs arrêts un grand nombre de seigneuries à »des *Souverains*, qui en jouissoient depuis long»temps.« — Der französische General Augereau wurde von seiner Regierung bevollmächtigt, Friede mit den souverainen Fürsten Deutschlands zu machen, und schloß solchen mit Isenburg, Wied, Hessen-Homburg und andern ab. — In dem französischen Originaltexte des Entschädigungsplans nach dem Lüneviller Frieden §. 47. werden die geistlichen Fürsten und vormaligen Länderbesitzer anciens

a) In s. Elémens de l'Histoire de France T. III. pag. 342.

Souverains et possesseurs genannt. — Im Preßburger Frieden heißt es Art. VII. »Les Electeurs de Bavière »et de Würtemberg ayant pris le titre de Roi, *sans* »*néanmoins cessèr d'appartènir à la confédéra*»*tion germanique* etc. b) und Art. XI. S. A. R. »(l'Archiduc Ferdinand) possédera en toute propriété »et *Souveraineté* la principauté de Wirzbourg de la »même manière et aux mêmes conditions qu'elle pos»sédoit l'Electorat de Salzbourg.« — Dann Art. XIV. »Les Rois de Bavière et de Würtemberg et l'Elec»teur de Bade jouiront sur les territoires à eux ce»dés, comme aussi sur leurs anciens Etats *de la* »*plénitude de la Souveraineté* et de tous les »droits qui en dérivent et qui leurs ont été garantis »par S. M. l'Empereur des Français et Roi d'Italie, »ainsi et de la même manière qu'en jouissent S. M. »l'Empereur d'Allemagne et d'Autriche et S. M. le »Roi de Prusse sur les Etats allemands.«

Nach dem Dekret des Kaisers Napoleon vom 30ten März 1806 wird dem Marschall Berthier das Fürstenthum Neufchatel mit vollen Eigenthums- und Souverainitäts-Rechten übertragen; aber dennoch soll er den Unterthanen-Eid ablegen. c)

Die in dem Preßburger Frieden gegründete Souverainität hat schon viele Federn beschäftigt, und würde deren noch weit mehr in Bewegung gesetzt haben, wenn nicht auf einmal die Rheinische Bundesakte erschienen, und aus dieser eine ganz neue, von der vor und nach dem Preßburger

---

b) Sollte dieser Ausdruck nicht, wie so manches andere im Preßburger Frieden, ominös seyn?

c) S. Ueber den Ausdruck Souverainität, in Häberlins Staatsarchiv 60stes Heft S. 341 bis 350.

Vogts europäische Staatsrelationen Th. 7. Heft 1. S. 9.

Frieden völlig verschiedene, Souverainität hervorgegangen wäre.

»Es ist nirgends schwerer, sagt Feder d) als im »Staatsrechte, den Worten allgemein anwendbare Bedeu»tungen zu geben. — Man muß also die eigenen Bedeu»tungen der Ausdrücke nach den Gesetzen und authentischen »Erklärungen eines jedweden Volks bestimmen.«

Dies müssen wir nun ganz vorzüglich in dem vorliegenden Falle thun. Doch wird unser Weg ebener werden, wenn wir uns zuvor über die gewöhnlichste allgemeine Bedeutung des Worts Souverainität vereinigen.

Souverainität (Oberherrschaft) im Allgemeinen heißt bei uns Deutschen doch wohl nichts anders, als die von einer höheren Macht völlig unabhängige höchste Gewalt im Staate. Diese kann entweder von dem ganzen Volke, oder von den Vornehmsten im Volke, oder von einem Einzelnen ausgeübt werden. Demokratien und Aristokratien — dem Himmel und Napoleon sey Dank! — gehen uns hier nichts an. — Uebt aber der Einzelne die höchste Gewalt im Staate aus, so geschiehet dieses entweder nach Gesetzen, welche die Art und den Umfang dieser Gewalt bestimmen, oder nicht. Im erstern Falle haben wir den geliebten Monarchen; im letztern den gefürchteten Despoten *).

Ich mögte also unsere durch die Rheinische Bundesakte entstandenen Souverains lieber Monarchen, als Souverains nennen, da sogar viele Nebenbegriffe mit dem letzteren Worte verbunden sind. Es ist indessen einmal in dem Grundvertrage enthalten, und wir müssen uns nun schon daran gewöhnen, aber zugleich bemühen, jederzeit einen

---

d) In s. Grundlehren zur Kenntniß des menschlichen Willens u. s. w. S. 257.

*) S. *Montesquieu* Esprit des lois T. I. Liv. 2. chap. 4. Klein's Grundsätze der natürlichen Rechtswissenschaft §. 542. und 543.

richtigen Begriff damit zu verbinden. Nach dem Grundvertrage heißt Souverainität nichts anders, als die in den Händen des Monarchen befindliche — den Grundgesetzen gemäße — höchste Gewalt.

Der Monarch gründet seine Größe auf die Liebe, — der Despot auf die Furcht.

Der Monarch wird um so mehr geliebt, folglich auch um so größer werden, wenn er sich, wie dieß bei den Rheinischen Souverains der Fall ist, die ihn und seine Nachfolger bindenden Grundgesetze entweder in Vereinigung mit andern oder auch für sich und seinen Staat allein, selbst vorschreibt, und aus freier Gnade das Pfand einer guten Regierung giebt.

4.

Von den Grundgesetzen kennen wir bis jetzt nur die Konföderationsakte, welche durch die Note des französischen Geschäftsträgers an dem ehemaligen deutschen Reichstage zu Regensburg, durch die bei diesem Reichstage abgegebene Erklärung verschiedener vormaliger Reichsstände, durch die Erklärung des vormaligen Reichsoberhaupts, durch das Schreiben Napoleons an den Fürsten Primas, durch die Bedingungen, unter welchen Napoleon die mediatisirten Länder an ihre neuen Souverains übergeben hat, und endlich durch die Handlungen und Anordnungen mehrerer der vordersten Souverains näher erläutert und authentisch erklärt wird. Das Fundamentalstatut ist leider! noch nicht erschienen. Wir müssen uns also vor der Hand nur an erstere halten, ungeachtet letzteres gewiß noch nähere Aufschlüsse geben und uns erst in den Stand setzen wird, die neue Souverainität vollkommen richtig zu beurtheilen.

Immer werden wir hierbei die Souverainität des Staats von der Souverainität des Regenten, wie schon im dritten Hefte dieses Journals S. 382 bemerkt worden ist,

und noch über dieses die Souverainität in Beziehung auf die äusseren — und in Beziehung auf die inneren Verhältnisse des Staats unterscheiden müssen.

Hier ist nur von der Souverainität der Regenten im Innern ihrer Staaten die Rede.

Eben so wie die Rheinischen Bundesgenossen, um der Ruhe und Sicherheit des ganzen Bundes willen, ihre Souverainität in Hinsicht auf die äussern Verhältnisse durch den Grundvertrag selbst beschränkt, und z. B. dem Rechte der Bündnisse, des Kriegs und Friedens, der Subsidientraktate u. s. w. entsagt haben; eben so haben sie auch selbst ihrer Souverainität im Innern in der Bundesakte Schranken gesetzt, und noch nachher, bei der erfolgten Unterwerfung der zugetheilten Länder, darüber zu halten feierlich versprochen.

In Hinsicht auf die Länder und Besitzungen, über welche nicht das Eigenthum, sondern nur die Souverainität auf die neuen Souverains übergegangen ist, werden die Souverainitätsrechte im Art. 26 der Bundesakte ganz genau und bestimmt angegeben. Sie sollen in weiter nichts bestehen, als in der Gesetzgebung, in der höchsten Gerichtsbarkeit, in der oberen Polizei, in der militärischen Konskription oder Rekrutirung, und in dem Rechte der Auflagen. Alle übrigen Rechte, welche sowohl die vormaligen Reichsstände, als die Reichsritter, rechtlich hergebracht hatten, sollen ihnen nach wie vor verbleiben. Da aber nach der deutschen Reichsverfassung alle und jede Reichsstände, sowohl die mächtigen, als die unmächtigen, sowohl diejenigen, welche durch die Bundesakte zu Souverains erhoben, als auch diejenigen, welche durch dieselbe der Souverainität ihrer bisherigen Mitstände unterworfen wurden, noch sehr viele Vorzüge und Rechte vor der vormaligen Reichsritterschaft voraus hatten; so wurde von den edlen Verbündeten selbst zum Besten ihrer und des allgemeinen Wohls willen auf-

geopferten ehemaligen Mitstände im Art. 27 noch näher und ausdrücklich bestimmt, daß diese nach wie vor behalten sollen

»*tous* les droits seigneuriaux et féodaux non es-»sentiellement inhérens à la souveraineté, et les »revenues provenant des dits droits.«

Zu mehrerer Erläuterung werden einige der vorzüglichsten dieser Rechte aufgezählt, aber bei weitem nicht alle, wie das et notamment beim Anfange und das et autres semblables beim Schlusse des Registers deutlich genug zeigt.

Bei den Rechten der Souverainität findet sich weder ein et notamment, noch ein et autres semblables. — Diese neue Souverainität ist etwas ganz anders, als die alte Landeshoheit, welche bei dem Umsturze der vorigen Verfassung mit dem heil. römischen Reiche und dessen Ständen zertrümmert worden ist. Die neuen Souverainitätsrechte sind theils aus sämmtlichen Rechten des vormaligen Souverains, des Kaisers und Reichs oder des Reichs in seiner Gesammtheit, theils aus einigen Rechten der Landesherren oder einigen ehemaligen Landeshoheitsrechten zusammengesetzt.

Der neue Souverain tritt nicht in die Mitte zwischen den vorigen Souverain und den Landesherrn, sondern an die Stelle des gänzlich vom Schauplatze abgetretenen ersteren. Er wird nicht neuer Landesherr, sondern neuer Souverain. Unmittelbar unter ihm, eben so wie unter dem vorigen Souverain, bleibt der alte Landesherr stehen, der nicht ganz von seinem Platze weggedrückt werden soll, sondern nur eine andere, dem Geiste unserer Zeit anpassendere Stellung annehmen muß.

Da nun auch Napoleon in seinem Schreiben an den Fürsten Primas erklärt:

»Nous n'entendons en rien nous arroger la por-»tion de Souveraineté, qu'exerçoit l'Empereur »d'Allemagne. — Les princes de la confédéra-

»tion du Rhin sont des Souverains qui n'ont
»point de suzerain;«

so ist, wie schon im vierten Hefte dieses Journals S. 4. bemerkt wurde, der Ausdruck: Mediatisirte eigentlich ganz unrichtig.

Nach der Bundesakte soll ja alles Alte gänzlich ab und todt seyn, und dessen, auch sogar in den auf die neue Verfassung sich beziehenden Ausdrücken, gar nicht mehr gedacht werden. Wenn aber in diesem einzigen Punkte eine Ausnahme von der Regel gemacht werden, und der neue Souverain zugleich auch Landesherr, ganz nach der alten, vollen Bedeutung des Worts, seyn sollte; so würde manchem der sogenannten Mediatisirten unter einer hartherzigen — vielleicht einen gutmüthigen Souverain repräsentirenden — Regierung sehr wenig an Rechten und Einkünften übrig bleiben: denn was ist nicht schon irgendwo einmal von gefälligen Hofpublicisten zu einem Ausflusse oder Zeichen der Landeshoheit im ehemaligen heil. römischen Reiche gemacht worden?

Auf der andern Seite hingegen würden die Mediatisirten überall Beispiele anzuführen wissen, wo auch bei der alten Verfassung ein Mittelbarer im ruhigen Besitze dieses oder jenes Hoheitsrechts, unbeschadet der ehemaligen Landeshoheit, gelassen und geschützt worden sey, wenn er solches einmal rechtlich hergebracht hatte, — und nicht mit Unrecht würden sie nun in der neuen Verfassung das nämliche verlangen. — Welch eine unversiegbare Quelle der Unzufriedenheit und des Mißtrauens wäre nicht hierdurch eröffnet?

Zum Glücke entscheiden aber in der Bundesakte die neuen Souverains selbst, ihrer erhabenen Würde gemäß, weit bestimmter, als man dem ersten Anblicke nach glauben sollte.

5.

Daß die Bundesakte die Souverainitätsrechte eben so richtig als billig angiebt, darüber wollen wir einen Sou-

verain, der seine Rechte und seine Pflichten sehr gut kannte, mit seinen eigenen Worten sprechen lassen.

Dieser Souverain ist Friedrich II., dessen Geist dem Schicksale Deutschlands zuverläßig eine ganz andere Wendung gegeben haben würde, wenn er noch den ehemals von ihm beherrschten Staatskörper beseelt hätte.

Bei dieser Gelegenheit können wir uns zugleich davon überzeugen, daß die neuen Souverainitätsrechte — einige wenige, von den ehemaligen landesherrlichen Rechten um des allgemeinen Besten willen herübergenommene, abgerechnet — ganz die nämlichen sind, welche auch der vormalige deutsche Souverain, das ist Kaiser und Reich, hatte.

Friederich II. sagt in seinem Essai sur les formes du gouvernement et sur les devoirs des Souverains, im 6ten Bande seiner Oeuvres posthumes, S. 60:

»Qu'on s'imprime bien que la conservation des »lois fut l'unique raison qui engagea les hommes à »se donner des superieurs, puisque c'est la vraie »origine de la Souveraineté.« (— auch, wie wir hoffen, der neuen im Rheinischen Bunde, die uns eben deswegen um so werther und erwünschter seyn muß, da die alte deutsche in ihren letzten Tagen zu schwach war, die Gesetze aufrecht erhalten zu können.) S. 63 fährt er hierauf fort:

»Nous avons remarqué que les citoyens n'ont »accordé la prééminenée à un de leurs semblables, »qu'en faveur des services qu'ils attendoient de lui; »ces services consistent:

1) »à maintenir les lois.« — Sind die Gesetze den Zeiten und Umständen so wenig angemessen, daß sie nicht mehr aufrecht erhalten werden können, so gehet aus dieser Pflicht das Recht, neue zu geben, le droit de législation, hervor, welches vormals dem unter seinem Oberhaupte versammelten Reiche, dem Reichstage, gebührte.

2) »à faire exactement observer la justice.« — Hier haben wir die jurisdiction suprême, welche ehehin die höchsten Reichsgerichte im Namen des Kaisers und des Reichs ausübten.

3) »à s'opposer de toutes ses forces à la corruption des moeurs.« — Hier haben wir die haute police, welche ehedessen bei dem gesammten Reiche und aus dessen Auftrag bei den Kreisen war, in den letzten Zeiten aber die Schwächen des Alters etwas stark fühlte. —

4) »à défendre l'état contre ses ennemis.» — Hieraus gehet das droit de conscription militaire ou de recrutement hervor, in welchem nun ganz unumgänglich, wenn nicht die Gebrechen der alten Verfassung auf die neue forterben sollten, ein anders werden mußte.

Dieses vormals landesherrliche Recht mußte nun zum Besten des Ganzen dem Landesherrn abgenommen und dem neuen Souverain übertragen werden.

Aus diesen mit der Bundesakte völlig übereinstimmenden Worten eines Souverains, wie er seyn soll, ergiebt sich nun auch weiter, daß die alten Staatsrechtslehrer nicht so ganz unrecht hatten, wenn sie behaupteten, der Souverain sey zu keiner Handlung berechtigt, zu der er nicht auch verpflichtet sey *). Um aber diese Pflichten gehörig erfüllen zu können, muß er auch berechtigt seyn, die darzu erforderlichen Mittel von seinen Unterthanen zu erheben, und hier haben wir das 5te Souverainitätsrecht unserer Bundesakte, nämlich le droit d'impôt, dessen Friedrich II. keine Erwähnung thut, weil er blos von den Pflichten, aber gar nicht von den Rechten des Souverains spricht. Dieses droit d'impôt des Souverains kann sich also auch nicht weiter erstrecken, als nur so weit es zur Erfüllung seiner Pflichten nöthig ist.

*) Hufeland's Lehrsätze des Naturrechts §. 468. n. 1.

In diesem Punkte war in dem ehemals heiligen, nunmehr aber — Gott gebe es! — seligen römischen Reiche, in welchem sonst manches in Unordnung war, die Sache doch so ziemlich in Ordnung. Denn alles, was zur Ausübung jener Souverainitätsrechte und Pflichten, das heißt, zur Unterhaltung des Reichstags, der Reichsgerichte, der Kreisversammlungen, der Kreiskontingente rc. nöthig war, floß in den vormals reichsständischen Landen durch die jährlich ausgeschriebenen extraordinären, das heißt, nicht fixirten, sondern nach den jedesmaligen Bedürfnissen sich richtenden Steuern in die sogenannten Steuer- (Kontributions- Landes- oder Landschafts-) Kassen, und wurde von denselben wieder unter den mit den Souverainitätsrechten übereinstimmenden Titeln: An Reichsrömermonaten, an Kammerzielern, an Kreisrömermonaten, zur Unterhaltung des Kontingents u. s. w. in Ausgabe gebracht. Diese Steuerkassen müssen jetzt natürlicher Weise mit ihrer Einnahme und Ausgabe in ihrem dermaligen Aktiv- und Passivzustand an die neuen Souverains, an die Oberherren oder vielleicht noch richtiger Oberlandesherrn, übergehen. Alles übrige aber »tous »les droits seigneuriaux et féodaux non essentielle»ment inhérens à la souveraineté — et les revenus »provenant des dits droits« verbleibt den — ihren neuen Souverains untergeordneten Regenten oder den Unterlandesherren.

Freilich läßt sich noch manches der ehemaligen Landeshoheitsrechte aus ziemlich scheinbaren — oder hier und da nach den Lokalverhältnissen wohl gar aus richtigen — Gründen mit unter die blos im Allgemeinen bestimmten Souverainitätsrechte ziehen. Fast alles kommt jetzt auf den Souverain an, was er als ein seiner Souverainität wesentlich anklebendes Hoheitsrecht betrachten will oder nicht. Im Zweifel wird und muß sein moralisches Gefühl immer für die alten Landesherren entscheiden.

Glaubt er jedoch, des allgemeinen Wohls und der Lokalverhältnisse wegen, noch irgend ein weiteres landesherrliche Recht, ausser den ihm ausdrücklich zugesprochenen, zur Souverainität ziehen zu müssen; so wird er die daraus fliessenden Einkünfte dem Unterlandesherrn, nach dem Sinn und Geiste des 30. Art. der Bundesakte, auf eine gerechte und billige Weise vergüten, und hierinnen dem erhabenen Beispiele Baierns folgen *).

6.

So wie jeder vernünftige Mensch, der über seine Bestimmung nachzudenken gewohnt ist, sich ein ihm ganz eigenes, nach seiner individuellen Lage modifizirtes System über seine Rechte und Pflichten bildet; eben so wird und muß dieses jetzt jeder neue Rheinische Souverain, als solcher, thun.

Auf einmal fühlt er sich frei von den alten Fesseln. Kein Reichsgericht verpflichtet ihn mehr, aber noch immer kontrolliren ihn sein Gewissen, aufgeklärte Religiosität und Sittlichkeit, richtige Begriffe von seiner Bestimmung, Bekanntschaft mit der öffentlichen Meinung, Liebe zu seinen Bürgern, und gehörige Schätzung seines eigenen Interesse a), welches mit dem seines Volkes nicht blos auf das festeste und innigste verwebt, sondern im Grunde eines und dasselbe ist.

Friederich II., nachdem er über vierzig Jahre die große und schwere Kunst, Souverain — mit Ehren vor der Mit- und Nachwelt — zu seyn, praktisch geübt, und bei-

*) S. im 3ten Hefte dieses Journals S. 459. und die königl. baierische Kundmachung, die Landsässigkeit der vormaligen Reichsritterschaft betreffend, Art. V. A. n. 4 und 8. dann E. n. 3. f. im fünften Hefte S. 236, 237 und 240.

a) Bischoff's Handbuch der deutschen Kanzleipraxis Th. 2. S. 168.

nahe fünfzig Jahre lang im eigentlichen Sinne darauf studiert hatte, sagt: b)

»Le mal arrive à son comble si des ames perverses parviennent à persuader au Souverain que ses intérêts sont différents de ceux de ses sujets; alors le Souverain devient l'ennemi de ses peuples sans savoir pourquoi; il devient dur, sévère, inhumain par mal-entendu; car le principe dont il part étant faux, les conséquences le doivent être nécessairement. Le Souverain est attaché par des liens indissolubles au corps de l'état: par conséquent il ressent par repercussion tous les maux qui affligent ses sujets; et la société souffre également des malheurs qui touchent son Souverain. Il n'y a qu'un bien, qui est celui de l'état en général.«

Auch unsere neuen Souverains — mit Freuden schreibe ich es nieder — scheinen von dieser grossen Wahrheit überzeugt zu seyn. Es wird dem deutschen Manne, der, als er sein altes, bei allen seinen Altersschwächen ihm doch ehrwürdiges und liebes Vaterland zu Grabe tragen sah, die Thräne der Wehmuth nicht unterdrücken konnte, wieder wohl und leicht ums Herz, wenn er sieht, wie sich die deutschen Fürsten ihrer neuen Freiheit, ihrer Souverainität, bedienen; wie auch die erst neuerdings nationalisirten ihren Mitbrüdern mit gutem Beispiele vorangehen; wie die vordersten und mächtigsten alles thun, um uns Deutschen Achtung und Liebe gegen die neue Verfassung einzuflößen.

---

b) In dem schon oben angeführten Essai sur les formes du gouvernement etc. in den Oeuvres posthumes T. VI. S. 68, welchen er im Jahre 1781 schrieb. Wer an dem großen Gegenstande Theil nimmt, den wird es nicht gereuen, noch weiter nachzulesen, wie Friedrich 45 Jahre vorher als Kronprinz hierüber dachte und schrieb, in einem Aufsatze in den Oeuvres posthumes T. VI. S. 48.

Baiern zeigt in allen seinen neuen Einrichtungen, so weit sie zur öffentlichen Kenntniß gekommen sind, eine der Königskrone würdige, humane und liberale Denkungsart. Der edle Fürst Primas giebt der Stadt Frankfurt Rechte wieder zurück, deren Beibehaltung sie, die mit vollem Eigenthume übergegangen war, kaum zu hoffen, wagen durfte. Mehrere Souverains sichern allen ihren Unterthanen, ohne Rücksicht auf deren Glaubensbekenntnisse, gleiche Liebe und gleiche Rechte zu, damit des Hasses und des Neides unter Christen weniger werden, und zuletzt Ein Glaube sie einigen möge. Nassau befiehlt seinen Gerichten, im Zweifel allemal gegen den Souverain zu sprechen. Der Großherzog von Berg geht mit seinen Unterthanen über die große Angelegenheit, ihr Bestes zu befördern, väterlich zu Rathe u. s. w.

Welche frohe Aussichten in die vor kurzem noch so finstere Zukunft! Das ist das Eigene wahrer Weisheit und das sicherste Unterscheidungszeichen derselben, daß **sie herrscht, ohne zu unterdrücken**, daß man ihr folgt, indem man nur seinen Meinungen zu folgen glaubt, seiner Ueberzeugung, seiner Bewunderung *).

Nehmt also, Ihr guten und weisen Souverains! den Euch unterworfenen Fürsten, Grafen und Herren, in Gottes Namen, alle Gewalt zum Bösen. Sie werden sich nicht darüber beklagen; sie müßten ja sonst gestehen, daß sie das Böse wollten. — Laßt ihnen aber alle Macht, alles Ansehen, alle Mittel und alle Kräfte, um unter Eurem Schutze, unter Euerer Leitung und Aufsicht Gutes zu wirken. Sucht ihnen dieses edle Geschäft leicht zu machen, damit sie Lust und Freude daran finden müssen, in Verbindung mit Euch ihre Unterthanen, die ja nun auch die Eurigen sind, zu beglücken. Ihr befördert dadurch Euer eigenes Wohl und

---

*) S. Feder's Untersuchungen über den menschlichen Willen rc. im 3ten Th. S. 256.

in den Zeiten der Noth wird sich ein Kreis der Edelsten, Biedersten und Tapfersten Eures Volkes um Euch her bilden und sein Leben nicht achten, um Euch und das Vaterland zu retten. Eine solche, die geschwinde und leichte Beförderung des Guten nicht hindernde — Zwischenmacht, welche nach Montesquieu's Theorie *) sogar zur Monarchie erfordert wird, kann Eurer Souverainität nichts schaden. Es läßt sich vielmehr durch eine solche Art von Zwischenmacht viel Gutes bewirken. Wie es im Einzelnen damit anzufangen sey, wird Euch Eure Weisheit und Güte nach Ort, Zeit und Umständen leicht sagen. Hier sollen und können nur Ideen über einige der wichtigsten Punkte im Allgemeinen schwach angedeutet werden, so wie sie uns der Faden jenes Aufsatzes an die Hand giebt.

7.

Das erste und vorzüglichste, gar nicht in Zweifel zu ziehende Recht der Souverainität ist das Recht der obersten allgemeinen Gesetzgebung. Ich sage mit Vorbedacht: der obersten allgemeinen Gesetzgebung; denn unbeschadet dieses Rechts können immer noch Untergeordnete die Befugniß haben, sich selbst und ihren Untergebenen Lokalstatute und Verordnungen vorzuschreiben, welche aber nie den allgemeinen Gesetzen widersprechen dürfen, und deshalb immer von dem Souverain bestätigt werden müssen. Verschiedene Sitten, Gebräuche, Vorurtheile, vorherrschende Laster u. s. w. machen es oft sehr nöthig und nützlich, daß in einem — aus mehreren größeren und kleineren Ländern zusammengesetzten — Staate auch verschiedene — auf Ort und Zeit passende — Gesetze gelten. Sehr gut ist daher unsres Herrn Verfassers Rath, die bisherigen Gesetze in den unter eine neue Souverainität gekommenen Ländern wenigstens vor der Hand

*) Im Esprit des lois Liv. II. chap. 4.

stehen zu lassen. Mit weiser Güte hat die königl. baierische Regierung diesen Grundsatz angenommen. a)

Alles dieses stimmt auch mit dem oben angegebenen Begriffe von unseren neuen Souverains oder Monarchen völlig überein.

»Le Monarque, sagt Montesquieu b), qui con»noît chacune de ses provinces peut établir diverses »lois, ou souffrir différentes coutumes: Mais le »despote ne connoît rien, et ne peut avoir d'atten»tion sur rien; il lui faut une allure générale; il »gouverne par une volonté rigide qui est par-tout la »même; tout s'applanit sous ses pieds.«

Eigenen, lokalen und nationalen Gesetzen gehorchen, ist bürgerliche Freiheit; — c) und unsere Souverains werden ja doch gewiß lieber über freie Menschen, als über Sklaven herrschen, und auch hierinnen gerne dem lehrreichen, erhabenen Beispiele Napoleons, ihres großen Protektors, folgen wollen, welcher in dem Dekrete, in Betreff des Königreichs Italien, gegeben zu München den 12ten Jan. 1806. sehr schön und wahr sagt: »Die Geschichte aller Jahrhun»derte lehrt uns, daß die Einförmigkeit der Gesetze der »Macht und der guten Organisation der Reiche wesentlich »schadet, sobald sie sich weiter ausdehnt, als die Sitten der »Völker oder geographische Rücksichten es erlauben. d)

8.

Daß die sogenannten Mediatisirten jetzt der Jurisdiktion des neuen Souverains gerade so, wie vorher der Jurisdik-

---

a) S. oben im dritten Hefte S. 457. und die Kundmachung in Betreff der Ritterschaft Art. 1.

b) Esprit des lois. Liv. VI. Chap. I.

c) Darstellung des Fürstenbundes S. 2.

d) Vogt's europäische Staatsrelationen, 7ter Band 1tes Heft S. 2.

tion des ehemaligen Souverains unterworfen seyen, ist wohl eben so wenig zu bezweifeln, als daß sie auch jetzt, wie vorhin, einen befreiten Gerichtsstand, das heißt einen solchen, haben müssen, der sie weder in den Augen ihres Gleichen in andern Staaten, noch in den Augen ihrer Unterthanen herabwürdigt. Wie dieser angeordnet wird, hängt wohl von der eigenen Verfassung eines jeden Staates ab, und es wird übrigens dem, der immer recht handeln will, ziemlich gleichgültig seyn, wer ihm in zweifelhaften Fällen sagt, was recht ist, in so fern er nur überzeugt seyn kann, daß der, welcher hierüber entscheiden soll, Wissen und Willen darzu hat.

Die ehemalige kostbare, gewöhnlich unfruchtbare und langweilige Austrägal-Instanz in Civilsachen hatte sehr wenig Werth. Aber gerade unter den verschiedenen Arten von Austrägen ist die, nach welcher der Landesherr vor seinen eigenen, auf diesen Fall ihrer Pflichten gegen ihn entlassenen, Gerichten belangt werden konnte, immer noch die vorzüglichste, welche besonders alsdann eintreten könnte, wenn Unterthanen Beschwerden gegen ihre Herren oder deren Domänen-Administrationsbehörden zu führen hätten.

In gut organisirten vormaligen Reichslanden konnte die landesherrliche Kammer bei der Landesregierung oder dem Justizkollegio in erster Instanz belangt werden, und von dieser giengen nun die Appellationen an die Reichsgerichte.

Warum sollte dieses bei der neuen Verfassung, nach welcher die Herrschaften ihre Justizkollegien behalten, nicht eben so bleiben, und nun von diesen die Appellation an die Oberappellationsgerichte des Souverains gehen können?

Ueber das Recht der niederen und mittleren Gerichtsbarkeit, so wie über die Konsistorien wird, um Wiederholungen zu vermeiden, unten das weitere vorkommen.

9.

Nach unserem Verfasser (a. a. O. S. 70. n. 5.) sollen alle Unterthanen Unterthanen werden, das heißt: sie sollen bleiben, was sie sind; wogegen wohl niemand etwas einzuwenden haben wird. Auch bei der vorigen Verfassung waren »ausser dem Kaiser, alle übrigen an dem System des Reichs »theilnehmenden Bürger, desselben (des ehemaligen Souve»rains) Unterthanen. Weil aber der meiste Theil derselben »von ihren ordentlichen Landesobrigkeiten im Reichsrechte »vertreten wurde; so kamen vornehmlich nur diese, die »Landesobrigkeiten selbst, als unmittelbare Reichsunterthanen »in Betrachtung, gleichwie hingegen jene übrigen Reichs»unterthanen vornehmlich als Landesunterthanen zu betrachten »waren. Es ist natürlich, daß dergleichen Unterthanen »eines Reichs, die in einem andern Verhältnisse wiederum »selbst Landesobrigkeiten sind und Unterthanen haben, weder »zu eben demselben Umfange von Unterthänigkeit werden »verbunden seyn, noch auf eben dieselbe Art behandelt »werden können, als die gemeinen Unterthanen anderer »Reiche.« — a)

So möchte auch jetzt die neue Unterthänigkeit der vormaligen deutschen Reichsstände noch immer zu betrachten seyn, und sie wird auch gewiß so betrachtet werden.

»Wer sich — fährt Mayer b), von welchem obige »Worte entlehnt sind, fort — durch den Laut des Worts: »Unterthan, Unterthänigkeit, oder durch den konkreten Be-

---

a) Mayer's deutsches weltliches Staatsrecht. 1ter Band S. 331. — Auch hier finden wir wieder den großen Unterschied zwischen den alten Landesherren und den neuen Souverains. Erstere waren ungeachtet ihres Antheils an der Souverainität des Reichs dennoch in gewisser Hinsicht immer wieder dessen Unterthanen; letztere können und dürfen nicht Unterthanen seyn.

b) a. a. O. S. 332 u. 333.

»griff und Zustand der Unterthanen dieser oder jener Staa»ten — irre machen und abschrecken läßt, der muß die »Würde des bürgerlichen Verhältnisses aus der lautern »Theorie der gesunden Vernunft, die Freiheit eines Unter»thanen, die mögliche Gränze der bürgerlichen Hoheit, und »den verhältnißmäsigen, ihr entsprechenden Umfang des bür»gerlichen Gehorsams, nach den Grundsätzen unserer aufge»klärten Philosophie gar nicht kennen.«

10.

Ueber bloße Namen, in so ferne sich nicht der Sache nachtheilige Nebenbegriffe daran heften, streite ich nie gerne; und wenn alle Regierungsräthe der Mediatisirten hierüber eben so, wie ich, denken, so wird es ihnen keine trübe Minute verursachen, wenn sie nun auf einmal Kanzleiräthe heißen müssen, zumal da ich sie versichern kann, daß sie bei einer allenfallsigen Reise nach Dännemark oder Rußland noch dabei gewinnen werden. Jeder gute Souverain wird schon selbst dafür sorgen, daß Stellen, die nun einmal fortbestehen sollen, nicht durch Namen herabgewürdigt, und in ihrer Wirksamkeit gehindert werden. Wo dies nicht zu befürchten ist, ist der Name oder Titel ganz gleichgiltig. Wegen der Sache selbst wird sich unten das weitere ergeben. Uebrigens mögen die Mediatisirten sich selbst dafür bedanken, daß sie nach n. 6. ihre seit vielen Jahrhunderten geführte Familien-Namen behalten dürfen.

11.

Was ad 3 die haute police anlangt, so hätte ich gewünscht, daß unser Herr Verfasser die hohe und niedere Polizei blos nach allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen betrachtet, oder doch die ehemalige Reichspolizei von der ehemaligen Landespolizei unterschieden, und nicht blos auf die Begriffe von der letzteren seine Schlüsse gebauet hätte,

indem alle aus der ehemaligen Landeshoheit gezogenen Schlüsse nur Verwirrung machen, weil diese Landeshoheit ihrem ganzen vormaligen Umfange nach gar nicht mehr existirt, und, wie wir oben gesehen haben, keineswegs an die neuen Souverains übergegangen ist, welchen nur die neue Souverainität, aber nicht die alte volle Landeshoheit gebührt.

Da aber unser Herr Verfasser doch einmal von den alten vormaligen Landeshoheitsrechten ausgeht, so wollen wir dabei bleiben, und es wird, wie ich glaube, den Mediatisirten nichts schaden.

Also angenommen: die obere Polizei solle der neue Souverain, nicht als Souverain, sondern als Landesherr haben; so muß sich derselbe nun auch gefallen lassen, gerade eben so, wie ein vormaliger Landesherr im heil. römischen Reiche, nicht wie ein eigentlicher Souverain, betrachtet zu werden. Es bleibt daher immer noch von wohlhergebrachten Rechten die Rede, die auch den Mittelbaren nicht entzogen werden können, wenn anders der Souverain, obgleich er kein Reichsgericht mehr über sich hat, noch gerecht seyn will.

Siehet man die Sache so an, so spricht Leist selbst **für** die Mediatisirten, welche **mit** der niederen Polizei **auch** das Recht, Polizeigesetze zu machen und neue Polizeianstalten einzurichten, nicht blos schon längst besonders erworben hatten, sondern auch von ihren Souverains selbst, die sich in der Bundesakte nichts als die haute police, die hohe oder obere Polizei, vorbehalten oder ausgenommen haben, feierlich und öffentlich darin bestätigt worden sind.

Schnaubert in seinem Staatsrechte der gesammten Reichslande §. 346. sagt: »Heut zu Tage wird 1) vom »Landesherrn die obere oder hohe Polizei (politia sublimis) in Ansehung des ganzen Landes ausgeübt. »Vermöge derselben werden Anstalten, zur Polizei gehörig,

»theils vom Landesherrn selbst gemacht, theils von dem=»selben bestätigt; wird alles, was der gemeinen Sicher=»heit u. s. f. nachtheilig ist, aus dem Wege geschafft, werden »Polizeigesetze abgefaßt u. s. w. Unter der niederen Po=»lizei wird 1) diejenige, welche ans dem Eigenthume und »Benutzungsrechte fließet, hauptsächlich 2) die vom Landes=»herrn andern in einzelnen Distrikten des Landes, und mit »Subordination gegen die Landeshoheit, verliehene landes=»herrliche Polizei begriffen. Wegen des Umfangs »derselben kömmt's auf die, in jedem Lande »und Orte gemachte oder hergebrachte, Be=»stimmung an.«

Hergebracht haben denn doch die Mediatisirten die obere Landespolizei eben so gut als die niedere. Da ihnen aber nach der Bundesakte nur die letztere verbleiben soll, so muß ihnen solche doch gewiß der Billigkeit nach in dem allergrößten mit der Souverainität verträglichen Umfange verbleiben, zumal wenn gezeigt werden kann, daß ein solcher Umfang der niederen Polizei auch sogar mit der ehemaligen Landeshoheit verträglich war.

Das Recht, Lokalpolizeistatute für ihre Gebiete zu erlas=sen, und neue Unterthanen jeder Konfession, folglich auch Juden, anzunehmen, hat Baiern nicht nur den Grafen von Fugger a), sondern auch der jetzt landsässigen, ehema=ligen Reichsritterschaft b) bewilligt, und wird es also um so vielmehr auch den ehemaligen Reichsständen zugestehen.

Bei der Ritterschaft wird die Genehmigung der oberen Behörden darzu erfordert, und eben so wird es auch bei den vormaligen Reichsständen seyn müssen; nur mit dem

---

a) S. im ersten Hefte dieses Journals S. 78.

b) In der Kundmachung vom 31. Dec. 1806, die Verhältnisse der land=sässigen Ritterschaft betreffend, Art. III. A. 1 u. 2. und Art. V. E. 3. b. in Heft 5. S. 229, 230, 240.

Unterschiede, daß von letzteren die hier kompetente Behörde, das Mediatkollegium, es mag nun heißen, wie es will, selbst ernannt und bestellt wird, welches bei den vormaligen Reichsrittern der Fall nicht ist und nicht seyn kann.

Gleiche Bewandniß hat es bei der Ertheilung eines Veräusserungsdekrets für Minderjährige; bei der Heurathsgestattung; bei der Aufnahme eines Zunftgenossen u. s. w., wobei das Mediatkollegium nur überall auf die Rechte des Souverains, vorzüglich auf das Konskriptionsrecht, pflichtmäßige Rücksicht zu nehmen hat.

Auch die Befugniß, Koncessionen zu ertheilen, muß diesemnach den Mediatisirten verbleiben, wenigstens sagt Häberlin in seinem Handbuche des deutschen Staatsrechts §. 376:

»Die Stadtobrigkeiten und die Gutsbesitzer haben zu»weilen die Befugniß, Koncessionen zu ertheilen; ja wenn »der Gegenstand derselben in die niedere Polizei ein»schlägt, so dürfte selbst die Vermuthung für sie seyn. »Ließen sie sich aber dabei einen Mißbrauch zu Schulden »kommen, so würde wieder über sie das landesherrliche »Recht der Oberaufsicht eintreten. So glaube ich z. B. »nicht, daß einem Gutsbesitzer, der beträchtliche Waldungen »hat, gewehrt werden könne, Kalk- und Gypsbrennereien, »Pottaschesiedereien, Glashütten u. s. w. anzulegen, oder »seinen Gutsunterthanen die Koncession darzu zu ertheilen; »allein wenn dergleichen zu häufig geschähe, so daß die »Forsten darunter litten, so könnte allerdings eine Einschrän»kung von Seiten der Landesherrschaft erfolgen.«

Läßt der Souverain den Mediatisirten die Nutzungen von der niedern Polizei, so ist es natürlich, daß die Mediatisirten auch die Kosten derselben tragen müssen. Nimmt er ihnen aber jene, so müssen sie ihm auch diese heimweisen, und es kommt nun noch darauf an, wer dabei gewinnt, der Souverain oder der mediatisirte Landesherr. — So viel

ist gewiß, daß der arme Unterthan dabei verliert, wenn nur immer und überall, bei dem Souverain und bei dem Gutsherrn, von den Nutzungen die Rede ist.

12.

Die Militärkonskription gehört dem Souverain. Dies entscheidet die Bundesakte und der Zweck derselben fordert es. Gern wird aber der Souverain die allgemeine Pflicht, das Vaterland gegen seine inneren und äusseren Feinde zu schützen und zu vertheidigen, seinen (sowohl Immediat- als Mediat-) Unterthanen so leicht als möglich zu machen suchen, und nicht noch nebenher etwas dabei zu profitiren trachten, wenn er gerade nicht alle und jede seiner dienstfähigen Unterthanen zum Schutze und zur Vertheidigung des Vaterlandes nöthig hat. —

Man lese hierüber das königl. baierische Kanton-Reglement nach, welches im Eingange schön und landesväterlich sich so ausdrückt:

»Die Verbindlichkeit zu Kriegsdiensten ist dabei (bei »dem Reglement) als eine allgemeine, von jeher anerkannte, »Obliegenheit unserer getreuen Unterthanen, die mit der »Erhaltung des Staates und mit der Sicherstellung ihrer »eigenen Personen, Habe und Güter in der genauesten Verbindung stehet, zum Grunde gelegt worden, und Wir »haben Unsere landesväterliche Sorgfalt vorzüglich darauf »gerichtet, daß diese Dienstverbindlichkeit, so viel mit Beförderung der Wohlfahrt und des Nahrungsstandes der »Länder geschehen kann, mit Gleichheit getragen, für die »treffenden Individuen, so wenig als möglich ist, drückend, »und für die Landeskultur nicht nachtheilig werde.«

und im §. 26. weiter fortfährt:

»Wir haben gleich im §. 1. Unserer Verordnung die »Regel festgesetzt: daß jeder Dienstpflichtige mit seiner Per-

»son dem Vaterlande dienen müßte. Darnach sind Wir in
»Erwägung: —

»1) daß die in diesem Reglement bewilligten mehreren »Ausnahmen von der Militärpflichtigkeit ohnehin schon »auf alle diejenigen sich ausdehnen, die dem Staate »im Civilstande mehr, als im Militärstande nützen »können, oder für die Landeskultur, für die Gewerbe, »oder für ihre Familien unentbehrlich sind.

»2) Daß eine willkührliche Losmachung vom Militär»dienste mit Gelde dem Reichern alleine zu guten »komme, und dem Aermern seine bleibende Verbind»lichkeit nur desto drückender und gehässiger machen »müßte; endlich

»3) daß nebstdem ein sehr erweitertes Beurlaubungssystem »bestehet,

»bewogen worden, nach jener Regel alles Loskaufen von der »Militärdienstpflichtigkeit durch Geld oder durch Einstellung »eines andern Mannes gänzlich zu verbieten.«

Hier ist mit der — der baierischen Regierung so ganz eigenen Humanität der richtige Grundsatz aufgestellt, daß jeder Unterthan dem Staate auf irgend eine Weise nützlich seyn müsse. Kann dieses auf die eine Art mehr, als auf eine andere geschehen, so würde der Staat sich selbst schaden, wenn er die ihm weniger vortheilhafte Art der Dienste oder des Nutzens verlangen wollte. Braucht der Staat die eine Art der Dienste von diesem oder jenem Individuo gerade in diesem Augenblicke gar nicht, so kann er mit Recht fordern, daß es kein unnützes Glied der Gesellschaft sey, sondern ihr auf eine andere Weise diene; keineswegs aber, daß es dem Staate nutze, und zugleich, blos deswegen, weil es gerade nicht auf diese oder jene Weise geschiehet, doch noch eine Summe bezahle. Auch der Bauer, der Handwerker, der Tagelöhner nutzen und dienen dem Staate, wenn sie sich und ihre Familien ehrlich mit ihrer Hände Arbeit ernähren,

obgleich die Dienste nicht unmittelbar, sondern nur mittelbar geleistet werden. Geschähe es unmittelbar, so müßte der Staat sie auch dafür bezahlen, und mit ihren Familien ernähren. Da sie sich aber jetzt das Nöthige von Andern verdienen müssen, und der Staat, weil er ihrer unmittelbaren Dienste gerade nicht bedarf, sie weder zahlt noch ernährt, sondern vielmehr noch von ihnen mit allem Rechte die gewöhnlichen allgemeinen Abgaben zu Bestreitung seiner Staatsbedürfnisse verlangt; so würde es in der That unbillig und hart seyn, wenn sie dem Staate für die Erlaubniß, ihm auf eine andere Weise nützen zu dürfen, noch etwas weiteres über die gewöhnlichen allgemeinen Abgaben entrichten oder einen Theil ihres Vermögens abgeben sollten. Eben so gut könnte man von jedem Unterthanen verlangen, er müsse dem Staate als Gelehrter, als Soldat, als Handwerker und als Bauer nutzen und dienen; weil er es aber nur auf eine dieser vier Arten zu thun im Stande sey, so müsse er wegen der drei übrigen, auf welche er nicht nutzt, nicht blos 5, sondern 15 Procent von seinem Vermögen, und wenn er gar nichts nutzen wollte, 20 Procent abgeben. — Eine Abgabe, welche, wie unser Herr Verfasser a. a. O. S. 72. ad 4. sagt, jeder lieber entrichten, als persönlich dienen (oder nutzen) wird. — —

Wie kann irgend ein dem Vaterlande zu leistender Dienst noch Achtung und Werth in den Augen des Dienenden haben, wenn das Vaterland selbst sagt: Du wirst doch immer lieber so und so viel zahlen, als mir dienen und nutzen; oder gar, was ja das größte ist, mich schützen und vertheidigen wollen?

Wie kann das je süß und ehrenvoll werden, was nach den Gesetzen mit Geld abgekauft werden kann?

Ich höre, wie mir hier mancher Leser lächelnd einwendet: das dulce et decorum paßt nicht auf den gemeinen

Mann; und ich antworte niedergeschlagen: Schlimm genug, daß es bisher in Deutschland so war! —

Wegen der Schloßwachen wird wohl jeder der mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren die Befriedigung seiner Wünsche sehr leicht von seinem neuen Souverain nach den Umständen erhalten können. Fürs erste sind noch gar viele, weit wichtigere Dinge in das Reine zu bringen.

13.

Zu diesen wichtigeren Dingen gehört gleich die von unserem Herrn Verfasser S. 72. ad 5. berührte Frage: Was versteht die Bundesakte unter dem droit d'impôt?

Vollkommen bin ich mit demselben einverstanden, wenn er hierauf antwortet: »vorzüglich die seit dem Westphälischen »Frieden allgemein eingeführte Kontribution;« den weiteren Zusatz aber: »sodann alle bisher aus der Landeshoheit geflos- »sene Reveniien, als Zoll, Accise, Judenschutz- und Kon- »cessionsgelder aller Art« — kann ich nach den oben aufgestellten Grundsätzen hier nicht gelten lassen. Wegen der Judenschutz- und Koncessionsgelder ist im §. 11. schon das nöthige gesagt worden, und Accise ist doch wohl auch eine aus der niederen Polizei fließende Nutzung.

Zölle haben gar häufig auch Mittelbare im vormaligen heil. römischen Reiche besessen.

Glaubt indessen ein Souverain, daß die fernere Ueberlassung der Accise und Zölle an die Mediatisirten mit der neuen Souverainität und den übrigen Einrichtungen in seinem Staate nicht verträglich sey; so wird er schon selbst, wie bereits mehrere vor ihm, es nicht mehr als billig finden, den Mediatisirten, wenn solche einen rechtmäßigen Erwerbstitel ausweisen können, den Reveniienverlust zu ersetzen. Der gerechte und gute Max Joseph ist auch hier

bei der Ritterschaft a) mit rühmlichem Beispiele vorangegangen.

14.

Da über den Begriff der Domänen nirgends ein erheblicher Zweifel ist, so gehe ich gleich zu den droits seigneuriaux et féodaux, non essentiellement inhérens à la souveraineté über.

Vor allen Dingen muß ich hier den Leser darauf aufmerksam machen, daß unser Herr Verfasser S. 73. die — an dem Platze, wo sie stehen, gewiß nicht unbedeutenden und in allen Ausdrücken der Bundesakte befindlichen — Worte: et notamment, gänzlich ausgelassen und übersehen hat. Diese Worte, wenn er sie gehörig geachtet hätte, würden ihn zuverläßig sogleich darauf hingewiesen haben, daß unter droits seigneuriaux weit mehr, als blos die leibsherrlichen Gefälle, und unter droits féodaux weit mehr, als blos die Gefälle von Erbleih- und Erbzinnsgütern zu verstehen sind.

Es ist hier, das liegt klar vor Augen, von dem Inbegriffe aller — der Souverainität nicht wesentlich anklebenden — Hoheits- (auch vormaligen landesherrlichen) und lehenherrlichen Rechten die Rede.

Unter die droits seigneuriaux gehören freilich auch die leibsherrlichen Rechte, welche in unserem südlichen Deutschland eine weit mildere Gestalt als in dem nördlichen haben. Den Mißbrauch derselben werden die Souverains schon zu hindern wissen, und selbst mit gutem Beispiele vorangehen, damit diese Rechte ohne allzugroßen Verlust der Gutsherren dem Geiste unsers Zeitalters anpassend gemacht werden. Uebrigens giebt hier das Herkommen die Bestimmung. Ich

---

a) S. die Kundmachung in Betreff der ritterschaftlichen Verhältnisse Art. V. E. 3. f. — Heft 5. S. 240.

kenne ein kleines Ländchen, in welchem die Leibeigenschaft nur in einigen Dörfern hergebracht, und jede daraus fließende Abgabe nach einem sehr billigen Maaßstabe zu Geld angeschlagen ist, welche die sogenannten Leibeigenen gerne und willig bezahlen; dabei aber weit mehr Sinn für wahre gesetzliche Freiheit, als viele Freie, haben, und keines ihrer einmal hergebrachten wahren oder eingebildeten Rechte so leicht antasten lassen.

Wo es so ist, da kann es so bleiben, und die Leibeigenen werden weniger murren, wenn in Hinsicht auf sie die Souverains und die Mediatisirten es bei dem alten lassen, als wenn sie von diesen auf einmal für frei erklärt würden, aber jetzt ihre Titular-Freiheit, nur unter freundlicheren Namen, weit theuerer, als ihre vorige Titular-Leibeigenschaft bezahlen müßten.

Viele Mediatisirten haben beträchtliche Aktivlehen und ansehnliche Lehenhöfe. Dies, und nicht blos die Erbleih- und Erbzinnsgüter, sind die droits féodaux, die sie nach wie vor behalten sollen. So legen es die Souverains selbst aus; denn mir sind Fälle bekannt, wo Souverains bei Mediatisirten die Lehen förmlich gemuthet haben.

In den Landen eines und desselben Souverains sollte billig von gar keiner Nachsteuer mehr die Rede seyn, und es wäre zu wünschen, daß diese in den Rechten ohnehin verhaßte, und nur in der Retorsion gegründete Abgabe von allen Rheinischen Bundesstaaten unter sich gänzlich aufgehoben würde, damit das neue gemeinschaftliche Vaterland auch hierinnen einen Vorzug vor dem alten bekommen möge.

15.

Vor allen allzugelehrten staatsrechtlichen Ausführungen hege ich schon seit langer Zeit einen Widerwillen. Sie haben gewiß größtentheils mehr geschadet, als genutzt. Ich bin überzeugt, manche Dinge, deren wir uns jetzt schämen,

würden im ehemaligen deutschen Reiche nicht geschehen seyn; manche deutsche Fürsten würden ihr eigenes wahres Interesse besser bedacht, und ihre schwächeren Brüder, anstatt sie zu unterdrücken, schonend und achtend behandelt, und ihr Vertrauen zu gewinnen und zu erhalten gesucht haben; mancher Fürst würde sein Volk und manches Volk seinen Fürsten mehr geliebt haben; — wenn so manche grundgelehrte, scharfsinnige Ausführung weit- und tiefhergeholter Rechte in der Geburt erstickt wäre.

Als die Rheinische Bundesakte, wie ein Deus ex machina erschien, befand auch ich mich in einer Gesellschaft mehrerer deutschen Gelehrten und einiger sehr gebildeten und unterrichteten französischen Offiziere. Erstere begannen eine überaus gelehrte und gründliche Disputation darüber, was die Bundesakte mit der Jurisdiction suprême, moyenne et basse sagen wolle: sie sprachen viel von der jurisdictione alta et bassa; superiore, media et inferiore, et sic porro, — als die anwesenden französischen Offiziers auf einmal ganz einfach und entscheidend erklärten: die Worte der Bundesakte sagten nichts anders, als die erste, zweite und dritte Instanz.

Ich ließ mir diese Auslegung gern gefallen, und freute mich, als ich sie durch das Benehmen der vordersten Bundesgenossen bestätigt fand.

Bei diesen authentischen Erklärungen und dem eigenen Anerkenntniß unsers Herrn Verfassers, daß die Gründe dafür weit wichtiger, als die dagegen sind, ist also die Sache eigentlich völlig abgethan, und wir wollen unsere Leser nicht mit weiteren überflüssigen Erörterungen derselben ermüden.

Die Mediatisirten behalten ihre Kollegien; sie ernennen, karakterisiren und patentisiren die dazu erforderlichen Räthe, eben so wie ihre Beamten.

Sehr richtig heißt es übrigens S. 77, daß die Mediatisirten die niedere und mittlere Jurisdiktion in civilibus

et criminalibus, wie auch die Forstjurisdiktion, welches alles sie schon vorher hatten, jetzt nur kraft einer wichtigen allgemeinen Staatsakte behalten, also dieses Recht nicht der Gnade des Souverains zu verdanken haben. Doch hat der Souverain die jurisdiction suprême; es steht ihm also auch hier die Oberaufsicht zu, damit überall Recht und Gerechtigkeit gehandhabt werde. Will er dabei auch seines Namens gedacht haben, so kann und wird niemand etwas dagegen einwenden; und will er die Räthe der Mediatkollegien und die Mediatbeamten auch in seine Pflichten nehmen lassen, so thut er meines Erachtens sehr wohl daran, da sie ja doch alle nach den allgemeinen Gesetzen des Staats, in welchem sie leben und wirken, handeln und urtheilen müssen.

Wo die Mediatkollegien so bestellt sind, daß ihnen der Souverain auch die Mitbesorgung seines Interesses anvertrauen kann, da könnte der Uebergang um so leichter und um so unmerklicher gemacht werden, wenn das Mediatkollegium gewissermaaßen, als ein dem Souverain und dem Mediatisirten gemeinschaftliches betrachtet würde. Man würde jetzt nicht immer so genau darnach fragen, ob dieses oder jenes Namens des jetzigen Souverains oder Namens des vormaligen Landesherrn geschähe. Genug, wenn nur geschiehet, was zum allgemeinen Besten geschehen muß. Bei einer solchen Einrichtung könnte auch wohl der Name: Regierung, schicklich beibehalten werden. Wo aber diese Einrichtung nicht thunlich ist, sondern das Mediatkollegium blos auf die Justiz in zweiter Instanz eingeschränkt werden muß, da mögte wohl der Name: Justizkanzlei, oder dergleichen passender seyn.

Auf alle Fälle hat aber der Souverain das Recht, zu verlangen, daß ein ordentliches formirtes Dikasterium vorhanden sey, und die künftig als Mitglieder desselben aufzunehmenden Subjekte sich über die hierzu erforderlichen Kennt-

nisse und Fertigkeiten, es sey nun bei den Stellen des Souverains oder bei dem Mediatkollegio, in einer strengen Prüfung ausweisen.

Ja es ist nicht blos ein Recht, es ist vielmehr eine Pflicht des Souverains, solche Einrichtungen zu treffen, durch welche er sich in Zukunft versichern kann, daß alle Stellen der Mediatisirten mit tauglichen Subjekten besetzt sind.

Aber auch hierbei wird immer der in der Bundesakte athmende Geist der Billigkeit seine Schritte leiten.

Was die Besoldungen anlangt, so wünschte ist, daß sowohl der Souverain als der Grundherr, jedem seiner Diener eine verhältnißmäßige fixirte Besoldung geben, aber darüber wachen lassen mögte, daß alles, was geschehen soll und muß, doch in der gehörigen Zeit und Ordnung geschehe. Gerade bei den untern Polizeibehörden mögten die Sporteln am wenigsten taugen. Daß die Bundesakte unter der Jurisdiktion, welche die Mediatisirten behalten sollen, auch die voluntäre und die Polizeijurisdiktion mit verstehe, kann kaum einem Zweifel unterworfen seyn, da unter die Souverainitätsrechte weiter nichts als die jurisdiction suprême und die haute police gezählt wird.

Uebrigens führt unser Herr Verfasser, nachdem er S. 68 gesagt hat, die ganze Ereigniß der neuerlichen Mediatisirungen habe, die gräflich Fuggerische Subjektion unter die Krone Baiern ausgenommen, kein Beispiel in der deutschen Geschichte, doch S. 77 selbst eine Menge sehr passender Beispiele an, welche allerdings den neuen Souverains mit Hinsicht auf Zeit und Ort zu Vorbildern dienen können. a)

---

a) Der Herr Herausgeber dieses Journals hat uns im 4ten Hefte S. 5 die Hoffnung gemacht, daß er über diesen Gegenstand in einem der nächsten Hefte mehr sagen werde. Ich schweige also hier, wo ich vielleicht ohnehin schon zu weitläuftig geworden bin, gänzlich davon, um mir nicht den

16.

Da die — der neuen Souverainität unterworfenen — vormaligen Reichsstände ihre bisherigen Kollegien doch einmal behalten sollen, so sehe ich nach allem bisher Gesagten, nach dem — wenigstens mir — so einleuchtenden großen Unterschiede zwischen der vorigen Landeshoheit und der jetzigen Souverainität; nach allen Schlüssen, welche sich aus der ehemaligen Landeshoheit machen lassen, wenn doch ja auch nach ihrem Tode noch immer die Rede von ihr seyn soll, sobald es zum Vortheil der Souverains gereichen kann, welche übrigens jede Rückerinnerung an die alte Verfassung vermieden wissen wollen; hauptsächlich aber nach dem Sinne und Geiste der Konföderationsakte in der That gar nicht ein, warum man ihnen nicht auch ihre bisher gehabten Konsistorien, versteht sich mit Subordination gegen die Souverains, lassen will.

Wo steht unter den von der Bundesakte angegebenen Souverainitätsrechten, welchen kein et notamment vorangehet und kein et autres semblables nachfolgt, auch nur ein Wort von Episcopalrechten, und wie konnten diese bei den verschiedenen Religionsverhältnissen in Deutschland auch nur darunter gerechnet werden?

Wer jetzt noch immer aus der vormaligen Landeshoheit beweisen will, der muß sich auch gefallen lassen, aus derselben widerlegt zu werden, und kann sich nicht mehr darauf berufen, daß alles Alte ab sey. —

Unser alter ehrwürdiger Pütter (dessen sonst so männlichen Geist der gütige Himmel schon hienieden wieder in die unschuldsvollen Tage der Kindheit zurückgeführt hat, um ihm den Schmerz, den er über den Umsturz einer von ihm geliebten Verfassung, an deren Erhaltung er ein Menschen-

---

gerechten Unwillen der Leser zuzuziehen, wenn ihnen statt des erwarteten schmackhaften Gerichts schlechte alltägliche Kost vorgesetzt würde.

alter hindurch so treu und unermüdet gearbeitet hatte, nothwendig fühlen mußte, zu ersparen) mag uns belehren, wie wenig aus der vorigen Landeshoheit auf die Episcopalrechte mit Grunde geschlossen werden könne.

»Landeshoheit — sagt er b) — ist nach der Reichsverfassung, die auch seit der Religionstrennung hierin keine »Aenderung erlitten hat, für alle und jede Stände einerlei. »Was ein geistlicher Reichsstand in seinem Lande vor katholischen weltlichen Reichsständen voraus hat, das gebührt »ihm nicht vermöge seiner Landeshoheit, sondern vermöge »der in der hierarchischen katholischen Kirchenverfassung gegründeten geistlichen Gerichtsbarkeit und Diöcesanrechte. »Eben so hat nun auch ein evangelischer Reichsstand dasjenige, was er in Religions- und Kirchensachen vor katholischen weltlichen Reichsständen voraus hat, nicht seiner »Reichsstandschaft und Landeshoheit, sondern der »durch den Religionsfrieden in Freiheit gesetzten evangelischen »Kirchenverfassung zu danken, wie sie in jedem Lande, oder »an jedem Orte, mittels ausdrücklicher oder stillschweigender »Uebereinkunft zwischen Herren und Unterthanen ihre Bestimmung erhalten haben.«

Die Verschiedenheit der Rechte, und daß dieselben nicht aus Einer Quelle abzuleiten sind, ergiebt sich selbst schon eben daraus, daß evangelische Fürsten die ihnen in Religions- und Kirchensachen überlassenen Rechte nicht durch die gewöhnlichen Landeskollegien, sondern durch eigene geistliche Kollegien, oder sogenannte Konsistoria ausüben, in welchen sich auch geistliche Räthe befinden. c)

Daß übrigens sehr häufig auch Mittelbare, (Landsassen und Städte) — unbeschadet der vormaligen Landeshoheit, nicht blos in Gemäßheit des Westphälischen Friedens Art. 5.

---

b) In seinen Erörterungen rc. 2. Bd. S. 80.

c) Häberlin's Handbuch des deutschen Staatsrechts 3ter Bd. S. 426.

§. 31. unter katholischen Reichsständen, sondern auch unter protestantischen Landesherren ihre eigenen Konsistorien, oder die kirchliche Aufsicht und Gerichtsbarkeit gehabt haben, davon kann sich jeder, der seinen eigenen Augen nicht trauen will, aus den unten angeführten Schriftstellern mit mehrerem überzeugen. d)

Wer sich mit redlichem unpartheiischem Eifer bemühet, alles Gute in der neuen Ordnung der Dinge aufzusuchen, und hieraus, zu seiner eigenen und seiner deutschen Mitbrüder Beruhigung, frohe Hoffnungen für die Zukunft zu schöpfen, den muß es in der That schmerzen, wenn Männer, die doch für die neuen Souverains arbeiten, immer wieder den alten Sauerteig in die neue Verfassung mit einzukneten suchen.

Unser Herr Verfasser hat wohl nicht daran gedacht, daß jetzt auch so viele protestantische Lande unter katholische Souverains kommen, und daß es dem Geiste der Bundesakte völlig zuwider seyn würde, wenn auf einmal diesen protestantischen Unterthanen ihre bisherigen Behörden in Religions- und Kirchensachen genommen werden wollten. Sehr gerne gebe ich zu, daß die neuen Stellen des Souverains eben so gut oder wohl gar besser besetzt seyn können, als die alten des vormaligen Reichsstands, und daß bei diesen neuen Stellen nicht das allermindeste für die Gewissensfreiheit zu befürchten seyn wird; aber wer macht dieses, wenn es auch noch so augenfällig seyn sollte, dem — alle Neuerungen scheuenden — gemeinen Manne begreiflich?

Wer in Gegenden lebt, wo Katholiken und Protestanten vermischt unter einander wohnen, der wird gewiß schon

---

d) Schraubert's Grundsätze des Kirchenrechts der Protestanten und Katholiken §. 59. §. 138. seq.

Häberlin a. a. O. S. 190.

Boehmeri principia juris canonici §. 183.

häufig gehört haben, daß bei der neuerlichen Umwälzung der Dinge die Katholiken sich fürchten, sie müßten Lutheraner, und die Protestanten, sie müßten Katholiken werden. Giebt man dieser thörigten Volksmeinung nicht Nahrung, wenn man auf einmal die bisherigen gewohnten Behörden in Religions- Kirchen- und Schulsachen abändert? Und wie ist dabei an Erreichung des großen Zwecks, an eine wechselseitige freundschaftliche Annäherung beider Theile, oder auch nur an eine Angewöhnung zu denken, einen braven Nachbarn, der aber über gewisse Dinge, über welche sich am Ende doch eigentlich weit mehr fühlen als glauben läßt, etwas anders denkt, als ich, eben so herzlich lieben zu können, als einen andern, der öffentlich vorgiebt, er denke völlig übereinstimmend mit mir, bei genauerer Untersuchung aber gewiß oft bekennen würde, daß er in seiner Denkungsart oder in seinem Glauben weit mehr von mir verschieden sey, als jener?

Nach dem Geiste der Rheinischen Bundesakte soll ein jeder Mensch in den Rheinischen Bundesstaaten seines Glaubens leben. Das Glauben soll und kann ihm nur Vortheile in seinem Inneren und jenseits des Grabes bringen; aber das gesetzmäßige, rechtschaffene und edelmüthige Handeln muß ihm, sein Glaube sey, welcher er wolle, im Aeussern und diesseits des Grabes völlig gleiche Vortheile, wie jedem andern gewähren.

Und wenn auch die Souverains glauben, die Episcopalrechte gehörten ausschließlich ihnen zu, wie leicht können sie nicht, wenn sie nur wollen, diese Rechte sichern, ohne das mit Vorurtheilen behaftete Volk gleich im Anfange scheu und mißtrauisch zu machen! Sie dürfen ja nur befehlen, das bisherige Konsistorium solle sich auch nach ihrem Namen mit nennen, und die Mitglieder desselben sollen auch ihnen mit verpflichtet werden. Sie dürfen ja nur von oben herab darüber wachen lassen, daß alles thunliche Gute, was sie

gethan haben wollen, geschiehet, und es wird gewiß jetzt alles geschehen, ohne daß der Unterthan der neuen Ordnung der Dinge abgeneigt gemacht wird; vielmehr wird dieser nach und nach — denn auf einmal läßt sich unterm Monde schlechterdings nichts dauerhaft und fest bauen — einsehen lernen, daß man es gut mit ihm meint, und daß es jetzt besser wird, als es war.

Noch ein Grund mehr, die bis jetzt bestandenen Konsistorien zu lassen, ist folgender: In manchen kleinen Ländern haben die bisherigen Landesherren entweder aus eigenen Mitteln, oder auch aus öffentlichen — von ihnen errichteten und gestifteten, nothwendiger und billiger Weise nun auch bei aller Veränderung zu ihrer Disposition verbleibenden — Anstalten für Kirchen, Pfarreien und Schulen viel gethan; die oft elenden Besoldungen der verdienstvollen Religions-, Volks- und Jugendlehrer nach und nach verbessert und den jetzigen Zeiten und Bedürfnissen anpassender gemacht. Nimmt man nun den Mediatisirten auf einmal, besonders in einem Zeitpunkte, wo sie ohnehin schon so manches verlieren und über sich ergehen lassen müssen, auch noch das Recht, in die Verbesserung der Pfarr- und Schulstellen und in die davon abhangende sittliche Bildung ihrer Unterthanen etwas zu reden, oder sogar, die künftige Verwendung der von ihnen und ihren Vorfahrern gestifteten und aus freiem Willen hergegebenen Gelder zu bestimmen; so ist es wahrlich! mehr von ihnen gefordert, als man billiger Weise von Menschen, wie sie nun einmal sind und wohl immer bleiben werden, fordern kann, wenn man ihnen demungeachtet zumuthen will, noch fernerhin für das gemeine Beste eben dasselbe zu thun, was sie bisher gethan haben.

Wer leidet am Ende hierunter am meisten? Niemanden anders als die armen Unterthanen; aber nicht diese allein, sondern durch die ganz natürliche unausbleibliche Zurückwirkung auch die Souverains und die Mediatherrschaften! —

Fornikationssachen, fast schäme ich mich deren hier zu gedenken, gehören in den meisten deutschen Ländern jetzt schon lange nicht mehr vor die Konsistorien, sondern vor die bürgerlichen Gerichte; in manchen auch noch vor die Cent; — und ich hoffe, die Souverains werden keinen Anspruch darauf machen. —

17.

Wenn die Mediatisirten in den Gemeindswaldungen und Feldern jagen wollen, so müssen sie die Befugniß darzu rechtlich hergebracht haben, sonst begehen sie eine Ungerechtigkeit, die der Souverain eben so wenig leiden, als auf seiner Seite ausüben wird, welches doch offenbar der Fall seyn würde, wenn er, der Bundesakte zuwider, für sich selbst und ohne Zufriedenheit der Mediatisirten Berg- und Hüttenwerke in deren Landen anlegen, oder ihnen sonsten, einmal hergebrachte der Souverainität (nicht der Landeshoheit) nicht wesentlich anklebende nutzbare Hoheitsrechte, Neubruchszehnten u. dgl., ohne vollkommene Entschädigung entziehen wollte.

Wie übrigens die Scheidung der Revenüen zwischen den Souverains und den bisherigen Landesherren zu machen sey, darüber läßt sich bei den so verschiedenen Lokalverhältnissen der Souverains und der Mediatisirten im Allgemeinen wenig gründliches sagen. Es wird auch zu nichts helfen, wo nicht das moralische Gefühl für Recht und Billigkeit die so leicht aufzufindenden Regeln bei diesem Geschäfte vorschreibt.

18.

Unser Herr Verfasser vergleicht a. a. O. S. 81. die neue Ordnung der Dinge mit den Paragien reichsständischer Häuser. Diese Vergleichung ist sehr passend, und würde, wenn man sie weiter durchführen wollte, überaus fruchtbar an günstigen Folgerungen für die Mediatisirten seyn.

Hier nur einige Winke.

1) Die Paragirten haben ursprünglich gleiche Rechte mit dem regierenden Landesherrn.

Eben so die Mediatisirten mit den neuen Souverains; nur mit dem Unterschiede, daß sie ursprünglich alle die landesherrlichen Rechte, welche jetzt der Souverain an sich ziehet, für sich ganz allein besassen, ohne daß dieser schon vorher einen Antheil daran hatte.

2) Um des allgemeinen Wohls und höherer Zwecke willen müssen die Paragirten auf einen Theil ihrer Rechte Verzicht leisten.

Eben so die Mediatisirten; nur mit dem Unterschiede, daß die Paragirten ihren Rechten, welche eintretenden Falls wieder aufleben können, nur einstweilen hauptsächlich zum Vortheile ihrer Familie entsagen, die Mediatisirten hingegen solches ohne alle Hoffnung eines Wiederauflebens und ohne alle Rücksicht auf ihre Familie, blos um des allgemeinen Besten willen, thun müssen.

3) Der Verzicht der Paragirten kann billiger Weise nie weiter ausgedehnt werden, als es die höheren Zwecke erfordern oder die deshalb errichteten Verträge bestimmen, und im Zweifel muß die Auslegung immer für die Paragirten gemacht werden.

Alles eben so, und nach Obigem gewiß noch weit mehr, bei den Mediatisirten.

4) Die Paragirten behalten gewisse vorzügliche Hoheitsrechte und einen Theil der Landesherrlichkeit.

Eben so die Mediatisirten.

Vielleicht könnte auch bei ihnen, so wie ehemals bei den Paragirten, der ihnen bleibende Theil der Landesherrlichkeit mit dem Worte: Botmäßigkeit, bezeichnet werden, welches zwar von der Landeshoheit noch merklich unterschieden, jedoch auch mit dem Ausdrucke einer niedern Gerichtsbarkeit, dergleichen die jurisdictio patrimonialis ist, bei

weitem nicht zu verwechseln, sondern allerdings von etwas größerem Umfange ist. a)

5) Die Grundsätze der Regalität können nie mit gleicher Strenge auf die paragirten Herren, wie auf andere Privatpersonen angewendet werden.

Eben so wenig, und gewiß noch weit weniger auf die Mediatisirten.

Es ließe sich diese Vergleichung leicht noch weiter fortsetzen, und dabei beweisen, daß, wenn auch, wie es kaum anders seyn kann, immer noch ein sehr großer Unterschied zwischen den Paragirten und den Mediatisirten ist, gerade die Verschiedenheiten überall zum Vortheile der Mediatisirten sprechen.

19.

Sowohl wegen der in den mediatisirten Landen allenfalls anzustellenden oberherrlichen Kommissarien, als auch wegen des den Mediatisirten, nach dem Art. 28 der Bundesakte zustehenden Rechts der Austräge in Kriminalfällen, wird wohl jeder Souverain in seinem Staate eigene, der Bundesakte gemäße Anordnungen nach den Lokalverhältnissen machen müssen. Eine allgemeine, durchaus gleichförmige Bestimmung

---

a) Pütter's Rechtsfälle Bd. 2. Th. 2. S. 494. Ueberhaupt kann das ganze Resp. CCII. hier nachgelesen werden.

Auch im ehemaligen deutschen Reiche gab es der Landeshoheit ungeachtet eine untergeordnete Landesherrlichkeit, ein territorium subalternum.

Gribner de jure territorii subordinati.

Biener de territorio subalterno, superioritatis territorialis aemulo.

Es könnte ja also um so viel eher unter der Souverainität ein territorium subalternum geben. Daß es nicht aemulum werde, dafür kann die summa potestas jetzt noch weit besser sorgen, als ehemals die superioritas territorialis.

für alle Bundesstaaten über die Einrichtung dieser u. a. dgl. Gegenstände könnte im Ganzen eben so viele Nachtheile als Vortheile bringen. Indessen sind Vorschläge darzu immer schätzbar, und werden gewiß von Souverains, die das Beste wollen, gern gehört und nach Umständen auch gern angewendet werden.

Ueber den Art. 34 ist schon im vierten Hefte dieses Journals (S. 110) eine eigene Abhandlung abgedruckt, welcher ich im Allgemeinen völlig beistimme.

20.

Wenn ich mir schmeicheln dürfte, daß vielleicht hier und da ein biederer Deutscher, welcher sich noch über den Verlust unserer alten Verfassung grämt, durch das Lesen dieser Betrachtungen eben so sehr beruhigt, eben so sehr mit der neuen Ordnung der Dinge ausgesöhnt, und eben so sehr für frohe Hoffnungen auf eine bessere Zukunft empfänglich gemacht werden könnte, als ich es durch das Niederschreiben derselben geworden bin, so wäre meine Absicht erreicht und meine geringe Bemühung reichlich belohnt.

Sollten aber Manchem die hier angedeuteten Trost- und Beruhigungsgründe nicht hinreichen, so frage ich ihn: ob er wohl nach ruhiger, unbefangener Ueberlegung mit einem alle seine deutschen Mitbürger liebevoll umfassenden redlichen Herzen ernstlich wünschen könne, daß der Zustand, wie er mehrere Jahre vor dem Rheinischen Bunde in Deutschland war, wieder zurückkehren mögte?

Ein Zustand, in welchem nur Gewalt für Recht galt; in welchem der Schwache keinen Schutz und keine Sicherheit seiner — im Angesichte und mit Wissen und Willen des ganzen deutschen Volkes seit Jahrhunderten ruhig besessenen Rechte mehr fand; in welchem Diener und Unterthanen täglich von ihren Pflichten, deren strenge Erfüllung sie nicht nur ihren Herren hienieden, sondern auch dem Herrn aller

Herren, dem höchsten Wesen, in einem theuern Eide zugesagt hatten, abwendig gemacht werden wollten; in welchem der gemeine Mann täglich mit ansehen mußte, daß man den Gesetzen zum Trotz thun und treiben könne, was man wolle, wenn man nur die Macht habe zum Durchsetzen seines Willens und zum Abhalten des rächenden Arms der Gerechtigkeit!

Was hätte am Ende nothwendiger Weise aus unserem braven deutschen Volke werden müssen, wenn dieser Zustand noch ein Menschenalter hindurch gedauert hätte??

Ein ächter praktischer Philosoph, unser Feder b) soll uns antworten: »Die Menschen sind zu aufmerksam auf »ihre Führer und Regenten, und ihr Beispiel hat zu viel »Einfluß auf sie, zumal da, wo es ohnedem schon stark ge»gründeten Neigungen Vorschub thut, als daß man nicht »versichert seyn könnte, der Geist des öffentlichen Betragens »einer Nation und die Politik ihrer Regenten werde bald »Geist der einheimischen Sitten und Handlungen werden.

»Vergeblich ist es also, daß man hofft, gerechte und »edelmüthige Bürger zu haben, wo diejenigen, die am »Ruder sitzen, die Gerechtigkeit nach der Macht abmessen, »und List für Klugheit halten. Wo man durch abschreckende »Macht und zuvorkommende Arglist, durch Meineide, Ver»rätherei und Bestechung bei den Verhältnissen gegen Aus»wärtige sich zu helfen und alles auszurichten sucht: da »rechne man nur darauf, daß man bald Bürger haben »werde, die unter sich eben diese Maaßregeln befolgen. Dii »meliora nobis!« — — im Rheinischen Bunde.

21.

Ja gewiß, es wird besser mit uns Deutschen werden! Wir müssen aber nur nicht verlangen, daß alle alte, tief

b) In s. Untersuchungen über den menschlichen Willen. 3r Thl. S. 275.

eingewurzelte Uebel auf einmal von Grund aus geheilt werden sollen. Wir müssen jetzt im festen Vertrauen auf die Hand, die uns durch dieses Dunkel führt, auf den Geist, der in der neuen Konstitution athmet, und auf den Edelmuth unserer deutschen Fürsten gelassen abwarten, bis die Zeiten wieder ruhiger werden; bis sich in der neuen Ordnung der Dinge alles mehr gesetzt und befestigt hat; bis die so verschiedenartigen Theile überall gleichartiger, dem Geiste der Zeit und der Konstitution anpassender gemacht werden; bis unsere Souverains mit ihren Arrondirungs-, Tausch- und Epurations-Verträgen, die ihnen bei den — jede geschwinde und leichte Beförderung des Guten so sehr hindernden — Gebietsvermischungen wahrlich! nicht verargt werden können, fertig sind. Mögte dieses letzte nur bald möglichst geschehen, und dann alle und jede Arrondirung, Epuration und Reunion, alles und jedes Vertauschen und Verkaufen treuer Unterthanen auf immer und ewig in unserem Rheinischen Bunde ein Ende haben, damit endlich wieder einmal der deutsche Mann, wenn er des Morgens aufstehet, gewiß wisse, wem er am Abend angehören werde; damit endlich wieder einmal die verwaisten deutschen Völker Väter und ein Vaterland bekommen, für das sie gern leben und gern sterben können. Sind auch gleich mit der alten deutschen Verfassung die meisten Ueberreste der alten deutschen Freiheit zu Grabe gegangen; wir wollen uns nicht allzusehr darüber grämen. Sie paßten nicht mehr in unsere Zeiten und gereichten uns in denselben nur zum Verderben. Aechte gesetzliche Freiheit werden uns unsere guten Souverains gewiß immer lassen, und nie die Freiheit des Geistes uns nehmen, die nicht möglich ist ohne Freiheit der Presse, ohne das Organ, durch welches sich die — keinem Fürsten völlig gleichgültige — öffentliche und allgemeine Stimme frei und laut hören lassen kann.

»Wider Thoren und Bösewichte, — sagt Joh. von Müller in seiner Darstellung des deutschen Fürstenbundes— »welche mit der Publicität Unfug treiben, ist das beste »Mittel in der Publicität selbst; sie bauen ihr eigenes Pi»lori.»

Wer vernünftig denkt und sich selbst achtet, wer seinen Fürsten und sein Vaterland liebt, der wird nur solche Dinge mit Bescheidenheit und Würde öffentlich sagen, die dem Fürsten und dem Vaterlande nützlich seyn können; und muß es denn den Fürsten nicht freuen, wenn zuweilen ein biederer Mann, der für seine eigene Person nichts bei ihm sucht, nichts von ihm hofft und nichts von ihm befürchtet, ihm ehrlich und gerade sagt, daß, und warum er ihn liebe; zugleich aber auch, daß er ihn und das Vaterland noch mehr lieben würde, wenn dieses oder jenes anders wäre?

O! Ihr Souverains! wenn richtige Begriffe von Eurer hohen Bestimmung, wenn Gerechtigkeit, Weisheit, Liebe und Güte Eure Schritte leiten; dann lasset jeden reden, schreiben und drucken, was er sich vor Gott und der Welt zu verantworten getrauet, — und schlafet, nach erfülltem hohen Berufe, in Ruhe und ohne Sorgen; Eure Euch liebenden Unterthanen werden indessen für Euch und das Vaterland wachen!

41.

Vorbereitung zur Bestimmung des künftigen Zustandes der vormaligen reichsunmittelbaren Ritterschaft im Großherzogthum Baden.

Unterm 12. Februar 1807 erschien zu Karlsruhe ein großherzoglich-Badisches Reskript über den persönlichen Stand, den Begüterungsstand, die Rechte der Grundherrlichkeit und die Lehenschaft der unter die Souverainität des Großherzogs von Baden gekommenen vormaligen reichsunmittelbaren Ritterschaft. Wir würden nach dem Plane der Zeitschrift dieses merkwürdige Reskript in seinem ganzen Umfange hier einrücken, allein nachfolgender Schluß dieses Reskripts macht, daß wir den Erfolg oder das Resultat des Zusammentritts abwarten zu müssen geglaubt haben. Der Schluß heißt wörtlich:

»Damit jedoch dieses alles (nämlich der Stand der Ritterschaft) so individualisirt werden möge, wie es volle Sicherheit gegen alle künftige Mißdeutungen gewährt, und wie alle Antastungen der jetzt einmal konstitutionsmäßig und einförmig ausgeschiedenen Grundherrschaftsrechte verhütet werden können; damit auch in dieser Ausscheidung mit aller jener Schonung verfahren werde, welche sich mit dem obersten Staatszwecke vereinigen läßt; so sprechen Wir diese Unsere Intention noch nicht als Gesetz aus; sondern indem Wir sie Unserer Ritterschaft vorläufig bekannt machen, laden Wir sie ein, und zwar nach folgenden Abtheilungen:

A.) jene aus dem Ottenwald,
B.) jene aus dem Craichgau,
C.) jene aus der Rheinpfalz,

D.) jene aus der Markgrafschaft und der Ortenau,

E.) jene aus dem Breisgau,

F.) jene gegen den Bodensee hin,

je einen, höchstens zwei Abgeordnete unfehlbar den 7ten April dieses Jahres *) anhero zu senden, um sich mit Unsern ernannt werdenden Kommissarien über die Anwendung dieser Grundsätze und die Fassung der desfallsigen Konstitutions-Urkunde näher zu besprechen und Uns damit jene Aufklärungen zu verschaffen, welche Uns ihre Annehmlichkeit mit dem Wohl des Staates am leichtesten zu vereinigen in den Stand setzen. Zugleich befehlen Wir anmit, daß jeder derselben aus seinen Rechnungen Auszüge in möglichster Bälde und längstens vierzehen Tage vor obiger Tagfahrt einsende, welche darlegen, was jene Gefälle, welche noch ausser der Rittersteuer hiedurch Landeshoheitlich in Anspruch genommen werden, betragen, und welche weitere Gattungen von Gefällen in ihren Orten vorkommen und ihnen zustehen, die nach jenen Grundsätzen ihnen verbleiben würden, damit, wo etwa wegen einem fremdherrlichen Bezug mehrerer solcher Grundherrlichkeitsrenten der bisherige Grundherr durch jene Abscheidung der landesherrlichen Rechte zu sehr verkürzt würde, Wir auf schickliche Compensationen des unbilligen Abgangs zugleich zu denken in den Stand gesetzt werden.

Wir versehen Uns der pünktlichen Befolgung dieser Unserer Willensmeinung, da widrigenfalls es ein jeder sich selbst zuzuschreiben hat, wann Unsere Konstitution, an der, wann sie einmal gesetzlich ausgesprochen ist, Wir Aenderungen nicht nachgeben werden, ihn härter trifft, als es bei früherer Aufklärung der Umstände nöthig und Unserer gnädigsten Zuneigung gemäß gewesen wäre. Hieran geschieht Unser Wille und

---

*) Der Zusammentritt ist in der Folge auf den 28ten April verlegt worden. W.

bleiben Wir Unserer sämmtlichen Ritterschaft in Gnaden gewogen.«

Das Resultat, nämlich die Konstitution, werden wir seiner Zeit mittheilen.

42.

Fürstlich Primatisches Reskript, die Wahl wirklicher Repräsentanten der Bürgerschaft zu Frankfurt betreffend.

Carl von Gottes Gnaden des heiligen Stuhls zu Regensburg Erzbischoff und Primas, der Rheinischen Konföderation Fürst Primas, souverainer Fürst von Regensburg, Aschaffenburg, Frankfurt, Wezlar 2c. 2c.

Wir haben in Unserm Organisationspatent zu Verzinsung und Tilgung der Frankfurter Kriegsschulden den 4ten Theil der Rechnei-Einnahmen, den Ertrag der Lotterie und ein halbes Simplum der Vermögenssteuer jährlich bestimmt. Der größere Theil des Bürgerausschusses hat Uns vorgestellt, daß nach dessen Ueberzeugung das Wohl der Stadt Frankfurt besser befördert würde, wenn durch neu einzuführende indirekte Auflagen die halbe Vermögenssteuer ersetzt würde. Wir wollen über diesen wichtigen Gegenstand, wobei sämmtliche Bürgerschaft betheiligt ist, nicht eher eine Entschließung fassen, bis Wir das Gutachten wirklicher Repräsentanten der Bürgerschaft vernommen haben. Das bestehende Kollegium des Bürgerausschusses verdient in jeder Hinsicht viele Achtung; da jedoch dessen Glieder von dem Kollegio selbst ernannt und nicht von der Bürgerschaft unmittelbar gewählt

werden, so sind sie in dem vorliegenden Fall nicht als Repräsentanten der gesammten Bürgerschaft zu betrachten. Wir finden daher zweckmäßig, von jedem der 14 Bürgerquartiere zwei Deputirten wählen zu lassen, welchen 28 Deputirten Wir die Vorschläge des Bürgerausschusses, nebst denen bei dieser Veranlassung Uns zugekommenen Bemerkungen zum Gutachten mittheilen zu lassen, entschlossen sind.

Wir fordern demnach jeden Bürger auf seine Bürgerpflicht hiermit auf, zu Erstattung dieses Gutachtens zwei Bürgern seines Quartiers, welche nicht schon Glieder des Bürgerausschusses oder des diesem einverleibten Neunerkollegii sind, dieweil diese bereits ihre Meinung geäussert haben, und in deren rechtschaffene patriotische Gesinnung und Einsicht ein Jeder das vorzüglichste Vertrauen setzt, nach bester Ueberzeugung seine Stimme zu geben. In dieser Absicht hat ein Jeder, an dem für sein Quartier in der hier unten folgenden Ordnung bestimmten Tag, um 8 Uhr in der Frühe auf dem Römer zu erscheinen und die Namen der zwei zu wählenden Deputirten auf einem Zettel verzeichnet mitzubringen, der Bürgerkapitän oder der nach ihm folgende älteste Oberoffizier jeden Quartiers hat mit der Quartierliste sich an dem bestimmten Tag, Stunde und Ort ebenfalls einzufinden, und die Namen der Stimme gebenden Bürger seines Quartiers abzulesen, nach welcher Ordnung die mitbringenden Zettel abgenommen, gesammelt, sodann geöffnet und diejenigen, welche die Stimmenmehrheit erhalten haben, für die Deputirten dieses Quartiers werden erkannt werden. Alles dieses geschieht in Unserer eigenen Anwesenheit, mit Zuziehung Unserer fürstlichen Generalkommission und Unseres geheimen Raths und Stadtschultheißen von Günderode.

Die Täge sind:

für das erste Quartier — Freitag der 8te May,
für das zweite — — Samstag der 9te —
für das dritte — — Montag der 11te —

für das vierte Quartier —	Dienstag	der 12te	May,
für das fünfte — —	Mittwoch	der 13te	—
für das sechste — —	Donnerstag	der 14te	—
für das siebente — —	Freitag	der 15te	—
für das achte — —	Samstag	der 16te	—
für das neunte — —	Dienstag	der 19te	—
für das zehnte — —	Mittwoch	der 20te	—
für das eilfte — —	Donnerstag	der 21te	—
für das zwölfte — —	Freitag	der 22te	—
für das dreizehnte — —	Samstag	der 23te	—
für das vierzehnte — —	Montag	der 25te	—

Die Gewählten der sämmtlichen 14 Quartiere werden nach geendigter Wahl bekannt gemacht; die strengste Verschwiegenheit der Abstimmungen feierlich zugesichert und die Wahlzettel verbrannt.

Frankfurt den 5ten May 1807.

(L. S.) Carl.

L. Graf von Beust.

43.

Gerichtsstand der vormaligen Reichsstände und Reichsritter im Großherzogthum Hessen.

Se. königliche Hoheit, der Großherzog von Hessen, haben den künftigen Gerichtsstand der unter allerhöchst Ihro Souverainität gekommenen ehemalligen Reichsstände und Reichsritter in Folgendem zu bestimmen allergnädigst geruhet.

1.) Die ehemaligen Reichsstände, jetzt Standesherrn, sind für ihre Person dem großherzoglichen Oberappellations:

gericht, ihre Verwaltungsbehörden aber, wenn solche als Beklagte in Anspruch genommen werden, dem Hofgerichte der betreffenden Provinz, als ihrem Foro ordinario, unterworfen.

In Hinsicht ihres Privateigenthums haben die Standesherrn das gewöhnliche Realforum, nämlich die großherzogl. Hofgerichte anzuerkennen; wegen des verliehenen Staatseigenthums aber, nämlich derjenigen Rechte, welche der Bundesvertrag den Mediatisirten ausdrücklich verliehen hat, haben sie des privilegirten Fori zu genießen.

In persönlichen Kriminalfällen ist ihnen, vermöge der Rheinischen Bundesakte, eine Austrägal-Instanz zugestanden worden, über deren besondere Einrichtung seiner Zeit nähere Bestimmung erfolgen wird.

So viel dagegen

2.) Die der Souverainität unterworfenen ehemaligen Reichsritter, jetzt adeliche Gerichtsherrn betrifft; so sollen diese, zufolge der allerhöchsten Entschließung, in Ansehung ihres künftigen Gerichtsstandes, nach den nämlichen Grundsätzen, wie der bisherige landsässige Adel, behandelt werden.

Indem Unterzeichneter vermöge Auftrags diese allerhöchsten Entschließungen zur Nachachtung bekannt macht, bevollmächtiget er zugleich die fürstl. Wittgensteinische Kanzlei zu Berlenburg, des Herrn Fürsten zu Berlenburg Durchlaucht davon in Kenntniß zu setzen, und wird von dem Vollzug, zum Behuf eigener Berichtserstattung, die baldige Anzeige erwartet. Giesen den 29ten März 1807.

Vermöge allerhöchsten Specialbefehls

v. Grolmann,

Großherzoglich-Hessischer wirklicher Geheimerrath und Generalkommissarius.

44.

Einleitung zur Auseinandersetzung verschiedener, den vormaligen fränkischen Kreis betreffenden Gegenstände betreffend.

Wir haben bereits im ersten Hefte S. 129 von der Auflösung der fränkischen Kreisversammlung Nachricht gegeben. Aus der daselbst mitgetheilten Note ist ersichtlich, daß des Königs von Baiern Majestät sich vorbehielten, wegen den gemeinschaftlichen Kreisangelegenheiten mit den betheiligten Höfen oder respektive Kreisständen in Korrespondenz treten zu lassen. Bereits unterm 2ten Oktober v. J. ward den in Nürnberg noch anwesenden Kreisgesandtschaften die unter Ziffer 1. abgedruckte königl. baierische Erklärung mitgetheilt, welcher bald darauf unterm 29ten November die unter Ziffer 2. abgedruckte Note des königl. baierischen Bevollmächtigten, Herrn von Hepp, folgte.

Der königl. baierische Antrag auf die Bildung eines Ausschusses scheint nun wirklich Eingang gefunden zu haben, indem bereits von mehreren Souverains Bevollmächtigte ernannt sind, die am 13ten April wirklich das Geschäft angefangen haben. Wir werden die Resultate davon in den folgenden Heften mittheilen.

Beilage 1.

Der unterzeichnete königlich-baierische Gesandte hat von seinem allerhöchsten Hofe den Auftrag erhalten, den hier noch anwesenden vormaligen fürtrefflichen Kreisgesandtschaften folgende Eröffnung zu machen:

Da Seine Majestät, der König von Baiern, des Unterzeichneten allergnädigster Herr, sich durch das Kreis-Direktorialamt verpflichtet hielt, die Stände des fränkischen Krei-

ses von der — durch die zu Regensburg am 1ten und 6ten August geschehenen Erklärungen aufgelösten Reichskonstitution und den darauf sich gründenden Reichsinstituten unterm 16. desselben Monats in offizielle Kenntniß zu setzen, und einige sich darauf beziehende provisorische Verfügungen treffen zu lassen; so hatten Allerhöchstdieselben dabei keineswegs die Absicht, dadurch in die Rechte und Befugnisse des mitausschreibenden Hofes Preussen-Brandenburg und der übrigen bisherigen Kreismitstände einzugreifen, und Sie von der Mitwirkung zu jenen Bestimmungen auszuschließen, welche in Folge dieser Auflösung bei mehreren Gegenständen erforderlich sind.

In dieser Hinsicht haben Allerhöchstdieselben in der — von dem Unterzeichneten am 16ten August abgegebenen Erklärung ein weiteres ministerielles Benehmen mit den betheiligten Höfen sich vorbehalten, welches Allerhöchstdieselbe bei dem königlich-preußischen Hofe bereits haben eintreten lassen.

Unter diesen Gegenständen verdienen die allerhöchste Aufmerksamkeit Seiner Majestät des Königs besonders

I. das Schuldenwesen,

II. die Versorgung der gemeinsamen Kreisdiener,

III. das Kreiszeughaus.

Seiner Majestät dem Könige von Baiern scheint es am zweckmäßigsten: daß sämmtliche bisherige Stände vorerst die für das laufende Jahr ausgeschlagenen Römermonate, die von einigen schon ganz, von andern zum Theil bezahlt worden sind, an die Kreiskasse zur Bestreitung ihrer nöthigen Auslagen für Zinnse und Besoldungen entrichten; Seine Majestät der König, des Unterzeichneten allergnädigster Herr, werden Allerhöchstdero General-Landkommissär in Franken anweisen, die Bezahlung dieser Rückstände, so weit solche von alten und neu angefallenen Landen Seiner Majestät den König trifft, theils durch Compensationen, theils baar zu bewirken.

Allerhöchstdieselben sind überzeugt, daß dadurch für die dringenden Bedürfnisse und für die Erhaltung des Kredits einstweilen gesorgt wird, bis durch ein gemeinsames Einverständniß ein sicherer Plan zur gänzlichen Schuldentilgung und aller übrigen Kreislasten festgesetzt wird.

Was das Kreis-Zeughaus betrifft, so geht die Gesinnung Seiner Majestät des Königs von Baiern dahin:

Daß gleichfalls nur durch ein gemeinsames Einverständniß darüber disponirt werden könne.

Bis dieses daher erfolget, wäre die einschlägige Behörde anzuweisen (wie bereits vom Unterzeichneten bei Auflösung der Kreisversammlung geschehen ist, und unterm Heutigen wiederholt wird), auf Niemands einseitigen Befehl daraus Etwas verabfolgen zu lassen, sondern dasselbe in seinem dermaligen Bestand zu erhalten.

Nach dieser vollständigen Erklärung bleibt dem Unterzeichneten nichts übrig, als die königl. preußisch-brandenburgische fürtreffliche Direktorialgesandtschaft zu ersuchen, und einzuladen, Ihren höchsten Hof davon in Kenntniß zu setzen, und bei demselben zu bewirken zu suchen, damit die Rückstände der bereits bewilligten Römermonate für das laufende Jahr ohne Verzug an die Kreiskasse entrichtet werden.

Der Unterzeichnete will endlich nicht unbemerkt lassen, daß unterm Heutigen auch der Kreiskassier von dieser Einleitung und Entschliessung Seiner Majestät des Königs von Baiern von dem fränkischen General-Landeskommissär nicht nur in Kenntniß gesetzt, sondern auch besonders authorisirt wurde, bei den betheiligten Kreisständen, vorzüglich bei Würzburg, welches bekannter Dinge noch keinen Gesandten bei dem Kreise hatte, davon Gebrauch zu machen, und die eingehenden Gelder nach der bestandenen vormaligen Verfassung zu verwenden und zu verrechnen.

Nürnberg den 2ten Oktober 1806.

v. Tautphöus.

Beilage 2.

Als durch eine königlich-baierische Gesandtschafts-Erklärung vom 16ten August 1806 der fränkische Kreis sich in den Stand der Auflösung versetzt fand, wurde zugleich die allerhöchste Rücksicht zu erkennen gegeben, welche Se. königliche Majestät von Baiern, des Unterzeichneten allergnädigster König und Herr, alsbald darauf zu nehmen geruhten: die Vertheilung der Kreis Aktiven und Passiven, so wie die fortwährige Sustentation der Kreisdiener in gerechte und angemessene Ordnung zu bringen.

Bestättigt fand sich dieser allerhuldreichste Bedacht durch eine weitere gesandtschaftliche Eröffnung vom 2ten Oktober nämlichen Jahrs, worin die rechtliche Mitwirkung sämmtlich vormaliger Kreismitstände und der nun statt Ihrer zum Theil höchsten Besitzer ehemals kreisständischer Lande zur gemeinschaftlichen Bestimmung der vorerwähnten Gegenstände nicht allein als wesentliche Bedingniß vorausgesetzt, sondern auch selbst die Mittel angegeben wurden, durch welche über die Kreisfinanzen und den Unterhalt der Kreisdiener vorläufige Fürsorge eintretten könne.

Se. Majestät der König von Baiern ließen hiebei schon über das einstweilen anzuwendende Hülfsmittel, nämlich über den Abtrag der rückstehenden Kreisprästanden bis zum Ende des Jahrs 1806. in Hinsicht Allerhöchstihrer alten und neu angefallenen Lande in Franken, die beruhigendsten Zusicherungen in der sicheren Voraussetzung und selbst mit der Aufforderung ertheilen: daß dieses erhabenste Beispiel auch von anderen Seiten die volleste und gerechteste Nachahmung erhalte.

Wenn sich schon hieraus eine von Kreisdienern und Kreisgläubigern gewiß nur tief zu verehrende allergnädigste Fürsorge ergiebt, so erhält sich solche noch dadurch: daß Se. Majestät der König von Baiern auch das einzige und end-

liche Hülfsmittel wählen, wodurch die über mehrere Gegenstände gemeinsam erforderliche Bestimmung erzielt werden, und die Auflösung des Kreises ohne Verletzung gegründeter Rechte und Ansprüche sich darstellen kann.

Kreisschuldenwesen, Versorgung der Kreisdiener, Anordnung über gemeinsames Kreisvermögen, machen diese Gegenstände vorzüglich aus.

Ohne ihre Berichtigung ist die Aufrechthaltung gegründeter Rechte und Ansprüche nicht denkbar, und jene läßt sich ohne thätiges Zusammenwirken von Geschäftsmännern wohl nicht ausführen.

Hiermit vereinigt sich schon von selbst die Idee eines in Nürnberg zu dieser Geschäftsbesorgung niederzusetzenden Ausschusses.

Seine königliche Majestät von Baiern haben dieselbe anerkannt, und den Unterzeichneten zum Bevollmächtigten dabei mit dem allerhöchsten Auftrage allergnädigst ernannt:

An die vormaligen Kreisgesandtschaften die Aufforderung und Einladung zu bringen, daß durch vermögende Mitwirkung bei ihren und den übrigen betheiligten Höfen die Niedersetzung dieses Ausschusses zu Nürnberg in der möglichst kürzesten Zeit erreicht werde.

Als aufzutragende Geschäfte für denselben ergeben sich aus der Natur der Sache:

1) Vorläufige Obsorge für die nöthigen Geldzuflüsse an die ehemalige Kreiskasse zu Bestreitung Ihrer dringendsten Auslagen.

2) Vereinigung über einen Plan zur ordnungsmäßigen Auseinandersetzung der vorangeführten Kreisangelegenheiten in Hinsicht auf desselben Vorlegung bei den betheiligten Höfen zu derer Genehmigung.

Um diesen allergnädigsten Auftrag zu vollziehen, ermangelt der Unterzeichnete nicht, den Herrn — von den Gesinnungen seines allerhöchsten Hofes hierdurch in volle Kenntniß zu setzen.

Derselbe findet sich durch die Betrachtung hiezu aufgefordert, daß mehrere Lande von den durch den Herrn — vertretenen vormaligen Kreisständen nach der Rheinischen Bundesakte nun neue Besitzer überkamen, und Höchstdiese in den Artikeln 2, 29 und 32 gedachter Akte in Rücksicht der Kreisdiener und Kreisschulden ein gleich verbindliches Interesse wie ihre hohen Vorgänger übertragen erhielten, und mit vollester Zuversicht läßt sich von Höchstdenselben auch die specielle Bestättigung jener allgemeinen Fürsorge erwarten, welche sich in den angeführten Artikeln dieser Bundesakte über die vorbemerkten Objekte als verbindlich darstellt.

Dem Unterzeichneten bleibt also das Ersuchen an den Herrn — allein übrig:

durch geeignete Berichtserstattung, desselben instruktionsmäßigen Antrag auf Errichtung eines Ausschusses in Nürnberg und Ernennung von Bevollmächtigten dazu die erforderliche Wirkung und Unterstützung bei den nun betheiligten Höfen der vorgenannten höchsten Besitzer ehemals kreisständischer Lände zu verschaffen.

Die erhabenste Aufforderung hiezu liegt selbst in dem von Seiner königlichen Majestät von Baiern gefaßten und auf vollkommenste Sicherstellung gegründeter Rechte und Ansprüche wohlthätigst zielenden Entschluß; eine Bewegursache, die nur allgemeines Anerkenntniß — daher volle Mitwirkung zur schleunigen Erreichung des Endzwecks zur Folge haben kann.

Indem der Unterzeichnete durch gefällige Rückäusserung sich zur Anzeige eines entsprechenden Resultats an seinen allerhöchsten Hof bald in den Stand gesetzt zu finden hofft, empfiehlt Er sich zugleich 2c.

Nürnberg den 29ten Nov. 1806.

Hepp,
als königl. bairischer Bevollmächtigter.

45.

Gerichtsstand der vormaligen geistlichen Regenten in der baierischen Monarchie.

Im letzten Reichsdeputations-Hauptschlusse vom 25ten Februar 1803 §. 48. ist bekanntlich bestimmt worden:

»Allen abtretenden Regenten bleibt ihre persönliche »Würde mit dem davon abhangenden Range und dem Fort»genusse ihrer persönlichen Unmittelbarkeit.«

Die Rheinische Konföderationsakte hat mit Aufhebung aller Reichsgesetze (einige namentlich ausgenommen) auch hierin, besonders in Ansehung des Gerichtsstandes, eine Veränderung um so mehr beiführen müssen, als selbst bei den mediatisirten erblichen Fürsten und Grafen eine andere Einrichtung getroffen worden ist. Von den Rheinischen Souverains aber wurde bisher desfalls noch keine besondere Verfügung erlassen, und erst am 4ten April erschien nachstehende königl. baierische Verordnung:

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern:

Da nach der aufgelößten deutschen Reichskonstitution der in dem §. 48. des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25ten Febr. 1803, der den abtretenden geistlichen Regenten zugesicherte Fortgenuß ihrer persönlichen Unmittelbarkeit nicht mehr statt haben kann; so verordnen Wir, daß die in Unserm Königreiche residirenden abgetretenen geistlichen Regenten in ihren künftigen Verhältnissen zu den verschiedenen Zweigen der Staatsgewalt, vorzüglich der Justiz, den mediatisirten Fürsten nach Unserer Deklaration vom 19ten März 1807, so weit diese auf sie anwendbar ist, gleich geachtet werden

sollen; wornach Unsere sämmtliche Landesstellen angewiesen werden.

München am 4ten April 1807.

Max. Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
von Flad.

46.

Uebergabe der ortenauischen Ritterschaft unter die Souverainität des Großherzogs von Baden.

Die förmliche Uebergabe der ortenauischen Ritterschaft unter die Souverainität des Großherzogs von Baden erfolgte erst am 16ten September 1806 zu Freiburg im Breisgau durch den französischen Brigadegeneral, Revüeinspektor und Generalkommissär Monard. Da bis jetzt noch kein Procès-verbal über die Uebergabe ritterschaftlicher Orte bekannt ist, und in diesem doch einige denkwürdige Unterschiede Statt finden; so lassen wir denselben unter Beilage 1. abdrucken. Man wird bemerken, daß bei Uebergabe reichsständischer Gebiete immer die Bevollmächtigten der mediatisirten Reichsstände zugegen waren und ihrer namentlich im Procès-verbal gedacht wurde. Ferner findet man in diesem Procès-verbal nichts von den Schulden (dritte Bedingung bei den Mediatisirten) und endlich fehlt die fünfte Bedingung.

Der Procès-verbal wurde übrigens der ortenauischen Ritterschaft durch das unter Ziffer 2. abgedruckte Zirkular bekannt gemacht.

Beilage 1.

Sa Majesté l'Empereur des Français, Roi d'Italie et Protecteur de la Confédération du Rhin, empressé de voir mettre à Exécution les Dispositions du traité conclu à Paris le douze Juillet dernier, a authorisé son Altesse le Prince Alexandre Berthier, Duc de Neufchatel et Valangin, Ministre plénipotentiaire pour l'Echange des Ratifications du dit traité, à nommer des Commissaires pour remettre aux Etats confédérés du Rhin, les Possessions qui leur sont assignées par le susdit traité.

En conséquence le général de brigade J. Monard, Inspecteur aux Revues, nommé Commissaire général par S. A. le Prince Alexandre, a reçu ordre de se concerter avec Monsieur le Baron de Drais, conseiller intime actuel, Président de la Cour d'appel du Margraviat, Commissaire principal dans le Brisgau, et l'un des Commissaires de son Altesse royale le grand Duc de Bade, pour effectuer la remise des Pays soumis à la Souveraineté de la dite A. R. et après avoir réciproquement échangé les pleins pouvoirs, qu'ils ont reçu de leurs Cours respectives, a declaré, que conformement aux ordres de sa Majesté l'Empereur Napoléon il a remis à Monsieur le Baron de Drais l'un des Commissaires de S. A. R. le grand Duc de Bade les terres équestres enclavées dans les anciennes possessions Badoises de S. A. R. le grand Duc de Bade, pour à compter de ce jour en jouir en toute Souveraineté.

Cette Remise a été faite sous les Conditions suivantes:

1mo S. A. R. le grand Duc de Bade s'engage à protéger les Créanciers ou Pensionnaires, qui dans

ces terres équestres enclavées nouvellement soumis à sa Souveraineté peuvent avoir des droits en vertu du Récès de l'Empire de 1803.

2do S. A. R. le grand Duc de Bade contribuera au payement des dettes actuelles du Cercle non seulement pour ses Possessions anciennes, mais aussi pour les territoires, qui par le présent acte sont soumis à sa Souveraineté conformément à l'article 29 du traité.

3o. Les Individus employés dans l'administration publique pour les droits de Souveraineté des terres équestres enclavées, que S. A. R. le grand Duc de Bade ne jugerait pas a propos de conserver dans leurs emplois, jouiront d'une pension de retraite égale à celle que les lois et réglements des anciens Etats de S. A. R. le grand Duc, de Bade accordent aux officiers du même grade. De tout ce que dessus, accepté par Monsieur le Baron de Drais, l'un des Commissaires de S. A. R. le grand Duc de Bade, au nom de son Souverain, nous avons dressé le présent Procès-verbal en six expeditions; copie a été remise aux authorités du Canton Equestre d'Ortenau, pour être deposée aux archives du dit Canton et notifiée par elles à ses dépendances.

Fait en Séance publique à Fribourg le seize Septembre mille huit cens six, heure de onze du matin.

Signé (L. S.) J. Monard.

Signé (L. S.) le Baron de Drais.

Pour Copie conforme :

Le Général de Brigade, Inspecteur aux Revues, Commissaire général.

(L. S.) *Signé* J. Monard.

Beilage 2.

CIRCULARE.

Nachdem die unmittelbare Reichsritterschaft durch den Rheinischen Bundesvertrag d. d. Paris den 12ten Juli dieses Jahrs der Souverainetät derjenigen höchsten Herren Konföderirten, von deren Landen ihre Besitzungen umschlossen sind, unterworfen, und ihrer vorhin gehabten Pflichten gegen das deutsche Reich und dessen gewesenes allerhöchstes Oberhaupt mittelst Akte vom 6ten August d. J. förmlich entbunden worden ist: so konnten wir etwas anderes weder erwarten noch wünschen, als dasjenige, was laut des beigefügten Procès-verbal am 16ten d. M. wirklich geschehen ist, daß nämlich unserer bereits vollbrachten Mediatisirung auch noch der als Form vorgeschriebene Stempel einer solennen Uebergabe unseres Ritterbezirks unter großherzoglich badische Souverainetät vollends aufgedrückt werden möchte.

Unter allen Ritterkantonen und Bezirken ist Ortenau der einzige, dessen Direktorium und Mitglieder sich bis auf den letzten Augenblick in dem Besitz aller ihrer Unmittelbarkeits-Gerechtsame und Funktionen erhalten, ja sogar deutsches Kaiserthum, Reichsversammlung, Reichshofrath und Reichskammergericht darin überlebt haben.

Wir sind stolz darauf, es durch treue Erfüllung unserer Pflichten dahin gebracht zu haben, daß wir nun wenigstens als Männer von Ehre von dem Schauplatz abtreten können; und verdanken es der erhabenen Gerechtigkeitsliebe und konstitutionellen Denkart unseres nunmehrigen Souverains, welcher unsern Vorstellungen jederzeit ein huldvolles Gehör verliehen hat, und dasjenige, was Er nunmehr in Gefolg förmlicher Staatsverträge an sich ziehen kann, vorher durch den Gebrauch wirklicher Gewalt nicht nehmen wollte.

Diesem Souverain werden wir nun demnächst den Eid der Treue zu geloben haben, welches vermuthlich schriftlich mittelst Unterfertigung eines Reverses geschehen wird.

Wir schliessen dieses Schreiben mit der Versicherung, daß wir nichts unversucht lassen werden, was etwas dazu beitragen kann, unsern Herren Mitgliedern und Güterbesitzern eine ehrenvolle Existenz für die Zukunft zu verschaffen und verharren hochachtungsvoll

Offenburg, den 22ten September 1806.

dienstbereitwilligste
der ortenauischen Ritterschaft erbetene
Direktorialräthe und Ausschüsse
auch Ausschüsse und Räthe.

47.

Kurze Nachrichten.

1.

So eben erscheint eine kleine Schrift: Ueber die Berechtigung der Advokaten und Prokuratoren des ehemaligen Reichskammergerichts zu einem Entschädigungsanspruch nach dessen Auflösung; eine Prüfung des unlängst erschienenen Nachtrags zu der Druckschrift: über den künftigen Unterhalt der Glieder des Kaiserlichen und Reichskammergerichts. Wir werden diese Schrift, welche an die Souverains des Rheinischen Bundes gesandt wurde, im nächsten Hefte entweder ganz oder solche im Auszuge liefern.

Bei dieser Gelegenheit müssen wir einer Auslassung gedenken, die ohne unser Verschulden im 4ten Hefte S. 140 Statt gehabt hat. Es heißt daselbst: im obigen Vertrauen hätten Se. Hoheit auch verfügt: die Herren Prokuratoren, Hofräthe von Sachs senior, Friedrich von Bostell u. s. w. Zwischen diesen beiden steht noch der Name des Herrn Prokurators Hert.

2.

Als Nachtrag zu der bereits erschienenen königlich baierischen Deklaration über die künftigen staatsrechtlichen Verhältnisse der Ritterschaft, theilen wir hier folgende k. baierische Verordnung mit:

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben in Unserer Deklaration über die Bestimmung der künftigen Verhältnisse der Unserer Souverainität unterworfenen Ritterschaft mit ihren Hintersassen, zu den

verschiedenen Zweigen der Staatsgewalt, Lit. A. §. 6. verordnet:

Diejenigen adelichen Gutsbesitzer, deren Familieneigenthum unter der Hoheit verschiedener Souveraine sich befindet, haben innerhalb sechs Monaten eine bestimmte Erklärung abzugeben: ob sie ihr ständiges Domicilium in Unserem Königreiche festsetzen, oder als Forenses betrachtet und behandelt seyn wollen. Wir werden die Freiheit der Gutsbesitzer hiebei nicht beschränken, so lange sie ihren Wohnsitz in den Staaten der Bundesgenossen, oder der mit dem Bunde Alliirten nehmen, und den Verbindlichkeiten, die ihnen aus dem Besitze eines landsässigen Gutes obliegen, Genüge leisten.

Damit über die Verhältnisse solcher Forensen keine Zweifel entstehen, so wird die Stelle Unserer Deklaration dahin näher erläutert:

daß alle adelichen Gutsbesitzer, welche in einem fremden Gebiete ihren ständigen Wohnsitz haben, sowohl von Unserem Fiscus, als von Unseren Unterthanen, auch bei Personalklagen vor Unseren Gerichten zwar belanget werden dürfen, wie von jeher in Baiern und in andern geschlossenen Staaten eingeführt war; dieselben aber, in Ansehung des vollständigen Genusses der vom Indigenate abhängigen Rechte und Vorzüge als Fremde zu behandeln seyen.

Wornach Unsere Landesstellen sich zu achten haben. München am 3ten April 1807.

Max. Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
von Flad.

Inhalt des zweiten Bandes.

Viertes Heft.

Fünftes Heft.

Sechstes Heft.


Princeton University Library
32101 073840306



